
THE UNIVERSITY OF MICHIGAN
LIBRARIES
1817



Allgemeine Zeitschrift

für

Geschichte.

Herausgegeben

von

Dr. W. Adolf Schmidt,
ausserord. Professor der Geschichte an der Universität zu Berlin.



Achter Band.

Berlin, 1847.
Verlag von Veit und Comp.

Beiträge zur Geschichte im Zeitalter der Reformation,



telung

Hand
ıgeres
n das
Gehei-
ırden,
haben
schen
schäf-
n Ar-
sich
eben;
öpfte,
ls die
h, ei-

resse,
denen
h aus
vo Si-
as Ko-
diese

Beiträge zur Geschichte im Zeitalter der Reformation,

aus Spanischen und Portugiesischen Archiven mitgetheilt

von

G. Heine.

I. Die Wahl Maximilian's zum Römischen König, oder Vereitelung der Successions-Entwürfe Karls des Fünften.

Ranke, dünkt mich, ist der Erste, der mit sicherer Hand darauf hingewiesen, dass Karl der Fünfte nichts Geringeres im Sinn getragen, als seinem Sohn Philipp dem Zweiten das deutsche Reich zu hinterlassen: Pläne, die, weil sie im Geheimen betrieben und durch den Erfolg nicht gekrönt wurden, älteren und minder genauen Geschichtsforschern haben entgehen können. Mir aber, während ich in den Spanischen Archiven mit Studien über das Reformations-Zeitalter beschäftigt war, und ohne dass ich schon von jenen neuesten Arbeiten des trefflichen Historikers Kunde gehabt, hatte sich ebenfalls die Gewissheit solcher Pläne des Kaisers ergeben; und da die Quellen, aus denen ich meine Ansichten schöpfte, Bestimmteres und Genaueres über die Sache bieten, als die von Ranke benutzten, halte ich es für der Mühe werth, einige Auszüge daraus mitzutheilen.

Ich übergehe, als von nur untergeordnetem Interesse, die Details der im Jahre 1550 zu Augsburg stattgefundenen Unterhandlungen über den Successions-Entwurf, die ich aus Briefen des päpstlichen Legaten (lettere dell' arcivescovo Sipontino) entnommen habe, von denen sich in Simankas Kopieen vorfinden. Denn es scheint, dass auch Ranke diese interessanten Dokumente benutzt hat, und selbst wenn ich

einen und den andern Brief mehr gesehen hätte, so trägt doch keiner zur Erläuterung der Vorgänge etwas recht Wesentliches bei, was man noch nicht bei ihm fände.

Sehen wir also von solchen Nebenumständen ab, so steht fest, dass im Jahre 1550 zu Augsburg im Geheimen Verhandlungen betrieben wurden, deren Zweck war: Philipp dem Zweiten nach dem Ableben seines Vaters, Karls des Fünften, die Besteigung des deutschen Kaiserthrones zu sichern. Nun hat Ranke in dem Brüssler Archiv, wie er angiebt, die Abschrift eines Vertrages gesehen, der am neunten März 1551 zwischen dem Prinzen Philipp und dem römischen König Ferdinand geschlossen wäre, und worin dieser sich anheischig machte, mit allen geeigneten Mitteln dahin zu wirken, dass die Churfürsten „nach den glücklichen Tagen des Kaisers" und sobald er, der König, zum Kaiser gekrönt sein werde, den Prinzen zum römischen König zu wählen versprechen sollen. Da sich kein unterzeichnetes Exemplar dieses so merkwürdigen Vertrages vorgefunden, konnte Ranke nicht über den Einwand hinweg, dass derselbe nur vorgelegt und vielleicht nicht vollzogen worden sei; so unwahrscheinlich ihm auch so etwas scheinen will.

Hier nun heben meine Dokumente an, die nöthige Aufklärung zu geben. Es findet sich nämlich auch ein Exemplar dieses Tractats in den Archiven von Simankas, in denen es aber erstens nicht wie bei Ranke in französischer Sprache, sondern in spanischer ist, in der auch Philipp und Ferdinand mit einander zu correspondiren pflegten, und wo es ferner auch nicht aus einem einzigen Dokumente besteht, sondern mit mehreren Beilagen und Nebenbestimmungen versehen ist *). Obgleich ich nun auch keineswegs behaup-

---

*) Es finden sich die Documente, von denen ich hier rede, Leg. 649 fol. 159 bis 194; der Tractat mit seinen Nebenbestimmungen namentlich auf fol. 181—190. Zum Verständniss dieser und der folgenden Citate bemerke ich, dass die Documente in Simankas sich grösstentheils in Aktenbündeln (legajos) befinden, in welchen jedes einzelne mit einer Nummer versehen ist, die mit der Bezeichnung folio citirt wird.

ten darf, hier das Original jenes Vertrages entdeckt zu haben; obgleich vielmehr auch jenes Dokument in Simankas nicht die Namensunterschriften trägt: so ergiebt sich dessen ungeachtet dort vollkommene Gewissheit über den Zweifel, den Ranke äussert; denn dasselbe Aktenbündel, das jene Abschrift des Vertrages enthält, bietet uns auch die wichtigsten Dokumente für den weitern Verlauf der Unterhandlungen in dieser Sache, von denen Ranke nichts in Erfahrung gebracht zu haben scheint.

Ferdinand hatte mit den Türken einen Vertrag geschlossen, und Philipp davon Nachricht gegeben; Antwort darauf zu bringen, war der angebliche Grund, aus dem der Bischof von Aquila am 21. Mai 1558 von Brüssel nach Wien geschickt ward. Er erhielt aber neben der öffentlichen Instruction, die ihn damit beauftragte, eine zweite geheime, die von demselben Tage datirt, und unter die Philipp eigenhändig die Weisung setzt, Niemandem davon zu sagen, als denen, an die ihn der Kaiser weist, namentlich auch nicht Maximilian. Habe er, trägt er ihm auf, das in jener ersten Instruction Verordnete abgemacht: so solle er den Kaiser an das in Augsburg gethaue Versprechen erinnern, und um Erfüllung desselben angehen*).

Am 9. Juni traf der Bischof in Wien ein, wo der Kaiser gerade den Tag vorher das Fieber wieder bekommen hatte, von dem er sechs Tage hindurch verschont gewesen. Er konnte ihn demnach nicht sogleich sprechen, erhielt aber inzwischen eine wichtige Nachricht. Ferdinand hatte nämlich Martin de Guzman nach Rom geschickt, um dem Papst seine Ernennung zum Kaiser anzuzeigen; dieser aber hatte den Gesandten nicht empfangen wollen, und dies habe, hiess es, dem Kaiser so viel Aerger gemacht, dass es wohl die Ursach für den Rückfall in das Fieber sein könne. Ueberdies hatte Paul der

---

*) Beide Instructionen befinden sich Leg. 649; die öffentliche fol. 161, die geheime fol. 162. Die eigenhändige Unterschrift Philipps in dieser lautet: Deste negocio no dareis parte á nadie, ni aun á mis hermanos, sino fuere á quien el Emperador os ordenase.

Vierte zugleich damit seinen Nuntius, den Bischof von Alifi, beauftragt, auf der Stelle nach Rom zurückzukehren, was dieser auch gethan, indem er, als er sich von Ferdinand verabschiedete, diesem sagte, dass Se. Heiligkeit ihm abzureisen befehle, weil er ihn, Ferdinand, nur als römischen König, nicht aber als Kaiser anerkenne; ausserdem, hatte er hinzugesetzt, scheine es dem Papst nicht passend, dass hier, wo öffentlich ketzerische Lehre gepredigt würde, sich ein Gesandter von ihm befinde. Und so war der Nuntius abgereist, ohne mit dem König von Böhmen zu sprechen *).

Erst einige Tage danach hatte der Bischof von Aquila Audienz, in der er dem Kaiser ohne Weiteres seine Aufträge aus einander setzte. Was er über den Vertrag mit den Türken zu sagen hatte, schien Ferdinand mit Vergnügen anzuhören; das zweite Geschäft aber setzte ihn in viele Verlegenheit, und er stand längere Zeit unschlüssig und nachdenkend da. Der Gesandte las ihm die Instruction selbst vor; und erst danach, und nachdem er seine weiteren Explicationen gehört, konnte der Kaiser Worte zur Antwort finden. Die Sache sei so wichtig, sagte er, dass er nicht im Stande sei, darüber zu reden, ohne es vorher reiflich überlegt und berathen zu haben, was er erst thun könne, wenn er völlig wieder hergestellt sei; soviel aber wolle er inzwischen sagen, dass, wie das was er damals in Augsburg gethan, nur aus Gehorsam gegen den Kaiser geschehen, obschon die Sache für das Reich schädlich gewesen, er jetzt gleichfalls alles Mögliche thun würde, um Philipp zu Diensten zu sein **).

---

*) Die hier beginnende Erzählung über den Protest des Papstes gegen die Wahl Ferdinands betrifft kein noch unbekanntes Factum; doch ist sie aus so sicheren Quellen geschöpft, wie man sehen wird, dass sie schon dadurch auf Beachtung Anspruch machen darf. Dazu kommt aber, dass man in meiner Darstellung manchen nicht unwichtigen Umstand finden wird, der bisher noch nicht bekannt gewesen; so scheint z. B. die ganze Einmischung Philipps in diese Sache bisher übersehen worden zu sein.

**) Al segundo negocio del vicariato, heisst es in dem Bericht aus dem ich die Erzählung entnehme, luego que se comenzó á tratar del, le puso en alguna perplexidad, y estava gran rato irre-

Als der Bischof Ferdinand aufmerksam machte, wie sein König andrer Meinung sei, und dafür halte, dass die Ausführung des in Augsburg Verabredeten nur förderlich für das Reich sein könne, so erklärte der Kaiser sich näher dahin, er habe nur sagen wollen, es sei eine gefährliche, reiflich zu überlegende Sache. Im Uebrigen schärfte der Kaiser gleichfalls dem Bischof ein, mit Niemandem, namentlich auch nicht mit Maximilian, darüber zu reden *). Gegen Ende der Audienz endlich hub Ferdinand an, und das mit noch sichtbarem Unwillen, über die Vorfälle in Rom zu sprechen. Der Papst gebe vor, sagte er, dass die Renunciation Karls des Fünften in seine Hand hätte geschehen müssen, und nicht in die der Churfürsten. Der wahre Grund aber sei der, dass er, der Papst, unter dem Vorwand, dass die Churfürsten, in soweit sie Ketzer wären, nicht stimmfähig seien, selbst über die Kaiserwürde verfügen wolle. Und er äusserte sogar die Meinung, die dem Bischof freilich unbegründet schien, dass Paul der Vierte, im Einverständniss mit einigen deutschen Fürsten, vorhabe, dem Könige von Frankreich die deutsche Krone zu verschaffen.

---

soluto y pensando; leyose la instruccion, y visto aquella y lo que mas yo le dije, me respondió que este era negocio de tanta importancia y peso, que me confesava, que el no sabria tratar del sin mucha consideracion y consejo, lo qual no se podia hacer, sino estando el enteramente sano, pero que lo que entonces me podia decir, era que asi como lo que el hizo en Augusta, entonces fue por servir y obedecer al Emperador, su señor, no obstante que el negocio era dañoso al imperio, asi agora todo lo que el pudiere hacer por servir y contentar á V. M., lo hará de muy buena gana, con aquel amor y aficion de padre, que á V. M. tiene y tendra siempre.

*) Cuanto al modo de tratar en esto me dijo, que era cosa, que el jamas la havia hablado á persona ninguna fuera de las que havian intervenido en ello entonces, y que asi me ordenava, que no dijese nada á fus hijos ni á otra persona ninguna, porque quando se huviese de tratar dello, el lo moveria como platica nueva o pensaria otra forma de proponerla mas conveniente á la buena conclusion dello, y dijome, que con el rey su hijo tratase solamente lo de la instruccion publica.

Dies war der Inhalt des Berichtes, den der Bischof unter dem 14. Juni seinem Herrn überschickte *). Philipp selbst hatte inzwischen von Rom aus durch den Cardinal Pacheco weitere Nachrichten über die Schritte des Papstes erhalten. Dieser schreibt ihm unter dem 16. April **): „Ich habe Ew. Hoheit schon angezeigt, wie übel Se. Heiligkeit die Renunciation aufgenommen, die der Kaiser von dem Reiche gemacht; und der Grund ist: weil man es für gewiss hält, dass Maximilian Lutheraner ist, und dass sein Vater danach streben wird, dass er römischer König werde. Aber in Bezug darauf sagt der Papst, dass er ihn auf keine Art in der Welt krönen werde, und er hat mir befohlen, dass ich dies dem Kaiser schreibe, wie ich es auch gethan. Schlimm ist es fürwahr, dass ein Mann, der von den katholischen Königen abstammt, in solche Dinge falle, und man kann nicht glauben, dass Se. kaiserliche Majestät wisse, dass es mit Maximilian so weit sei, wie man sage! Am Charfreitag geschah in der Kapelle des Papstes des Kaisers keine Erwähnung, denn Se. Heiligkeit sagte, dass der Kaiser renuncirt habe, und dass die Wahl, die man von dem römischen König gemacht, nicht gültig sei.“ Aehnlich schreibt der Cardinal unter dem 10ten

---

*) Dieser Brief, aus dem die obigen Stellen entnommen sind, findet sich in dem erwähnten Leg. 649 auf fol. 165.

**) Der Brief steht Leg. 883 fol. 126. Ya escrevi á V. A., heisst es darin, quan mal tomava S. Santidad esta renunciacion, que se ha hecha del Imperio, y la causa es, porque se tiene por cierto, que Maximiliano es Luterano, y que su padre trabajará, que sea Rey de Romanos, pero á esto dice el Papa, que no le coronará en ninguna manera del mundo; y asi me lo ha dicho, que lo escriva á S. M., y yo lo he hecho. Grandisimo trabajo es, que hombre que desciende de los Reyes Catolicos cayga en cosas semejantes, y no se puede creer, que S. M. Cesarea supiese que la cosa de Maximiliano estuviese tan adelantado, como dicen que está! El Viernes Santo no se hizo mencion del Emperador en la capilla del Papa, porque decia S. Santidad, que el Emperador havia renunciado, y que la eleccion que se havia hecho del Rey de Romanos, que no era valida.

Juli*): er habe mit dem Papste über die Angelegenheit des Kaisers gesprochen, dieser habe geantwortet: er wünsche gar sehr die Sache zu Ende gebracht zu sehen, aber er kenne die Schwäche des Kaisers Ferdinand, und die Böswilligkeit seines Sohnes Maximilian. „Von diesem sprach er, berichtet der Cardinal, wie er pflegt, und er fügte hinzu, dass Maximilian Ew. Majestät sehr übel wolle und den Tod wünsche, dass er darauf los arbeite, diese Ketzereien in Spanien einzuführen, um unter dem Deckmantel der Religion an der Regierung Theil zu gewinnen; und das soll Ew. Majestät für ganz gewiss halten, und er befahl mir es zu schreiben. Er legt viel Gewicht auf ein Wort, das in der Sentenz eines kürzlich Verurtheilten vorkommt; dieser hatte gesagt, dass bald die Zeit kommen werde, wo man das Evangelium frei predigen könne."

Auf diese Nachrichten hatte sich Philipp zur Vermittelung schriftlich an den Papst, so wie an die Cardinäle Pacheco und Caraffa gewandt**), und als das noch nicht ausgereicht, Juan de Vargas, der sich damals in Venedig befand, beauftragt, nach Rom zu gehen. Der Papst nahm, wie man aus den Berichten dieser Beiden, des Pacheco und des Vargas, ersieht, wirklich besonders an zweierlei Anstoss. Einmal glaubte er, dass Karl der Fünfte, dessen Abdankung,

---

*) Der Brief steht Leg. 884 fol. 127. Der Papst, heisst es darin, habe gesagt, que deseava en gran manera ver este negocio echado á una parte; pero que conocia el poco animo del Emperador, y la gran malignidad de Maximiliano su hijo, del cual dijo lo que suele, y alargóse mas á decir, que Maximiliano queria muy mal á V. M, y que le deseava la muerte, y que trabajaba de introducir estas herejias en España, porque con color de la religion pudiese tener parte en el reino, y que esto V. M. lo tuviese por cierto, y asi me mandó que se lo escriviese. Pondera mucho una palabra, que viene en una sentencia de uno que condenaron en este aucto, que dice, que presto vendria tiempo, adonde se pudiese predicar libremente el evangelio.

**) Der Entwurf (minuta) des Briefes an den Papst steht fol. 163, der des an Pacheco gerichteten fol. 164 in den erwähnten Leg. 649.

wie aus anderweitigen Quellen zu entnehmen ist, ihm ungelegen genug kam, nicht das Recht gehabt zu renunciren. Der wahre Stein des Anstosses für Paul den Vierten war aber Maximilian, und als der erste Grund durch den Tod Karls des Fünften beseitigt war, wollte der Papst eben deshalb Ferdinand nichtsdestoweniger nicht anerkennen; Ferdinand, dabei blieb er, sei nicht recht fest im Glauben, und habe Dinge eingeräumt, die sein Bruder Karl der Fünfte nicht habe unterschreiben wollen; er sei zu schwach gegen Maximilian, der Ketzer sei und den er, der Papst, auf alle Art von dem Thron fern halten werde. So äusserte sich Paul mit seiner gewöhnlichen Heftigkeit, und sein Starrsinn war von diesem Entschlusse nicht abzubringen.

Kaum bedarf es ausdrücklicher Erklärung, worauf die Gesandten, und der Papst selber, anspielen, indem sie so von Maximilian sprechen. Bekannt genug ist es, dass die Rechtgläubigkeit desselben zu seiner Zeit mannigfach in Zweifel gezogen wurde. Gingen doch selbst Gerüchte, dass er mit Moritz von Sachsen, als dieser sich gegen den Kaiser empörte, in geheimem Einverständniss gewesen. Und dass dergleichen nicht nur Gerede des Pöbels war, sondern auch in das Ohr Kaiser Karls des Fünften Eingang gefunden hatte, der seinen Neffen wohl für fähig halten mochte, durch solchen Bund sich in sein, durch jenen Augsburger Vertrag beeinträchtigtes Recht wieder einzusetzen — das sieht man deutlich aus Briefen, die Maximilian an Karl den Fünften schrieb: er versichert, ihm stets treu und ergeben gewesen zu sein und mit Moritz nichts zu schaffen gehabt zu haben *). So schlimm stand es um den Glauben an Maximilian, dass es dieser ausdrücklichen Entschuldigung bedurfte!

Philipp **) gab dem Bischof von Aquila von den Schritten Nachricht, die er zu Gunsten des Kaisers bei dem Papste

*) Der Brief, in dem sich Maximilian über sein Benehmen gegen Moritz vor Karl V. entschuldigt, steht Leg. 649 fol. 73; er ist vom 17. August 1553 datirt.

**) Philipp schreibt seinem Gesandten am 15. Juli 1558 davon; der Brief findet sich fol. 164 in Leg. 649.

gethan. Ehe dieser aber seinen Brief erhielt, hatte ihm Ferdinand in einer Audienz am 8. Juli bereits seinen Willen eröffnet und ihm erklärt, dass es ihm nicht möglich sei, jetzt schon die Wünsche Philipps zu erfüllen; doch hatte er zugleich versprochen, nachzusinnen, wie sich die Schwierigkeiten etwa aus dem Wege räumen liessen*). Wenige Tage später ertheilte er ihm eine schriftliche Antwort, die im Wesentlichen gleichen Inhalts war. Er versichert darin für seine Person noch eben so gern wie damals in Augsburg sein Versprechen erfüllen zu wollen, giebt aber dem König zu bedenken, wie er schon dort Böses von der Sache prophezeit habe, das auch nicht lange gezaudert in Erfüllung zu gehen**). Wenn damals schon auf das blosse Gerücht von der Sache hin der Krieg ausgebrochen, so ständen jetzt die Verhältnisse noch böser, und würde er Philipp als seinen Statthalter in Italien proklamiren, so würde man glauben, er wolle das Reich erblich machen, und damit möchte das alte Leiden und Gift ohne Weiteres von Neuem beginnen; übrigens verstehe es sich, dass, wenn er Philipp Theil an der Regierung gäbe, dieser in Italien zu residiren habe; in keinem andern Sinne habe er jenes Versprechen abgelegt,

*) So giebt es der Gesandte in einem Brief vom 30. Juli an, der fol. 172 steht. Ferdinand versprach danach in jener Audienz: que se pensase una forma, para que, remediandose al inconveniente de prejudicar á su autoridad y al escandalo destos del Imperio, se hiciese lo que V. M. le pidia.

**) Deve S. A. tener en memoria, que quando entre el Emperador mi señor y mi y quien mas S. A. sabe, se trató de hacerle nuestro coadjutor en el imperio, juntamente con el Rey Maximiliano mi hijo, les representamos los inconvenientes, alteraciones y tumultos, que podian suceder dello en el imperio, y que no se saldria con ello, y que con todo esto á contemplacion de S. M., y por cumplir con su voluntad, huvimos de hacer lo que se hizo. Y que poco tiempo despues se conocio aver sido yo mejor profeta en lo que dije de lo que quisieramos, porque avisados los princi pes de Alemania de nuestro designio, tomaron el duque Mauricio y los demas las armas contra S. M., aunque no con solo este pre-testo y voz, y pusieron á el y á los suyos en el trabajo y peligro, que á todo es notorio.

denn natürlich vermöge Philipp nur von dort aus die Zwecke zu erfüllen, deretwegen allein er gerechter Weise die Würde eines römischen Königs zu haben wünschen könne: von Spanien, Flandern oder England aus könne er Italien nimmer so kraftvoll regieren, als es noth sei. Und so scheint es dem Kaiser gerathen für jetzt die Sache fallen zu lassen.

Bei dieser Ansicht verharrte Ferdinand ohne im Wesentlichen etwas darin zu ändern; er erklärte sich bereit, wie er es schon angedeutet hatte, ein Privilegium auszustellen, durch das er Philipp zu seinem Statthalter in Italien ernenne, doch immer nur unter der Bedingung, dass es allein Gültigkeit habe, wenn Philipp in Italien sei. Ein in diesem Sinn ausgestellter Entwurf will aber dem Gesandten in keiner Art genügen; er hat mancherlei Bedenken dagegen, doch wünscht er, sie nicht eher äussern zu dürfen, bis ihm Philipp weitere Anweisung gegeben. Der Kaiser dagegen wollte sich keinen Aufschub gefallen lassen, denn er glaubte, dass die Personen, die in das Geheimniss nicht eingeweiht waren, schon Anstoss nahmen an dem langen Aufenthalt des Bischofs in Wien. So übergab dieser denn endlich ein Verzeichniss der Bedenken, die er gegen den erwähnten Entwurf Ferdinands hege, und fügte dem einen neuen bei, welcher dann seinerseits dem Kaiser nicht annehmbar schien *). Während er von diesen Vorgängen am 5. August seinem Herrn Bericht erstattete, sandte ihm Ferdinand, der von der Absendung des Couriers gehört hatte, einen eigenhändigen Brief für Philipp zu, und für ihn selber einen andern, der noch ausführlicher war **). Der Inhalt aller dieser Schreiben ist kein anderer, als der, dass der Kaiser bei dem eben angegebenen Entschlusse bleiben müsse, und deshalb die baldige Entfernung des Gesandten wünsche.

Nach Empfang aller dieser Briefe überlegte Philipp die

*) Der Entwurf des Kaisers steht fol. 182, die Bedenken des Gesandten fol. 183, und sein eigener Entwurf fol. 185.

**) Der Brief des Gesandten steht fol. 173, der Bescheid des Kaisers an ihn fol. 174.

Sache mit seinen Vertrauten *); sie stimmten dafür, namentlich war auch Granvella der Meinung, dass er für jetzt nicht weniger von dem Kaiser annehmen dürfe, als dieser ihm in Augsburg versprochen. Und so schrieb er am 6. September in diesem Sinne an den Bischof**): „Ich habe mich entschlossen schreibt er ihm, für jetzt auf keine Art, meines Theils, weniger von dem Kaiser annehmen zu dürfen, als was er mir *schriftlich* versprochen, denn ich muss natürlich fürchten, dass später niemals mehr in der Sache eingeräumt werden wird, als was er bewilligt hat, als er die Schrift abfasste." Er befahl deshalb dem Bischof, zurückzukehren, falls der Kaiser nichts weiter einräumen wolle, damit die Sache bis auf andere Gelegenheit verbleibe. So geschah es denn, dass der Bischof unverrichteter Sache von Wien abreiste, wie er es am 22. October bereits von Brüssel aus Philipp anzeigte***).

Hiermit schliesst der erste Theil in der Geschichte der römischen Königswahl, von der wir hier handeln, denn es verfliessen mehrere Jahre, ehe die Sache danach wieder zur Sprache kommt. In der Zwischenzeit war Karl der Fünfte gestorben, und damit die eine Schwierigkeit der Anerkennung Ferdinands von Seiten des Papstes gehoben. Es ist schon oben erwähnt, dass der andere Punkt, der in den Augen Pauls des Vierten das Haupthinderniss bildete, den Papst noch ferner in seinem Proteste beharren liess. Es

---

*) Gutachten der Befragten findet man fol. 191—94, worunter fol. 193 das von Granvella abgegebene ist.

**) Der Brief auf fol. 178. Me he resuelto, heisst es darin, que por agora en ninguna manera se deve por mi parte aceptar menos del Emperador de lo que me ha prometido por escripto, aviendose de temer por presupuesto, que despues nunca jamas llevará la cosa mas adelante de lo que el consintió, cuando otórgó la scriptura. Der Bischof soll deshalb, wenn der Kaiser nicht weiter nachgebe, zurückkehren: con decir como de vuestro, que no teniendo otra comision nuestra, no dando se os el privilegio conforme al escripto y orden que de aqui llevastes, no lo podeis tomar sin venir primero á darnos razon de lo que S. M. os ha dicho remitiendo esta negociacion á otro tiempo.

***) Der Brief des Bischofs findet sich fol. 177.

starb aber Paul nicht lange danach, und damit nahmen die Sachen eine andere Wendung. Ein langes und interessantes Conklave erfolgte; war auch die spanische Partei stark, so waren doch zu viele unter ihnen, die es selbst nach dem päpstlichen Stuhl gelüstete, als dass sie einig sein konnten in der Bevorzugung eines von ihnen. Dem Cardinal Pacheco fehlten endlich nur drei Stimmen, um erwählt zu werden, diese drei aber wollten sich nicht finden lassen. Dem Cardinal Medicis gebrach es nicht an Freunden im Conklave; er hatte aber grossen Anstoss gegeben, indem er äusserte, dass man mancherlei Concessionen für Deutschland machen könne; es fanden sich in Folge dessen auch Gegner genug, die ihn, den Freund des von der Inquisition verdächtigten Cardinal Moron, als Häretiker verschrieen. Vargas aber, der spanische Gesandte, wusste den Cardinal Caraffa für ihn zu gewinnen, und in Folge des Beistandes desselben ward endlich doch der Cardinal Medicis erwählt. Nichts halfen dem Caraffa alle die Schritte, die er zu Gunsten Philipps that und die er in der letzten Zeit Karls des Fünften schon für ihn gethan; nichts half ihm die Fürsprache des Vargas: Philipp wusste nicht zu verzeihen; er wies den Vargas an, seine Theilnahme an der Sache des Cardinals zu zügeln, und Caraffa starb einen grausamen Tod, im Gefängniss erwürgt; eine ganze Stunde dauerte seine Todesqual. In Rom aber murrte das Volk über die schauerliche Gerechtigkeit des Papstes, und in Plackaten, die man zu verbreiten wusste, nannte man ihn Ketzer, und drohte, wie man die Bildsäule Pauls nach dem Tode desselben hinabgestürzt, so ihm bei Lebenszeiten ein Gleiches anzuthun. Pius der Vierte wollte in Allem selbstständig handeln und Niemand aus seiner Umgebung hatte besonderen Einfluss auf ihn; den Interessen Philipps geneigt, missfiel ihm doch dessen misstrauisches Wesen und das anmassende Verfahren seiner Gesandten, die sich benahmen, als seien sie Papst und er selber ein Ketzer. Daher ewiger Streit zwischen ihnen, der so weit ging, dass Philipp sogar schon seinen Gesandten von Rom abrief.

Pius liess sich leicht dazu bereit finden, Ferdinands An-

erkennung zu bewilligen, er erklärte aber zugleich den Gesandten Philipps, wie er damit keineswegs Maximilian Hoffnung gemacht haben wolle, dass er seiner Erwählung zum römischen König jemals seine Beistimmung geben werde. Er wünsche, erklärte er, Philipp zur Erlangung dieser Würde behülflich zu sein und beabsichtige, die Churfürsten, wenn sie ihre Augen auf einen andern richten wollten, ihrer Stimmrechte zu berauben, eine zweite geheime Bulle Philipp anvertrauend, ähnlich wie es in Betreff des Churfürsten von Sachsen für Karl den Fünften geschehen wäre, wonach ihre Wahl Gültigkeit haben solle, wenn sie auf den spanischen Fürsten falle. So schreibt Vargas am 8. August 1560 an Philipp*): „Se. Heiligkeit hat in der Audienz, die er mir am Tage St. Jago gegeben, über Verschiedenes gesprochen, namentlich über die Angelegenheiten des Concils, Deutschlands und Frankreichs, und wie schlimm es mit dem König Maximilian stehe. Schliesslich sagte er mir, indem er mir sehr anempfahl, es geheim zu halten, dass er niemals zugeben und gestatten würde, dass Maximilian im Reiche nachfolge, da er sich so befleckt und unfähig gemacht habe; er wünsche allein für Ew. Majestät diese Würde, zum Besten des Wohles der ganzen Christenheit; und er wolle, wenn der Thron erledigt sei, die Churfürsten, die Ketzer seien, ihres Wahlrechtes berauben, und ebenso Maximilian verhindern, dass er nicht gewählt werden könne; andererseits aber wolle er im Geheim eben dieselben Churfürsten für berechtigt zur Wahl erklären, wenn sie diese auf Ew. Majestät richten wollen, der er die Bulle darüber geben würde, wie es mit dem Kaiser unserem Herrn, der bei Gott ist, geschehen sei, um den Herzog von Sachsen auf seine Seite zu ziehen. Er sagte mir ferner, dass der Kaiser wünsche gekrönt zu werden, dass er aber nicht dazu bereit sei, wenn Ferdinand nicht zuvor Ew. Majestät zum römischen König bezeichnen würde; denn auf diese Art würde er seine Absicht erreichen, und

*) Das citirte Schreiben steht im Leg. 886 fol. 56. Der Kürze wegen führe ich die Worte nicht erst nach dem Urtext an.

Maximilian hindern, irgendwie auf das Reich Hoffnung zu hegen. Ich möge diesen seinen Willen Ew. Majestät mittheilen, damit Ew. Majestät, davon in Kenntniss gesetzt und übereinstimmend damit, befehle und anordne, was ihr genehm sei.“ Der Art war die Stimmung des Papstes für Philipp, dieser aber ging eben so wenig auf die Sache ein, als auf andere Vorschläge, durch die Pius der Vierte zur Vermehrung seiner Macht beitragen wollte. Philipp liess eine Woche nach der andern verstreichen ohne Schritte zu thun zur Förderung seiner Ansprüche auf den deutschen Thron.

Nicht so müssig blieben Ferdinand und Maximilian; sie liessen es sich eifrigst angelegen sein, eine bessere Meinung von ihrer Rechtgläubigkeit zu verbreiten. In Rom aber scheint ihnen das nicht nach Wunsch gelungen zu sein. Auch hier führe ich einen interessanten Brief des Vargas an, der vom 28. November 1561 datirt: „Hier befindet sich gegenwärtig Dia Tristan, schreibt er, der vor vierzehn Tagen gekommen ist, wie es heisst, um im Namen der Königinn von Böhmen Se. Heiligkeit zu besuchen und um gewisse Indulgenzien zu haben. Aber die Wahrheit ist, obgleich es sehr geheim gehalten wird, dass der König von Böhmen ihn hersendet, damit Se. Heiligkeit ihm erlaube, das Abendmahl unter beiderlei Gestalt zu nehmen. Man betreibt das mit allem Eifer, und giebt dem Papst zu verstehen, dass damit das ganze Uebel geheilt sein würde. Nach dem was er mir gesagt hat, scheint nicht eben viel daran zu fehlen, dass er überredet sei, dass der König sich gebessert habe, und nur in diesem einen Punkt vom Abendmahl noch Anstoss nehme. Wenn das so wäre, dass er es unter einerlei Gestalt nehme und sich in Allem der Kirche füge, das in beiderlei Gestalt aber nur zur grösseren Beruhigung nachsuche, dann würde es schon angehen. Aber wenn es umgekehrt ist, und er andere Absichten hat, etwa auf das Reich, wie man wohl glauben darf, und nur mit Allen sich gutstellen will und darum Dispensation von dem nachsucht, was er bekämpft hat und bekämpft, — dann ist es nicht rathsam, noch könnte es geschehen, ohne der ganzen Kirche ein grosses Aergerniss zu

geben." Und später am 23. Januar 1562 schreibt eben derselbe: „Ich habe schon in meinem letzten Briefe Nachricht gegeben, dass der Diener des Königs von Böhmen, der hier gewesen wegen des Abendmahls in beiderlei Gestalten, abgereist sei. Was er mitnimmt, ist, wie ich aus sicherer Quelle weiss, so geheim es auch gehalten wird, ein Breve, dass, obgleich er bei der Investitur über Ungarn, die ihm sein Vater geben will, öffentlich das Abendmahl nehmen müsste, ehe er es im Geheimen thun könne, doch so, dass es nur in einerlei Gestalt geschehe. Mir scheint das sehr übel gethan, denn wenn es auch so Nutzen bringen kann, dass der König auf diese Art das Abendmahl nimmt, wie es auf irgend eine Art geschehen wird, so ist es doch gegen allen Verstand, es ihn so im Geheim thun zu lassen, um die zufrieden zu stellen, die er beliebt; Se. Heiligkeit hätte vielmehr deshalb bei dieser Gelegenheit ihn um so mehr drängen müssen, dass er öffentlich das Abendmahl nehme und sich ohne Umschweif für Gott erkläre; denn der Glaube muss nicht nur im Herzen sein, sondern mit dem Munde bekannt und offen gezeigt werden; für ihn muss man alles Märtyrthum der Welt aushalten; ich wenigstens verstehe es so; vielleicht dass Se. Heiligkeit es besser kennt!" *)

---

*) Die beiden Briefe des Vargas stehen, der erste Leg. 893 fol. 141, der zweite Leg. 892 fol. 3. Unter die Aufschrift des ersten setzt Philipp eigenhändig die Worte: Esto no vea agora nadie, sino despues me lo acordad, para que se vea lo que se debe de mirar sobre ello, antes que vaya correo. Vargas spricht sich auch in andern Briefen verdächtigend über Maximilian aus, wovon ich hier noch ein Beispiel folgen lasse. Es ist ein in Chiffern geschriebener Brief, den er am 8. April 1562 von Rom aus an Philipp schreibt, um ihn auf die Umtriebe aufmerksam zu machen, durch die Maximilian die Römische Königswürde zu gewinnen suche. Aunque soy cierto, schreibt er, que el conde de Luna habrá dado aviso enteramente á V. M. desto de la succesion del Imperio para el rey de Bohemia, y platicas caldas, que el Emperador trae sobre ello con los electores catolicos y hereges, sino le engañan, todavia dire que los oficios hechos aqui por el rey y venida de Dia Tristan y dispensacion secreta, que llevó en lo de la comunion para lo de Ungria, de que di aviso á V. M. á veinte y tres de Enero van en-

So Vargas. Minder ungünstig lauten aber andere Berichte, die Philipp über Maximilian zukommen; sie rühren von dem Grafen Luna, dem spanischen Gesandten in Wien, her. Die Berichte desselben sind zweierlei Art: die einen von einem Secretair und grösstentheils in Chiffern geschrieben, handeln von den damaligen Vorgängen in Deutschland überhaupt; die andern, aus denen ich die hier folgenden Nachrichten entnehme, sind eigenhändig von dem Grafen geschrieben und sprechen über die Angelegenheiten der kaiserlichen Familie, namentlich auch über Maximilian und seine Hinneigung zum Protestantismus. So schreibt er z. B. am 11. März 1551: „Was den König von Böhmen betrifft, so hat er sich in Bezug auf die Religion merklich gebessert, und wie ich höre, hat der Nuntius dazu wesentlich beigetragen; er spricht gern mit ihm und hat viele Zusammenkünfte, wo ich die Mittelsperson bin; er drückt sich ganz anders aus als früher. Er fürchtet sehr, dass das Concil nicht zu Stande komme, was ihm, wie er sagt, sehr leid thun würde; es scheint, dass er es wünscht wie einer, dem es noth thut. Der Nuntius — und nachdem was ich so höre, auch ich — glauben, dass er sich etwas schämt, und ich hoffe zu Gott, dass er noch ganz wieder zu heilen sein wird. Möcht' es so geschehen!" Aehnlich schreibt er am 28. Mai: „Ich habe Ew. Majestät schon Nachricht davon gegeben, was über den Zustand der Religion in dem König jetzt zu sagen ist. Es ist darüber nichts Neues zu melden, er wünscht sehnlichst, dass das Concil zu Stande komme, wie Jemand, der es für

---

derezados á lo de la dicha sucesion y que este ha sido el principal fin y prendar al Papa en ello, como sospecho se ha hecho, dandole á entender, que el Rey esta muy reducido y catolico, y que ha desechado de si los predicadores luteranos, á los cuales, segun se entiende por buena via, sostiene siempre, y favorece de secreto el Rey, queriendo por esta via y otras cumplir con ambas partes, pareciendole el mejor camino para salir con su intento, de que los que estan libres y tienen celo á la religion no podran estar sin mucha pena. Por los inconvenientes y daños, que traeria consigo, esto he querido decir, lo demas V. M. lo sabrá mejor. Dieser Brief steht Leg. 892 fol. 20.

gewisse Ansichten braucht; denn, wie ich Ew. Majestät schon geschrieben habe, argwöhne ich, dass er Zweifel bekommen hat und der Beschämung zu entgehen hofft; er wagt nämlich nicht mit Jemandem, der ihn heilen könnte, über diese Dinge zu sprechen, und so freut er sich, darüber reden zu hören, ohne dass er zu fragen braucht. So erkennt man deutlich, dass er wankend geworden. Mir hat das der Cardinal gesagt und ich habe es mehrmals selber bemerkt.“ *)

Aber ganz konnte Maximilian von seiner Anhänglichkeit an protestantische Lehren noch nicht hergestellt sein. Das sieht man schon aus diesen Berichten Lunas, und mehr noch aus dem, was er ferner erzählt. Der Kaiser, berichtet er, will zum Reichstag nach Böhmen gehen und hat die Krönung seines Sohnes zum König von Ungarn aufgeschoben, weil dieser sich nicht zu der Communion verstehen wollte, die üblicher Weise dabei stattfinden musste. Maximilian wollte derselben ganz enthoben sein, oder das Abendmahl in beiderlei Gestalten nehmen; der Kaiser aber verweigerte seine Einstimmung dazu, irgend etwas in dieser Beziehung zu ändern; er möge den Papst angehen, dass dieser ihm Dispensation für das einemal gebe, dann wolle er zufrieden sein. Von vielem Interesse sind die Berichte des Gesandten über die Scenen und Gespräche, die zwischen Vater und Sohn in dieser Beziehung stattfanden. Maximilian entschloss sich, obschon erst nach einigem Ueberlegen, zu dem ihm vom Kaiser angegebenen Wege; die Sendung des Dia Tristan nach Rom hatte keinen andern Zweck als die Nachsuchung der erwähnten Dispensation, wie Vargas es dort richtig in Erfahrung gebracht hatte.

Die Reise des Kaisers nach Böhmen war nicht ohne Beziehung auf die römische Königswahl; er hoffte dort mit dem Churfürsten von Sachsen zusammenzutreffen, der, nebst dem Pfalzgrafen, bisher sich entschuldigt hatte, zu den Reichstagen zu kommen; sie fürchteten, dass da von der Königswahl

*) Diese und ähnliche Briefe findet man Leg. 650 fol. 95. 103 u. a.

die Rede sein würde, und davon wollten sie nichts hören. Denn wäre Ferdinand gestorben, so wäre ihnen die Verwaltung des Reiches zugefallen, bis es zu einer neuen Wahl gekommen, und in dieser hätten sie dann selbst nicht ohne Grund mancherlei für sich hoffen können *). Dem Kaiser war es nicht entgangen, wie viel die Furcht, dass man ihnen zumuthen würde, Philipp zu wählen, zu der Abneigung beigetragen, und so hoffte er jetzt bei den Mittheilungen, die er zu machen hatte, den Churfürsten von Sachsen geneigter zu finden; er konnte nämlich die Zusicherung geben, dass Philipp der Bewerbung auf den deutschen Thron entsagt habe.

Philipp, der das Versprechen des Kaisers, den Beistand des Papstes, und in seinem grossen Reiche noch so viele andere Vortheile für sich und seine Ansprüche auf die deutsche Krone hatte, Philipp stand trotz alles dessen davon ab. Das hatte er dem Gesandten des Kaisers an seinem Hofe, Martin de Guzman, erklärt, und ebenso schrieb er es dem Grafen Luna. Dieser hatte ihn wiederholt darauf aufmerksam gemacht, wie ernstlich der Kaiser auf die Bestimmung eines Nachfolgers denke, er hatte ihm mitgetheilt, wie namentlich der Churfürst von Brandenburg schon im Geheim einen seiner Räthe gesendet, um Ferdinand zu bewegen, dass er zur Wahl eines römischen Königs schreite. Und ich kann mich

---

*) Man vergleiche den Leg. 650 fol. 110 stehenden Brief des Grafen Luna v. 11. Septbr. 1561, wo es heisst: S. M. partira mañana para Praga, á tener la dieta de aquel reino, donde pienso que se vera con el elector de Sajonia, y hará con el la instancia que pudiese, para que vaya á la dieta imperial, que S. M. se ha resuelto de tener, porque nunca con el Palatino ni con el ha podido acabar, que se contenten de venir personalmente á ella: porque segun dicen no tienen ninguna gana, de que se trate de eleccion de Rey de Romanos, y temen que se tratará dello en la dieta, por tratar mucho desto los electores ecclesiasticos, temiendo que si el Emperador muriese, sus cosas irian mal, quedando, como quedan, por vicarios del imperio el Palatino y el de Sajonia durante la vacante, la cual temen que será larga y que en la eleccion habra gran controversia y diferencia.

nicht enthalten, einen der Briefe hier folgen zu lassen, in dem er ihm ausführlich die Lage der Verhältnisse vorstellt, damit Philipp danach seinen Entschluss bestimme und ihm, dem Gesandten, endlich die lang erwartete Anweisung für das Benehmen gebe, das er in der Sache zu beobachten habe. Der Brief ist vom 13. October 1561 datirt.

„Ich habe mehrmals, beginnt Luna, Ew. Majestät geschrieben, und gebeten, mich Ihren Entschluss in Bezug auf die Bewerbung um das Reich wissen zu lassen; ich habe gewünscht, Ew. Majestät Willen darüber zu hören, um in Einstimmung damit dem Kaiser und dem König antworten zu können; denn Se. Majestät hat mir einigemal die Gnade erwiesen, mit mir über die Thronfolge zu sprechen, und mir zu sagen, dass er wohl sehe, dass, wenn man nicht bei seinen Lebzeiten dafür sorge, grosse Umwälzungen und Uebel in Deutschland entstehen würden, nämlich entweder ein langes Interregnum, oder ein Schisma in der Wahl, das man nach dem was man darüber höre, wohl fürchten könne, in dem Fall nämlich, dass eine Wahl zu Stande komme, denn man dürfe wohl zweifeln, dass das sobald geschehen würde, denn der Pfalzgraf und Sachsen, die während der Vacanz Reichsverweser sind, würden sie gern in die Länge ziehen. Alles das müsse nothwendig den öffentlichen Frieden gar sehr beeinträchtigen, und drohe den Katholischen grosse Gefahr zu bringen. Seinen Sohn aber, den er zum römischen König machen könne, obschon nicht ohne grosse Mühe und Schwierigkeit, würde er nicht vorschlagen, bis er in Sachen der Religion vollkommen geheilt und sicher sei, denn diese Dinge gäben ihm grossen Kummer und machten ihm viel Sorge und Mühe. Ich habe Ew. Majestät schon so oft, als sich Gelegenheit geboten davon zu sprechen, es gesagt, dass Se. Majestät Recht habe, und es ansähe als weiser katholischer Fürst, der den schuldigen Eifer für das Gemeinwohl hat, und dass es deshalb gut sei, dass Ew. Majestät darüber nachdenke und bei Zeiten dafür sorge. Es ist ganz in der Ordnung, dass er seinen Sohn begünstige, so weit es sein Gewissen erlaubt, und dass er die Angelegenheiten seines

2*

Hauses so ordne, dass es nichts von dem Ruf und der Grösse verliere, die es bis dahin gehabt, denn nähme es darin ab, so würde in allem Uebrigen dasselbe geschehen, und es gäbe keins in Deutschland, das in so grosser Gefahr schwebte, denn von der einen Seite stände der mächtige Feind vor der Thür und von der andern habe es keinen Freund, dem es wahrhaft vertrauen könne, als Ew. Majestät; und diesem Gedanken müsse Se. Majestät immer nachgehen, Gott vor Augen zu haben wie er es thue; den dürfe man auf keine Art beleidigen. — So weit ich die gegenwärtigen Verhältnisse Deutschlands verstehe, kann Ew. Majestät allerdings das Reich mit Hoffnung auf Erfolg beanspruchen, wenn schon nicht ohne Kosten und Mühe und unter Bedingungen, von denen ich nicht weiss, ob Ew. Majestät sie zugeben wird. Denn ich denke und wage zu behaupten, dass der Kaiser seinerseits, so weit er vermag, helfen wird, namentlich wenn der König sein Sohn sich auch dazu versteht. Dieser aber wird es wohl thun, wenn man ihn versichert, dass Ew. Majestät, Kaiser geworden, ihn zum römischen König machen wird. Ich glaube das, weil er die beiden Mal, wo er mit mir darüber gesprochen, mir gesagt hat, dass das in Augsburg Verhandelte habe besser geleitet werden können und bessern Ausgang haben, als es gehabt. Ich antwortete ihm, wie es Ew. Majestät mir in Flandern befohlen, dass Ew. Majestät nicht daran denke, noch sich darum kümmere. Der Markgraf von Brandenburg ferner, der diesem Hause sehr zugethan ist, würde sich für Geld, und wenn er hört, dass der Kaiser es will, gewinnen lassen; Trier ferner, der am meisten Verstand besitzt und die Sachen am besten betreibt, erkennt die Gefahr, in der er und die übrigen Katholischen sich befinden, wenn das Reich nicht in die Hände eines mächtigen katholischen Fürsten kommt, der sie vertheidigt und erhält; deshalb fordert er, dass man dem sorgsam vorbeuge und mehr, seitdem man hört, wie übel es in Frankreich und deshalb in Coeln gehe; überdies ist er und sein Bruder aufrichtig Ew. Majestät Dienste zugethan. Mainz, obgleich es ziemlich in der Gewalt des Pfalzgrafen ist, und wie

es heisst, in grosser Freundschaft mit ihm, würde sich doch gern dazu verstehen, wie man mir gesagt hat, wenn es nur einen Schein sähe, dass es hoffen könne, es durchzuführen. Wollte man diese Angelegenheit betreiben, so müsste das sehr im Geheim und mit Geschick geschehen, denn wenn die Franzosen vor dem Abschluss davon hören sollten, so würden sie kein Geld sparen, es zu stören. Es müsste auf dem Reichstage geschehen, wo man es sogleich zu Ende bringen könnte, und sich dabei der Gunst der Stände bedienen, so weit es möglich sei. Wie mir der Kaiser mehrmals gesagt hat, ist einer der Gründe, weshalb die Churfürsten vermeiden, auf dem Reichstag davon zu handeln der, dass sie dieses fürchten. Um zum Ziele zu kommen, würde es fast nöthig sein, ihnen gewisse Dinge zu bewilligen, von solchen sowohl die sie, wie man hört, neuerdings zu verlangen begehren, wie von andern die der Kaiser ihnen in Frankfurt versprach und beschwor; Ew. Majestät wird sie kennen und mir scheint es, dass von beiden Klassen einige schmachvoll genug seien. Das ist es, was ich in Bezug auf diesen Gegenstand habe aus den Gesprächen abnehmen können, die ich mit dem Kaiser und dem König von Böhmen gehalten, so wie aus der Unterhaltung mit andern Männern, die über die deutschen Angelegenheiten gut unterrichtet sind, und dabei Diener Ew. Majestät und Ihr zugethan. Diesem entsprechend und nach Massgabe der Verhältnisse, die Ew. Majestät nun kennen wird, möge Ew. Majestät nun das Schickliche anordnen und es wäre gerathen, dass Ew. Majestät es genau in Erwägung ziehe.

Wenn der Kaiser lange leben würde, oder die Thronfolge auf eine andere Person fiele, welche Ew. Majestät mit eben solcher Liebe zugethan wäre, wie er: dann würde ich gewiss zu behaupten wagen, dass für Ew. Majestät es viel besser sei, nicht römischer König zu werden; denn wenn auch die Würde gross und viel versprechend ist, so ist das für Ew. Majestät doch von keiner Wichtigkeit; in Wahrheit aber befinden sich die Dinge in Deutschland in einer so üblen Lage, und das nicht nur die Religionsangelegenheiten, son-

dern auch der Gehorsam und die Treue, dass diese Würde in der That nicht nur nicht viel, sondern eigentlich gar nichts ist. Das zu bessern, würde eine grosse Mühe sein, und der Ausgang doch noch sehr zweifelhaft. Wäre er aber auch günstig, so weiss ich doch nicht, ob er so viel Nutzen brächte, als er in andern Dingen schaden und hindern könnte. Andererseits muss man erwägen, dass der Kaiser so hinfällig ist; dass man für sein Leben fürchten muss, die geringste Kleinigkeit thut ihm Schaden und macht ihn so schwach, dass er zum Beispiel mehr als einen Monat brauchte, um sich von einem zehnstündigen Fieber zu erholen, das er die vergangenen Tage gehabt; und so fürchten die Aerzte, dass wenn ihm einmal irgend ein geringes Uebel ankommt, das bei der Hinfälligkeit Sr. Majestät hinreichen würde, ihm den Rest zu geben. Und würde nun Jemand sein Nachfolger, der mit Ew. Majestät nicht in dieser Freundschaft und Harmonie stände, und sich an Frankreich anschlösse, wie das jeder thun wird, der nicht aus diesem Hause ist, so würde das hinreichen, Ew. Majestät sowohl in Flandern wie in Italien viel Mühe und Unruhen zu erregen. Denn die Betrachtung der Grösse Ew. Majestät flösst den Leuten Schrecken ein, so dass sie, wie es heisst, Dinge betreiben und im Sinne haben, die Ew. Majestät Schaden bringen; deshalb muss Ew. Majestät mit grosser Sorgfalt darüber wachen, diesem abzuhelfen. Die Franzosen denken auf nichts anderes; in Italien sind auch nur sehr Wenige, auf die sich Ew. Majestät verlassen kann, und zwar, wie man sagt, von dem Papste an bis zu dem Geringsten herab. Der Kaiser hat mir öfters gesagt, und ebenso der König, dass Ew. Majestät auf die Sachen in Italien und in Frankreich ein achtsames Auge haben müsse, denn diese werden nicht müde mit allen Kräften darauf los zu arbeiten, dort Ew. Majestät üble Dienste zu leisten und Händel anzustiften. Auch von Florenz hätten sie Nachricht, dass es schlecht stände und dass es bei dem Papste keine guten Dienste leiste. Doch davon wird Ew. Majestät von dort aus schon besser unterrichtet sein, und wird sicher die nöthige Vorsorge treffen, denn Alles was Ew.

Majestät Schaden bringt, dient auch den andern zum Nachtheil, und was Ew. Majestät Nutzen und Zuwachs gewährt, ist auch für die andern vortheilhaft. Ich habe mit grosser Acht darauf gesehen, dass die, mit denen ich zu thun habe, nicht denken können, dass Ew. Majestät sich um das Reich bewirbt, und darauf Anspruch macht; denn sollte das auch so sein, so ist es doch nicht passend, dass man es wisse und muss vielmehr mit Umschweifen darauf losgegangen werden.“*)

Philipp antwortete auf diesen Brief unter dem 28. Januar 1562: „Ich habe gelesen, schreibt er, was Ihr mir mit so gutem Willen und so verständig schreibt, und ich danke Euch dafür, und aus den angeführten und vielen andern Gründen stimmen Wir dem bei, dass es uns nicht anstehe, diese Würde nachzusuchen, dass es vielmehr besser sei, dahin zu wirken, dass sie meinem Bruder, dem König von Böhmen, zu Theil werde.“ **) Es scheint mir am Ort auf diese anderweitigen Gründe einen Blick zu werfen.

Philipp hatte die Wichtigkeit der afrikanischen Küste verkannt, nach der, wie schon die katholischen Könige, Karl der Fünfte nicht ohne triftigen Grund gestrebt hatte. Philipp verlor England, er verlor Flandern, er giebt Deutschland auf — alles scheint ihm geringer Verlust, wenn er nur Italien gewinne, wenn er das und den Papst für sich habe, glaubte er, sicher von Rom aus die ganze Welt beherrschen zu können, und statt mit den Ketzern in jenen Ländern hin und her kapituliren zu müssen, vermag er vom Vatikan, denkt

*) Der Brief findet sich Leg. 649 fol. 181.

**) Der Entwurf (minuta) dieses Briefes Philipps steht Leg. 651 fol. 62. Es heisst darin: Cuanto á lo del imperio he visto lo que me escrevis con tanta voluntad, y tan prudentemente, y os lo gradezco mucho y por aquellas y otras muchas razones que se ofrecen, concurrimos en lo mismo, que no nos esta bien procurarlo, y que nos esta mejor ayudar para que pervenga á ello el Rey de Bohemia, mi hermano y asi he mandado que se diga á Martin de Guzman, Embajador del Emperador, que no solo holgare de que el rey de Bohemia lo consiga, pero que ayudaré con todo amor y con todos los medios y buenos oficios, que yo pudiere...

er, ihnen zu befehlen. So ist Italien das was er erstrebt, und wenn er dem deutschen Thron entsagt, hofft er das wenigstens sicher zu gewinnen. „Zugleich mit diesem Anerbieten meines guten Willens *), fährt er in dem ebenerwähnten Briefe an Luna fort, und meiner Unterstützung dazu, dass der König von Böhmen, mein Bruder, zur Nachfolge auf den Kaiserthron gelange, wird es gut sein und tragen Wir Euch auf, Gelegenheit zu nehmen, das von dem General-Vicariat in Italien vorzuschlagen.“ Und er hält es sogar für geeignet, einen besonderen Gesandten zur Betreibung dieser Sache nach Wien zu schicken; so grosse Wichtigkeit legte er darauf!

Es war Italien nicht das Einzige, was Philipp durch seine Entsagung zu gewinnen hoffte; er glaubte vielmehr, dass ihm Deutschland selbst damit nur um so sicherer sei; Deutschlands Kaiser sich eng zu verbinden, ihn förmlich zu seiner Creatur zu machen — das war das Zweite, was er damit erstrebte. In diesem Sinn verlangt er mit grosser Dringlichkeit, dass sämmtliche Kinder Maximilians an seinen Hof kämen, dort erzogen zu werden. Damit hoffte er zum grossen Theil den Einfluss abzuschneiden, den die Franzosen auf den Kaiser gewinnen könnten, und als es ihm nicht gelang durchzusetzen, dass die Prinzessinn Isabel mit nach Spanien geschickt wurde, nahm er es in der seinem Gesandten Chantonay gegebenen Instruction ausdrücklich in Anspruch, dass sie mit dem König von Portugal verheirathet werde; ohne das, liess er durch den Gesandten sagen, könne gar nicht weiter von der Verbindung die Rede sein, die der Kaiser zwischen Philipps Sohne, dem Prinzen Don Carlos, und seiner Tochter Anna beabsichtige. Dieser Heirath nämlich widerstrebt Philipp, sei es, dass wirklich die Constitu-

*) ... Agora con esta occasion de ofrecer mi voluntad y ayuda para que el Rey de Bohemia mi hermano venga á la succesion del Imperio, sera bien, y asi os lo encargamos, que Vos tomeis occasion para proponer al Emperador esto del vicariato general de Italia, pues ha de redundar principalmente á conservacion de su autoridad.

tion des Prinzen nicht für die Ehe gemacht war, wie er es angiebt, sei es, dass er anderweitige Pläne mit demselben vorhatte, wie der Kaiser Ferdinand es glaubte. Auf alle Art, sieht man, strebte er eifrigst danach, sämmtliche Kinder Maximilians in seine Gewalt zu bekommen. Sehr interessant, obschon zu weitläufig um hier mitgetheilt zu werden, sind die Briefe, in denen Luna von den Schritten Bericht erstattet, die er thut, um diese beiden Pläne und Zwecke Philipps durchzusetzen.

Sie nun waren es also, und daneben die Betrachtung und Furcht vor den Schwierigkeiten, die aus dem Besitz Deutschlands für ihn entstehen mussten, und die Erwägung des Misslichen, wenn ein anderer als ein Fürst aus dem Hause Oestreich den Kaiserthron bestiege, dieses alles war es, wie mir scheint, was Philipp bewog, von seinen früheren Plänen auf das Reich abzustehen, und Maximilians Bewerbung um dasselbe zu unterstützen. Der Vice-Kanzler des Reiches, Seld, der mit Philipp in lebhafter Correspondenz stand, hatte *) ihm bereits unter dem 10. December 1561 angezeigt, wie alles sich gut dazu anlasse, dass die Wahl nach Wunsch zu Stande komme. Eben dahin lauteten die anderen Nachrichten, die Philipp aus Deutschland erhielt; so schien ihm denn der Zeitpunkt gekommen, sich offen in der Sache zu erklären. Er zeigte **) seinem Gesandten, so wie dem Kaiser und Maximilian selbt, diesen durch eigenhändige Briefe, es an, dass er die Wahl unterstützen werde, und die Betheiligten erwiderten ihm, wie natürlich, mit Versicherungen der grössten Erkenntlichkeit.

Philipp aber fuhr fort mit aufmerksamem Auge alle weiteren Vorbereitungen zu der Wahl zu verfolgen. Unter dem 30. April 1562 hatte der Kaiser ***) Luna bereits angezeigt, dass alle Churfürsten bis auf den Pfalzgrafen, dessen Antwort erst in vier oder fünf Tagen eintreffen könne, ihm verspro-

*) Der Brief von Seld Leg. 650 fol. 223.

**) Der Brief an Luna vom 28. Januar Leg. 651 fol. 62.

***) Vergl. den Brief Luna's auf fol. 48 Leg. 651.

chen hätten, zum Reichstag zu kommen. Später berichtet Luna, wie man davon rede, dass einige Fürsten Bedingungen stellen würden, die zum Nachtheil der katholischen Religion seien, und wie er es für geeignet gehalten, dem Kaiser mitzutheilen, was er von diesem Vorhaben vernommen, um ihn zu warnen, dass er in nichts der Art willige. Und obschon Ferdinand, wie Luna angiebt, ihm antwortete, dass er eher sein Leben verlieren, als dergleichen gestatten würde, so hielt Philipp es doch für nöthig, unter dem 19. September einen eigenhändigen Brief *) an Ferdinand zu richten, worin er ihn dringend bat, dass, wenn auch die Ketzer meinen sollten, jetzt, wo er ihrer bedürfe, alles von ihm erlangen zu können, er doch in keine Neuerung willige, die der Religion Eintrag thue. Man muss, um die Dringlichkeit Philipps in diesem Punkte zu verstehen, an das denken, was gerade damals auf dem Tridentiner Concil vorging, wo die deutschen Gesandten, gestützt auf geheime Beistimmung des Papstes, mit grosser Keckheit Ansinnen stellten, denen Philipp nicht wenig abhold war. Und jemehr Philipp den Papst bereit wusste, in einigen Stücken Concessionen zu machen, um so mehr suchte er zu verhindern, dass der Kaiser sich den Protestanten zu solchen verpflichte. Der Grund dieses Strebens kann, sollte ich meinen, nicht religiöses Interesse sein; wenn der Papst entscheidet, dass das Abendmahl unter beiderlei Gestalt den Deutschen gespendet werde und ihre Priester verheirathet sein dürfen — welcher Katholik könnte dann noch aus religiösem Interesse einen Fürsten verhindern wollen, dieses zu gestatten? Ich kann mich hier nicht in weitläufigere Untersuchung über die Verhandlungen dieser Sache einlassen, deren interessantester Theil erst einige Zeit nach der Wahl und selbst nach der Thronbesteigung Maximilians spielt; nur so viel habe ich hier anzuführen, dass Philipp, jemehr er sieht, dass von Seiten des östreichischen Hofes auf diese Punkte, und als der erste, das Abendmahl in beiderlei Gestalt, schon gestattet ist, so auch

*) Der Entwurf dieses Briefes steht Leg. 651 fol. 92.

auf den zweiten, die Priesterehe, bestanden wird, um so kräftiger auch widerstrebt, und dem Papste erklärt, es nimmermehr zugeben zu dürfen; wenn Maximilian davon spricht, sich nach Art Englands von Rom loszusagen, falls man ihm nicht willfahre, so droht Philipp von der andern Seite gleicherweise mit Schisma, wenn der Papst sich zum Nachgeben verstände! Es lag, wie schon oben bemerkt ist, der Politik Philipps daran, Rom zu beherrschen, und darum, je mehr er den Papst sich zum Anschliessen und zu Concessionen an den Wiener Hof geneigt sieht, d. h. zu einer Verbindung, die nicht durch Spanien vermittelt würde und von Spanien ausginge, desto heftigern Widerstand setzte er allen dahinzielenden Schritten in den Weg.

Dies Wenige scheint nöthig, hier über diese wichtigen Verhältnisse zu sagen, um den weiteren Verlauf der Wahlangelegenheit zu verstehen. Zunächst nämlich ging diese endlich glücklich von Statten. Eine ungeheure Menschenmenge hatte sich in Frankfurt eingefunden; man schätzte die Zahl der Pferde, die dabei zusammengekommen, auf mehr als zehntausend. Die Churfürsten waren grösstentheils schon eingetroffen, als der Kaiser am 24. October 1562 seinen Einzug hielt und am 31. October, wo Seld diese Nachrichten an Philipp schreibt, fehlte nur der Erzbischof von Coeln, der Krankheits halber ausgeblieben war*). Sein Tod verzögerte etwas die Wahl, denn die Churfürsten warteten das Eintreffen des zu seinem Nachfolger erwählten Erzbischofes ab. Am 24. November endlich fand die Wahl statt, die einstimmig auf Maximilian fiel. Ferdinand gab am folgenden Tage dem Grafen Luna davon Nachricht und zeigte ihm zugleich an, dass es nicht nöthig gewesen, etwas zu versprechen, was gegen die katholische Religion sei; vielmehr habe Maximilian nach Brauch gelobt, den Papst und den römischen Stuhl aufrecht zu erhalten**). Ich habe unter den Papieren Granvellas einen weitläufigen Bericht über alle diese Vorgänge gefunden, ich glaube mich aber überhoben, ihn hier

*) Der Bericht von Seld Leg. 651 fol. 218.

**) Der Brief Leg. 651 fol. 20.

zu geben, da die Details derartiger Ceremonien immer nur von untergeordnetem Interesse sind. Das einzige, was ich daraus entnehmen will, ist, dass auch Seld sich freut, dass Alles so gut und ohne Schwierigkeiten abgelaufen und dass namentlich die protestantischen Fürsten keine Bedingungen gestellt, und nur erklärt hätten, dass sie ihrerseits Maximilian nicht zur Vertheidigung des römischen Stuhls verpflichten wollten. Auch spricht er davon, das der Papst keinen Protest eingelegt, wie man es befürchtet hatte, da Ferdinand noch nicht zum Kaiser gekrönt sei, und also zwei römische Könige zu sein schienen.

Trotz dieses guten Verlaufes ist es doch nicht erlaubt, hier schon den Bericht abzubrechen und die Sache als beendet anzusehen. Wir müssen den Blick wiederum auf Rom richten. Von dort hatte Vargas schon am 27. December 1562 Philipp Nachricht von einem Gegensatze gegeben, der daselbst anhöbe. „Der König von Böhmen," schreibt er, hat seinen Kammerherrn Juan Manrrique hierher gesandt, um Sr. Heiligkeit Nachricht von seiner Wahl zum römischen König zu geben und wie die Krönung sein solle. Der Papst hat viel Freude gezeigt und der Gesandte des Kaisers, so wie die deutschen Cardinäle Trient und Augsburg haben viele Festlichkeiten veranstaltet, denen ich beigewohnt hätte, wenn mein Unwohlsein es zugegeben, da Grund genug vorlag. Der Papst hegt Zweifel, und viele sprechen davon, dass er nicht zur rechten Zeit und öffentlich bei dieser Wahl die Schritte gethan, die seiner Würde und dem heiligen Stuhl zukommen. Er sandte unter der Hand den Grafen Landriano zu mir, meine Meinung zu erforschen; ich antwortete, dass ich nicht darüber nachgedacht habe, noch mich einmischen wolle, dass ich aber Alles für recht wohlgethan halte und glaube, dass Se. Heiligkeit, ganz wie es sich gezieme, aufgetreten sei, denn der Kaiser und Ew. Majestät und der König von Böhmen seien ein und dasselbe, und Vater und Sohn, und hoffentlich würde diese Wahl zum Dienste Gottes und gemeinsamen Wohl der ganzen Christenheit gereichen."

Uebereinstimmend mit diesen Andeutungen des Gesand-

ten zeigte der päpstliche Nuntius Philipp auch alsobald an, dass Pius der Vierte die Wahl nicht bestätigen würde, ohne einige Gewähr für die Anhänglichkeit und den Gehorsam Maximilians zu erhalten. Begierig benutzte Philipp die Gelegenheit, sich in die Sache einzumischen, thuend, als ob er von dem Papste um Rath gefragt und zum Vermittler berufen sei. Nachdem er mit seinen Vertrauten darüber zu Rathe gegangen, sandte er Martin de Guzman nach Wien, um dem dortigen Hof Kunde zu geben von der *ihm* gemachten Anzeige der Schwierigkeiten, die der Papst erhebe. Dahin lautet der Inhalt der einen Instruction, die demselben mitgegeben ward. Sie datirt vom 9. December 1562. Daneben erhielt er eine andere, von demselben Tage datirt, in der ihm Anweisung gegeben wird, wie er sich zu benehmen habe. Er soll dem Kaiser ohne Weiteres von dem Zweck seiner Sendung Bericht geben, und ihn um Rath fragen, wie die Sache am besten mit Maximilian einzuleiten sei. Wenn er sie danach mit dem römischen König selbst zu verhandeln habe, so könne dieser dreierlei wollen. Das Eine würde sehr misslich sein, und dürfe nicht vorausgesetzt werden: dass er nämlich die Anerkennung und Bestätigung der Wahl von Seiten des Papstes gar nicht in Anspruch nehmen oder nachsuchen wolle. In diesem Falle habe ihm der Gesandte das Missliche dieses Entschlusses vorzuhalten und ihm zu zeigen, wie er sich damit ganz von der Kirche lossage. Das Zweite was dem römischen König zu thun möglich sei, würde zwar nicht so schlimm, aber auch nicht gut sein: wenn er nämlich die Anerkennung nachsuchen wolle, und thun was Brauch sei, aber auch nicht mehr, und in keiner Art Satisfaction geben. In diesem Falle habe der Gesandte ihn darauf hinzuweisen, wie der Papst ihm dann wohl die Anerkennung verweigern würde. Drittens aber, entschliesse sich der römische König dazu eine Genugthuung zu geben, und wolle er demnach sich mit dem Papste darüber in Unterhandlungen einlassen, um zu erfragen, was er eigentlich in dieser Beziehung verlange, so soll Guzman Philipps Vermittlung dazu anbieten, aber so — das wird in der Instruction ausdrücklich bemerkt — dass

es nicht so aussähe, als wünsche oder fordere Philipp dieses *). Nimmt Maximilian das Anerbieten an, so soll der Gesandte sich recht klar und detaillirt von seiner Intention in Kenntniss setzen, und genau erforschen, zu welcher Art der Genugthuung er sich würde bereit finden lassen. Am Schlusse der Instruction endlich wird Martin noch ausdrücklich beauftragt, mit dem Kaiser darüber Rücksprache zu nehmen, dass es gut sei, dass sein Sohn nicht nur in diesem einen Punkte, und bei dieser Gelegenheit thue was recht sei, sondern auch durch sein weiteres Betragen zu Tage lege, wie sehr er der katholischen Religion zugethan sei **). Endlich erhält der Gesandte auch eigenhändige Briefe von Philipp an den Kaiser, den König und die Königin, von denen aber nur der an die Letztere Interesse bieten kann: während jene beiden Andern blosse Beglaubigungsschreiben sind, bittet er in diesem die Königin ausdrücklich, den Einfluss, den sie über ihren Gemahl habe, zu Gunsten dieser Sache auszuüben, damit Alle Lügen gestraft würden, die in Folge gewisser Sachen, die früher vorgefallen seien, aus wenig viel machend, sich böse Urtheile erlaubt hätten ***).

---

*) Pero esto, heisst es in der Instruction, de si se tratara por mi medio aveis de proponer como de vuestro, discurriendo en el negocio, sin que piensen que yo lo pretendo ni quiero.

**) En este punto, lauten die Worte, os podreis mas estender con S. M. Cesarea, advertiendole, que no solo es necesario satisfacer en este articulo y en esta ocasion, pero asi mismo con las demostraciones y señales exteriores sucesivamente se confirme lo mismo.

***) Der Brief an die Königin fol. 99 (Leg. 651); er bittet sie darin, hable al rey sobrello y le haga entender el buen animo, con que yo á esto me muevo, pues como á muger, que le ame tanto, os creerá en esto, y que haga en lo que le dijere Martin de Guzman de mi parte la demostracion que conviene á su autoridad, y á sacar mentirosos á los que del huviesen juzgado algo por las cosas pasadas, como suele acontecer que de poco se hace mucho, y á los que estan esperando el suceso deste negocio, para conforme á el governarse en las cosas de nuestra posteridad, que nos podrian traer grandes inconvenientes, lo qual el desbaratará con dar de si tal muestra, que allane los animos dubdosos. Die beiden andern Briefe stehen fol. 100 u. 101.

Guzman traf am 23. März des folgenden Jahres (1563) in Wien ein. Er hatte in Insbruck mit dem Kaiser gesprochen, und von diesem bereits die Versicherung erhalten, dass es nicht so schlimm mit der Sache stehe, als es anfangs geschienen. Sein Gesandter in Rom habe mit dem Papste gesprochen und ihn gefragt, was an dem Gerüchte sei, dass er in Bezug auf die Bestätigung der Wahl Maximilians geheime Congregationen halte. Pius aber habe geantwortet, dass er dem König, wenn er die Krönung nachsuche, diese nicht verweigern werde, er verlange nur, dass Maximilian ihm Gehorsam schwöre. Die Eidesformel selbst, die der Papst von dem König forderte, lag dem Briefe bei, den der Kaiser Guzman zeigte *). Er rieth ihm deshalb, Maximilian nur zu sagen, dass Philipp von geheimen Congregationen Kunde gehabt, in denen in Rom berathen werde, ob die Wahl bestätigt werden könne; und dass Philipp in Betreff der Wichtigkeit dieser Sache ihm diese Nachricht habe mittheilen wollen. Guzman folgte dem Rathe des Kaisers; am Tage seiner Ankunft in Wien selbst hatte er Audienz bei Maximilian und begann diese mit der Gratulation, danach sprach er, seiner Instruction gemäss, von der Reise der Prinzen; Maximilian war noch nicht darüber einig, ob er die beiden ältesten, oder den ältesten und den dritten Sohn schicken werde; die Prinzess Isabel aber wollte er noch immer nicht mitreisen lassen; er habe mit ihr Pläne im Sinn, schreibt Guzman, die er Philipp mündlich mittheilen werde. Danach endlich hob der Gesandte an, Ferdinands Vorschriften gemäss, über die Bestätigung der Wahl von Seiten des Papstes zu reden. Maximilian nahm gut auf, was er ihm sagte; sein Vater und er, antwortete er, hätten auch schon Nachricht davon gehabt, und in Folge dessen sei er schon seit einiger Zeit willens, den Grafen von Helfenstein nach

*) Die Formel findet sich Leg. 895 fol. fol. 155, und lautet: Quod tenet et semper tenebit et defendet quantum poterit Religionem Catholicam et Orthodoxam, quam tenet Sancta Romana Catholica et Apostolica Mater Ecclesia, similiter Sedem Apostolicam toto posse suo adjuvabit et defendet sicut brachium ejus dexterum.

Rom zu schicken, um die Confirmation zu erbitten; derselbe sei nur darum noch nicht abgereist, weil man die früher üblich gewesene Schwurformel noch nicht hätte auffinden können; er selber würde keinen Anstand nehmen, eine dem bisherigen Brauche angemessene zu beschwören. Es blieb Guzman in Folge dessen nichts anderes zu thun übrig, als die Absendung des Grafen möglichst zu betreiben; er war der Meinung, dass der Papst sich damit müsse zufrieden stellen lassen, falls er sich nicht dem aussetzen wolle, dass Maximilian dafür halte, sich mit einer Art schweigender Bestätigung begnügen zu können, wie sie der Papst dadurch gegeben, dass er ihn bereits römischen König in der Adresse eines Breve genannt, das er mit einem Kammerherrn des Königs, Juan Manrrique, zur Gratulation übersandt hatte. So berichtet Guzman den Hergang der Sache im Briefe vom 25. März *).

Ehe wir aber weiter in den Verlauf der Ereignisse vordringen, müssen wir nun den Blick auf die inzwischen in Rom gethanen Schritte richten. Zur selben Zeit, als Philipp Guzman nach Wien gesandt hatte, war der Commendador von Alcantara, Luis de Zuñiga, von ihm nach Rom geschickt, eigentlich um die Angelegenheiten des Concils mit dem Papste zu besprechen, in einer geheimen Instruction aber auch angewiesen, über die Wahl Maximilians mit ihm Rücksprache zu nehmen. In derselben erkennt man deutlich, wie ernst es Philipp mit der Unterstützung des römischen Königs meint, und es leuchten auch die Gründe durch, die ihn zum Aufgeben seiner früheren Pläne bewogen und zu einem Verfahren, das den von Karl dem Fünften beabsichtigten Vergrösserungen des spanischen Hauses so entgegengesetzt war. „Nachdem die Instruction unterzeichnet war — so hebt die am 9. December 1562 dem Zuñiga eingehändigte an — **), die Euch über das was Ihr mit dem heiligen Vater über das Concil zu verhandeln habt, gegeben war, hat es sich zuge-

*) Jener Brief des Guzman Leg. 652 fol. 7.

**) Diese Instruction steht Leg. 893 fol. 19.

tragen, dass der hier anwesende Nuntius Sr. Heiligkeit und der Protonotar Odescalco im Namen Sr. Heiligkeit und auf seinen Befehl uns anzeigten, dass Se. Heiligkeit auf die Nachricht von der Wahl des römischen Königs in der Person meines Bruders, des Königs von Böhmen, Zweifel gehegt habe, was er thun könne und müsse, wenn von ihm, der Sitte und dem alten Brauch gemäss, Bestätigung derselben *nachgesucht* werde. Er wünschte unsere Ansicht darüber zu hören, indem er auf die Schwierigkeit hinwies, die aus dem übeln Gerüchte entstanden, das verbreitet gewesen, dem Argwohn gegen den König nämlich in Sachen des Glaubens und der Religion. Dies ward uns in solcher Allgemeinheit vorgestellt, ohne dass man zu etwas Speciellem gekommen wäre, oder etwas anderes gebeten oder auch nur angeregt hätte. Und obgleich wir mit dem guten Geiste Sr. Heiligkeit zufrieden zu sein allen Grund haben, und in der Mittheilung und Anzeige dieses Punktes nur durchaus löblichen Zweck und Absicht sehen, und glauben, dass er sich dazu in Folge der väterlichen Liebe verstanden, die er gegen uns Alle hegt, und dass er sehr geneigt und gern zu Allem entschlossen ist, was der Ehre und dem Ansehn des Königs und unserem eigenen und überhaupt der Ehre Aller förderlich ist: so ist es uns doch passend vorgekommen, es auf die Euch bezeichnete und unten näher anzugebende Art zu betreiben, da die Sache einmal von Sr. Heiligkeit angeregt und in Betracht gezogen ist, und da wir wünschen müssen, dass ein Geschäft von solcher Wichtigkeit, das uns Alle so sehr angeht, der Art geführt und geleitet werde, dass keine Schwierigkeit oder irgend welches Hinderniss entstehe, und es fest und sicher zu Ende komme. — Wir haben auf besagte Vorstellung und auf das, was uns von Seiten Sr. Heiligkeit mitgetheilt wurde, dem Nuntius und dem Odescalco in derselben Allgemeinheit geantwortet, mit der sie uns sprachen; wir haben Sr. Heiligkeit vielmals Dank gesagt, dass er uns von der Schwierigkeit und dem Zweifel, auf die er in diesem Geschäfte gestossen, Nachricht gegeben habe, und das zwar noch zur rechten Zeit, um ihm vorher

antworten zu können: wir würden aber Sr. Heiligkeit Alles, was wir darüber denken, durch Euch speciell schreiben. Und so tragen wir Euch auf, dass nachdem Ihr Sr. Heiligkeit Gruss und Dank dargebracht, dafür dass er mir dieses Geschäft mit so vielem Vertrauen mitgetheilt und unsere Ansicht darüber hat wissen wollen — so stellet Sr. Heiligkeit in aller Liebe vor, wie viel Gewicht wir auf die Sache legen und wie wir sie ganz für unsere eigne nehmen, denn ausser der engen Verwandtschaft und der wahren brüderlichen Liebe, die zwischen dem Kaiser, dem König von Böhmen und mir besteht, betrifft dies die Grösse und das Ansehen des Hauses Oestreich, auf das wir grosses Gewicht legen, und das für uns ganz besonders von grosser Bedeutung ist, wie Se. Heiligkeit sich das vorstellen kann. Ueberdies ist Sr. Heiligkeit der Grund und die Verpflichtung vorzulegen, die es für das Interesse des päpstlichen Thrones, wie für sein eigenes hat, dass er uns bereitwillig in dem, was uns betrifft, willfahre, eingedenk der Gegenwart und der vergangenen Zeit. Es ist ferner Sr. Heiligkeit bemerklich zu machen, wie sehr er den Zustand in Betracht ziehen müsse, in dem sich die Dinge der Christenheit befinden, namentlich die von Deutschland und dem Reiche, damit er nicht in den gegenwärtig schwebenden Fällen durch die Form des Verfahrens (wobei leicht eine Beleidigung oder ein Tadel so grosser Fürsten sich einmischen könnte), noch in dem Erfolge neue Gelegenheit gebe, dass sich die Dinge noch mehr verwickeln, und der Friede und die öffentliche Ruhe noch mehr gestört würden, als sie es schon sind. — Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass die Feinde, die wir — der Kaiser, der König, ich und das Haus Oestreich —, gemeinsam haben, von Leidenschaft und Missgunst bewogen unter dem Namen von Religion und Scrupeln im Geheim üble Dienste bei dieser Gelegenheit geleistet haben und leisten werden, indem sie darauf ausgehen, den guten Sinn Sr. Heiligkeit zu verwirren, und Zwietracht und Uneinigkeit zu säen, wo so viel Liebe und Harmonie und Verständigung herrschen. — Und was den Ruf und die Gerüchte betrifft, die

verbreitet gewesen sein sollen, dass man nämlich von der Person des Königs in Bezug auf Religion nicht viel halte, könnte Sr. Heiligkeit in meinem Namen versichert werden, dass ich nicht glaube, dass er Grund oder hinreichenden Anlass gegeben habe für solche Meinung oder solches Gerücht, dass dasselbe vielmehr von jenen unsern Feinden ausgebreitet und vergrössert sei, von Personen, die mit böser Absicht verfahren; und wenn von Seiten des Königs irgend ein Anlass geboten ist, so wird er, glauben wir, bei der jetzt sich darbietenden Gelegenheit so auftreten, dass man sich zufrieden geben könne und müsse. Und wenn trotz des Gesagten Sr. Heiligkeit noch Schwierigkeit und Zweifel bleiben, so dass dadurch Hinderniss und Aufschub entstehen können, so habt Ihr Se. Heiligkeit zu bitten, dass er uns davon Nachricht gebe, ohne zu irgend einer andern Demonstration zu schreiten, oder irgend Jemanden davon zu sagen, damit wir uns dazwischen legen und ihm Genugthuung schaffen und die Sache leiten, wie es dem Ansehen Sr. Heiligkeit angemessen ist."

Die Berichte, die nun sowohl Zuñiga als Vargas an Philipp von Rom aus richten, stimmen mit dem überein, was wir schon von Wien aus ihm angezeigt werden sahen. So schreibt Zuñiga am 28. März 1563 *): „Se. Heiligkeit benimmt sich in dem, was die Bestätigung des römischen Königs betrifft, sehr gut und ganz dem angemessen, was Ew. Majestät mir befahl, in Ihrem Namen zu sagen; und obschon er sagt, dass die Wahl in sich null sei, weil drei Churfürsten Lutheraner wären, und der Erzbischof von Cölln noch nicht bestätigt, und dass es etwas Neues sei, dass ein römischer König, der noch nicht zum Kaiser gekrönt worden, einen andern zum römischen König ernenne, so würde er doch nach allem Fug und Recht Dispensation ertheilen." Und in Chiffern fügt Zuñiga hinzu: Er habe in den letzten Tagen einige nicht ganz günstige Nachrichten von dem römischen Könige gehabt, aber er sei gewiss, ihn mit seinen Ermahnungen

*) Der Brief des Zuñiga Leg. 893 fol. 166

dazu gebracht zu haben, dass er einen Prediger und die lutherischen Diener, die er gehabt, entlassen. Von der Königin spricht er sehr viel Gutes. Auch sagt er, dass der römische König noch auf das Abendmahl in beiderlei Gestalt besteht, und es nicht in anderer Form nehmen wolle. Aehnlich lauten die Berichte des Vargas, von denen besonders drei, vom 20. Mai, vom 11. und 19. Juni zu vergleichen sind *), wenn man weitere Details über die Unterhandlungen in Rom in Bezug auf diese Sache haben will.

In der That aber war es kaum mehr als ein Streit um Worte, was Papst und Kaiser trennte, und man kann wohl, wenn man jene Berichte der spanischen Gesandten liest, auf die Vermuthung kommen, dass es Pius dem Vierten mit seinem Proteste gegen den römischen König gar nicht Ernst gewesen, dass vielmehr zwischen ihnen ein geheimer Vertrag bestanden, von dem Philipp nichts bekannt geworden, und wonach der Wiener Hof seine Zustimmung zur Auflösung des Concils gab (wie wir Ferdinand es plötzlich thun sehen, nachdem er lange und auf alle Art widerstanden), während der Papst dafür nicht nur die Wahl Maximilians beförderte, sondern sich auch anheischig machte, das Abendmahl in beiderlei Gestalten zu gestatten.

Wie dem auch sei, der Oestreichische Hof nimmt nicht die Vermittlung Philipps an. Am 12. August antwortet dieser **) deshalb auf die erwähnten Briefe des Vargas, indem er ihm für die umständlichen Berichte Dank sagt, ihm aber zugleich anzeigt, dass ihm bis dahin weder der Kaiser noch der König seit langer Zeit etwas über die Sache geschrieben noch seine Vermittlung darin nachgesucht hätten, oder irgend eine Dienstleistung darin von ihm erbeten. Er daher, und ebenso Zuñiga, sollen nichts Specielles in der Sache thun, und sich in ihren Unterhandlungen mit dem Papste

*) Sie stehen Leg. 893 fol. 138. 144 u. 143.

**) Diese Antwort Leg. 893 fol. 139. Man liest darin: hasta agora ni el Emperador ni el Rey me ha escrito cosa alguna acerca de esto, muchos dias ha, ni de su parte se nos ha pedido que nos interpongamos en ello, ni que hagamos algun oficio.

nur allgemein darüber ausdrücken. Zugleich aber — so dringend war es Philipp, sich in die Sache zu mischen — schreibt er am 14. August an Ferdinand, wie er zwar lange nichts weder von ihm noch von Maximilian darüber gehört, auch von ihnen nicht um Vermittlung angegangen sei, dessenungeachtet aber, der Wichtigkeit des Falles wegen, ihn vertrauten und wohlunterrichteten Personen zur Berathung vorgelegt; und er übersendet zugleich deren Gutachten. Dieses lautet dahin, dass der römische König die Confirmation des Papstes haben müsse, was aber den Schwur betreffe, so thue er Recht daran keine Neuerung in demselben zu wollen; jedoch in Betreff eines, wenn auch ohne allen Zweifel falschen Gerüchtes über die Religion des Königs, sei er verpflichtet, dem Papst auf Privatwegen eine Genugthuung zu geben *).

Die Sache ward, wie gesagt, beigelegt ohne Vermittlung Philipps, so sehr dieser es sich auch angelegen sein liess, sie anzubieten. Und ich zweifle nicht, dass das neben andern auch ein Grund für ihn war, Maximilian ferner schroff entgegenzutreten; er sah in ihm einen gefährlichen Nebenbuhler, und Philipp hasste fremde Macht und Grösse. Schon die Venetianischen Gesandten rügen diesen Fehler an ihm; sie gehen so weit zu behaupten, dass, wenn er aus allen Ländern grosse Männer um sich sammele, so geschehe es nicht, um sich ihrer zu bedienen, sondern nur damit kein anderer von ihnen Nutzen habe! Nirgends tritt die Eifersucht und der Neid auf Ueberlegenheit so stark in Philipp hervor, als in Betreff seines unglücklichen Bruders Don Juan de Austria; der aber war von ihm abhängig, während Maximilian als Fürst eines fremden Reiches ihm doppelt gefährlich erscheinen musste;

*) Der Entwurf des Briefes Philipps steht Leg. 652 fol. 133, das Gutachten selber ebenda fol. 142. Es heisst darin: En cuanto á la satisfaccion, que por carta privada de S. Santidad se pide y ha propuesto, les paresceria justo, y que de parte del Rey se devria de hacer, presupuesto la fama, que aunque con falsedad ha corrido, y lo que se ha querido decir del Rey en lo de la religion por lo pasado, la cual fama, segun se ha divertido y esforzado, les parece que no se puede negar que no obligue á S. Santidad, á querer en esto alguna satisfaccion.

er fürchtet, von ihm aus Rom verdrängt zu werden, er sieht ihn in Allem ihm entgegen sein. Daher die immer heftiger werdende Feindschaft gegen ihn, die freilich erst einer folgenden Epoche angehört. Um in diese nicht hinüber zu greifen, breche ich hier ab mit meinem Berichte über die Wahl Maximilians zum römischen König, oder über die Schicksale und schliessliche Niederlage, die die grossartigen Successionsentwürfe Karls des Fünften unter seines Sohnes und Nachfolgers, Philipps des Zweiten, Leitung erlitten haben.

Procopius,

Von Dr. **W. S. Teuffel.**

Procopius aus Käsarea in Palästina[1]) war wohl am Ende des fünften oder gleich zu Anfang des sechsten christlichen Jahrhunderts geboren. Er war Rechtsgelehrter[2]) und mochte sich als solcher in Byzant bereits bekannt gemacht haben, als er unter Justin dem Aelteren kurz vor dessen Tode (also im J. 526) dem Belisar als rechtskundiger Rath und Secretär (*πάρεδρος, ξύμβουλος*, assessor, consiliarius) auf seinen persischen Feldzug mitgegeben wurde[3]). Von da an begleitete er den Belisar fast bei allen seinen Zügen und sammelte so das Material für sein Geschichtswerk[4]): er zieht mit ihm im J. 533 in den Krieg gegen die Vandalen, zwar Anfangs

---

[1]) Pers. I, 1. Καισαρεύς, ἐν Καισαρείᾳ τῇ ἐμῇ, Anecd. 11, p. 75 Bonn. Vgl. Agathias Prooem. p. 11 Πρ. ὁ ῥήτωρ ὁ Καισαρειάθεν, Suid. ὁ Καισαρεὺς ἐκ Παλαιστίνης, Joannes Scholast. Epiph. I u. A.

[2]) ῥήτωρ καὶ σοφιστής, Suidas, vgl. Evagr. IV, 12. V, 24. Phot. bibl. 63, Agath. a. a. O. u. II, 19. IV, 15. 30. Dass ῥήτωρ identisch ist mit σχολαστικὸς beweist z. B. Evagr. V, 14, wo Agathias, fast immer σχολαστικὸς genannt, das Prädicat ῥήτωρ erhält, und über die Bedeutung von Scholasticus s. Hanke de byz. rer. scr. gr. p. 178. 184.

[3]) Pers. I, 12 extr.: Βασιλεὺς Βελισάριον ἄρχοντα καταλόγων τῶν ἐν Δάρας καταστήσατο. τότε δὴ αὐτοῦ ξύμβουλος ᾑρέθη Προκόπιος ὃς τάδε ξυνέγραψε. 13 in.: Χρόνῳ δὲ οὐ πολλῷ ὕστερον Ἰουστῖνος — ἐτελεύτησε. Der passive Ausdruck ᾑρέθη scheint freie Wahl durch Belisar selbst auszuschliessen.

[4]) Niceph. XVII, 10 comes in expeditione bellica illi (Bel.) subserviens fuit. Vgl. Phot. a. a. O. u. bes. Pers. I, 1 und Suidas: γέγονεν ἐπὶ τῶν χρόνων Ἰουστινιανοῦ τοῦ βασιλέως, ὑπογραφεὺς χρηματίσας Βελισαρίου καὶ ἀκόλουθος κατὰ πάντας τοὺς συμβάντας πολέμους τε καὶ πράξεις τὰς ὑπ᾽ αὐτοῦ συγγραφείσας.

zagend vor den Gefahren der weiten Fahrt und des Feldzugs, aber durch einen Traum ermuthigt[1], und Belisar verwendet seinen *πάρεδρος*, um Nachrichten über den Weg und die Feinde einzuziehen[2]. Auch nach Belisar's Abgang von Afrika bleibt er dort[3] und verlässt das Land erst zu Ostern 536[4], um sich über Syrakus nach Italien zu Belisar zu begeben, welcher hier gegen die Gothen Krieg führte[5]. Alsbald sehen wir ihn hier im Dienste des Feldherrn neue Proben seiner Gewandtheit ablegen[6] und wenige Jahre nachher ertheilt er aus seiner Kenntniss der Vergangenheit heraus Belisar einen guten Rath[7]. Am Ende dieses Jahres kehrte er ohne Zweifel mit Belisar nach Byzant zurück und begleitete ihn wohl auch in den Feldzug gegen die Perser, um dessen willen er vorgeblich aus Italien abberufen wurde[8], und da Procop im J. 542, als die Pest in Byzant wüthete, sich in dieser Stadt befand[9], so müsste er mit Belisar[10] dahin aus dem Osten zurückgekehrt sein. Im J. 562 hat er als praefectus urbi über eine Verschwörung zu richten, in welche man auch Belisar verwickeln will[11]. Dass er eine hohe Stellung bekleidete, darauf weist der Titel *Ἰλλούστριος* hin, der ihm von Suidas und Nicephorus (XVII, 10) ertheilt wird[12]. Da er das 32ste Regierungsjahr Justinians (558 n. Chr.) jedenfalls noch erlebt hat (die Anecdota und die Schrift de Aedificiis sprechen von dieser Zeit), so bedarf es für den Beweis, dass Procop das sechzigste Jahr erreicht, nicht erst der Annahme, dass der in Anecd. 26 erwähnte und der von Theophanes ins J. 562 gesetzte grosse Wassermangel in Byzant identisch seien[13]. Dies ist Alles was wir über Procop's L e b e n wissen.

Unter den Schriften des Procop nimmt die erste Stelle ein das grosse Geschichtswerk in acht Büchern. Als I n h a l t und Gegenstand giebt er zu Anfang des Ganzen selbst an: *Πρ. Καισ. τοὺς π ο λ έ μ ο υ ς ξυνέγραψεν οὓς Ἰουστινιανὸς ὁ Ῥωμαίων βασιλεὺς πρὸς βαρβάρους διήνεγκε τούς τε ἑῴους καὶ ἑσπερίους ὥς πῃ αὐτῶν ἑκάστῳ ξυνηνέχθη γενέσθαι* — also die Kriege, welche unter Ju-

---

[1]) Vand. I, 12, vgl. Paul. Diac. hist. misc. XVI, 5. Theophanes, Anastasius und Zonaras zum siebenten Regierungsjahr Justinians.

[2]) Vand. I, 14. [3]) Er war nicht an Belisar's Person, sondern an dessen Amt gebunden. [4]) Vand. II, 14, p. 474 Bonn, nach welcher Ausgabe wir immer citiren. [5]) Vand. II, 14 extr. [6]) Goth. II, 4. [7]) Goth. II, 23 (aus dem J. 539). [8]) Goth. II, 30. Pers. II, 14. [9]) Pers. II, 22. [10]) Pers. II, 21. [11]) Theophanes ad a. mundi 6055, wofern der dort erwähnte Προκόπιος ὕπαρχος der Historiker ist. [12]) Darin liegt wohl auch die Patricierwürde; wenigstens Anecd. 12, wo er nach Aufzählung von Justinians Unbilden gegen den Patricierstand fortfährt: διὸ δὴ ἐμοί τε καὶ τοῖς πολλοῖς ἡμῶν οὐδεπώποτε ἔδοξαν οὗτοι ἄνθρωποι εἶναι — würde für sich zu keinem sichern Schlusse berechtigen. [13]) Hauke p. 153 u. 157 stellt diese Annahme auf.

stinians Regierung — so weit als sie in den Rahmen dieses Werks fällt — gegen die „Barbaren" im Osten (Perser) und Westen (Vandalen und Ostgothen) geführt worden sind. Als eine Kriegsgeschichte wird es von dem Verfasser auch in seinen späteren Werken, so oft er darauf zu reden kommt, bezeichnet: *οἱ ὑπὲρ τῶν πολέμων λόγοι* nennt er es de Aedific. Prooem. I, 1. 10 in II, 1. III, 1. 7. VI, 5. 6. und in der Vorrede zu den Anecd. enthalten die Worte: *ὅσα μὲν οὖν Ῥωμαίων τῷ γένει ἔν τε πολέμοις ἄχρι δεῦρο ξυνηνέχθη γενέσθαι τῇδέ μοι δεδιήγηται* — das Nämliche angedeutet. Und da der grösste und wichtigste Theil dieser Kriege unter Belisar's Oberbefehl geführt worden ist, so ist wenigstens nicht materiell unrichtig die Auffassung dieses Werks als einer Geschichte der Kriegsthaten Belisars, wie sie sich bei Evagrius[1]), Zonaras, Georgius Cedrenus im Chron. Vat. und sonst findet. Aber dem Sprachgebrauche des despotischen Staates, wie ihn auch Procop Pers. in. befolgt hat, ist gemässer die Darstellung von Niceph. Call. XVII, 10: Facta Justiniani a Procopio Caesariensi eleganter admodum et docte in temporum suorum historia sunt conscripta. Ohnehin erzählt das Werk weder ausschliesslich Kriege (z. B. auch den Nika-Aufstand, die Pest in Byzant u. A.), und noch viel weniger blos die von Belisar geführten Kriege, sondern ist überhaupt eine Zeitgeschichte, doch absichtlich mit möglichster Vermeidung der Darlegung der innern Verhältnisse. Die Anordnung dieses Stoffes ist in der Weise des Appianus vorzugsweise nach lokalen Gesichtspunkten gemacht: das räumlich Zusammengehörige, auf Einem Raume Geschehene ist zusammengestellt. Vgl. z.B. Vand. II, 14 — *ἐν τοῖς ὄπισθέ μοι λόγοις λελέξεται ὅτε με ὁ λόγος ἐς τῶν Ἰταλικῶν πραγμάτων τὴν ἱστορίαν ἄγοι.* Aber dieses rein äusserliche Anordnungsprincip hat viele Inconvenienzen herbeigeführt: die Ereignisse greifen nicht immer in einander, der Historiker muss Lükken lassen, Wiederholungen begehen und der Leser bekommt zwar von dem einzelnen Kriege ein lebendigeres Bild, von der ganzen Zeit aber ein desto weniger zusammenhängendes, überschauliches und einheitliches. Nur bei dem letzten Buche sieht sich der Verfasser genöthigt, eine Ausnahme zu machen und das Princip der Gleichräumlichkeit sich kreuzen zu lassen von dem der Gleichzeitigkeit; er erklärt zu Anfang von Goth. IV (oder vielmehr Bell. VIII), alles bisher Erzählte habe er, so sehr es thunlich war, nach dem Schauplatze der Ereignisse geschieden und dann (das Gleichräumliche)

[1]) IV, 12 γέγραπται Προκοπίῳ τῷ ῥήτορι τὰ κατὰ Βελισάριον, und dann: φιλοπονώτατα κομψῶς τε καὶ λογίως ἐκτέθειται τῷ αὐτῷ Προκοπίῳ ἃ δὴ πέπρακται ὑπὸ Βελισαρίῳ στρατηγοῦντι τῶν ἑῴων δυνάμεων u. s. f.

aneinander gereiht[1]); aber im Folgenden sei ein solches Auseinanderhalten nicht mehr möglich, er könne nicht mehr das räumlich und stofflich Zusammengehörige rein halten von heterogenen Elementen, sondern müsse jetzt ein Stück persischen und ein Stück gothischen Krieg in Ein Buch zusammenwerfen und so sei es unvermeidlich, dass die Geschichte buntscheckig (*ποικίλη*) werde. In dem zusammenfassenden Rückblick, den Procop in der Vorrede zu den Anecd. auf das ganze Werk de bellis wirft, stellt er dann beide Principien zusammen: er sagt, er habe das Bisherige erzählt *ἧπερ δυνατὸν ἐγεγόνει τῶν πράξεων τὰς δηλώσεις ἁπάσας ἐπὶ καιρῶν τε καὶ χωρίων ἐπιτηδείων ἁρμοσαμένῳ.* Dieser von Procop selbst gewählten Anordnung entspricht vollständig die Eintheilung des ganzen Werkes in acht Bücher, zwei de bello Persico, zwei de b. Vandalico, drei de b. Gothico, wozu noch nachträglich das vierte hinzukam, und es ist daher gleichgültig, ob auch diese Eintheilung von dem Verfasser selbst herrührt. Wenn dies auch nicht wahrscheinlich ist, da Procop selbst, immer nur mit den Werken *ἐν τοῖς ὄπισθεν* oder *ἔμπροσθεν λόγοις* auf die einzelnen Theile seines Werkes verweist und Vand. I, 1 von *Μηδικὸς πόλεμος* spricht, ib. II, 14 die Bücher vom gothischen Kriege vielmehr nach Italien benennt und die Vandalica eher *Λιβυκὰ* genannt hätte[2]), — so ist sie doch jedenfalls in seinem Sinne gemacht und von ihm veranlasst. Auch sagt schon Photius biblioth. 63: *Προκοπίου ῥήτορος ἱστορικὸν ἐν βιβλίοις ὀκτώ,* Eustathius ad Il. IV citirt *Προκόπιος ἐν τοῖς Λιβυκοῖς* (Vand.) und bei Niceph. Call. XVII, 10 heisst es: quatuor volumina is (Pr.) ad antiquitatis stilum accedentia composuit, quorum unum Persica nominavit, in quatuor partes divisum opus, secundum pari divisione Gothica[3]). Dies ist die in den Ausgaben sich findende Eintheilung in zwei Intraden. Sie muss aber auf einem Missverständniss beruhen, wenigstens ist es nicht denkbar, dass Procop den persischen und den vanda-

---

[1]) ὅσα μὲν ἄχρι τοῦδέ μοι δεδιήγηται, τῇδε ξυγγέγραπται ᾗπερ δυνατὰ ἐγεγόνει ἐπὶ χωρίων ἐφ᾽ ὧν δὴ τὰ ἔργα τὰ πολέμια ξυνηνέχθη γενέσθαι διελόντι τε καὶ ἁρμοσαμένῳ τοὺς λόγους. Vgl. Vand. II, 14: νῦν μοι οὐκ ἀπὸ τρόπου ἔδοξεν εἶναι ξύμπαντα ἀναγραψάμενον τὰ ἐν Λιβύῃ ξυνενεχθέντα οὕτω δὴ ἐπὶ τὸν λόγον τὸν ἀμφὶ Ἰταλίαν τε καὶ Γότθους ἰέναι.

[2]) Vgl. Goth. I in. τὰ μὲν οὖν ἐν Λιβύῃ πράγματα τῇδε Ῥωμαίοις ἐχώρησεν und Eustath. ad Il. IV. Dass aber Goth. I in. im Unterschied von Vand. II, 14 von πόλεμος ὁ Γοτθικὸς die Rede ist, ebenso Vand. I. 1 im Unterschiede von Goth. I in. es heisst: ὅσα ἔς τε Βανδίλους καὶ Μαυρουσίους (nicht: ἐν Λιβύῃ) εἴργασται, kann nur beweisen, dass Procop überhaupt keine festen Ueberschriften dieser Art gewählt hat.

[3]) Von dem dritten und vierten volumen (Aedif. u. Anecd.) wird später die Rede werden.

lischen Krieg unter dem gemeinsamen Titel *Περσικὰ* zusammengefasst habe. In Betreff der Zeit der Abfassung und Herausgabe fällt das ganze Werk in zwei ungleiche Theile aus einander: Buch I bis VII und Buch VIII. Denn zu Anfang des letzteren nennt Procop selbst die ersteren *τοὺς λόγους οἵπερ ἤδη ἐξενεχθέντες πανταχόθι δεδήλωται τῆς Ῥωμαίων ἀρχῆς*, spricht von ihnen als *γράμμασι τοῖς ἐς τὸ πᾶν δεδηλωμένοις*, und sagt: *ἐπειδὴ τοὺς ἔμπροσθεν λόγους ἐξήνεγκα, ἐν τῷδε* (VIII) *μοι τῷ λόγῳ πάντα γεγράψεται* u. s. f. Und da die sieben ersten Bücher unstreitig uno tenore geschrieben [1]) und herausgegeben sind, so ist nur noch die Frage, wann jeder dieser beiden Hauptlheile verfasst und herausgegeben wurde. Hiefür bieten die Schriften selbst hinreichende Anhaltspunkte. Keines der in diesen Büchern erzählten Ereignisse weist über das J. 551 hinaus: Vand. schliesst die umständliche Erzählung mit dem 19ten Regierungsjahr Justinian's (J. 545—6) und giebt über das Weitere nur eine summarische Uebersicht (II, 28); Pers. erstreckt sich bis zu Justinian's 23stem Regierungsjahre, also 549—550 (II, 30) und Goth. I—III geht bis über das fünfzehnte Jahr dieses Krieges hinaus (III, 39 extr. und 40), also, da in seinem neunten Regierungsjahre (535—6) Justinian den Krieg gegen die Gothen begann [2]), bis an den Schluss des J. 550. Die Erzählung des Krieges mit den Persern schliesst (Pers. II, 30) mit dem vierten Jahre des fünfjährigen Waffenstillstandes (J. 549) ab, also an einem Punkte, der sich an sich nicht zum Abschluss eignet, dessen Wahl also nur durch die Abfassungszeit herbeigeführt sein kann und bei dem es wohl auch nicht geblieben wäre, wenn die Zeit der Herausgabe des Ganzen eine Weiterführung möglich gemacht hätte; wir werden daher wohl zu dem Schlusse berechtigt sein, dass die sieben Bücher gleich im J. 551 herausgegeben worden sind, ehe noch über den weiteren Verlauf des Krieges mit den Persern in Kolchis bestimmte und zuverlässige Kunde gegeben werden konnte. Mit diesen Daten sind noch andere in diesen Büchern vorliegende in Zusammenhang zu setzen. Pers. I, 25 extr. ist angegeben, dass in dem Augenblicke, da der Verfasser schreibe, Johannes der Kappadokier schon über zwei Jahre in Gewahrsam sei [3]). Zugleich ist daselbst gesagt, dass die Strafe für seine Verwaltung zehn Jahre später als diese, d. h. dass sein Sturz

---

[1]) Wie die unmittelbar anknüpfenden Uebergänge von Vand. I an Pers. und Goth. an Vand. beweisen.

[2]) Goth. I, 5 Βασιλεὺς — καθίστατο ἐς τὸν πόλεμον, ἔνατον ἔτος τὴν βασιλείαν ἔχων.

[3]) Ib. τρίτον τοῦτο ἔτος αὐτὸν ἐνταῦθα καθείρξαντες τηροῦσιν.

am Ende einer zehnjährigen Verwaltung erfolgt sei[1]. Es fragt sich, wie Procop hiebei gerechnet hat. Er hat unmittelbar vorher den Nika-Aufstand (Januar 532) erzählt und berichtet, wie in Folge desselben Tribonian und Johannes abgesetzt, aber nach demselben bald (*χρόνῳ ὕστερον*) wieder in ihre Würden eingesetzt worden seien, welche dann Tribonian bis an seinen Tod bekleidet, Johannes aber im zehnten Jahre nachher[2] durch Theodora's Intriguen wieder verloren habe. Dies geschah im Frühjahre 541, als Belisar bereits in den Osten abgegangen war[3], nachdem er im Herbste zuvor nach Besiegung des Vittigis und Wiedereroberung von Italien[4] nach Byzant zurückberufen worden war[5]; somit wirklich im zehnten Jahre nach der Wiedereinsetzung des Johannes. Der Entlassene und Verbannte wurde in Kyzikus Priester; aber auch dahin verfolgte ihn der Hass der Kaiserin: als der dortige Bischof Eusebius ermordet wurde, suchte Theodora den Johannes als Mitwisser in den Process hineinzuziehen. Dies geschah vier Jahre nach seiner Verbannung[6], also im J. 545. Trotzdem aber, dass Johannes Schuld durchaus nicht erwiesen wurde, wurde er doch nach Antinoopolis in Aegypten in Haft gebracht. Ueber zwei Jahre war er schon dort, als Procop sein erstes Buch schrieb, — es ist also dieses ums J. 548 geschrieben, was ganz zu unserer obigen Berechnung stimmt. Eine andere Andeutung ist Goth. II, 5, p. 167. Im dritten Jahre des gothischen Krieges[7], also im J. 537, wurde ein römischer Soldat Namens Traianus in die Stirne verwundet, wobei die Spitze des Geschosses stecken blieb. Im fünften Jahre

---

1) *Ἰωάννην μὲν ουν τὸν Καππαδόκην δέκα ἐνιαυτοῖς ὕστερον αυτη τῶν πεπολιτευμένων κατέλαβε τίσις.*

2) *δέκατον ἔτος τὴν ἀρχὴν ἔχων*, ib. p. 130.

3) ibid. p. 131 f. (*Βελισάριος*) *αὖθις ἐπὶ Πέρσας ἐστράτευσε τὴν γυναῖκα ἐν Βυζαντίῳ ἀπολιπών*, vgl. 133, wo Antonina sagt, *μέλλειν αὐτίκα δὴ μάλα ἐς τὴν ἕω παρὰ Βελισάριον στέλλεσθαι*, und Pers. II, 14 p. 215 (*Βελισάριον*) *στρατηγὸν ἐπί τε Χοσρόην καὶ Πέρσας ἅμα ἦρι ἀρχομένῳ βασιλεὺς ἔπεμψεν.*

4) Was nach Goth. III, 30 nach fünfjähriger Kriegsführung (von 535 an), also wirklich im J. 540 erfolgte.

5) Pers. I, 25, p. 131 *ἐν τούτῳ Βελισάριος Ἰταλίαν καταστρεψάμενος βασιλεῖ ἐς Βυζάντιον ξὺν Ἀντωνίνῃ τῇ γυναικὶ μετάπεμπτος ἦλθεν ἐφ᾽ ᾧ ἐπὶ Πέρσας στρατεύσειε*, vgl. II, 14. p. 215: *Βελισάριος βασιλεῖ ἐς Βυζάντιον ἐξ Ἰταλίας μετάπεμπτος ἦλθε καὶ αὐτὸν διαχειμάσαντα ἐν Βυζαντίῳ στρατηγὸν ἐπὶ — Πέρσας — ἔπεμψεν.*

6) Anecd. 17, p. 105: *τέτρασιν ἐνιαυτοῖς ὕστερον.*

7) Vgl. Goth. II, 2 extr. mit ib. 12 extr.

nachher[1]), also im J. 542, zeigte sich von selbst die Spitze wieder und zu der Zeit, da der Verf. dies schrieb, war es das dritte Jahr, dass dieselbe allmälig immer weiter sich heraus arbeitete[2]). Somit hätte Procop Goth. II schon im J. 545 geschrieben, was zu dem eben gewonnenen Resultate durchaus nicht passen will. Vermittlungsversuche lassen sich mehrere denken: entweder ist zwischen dem ersten Erscheinen der Spitze und ihrem weiteren Hervorrücken ein Zeitraum von einigen Jahren, worin sie ruhig geblieben, einzuschalten, oder — da dieses minder wahrscheinlich ist — ist anzunehmen, dass auch Pers. I ursprünglich ums J. 545 geschrieben wurde und nur die Fortführung der Geschichte des Johannes bis auf die Zeit, wo Procop an sein Werk die letzte Hand anlegte und sich zur Herausgabe anschickte, erst später (ums J. 548) von ihm hinzugefügt wurde. Auf eine ähnliche Weise scheint ein anderer Widerspruch zu schlichten zu sein. In den Anecd. 16, p. 96 bekennt Procop, dass es ihm unmöglich gewesen sei, Goth. I, 2 f. die volle Wahrheit über Amalasuntha's Tod zu sagen aus Furcht vor der dabei compromittirten Kaiserin Theodora[3]). Demnach lebte Theodora noch, als Procop Goth. I schrieb und — sollte man meinen — herausgab, er hätte es also vor dem Juni 548 geschrieben und edirt haben müssen. Letzteres aber ist, wie wir gesehen haben, nicht der Fall, vielmehr erfolgte die Herausgabe erst nach Theodora's Tod, dessen Pers. II, 30 extr. und Goth. III, 30 ausdrückliche Erwähnung geschieht. Dass er aber nicht auch hier nachträglich bei der letzten Bearbeitung einen die Wahrheit enthüllenden Zusatz machte, war natürlich, da zu dieser Zeit Theodora noch in frischem Andenken bei Justinian war, eine missliebige Eröffnung in Bezug auf sie daher besonders empfindlich aufgenommen werden musste und daher nicht rathsam war. Was dann endlich Buch VIII (Goth. IV) betrifft, so schliesst es sich seinem Inhalt nach unmittelbar an die vorhergehenden Bücher an und führt den persischen Krieg bis ins J. 532 (vgl. c. 15 extr.), den gothischen bis an den Schluss des J. 553 (c. 35 extr.), und da zur Annahme einer verzögerten Herausgabe kein Grund vorhanden ist, so wird man diese wohl ins Jahr 555 setzen dürfen. Das ganze Werk ist wohl aus allmälig an Ort und Stelle gesammelten Notizen, einer Art Tagebuch entstanden und in Byzant ausgearbeitet; für letzteren Umstand scheint eine ausdrückliche Bestätigung zu enthalten die Stelle Goth. IV, 31: *ἤκουσα δέ ποτε καὶ τόνδε τὸν λό-*

[1]) πέμπτῳ ὕστερον ἐνιαυτῷ, ib. p. 167.

[2]) ib.: τρίτον τοῦτο ἔτος ἐξ οὗ κατὰ βραχὺ πρόεισιν ἔξω ἀεί.

[3]) ἵνα δὴ μοι τῶν πεπραγμένων ἐκπύστους ποιεῖσθαι τὰς ἀληθείας δέει τῆς βασιλίδος ἀδύνατα ἦν.

γον ἀπαγγέλλοντος Ῥωμαίου ἀνδρὸς ἡνίκα ἐπὶ Ῥώμης διατριβὴν εἶχον.

Welche Quellen hat Procop für dieses Geschichtswerk benutzt? Vor Allem die eigenen Augen. Er motivirt seinen Beruf und seine Befähigung zum Geschichtschreiber am Anfange seines Werkes damit, *ὅτι αὐτῷ ξυμβούλῳ ᾑρημένῳ Βελισαρίῳ τῷ στρατηγῷ σχεδόν τι ἅπασι παραγενέσθαι τοῖς πεπραγμένοις ξυνέπεσε* [1]. Auch die von ihm beschriebenen Länder, Völker, Gegenstände und Oerter hat er selbst gesehen [2]; wenigstens bedauert er in Bezug auf Thule ausdrücklich [3], dass es ihm nicht möglich gewesen sei, sie persönlich zu besuchen, so sehr er es gewünscht hätte. Nächst seinen Augen sind seine Ohren seine Hauptquelle: was er nicht selbst erlebt hat, darüber hat er sich wenigstens bei solchen erkundigt, welche es mitgemacht hatten, oder sonsther Kenntniss davon haben konnten [4]. Aber auch schriftliche Quellen hat Procop mit solchem Fleisse zu Rathe gezogen, dass Agathias IV, 26, p. 264 ihn als *ὡς πλεῖστα μεμαθηκότα καὶ πᾶσαν ὡς εἰπεῖν ἱστορίαν ἀναλεξάμενον* prädicirt. Er that es in Bezug auf die der Vergangenheit angehörigen Partien seines Werkes, und Hinweisungen auf diese Studien treten vielfach zu Tage. So Pers. I, 5 in Bezug auf die armenische Geschichte [5], so heisst es Vand. II, 10 *ὥσπερ ἅπασιν ὡμολόγηται οἱ Φοινίκων τὰ ἀρχαιότατα ἀνεγράψαντο,* und Pers. II, 12, p. 208 wird in Bezug auf den Brief Christi an Abgarus in Edessa gesagt: *φασὶ–τοῦτο αὐτὸν ἐπειπεῖν ὡς οὐδὲ ἡ πόλις ποτὲ βαρβάροις ἁλώσιμος ἔσται. τοῦτο τῆς ἐπιστολῆς τὸ ἀκροτελεύτιον οἱ μὲν ἐκείνου τοῦ χρόνου τὴν ἱστορίαν ξυγγράψαντες οὐδαμῇ ἔγνωσαν; οὐ γὰρ οὖν οὐδέ πῃ αὐτοῦ ἐπεμνήσθησαν.* Arrian wird Goth. IV, 14, p. 535 erwähnt und in der gelehrten Erörterung über die Grenze zwischen Asien und Europa Goth. IV, 6 wird Aeschylus und Aristoteles citirt, von Herodot eine ganze Stelle herübergenommen. Aber er nennt seine Quellen fast nur, wenn er von ihnen abweicht; Strabo z. B. hat er fleissig benutzt

---

[1]) Pers. I, 1, vgl. Vand. I, 12. Phot. bibl. 36 und andere oben angef. Stellen. [2]) Vgl. Goth. IV, 22. [3]) Goth. II, 15.

[4]) Pers. I, 6 τὰ — ξυνενεχθέντα — ἐς τὸ ἀκριβὲς οὐκ ἔχω εἰπεῖν. οὐ γὰρ ὁμολογοῦσι Πέρσαι ἀλλήλοις. Vand. II, 13 τούτου τοῦ ἀνθρώπου ἐγὼ λέγοντος ἤκουσα —. Goth. I, 23 ἀπέθανον Γότθων τρισμύριοι, ὡς αὐτῶν οἱ ἄρχοντες ἰσχυρίζοντο. ib. II, 15 τῶν ἐς ἡμᾶς ἐνθένδε (von Thule) ἀφικομένων ἐπυνθανόμην, οἵπερ ἐμοὶ λόγον ἀληθῆ τε καὶ πιστὸν ἔφρασαν. ib. IV. 20, p. 567: δηλώσω σπουδαιότατα ἀπαγγελλόντων ἀκηκοὼς πολλάκις τῶν τῇδε ἀνθρώπων (von der Insel Brittia).

[5]) ἡ τῶν Ἀρμενίων ἱστορία λέγει wechselt mit ἡ τ. Ἀ. συγγραφὴ λ. Vgl. de Aedif. III, 1, p. 245.

und citirt ihn doch nur Goth, IV, 3[1]); doch ist unter den *παλαιότεροι*, deren Angaben über den Pontus Euxinus er Goth. IV, 1 vervollständigt und berichtigt, wohl auch Strabo mitbegriffen. Bei ihrer Benutzung wendet er eine Genauigkeit an, welche sogar kleinlich werden kann, wenn er z. B. Pers. II, 5 anführt, dass die Perser nach Einigen einen Stein, nach den Andern ein Holz zwischen das Thor und die Schwelle geworfen haben, ebenso erwähnt er Goth. IV, 32 z. E. verschiedene Versionen derselben Erzählung. Die Kritik, die er den Angaben seiner Quellen gegenüber übt, ist eine rationelle, apriorische; so findet er Vand. I, 2 die Darstellung, als habe Honorius selbst Alarich herbeigerufen gegen seine aufrührerischen Unterthanen, psychologisch unwahrscheinlich, und häufig kehrt er sich gegen wunderbare oder mythische Berichte[2]), wiewohl noch viel häufiger, wie wir sehen werden, die Fälle sind, wo er solchen Dingen Glauben schenkt. Einen eigenen Vermittlungsversuch zwischen Glauben und Zweifel enthält Pers. II, 12, p. 209. Nachdem Procop berichtet, warum die Sage, dass Christus mittelst eines Briefes den Edessenern die Uneinnehmbarkeit ihrer Stadt versprochen habe, unzuverlässig sei (was Evagr. IV, 27 mit Berufung auf Euseb. Hist. II, 13 bestätigt), fügt er hinzu: ich bin auf den Gedanken gekommen, dass Christus, falls sein Brief auch jenes Versprechen nicht enthalten hat, doch weil einmal die Leute glauben, er habe es versprochen, darum die Stadt vor Einnahme beschirme, damit man ihn nicht beschuldige, er führe irre.

Procop nimmt unter den Historikern eine durchaus achtungswürdige Stelle ein sowohl in Bezug auf die Gesinnung, als die Darstellung[3]). Er hat mit Ernst und Redlichkeit sich bestrebt, die Wahrheit zu sagen, auch tadelnde Bemerkungen freimüthig ausgesprochen[4]). Und zwar rügt er nicht blos das Treiben von Johan-

---

[1]) *τανῦν οὐδαμῆ τῶν ἀμφὶ τὸ Καυκάσιον ὄρος χωρίων Ἀμαζόνων τις μνήμη διασώζεται καί τοι καὶ Στράβωνι καὶ ἄλλοις τισὶ λόγοι ἀμφ᾽ αὐταῖς πολλοὶ εἴρηνται.*

[2]) Z. B. Goth. I, 9. 11. IV, 1. *μύθου γὰρ ἱστορίαν παρὰ πολὺ κεχωρίσθαι οἶμαι.* Anderswo erzählt er so, dass er stillschweigend das Mythische beseitigt, vgl. Pers. II, 27 mit Evagr. IV, 27, wo das Bildniss Christi Wunder wirkt, eine Tradition, die vielleicht auch erst nach Procop's Erzählung entstanden ist. Ebenso vgl. Pers. II, 20 mit Evagr. IV, 28 wo Reliquien eine Schaar Bewaffnete hervorzaubern.

[3]) Vgl. Photius bibl. 160 Ἀροκόλιος ὃς εἰς *μέγα κτῆμα καὶ ὄφελος κατ᾽ ἐκεῖνο καιροῦ τὰς γραφὰς συντάξας ἀείμνηστον αὐτοῦ κλέος τοῖς σπουδαιοτέροις καταλέλοιπεν.*

[4]) Vgl. Prooem., wo er als erste Pflicht und Aufgabe des Historikers die *ἀλήθεια* nennt und hinzufügt: *ταῦτά τοι οὐδὲ τῶν οἳ ἐς ἄγαν ἐπιτη-*

nes aus Kappadokien, Tribonian, Arethas, Bessas, Alexander, Sergius u. A., so hoch auch diese schon standen durch Würde und kaiserliche Gunst, hebt nicht nur bei untergeordneten Anführern ihre strategischen Missgriffe hervor[1]), sondern auch bei Belisar seinem Gebieter[2]), dessen schmählichen zweiten Feldzug gegen die Gothen er nicht bemäntelt[3]), wenn er gleich die wahren Ursachen hier nicht aufdeckt[4]). Selbst Justinian gegenüber hat er gethan was er konnte; er stand unter einem Drucke noch schwerer als die heutige Censur, weil er noch willkürlicher war, weil er, nicht wie diese als Präventiveinrichtung offen und organisirt, scheinbar dem Schriftsteller vollständige Freiheit liess; nur dass, wenn er von dieser seiner Freiheit einen irgendwie missliebigen Gebrauch machte, dann auch der Despotismus seine unumschränkte Freiheit und Macht gegen ihn in Anwendung brachte. Erwägt man diese Verhältnisse, so ist in Procop's Geschichtsbüchern noch so viel unverhaltene Wahrheit, dass wir den Schriftsteller hochachten müssen, der noch unter den Augen des betheiligten Despoten öffentlich so zu sprechen wagte. Schon was er gegen Justinian's Beamte sagt, trifft nicht blos indirect den Kaiser selbst, sofern dieser solche Werkzeuge wählte und duldete, vielmehr war es kein Geheimniss, dass sie mit seinem Wissen und Willen so handelten und dass er eben um ihrer Charakterbeschaffenheit willen sie erwählt hatte und beibehielt. Aber er wendet sich noch unmittelbarer gegen ihn, rügt seine nachlässige Kriegsführung[5]), erwähnt seine kleinliche Eifersucht[6]), seinen kläglichen Wankelmuth[7]), seine unzeitige Beschäftigung mit theologischen Dingen[8]), bemerkt seine feige Nachgiebigkeit gegen fremde Völker und Fürsten, die Schnödigkeit seiner Verträge[9]). Zwar steckt er sich dabei gern hinter Andere, nimmt die Miene an, nur objectiv zu berichten was die Leute gesagt haben[10]), bescheidet sich auch wohl kein Urtheil darüber zu haben, ob solche

---

δείων τὰ μοχθηρὰ ἐπεκρύψατο, ἀλλὰ τὰ πᾶσι ξυνενεχθέντα ἕκαστα ἀκριβολογούμενος ξυνεγράψατο εἴτε εὖ εἴτε ἄλλῃ πῃ αὐτοῖς εἴργασται.

[1]) Vgl. Pers. II, 8. 39 extr. Goth. II, 17 extr. III, 6. 26. IV, 13, p. 525.

[2]) S. Goth. I, 26 extr., vgl. II, 8 extr.

[3]) Goth. III, 35. Von seiner Unbefangenheit Belisar gegenüber ist auch sein Lob des Narses, des Nebenbuhlers von jenem, ein Zeugniss.

[4]) Sondern Anecd. 5.

[5]) Goth. IV, 26 λίαν τὰ πρότερα πόλεμον τόνδε ἀπημελημένως διαφέρων Ἰουστινιανὸς βασιλεύς.

[6]) Goth. III, 36, p. 432 f. vgl. Pers. II, 29. [7]) Goth. III, 37, p. 440. [8]) Goth. III, 35, p. 429. [9]) Pers. II, 15. Goth. IV, 15. [10]) Vgl. die vorige Anm. u. Goth. IV, 21.

Ansichten begründet, oder blödes kurzsichtiges Unterthanengerede seien [1]); das sind aber doch wohl sehr unschuldige Praktiken der Vorsicht, die jeder Billige ebenso sehr verzeiht, als sie jeder Verständige durchschaut [2]), zumal wenn der Historiker ausführlich auseinandersetzt warum die Leute sich zu einem tadelnden Urtheil berechtigt geglaubt haben [3]). Ohnehin strebt Procop auch sonst nach objectiver Haltung, drängt seine Person nicht in den Vordergrund, und spricht von sich, wenn die Erzählung ihn auf sich selbst führt, gern in der dritten Person, wie Cäsar. Wie wenig er sich über seine ganze Zeit Täuschungen hingiebt, wie er über ihr steht, beweist schon das Eine, dass er Aetius und Bonifacius die letzten Römer nennt [4]). Dass er dennoch nicht mehr thut in der freimüthigen Kritik seiner Zeit, war nicht seine Schuld, nicht an seinem Wollen fehlte es, aber am Können. Dies hat er am besten dadurch bewiesen, dass es ihn drängte, das, was er öffentlich nicht sagen durfte, doch wenigstens in einer geheimen Schrift niederzulegen, um so der Wahrheit die Schuld abzutragen, die er auf sich geladen, indem er in der einen Schrift nicht die ganze Wahrheit sagen konnte, in einer andern das Gegentheil von ihr sagen musste. Diese Schuld drückte ihn um so mehr, je klarer er sich bewusst war, dass sein Wirken auf die Zukunft gerichtet sei und das Thun und Urtheilen der Nachwelt zum Theil von ihm abhänge [5]) und je tiefer und wahrer seine Liebe zu seinem Vaterlande war und sein Schmerz über dessen unglückliche Lage. Dieses Gefühl durchdringt sein ganzes Geschichtswerk und bricht besonders lebhaft hervor, wo er von den Erniedrigungen zu erzählen hat, welche die „Römer" von den „Barbaren" zu erfahren hatten [6]).

---

[1]) Goth. IV, 15 καὶ ἐ' δικαίαν τινὰ ἢ ἀλόγιστον ἐποιοῦντο τὴν μέμψιν, οἷά γε τὰ τῶν ἐρχομένων, οὐκ ἔχω εἰπεῖν.

[2]) Unbegreiflich ist daher, wie Schlosser (Universalhistor. Uebers. III, 4, S. 125) in Bezug auf diese Bücher sagen kann: „Justinians Lobredner, der parteiische Procopius."

[3]) Wie er eben Goth. IV, 15 thut.

[4]) Vand. I, 3. Aeusserlich betrachtet er auch die Oströmer durchaus als Ῥωμαῖοι und nennt sie constant so.

[5]) Z. B. Goth. III, 10 g. E. ἅπαντας ἔκτειναν τρόπῳ δὴ ᾧπερ ἐξεπιστάμενος ἔγωγε ὡς ἥκιστα ἐπιμνήσομαι ὡς μὴ ἀπανθρωπίας ἀπολείπω μνημεῖα τῷ ὄπισθεν χρόνῳ. Vgl. Anecd. 15, p. 94.

[6]) Z. B. Goth. IV, 11 wo er von einem Gesandten des Chosroes sagt: ἄλλα τε οὐκ ἀξιόλογα φέρων ἐγκλήματα (gegen die Römer und ihren Kaiser) ὧνπέρ μοι ἐπιμνησθῆναι οὔτοι ἀναγκαῖον ἔδοξεν εἶναι. Vgl. ib. 15. Pers. II, 15.

Procop bemüht sich seine Darstellung [1]) durch Excurse und Episoden, durch Einflechten kleiner Nebenzüge ebenso anziehend als lehrreich zu machen. Mit einer Menge specieller Züge und Anekdoten, wie sie nur der Augenzeuge zu liefern vermag, hat er sein Werk durchwirkt. Auch die vielen geographischen, ethnographischen und historischen Erörterungen sind ebenso lehrreich für den Leser als sie des Verfassers Gelehrsamkeit beweisen; sie sind zwar öfter wie vom Zaun gebrochen [2]), ebenso häufig aber dienen sie zur Aufhellung und Veranschaulichung der erzählten Ereignisse [3]). Je mehr er nach dem Ruhm der Vollständigkeit und Gründlichkeit strebt, desto weniger erspart er sich solche Einschaltungen [4]) und bemerkt wo er abkürzt ausdrücklich, dass er es mit Absicht thue [5]). Eine zweifelhaftere Zierde seiner Darstellung sind die zahlreichen Reden, welche er nach traditioneller Manier seiner Geschichtserzählung einverleibt. Bei jeder Gelegenheit, vor jeder Schlacht, bei jeder Verhandlung kommen die obligaten Standreden und fingirten diplomatischen Actenstücke, zwar meist in bescheidener Ausdehnung und den Umständen angemessen, aber im Ganzen doch über Einen Leisten geschlagen, reichlich gespickt mit Gemeinplätzen und Reflexionen über specielle Verhältnisse wie über ganz allgemeine Dinge. Es mag kommen wer da will, Grieche oder Barbare, die Gemeinplätze bekommt er in Mund oder Feder, sie mögen ihn würgen so arg sie wollen;

---

[1]) Menander Protector verzichtet in dieser Beziehung auf den Wetteifer mit ihm: οὐ γὰρ ἐμοί γε δυνατὸν οὐδέ γε ἄλλως πέφυκε θυμήρες, τοσαύτῃ λόγων ἀκτῖνι τὴν ἐμαυτοῦ θρυαλλίδα ἀντανασχεῖν (p. 433, nro. 27, ed. Bonn).

[2]) Vgl. z. B. Goth. IV, 22 über die Lage der homerischen Insel der Kalypso.

[3]) Goth. IV, 1 ὅπως τοῖς τάδε ἀναλεγομένοις ἔκδηλα τὰ ἐπὶ Λαζικῆς χωρία ἔσται... καὶ μὴ ὑπὲρ τῶν ἀφανῶν σφίσιν ὥσπερ οἱ σκιαμαχοῦντες διαλέγεσθαι ἀναγκάζωνται, οὔ μοι ἄπο καιροῦ ἔδοξεν εἶναι ἀναγράψασθαι ἐνταῦθα τοῦ λόγου ὅντινα δὴ τρόπον ἄνθρωποι οἰκοῦσι τὸν εὔξεινον καλούμενον πόντον. Minder klar ist das Goth. I, 15 über die Geographie von Italien Auseinandergesetzte.

[4]) Goth. IV, 20, 556 f. ἐπάναγκές μοί ἐστι λόγου μυθολογίᾳ ἐμφερεστάτου ἐπιμνησθῆναι .. ὡς μὴ τά γε ἀμφὶ Βριττίᾳ τῇ νήσῳ ἀναγραφόμενοι ἀγνοίας τινὸς τῶν τῇδε ξυμβαινόντων διηνεκῶς ἀπενέγκαιμι δόξαν.

[5]) Vand. I, 7 Βασιλεῖς καὶ ἄλλοι ἐν τῇ ἑσπερίᾳ γεγόνασιν, ὧνπερ τὰ ὀνόματα ἐξεπιστάμενος ὡς ἥκιστα ἐπιμνήσομαι. χρόνον τε γὰρ αὐτοῖς τῇ ἀρχῇ ὀλίγον τινὰ ἐπιβιῶναι καὶ ἀπ᾽ αὐτοῦ λόγου ἄξιον οὐδὲν πεπραχέναι ξυνέπεσε.

das wasserfarbene Kleid des Rhetors wird ihm angezogen, es mag ihm passen oder nicht. Einer der lächerlichsten Fälle dieser Art ist Goth. IV, 12, wo ein römischer Soldat eine lange Rede voller Sentenzen [1]) an die Akropolis von Petra hinaufschreit. Abgesehen von dem Unpassenden ihrer Stellung sind übrigens diese Sentenzen der Beachtung nicht unwürdig; namentlich findet sich unter ihnen manche feine und treffende psychologische Bemerkung. Beispielsweise erwähnen wir Goth. IV, 15, p. 537. Hier wird erzählt wie Justinian sich dazu verstanden habe, den Persern für die Bewilligung eines fünfjährigen Waffenstillstandes 2000 Pfd. Gold zu bezahlen; diese Summe habe er Anfangs auf die fünf Jahre vertheilen wollen, sei aber davon abgekommen, damit es nicht scheine, als zahle er Tribut. Hiezu bemerkt Procop: *τὰ γὰρ αἰσχρὰ ὀνόματα, οὐ τὰ πράγματα εἰώθασιν ἄνθρωποι ἐκ τοῦ ἐπὶ πλεῖστον αἰσχύνεσθαι,* — die schlagendste Kritik von Justinian's Handlung.

Der Stil [2]) von Procop ist zwar klar, trägt aber starke Spuren seiner Zeit an sich; er hat das Pretiöse, Geschraubte und Geblähte des späteren Hellenismus. Er sagt nie einfach: *τόδε ἐγένετο,* sondern regelmässig *τόδε γενέσθαι ξυνηνέχθη* oder *ξυνέπεσε* oder *ξυνέβη* oder *τετύχηκε,* nicht *βούλομαι,* sondern *βουλομένῳ μοί ἐστιν*; er liebt hyperbolische Wendungen wie den Superlativ (z. B. *ξυνετώτατος, σφαλερώτατος*) mit *ἁπάντων ἀνθρώπων,* oder den Ausdruck: *ἔσχατα ἐσχάτων κακὰ πάσχουσι* (Goth. IV, 14). In lexikologischer Hinsicht stöbert er allenthalben poetische, pikante, gewählte Schriftausdrücke auf und verwendet sie wie ordinäre; es ist der überreizte Gaumen der späteren Zeit, dem die einfache gesunde Kost nicht behagt. Von dieser Art sind Ausdrücke wie *λιπαρεῖν, ὀργᾶν, ἀναχαιτίζειν πόνῳ, ὁμιλεῖν, ἄτρακτος, ἦθος* (sedes) und viele andere. Was das Grammatische betrifft, so hat die Reinheit des attischen Dialekts vielfach Noth gelitten: für den richtigen Gebrauch des Artikels ist das Bewusstsein verloren gegangen, *ἐὰν* wird unzählige Male mit dem Optativ verbunden, die Präpositionen der Ruhe und die der Bewegung werden durch einander geworfen, andere haben ihre specifische Bedeutung eingebüsst [3]),

[1]) Z. B. *ἀνάγκη οὐδὲ ἀγαθῆς τινος ἐλπίδος τυχοῦσα τὴν ἀτιμίαν ἐκφεύγει δικαίως ἢν καὶ τῶν ἔργων ἐπιβάληται τὰ αἰσχρότατα.*

[2]) Vgl. die Urtheile von Alemannus: Procopii formam dicendi si spectes ea sophisticis comta est lenociniis atticisque leporibus ad ostentationem instructa. Sigonius de hist. rom. c. 33: mediocri stilo ac plane naturali dictiones quae asiaticae propius est quam atticae; Balth. Bonifacius de rom. scriptor. c. 33: propior est asiaticae redundantiae quam atticae copiae, neque tamen verbosus nimium.

[3]) Z. B. *παρά τινα ἰέναι* regelmässig in dem Sinne von *πρός τινα,* für das Andere vgl. z. B. Goth. IV, 16 *ἐς τῶν ὀρῶν τὰς ὑπερβολὰς ἤσυ-*

die natürliche Stellung der Worte wird mit gewaltiger Affectation zerrissen [1]), der Dialekt durch eine Menge von Jonismen getrübt. Hiebei scheint der Einfluss von Herodot bedeutend mitgewirkt zu haben; denn diesen copirt er in den kleinsten Eigenthümlichkeiten, in Lieblingswörtern wie *κατοῤῥωδεῖν, ξυνεκύρησε, ξυνῇ, φιλεῖ* (= *εἴωθε*), *περὶ λύχνων ἁφάς*, u. A., in der Gewohnheit, die kleinste Mittheilung mit einem Epiloge zu schliessen, wie *ταῦτα μὲν οὖν τῇδε ἐχώρησεν*, und damit den Uebergang zu machen zu einer neuen, mit dem indifferentistischen Abschlusse von zweifelhaften Erörterungen: *ἀλλὰ περὶ τούτων μὲν ἑκάστῳ ὅπῃ φίλον ταύτῃ λογιζέτω* u. dgl., aber auch in Bedeutenderem, in der Anlage, in dem episodenreichen Gange, in der fatalistischen Auffassung des Zusammenhanges der Ereignisse [2]). Aber ehe wir diesen charakteristischen Punkt von Procop's Weltanschauung näher besprechen, müssen wir auch auf seine übrigen Schriften einen Blick werfen.

Dass die Schrift de aedificiis (*περὶ κτισμάτων*) [3]) nach den Büchern de bellis verfasst ist, geht aus der häufigen Citation dieser in jener mit unfehlbarer Gewissheit hervor; dass auch nach Herausgabe des letzten (achten) Buches, beweist III, 7, p. 261: — *ἧπέρ μοι ἅπαντα ἐν τοῖς ὑπὲρ τῶν πολέμων δεδήλωται λόγοις, ἵνα δὴ καὶ τουτό μοι δεδιήγηται, ὡς — φρούρια δύο, Σεβαστούπολίν τε καὶ Πιτυοῦντα καθεῖλον Ῥωμαῖοι Χοσρόην ἀκούσαντες στράτευμα στέλλειν ἐνταῦθα διὰ σπουδῆς ἔχειν τοὺς τὰ φρούρια τοῦτα καθέξοντας.* Dies bezieht sich auf Goth. IV, 4, p. 473 f. *φρούρια δειμάμενοι δύο, Σεβαστόπολίν τε καὶ Πιτυοῦντα, — φρουρὰν ἐνταῦθα στρατιωτῶν τὸ ἐξ ἀρχῆς κατεστήσαντο. . . Χοσρόης . . στράτευμα Περσῶν ἐνταῦθα στέλλειν ἐν σπουδῇ ἔσχε τούς τε τὰ φρούρια ταῦτα καθέξοντας . . ἅπερ ἐπεὶ οἱ Ῥωμαῖοι στρατιῶται*

χῇ ἔμενεν. Aber Schnitzer wie das bei Theophanes regelmässig vorkommende ἦλθεν ἐν Κωνσταντινουπόλει finden sich bei ihm nicht.

[1]) Vgl. z. B. Goth. III, 1 g. E. καί ποτε αὐτὸν Γότθων ἑστιῶντα τηρήσας τοὺς ἀρίστους τῇ ἐπιβουλῇ ἐπεχείρησεν; ib. IV, 33 ὅντινα ἡ τύχη διαχλευάζει τὰ ἀνθρώπεια τρόπον.

[2]) Vgl. Schlosser, Universalhist. Uebers. III, 1, S. 408: Procopius, der sich in der Breite des Herodotus gefällt, die bei seinem naiven Muster nie, bei ihm aber zuweilen sehr lästig wird. S. 412: Procop, der mit Zahlen ebenso freigebig ist als sein Vorbild der Altvater Herodot; vgl. S. 415, 417, wo Beispiele von Procop's übertriebenen Zahlenangaben aufgeführt werden.

[3]) Niceph. Call. XVII, 10: tertium (opus) Aedificia inscripsit magnifice admodum commemorans quae opera Justinianus construxerit, templa scilicet, regias, oppida et urbes, pontes atque alia ad publicum usum spectantia.

προμαθεῖν ἴσχυσεν, προτηρήσαντες τάς τε οἰκίας ἐνέπρησαν καὶ τὰ τείχη ἐς τὸ ἔδαφος καθελόντες ἐς — Τραπεζοῦντα πόλιν ἐχώρησαν. Eben diese beiden Castelle wurden dann später wieder aufgebaut nach Aedif. l. l. Also wüssten wir, dass die Schrift nach dem J. 555 verfasst ist. Aber sie ist auch nach dem J. 558 geschrieben; denn IV, 9, p. 297 f. ist darin erzählt wie Justinian den Wiederaufbau der langen Mauern und von Selymbria habe besorgen lassen, was Theophanes I, p. 362 Bonn. in die Zeit von Ostern bis August des J. d. W. 6051 = 558 n. Chr. setzt. Wir werden daher nicht fehlgehen, wenn wir als Abfassungszeit ungefähr das J. 560 annehmen. Die Absicht Procop's bei der Schrift war ohne Zweifel, seine dem Kaiser verdächtig gewordene Loyalität zu beweisen und dadurch die drohende Lebensgefahr zu beseitigen. Der Inhalt ist nämlich ein Panegyrikus auf Justinian, der freilich den schlagendsten Beweis liefert, wie schwierig es theils objectiv und an sich, theils besonders wie schwer es dem Procop wurde, einen solchen zu liefern. Er preist den Kaiser wegen seiner Milde, er nennt ihn (Prooem. p. 172) *πατὴρ ὡς ἤπιος,* aber er führt hiefür Nichts an als was er schon Goth III, 32 erzählt hat, seine Milde gegen den Verschwörer Artabanes, deren Motive wir nicht kennen; er rühmt seine Thätigkeit für die Zusammenstellung der Gesetze, seine Wirksamkeit für die Vergrösserung des Reiches und wendet sich dann zu dem Punkte, den er zum Gegenstand seiner ganzen Schrift machen will, zu Justinian's Bauten: *ὅσα αὐτῷ ἀγαθα οἰκοδομουμένῳ δεδημιούργηται,* dies ist das Thema der Schrift. Er beschreibt zuerst Buch I die von Justinian in Byzant und dessen Umgegend ausgeführten Neubauten und Reparaturen (worunter z. B. die Sophienkirche), sodann *τὰ ῥύματα οἷσπερ τὰς ἐσχατιὰς περιέβαλε Ῥωμαίων τῆς γῆς* und zwar fängt er dabei im Osten an und geht von da mit seiner Aufzählung in der Richtung von Süden nach Norden weiter; zuerst das an der persischen Grenze Gebaute (B. II), dann das in Armenien und an der asiatischen Küste des schwarzen Meeres Geleistete (B. III); B. IV Europa, wobei mit Justinian's Vaterland Illyrien begonnen wird, B. V den Rest von Asien, Ephesus, Bithynien, Galatien, Kappadokien, Kilikien, endlich B. VI Afrika, Sardinien, Gades u. dgl. Aber wie lässt sich diesen Dingen eine panegyrische Seite abgewinnen? Procopius braucht den Kunstgriff, Alles was unter Justinian's Regierung aus Staatsmitteln irgendwo gebaut worden ist, der Theorie des despotischen Systems gemäss als vom Kaiser selbst vollführt darzustellen. Er sagt p. 172: *ταvῦν ἐπὶ τὰς οἰκοδομίας τούτου δὴ τοῦ βασιλέως ἡμῖν ἰτέον, ὡς μὴ ἀπιστῶν τῷ τε πλήθει καὶ τῷ μεγέθει ἐς τὸν ὄπισθεν χρόνον τοῖς αὐτὰς θεωμένοις ξυμβαίη ὅτι δὴ ἀνδρὸς ἑνὸς ἔργα τυγχάνει ὄντα,* und IV, 1 heisst es: *ψυχῆς*

μεγέθει ὁ βασιλεὺς οὗτος τά τε ἄλλα ὡς εἰπεῖν ἅπαντα καὶ τὰ ἐς τὰς οἰκοδομίας οὐδέν τι ἧσσον λόγου διαπέπρακται κρείσσω. Diese Theorie ist in der Schrift mit solcher Consequenz durchgeführt und so auf die Spitze getrieben, dass sie dadurch gleichsam ad absurdum deducirt ist; denn es kann keinen andern als einen lächerlichen Eindruck machen, wenn I, 1 der Historiker sagt: *μηχαναῖς πολλαῖς βασιλεύς τε Ἰουστινιανὸς καὶ Ἀνθέμιος ὁ μηχανοποιὸς σὺν τῷ Ἰσιδώρῳ οὕτω δὴ μετεωριζομένην τὴν ἐκκλησίαν ἐν τῷ ἀσφαλεῖ διεπράξαντο εἶναι,* oder III, 2: *Βασιλεὺς Ἰουστινιανὸς ἐπενόει τάδε· τοῦ περιβόλου ἐκτὸς τὴν γῆν διορύξας θεμέλιά τε ταύτῃ ἐνθέμενος τείχισμα ᾠκοδομήσατο* u. dgl., wodurch die kaiserliche Würde factisch ironisirt wird. Freilich wenn einmal Justinian durchaus gepriesen sein musste, d. h. wollte, so war die Wahl gerade dieses Gegenstandes sehr glücklich gegriffen: man konnte das Geleistete preisen ohne auf die Person des Urhebers näher einzugehen, ohne seine entschiedenen und grossen Fehler berühren oder gar bemänteln zu müssen, man konnte sich in die Wirkung vertiefen ohne nothwendig der Ursache näher ins Gesicht zu sehen, ja man eröffnete auch durch eine rühmende Aufzählung jedem Denkenden die Perspective auf jene Fehler. Denn wenn der Kaiser so ungeheure Summen verbaute, so lag die Frage nahe: wie kam er zu dem nöthigen Gelde? So zog sich Procop noch glücklich aus einer Schlinge, in welcher er entweder seine Ehre oder seine Existenz zurücklassen zu müssen schien. Auch die ganze Behandlungsweise liefert den Beweis, wie wenig von Ernst und Betheiligung des Schriftstellers dabei die Rede sein kann. Das Lob ist so dick aufgetragen, dass es aussieht als fürchtete der Verfasser, seine wahre Gesinnung möchte hindurchblicken und als wollte er diese mit immer neuen Lagen Lobes zudecken und übertünchen; und dann ist es andererseits doch so kahl und kühl, so arm und einförmig, so trivial und langweilig wie es bei der geringsten Theilnahme des Verfassers nimmermehr hätte sein können. Ewig kehrt dieselbe Wendung wieder: es ist zu schön, zu gross, zu herrlich, als dass man es ausdenken und beschreiben könnte, und daneben die allerschaalsten Bezeichnungen. Das Prooemium dreht sich immer im Kreise herum ohne von der Stelle zu kommen, und gleich I, 1 heisst es in der Beschreibung der Sophienkirche: *εὖρος αὐτῆς καὶ μῆκος οὕτως ἐν ἐπιτηδείῳ ἀποτετόρνευται, ὥστε καὶ περιμήκης καὶ ὅλως εὐρεῖα οὐκ ἀπὸ τρόπου εἰρήσεται, κάλλει δὲ ἀμυθήτῳ ἀποσεμνύνεται.* ib. 3: *τὸν νεὼν οὐδὲ ὀνόμασιν ἐπαξίοις συλλαβεῖν ῥᾴδιον οὐδὲ διανοίᾳ σκιαγραφῆσαι οὐδὲ διαψυθυρίσαι τῷ λόγῳ.* Weiterhin heisst sie *νεὼς οὐκ εὐδιήγητος,* und von Theodora wird I, 11 gesagt: *αὐτῆς τὴν εὐπρέπειαν λόγῳ τε φράσαι καὶ ἰνδάλματι ἀπομιμεῖσθαι ἀνθρώ-*

πῳ γε ὄντι παντάπασιν ἀμήχανα ἦν. Dieses geschraubte, aufgeblasene Wesen bei innerlicher Hohlheit und Lüge charakterisirt den Ton dieser ganzen Schrift. Wenn man von den Bellis her an diese herankommt, merkt man alsbald einen wesentlichen Unterschied. Es weht ein kalter Wind aus dieser Schrift entgegen. Zwar warm sind auch die Bella nicht: zu viel Blut ist abgelassen, zu viele Gedanken sind unterdrückt, zu viele Empfindungen verhalten, als dass sie das sein könnten; aber man fühlt doch die Pulse schlagen und ein feineres Ohr hört das Herz pochen; dagegen in dieser Schrift ist Alles unnatürlich, Alles erzwungen, es sind hölzerne Beine auf denen einherstolzirt wird, es ist Flittergold was hier umhängt. Und am Ende wird dem Verfasser selbst die umgenommene Maske lästig, er wirft sie ab und die Schrift verläuft in eine nackte, dürre, trockene Aufzählung, der Panegyrikus wird zum Register. Das Biographische verschwindet ganz, die Schrift wird zu einer geographischen und erstrebt und erhält dadurch allein Werth und Bedeutung. Der Verfasser schliesst daher auch sein Werk (VI, 7) mit den Worten: *ὅσα μὲν οὖν τῶν Ἰουστινιανοῦ οἰκοδομημάτων μαθεῖν ἴσχυσα ἢ αὐτόπτης γεγενημένος ἢ τῶν θεασαμένων αὐτήκοος* [1]), *ὅση δύναμις τῷ λόγῳ ἐπῆλθον. ἐξεπίσταμαι δὲ ὡς πολλά με καὶ ἄλλα παρῆλθεν εἰπεῖν ἢ ὄχλῳ λαθόντα ἢ παντάπασιν ἄγνωστα μείναντα. ὥστε ὅτῳ διὰ σπουδῆς ἔσται διερευνήσασθαί τε ἅπαντα καὶ τῷ λόγῳ ἐνθεῖναι προσέσται αὐτῷ τὰ δέοντα πεποιηκέναι καὶ φιλοκάλου κλέος ἀπενεγκεῖν.* So gleichgültig ist ihm sein Werk als Ganzes, dass er Jedermann auffordert, nach bestem Wissen Zusätze dazu zu schreiben. — Von entgegengesetzter Art ist die Schrift

Anecdota (oder historia arcana). Diese Benennung bestätigt Suidas, indem er von Procop sagt: *ἔγραψε καὶ ἕτερον βιβλίον τὰ καλούμενα Ἀνέκδοτα τῶν αὐτοῦ* (Justinian's) *πράξεων ὡς εἶναι ἀμφότερα τὰ βιβλία ἐννέα. τὸ βιβλίον Προκοπίου τὸ καλούμενον Ἀνέκδοτα ψόγους καὶ κωμῳδίας Ἰουστινιανοῦ τοῦ βασιλέως περιέχει καὶ τῆς αὐτοῦ γυναικὸς Θεοδώρας, ἀλλὰ μὴν καὶ αὐτοῦ Βελισαρίου καὶ τῆς γαμετῆς αὐτοῦ.* Dies ist die einzige bestimmte und durchaus richtige und wirkliche Kenntniss [2]) beweisende Nach-

---

[1]) Vgl. II, 4, p. 221 *ὅπερ μοι κατ' ἀρχὰς ἀγαμένῳ καὶ τῶν ἐπιχωρίων ἀναπυνθανομένῳ — ἀπήγγελλόν τινες.* Bei Dingen, welche weit über seine Zeit hinauslagen, beruft er sich III, 1. IV, 1 auf *οἱ τῶν ἱστοριῶν ἀναγραψάμενοι τὰ ἀρχαιότατα.*

[2]) Suidas führt auch viele Stellen aus den Anecd. an, worunter einige, die sich in unsern Handschriften davon nicht finden, wie: *λίαν γὰρ ἐς αὐτὴν ἡ Θεοδώρα ἠγριαίνετο καὶ ἐσεσήρει —; μήτηρ δὲ τῶν τινος ἐν θυμέλῃ κεκορνευμένων.* Vgl. Orelli's Ausgabe p. 436—442.

richt, welche wir aus dem Alterthume selbst über dieses Werk haben. Denn was Niceph. Call. XVII, 10 sagt (quartum opus retractatio est **orationum** quas **apud** Justinianum laudibus eum vehens habuit quasi quaedam palinodia seu recantatio minus recte ab eo dictorum), verräth offenbare Unkenntniss und kann nur auf Hörensagen und Missverständniss [1]) beruhen. Es scheint, dass Procop die Schrift verborgen hielt, so lange er lebte [2]) und nach seinem Tode, wenn dieser vor dem des Justinian erfolgte, oder auch unter Justinian's Enkel Justin, mochte Niemand darauf hinweisen oder von ihrem Vorhandensein wissen. Erst der röm. Bibliothekar Nicol. Alemannus entdeckte zwei Handschriften davon in der Vaticana und gab sie (Lugd. B. 1623) heraus mit einem sehr gelehrten und, so weit nicht das Interesse der römischen Curie ins Spiel kommt, unparteiischen Commentar, an welchen sich im J. 1654 (Helmstädt) der noch ausführlichere von Joh. Eichel anreihte, der sich aber zur Aufgabe machte, Procop's Angaben zu widerlegen, was er theilweise mit Scharfsinn und Gelehrsamkeit, immer aber mit Leidenschaft, durchführte. [3]) Auch aus der Zahl der Juristen erheben sich bald warme Vertheidiger Justinian's, worunter wir als älteste nennen: Thomas Rivius, defensio Justiniani, Frankf. 1628. 8. Gabr. Trivorius, observationes apologeticae adversus quosdam ICtos et Procopii Anecdota, Paris 1631. 4. Die Schrift ist nämlich wirklich eine Anklageschrift gegen Justinian, wenn auch nicht mit bewusster Absicht, aber doch factisch. Sie schliesst sich unmittelbar an die Bücher de bellis an, so dass sie Suidas mit Recht als neuntes Buch zählt. Procop selbst sag tzu Anfang der Schrift:

---

[1]) Nicephorus hat den Ausdruck λόγοι, welcher auch von Geschichtswerken gebraucht wird und auf die Schrift de aedific. sich beziehen kann, nicht verstanden.

[2]) Dass aber die Veröffentlichung in seinem Willen lag, geht hervor z. B. aus c. 15, p. 94: τὶς τῶν πατρικίων — οὗπερ ἐγὼ τὸ ὄνομα ἐξεπιστάμενον ὡς ἥκιστα ἐπιμνήσομαι, ὡς μὴ ἀπέραντον τὴν ἐς αὐτὸν ὕβριν ποιήσωμαι. Ja vielleicht ist auf Herausgabe zu seinen Lebzeiten zu schliessen aus den Worten der Vorrede: οἱ νῦν ἄνθρωποι ἐπιστημονέστατοι μάρτυρες τῶν πράξεων ὄντες ἀξιόχρεω παράπομποι ἐς τὸν ἔπειτα χρόνον τῆς ὑπὲρ αὐτῶν πίστεως ἔσονται. Denn beglaubigen können sie doch nur eine Schrift, die sie kennen. Dass jedoch Agathias durchaus Nichts von der Schrift weiss, ist ein Beweis, dass sie auch später noch geheim gehalten wurde.

[3]) Die Separatausgabe von J. C. Orelli (Lips. 1827. 8.) ist ein unbequemer Abdruck von Alemann's Ausgabe, dessen kritische und sachliche Anmerkungen Bereicherungen erfahren haben, aber keine wesentlichen. Der Text aber ist durch die Nuditäten in c. 9 vervollständigt, die Alemann auffallenderweise stillschweigend ausgelassen hatte.

ὅσα μὲν οὖν Ῥωμαίων τῷ γένει ἔν τε πολέμοις ἄχρι δεῦρο ξυνηνέχθη γενέσθαι τῇδέ μοι δεδιήγηται . . . τὰ δὲ ἐνθένδε οὐκ ἔτι μοι τρόπῳ τῷ εἰρημένῳ (wie die Bella, nach Gleichheit des Ortes und der Zeit) *ξυγκείσεται ἐπεὶ ἐνταῦθα γεγράψεται πάντα ὁπόσα δὴ τετύχηκε γενέσθαι πανταχόθι τῆς Ῥωμαίων ἀρχῆς.* Auch bezieht er sich auf die Bella immer mit dem Ausdruck: *ἐν τοῖς ἔμπροσθεν λόγοις* [1]). Zu diesen bilden die Anecdota die Ergänzung einmal, sofern sie enthalten, was in jenen der Umstände wegen gar nicht gesagt werden konnte, wenn nicht der Verfasser *θανάτῳ οἰκτίστῳ ἀπολωλέναι* wollte (Prooem. p. 10), sodann sofern sie das in den Bellis aus Furcht ungenau Angegebene berichtigen [2]), das nicht ganz Gesagte vervollständigen [3]), das dort nicht Motivirte erklären; denn *πολλῶν τῶν ἐν τοῖς ἔμπροσθεν λόγοις εἰρημένων ἀποκρύψασθαι τὰς αἰτίας ἠναγκάσθην* [4]). Und so fasst er selbst seine Aufgabe in die Worte zusammen: *τὰ τότε τέως ἄῤῥητα μείναντα καὶ τῶν ἔμπροσθεν δεδηλωμένων ἐνταῦθά μοι τοῦ λόγου τὰς αἰτίας σημῆναι δεήσει* (ib.). Alle durch die Zeitverhältnisse zurückgedrängte Bitterkeit, alle verhaltene Wahrheit legt er hier nieder; die geheimen Fäden der Ereignisse legt er blos und enthüllt die inneren Zusammenhänge. Widersprüche zwischen den zweierlei Schriften würden dem Sinne Procop's gemäss zu Gunsten der Anecdota zu entscheiden sein. Aber solche finden gar nicht Statt; denn es ist ganz falsch, was Eichel c. 13 über die Anecdota sagt: Si contra res ipsas, quas *Ἀνέκδοτα* habent et reliqui Procopiani codices attendas, scilicet constantem ordinem, quem in reliquis servat, contra confusionem et indigestam molem huius scripti; praeterea gravitatem et virtutem scriptoris, quae in aliis elucet, levitatem econtra et malitiam, quae ubique hic pellucet; candorem denique et libertatem, qua in reliquis usus est, virulentiam econtra et propemodum diabolicam conviciandi et maledicendi libidinem in hisce perpendes: haud facile adduci poteris, ut credas haec scripta toto coelo in omnibus a se invicem distantia ab uno

---

1) Prooem. p. 10. c. 11, 73. 13, p. 86. 16 in. 18, p. 108. 111. 20, 117.

2) Vgl. Vand. II, 21 τούτους λέγουσι τοὺς βαρβάρους νῷ δολερῷ ἐν τῇ πόλει γενέσθαι ὅπως Σέργιον ἐνεδρεύσαντες κτείνωσιν, mit Anecd. 5, p. 41· τοσοῦτόν μοι τανῦν ἐντιθέναι τῷ λόγῳ δεήσει, ὡς οὔτε νῷ δολερῷ οἱ ἄνδρες οὗτοι παρὰ Σέργιον ἦλθον οὔτε τινὰ σκῆψιν ὁ Σέργιος ὑποψίας περὶ αὐτοὺς εἶχεν.

3) Vgl. c. 2, 21 τοῦτό μοι τῷ δέει σεσιώπηται.

4) Prooem. p. 10, vgl. c. 16, p. 96 ἐν τοῖς ἐγκαίροις λόγοις, ἵνα δή μοι τῶν πεπραγμένων ἐκπύστους ποιεῖσθαι τὰς ἀληθείας δέει βασιλίδος ἀδύνατα ἦν. 17, p. 105: τῶν αἰτιῶν, ὅπερ ὑπεῖπον, ἐνταῦθά μοι μάλιστα τὰς ἀληθεστάτας ἀναγκαῖον εἰπεῖν.

eodemque homine fuisse profecta, nisi dixeris eum illa quidem scripsisse cum sanae adhuc mentis, haec vero cum insania et furore erat correptus [1]). Das Wahre hat vielmehr Alemann getrof-

---

[1]) Ebenso ist die unverhohlene Abneigung Schlosser's gegen Procop und die Anecd. insbesondere weder gerecht, noch von Schl. selbst motivirt. Er sagt (Universalhist. Uebers. III, 4, p. 96): „Dass Justinian von einem und demselben Mann in drei besonderen Werken über alle Regenten erhoben und in einem vierten Buche nicht blos wegen seiner Sitten und seines Privatcharakters, sondern auch in Rücksicht seiner vorher so laut gepriesenen Kenntnisse und seiner öffentlichen Thätigkeit in einem unwürdigen Tone herabgesetzt wird, gehört zu den traurigsten Eigenthümlichkeiten jener Zeit. Just. hatte zwar allerdings Fehler, er war schwach gegen seine Gemahlin, die ihn irre leitete; allein weder er noch Theodora können so scheuslich gewesen sein, als sie Procop in seiner sog. geheimen Geschichte darstellt. Die grossen Dinge, die unter Justinian's Regierung geschehen sind, widersprechen den Uebertreibungen des Procopius, der ausser Acht lässt, dass man von einem orientalischen Despoten und seinem Hofe weder Keuschheit noch Tugenden freier Seelen erwarten oder fordern darf." Diese Worte enthalten beinahe ebenso viele Unrichtigkeiten als Behauptungen. Weder sind die Bücher vom persischen, vandalischen und gothischen Kriege drei besondere Bücher (sondern eines oder acht; auch ist die Schrift de Aedificiis vergessen), noch hat Procop darin den Justinian über alle Regenten erhoben; ebenso wenig sind es dessen Sitten, welche in den Anecd. „herabgesetzt" werden (vielmehr berichtet er ja gerade die ausserordentliche Nüchternheit derselben) und nicht dessen Privatcharakter als solchen, sondern sofern er für die Unterthanen verderblich wirkte, tadelt er. Ferner welche Kenntnisse Justinian's hatte Procop vorher so laut gepriesen? Etwa seine architektonischen? Aber das geschieht in der Schrift de Aedif. und diese kennt Schl. nicht; auch ist von diesen in den Anecd. nicht wieder die Rede; aber andere Kenntnisse, die er laut gepriesen hätte, sind uns nicht bekannt. Ebenso wo hat er die öffentliche Thätigkeit Justinians laut gepriesen? Die Bücher de bellis enthalten blutwenig von Justinian's eigener öffentlicher Thätigkeit, sie laut Preisendes aber Nichts. Und worin besteht denn der unwürdige Ton der Anecdota? Und was kann aus dieser doppelten Bearbeitung für die ganze Zeit Anderes gefolgert werden, als dass ihr der Mund geknebelt war, dass man die Wahrheit nicht sagen konnte? Weiter ist es unmöglich, alle Schuld auf Theodora zu wälzen, da Justinian schon, ehe er sie kannte (unter Justin I.) und in den 17 Jahren seines Wittwerlebens ganz ebenso handelte und regierte wie zu Theodora's Lebzeiten. Dass Procop's Angaben Uebertreibungen und Justinian und Theodora nicht so „scheuslich" gewesen seien, wäre erst zu beweisen; denn mit den grossen Dingen, die unter Justinian geschehen sein sollen, ist es noch nicht bewiesen. Denn was beweist das Corpus Juris gegen die Behauptung von Justinian's Habgier? Was beweisen Belisar's Siege gegen die Angabe von Justinian's wahnwitziger Verschwendung? Auch dürfte die Bezeichnung als orientalischer Despot in keiner Weise für Justinian etwas Rechtfertigendes oder Entschuldigendes enthalten. Endlich enthalten die Anecdota zum kleinsten Theil Anklagen gegen Justinian und seinen Hof wegen Mangels an „Keuschheit und Tugenden freier Seelen"; die Unkeuschheit der Theodora fällt nur in ihr früheres Leben, und die eigentlichen Anklagepunkte sind ganz andere.

fen, wenn er in der Praef. sagt: In tam prolixa historia (de Bellis) adeo sobrie ne dicam ieiune Justiniani laudes Procopius delibavit, contra vero tam copiosa sparsit semina vituperationum, ut neque ibi per adulationem, neque hic (Anecd.) per calumniam egisse posteritati videri possit [1]. Alle bedeutenderen Anklagepunkte in dieser Schrift werden durch das grössere Geschichtswerk Procop's, zum Theil sogar durch de Aedif. bestätigt; namentlich der wahnwitzige Bau ins Meer hinein, an dem die Anecd. so vielfachen Anstoss nehmen, ist de Aedif. ausführlich beschrieben, und das leichtsinnige Veranlassen, nachlässige Führen und schmähliche Beenden vieler Kriege, die Wahl schlechter Anführer, die Sendung habgieriger Logotheten und vieles andere Derartige ist offen genug in den Büchern de Bellis bemerklich gemacht. Auch andere Schriftsteller, wie Evagrius (IV, 30. 32. V, 3), stimmen in den wesentlichsten Beschuldigungen gegen Justinian, wie Habsucht und Verschwendung, Gewaltthätigkeit, Begünstigung der Blauen u. s. f. mit den Anecd. überein, bestätigen sogar ganz einzelne Züge, wie z. B. die Erzählung c. 16, p. 97 über das Schicksal des Priscus von Theophanes, die c. 17, p. 100 von der Hinrichtung eines pflichttreuen Präfecten von Evagrius IV, 32 gleichfalls mitgetheilt wird mit Abweichungen, die von der Art sind, dass sie nur die Unabhängigkeit der Erzähler von einander zu beweisen vermögen, und über das widerrechtliche Einziehen angeblicher Erbschaften giebt Agathias V, 4 noch detaillirtere Nachrichten als Procop Anecd. 12, nur dass jener auf das Werkzeug Anabolius die Schuld abladet, aber auch hinzufügt: *ἦσαν καὶ ἄλλοι πλεῖστοι ἀνὰ τὴν πόλιν παραπλήσιοι μᾶλλον μὲν οὖν καὶ ἀδικώτεροι*; Corippus de laud. Just. II, 260 ff. 367 ff. bestätigt dies Alles in seinem ganzen Umfange. Da Proc. sich nicht in vagen Beschuldigungen ergeht, sondern Namen nennt und wo es die Wahrheit erfordert, auch Anerkennung zollt [2], und überdies die beste Gelegenheit hatte, auch Geheim-

---

[1]) Zur Veranschaulichung des Verhältnisses zwischen beiden Werken dient die Vergleichung der zwei Stellen über Justinian. Vand. I, 9 ἦν ἐπινοῆσαί τε ὀξὺς καὶ ἄοκνος τὰ βεβουλευμένα ἐπιτελέσαι, und Anecd. 8 (vgl. 13 extr.) ἦν ἐπινοῆσαι τὰ φαῦλα καὶ ἐπιτελέσαι ὀξύς.

[2]) Z. B. c. 10 von der Schönheit der Theodora. Sehr für die Wahrhaftigkeit und ernste Gesinnung der Anecd. spricht auch dies, dass von dem angeblich unreinen Verhältnisse, in welchem Justinian nach der Behauptung der Leute zu dem Eunuchen Narses gestanden haben soll (Theophanes chronogr. p. 376 Bonn: Ναρσῆς — ὁ ἀγαπητὸς τοῦ βασιλέως Ἰουστινιανοῦ εἰς ὃν ἐλοιδορεῖτο), in ihnen nichts erwähnt ist. Freilich ist aber weder sicher, ob hier nicht vielmehr die Vulg. Ἰουστίνου (von dem wollüstigen Justin II.) richtig ist, noch auch darum die Identität des hier gemeinten Narses mit dem Feldherrn.

nisse zu erfahren, so ist kein Grund vorhanden, seine Wahrhaftigkeit in Zweifel zu ziehen. Er spricht (Prooem. p. 11) die Besorgniss aus, der Nachwelt möchte das was er über Justinian's und Theodora's Leben erzähle, *μήτε πιστὰ μήτε εἰκότα* erscheinen *δέδοικα μὴ καὶ μυθολογίας ἀποίσομαι δόξαν κἀν τοῖς τραγῳδοδιδασκάλοις τετάξομαι*; aber er beruft sich auf das Zeugniss seiner Zeitgenossen und darauf, dass er selbst gesehen was er erzähle [1]). Indessen scheint es doch, als habe er die Schattenseite der Handlungen zu ausschliesslich hervorgehoben, die ganze Schilderung zu pessimistisch gehalten [2]) und oft eine zu kurzdärmige Kritik geübt. Besonders spiessbürgerlich zeigt er sich darin, dass er (c. 8, p. 58) alle Menschenleben, die unter Justinian's Regierung gewaltsam zu Grunde gegangen sind, zusammenzählt und die Summe als einen Beweis von der Mordlust und Unmenschlichkeit jenes Kaisers anführt, da doch die Umstände ebenso viel dazu beitrugen als Jenes malitiöse Indolenz. Auch dass Justinian gleich am zehnten Tage seiner Regierung den Ersten unter den Hofeunuchen, Amantius, wegen einer herausfordernden Aeusserung gegen den Patriarchen von Byzant hinrichten liess, weiss Procop (c. 6 extr.) unter keinen andern Gesichtspunkt als den der *ἀπανθρωπία* zu stellen, da es doch, wenn dies der Grund war, gleichsam ein Programm über des neuen Kaisers Stellung zur Kirche gewesen wäre; aber die übrigen Schriftsteller geben noch ganz andere Ursachen jener Maassregel an, namentlich setzt Evagrius IV, 2 sie ausdrücklich an den Anfang von Justin's Regierung und nennt als Motiv, dass Amantius einen Andern als Justin (Theokrit) auf den Thron setzen wollte. Eine offenbare Uebertreibung ist die Beschuldigung (c. 6, p. 45), dass Justinian Alles, Gesetze und Verhältnisse (*τὰ εὖ καθεστῶτα*) verschlimmert habe, und die Charakteristik (8, p. 53): Justinian war über alle Maassen dumm, einem trägen Esel gleich, den man nur dadurch von der Stelle bringen kann, dass man ihn am Zaume ergreift; oder ib. p. 57: *πᾶσαν ἡ φύσις ἐδόκει κακοτροπίαν ἀφελομένη τοὺς ἄλλους ἀνθρώπους ἐν τῇ τοῦδε τοῦ ἀνδρὸς καταθέσθαι ψυχῇ*, oder die Vergleichung mit Domitian ib. p. 55. Es könnte zwar scheinen, als hätte Procop in dieser Schrift das nämliche Princip durchgeführt wie in den Aedif., nur hier nach der entgegengesetzten Seite, und hätte alles Schlechte, was unter Justinian's Regierung durch die Beamten geschah, auf Rechnung des

---

[1]) Ebenso c. 8, p. 56 f.: *γράφω ὧν μοι ἐφικέσθαι δυνατὸν γέγονεν.* c. 12, p. 81 bemerkt er ausnahmsweise: *ταῦτα οὐκ αὐτὸς θεασάμενος γράφω, ἀλλὰ τῶν τότε θεάσασθαι ἰσχυριζομένων ἀκούσας.*

[2]) Z. B. wenn er alle Ersparnisse als Beraubung der durch die bisherige Einrichtung Begünstigten darstellt, vgl. c. 21.

Kaisers gesetzt. Aber dies wird durch die Schrift selbst widerlegt, in welcher er z. B. (14, p. 90 f.) dem Kilikier Leo den ihn treffenden Antheil ausdrücklich zuweist und c. 30, p. 165 als eine Haupteigenthümlichkeit der Regierung des Justinian eben dies anführt, dass unter ihm die Verwaltungsbehörden und Gerichte die Selbstständigkeit, welche sie früher bis auf einen gewissen Grad besessen hatten, eingebüsst haben, indem man für jeden einzelnen Fall die Entscheidung im Palaste zu holen hatte, dass der Kaiser und seine Gemahlin in alle Details persönlich eingriffen und Mitschuldige der Verbrechen waren, welche die höhern Beamten begingen. — Nachdem der Anfang des Prooem. die Anordnung in den Bellis als unthunlich bezeichnet, scheint der Schluss dennoch eine planmässige Anlage zu versprechen; es heisst hier: *πρῶτα μὲν ὅσα Βελισαρίῳ μοχθηρὰ εἴργασται* [1]) *ἐρῶν ἔρχομαι, ὕστερον δὲ καὶ ὅσα Ἰουστινιανῷ καὶ Θεοδώρᾳ μοχθηρὰ εἴργασται ἐγὼ δηλώσω.* Aber in Bezug auf die Letzteren weiss er keine rechte Ordnung einzuhalten: Anfangs befolgt er eine Art chronologische, dann gar keine, dann wieder ein Versuch mit einer sachlichen: was Justinian den Patriciern zu Leide gethan hat, was den Grundbesitzern, was dem Heere u. s. f., aber sie ist an sich ungenügend und er fängt sie überdies zu spät an und führt sie nicht durch, sondern begeht Abschweifungen und Wiederholungen [2]) in solcher Menge, dass es scheint als hätte er zu verschiedenen Zeiten niedergeschrieben, was ihm gerade die Erinnerung darbot. Daneben spricht er immer von Neuem den Vorsatz aus, sich kurz zu fassen, z. B. c. 14 in. *ὧνπέρ μοι ὀλίγων ἐπιμνησθέντι σιωπῇ δοτέον τὰ λοιπά, ὡς μή μοι ὁ λόγος ἀπέραντος εἴη*; 15 extr. *ὀλίγων ἐπιμνησθεὶς ὡς μὴ ἀτελεύτητα πονεῖν δόξαιμι*; 27 in. *ὀλίγα μοὶ ἄττα ἐκ πάντων ἀποχρήσει εἰπεῖν*; 28 extr. *ἔργα καὶ ἄλλα τοιαῦτα Ἰουστινιανοῦ ἀνάριθμα ἐξεπιστάμενος οὐκ ἄν τι ἐνθείην ἐπεὶ πέρας δοτέον τῷ λόγῳ· ἀποχρήσει γὰρ καὶ δὴ αὐτῶν τὸ τοῦ ἀνθρώπου ἦθος σημῆναι*, und so noch oft, welche künstlerische Unvollkommenheit vielleicht mit dem vorgerückten Alter des Verfassers zusammenhängt. Zwar dass er die Schrift noch unter der Regierung Justinian's geschrieben hat, geht im Allgemeinen [3]) her-

[1]) Vgl. c. 5, p. 41 *τὰ ἡμαρτημένα.*

[2]) Diese sind besonders lästig und er macht sie oft ganz nahe neben einander, vgl. 13, p. 87. 25, p. 142.

[3]) Prooem. p. 10: *οὐχ οἷόν τε ἦν περιόντων ἔτι τῶν αὐτὰ εἰργασμένων ὅτῳ δεῖ ἀναγράφεσθαι τρόπῳ.* Ein solches Hinderniss war besonders Theodora, vgl. 16, p. 36. Indessen hätte z. B. auf das was er c. 5, p. 41 über Sergius sagt, wenn er es schon im bell. Vand. gesagt hätte, wie eine Denunciation geklungen.

vor theils aus c. 25, p. 142 (noch jetzt habe Just. das Monopol des Seidehandels in Händen), theils aus dem Schlusse, wo von dem Tode Justinian's als etwas Zukünftigem geredet wird [1]), aber es war doch im letzten Theile dieser Regierung, genauer in dem zwei- und dreissigsten Jahre derselben. Vgl. c. 24, p. 137: *ἐξ ὅτου ἀνὴρ ὅδε διῳκήσατο τὴν πολιτείαν, τοιοῦτο οὐδὲν οὔτε διεπράξατο οὔτε ἐμέλλησε καίπερ χρόνου δύο καὶ τριάκοντα ἐνιαυτῶν τριβέντος ἤδη* und am Schlusse des Capitels: *ἥν τις τὴν ξυμπεπτωκυῖαν αὐτοῖς ἐνθένδε ζημίαν ἐς ἔτη δύο καὶ τριάκοντα διαριθμοῖτο, εὑρήσει τὸ μέτρον.* Und da in diesem Jahre [2]) Belisar gegen die Hunnen vor den Thoren von Byzant geschickt würde, Procop aber in der Geschichte Belisar's [3]) davon Nichts erwähnt, so muss die Schrift noch vor diesem Ereigniss abgeschlossen worden sein, wenn man dies nicht auf den grösseren Theil beschränken und dann annehmen will, dass Procop der Tendenz seiner ganzen Schrift gemäss nicht für nöthig befunden habe, nachträglich noch jenes Zuges zu erwähnen. Hat man also das Jahr 558 als solches, worin Procop an dieser Schrift schrieb, so wird dadurch die Annahme bestätigt, dass er dieselbe nicht in Einem Zuge niedergeschrieben habe, da das Prooemium die Miene annimmt, als schlösse es sich auch zeitlich (*ἄχρι δεῦρο,* s. oben) unmittelbar an die (551 fertig gewordenen) Bella an; andererseits geht daraus hervor, dass Justinian's Novell. III, durch welche No. 5 aufgehoben wird, nach dem J. 558 erlassen ist, da Procop Anecd. 28 von der Zurücknahme der fünften Novelle noch nichts weiss. Auch folgt aus jenem Datum, dass die von Theophanes Bd. I, p. 366, aus dem J. d. W. 6055 (= 563 n. Chr.) berichtete Dürre und Wassersnoth nicht identisch ist mit der Anecd. 26 erwähnten. Dass aber die Schrift von Procop selbst zu Ende geführt ist, scheint aus der oben angeführten Stelle an dem Schlusse von c. 28 (*πέρας δοτέον τῷ λόγῳ*) hervorzugehen. Auf das entgegengesetzte Resultat scheinen die oftmaligen Verweisungen auf spätere Erörterungen über Christliches, sofern sie auf die Anecd. zu beziehen sind — zu führen. Die deutlichste Verweisung dieser Art ist Goth. IV, 25: in Ulpiana entstand eine Volksbewegung über dogmatische Differenzen, über die Fragen *ὧνπερ ἕνεκα σφίσιν αὐτοῖς οἱ Χριστιανοὶ διαμάχονται, ἧπέρ μοι ἐν λόγοις τοῖς ὑπὲρ τούτων γεγράψεται.* Scheint damit auf eine eigene Schrift hierüber hingewiesen, so heisst es dagegen Anecd. 10, p. 70: wie Justinian die verschiedenen.

[1]) c. 30 extr., p. 166 ὁπηνίκα Ἰουστινιανὸς ἀπέλθῃ τοῦ βίου, ὅσοι τηνικάδε περιόντες τύχωσι τἀληθὲς εἴσονται.

[2]) Agathias V, 15. Theophanes Bd. I, p. 361 f.

[3]) Anecd. c. 1—5.

christlichen Parteien gegen einander gehetzt habe, *λελέξεται μοι οὐ πολλῷ ὕστερον*, u. 11, p. 76: *τὰ ἀμφὶ τοῖς Χριστιανοῖς εἰργασμένα ἐν τοῖς ὄπισθέν μοι λόγοις λελέξεται*, ebenso 26, p. 145: *τὰ ἀμφὶ τοῖς ἱερεῦσιν αὐτῷ πεπραγμένα ἐν τοῖς ὄπισθεν λόγοις λελέξεται*, endlich 27, p. 151, Theodora sei in dogmatischer Beziehung von Justinian abgewichen, *ὥς μοι ἐν τοῖς ὄπισθεν λόγοις εἰρήσεται*. Nach dem Sprachgebrauch überhaupt und dem des Procop insbesondere kann mit *ὄπ. λόγ.* nur auf eine Fortsetzung, einen weiteren Theil desselben Werkes, also hier der Anecd. verwiesen sein, und damit ist die Stelle Goth. IV, 25 insofern nicht unvereinbar, als Procop natürlich in dem für das grosse Publikum bestimmten Werke die nähere Beschaffenheit und den Inhalt der Schrift, in welcher er dies abhandeln wolle, nicht genauer angeben konnte. Also Procop wollte in einem besondern Theile der Anecd. auch Justinian's Verhältniss zur christlichen Kirche näher erörtern und allerdings wäre dies eine wesentliche und fast unerlässliche Ergänzung der Bücher de Bellis gewesen und wir hätten daraus unerwartete Aufschlüsse über das Ineinandergreifen der Ereignisse bekommen müssen. Nun aber haben wir diesen Theil nicht; wie kommt dies? Hat ihn die christliche oder vielmehr die hierarchische Censur unterdrückt wie so manche andere Schrift aus dem Alterthum? Es ist nicht glaublich; denn auch der zeitlich so nahe stehende Suidas, der die Anecd. genau kannte, beschrieb und benutzte, weiss nichts von einem solchen Theile, einem solchen Inhalte, und auch sonst ist keine Spur, dass etwas Derartiges von Procop jemals existirt habe. Es ist daher wohl anzunehmen, dass Procop niemals zur Ausführung kam, dass er darüber starb oder sonst daran gehindert wurde. Wären also die Anecdota unvollendet? Ja und Nein. Sie sind vollendet, sofern sie — abgesehen von jenen Verweisungen — ein in sich abgeschlossenes Ganzes bilden, in der Hindeutung auf Justinian's Tod ein passendes Ende besitzen und vielleicht [1]) in dem Schlusse von c. 28 eine Hinweisung auf diesen Abschluss. Sie sind es aber auch nicht, sofern jene Verweisungen einen zweiten Theil erwarten lassen, mit besonderer Bestimmtheit die letzte derselben, die in c. 27. Denn wenn hier auf eine spätere Fortsetzung verwiesen wird, so wäre es doch gar zu vergesslich, wenn gleich im folgenden Capitel

[1]) Denn es ist gar nicht unmöglich *πέρας δοτέον τῷ λόγῳ* auch in einem beschränkteren Sinne zu fassen: um die Erörterung dieses (speciellen) Gegenstandes, gleichsam um dieses Capitel abzuschliessen und zu einem neuen überzugehen. Ja diese Erklärung wird beinahe zur Nothwendigkeit durch das unmittelbar vorher gegebene Versprechen einer Fortsezzung (c. 27, p. 151).

dies wieder eludirt würde durch Ankündigung des Abschlusses des Werkes. Auch ist was gegenwärtig den Schluss bildet, zwar für eine solche Stellung ganz geeignet, aber doch nicht von der Art, dass es die Hinzufügung von Weiterem ausschlösse. Uebrigens ist nicht zu vergessen, dass unsere Textesconstitution der Anecd. auf einer sehr kleinen Anzahl von Handschriften beruht [1]), dass auch diese von ungleicher Vollständigkeit sind, dass namentlich der ältere der beiden vaticanischen Codd., welcher dem jüngeren als Quelle gedient hat, den abgerundeten Schluss des jüngeren nicht hat, so dass ganz wohl ursprünglich dieser Schluss entweder gar nicht oder wenigstens noch nicht an dieser Stelle gestanden haben könnte, dass endlich Suidas zwei Stellen aus den Anecd. anführt, welche in unserem Texte nicht zu finden sind. Nimmt man dies Alles zusammen, so muss man die Möglichkeit offen lassen, dass ein etwaniger späterer Fund [2]) uns noch überraschende Bereicherungen der Anecdota und der Geschichte verschaffe.

Ueber die **Aechtheit** der Anecdota hätte, wenn man immer der Gesetze der Kritik bewusst gewesen wäre, nie der leiseste Zweifel entstehen können. Wer anders als Procop selbst wäre im Stande gewesen, die Schrift so ins Einzelnste hinein dem grösseren Werke anzupassen, zu sagen: hier habe ich dies ausgelassen, dort war jenes anders und dieses Ereigniss hatte diese Gründe? Ausserdem ist in beiden Werken ganz dieselbe Weltanschauung, derselbe religiös-fatalistische Pragmatismus, die nämliche Verknüpfung von Schuld und Strafe [3]), derselbe Aberglauben [4]); sodann ganz dieselbe Darstellung, die nämlichen Wendungen [5]), dieselbe Jagd nach Gemeinplätzen [6]), dieselben Lieblingsausdrücke [7]), derselbe Stil, nur etwas nachlässiger [8]). Ohnehin haben wir ja das

---

[1]) Die beiden von Alemann benutzten vaticanischen, ausserdem eine des Kanzlers Seguier, und eine Mailänder, welche Maltretus verglichen hat.

[2]) Man weiss noch von zwei Handschriften, die bis vor wenigen Jahrhunderten existirt haben, nun aber verschollen sind: 1) eine des Joh. Lascaris von Constantinopel an den mediceischen Hof gebracht, von wo sie Catharina von Medicis nach Frankreich mitgenommen haben soll, 2) eine des Johannes Vincentius Pinellus, die bei Neapel im Schiffbruch verloren gegangen sein soll, nachdem bereits Petrus Pithöus und Guido Pancirolus Einiges daraus excerpirt hatten. S. Alemann's Praef.

[3]) Aus den Anecd. vgl. p. 29. 35 f. 42. 68 f. Eine Reflexion dieser Art steht Anecd. 4 extr. fast mit denselben Worten wie Goth. IV, 12 extr.

[4]) Vgl. Anecd. c. 12. 19. [5]) ἀλλὰ ταῦτα μὴν ὥς πη ἑκάστῳ φίλον ταύτῃ δοκείτω, c. 4 extr. c. 10, p. 69. [6]) Z. B. c. 7.

[7]) wie ὀρρωδεῖν, ἀναχαιτίζειν, πλούτου μέγα χρῆμα u. a.

[8]) Hieher rechnet Alemann die überhäufige Anwendung des Wortes ληΐζομαι.

vollwichtige ausdrückliche Zeugniss des Suidas. Nur ganz unkritische, phantastische, ihre subjective Meinung oder Neigung allen objectiven Zeugnissen entgegensetzende Kritiker, wie Fr. Guyet konnten daher die Aechtheit bestreiten [1]. Besonders hartnäckig und eigensinnig zeigten sich auch hier die Juristen. Ihr theurer Justinian, der Vater des herrlichen Corpus Juris und damit indirect auch so vieler noch herrlicheren Commentare und Abhandlungen, musste Recht haben und Procop war ein Lügner und Verläumder. Den gründlichsten Beweisführungen Alemann's zu Gunsten Procop's setzte z. B. ein Rupert [2]) den Machtspruch seines Juristen-Herzens entgegen: Procopii auctoritas apud me quidem prorsus eviluit quidquid tandem moliatur eruditissimus interpres. Wer aber noch heutzutage die Aechtheit bezweifeln wollte, der müsste entweder die Bella oder die Anecdota oder beide noch nie gelesen haben.

Von besonderem Interesse ist es noch, die W e l t a n s c h a u u n g Procop's genauer zu betrachten; denn als gebildeter Laie ist er ein viel sicherer Höhemesser seiner Zeit, giebt ein treueres Bild von dem geistigen Standpunkt derselben, als die gelehrtesten zunftmässigen Theologen. Stellen, die uns darüber Aufschluss geben, finden sich allenthalben in seinen Werken, besonders merkwürdig aber ist Goth. I, 3, p. 17 f., wo er ein förmliches Glaubensbekenntniss ablegt. Er erzählt hier, dass die Bischöfe Hypatius und Demetrius an den römischen Bischof abgesandt worden seien *δόξης ἕνεκεν, ἣν Χριστιανοὶ ἐν σφίσιν αὐτοῖς ἀντιλέγουσιν ἀμφιγνοοῦντες. τὰ δὲ ἀντιλεγόμενα ἐγὼ ἐξεπιστάμενος ὡς ἥκιστα ἐπιμνήσομαι. ἀπονοίας γὰρ μανιώδους τινὸς ἡγοῦμαι εἶναι διερευνᾶσθαι τὴν τοῦ θεοῦ* (Christi) *φύσιν ὁποία ποτέ ἐστιν. ἀνθρώπῳ γὰρ οὐδὲ τὰ ἀνθρώπεια ἐς τὸ ἀκριβὲς οἶμαι, καταληπτὰ, μή τοί γε δὴ τὰ ἐς θεοῦ φύσιν ἥκοντα.* (Die Anfrage bezog sich also auf die monophysitische Streitigkeit.) *ἐμοὶ μὲν οὖν ταῦτα ἀκινδύνως σεσιωπήσθω μόνῳ τῷ μὴ ἀπιστῆσαι τὰ τετιμημένα. ἐγὼ γὰρ οὐκ ἂν οὐδὲ ἄλλο περὶ θεοῦ ὅ τι ἂν εἴποιμι ἢ ὅτι ἀγαθός τε παντάπασιν εἴη καὶ ξύμπαντα ἐν τῇ ἐξουσίᾳ τῇ αὑτοῦ ἔχει. λεγέτω δὲ ὥσπερ γινώσκειν ἕκαστος ὑπὲρ αὐτῶν οἴεται καὶ ἱερεὺς καὶ ἰδιώτης.* Ale-

---

[1]) Andere aus älterer Zeit zählt auf Fabricius bibl. gr. VII, p. 560 Harl. Hanke de byz. scr. p. 164. Aus neuerer Zeit s. Levesque in den Mém. de l'Acad. des incr. Bd. XXI, p. 73 f.

[2]) Christophorus Adamus Rupertus in observationibus ad Synopsin Besoldianam cap. 15. Quemadmodum aranea omnia vertit in venenum, so habe diese Justiniana mastix alle Thaten Just.'s ins Schwarze gemalt; so z. B. seien die fernsten Nationen nach Byzant gekommen, um Justinian zu huldigen (nämlich das d e n k t sich der Jurist als Absicht), Procop aber sage, sie seien gekommen, um ihm Geld abzupressen.

mann berichtet, dass in einer der vaticanischen Handschriften ein Abschreiber zu der Stelle anmerke: *σημείωσαι εἰ ὀρθόδοξός ἐστιν ὁ συγγραφεύς* und Eichel (c. 18) exclamirt zu der Stelle: Egregium Christianum! Nihil, ait, ego de Christo, num Deus homo, num neuter an uterque, num pro humano genere passus morte sua satisfecerit et resurrexerit nobisque viam ad aeternam beatitudinem muniverit necne; quid ad me ista aegroti veteris somnia? Viderint de hac re Christiani. Sufficit mihi credere, Deum esse bonum et omnipotentem. Paganorum hanc esse religionem quis non videt? Nemo enim unquam veterum gentilium vel Romanorum vel Graecorum paulo prudentior negavit, Deum propter bonitatem esse optimum, propter potentiam maximum. Beide haben in ihrer Weise nicht ganz Unrecht. Procop will, dass man sich damit begnüge, dass er keinen positiven Unglauben gegen das Dogma äussere. Warum dies? Weil er keinen positiven Glauben daran hat, weil das Dogma für ihn wankend geworden ist, weil er ein Skeptiker ist. Dies verräth er dadurch, dass er nicht einmal von den menschlichen Dingen die Möglichkeit einer sichern Erkenntniss zugeben will, geschweige denn von den göttlichen. Dies ist der Schlüssel zu seiner Weltanschauung. Als Skeptiker verhält er sich erstens zur positiven Religion indifferent. Er hasst, er verachtet keine der bestehenden Religionen, aber er hängt auch keiner an, denn jeder gegenüber hat er Zweifel. Es ist ihm nur ein Stufenunterschied zwischen den verschiedenen Religionsformen. Die crasse Naturreligion, die Anbetung lebloser Dinge wie Bäume bezeichnet er Goth. IV, 3 als aus *βαρβάρῳ τινὶ ἀφελείᾳ* hervorgegangen; viel milder urtheilt er Goth. II, 14 f. über diejenige Form des Polytheismus, wonach *θεοὺς καὶ δαίμονας πολλοὺς σέβουσιν οὐρανίους τε καὶ ἀερίους, ἐγγείους τε καὶ θαλασσίους καὶ ἄλλ' ἄττα δαιμόνια ἐν ὕδασι πηγῶν τε καὶ ποταμῶν εἶναι λεγόμενα.* Den Hellenismus vollends weiss er von dem Christenthum nur der Zeit nach zu unterscheiden: dieses ist der moderne Glaube, jener *ἡ παλαιὰ δόξα, ἣν δὴ* — fügt er vornehm hinzu, gleichsam mit der Bitte, hiemit nicht seine, des Philosophen, Ansicht zu verwechseln — *καλοῦσιν Ἑλληνικὴν οἱ νῦν ἄνθρωποι*[1]). Zwar spricht er Pers. I, 25 von *λόγοι οὐχ ὅσιοί τινες τῆς παλαιᾶς δόξης*, aber so unbestimmt, dass keineswegs gewiss ist ob er sie als hellenisch und nicht vielmehr wegen ihres Inhalts mit diesem überdies milden negativen Ausdruck bezeichnet; und wenn er de Aedif. VI, 4 von der *ἑλληνικὴ καλουμένη ἀθεΐα* spricht, so kann dies bei der eigenthümlichen Haltung dieser Schrift, bei ihrer durchgängigen Rücksichtnahme auf den Kaiser, für Procop's

---

[1]) Pers. I, 20. 25. II, 13, p. 244. Aber Anecd. 11, p. 73 nennt er den orthodoxen christlichen Glauben im Gegensatz zu den Häresien ἡ παλαιὰ δόξα.

eigene Ansicht Nichts beweisen. Nur dass das Christenthum die humanere, civilisirtere, gebildetere Religionsform, *τὸ ἡμερώτερον* sei (besonders wegen des Fehlens der Opfer), pflegt er anzuerkennen (vgl. Goth. II, 14. III, 3. de Aedif. III, 6) und in so fern ist ihm der Uebergang zu ihm auch *ἐπὶ τὸ εὐσεβέστερον μετατίθεσθαι* (Pers. I, 15. de Aedif. V, 7). Sonst denkt er vom Christenthum vollkommen deistisch. Bezeichnend ist in dieser Beziehung ausser Goth. I, 3 besonders Pers. II, 12, p. 208: *ὑπὸ τὸν χρόνον ἐκεῖνον Ἰησοῦς ὁ τοῦ θεοῦ παῖς* (er vermeidet den gebräuchlichen Ausdruck *υἱὸς*) *ἐν σώματι ὢν τοῖς ἐν Παλαιστίνῃ ἀνθρώποις ὡμίλει, τῷ τε μηδὲν τὸ παράπαν ἁμαρτεῖν πώποτε, ἀλλὰ καὶ τὰ ἀμήχανα ἐξεργάζεσθαι διαφανῶς ἐνδεικνύμενος ὅτι δὴ τοῦ θεοῦ παῖς ὡς ἀληθῶς εἴη.* Als solche Thaten führt er dann auf: Todte erwecken, Heilen von Blindgebornen, von Aussatz, Lähmung *καὶ ὅσα ἄλλα ἰατροῖς πάθη ἀνίατα ὠνομασμένα ἐστί* [1]). Nichtsdestoweniger schliesst er sich in ungenauer Rede an die populäre Vorstellung an, wonach Christus und Gott geradezu identificirt werden, Christus der charakteristische Gott des Christenthums ist [2]), was die Consequenz des Begriffs der *θεοτόκος* (Mutter Gottes) war. So sagt er Pers. II, 26 von Chosroes' zweitem Zug gegen das unter Christi besonderem Schutz stehende (ib. 12) Edessa: *αὕτη ἡ ἐςβολὴ — οὐ πρὸς Ἰουστινιανὸν πεποίηται, οὐ μὴν ἐπ' ἄλλων ἀνθρώπων οὐδένα ὅτι μὴ ἐπὶ τὸν θεὸν ὅνπερ Χριστιανοὶ σέβονται μόνον,* nämlich Christus; denn er betrachtet sich als *πρὸς τοῦ τῶν Χριστιανῶν θεοῦ ἡσσημένος,* sofern dieser der Protector von Edessa ist, also von Christus. Ebenso heisst die Sophienkirche Vand. I, 6 g. E. *τὸ ἱερὸν τοῦ μεγάλου*

---

[1]) Vgl. hiermit die wieder sich viel näher an das Positive anschliessende Stelle de Aedif. V, 7: *ἡνίκα Ἰησοῦς ὁ τοῦ θεοῦ παῖς, ἐν σώματι ὢν τοῖς τῇδε* (in Samaria) *ἀνθρώποις ὡμίλει, γέγονεν αὐτῷ πρὸς γυναῖκα τῶν τινα ἐπιχωρίων διάλογος,* worin er ihr prophezeite, dass später auf dem Berge Garizim *αὐτὸν οἱ ἀληθινοὶ προσκυνηταὶ προσκυνήσουσι, τοὺς Χριστιανοὺς παραδηλώσας. ἐγένετό τε προϊόντος τοῦ χρόνου ἔργον ἡ πρόρρησις. οὐ γὰρ οἷόν τε ἦν μὴ οὐχὶ ἀψευδεῖν τὸν ὄντα θεόν.*

[2]) Vgl. z. B. Evagr. IV, 10 *δύο φύσεις ἐπὶ Χριστοῦ τοῦ θεοῦ ἡμῶν.* ib. 27 extr. in Bezug auf Chosroes' Versuch Edessa zu erobern: *ὑποτοπήσας τοῦ πρὸς ἡμῶν πρεσβευομένου θεοῦ περιέσεσθαι.* ib. 36 heissen die Reste des Abendmahls *ἅγιαι μερίδες τοῦ ἀχράντου σώματος Χριστοῦ τοῦ θεοῦ ἡμῶν.* Evagrius ist gleichfalls Laie (Scholasticus); aber auch in der offiziellen Sprache der Synodalbeschlüsse, z. B. der fünften ökumenischen Synode: *τοῦ μεγάλου θεοῦ καὶ σωτῆρος ἡμῶν Ἰησοῦ Χριστοῦ* u. s. f.

Χριστοῦ τοῦ θεοῦ, und wird de Aedif. I, 2 f. der Fortschritt von den Kirchen *ὅσα τῷ Χριστῷ ἀνέθηκεν Ἰουστινιανὸς* (worunter die Sophienkirche) zu denen *τῆς θεοτόκου Μαρίας* damit motivirt, *ὅτι δὴ ἐκ τοῦ θεοῦ ἐπὶ τὴν αὐτοῦ μητέρα ἰτέον*. Als Gegenstand des monophysitischen Streites wird wie Goth. I, 3, so auch Anecd. 18, p. 110 *ἡ τοῦ θεοῦ φύσις* angegeben, und de Aedif. I, 3 von Christus gesagt: *ἄνθρωπος ἧπερ ἐβούλετο γεγονὼς ὁ θεός*. Dieses Anlehnen an den vulgären Sprachgebrauch beruht nicht weniger auf innerer Gleichgültigkeit[1]), als die kühle, fremde, objective Weise womit er sonst von allem specifisch Christlichen spricht. So sagt er Pers. I, 12: *οὗτος ὁ λεὼς Χριστιανοί τέ εἰσι καὶ τὰ νόμιμα τῆς δόξης φυλάσσουσι ταύτης*, nicht *ἡμετέρας*; ib. 18 (vgl. Vand. II, 14) *ἑορτὴ ἡ πασχαλία, — ἣν δὴ σέβονται Χριστιανοὶ πασῶν μάλιστα*: ib. 25 *ἱερεὺς ὅνπερ καλεῖν πρεσβύτερον νενομίκασι*; ib. II. 9 *τὸ ἱερὸν ὅπερ ἐκκλησίαν καλοῦσι*; Vand. II, 21 *τὰ Χριστιανῶν λόγια ἅπερ καλεῖν εὐαγγέλια νενομίκασιν*[2]); Pers. I, 7 *τῶν Χριστιανῶν οἱ σωφρονέστατοι*[3]), *οὕςπερ καλεῖν μοναχοὺς νενομίκασι*, vgl Vand. II, 26 *ἄνδρες οἷς τὰ ἐς τὸ θεῖον ἀκριβῶς ἤσκηται, μοναχοὺς καλεῖν τοὺς ἀνθρώπους ἀεὶ νενομίκαμεν*. Wen dachte sich Procop als Leser wenn er solche Erklärungen nöthig fand? „Barbaren"? Oder glaubte er, sein Geschichtswerk werde die christliche Religion überleben? Nicht unmöglich bei dem Skeptiker. Alemann bezeichnet Procop's Stellung zum Christenthum mit den Worten:

---

[1]) Am schroffsten spricht sich diese Indifferenz aus Anecd. 11, p. 75. Hier erzählt er die Wirkungen, welche Justinian's Befehl, alle Häretiker sollen zur orthodoxen Kirche übertreten, an den verschiedenen Orten gehabt habe und sagt: ὅσοι ἐν τ Καισαρείᾳ τῇ ἐμῇ κἀν ταῖς ἄλλαις πόλεσιν (Samariens) ᾤκουν παρὰ φαῦλον ἡγησάμενοι κακοπάθειάν τινα ὑπὲρ ἀνοήτου φέρεσθαι δόγματος ὄνομα Χριστιανῶν τοῦ σφίσι παρόντος (Sabbatianer u. dgl.) ἀνταλλαξάμενοι τῷ προσχήματι τούτῳ τὸν ἐκ τοῦ νόμου ἀποσείσασθαι κίνδυνον ἴσχυσαν.

[2]) Vgl. Goth. I. 24 g. E. τῶν Σιβύλλης λογίων τὴν διάνοιαν ἐξευρεῖν ἀνθρώπῳ οἶμαι ἀδύνατα εἶναι Ebenso gebraucht er Goth. III, 20 von den Evangelien auch den Ausdruck τὰ Χριστοῦ λόγια, vgl. Vand II, 26 τὰ θεῖα λόγια. Den Koheleth nennt er Vand. II, 9 als Theil von ἡ τῶν Ἑβραίων γραφὴ und bezeichnet ib. 10 den Moses als σοφὸς ἀνήρ.

[3]) Von diesen σωφρονέστατοι erzählt er dann weiter nicht ohne Bissigkeit: τούτους ἑορτήν τινα ἄγειν ἐνιαύσιον τετύχηκεν. ἐπεί τε ἡ νὺξ ἐπεγένετο, ἅπαντες ἅτε κόπῳ μὲν πολλῷ διὰ τὴν πανήγυριν ὁμιλήσαντες (so ist zu lesen statt ἀμελήσαντες) μᾶλλον δὲ τοῦ εἰθισμένου σιτίων τε καὶ ποτοῦ ἐς κόρον ἐλθόντες ὕπνον τινὰ ἡδύν τε καὶ πρᾶον ἐκάθευδον.

de nostrae religionis mysteriis ita loquitur; ut ab iis modo alienus, nonnunquam (dahin rechnet Alemann mit sehr zweifelhaftem Recht die Aeusserung über die Häretiker Anecd. 11, p. 73: *Χριστιανῶν δόξαι ἀπόβλητοι πολλαί εἰσιν, ἅςπερ αἱρέσεις καλεῖν νενομίκασι, Μοντανῶν τε καὶ Σαββατιανῶν καὶ ὅσαις ἄλλαις πλανᾶσθαι αἱ τῶν ἀνθρώπων εἰώθασι γνῶμαι*) recte sentire videatur. Consequenter urtheilt Eichel c. 22: Nunquam facundum pro Christo tulit testimonium, sed ubi mentio eius necessario facienda est, ibi de eo loquitur quasi nec ipse nec eius doctrina quidquam ad se pertineat. Quae omnia si colligimus in unum, sole meridiano clarius est hunc hominem fuisse paganum. Cum vero per legem nemini gentilium vel in dignitate vel honoribus esse licebat, ritu hypocritarum, quorum tum ingens erat turba, suppressa paganorum superstitione christianum cultum simulabat.

Von den positiven Religionen weg zieht sich Procop auf eine allgemeine, vage Religiosität, auf den Glauben an ein *θεῖον* (Pers. I, 7. Vand. II, 26. Goth. IV, 14), einen *δαίμων* (z. B. Anecd. 9, p. 63), ein *δαιμόνιον* (Goth. III, 35 und oft) zurück, in dessen weitem Mantel auch viel Aberglauben Raum gefunden hat. Je kleiner nämlich für den Skeptiker der Kreis dessen ist, was ihm gewiss ist (denn auch dass das Bestehende Recht habe, ist ihm nur zweifelhaft, nicht aber, dass es Unrecht habe, gewiss), desto grösser ist für ihn der des Möglichen; ruht der Skepticismus nicht auf einer festen, klaren und sichern positiven Grundanschauung, so irrt er in Bezug auf die Erkenntniss ohne Halt und Anker umher in dem weiten Reiche der Möglichkeit, in dem bodenlosen, nebeligen Raume in der Mitte zwischen A und non A; und je weniger genügend ihm die gewöhnliche Verknüpfung von Ursache und Wirkung erscheint, um so zugänglicher ist er für mystische, unfassbare und unsagbare Zusammenhänge. Wir dürfen uns daher nicht wundern, bei unserem Skeptiker den ausgedehntesten Divinations- und Wunder-Glauben zu finden; denn seine Zeit und sein Geist war nicht so productiv, dass er im Stande gewesen wäre, aus den Trümmern des Bestehenden sich eine neue Welt zusammenzubauen, hatten sie ja doch auch nicht die Kraft, das Bestehende zu zertrümmern, sondern nur es anzufressen oder zu meiden; es war eine Zeit der blossen Velleität, der Impotenz im Bejahen und im Verneinen. Von Wundern treffen wir bei Procop eine reiche Auswahl: Hunnen, die auf einen Einsiedler zielen, erstarren die Hände (Pers. I, 7), eine Reliquie, der Querbalken von Christi Kreuz, wird von einem Heiligenschein umgeben und bewirkt, dass die Stadt Apamea mit einer Contribution davon kommt, womit sich Chosroes nicht begnügt hätte *εἰ μή τι θεῖον αὐτὸν ἐκ τοῦ ἐμφανοῦς διεκώλυσεν* (ib. II, 11); Edessa wird von Christus wunderbar beschützt: zweimal geht

Chosroes irre, bis er wirklich vor die Stadt kommt, und wie er da ist bekommt er in Folge eines Rheumatismus einen geschwollenen Backen, welches Wunderzeichen ihn bewegt, alle Gedanken an Eroberung der Stadt aufzugeben (ib. 12); ebenso beschützt Petrus [1]) einen Theil der Mauer Roms (Goth. I, 23); bei der Belagerung von Dara durch Chosroes *εἷς ἐκ τοῦ Χοσρόου στρατοπέδου ἀμφὶ ἡμέραν μέσην ἄγχιστά πη τοῦ περιβόλου μόνος ἀφίκετο εἴτε ἄνθρωπος ὢν εἴτε τι ἄλλο ἀνθρώπου κρεῖσσον δόξαν τε τοῖς ὁρῶσι παρείχετο ὅτι δὴ τὰ βέλη ξυλλέγοι ἅπερ ἐκ τοῦ τείχους Ῥωμαῖοι — ἐπὶ τοὺς ἐνοχλοῦντας βαρβάρους ἀφῆκαν* (Pers. II, 13). Je weniger in allen diesen Fällen zu einer Retirade ins Wunderbare irgend ein Grund vorlag, um so mehr beweist das Anstellen derselben die grosse Hinneigung zu diesem Gedankengange. Von Prodigien, Omina, Träumen wimmelt es bei Procop, vor der Wahrsagekunst hat er allen möglichen Respect [2]) und Zauberkünsten erkennt er Einfluss auf den Willen Anderer zu [3]). Zwar spricht er auch manchmal Gleichgültigkeit gegen Zeichen und Wahrsagungen aus [4]) und hegt Zweifel gegen solche Veranstaltungen [5]), oder ist geneigt, bei der natürlichen Erklärung der Erscheinungen stehen zu bleiben [6]). Aber noch entschiedener spricht er sich gegen diejenigen aus, welche Alles aus einer natürlichen Ursache erklären wollen und die Miene annehmen, als könnten sie es. So sagt er von der Pest, man solle nur ihre Unbegreiflichkeit gestehen; von ihr einen Erklärungsgrund anzugeben *μηχανή τις οὐδεμία ἐστὶ πλήν γε δὴ ὅσα ἐς τὸν θεὸν ἀναφέρεσθαι* (Pers. II, 22); und ebenso ist er unschlüssig, ob er die verschiedenen Erscheinungsweisen und Verläufe der Krankheit von der Verschiedenheit der Constitutionen ableiten solle oder vom Willen des Urhebers der Krankheit, nämlich Gottes (ib. p. 252) [7]). Alle die vielen Ausdrücke wie *θεός, τὸ θεῖον, δαίμων, τὸ δαιμόνιον, ἡ τύχη, ἡ πεπρωμένη*, mit welchen Procop zu wechseln pflegt, sind nichts als positive Namen für den rein negativen Begriff der Unbegreiflichkeit. Auch

---

[1]) τοῦτον τὸν ἀπόστολον σέβονται Ῥωμαῖοι καὶ τεθήπασι πάντων μάλιστα, Goth. I, 23.

[2]) Vgl. Goth. IV, 21 πρὸ τῆς πείρας ἀεὶ ἄνθρωποι τὰς προρρήσεις φιλοῦσι χλευάζειν. Ueber die sibyllinischen Bücher ib. I, 24 τῶν Σιβύλλης λογίων τὴν διάνοιαν πρὸ τοῦ ἔργου ἐξευρεῖν ἀνθρώπῳ οἶμαι ἀδύνατα εἶναι· αἴτιον δὲ - ἡ Σίβυλλα οὐχ ἅπαντα ἑξῆς τὰ πράγματα λέγει οὐδὲ ἁρμονίαν τινὰ ποιουμένη τοῦ λόγου u. s. w.

[3]) Vgl. Anecd. 1. 2. 3. 12. 22, p. 126 f. [4]) S. Goth. III, 29 g. E. [5]) Vgl. Goth. I, 9. [6]) Goth. IV, 15 extr.

[7]) Vgl. Goth. IV, 33 ἐπαναφέρων οὐκ ἀνίει ἐς τὸν θεὸν ἅπαντα, ὅπερ καὶ ὁ ἀληθὴς λόγος ἐγένετο.

Procop ist Fatalist wie fast alle Historiker des Alterthums, und zwar trägt er seinen Fatalismus mit einer Unermüdlichkeit zur Schau, welche lästig wird. Aber so sehr er auch in der Ausführung desselben an Herodot sich anschliesst, so ist doch beider Fatalismus ein wesentlich verschiedener. Der des Herodot ist ein gemüthlicher, kindlicher, er ist des Kindes bescheidene Resignation auf eigenes Wissen, weil es weiss, dass ein Höheres und Weiseres in der Welt ist, er ist sein scheues Auftreten, seine ergebene Erwartung nachdem es so oft in seinen schönsten Freuden plötzlich gestört, seiner liebsten Schätze unversehens beraubt worden ist; er ist das schweigende Händefalten dem Walten einer höhern Macht gegenüber. Bei Procop dagegen ist er nur eine Formel, welche eine Lücke im Verstehen und Begreifen des Verfassers, oder auch nur eine Trägheit seines Denkens, eine Feigheit seines Willens bezeichnet. Je gegliederter aber sein Fatalismus, je mehr er zu einem eigentlichen System ausgebildet ist, desto mehr verdient derselbe unsere Aufmerksamkeit.

Ueber das Wesen des Fatums und sein Verhältniss zu Gott finden sich bei Procop zwei Darstellungen. Nach der einen sind beide Begriffe verschieden, nach der andern identisch. Goth. III, 14 hebt er an den Slaven als eine Merkwürdigkeit, als einen auffallenden Mangel hervor, dass sie nur Einen Gott haben, *εἱμαρμένην δὲ οὔτε ἴσασιν οὔτε ἄλλως ὁμολογοῦσιν ἔν γε ἀνθρώποις ῥοπήν τινα ἔχειν,* sondern durch Gelübde auf den Willen Gottes influiren zu können meinen. Hienach dachte sich also Procop das Fatum als eine Macht neben Gott, unabhängig von ihm und seine Wirksamkeit beschränkend, sofern er z. B. auf Gelübde nur so weit Rücksicht nehmen kann als dem Willen des Fatums gemäss ist, also ohnehin geschehen würde. Eine ähnliche Anschauung scheint zu Grunde zu liegen der Stelle Vand. I, 18 *ἐμοὶ τά τε θεῖα καὶ τὰ ἀνθρώπεια — ἐπῆλθε θαυμάσαι ὅπως ὁ μὲν θεὸς πόρρωθεν ὁρῶν τὰ ἐσόμενα ὑπογράφει ὅπῃ ποτὲ αὐτῷ τὰ πράγματα δοκεῖ ἀποβήσεσθαι, οἱ δὲ ἄνθρωποι ἢ σφαλλόμενοι ἢ τὰ δέοντα βουλευόμενοι οὐκ ἴσασιν ὅτι ἔπταισάν τι — ἢ ὀρθῶς ἔδρασαν, ἵνα γένηται τῇ Τύχῃ τρίβος φέρουσα πάντως ἐπὶ τὰ πρότερον δεδογμένα.* Hier ist die *Τύχη* offenbar identisch mit der *εἱμαρμένη* der vorigen Stelle [1]) ihren Rathschlüssen kommt Unabänderlichkeit zu, Gott aber hat in Bezug auf den Gang des Schicksals nicht die Vorausbestimmung, sondern nur die Voraussicht und auch diese nicht untrüglich (*δοκεῖ*); von dieser Voraussicht aus sucht er die Men-

[1]) Ebenso Vand. I, 21. Goth. I, 24. II, 8. 26. III, 19. IV. 32. Anecd. 10, p. 68. Als Wechselbegriff von *πεπρωμένη*: Vand. II, 7 *οὐκ ἂν ἀντιτείνοιμι τῇ Τύχῃ οὐδὲ πρὸς τὴν πεπρωμένην ξυγομαχοίην.*

schen durch Winke aller Art (Omina, Prodigien u. s. w.) über das Verhältniss zu belehren, in welchem ihr Thun zu dem Schlusse des Schicksals stehe, ob es dazu passe oder nicht; aber vergebens: die Menschen verstehen seine Winke nicht und trotz denselben geht des Schicksals Schluss in Erfüllung. Gott ist also hier in der Lage, zum Besten der Menschen gegen den Schicksalsschluss anzukämpfen, aber sein Bemühen ist umsonst; also entschiedener Dualismus zwischen *Τύχη* (*εἱμαρμένη*) und *θεός*. In vielen andern Stellen dagegen ist *ὁ θεὸς* ganz in demselben Sinne gebraucht wie *ἡ Τύχη*; vgl. Pers. I, 25, II, 10. Vand. I, 2. 19. Goth. II, 9. IV, 30. 33 und Goth. III, 13 sind beide sogar neben einander zur Abwechslung gebraucht. Dieser Widerspruch wird einigermassen gelöst in der Stelle Goth. IV, 12 extr. (wiederholt Anecd. 4 extr.) wo Procop sagt: *οὕτως ἄρα ουχ ᾗπερ τοῖς ἀνθρώποις δοκεῖ, ἀλλὰ τῇ ἐκ τοῦ θεοῦ ῥοπῇ πρυτανεύεται τὰ ἀνθρώπεια, ὃ δὴ Τύχην εἰώθασι καλεῖν οἱ ἄνθρωποι οὐκ εἰδότες ὅτου δὴ ἕνεκα ταύτῃ πρόεισι τὰ ξυμβαίνοντα ᾗπερ αὐτοῖς ἔνδηλα γίνεται. τῷ γὰρ παραλόγῳ δοκοῦντι εἶναι φιλεῖ τὸ τῆς Τύχης προσχωρεῖν ὄνομα* [1]).

Also weil und wo der Mensch den Grund nicht erkennen kann warum Gott so und nicht anders handelt (und dass er nach einem Grunde handelt, ist gewiss, *αὐτῷ γὰρ οὐ θέμις εἰπεῖν μὴ οὐχὶ ἅπαντα κατὰ λόγον ἀεὶ γίγνεσθαι,* Pers. II, 10), spricht er von *Τύχη,* von einem blinden, grundlosen, zufälligen Walten. *Θεὸς* und *Τύχη* sind demnach eins in dem Begriffe der *εἱμαρμένη,* denn jene beiden haben das mit einander gemein, dass das was von ihnen ausgeht mit Nothwendigkeit geschieht, beide aber sind darin von einander verschieden, dass mit *Τύχη* diese Nothwendigkeit als eine grund- und planlos wirkende bezeichnet wird, mit *Θεὸς* als nach einem Plane und mit gutem Grunde verfahrende. Dass aber zwischen beiden unterschieden wird [2]), hat seinen Grund in der Mangelhaftigkeit der menschlichen Erkenntniss; objectiv betrachtet *τῇ ἐκ τοῦ θεοῦ ῥοπῇ πρυτανεύεται τὰ ἀνθρώπεια,* aber der endliche Verstand erkennt den waltenden *λόγος* nicht und spricht da wo in Wahrheit Weisheit (*πρόνοια*) ist von einem *παράλογον* und

---

[1]) Vgl. Goth. IV, 32. Von der Τύχη: το παράλογον τὸ αὐτῆς ἴδιον καὶ το τοῦ βουλήματος ἀπροφάσιστον ἐπιδέδειχται.

[2]) Vgl. Pers. II, 23, p. 258, wo es von der Pest heisst, sie habe εἴτε τύχῃ εἴτε προνοίᾳ gerade die Schlechtesten in Byzant verschont. Im Sinne eines reinen Zufalls im Gegensatz zu (menschlicher) Wahl und Berechnung steht es auch Goth. I, 5 extr.: Belisar zog gerade am letzten Tage seines Consulats in Syrakus ein — οὐκ ἐξεπίτηδες μέντοι αὐτῷ πεποίητο τοῦτο, ἀλλά τις τῷ ἀνθρώπῳ ξυνέβη τύχη.

von *Τύχη* [1]). In dieser Fassung ist der Begriff der *Τύχη* nahe daran, mit der christlichen Vorsehung auch formell zusammenzufallen, was auch in dem Spruche: Wo die Noth am grössten, da ist Gottes Hülfe am nächsten, wie ihn Procop Vand. I, 2, p. 318 paraphrasirt [2]), hervortritt. Aber im Allgemeinen hat Procop die hellenische Vorstellungsweise vom Schicksal mit solcher Vorliebe und solcher Lebhaftigkeit ausgeführt, dass der christliche Abschreiber der vaticanischen Handschrift nicht übel gewittert hat, wenn er Vand. II einmal die naiv zurechtweisende Bemerkung für Procop beischrieb: *οὐκ ὀρθῶς παρεισφέρεις τῇ τῶν Χριστιανῶν πίστει δαιμόνιον καὶ Τύχην καὶ εἱμαρμένην* (Alemann, in der Praef.). Man könnte sogar irre werden an der Aufrichtigkeit seiner Anlehnung an das Christliche (in Goth. IV, 12), wenn man in der Schrift, worin er seine Ansichten am rückhaltlosesten aussprach, in den Anecd. 10, p. 68 ganz dieselben Ausdrücke von der *Τύχη* gebraucht sieht, die er in der öffentlichen Schrift ausschliesslich auf Gott bezogen haben wollte, nämlich: (*τῆς τύχης ἐπίδειξιν τῆς δυνάμεως πεποιημένης*) *ᾗ δὴ ἅπαντα πρυτανευούσῃ τὰ ἀνθρώπεια ὡς ἥκιστα μέλει* etc. Doch kann man den Grund dieser Abweichung ebenso gut darin finden, dass der Natur der Sache nach der Unterschied zwischen einem solchen Gottesbegriff und der *Τύχη* ein so fliessender ist, dass man ihn bei Mangel an ausdrücklicher Aufmerksamkeit leicht aus den Augen verliert, — als in etwaigem Mangel von Ernst und Wahrhaftigkeit. Wir dürfen überhaupt nicht vergessen, dass wir es hier nicht mit einem Philosophen von Fach zu thun haben, der sein System mit bewusster Absicht und Consequenz durchführt, sondern mit einem Dilettanten, der seine Reflexionen, wie sie gerade durch die Ereignisse hervorgerufen sind, an die Erzählung dieser anreiht und der im Stande ist, die stärkste Stelle über die unbeschränkte Macht und absolute Willkürlichkeit der *Τύχη* mit dem gedankenlosen Refrain zu schliessen: *ἀλλὰ ταῦτα μὲν ὅπῃ τῷ θεῷ φίλον ταύτῃ ἐχέτω τε καὶ λεγέσθω.* So thut er z. B. eben Anecd. 10, p. 69, wo es weiter heisst: (*τῇ Τύχῃ*) *ὡς ἥκιστα μέλει οὔτε ὅπως ἂν τὰ πρασσόμενα εἰκότα εἴη οὔτε ὅπως ταῦτα κατὰ λόγον* (vgl. Goth. IV, 12) *τοῖς ἀνθρώποις*

---

[1]) Unbestimmt in der Mitte zwischen beiden Begriffen, doch näher bei θεὸς stehen die Ausdrücke τὸ δαιμόνιον (Pers. II, 30. Vand. I, 11. II, 14. Goth. II, 29) und ὁ δαίμων (Anecd. 9, p. 63). Mit εἱμαρμένη ist identisch ἡ πεπρωμένη, Pers. I. 24 und in der häufigen Redensart τὴν πεπρωμένην ἀνέπλησε (vom Tode), vgl. Vand. I, 7. II, 4. Goth. I, 13. II, 21. IV, 20.

[2]) φιλεῖ ὁ θεὸς τοῖς οὔτε ἀγχίνοις οὔτε τι οἴκοθεν μηχανᾶσθαι οἵοις τε οὖσιν ἢν μὴ πονηροὶ εἶεν ἀπορουμένοις τὰ ἔσχατα ἐπικουρεῖν τε καὶ ξυλλαμβάνεσθαι.

γεγενῆσθαι δοκῇ. ἐπαίρει γοῦν τινα ἐξαπιναίως ἀλογίστῳ τινὶ ἐξουσίᾳ ἐς ὕψος μέγα, ᾧπερ ἐναντιώματα μὲν πολλὰ ξυμπεπλέχθαι δοκεῖ, ἀντιστατεῖ δὲ παρά τι ἔργον πάντων οὐδὲν, ἀλλ' ἄγεται μηχανῇ πάσῃ ὅπῃ ποτὲ αὐτῇ διατέτακται, ἁπάντων ἑτοίμως ἐξισταμένων τε καὶ ὑποχωρούντων προϊούσῃ τῇ Τύχῃ. ἀλλὰ ταῦτα u. s. f. Ebenso entschieden behauptet er die unbedingte Rücksichtslosigkeit und Ungebundenheit der *Τύχη* im Fassen und Ausführen ihrer Beschlüsse Pers. II, 9: *βουλομένη τινὰ μέγαν ἀεὶ ποιεῖν ἡ Τύχη πράσσει τοῖς καθήκουσι χρόνοις τὰ δόξαντα οὐδενὸς τῇ ῥύμῃ τῆς βουλήσεως ἀντισταtοῦντος, οὔτε τὸ τοῦ ἀνδρὸς διασκοπουμένη ἀξίωμα, οὔτε ὅπως μὴ γένηταί τι τῶν οὐ δεόντων λογιζομένη, οὐδὲ ὅτι βλασφημήσουσιν ἐς αὐτὴν διὰ ταῦτα πολλοὶ, — οὐδὲ ἄλλο τῶν πάντων οὐδὲν ἐν νῷ ποιουμένη ἢν τὸ δόξαν αὐτῇ περαίνοιτο μόνον. ἀλλὰ ταῦτα μὲν ὅπῃ τῷ θεῷ φίλον ἐχέτω.* In dieser Stelle ist die *Τύχη* vollständig personificirt, indem ihr nicht nur Willen beigelegt wird [1]), sondern auch Verstand (*διασκοπουμένη, λογιζομένη, ἐν νῷ ποιουμένη*) Dass dies aber mehr als Figur sei, wird dadurch wieder zweifelhaft, dass als Inhalt ihres Willens und Verstandes das absolute Grundlose, Unvernünftige, Unberechenbare, (*τὸ τοῦ βουλήματος ἀπροφάσιστον*, Goth. IV, 32) gesetzt wird. Und doch sagt derselbe Verfasser auf der unmittelbar folgenden Seite (Pers. II, 10): *ἐγὼ ἰλιγγιῶ πάθος τοσοῦτο* (Zerstörung von Antiochia) *γράφων — καὶ οὐκ ἔχω εἰδέναι τί ποτε ἄρα βουλομένῳ τῷ θεῷ εἴη πράγματα μὲν ἀνδρὸς ἢ χωρίου του ἐς ὕψος ἐπαίρειν, αὖθις δὲ ῥίπτειν τε αὐτὰ καὶ ἀφανίζειν* [2]) *ἐξ οὐδεμιᾶς ἡμῖν φαινομένης αἰτίας. αὐτῷ γὰρ οὐ θέμις εἰπεῖν μὴ οὐχὶ ἅπαντα κατὰ λόγον ἀεὶ γίγνεσθαι.* Andrerseits wird die Personification so weit geführt, dass Affecte als den Willen und das Thun der *Τύχη* bestimmend gedacht werden; namentlich ist ihr Goth. II, 8 geradezu Neid zugeschrieben: *τῆς Τύχης ὁ φθόνος ὤδινεν ἤδη ἐπὶ Ῥωμαίους ἐπεὶ τὰ πράγματα εὖ τε καὶ καλῶς σφίσιν ἐπίπροσθεν προϊόντα ἑώρα.* Als neidisch pflegt sie in den Becher des Glücks und der Freude immer ein gut Theil Schmerz zu mischen [3]), oder macht sie dass der Mensch im Vollbesitz des Glückes übermüthig wird und frevelt und die Rache auf sein Haupt ladet; sie kokettirt mit den Menschen und wenn

---

[1]) *βουλομένη — βουλήσεως*, vgl. Vand. II, 13 *ὅπῃ ἂν ᾖ βουλομένῃ τῇ τύχῃ*; ebenso Goth. III, 19. Oft *τὸ δόξαν, τὰ δεδογμένα* u. dgl., z. B. Vand. I, 18.

[2]) Vgl. Anecd. 10, p. 69.

[3]) Goth. II, 8 *κακῷ κεραννύναι τινὶ ταῦτα ἐθέλουσα.* Pers. II, 9 *παλαιὸς λόγος* (vgl. Herodot), *ὅτι δὴ οὐκ ἀκραιφνῆ τὰ ἀγαθὰ ὁ θεὸς, ἀλλὰ κεραννύων αὐτὰ τοῖς κακοῖς εἶτα τοῖς ἀνθρώποις παρέχεται.*

diese dann vertraulich werden, so schlägt sie sie ins Gesicht [1]). Unersättlich ist sie in ihrem Grimme [2]), aber nicht unversöhnlich, nur ist ihre Gunst so wenig beständig und zuverlässig, wie ihr Zürnen [3]). Sie hat ihre Freude daran, mit den Menschen zu spielen, sie zu necken und zum Besten zu haben [4]), indem sie immer das thut was die Menschen am wenigsten erwarten. Auf ihr Thun kann der Mensch nur insofern einwirken, als er durch Verschuldung sie gegen sich aufreizt, dass sie als Vergeltung und Rache über ihn kommt [5]). Im Uebrigen ist sie von seinem Willen und seinem Thun vollkommen unabhängig: *οἷς ἐπιπνεῖ ἐξ οὐρίας τὸ πνεῦμα τῆς τύχης καὶ τὰ χείριστα βουλευομένοις οὐδὲν ὑπαντιά-*

---

[1]) Pers. II, 30 extr.: φιλεῖ τὸ δαιμόνιον ὅπερ ἐς τοὺς ἀνθρώπους ὡραΐζεσθαι πέφυκεν (vgl. Τύχη ὡραιζομένη Vand. I, 21, Goth. IV, 32), ἀπὸ μειζόνων τε καὶ ὑψηλοτέρων ἐλπίδων κρεμᾶν εἰς δὴ οὐκ ἐπὶ στερρᾶς φύσεως τὴν διάνοιαν ἑστάναι ξυμβαίνει. Neben dieser abergläubischen Form findet sich dieselbe psychologische Bemerkung bei Procop auch in der rationellen Fassung: οἱ ἄνθρωποι εὐημερίας ἐκ τοῦ παραλόγου ἐπιλαβόμενοι οὐ δύνανται τὴν διάνοιαν ἐνταῦθα ἱστάναι, ἀλλὰ καραδοκοῦσι τὰ πρόσω καὶ ταῖς ἐλπίσιν ἐπίπροσθεν ἀεὶ χωροῦσιν, ἕως καὶ τῆς οὐ δέον ὑπαρξάσης αὐτοῖς εὐδαιμονίας στερήσονται, Goth. III, 34.

[2]) Vand. II, 14 ὥσπερ οὐχ ἱκανὰ ταῦτα τῷ δαιμονίῳ διαφθεῖραι τὰ Ῥωμαίων πράγματα ἐν σπουδῇ ἔχοντι.

[3]) Goth. I, 24 οὐ γὰρ ἅπαντα χρεὼν πιστεύειν τῇ Τύχῃ ἐπεὶ οὐδὲ ὁμοίως ἐς πάντα τὸν χρόνον φέρεσθαι πέφυκεν.

[4]) Goth. IV, 32 ἡ Τύχη, ὡραιζομένη τε διαφανὲς καὶ διασύρουσα τὰ ἀνθρώπεια. ib. 33, p. 631 ἐνταῦθά μοι τοῦ λόγου ἔννοια γέγονεν, ὅντινα ἡ Τύχη διαχλευάζει τὰ ἀνθρώπεια τρόπον, οὐκ ἀεὶ κατὰ ταὐτὰ παρὰ τοὺς ἀνθρώπους ἰοῦσα οὐδὲ ἴσοις αὐτοὺς ὀφθαλμοῖς βλέπουσα, ἀλλὰ ξυμμεταβαλλομένη χρόνῳ καὶ τόπῳ καὶ παίζει ἐς αὐτοὺς παιδιάν τινα παρὰ τὸν καιρὸν ἢ τὸν χῶρον ἢ τὸν τρόπον διαλλάσσουσα τὴν τῶν ταλαιπώρων ἀξίαν. ἀλλὰ ταῦτα μὲν γέγονέ τε τὸ ἐξ ἀρχῆς καὶ ἀεὶ ἔσται ἕως ἡ αὐτὴ τύχη ἀνθρώποις ᾖ. (Vgl. das horazische Fortuna — ludum insolentem ludere pertinax. Od. III, 29, 50.)

[5]) Pers. I, 25, p. 135 ὁ θεός, οἶμαι, οὐκ ἤνεγκεν ἐς τοῦτο τὴν τίσιν Ἰωάννῃ ἀποκεκρίσθαι, ἐπὶ μέγα τε αὐτῷ τὴν κόλασιν ἐξηρτύετο. Ib. p. 136: ἐδόκει ἡ τοῦ θεοῦ δίκη ποινὰς αὐτὸν τῆς οἰκουμένης ἐσπραττομένη. Goth. IV, 30 πρὸς τοῦ θεοῦ διαρρήδην ἐπὶ τὰς ποινὰς τῶν πεπολιτευμένων ἀγόμενοι. Vand. I, 7 αὕτη Βασιλίσκον τῶν πεπολιτευμένων κατέλαβε τίσις. Goth. III, 1 extr. αὕτη τίσις Ἰλδιβάδου περιῆλθε τοῦ φόνου. ib. IV, 33 τῷ Οὐλίφῳ ξυνέβη τις τίσις ἐκ τοῦ θεοῦ δηλονότι ἐπιπεσοῦσα, ἐν ταὐτῷ μάλιστα διεφθάρθαι τῷ χώρῳ, ἵνα δὴ αὐτὸς τὸν Κυπριανὸν διεχρήσατο. Vgl. Anecd. 3 g. E.

σει δύσκολον ἀντιπεριάγοντος αὐτὰ τοῦ δαιμονίου ἐς πᾶν ξύμφορον· ἀνδρὶ δὲ, οἶμαι, κακοτυχοῦντι ἐμβουλία οὐδεμία πάρεστι παραιρουμένου αὐτὸν ἐπιστήμην τε καὶ ἀληθῆ δόξαν τοῦ χρῆναι παθεῖν· ἢν δέ τι καὶ βουλεύσηταί ποτε τῶν δεόντων, ἀλλὰ πνέουσα τῷ βουλεύσαντι ἀπ' ἐναντίας εὐθὺς ἡ Τύχη ἀντιστρέφει αὐτῷ τὴν εὐβουλίαν ἐπὶ τὰ πονηρότατα τῶν ἀποβάσεων (ἀλλὰ ταῦτα μὲν εἴτε ταύτῃ εἴτε ἐκείνῃ ἔχει οὐκ ἔχω εἰπεῖν) [1]. Wenn dem Menschen Glück bestimmt ist, so wird es ihm zu Theil, er mag so ungeschickt handeln als er will; ist ihm aber vom Schicksal Unglück zugedacht, so trifft ihn dieses, auch wenn er gut und weise handelt und es verkehrt sich für ihn auch das, was scheinbar Glück ist, in Unglück [2]. Ja das Schicksal übt auch positiven Einfluss auf den Geist des Menschen: damit seine Schlüsse in Erfüllung gehen, bestimmt es den Willen des Menschen, es treibt ihn an auf eine bestimmte Weise zu handeln, es mag dies nun zum Besten desselben dienen oder zu seinem Verderben [3]; auch hält es ihn ab, z. B. einen Gedanken zu seiner Rettung zu fassen, wenn sein Untergang beschlossen ist [4]. Und zwar ist dieser Einfluss ein absoluter [5]: vergebens ist alle Anstrengung das Entgegengesetzte zu thun, vergeblich alles Widerstreben [6] und einem tauben Ohre predigt, wer den dem Schicksal Verfallenen durch Wort und Wink

---

[1]) Goth. III, 13.

[2]) Goth. IV, 34 in. *ἅπασιν οἷσπερ ἔδει γενέσθαι κακῶς καὶ τὰ εὐτυχήματα δοκοῦντα εἶναι ἐς ὄλεθρον ἀποκέκριται, κατὰ νοῦν τε ἀπαλλάξαντες ἴσως τῇ τοιαύτῃ εὐημερίᾳ ξυνδιαφθείρονται.* Vgl. Menand. Prot. p. 435: *ὁ θεὸς ἡνίκα ἂν οὐ ξυνεπιλαμβάνηται καὶ τὰ δοκοῦντα εὖ βεβουλεῦσθαι περιάγεται ἐς τοὐναντίον*

[3]) Pers. I, 24 *ἡ πεπρωμένη ἦγεν.* Goth. IV, 30 *πρὸς τοῦ θεοῦ διαρρήδην ἐπὶ τὰς ποινὰς ἀγόμενοι.* Vand. I, 13 *τῇ τύχῃ τρίβος φέρουσα πάντως ἐπὶ τὰ δεδογμένα.* Goth. II, 29, p. 270 *ἐμοὶ ἔννοιά τις ἐγένετο, — εἶναί τι δαιμόνιον, ὅπερ τῶν ἀνθρώπων ἀεὶ στρέφον τὰς διανοίας ἐνταῦθα ἄγει οὗ δὴ κωλύμη τοῖς περαιουμένοις οὐδεμία ἔσται.* Hieher gehört auch die sehr häufige Wendung: er that oder er unterliess dies — *ἔδει γὰρ* (oder *οὐκ ἔδει* oder *χρῆν γὰρ* oder *οὐκ ἦν γὰρ οὐκ*) *αὐτῷ γενέσθαι κακῶς* (oder dgl.), vgl. Pers. I, 24, p. 125. 134. II, 8. 13, p. 213. 17. 20. Vand. I, 6. II, 4. Goth. I, 4, p. 22. I, 9 extr. II, 8, p. 179. 184. II, 9 g. E. III, 13. Anecd. 9, p. 65.

[4]) Vgl. Pers. II, 8.

[5]) Vand. I, 21 *παρῆν ἰδεῖν ὡραϊζομένην τὴν Τύχην καὶ ποιουμένην ἐπίδειξιν ὡς ἅπαντά τε αὐτῆς εἴη καὶ οὐδὲν ἀνθρώπῳ ἴδιον γένοιτο.*

[6]) Goth. II, 9 extr. *οἱ βάρβαροι ἔγνωσαν ὡς ὁ θεὸς οὐκ ἐῴη σφῶν τὰ βουλεύματα ὁδῷ ἰέναι καὶ δι' αὐτὸ οὐκ ἄν ποτε ἡ πόλις σφίσιν ἁλώσιμος εἴη.* Vgl. Pers. II, 13. Vand. II, 7.

zu warnen versucht [1]). Auch sein Verstand ist in der Gewalt des Schicksals: er darf nur so weit sehen als das Fatum ihm gestattet, dieses schlägt seinen Sinn mit Blindheit oder gaukelt seinem geistigen Auge Trugbilder vor, die ihn irre führen [2]). Die natürliche Folge dieser völligen Unterjochung des menschlichen Verstandes und Willens ist die Unzurechnungsfähigkeit des Individuums: Verdienst [3]) und Schuld [4]) kommt auf Rechnung des Schicksals. Zur Vollziehung seiner Schlüsse wählt das Schicksal zu Werkzeugen nicht blos Menschen [5]), sondern auch Dämonen [6]), ebenso Thiere [7]), und auch leblose Gegenstände verwendet es für seine Zwecke [8]). Urkunden, worin der Willen des Schicksals in Bezug auf das Künf-

---

[1]) Auch göttliche Warnungen durch Prodigien sind fruchtlos, vgl. Pers. II, 10.

[2]) Vand. I, 19 οὐκ ἔχω εἰπεῖν ὅ τί ποτε παθὼν Γελίμερ ἐν ταῖς χερσὶν ἔχων τὸ τοῦ πολέμου κράτος ἐθελάσιος αὐτὸ τοῖς πολεμίοις μεθῆκε, πλὴν εἰ μὴ ἐς τὸν θεὸν καὶ τὰ τῆς ἀβουλίας ἀναφέρειν δεήσει (dementiae auctorem facere Deum), ὃς ἡνίκα τι ἀνθρώπῳ ξυμβῆναι βούλεται φλαῦρον τῶν λογισμῶν ἁψάμενος πρῶτον οὐκ ἐᾷ τὰ ξυνοίσοντα ἐς βουλὴν ἔρχεσθαι. Vgl. Goth. III, 13 καί μοι ἔδοξεν ἢ Βελισάριον ἑλέσθαι τὰ χείρω ἐπεὶ ἐχρῆν τότε Ῥωμαίοις γενέσθαι κακῶς ἢ βεβουλεῦσθαι μὲν αὐτὸν τὰ βελτίω, ἐμπόδιον δὲ καὶ ὡς τὸν θεὸν γεγονέναι — καὶ ἀπ' αὐτοῦ τῶν βουλευμάτων τὰ βέλτιστα ἐς πᾶν τοὐναντίον Βελισαρίῳ ἀποκεκρίσθαι.

[3]) Goth. II, 29, p. 270 ἐμοὶ — ἔννοιά τις ἐγένετο, ἀνθρώπων μὲν ἢ ἀνδρείᾳ ἢ πλήθει ἢ τῇ ἄλλῃ ἀρετῇ ὡς ἥκιστα περαίνεσθαι τὰ πρασσόμενα, εἶναι δέ τι δαιμόνιον u. s. w.

[4]) Goth. II, 26 ὅσα μείζω ἢ κατὰ ἄνθρωπου δύναμίν ἐστι καὶ (auch) τοῖς ἐπταικόσι τὸ ἀνεγκλήτοις εἶναι χαρίζεται τῆς Τύχης ἐφ' ἑαυτὴν ἐπισπωμένης ἀεὶ τὰ τῶν πεπραγμένων ἐγκλήματα.

[5]) Goth. II, 8.

[6]) Goth. III, 19, p. 358 ἐπεὶ οὐκ ἦν ταῦτα βουλομένῃ τῇ Τύχῃ, τῶν τινος φθονερῶν δαιμόνων μηχανὴ γέγονεν ἢ τὰ Ῥωμαίων πράγματα ἔφθειρεν.

[7]) Von der Hirschkuh, welche die Hunnen über den Don zu den Gothen lockte, heisst es Goth. IV, 5: δοκεῖ μοι ὡς οὐδὲ ἄλλου του ἕνεκα ἐνταῦθα ἐφάνη ὅτι μὴ τοῦ γενέσθαι κακῶς τοῖς τῇδε ᾠκημένοις βαρβάροις.

[8]) Goth. IV, 32 wird Totilas durch einen Pfeil tödtlich verwundet οὐκ ἐκ προνοίας τοῦ πέμψαντος — ἀλλὰ τῆς Τύχης ταῦτα σκευωρουμένης τινὸς καὶ ἰθυνάσης ἐπὶ τὸ τοῦ ἀνθρώπου (Tot.) σῶμα τὸν ἄτρακτον.

tige niedergelegt ist, sind die sibyllinischen Bücher [1]); nur ruht unglücklicherweise auf ihnen der Fluch, dass man sie erst dann versteht wenn es zu spät ist, dass man die Identität des geweissagten und des eingetretenen Ereignisses erst dann erkennt, wenn das Ereigniss vollendet ist [2]).

Der Fatalismus ist ein Versuch, die wichtigsten Fragen des Lebens zu lösen, die Fragen nach dem Grund und dem Zusammenhang der Ereignisse, das Räthsel der Vertheilung von Glück und Unglück. Aber der Fatalismus löst diesen Knoten mit dem Schwerte, oder auch er löst ihn gar nicht sondern knüpft ihn fester, indem er alles Wirkliche geradezu als nothwendig und unabänderlich setzt, und zwar nicht als logisch nothwendig, so dass es dem Geiste möglich wäre, dieser Nothwendigkeit nachzugeben, sie in sich nachzuerzeugen, sondern als materiell nothwendig, als von einer übermächtigen Gewalt entweder ganz grundlos, völlig willkürlich oder wenigstens aus Gründen, die für den menschlichen Verstand nicht erkennbar sind, so wie es ist geordnet. Diese Lebensanschauung ist in ihrem Principe und in ihren Consequenzen unsittlich: in ihrem Principe sofern sie alles Denken aufhebt, es in stumpfes Brüten und Resigniren verwandelt, in ihren Consequenzen sofern sie den Nerv des Handelns zerstört, die Freiheit vernichtet, für Alles eine Entschuldigung bereit hält. Wir könnten daher nicht begreifen, wie ein Mann von Procop's klarem Geiste und ernstem Streben bei einer solchen Ansicht sich sollte haben beruhigen können, wenn es uns nicht die Zeit in der er lebte etwas erklärlicher machte. Das Fatum ist der transscendent vorgestellte despotische Kaiser, seine Fortsetzung im Jenseits. Wie der Frager sich zufrieden geben musste, wenn sein Warum? zur Antwort erhielt: der Kaiser hat es befohlen, so gewöhnte sich das Gemüth und der Verstand bei den Fragen des Lebens sich damit zu begnügen, dass das Schicksal es so wollte. Wie des Kaisers Wille nicht weiter zu ergründen war und gegen seine Macht Keiner aufkam, so ist des Schicksals Schluss ebenso unergründlich als unwiderstehlich. Alles ist und fühlt sich absolut abhängig vom Kaiser und vom Schicksal. Und je eifersüchtiger gerade Justinian alle Regierungsthätigkeit in sich concentrirte, je eigenwilliger er dareinfuhr, je unheimlicher er wühlte, je ängstigender er lauerte, um so gewisser musste sich der geistigen Atmosphäre der Zeit eine dumpfe Stille und Ergebenheit mittheilen, die Procop zwar in Bezug auf das diesseitige Fatum, den Kaiser, glücklich überwand, die aber zu tiefe Wurzeln geschlagen hatte im Geiste der Zeit, als dass er sich von ihr

---

[1]) Goth. I, 24, daher hier auch in Bezug auf das von ihnen Vorausgesagte das fatalistische χρῆναι gebraucht ist. [2]) ibid.

auch in Bezug auf das jenseitige Fatum ganz hätte losreissen können. Zwar schwankt er oft, ob er wirklich über die natürliche Ursache hinaus zu einer magischen weiter gehen solle [1]; aber wie tief diese Betrachtungsweise mit dem Bewusstsein verwachsen ist, zeigt sich darin, dass Procop, nachdem er ein Ereigniss aus immanenten Ursachen vollständig erklärt hat, doch noch nach transscendenten greift. So führt er Vand. I, 18 eine lange Reihe von Umständen auf, ohne welche der Krieg mit den Vandalen ein anderes Ende genommen hätte, vergisst aber, dass nun da einmal diese Umstände eingetreten sind, d i e s e s Ende ganz natürlich und innerlich nothwendig war, und erkennt statt dessen in dem Gang der Ereignisse das Walten der Tyche. Ebenso verwundert er sich Goth. II, 29, p. 270 höchlichst darüber, dass Wittigis, obgleich der Stärkere, sich an Belisar ergeben habe und sieht darin einen Beweis, dass der Mensch für sich nichts ausrichte, sondern Alles von dem Schicksal herrühre, das die Herzen seinen Zwecken gemäss bearbeite. Und doch hatte Procop unmittelbar zuvor ausser der Hungersnoth an der die Gothen litten dies angeführt, dass die Gothen sich deswegen an Belisar ergeben haben, weil dieser auf ihr Anerbieten ein weströmisches Kaiserthum für sich einzurichten, scheinbar eingegangen war. Man kann sich des Verdachts nicht erwehren, dass Procop dieses Motiv absichtlich in Schatten gestellt und dagegen die Thätigkeit des Schicksals in den Vordergrund gedrängt habe, weil Belisar dabei offenbar gegen die Gothen perfid handelte. Goth. III, 13 ist er unschlüssig, ob Belisar, vom Schicksal geblendet, eine falsche Maassregel ergriffen habe, oder ob sein Verfahren an sich zwar weise gewesen, vom Schicksal aber zum Schlimmen gewendet worden sei, während er doch kaum zuvor gesagt hatte, Belisar habe selbst eingesehen, dass er einen Fehler gemacht habe. Ein anderer Fall ist folgender (aus Goth. IV, 12). Justinian hatte den alten watschelnden, eben von den Gothen besiegten Bessas zum Anführer gegen die Perser gemacht, worüber Jedermann höhnte. Aber unerwarteter Weise siegte er hier. Statt nun zu bemerken, dass Bessas eben um seine frühere Schande vergessen zu machen sich besonders angestrengt habe, oder dass dem Anführer selbst nur zum Theil der Sieg zu verdanken gewesen sei und dass also Justinian's Wahl jedenfalls doch ein Missgriff geblieben sei, — stellt Procop die allgemeine Betrachtung an, dass es eben nicht nach der Meinung des Menschen, sondern allein nach

---

[1]) Vgl. Vand. II, 14. 20. Goth. IV, 5. 14 wo überall gesagt ist: sie thaten es aus psychologischen, subjectiven Gründen καί τι θεῖον αὐτοὺς διεκώλυσεν, ἢ καί τι αὐτὸν θεῖον ἐκίνησεν, ἢ καί τι αὐτοὺς δαιμόνιον κατηνάγκασεν u. s. f. Aehnlich Goth. IV, 24.

Gottes oder des Schicksals Willen zu gehen pflege. So ist das Schicksal der bequeme Sündenbock für einen Historiker, welchem der Druck der Zeit nicht gestattet seinen Pragmatismus mit Offenheit und Consequenz durchzuführen.

Ueber die Handschriften und Ausgaben des Procop giebt Fabricius bibl. gr. Bd. VII, S. 555—562 alle Nachweisungen. Abgesehen von den älteren Separatausgaben einzelner Schriften ist als Gesammtausgabe zu erwähnen die von D. Höschel Hist. libri VIII cum libro de aedif. Just., Aug. Vind. 1607 (also vor Entdeckung der Anecd.) fol. (griech. Text nach Handschr., keine lat. Uebers.); dann Procopii operum Tomi duo, access. Niceph. Bryennii commentarii, Paris 1662 f. fol. (griech. Text und lat. Uebers.), ein Bestandtheil der grossen Pariser Sammlung der Byzantiner. In der Venetianischen Sammlung, welche ein nicht immer sorgfältiger Nachdruck der Pariser ist, erschien Procop im J. 1729, gleichfalls in zwei Foliobänden. (Die Stelle über die Schamlosigkeiten der Theodora ehe sie Kaiserin wurde, Anecd. 9, fehlt auch in diesen Ausgaben.) In der Bonner Sammlung besorgte W. Dindorf die Ausgabe von Procop in 3 Bänden, 1833—1838 (8.) ohne aber etwas Neues von Belang hinzuzuthun, wogegen er die löbliche Sitte die Jahreszahl des Erzählten auf dem Rande beizusetzen aufgab und sein Versprechen (Praef. zu Band I): „chronologicis rationibus alio modo consulemus“ so wenig hielt, als das de vita et scriptis Procopii eine Abhandlung hinzuzufügen. Er sucht dies Alles Praef. zu Bd. III, S. XXXIII so zu entschuldigen: quum librarii rationes diutius differri huius voluminis editionem non paterentur, omissis codicum Vaticanorum aliorumque collationibus nondum absolutis ceterisque quae ei destinatae erant accessioribus et indice graeco paullo pleniore opera nostra angustioribus quam solemus finibus est circumscripta. Der dritte Band ist auch nicht sehr correct gedruckt.

Ueber Procop's Leben und Schriften ist zu vergleichen Hanke de Script. Byz. I, c. 5, p. 145—163 Voss de hist. gr. p. 322 f. ed. Westermann, de la Mothe le Vayer, Band VIII, S. 144—174. Alemann und Eichel vor ihren Ausgaben, J. P. Reinhart vor seiner deutschen Uebersetzung (Erlang. u. Leipz. 1753. 8) der Anecdota. Gibbon Gesch. des Verfalls Bd. IX, S. 275—279 der Leipz. Uebers. Schlosser, Universalhistor. Uebers. III, 4, S. 96 f. 98. 108. 112. 125. 129. 138. Grässe Literärgeschichte II, 1, S. 669 f.

Angelegenheiten der historischen Vereine.

Der Verein der deutschen Geschichtsforscher.

Schon bei früherer Gelegenheit haben wir bemerkt (Bd. VII, S. 476), dass die Statuten des Vereins der deutschen Geschichtsforscher in ihrem §. 6 ausdrücklich die Möglichkeit von Veränderungen und Erweiterungen vorgesehen haben, und dass der Berathung von Vorschlägen in Betreff einer engeren Verbindung der historischen Vereine Deutschlands an den Versammlungstagen zu Lübeck, welche unter allen Umständen die des Convents der deutschen Sprach-, Rechts- und Geschichtsforscher sein werden, nichts entgegensteht. Unter allen Wünschen und Vorschlägen, die in Frankfurt und seither in dieser Beziehung zur Sprache kamen, dürfte der die meiste Berücksichtigung verdienen, welcher die Bildung einer besondern Section für die Vereinsangelegenheiten bezweckt. Es steht zu hoffen, dass derselbe in Lübeck neuerdings in Erwägung gezogen und zu einem günstigen Ergebniss führen werde. Inzwischen haben zu den bisher festgestellten Absichten des allgemeinen Vereins mehrere Special-Vereine ihre Zustimmung schon erklärt. Auch sind demselben in jüngster Zeit ferner beigetreten (vgl. Bd. VII. S. 474 f.):

49. Prof. Dr. G. Waitz, in Kiel.
50. Prof. Dr. Gervinus, in Heidelberg.
51. Dr. Rud. Köpke, in Berlin.
52. Dr. W. Wattenbach, in Berlin.
53. Dr. W. Giesebrecht, in Berlin.

Ueber das beste Compendium unsrer ältesten Geschichte *).

Lisch hat neuerdings in dieser Zeitschrift geäussert (Bd. VII. S. 380), wer sein archäologisches System umstossen wolle, der müsse erst das Grabmal von Waldhausen umkehren, das beste Compendium unsrer ältesten Geschichte. Ich lasse den Hügel stehen; er ist mir zu gross, liegt mir auch gar nicht im Wege; denn was dies umfangreiche Geschichtscompendium mich lehren kann, ist nicht viel, ich habe es lange gewusst und — ohne Ruhm zu melden — noch etwas mehr. So habe ich es mehreren angebohrten Steinhämmern (in Schwerin findet sich auch ein solches Exemplar) abgelernt, dass die alterthümlichen Steingeräthe mit Hohlbohrern, also gewiss mit Metall gebohrt sind; und von Worsaae und

*) Wir glauben die Polemik über diesen Gegenstand nicht abschneiden zu dürfen. Red.

Danneil habe ich erfahren, was Beobachtungen in Pommern bestätigen, dass die Granitblöcke der Hünengräber behauen sind. Frage ich aber, womit sie behauen würden, so antwortet mir Lisch im Friderico-Francisceum, dass in den Meklenburger Hünengräbern gar nicht selten Eisen gefunden wird z. B. bei Rosenberg im Amte Gadebusch ein grosser eiserner Hammer neben mehreren Werkzeugen aus Stein. Daraus schliesse ich: die Hünengräber überhaupt gehören in die Eisenzeit, in dieselbe auch das Grab von Waldhausen. Wie scharf ich den Hügel darauf ansehe, ich vermag an ihm nicht zu erkennen, ob zwischen der Zurichtung des untersten und des obersten Grabes Tage oder Jahrhunderte liegen. Ich muss die kürzere Frist annehmen, weil ich anderweitig bereits erkannt habe, dass die Steingeräthe und die Grabmäler, in welchen jene enthalten sind, aus eisenkundiger Zeit stammen. Lisch behauptet die längere Frist; er meint sie unmittelbar mit den Augen zu sehen, er unterscheidet deutlich die von unten nach oben auf einander folgenden Perioden seines archäologischen Systems. Das ist eine handgreifliche Täuschung: räumliche Entfernungen sind mit Zeitabschnitten verwechselt. Und einen andern Beweis finde ich weder hier, noch in den sonstigen archäologischen Mittheilungen meines Gegners.

Aber, wird mir entgegnet, das Eisen in den Hünengräbern kommt von einer spätern Begrabung. Das ist, mit Lisch zu reden, die wohl richtige und schöne Ansicht, welche der Professor Danneil gefasst hat. Also eine Ansicht, was man sonst auch eine Hypothese nennt, ist des Fundament, auf welchem das Meklenburger System ruht. Das sagt Lisch selbst, ich auch: in dem Punkte sind wir einverstanden. Mit welchem Rechte mein Widerpart also dem Lübecker Verein nachrühmen mag, dieser sei noch von keinen Hypothesen angesteckt, sich kann er das Lob nicht beilegen.

Stettin. Ludwig Giesebrecht.

Zweiter Bericht des historischen Vereins der Pfalz. Speyer, Kranzbühler. 1847. 4. 98 S. 7 Tafeln.

Es möchte kaum einen thätigeren Kreis von Geschichtsfreunden geben, als den, dessen Bericht wir eben im Titel nannten. Wenn sich auch die Zahl der Mitglieder seit 1839 beinahe um die Hälfte vermindert hat, so haben doch, wie es scheint, die eigentlichen Kräfte des Vereins nicht gelitten und der Geist, wir wir hoffen, keine Schwächung erfahren. Es war eine tiefere historische Durchdringung des Alterthums, von der die früheren Arbeiten, namentlich die von Zeuss zeugten; auch dieser Bericht enhält eine kenntniss- und umfangreiche Abhandlung; historische Erläuterungen zu den antiquarischen Erwerbungen von 1843—46, die der Conserva-

tor Prof. Rup. Jäger bearbeitet hat. Es kommen zuerst die Steinmonumente daran. 1. Das Bruchstück einer Wegsäule mit einer Inschrift des Septimius Severus, über die nun Jäger eine, wie er selbst gesteht, conjekturenvolle aber gelehrte Erläuterung giebt, über die wir bedauern hier nicht eingehen zu können. 2. Bruchstück einer Wegsäule von Gallien. 3. Eine Wegsäule. 4. Bruchstück einer Wegsäule aus der Zeit Carin's. 5. Bruchstück einer Wegsäule von Diocletian. 6. Bruchstück wahrscheinlich eines Dedikationsmonuments. 7. Bruchstück eines Cippus oder Leichensteines.

Wir möchten nicht überall hin dem Autor auf die schmalen Pfade seiner Vermuthungen folgen und fürchten aus Conjekturen allein gar keinen Erfolg für die Geschichte. Hoffen wir daher bald wieder auf nicht minder gelehrte aber etwas weniger kühne Aufsätze des tüchtigen Verfassers und Vereins.

Mémoires et Documents publiés par la société d'histoire de la Suisse Romande Tom. IV. Le Mireour du Monde. Manuscrit du XIV. siècle, decouvert dans les Archives de la Commune de la Sarra et reproduit avec des Notes par M. Felix Chavannes V. D. M. Membre de la Société d'histoire de la Suisse Romande. Lausanne, Librairie de George Bridel, Editeur. 1846. 8. 279 S.

Seit dem 13. Jahrhunderte sind mehrere Schriften bekannt, die den Namen Spiegel der Welt tragen, theils ethischen theils historischen Inhalts; noch im 16. Jahrhundert sagt der Herausgeber von Bellay's Memoiren von diesen, sie seien ein Spiegel der Zeit (Ranke zur Kritik neuerer Geschichtschreiber p. 165). Der von Chavannes entdeckte und herausgegebene ist eine Abhandlung über das moralische und religiöse Leben seiner Zeitgenossen, die wahrscheinlich der Mitte des 13. Jahrhunderts angehört, deren Verfasser unbekannt ist, deren Originalität aber der Herausgeber gegen M. Paulin in Paris, königlichen Bibliothekar, vertheidigt, der es nur für eine Uebersetzung erklärt, die aus dem lateinischen gemacht ist. Jedes dieser moralischen Bücher hat viel Interessantes und Belehrendes für Geschichte und Sprache; auch dieses wird sicher Ausbeute geben. Wichtig ist auch die Betrachtung, wann zuerst die christlichen Autoren des Mittelalters angefangen haben ihren Werken bildliche Titel, wie Spiegel der Zeit, der Geschichte etc. zu geben; gewiss ist es eine Sitte, die von Arabern und Juden, die jeder ihrer Schriften einen solchen Titel gaben, herübergekommen ist. Den Orosius darf man hier nicht anführen, dessen verdorbenes Ormesta bedeuten soll miseria mundi etc. wie Havercamp und Fabricius meinen, was aber gewiss weiter nichts ist als der Name Hormista, der ja hinreichend bekannt sein musste. So heisst ein Papst Celio Hormisda aus Frosolone bei Rom (cf. Platina p. 111) und von dem wir 80 Briefe haben (Bähr Röm. Lit.

Supplementband, 2. Abtheil. p. 404). Eunapius kennt einen Perser Ὁρμισδας (hist. ed. Niebuhr p. 101) und Constantin Porphyrogeneta (de aul. Cerem. lib. II. p. 570 ed. Nieb.) erwähnt einen tractus Hormisdae. Dass mehrere Namen nichts seltenes waren, ist auch nicht unbekannt (cf. J. Grimm, Jornandes und die Geten p. 8. p. 17 not.), da man zu dem profanen noch den kirchlicheren wählte; dass Hormisda eigentlich ein persischer Name gewesen, sieht man daraus, dass ihn ein Perser getragen (Ormuzd.); ein Spanier konnte ihn also ebenso gut führen wie ein Italiener. Mörner (de vita et scriptis Orosii. Berlin 1844) hat sich zu keiner Meinung entschieden.

Beiträge zur vaterländischen Geschichte, herausgegeben von der historischen Gesellschaft in Basel. Dritter Band. Schweighäuser 1846. 8.

Schon im Jahre 1840 hat die historische Gesellschaft in Basel einen Band ihrer Beiträge herausgegeben, der manchen Beweis von der rüstigen Thätigkeit ihrer Mitglieder gegeben hat; demselben folgte ein zweiter im Jahre 1843; ein dritter ist eben jetzt erschienen. Er enthält: 1. Das Basler Bürgerrecht im Bisthum. Die Bedeutung des Bisthums Basel war mit dem neigenden Mittelalter eine geringere geworden; des Bischofs Gerechtsame werden angetastet, die Stadt Basel, deren einziger Herr er bis jetzt gewesen, bekämpft ihn. Je mehr bei diesem Verfalle der bischöflichen Macht eine Zersplitterung oder Verpfändung des Bisthums an fremde Herren zu fürchten war, desto mehr glaubte sich Basel dagegen erheben zu müssen. Es begünstigte die Begehren einzelner Unterthanen des Bischofs sich an Basel anzuschliessen, weil der Schutz des Bischofs nicht hinreichte; trotzdem in der goldenen Bulle die Bürgerrechtsertheilung an Unterthanen anderer Herren, sobald ein Schaden derselben beabsichtigt ward, verboten war, so konnte und wollte die Stadt Basel gleichwohl den Schritt der Unterthanen des Bisthums sich an sie anzuschliessen nicht missbilligen; es war nicht entschieden, ob eine solche Bürgerrechtsertheilung auch dann verboten sei, wenn sie mit gutem Willen des fremden Herrn geschehn. In der Urkunde des Jahres 1407 aber heisst es deutlich, „sie seien mit Verwilligung und gutem Willen des Bischofs Bürger der Stadt Basel geworden.“ Es schildert nun obiger Aufsatz die Kämpfe und Rechtsstreitigkeiten, die besonders seit 1434 über dieses Verhältniss entstanden; er ist aus Archiven und ungedruckten Papieren überhaupt geschöpft. 2. Neue Beiträge zur Basler Buchdruckergeschichte von Dr. Streuber. Von Johann Oporinus dem bedeutendsten Baseler Drucker neben Johann Froben wird hier eine interessante biographische Skizze gegeben. Sein Vater hat ursprünglich Herbster geheissen, der ihn nach dem Vers Martial's

Si daret autumnus mihi nomen, ὀπωρινός essem
Horrida si brumae sidera, χειμερινός.

in Oporinus verwandelte. Und er hatte später einen Compagnon Robert Winter, der auch den gräcisirenden Namen annahm. Was wir aus einer solchen Biographie für die heutige Zeit gewinnen, ist der allerdings für die Vergangenheit ehrenvolle Vergleich des Sinnes und der Bildung für Wissenschaft bei den Druckern, durch den sie eben in alten Zeiten sich auszeichnen und der in dem Fabrikwesen der modernen Industrie unterging. 3. Reisebemerkungen von Jakob Bernoulli. Von dem ersten jener berühmten Mathematikerfamilie existirt ein Reisbüchlein über Reisen, die er in seiner Jugend gemacht hat und das durch den derben Ton, in dem es geschrieben ist, nicht uninteressant ist. Es sind Auszüge daraus gegeben. 4. Das Studienleben in Paris zu Anfang des 16. Jahrhunderts nach Briefen einiger Basler, welche daselbst studirten, von D. A. Fechter Dr. Die Kinder des Buchdruckers Johann Amerbach, Bruno und Basilius studiren in Paris; der Briefwechsel mit ihrem besorgten Vater und die Schreiben, die andere Freunde an ihn über die Kinder richteten, geben den Stoff zu obigem Aufsatze, der allerdings für die Geschichte der Universitäten ein neuer Beitrag ist. 5. Der Cardinal Joh. Faesch von J. Rudolph Burkhardt, j. u. Dr. Das Leben dieses berühmten Mannes, dessen Familie aus Basel war, wird etwas weitläufig geschildert. Sämmtliche Beiträge bestehen mehr aus Darstellungen, die aus Urkunden gearbeitet sind, als aus handschriftlichen älteren Berichten selbst; der Grund davon liegt in der Sitte der Vorlesungen, die von den Gesellschaftsmitgliedern gehalten werden. Gleichwohl müssen wir bedauern, dass wir nicht auch die alten Papiere, wie sie sind, sehen und lesen können; das Verdienst des Vereins würde, glauben wir, ein dauernderes werden; es hätte keiner Entschuldigung bedurft, die Papiere über Faesch zu geben, die noch nicht veröffentlicht waren, während es einer solchen bei einer 156 Seiten langen Biographie eines Mannes bedurfte, der doch zum grössten Theile der Schweiz **nicht** angehörte. Dasselbe ist besonders bei 1. 3. 4. zu sagen, wo die Urkunden vielleicht dem Leser nicht minder interessant und wichtiger gewesen wären. Bearbeitungen können nicht gut abschliessen; es bedarf auch weniger zu ihrer Veröffentlichung als zu der von alten Stoffen einer Gesellschaft. Aufsätze, die jede Zeitschrift aufnimmt, weil sie die Leser auch unterhalten, beschäftigen die Kräfte eines Vereins nicht hinreichend; während eine Bearbeitung durchaus den lokalen Charakter behält, hat das veröffentlichte Manuscript universellere Ansprüche, je weniger es dieselben macht. Wir haben daher zu beklagen, dass nur „kleinere Mittheilungen" von Wackernagel folgen, wir hätten grössere freudig aufgenommen.

Ueber die Thätigkeit des Vereins giebt der Vorbericht Kunde; sie hat mit der antiquarischen Gesellschaft sich verbunden und sorgt eben so gut für die Jahrzeitenbücher der Klöster, als die alten Gebäude der Stadt. Die Zahl der Mitglieder ist 39, der correspondirenden 13, der Ehrenmitglieder 11. Wir wünschen ihrer Thätigkeit auch sonstigen Erfolg.

Verhandlungen der gelehrten Esthnischen Gesellschaft zu Dorpat. Erster Band. Mit fünf lithographirten Tafeln, einem Facsimile und einer Tabelle. Dorpat. Leipzig. 1846, 8.

Herder's Prophezeiung „weil unausbleiblich sowohl sie als alle Sprachen dergleichen verdrängter Völker ihr Ende erreichen werden" (Philosoph. der Gesch. 3. p. 15) soll und wird nicht in Erfüllung gehen. Ueberall regt sich ein selbstbewusstes, überall kämpft ein, seines eigenen Werthes eingedenkes Leben, überall siegt es. Auch im gewaltigsten Meere ist Versinken Untergang. Es hat sich niemals besessen, wer im grössesten Weltstrom verrauschte; aber es hat niemals gelebt, was sich nur in s e i n e r Muschel fand. Die Geschichte ist das grosse Eiland, auf das mit zertrümmerten Gütern die schiffbrüchigen Nationen flüchten und die Blätter, die dort gepflegt hervorkeimen, nähren und beschatten, verbinden und scheiden, reichen aus der Ferne die vereinigende Hand und richten die ermattete Gegenwart auf. Eisen verwundet sie nicht, Edikte tödten sie nicht, Stürme verwehen sie nicht.

Im Jahre 1839 am 7. Januar sind die Statuten der gelehrten Esthnischen Gesellschaft zu Dorpat bestätigt worden. Sie hat zum Zwecke „die Kenntniss der Vorzeit und Gegenwart des Esthnischen Volkes, seine Sprache und Literatur, so wie des von ihm bewohnten Landes zu fördern."

In vier Heften à 6 Bogen hat sie den Ernst ihrer Bestrebungen und die Erfolge ihrer Anstrengungen darzulegen versucht. In 26 Aufsätzen hat sie die mannigfachen Seiten ihres Alterthums zu berühren versucht, begonnen Sprache und Denkmäler, Geschichte und Literatur näher zu beleuchten. Es ist das nicht immer mit erschöpfender Tiefe, mit kritischer Schärfe, mit umsichtiger Kenntniss geschehen; wer aber die Thätigkeit einer Gesellschaft und den Werth ihrer Arbeiten nur nach solchen Maassen mässe, würde niemals befriedigt sein, niemals zufrieden gestellt werden können.

Wo nur der Leichtsinn und die lüderliche Kritiklosigkeit niemals waltet, wird immer Erfolg vorhanden sein; es baut sich eben ein Haus selten pyramidenartig aus gewaltigen ungespaltenen Quadern auf, aber immer aus einer Unzahl kleiner Ziegel. Wo eben nur die Unwissenheit von andern Existenzen, der Unwillen den Beispielen anderer individuellen Lebensäusserungen zu folgen nicht vorhanden ist, wird aus unscheinbaren Monographien werden was man will.

Wer die Muster in Hellas, Rom und Deutschland kennt und nur nachzubilden strebt, wird nicht verloren gehen. Nur wer lernen kann, wird lehren und bilden können.

Grammatische Untersuchungen werden Herrn F. R. Fählmann verdankt, der über die Flexion des Wortstammes in der esthnischen Sprache (Heft 2), über die Deklination der esthnischen Nomina (Heft 3) geschrieben, letzterer Arbeit einen Nachtrag im 4. Heft gegeben. Eine kurze Geschichte der esthnischen Literatur aus dem Nachlasse von Jürgenson wird Heft 2 und 3 mitgetheilt. Besonders werth war uns die Recension von Hansen über das Buch von Parrot, Liwen, Lätten und Eesten, denn, wenn wir auch die Heftigkeit, mit der sie geschrieben, nicht billigen, weil sie der Ueberzeugung hindernd in den Weg tritt, so ist doch daraus der Geist zu erkennen, mit dem man sich vor Werken der Art zu hüten und den wahren Werth ethnographischer Untersuchungen zu schätzen weiss. Es giebt in der That nur wenig Bücher neuer Zeit, die so sehr allen Sprachgesetzen Hohn gesprochen hätten. Kaum dass Rudbeck und Otrocotsi ein Gleiches darbieten. Derselbe Verfasser hat noch einige andere Arbeiten ethnographischer Bedeutung, die aber weniger neu sind. Schon im 1. Heft ist der Inhalt des esthnischen Heldengedichtes Kalevala angegeben; andere Sagen, die Fählmann mittheilt (Heft 1) über den Embach, sind von Grimm schon benutzt worden (Mythologie 2. Ausg. p. 566 not.). Andere wie die von Koit und Ammarik (Morgen- und Abendroth) wird er zum Tagaród und Apantród (p. 710) benutzen mögen (Heft 3. p. 84). Ueber die Echtheit alter Urkunden im Michaeliskloster zu Reval aus dem 11—14. Jahrhundert disserirt Kruse Heft 2 und 4. Es wird zuletzt von dem häuslichen Eifer des Vereins Zeugniss geben, wenn wir erwähnen, dass die Bibliothek, die 1839 nur 88 Werke besass, im Jahr 1846 an 647 in ihrem Eigenthume hat.

S. Cassel.

Der Geschichtsfreund. Mittheilungen des historischen Vereins der fünf Orte Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug. Dritter Band (oder vierte Lieferung). Einsiedeln 1846.*)

Der Geschichtsfreund bringt auch diesmal nur dankenswerthe Sachen. Die erste Abtheilung: „Hofrechte, Stadtrechte u. s. w." enthält ausser einem verbesserten Abdruck verschiedener „Bruchstücke zur Beleuchtung der ältesten Zustände der Eidgenossen bis zur Vereinigung mit Oesterreich im Herbstm. 1352, nach gleichzeitigen Quellen", und ausser Regesten des Stadtarchivs Sursee (1256—

*) Den Ersten Band (Lief. 1 u. 2) hat unsere Zeitschrift schon früher besprochen (Bd. V. S. 285—288); der zweite (Lief. 3) ist uns nicht zugegangen. Red.

1500), einen bisher ungedruckten Bericht über das Erdbeben in Lucern und den umliegenden Landschaften im J. 1601, und eine Abhandlung über das Leben und die Schriften Alberts von Bonstetten (geb. ungefähr 1445, gest. zw. 1509 u. 1513), Decan's von Einsiedeln, Pfalzgrafen und Hofcaplans der Kaiser Ferdinand und Maximilian, „des gelehrtesten Schweizers seiner Zeit" (Joh. v. Müller); als Beilagen fügt der Verfasser, P. Gall Morel, einige ungedruckte Briefe an Bonst. und ihn betreffende Urkunden hinzu.

Die zweite Abtheilung „Kirchliche Sachen" besteht aus einer Abhandlung über „die Kirche und das Capitelhaus der Barfüsser in Lucern" vom Archivar Schneller, verschiedenen Kirchen- und Klosterurkunden, und dem Jahrzeitbuch der Kirche zu Schwarzenbach, Cantons Lucern.

Die dritte Abtheilung enthält 50 vermischte Urkunden (1126 bis 1704). Nach einer Bemerkung in der Vorrede sind diese von den übrigen deshalb getrennt, weil sie sich nicht auf einen so bestimmten, engen Kreis beziehen; allein diese Sonderung ist doch ziemlich willkürlich, wie denn überhaupt die ganze Eintheilung alles in diesem Bande Gegebenen. Gewiss das Beste wäre es, die bearbeitenden Darstellungen ganz zu trennen von allem Uebrigen, in diesem dann nur die Urkunden, Jahrzeitbücher, Chroniken u. s. w. von einander zu sondern, sonst aber keinen Unterschied zu machen zwischen dem, was sich auf Kirchen und Klöster, und dem was sich auf andre Kreise des Lebens bezieht: ein solcher Unterschied ist doch selten in der Sache selbst durchaus begründet.

Schliesslich wünschen wir dem Vereine einen gedeihlichen Fortgang und eine grössere Theilnahme und Beachtung von Seiten des übrigen gelehrten Publikums, welche er gewiss verdient.

O. W.

Anfrage.

Wenn Jemand Kenntniss von dem Vorhandensein handschriftlicher Nekrologien der in der vormaligen Diözese Minden gelegenen Klöster **Lahde**, **Levern**, **Loccum** und **Obernkirchen** haben sollte, dann ergeht an denselben die freundliche Bitte, mir darüber einige Mittheilungen zu machen.

Minden, 12. Juni 1847. E. F. Mooyer.

Literaturberichte.

Allgemeine Geschichte.

66. Das Studium der Geschichte insbesondere auf Gymnasien nach den gegenwärtigen Anforderungen von Dr. W. Assmann. 39 S. 4. Braunschweig. 1847. (Programm.)

Die Abhandlung zerfällt in 2 Abtheilungen; in der ersten zeigt der Verfasser in kurzen Umrissen, wie die Geschichte auf ihren gegenwärtigen Standpunkt als Wissenschaft gelangt ist. Als diesen bezeichnet er die philosophische Geschichtschreibung, nicht als ob er streng festhielte an einer bestimmten Form der Philosophie, sondern er hält es vielmehr „für den Historiker räthlicher, die philosophischen Systeme fern von allem Dogmatismus nur in formaler Beziehung zu durchforschen, um stets das höchste Ziel der Wissenschaft im Auge zu halten." Dieses besteht ihm aber darin, „dass das Walten einer ewigen Vernunft in den Geschicken der Menschheit immer klarer erkannt wird." Darauf soll nun auch der Geschichtsunterricht auf Gymnasien bei der Jugend hinwirken. Welche Anforderungen demnach an diesen zu stellen sind, wird in der zweiten Abtheilung erörtert. Hier mag daraus nur hervorgehoben werden, welche Hauptstufen der Verfasser für den Unterricht aufstellt (wobei er aber mit Recht vor jeder einseitigen Abgrenzung warnt). Die erste ist die der sagenhaften Mittheilung, wobei, wie es in der Natur der Sage liegt, das biographische Element vorwalten wird. Auf der zweiten kommt es auf eine Uebersicht über das ganze Gebiet der Geschichte an, wobei schon mehr auf die einzelnen Völker einzugehen ist. An diese vorzüglich lehnt sich die Darstellung auf der dritten, doch so, dass sie mehr in ihrem zusammenhängenden Entwicklungsgang hervortreten; zugleich ist jetzt Eintheilung in Perioden u. s. w. nothwendig. Auf der vierten Stufe endlich muss die Darstellung eigentlich universalhistorisch sein, und zugleich, ohne eine Philosophie der Geschichte zu werden, philosophisch, „indem sie eine möglichst klare Erkenntniss der Beziehung des menschlichen Lebens auf seine höchsten Zwecke geben soll in allen Phasen, welche es im Gebiet der Geschichte zu durchlaufen hat"; doch schon auf den frühern Stufen soll immer hierauf hingewiesen werden, was um so leichter ist, „da, was die Philosophie uns erkennen lässt, ja nichts Anderes ist, als was die Religion uns glauben lehrt; die Entfaltung des Gottesgeistes, der in der Menschheit lebt, zu immer höherer Freiheit, erscheint uns nur in anderm Gewande als eine väterliche Erziehung der Menschenfamilie zum Guten. In dieser Auffassung wird die Wissenschaft „zum Kind, dass Kinder sie verstehn.""

67. Ueber die Idee, das Wesen, die Bedeutung, die Darstellung und das Erlernen der Geschichte nebst den Grundzügen des Entwicklungsganges der Menschheit von August Arnold. 257 S. 8. Königsberg i. d. N. 1847.

Während die eben besprochene Schrift mehr einen bloss praktischen Gesichtspunkt verfolgt, liegt uns in dieser ein nach allen Seiten hin begründetes System der Wissenschaft vor: wenigstens insofern begründet, als der Verfasser zunächst ganz begrifflich zu Wege geht, und dann sich über alle Hauptfragen und Streitpunkte verbreitet. In der That, wer in unsrer Zeit es vermöchte, so die gesammte Wissenschaft ihrem ganzen Umfange nach zu construiren, würde ihr den grössten Dienst erweisen, und ihre Entwicklung in kaum zu berechnendem Maasse beschleunigen. Aber dazu wäre vor Allem nöthig, dass jene streitigen Fragen, welche jetzt ausser der Geschichte auch einen grossen Theil der übrigen Wissenschaften, ja unser ganzes Leben bewegen, wirklich gelöst würden. Dies aber gethan zu haben, kann der Verfasser nicht beanspruchen, obgleich er ausführlich von der Uebereinstimmung des Christenthums und der Philosophie, von der menschlichen Freiheit im Verhältniss zu Gott u. s. w. handelt. Was er sagt, ist schon so oft vorgebracht, wenn auch nicht in dieser Verbindung, dass er Wenigen etwas Neues bieten wird; noch Wenigern wird er wirklich zu einer einheitlichen Gesammtansicht verhelfen. Vielleicht ist aber jetzt eine solche auf dem Wege allgemeiner Räsonnements überhaupt nicht zu erreichen, sondern erst mühsam Schritt für Schrit zu erringen. Demnach scheint es unumgänglich nothwendig, die Geschichte in ähnlicher Weise zu behandeln, wie man längst mit den Naturwissenschaften verfahren ist. Man begnüge sich nicht mehr mit den allgemeinen Behauptungen von Nothwendigkeit und Freiheit, von dieser oder jener Weise des Entwicklungsganges, sondern man suche im Einzelnen möglichst bestimmte Gesetze in der Geschichte nachzuweisen, wie es z. B. Roscher in seiner Abhandlung „Umrisse zur Naturlehre der drei Staatsformen“ thut. Bei dem warmen Eifer unseres Verfassers für die Wissenschaft ist es deshalb zu bedauern, dass er sich nicht zu beschränken gewusst hat auf die Punkte, bei denen schon eine einfache Zusammenstellung des bis jetzt Geleisteten und von den Theoretikern Geforderten namentlich für den angehenden Jünger der Wissenschaft von nicht geringem Werthe ist: in dieser Beziehung heben wir namentlich das 5te Kapitel „Darstellung der Geschichte“ hervor. — Was den Unterricht in der Geschichte betrifft, so unterscheidet der Verfasser 3 Stufen: 1. Biographische Weltgeschichte. 2. Staatengeschichte; *a)* alte nebst der Geographie; *b)* neue nebst der Statistik. 3. Weltgeschichte in ihrem

ganzen Umfange. Das heisst doch wohl, zumal in letzterer Beziehung, zu viel verlangen. O. W.

68. Umrisse zu einer Anordnung und Gliederung des historischen Lehrstoffs für die Mittelklassen von Gymnasien und für höhere Bürgerschulen. Vom Gymnasialdirector Reuscher. Cottbus. 1847. 23 S. 4. (Programm.)

Alterthum.

69. Vorlesungen über die alte Geschichte von Friedrich v. Raumer. In zwei Bänden. Zweite umgearbeitete Auflage. Erster Band. Leipzig, Brockhaus, 1847. 522 S. 8.

Der Verf. hat seine Vorlesungen vor 36 Jahren gehalten und publicirt. Bei dieser neuen Ausgabe, die wiederum der Prinzessin von Preussen zugeeignet ist, hätten wir vor allem gewünscht, die Form der Vorlesungen, die den Charakter eines organischen Geschichtswerkes aufhebt, ganz beseitigt zu sehen; denn es ist nicht möglich und zeigt sich auch hier, dass die Pensa der Vorlesungen mit den wissenschaftlichen Eintheilungsgründen oder mit den geschichtlichen Wendepunkten immer zusammenfallen. So sind die Verhältnisse der Inder und ebenso die der Aegypter je in zwei Vorlesungen vertheilt, ohne irgend einen innern Rechtfertigungsgrund, vielmehr aus der alleräusserlichsten Rücksicht. Die 9 ersten Vorlesungen behandeln die asiatischen und afrikanischen Völker, die übrigen (10—21) die griechische Geschichte bis zum Ausgang des peloponnesischen Krieges. Ueber das Verhältniss dieser zweiten zur ersten Ausgabe können wir nicht näher urtheilen, da die erste uns nicht vorliegt; doch bewährt sich die Umarbeitung als eine gründliche in der Benutzung mancher inzwischen erschienenen Detailforschung. Gegen die Spärlichkeit der Noten lässt sich nichts einwenden, um so weniger als das Buch für das grössere gebildete Publicum bestimmt ist; sollte aber auf die Citate nicht gänzlich verzichtet werden, so wäre es gerade diesem Publicum gegenüber augenscheinlich angemessener gewesen, statt auf einzelne Quellenstellen, die demselben nichts nützen können, vielmehr durchgängig auf die besten und neuesten Hülfsmittel zu verweisen, die für ausgedehntere Leserkreise zugleich lockender und zugänglicher sind. Im Uebrigen ist, wie sich von dem Verf. nicht anders erwarten lässt, die Auswahl geschickt, der Inhalt bildend, die Darstellung besonnen. Mit Recht setzt die Einleitung den grössten Werth geschichtlicher Betrachtungen darin, dass sie uns frei machen von bloss zeitlichen und örtlichen Ansichten, von einseitigen kleinlichen und abgeschmackten Vorurtheilen.

70. Das Dasein alteuropäischer eigenthümlicher Bevölkerung und Cultur, eigener Geschichte, Mythen und Chronologie, und ihr Verhältniss zur ägyptischen, biblischen, assyrischen und persischen, oder die endliche Herstellung

Manethons gegenüber den Forschungen von Champollion-Figeac, Böckh u. Bunsen, mit einer Tabelle der aus dieser Herstellung hervorgehenden ältesten Chronologie und der ältesten Stamm- und Königsregister. Von Dr. Anton Henne, Prof. der Gesch. an der Hochschule Bern, Decan der phil. Facult. etc. Schaffhausen 1847, Brodtmann'sche Buchhandl. 20 S. 8.

Diese Broschüre steht in engster Beziehung zu dem von uns Bd. VII. S. 173 f. angezeigten Werke des Verf. „Allg. Gesch. in 9 Büchern"; ihren Zweck deutet schon der allzulange Titel an: sie will in möglichst populärer Weise die Entstehung des chronologischen Systemes, welches der Verf. in dem grössern Werke aufgestellt und das Verhältniss zu den Systemen der obengenannten „drei Koryphäen unserer Zeit" darlegen. Wir zweifeln nicht, dass alle diese Systeme den Scharfsinn ihrer Begründer geübt haben, wie sie den der Leser auch ferner noch üben werden; wohl aber zweifeln wir, dass irgend eines von ihnen je zu absoluter Geltung gelangen werde und dass überhaupt die Zahl der möglichen Systeme damit abgeschlossen sei; das nächste, das wir zu gewärtigen haben, wird wohl das von Lepsius sein. A. S.

71. Makedonien vor König Philipp, von Dr. Otto Abel. Leipzig, Weidmann'sche Buchhandlung, 1847. 268 S. 8.

Wie Droysen in seiner Geschichte des Hellenismus die aus der Verbindung Hellenischen und Makedonischen Wesens hervorgegangene weltgeschichtliche Entwickelung erschöpfend behandeln wollte, so hat sich der Verfasser des vorliegenden Buches, wie er uns selbst in der Vorrede sagt, die Aufgabe gestellt, diese folgenreiche Verbindung in ihren vorbereitenden und bedingenden Momenten nachzuweisen. Dieser Standpunkt, der die Ereignisse eines beschränkten Kreises in ihrem Verhältniss zur Gesammtentwicklung der Völker auffasst, unstreitig für den Historiker der einzig richtige, ist in dem Werke überall festgehalten und im Ganzen mit Würde durchgeführt, besonders da die bei der Begeisterung für denselben desto näher liegende Gefahr, die gründliche und unbefangene Erforschung der Thatsachen einem a priori construirten System aufzuopfern, vom Verf. glücklich vermieden worden. Die welthistorische Bedeutung des Makedonischen Staates beruht auf seinem Verhältniss zum Hellenenthum; dies ist richtig erkannt, und die stetige Aufweisung dieses Momentes bildet den Mittelpunkt, in den sich die Strahlen der oft weitabschweifenden und verwickelten Untersuchung des Einzelnen sammeln. Das Buch zerfällt in vier Abtheilungen, von welchen die erste in das Terrain einführt, auf welchem die Entwicklung des Volkes vor sich geht. Eine lebendige, anschauliche Darstellung der Bodenverhältnisse, die sich auf die neuesten Reisebeschreibungen stützt. Das Land wird in Rücksicht seines Einflusses auf den Volkscharakter betrachtet. Die zweite

Abtheilung handelt von den Bewohnern des Landes. Der Verfasser, der auf dem schlüpfrigen Boden der alten Völkerverhältnisse im Ganzen mit Glück sich bewegt und namentlich über die Phryger und thynischen Thraker viel neues Licht verbreitet, vindizirt die Landschaft zwischen Haliakmon und Axios, nebst der benachbarten Küstenebene mit guten Argumenten ursprünglich einer den Hellenen verwandten Bevölkerung, die stark gemischt durch spätere Einwanderung der Phryger und Thraker, sich am reinsten in den Flussthälern des oberen Erigon und Haliakmon, der eigentlichen Heimath der Makedoner, erhält. In der dritten Abtheilung über die Abstammung des Volkes führt er gegen O. Müller die bereits in den vorigen Abschnitten durchscheinende Ansicht von dem pelasgischen Ursprung seiner Makedoner, mit Hinsicht auf Mythos, Sprache, Sitte, Religion und Verfassung siegreich zu Ende. Besonders verdienstlich ist hier einmal seine Aufhellung des Verhältnisses der Makedoner zu den Doriern, wobei er die von O. Müller mit Unrecht verworfene Nachricht des Herodot, dass die Dorier von den Kadmeionen vom Olymp und Ossa vertrieben, am Pindos gewohnt und Makedoner geheissen haben, wieder zu Ehren bringt, und zweitens die zur höchsten Wahrscheinlichkeit erhobene Hypothese, dass die Königsfamilie der Temeniden nicht aus dem Peloponnesischen, sondern aus dem Orestischen Argos am Pindos oder Boion herzuleiten sei. Die vierte Abtheilung endlich behandelt die Geschichte bis zur Thronbesteigung Philipps. Gründliche Forschung ist auch hier überall sichtbar. Die innere Entwicklung des Volkes und Staates musste aus Mangel an Nachrichten am dürftigsten ausfallen. Der Verf. giebt hier, zuweilen sich an unzulängliche Fingerzeige anklammernd, eher zu viel als zu wenig. Das Ganze beschliesst ein historiosophischer Ueberblick über die Entwicklung des hellenischen Geistes, der in dem Makedoner Alexander seinen Abschluss gewinnt. Der Gegenstand ist mit warmem Interesse behandelt, die Darstellung anmuthig und klar. So empfiehlt sich die Schrift, die eine Lücke in unserer Kenntniss der alten Geschichte ausfüllt, auch von dieser Seite dem Leser. Ws.

72. De Taciti Germaniae apparatu critico scripsit Robertus Tagmann. Adjecta est de particulae donec apud Tacitum usu Commentatio. Vratislaviae. 1847. 8. 122 S.

Nachdem der Verf. in dem Introitus die Geschichte der kritischen Bestrebungen um den Text der Taciteischen Germania aus einander gesetzt, findet er gleichwohl in dem Mangel erschöpfender, sicherer Arbeiten hinreichenden Grund den vorhandenen Apparat zu der Ausgabe des unsterblichen Werkchens zusammenzustellen und zu besprechen.. Cap. 1 enthält demzufolge eine kurze Beschreibung der Codices und alten Editionen, Caput. 2 bespricht

den Ursprung und das Alter der Codd.; die Auffindung der Germania wird in die Jahre 1457—1460 verlegt; Enoc Asculanus soll in Deutschland den Urcodex gefunden, Jovianus Pontanus 1460 zuerst abgeschrieben haben. Es werden sodann diejenigen Lesarten zusammengestellt, die schon in dem Urtext, den Pontanus schon fehlerhaft kannte, verderbt gewesen sein mögen. Im Cap. 3 wird über den Nexus der Codd. unter sich gehandelt, wie im Cap. 4 über den der alten Editionen. Cap. 5 handelt de pretio lectionum, quae propriae sunt codicum Ven. Tur. Vind. Es versteht sich von selbst, dass eine so angelegte Arbeit nicht ohne grossen Fleiss und nicht ohne Verdienst vollendet sein kann; je weniger es möglich ist, hier in die beanregten Dinge einzugehen, desto minder nothwendig wird es scheinen müssen und desto lieber dem nächsten Editor der Germania übertragen. Was aber Cap. 6 betrifft, wo de locis quibusdam difficilioribus gehandelt wird, so thut es uns leid, mit den Emendationen nicht übereinstimmen zu können, wenigstens mit den bedeutenden nicht. Die Stelle Suionum hinc civitates, ipso in Oceano, praeter viros armaque classibus valent verliert unserer Meinung nach alle taciteische Farbe, wenn man ipsae in Oceanum setzt wie Tagmann will. Denn ipsae hat keine innere Nothwendigkeit für die gedankenvolle Wortkargheit des Römers; da es nichts als etwa unser „sogar“ ausdrücken kann, „beherrschen sogar den Ocean durch ihre Flotten“, so weiss man nicht was das „sogar“ bedeuten soll, denn was sollte eine Nation an der See durch Flotten anders beherrschen als die See? Tacitus will sagen, dass die Suionen ausser durch Waffen und Männer auch durch Flotten stark sind, was aber nicht auffallend ist, da sie ja mitten im Meere wohnen ipso in Oceano sitae. Jemehr sie gleichsam im Ocean selbst zu liegen schienen, desto bedeutender sind sie durch Flotten, darum können sie ihre Waffen clausa sub custode et quidem servo nehmen, quia subitos hostium incursus prohibet Oceanus. Bedürfte nicht aber dieses prohibet Oceanus einer Erklärung des Tacitus, wenn „ipso in Oceano“ nicht „im Ocean selbst“ ausdrückt; dann kann man denn nicht zu Lande angreifen? — Dasselbe müssen wir von der andern Stelle bemerken cap. 46: „sordes omnium ac torpor procerum: connubiis mixtis in Sarmatarum habitum foedantur.“ Tagmann ändert „sordes omnium et torpor procerum connubiis mixtos in Sarmatarum habitum foedant.“ Wir würden, wenn wir auch nichts anders wüssten, dies für misslungen halten. Tacitus weiss sich nicht zu entscheiden, ob er die Peuciner, Veneder und Finnen den Germanen oder Sarmaten zuzählen soll. Nun gleichen die Peuciner den Deutschen in Sprache, Religion und Heimath; aber sie sind schmuzzig „sordes omnium“; omnium kann sich nicht auf alle 3 Völker

beziehen, weil von diesen dann erst die Rede ist, und verlangt dadurch, dass es da ist, den Zusammenhang von torpor mit procerum. Alle sind sie schmutzig und die Fürsten torpent, denn den Fürsten ist torpor ein Verbrechen, den Andern ist es entweder nicht eigen oder weniger Schande, und procerum steht klar dem omnium entgegen. Aber ihr habitus ist den Sarmaten ähnlich, und das wird durch die mixtio der Ehen bewirkt; es kann also procerum nicht zu connubiis mixtis gehören, weil von Verschwägerung mit den Sarmaten überhaupt die Rede ist. Die mixta connubia sind also schuld an dem sarmatenähnlichen habitus. Auch foedantur ist klar. Sordes nämlich und torpor war nicht deutsch sondern sarmatisch; Tacitus erklärt das Vorhandensein dieser Eigenschaften durch die gemischten Ehen mit den Sarmaten. Nach Tagmann wüsste man nicht, wer befleckte, sordes und torpor oder die connubia. Aber connubia mixta sind der Grund, die sordes und torpor sind die Folge. Die Uebersetzung muss lauten „In Sprache, Gottverehrung, Sitz und Wohnung leben sie wie Germanen; alle (aber) sind schmutzig und die Fürsten stumpf, (denn) durch Mischehen werden sie zu sarmatischer Gewohnheit etwas entstellt." Auch von dem Anhang, der von der Partikel donec handelt, mehreres zu bemerken, wovon wir glauben, dass es nicht sowohl dem taciteischen, sondern dem Worte überhaupt gilt, verbietet der Raum. S. C.

73. De legibus judiciisque repetundarum in republica Romana. Commentatio tertia lecta in consessu academiae litt. reg. Berol. a Car. Timoth. Zumptio auctore. Berolini in libr. Dümmleriana 1847. 41 S. 4.

Schliesst sich an die beiden Abhandlungen desselben Titels an, welche im J. 1845 erschienen (70 S. 4.); wie diese die Entwicklung der Repetundengerichte und der auf sie bezüglichen Gesetzgebung in den Jahrhunderten der Republik, so behandelt jene mit gleicher Gründlichkeit die Ausbildung dieser Institutionen und ihrer Formen während der Kaiserzeit. Alle wichtigeren Quellenangaben sind in den Text aufgenommen und ihrem Gehalte nach gewürdigt.

Neuzeit.

74. Ueber Ursprung, Bedeutung und Schreibung des Wortes Teutsch. Nebst einigen Beigaben. Von Heinrich Hattemer. Schaffhausen, Brodtmann'sche Buchhandlung, 1847. 28 S. 8.

Geht auf das mythische und historische Gebiet zurück, und verfolgt das Wort „Teutsch" (Teutonicus, Theodiscus etc.) durch alle Jahrhunderte soweit die Quellen reichen, von 50 v. Chr. bis zum 13ten Jahrhundert; das Schriftchen ist dem Freunde des Vf., Joh. Ph. Becker in Biel gewidmet.

75. De Ungarorum incursionibus seculo X. in Saxoniae ducatum factis. Disseriatio quam ad summos in philosophia honores ab amplissimo academiae Marburgensis philosophorum ordine impetrandos scripsit Hermannus Dürre. Adjecta est tabula geographica. Brunsvigae, typis exscripsit Otto 1847. 40 S. 8.

Nimmt leider mit Klippel die Aechtheit des Chronicon Corbejense an, wodurch bei allem Fleiss eine Trübung unvermeidlich blieb. A. S.

76. Beiträge zur Geschichte des Fürstenthums Lippe aus archivalischen Quellen von A. Falkmann. Erstes Heft. 224 S. 8. Lemgo und Detmold. 1847.

Für die Lippische Geschichte ist bis jetzt sehr wenig geschehen: auch ist eine gründliche und anziehende Bearbeitung derselben bei der Armuth an Quellen mit grossen Schwierigkeiten verbunden. Um so mehr verdient das was der Verfasser in dem vorliegenden Hefte geleistet hat, alle Anerkennung, wenn auch die meisten darin enthaltenen Abhandlungen von nur speciellem Interesse sind. In der ersten erörtert er den Ursprung der Edlen Herrn zur Lippe und ihre älteste Genealogie: urkundlich gewiss lassen sie sich seit dem Anfang des 12ten Jahrhunderts verfolgen; der Verfasser sucht ihre Vorfahren nicht ohne Wahrscheinlichkeit in den Stiftern und Schirmherrn des Nonnenklosters Geseke zwischen Paderborn und Soest (gestiftet 946 oder 948). Die 5te Abhandlung bezieht sich auf die Landestheilung im Jahr 1344 und ihre Folgen, die 3te und 4te erörtern einen Lippischen Erbfolgestreit seit 1636, der erst neuerdings völlig geschlichtet ist. Von allgemeinerem Interesse ist die zweite Abhandlung: „Die sogenannte Münstersche Invasion. 1675." Sie lässt uns einen tiefen Blick thun in die heillosen Zustände des Deutschen Reiches: „Das Recht existirte nur für den Mächtigen, der es nöthigenfalls mit den Waffen in der Hand hätte schützen können, nicht für den Schwachen." Eine ganze Landschaft musste sich von der treulosen Hand angeblicher Freunde auf die willkürlichste und grausamste Weise bedrücken lassen, ohne dass die Vorstellungen bei Kaiser und Reich und einzelnen Fürsten nur etwas fruchteten. Doch, glauben wir, lässt sich der Verfasser zu sehr von seinem Lippischen Patriotismus hinreissen: scheint er doch zu bedauern, dass auf dem Grabstein des Bischofs Bernhard von Münster unter seinen vielen Titeln nicht auch der eines devastator Lippiae steht.

Im Allgemeinen vermissen wir eine genauere Angabe der jedesmaligen Quellen: wir hören nur gelegentlich von der einen oder andern.

In den etwa folgenden Heften verspricht der Verfasser, auch auf die Verfassungsverhältnisse und sonstige staats- und privatrechtliche Gegenstände von historischem Interesse einzugehen.

77. **Begründeter Aufweis des Plazes bei der Stadt Constanz auf welchem Joh. Hus und Hieronymus von Prag in den Jahren 1415 und 1416 verbrannt worden. Von Josua Eiselein, Professor. Samt Abbildung des gleichzeitigen Gemäldes von Husens Ausführung zum Scheiterhaufen, Plan der Stadt Constanz im J. 1548 und 1633, so wie topographischer Karte des Paradieses und Brühls. Verlagsbuchhandlung Belle-Vue 1847. 47 S.**

Ist gewissermaassen nur Vorläufer eines grossen Werkes von demselben Verfasser, welches demnächst erscheinen wird, einer zum ersten Male getreuen Herausgabe von „Uolrichs von Richental ains burgers ze Costenz chronik des allgemainen Conciliums in diser Stat", nebst einem Abriss aller auf das Concilium bezüglichen Handlungen und Vorfälle, so wie der actenmässigen Processe wider Joh. Hus und Hieronymus von Prag. Vorliegende Blätter behandeln zwar nur einen Gegenstand von geringfügigem Interesse, aber sie geben hinlänglichen Beweis von der genauen Kritik des Verfassers, soweit Jemand darüber urtheilen kann, der die Lokalitäten nur nach den beigegebenen Karten kennt. 1828 hatte der Bürgermeister von Constanz, Dr. Burkart, über denselben Gegenstand ein Schriftchen herausgegeben; allein Hr. Eiselein weist nach, dass ein richtiges Verständniss der Hauptstelle aus der obengenannten Chronik, deren Verfasser bei der Verbrennung des Hus zugegen war, zu einem andern Resultate führt. Schliesslich erwähnt der Verfasser zweier Trügereien neuester Zeit in Bezug auf Husens Tod, die eine herrührend von einem Antiquar zu Constanz, die andere bestehend in einer zu Ende des vorigen Jahres zu Reutlingen erschienenen Schrift: „Hussen's lezte Tage und Feuertod. In Sendbriefen von Pogius an L. Nicolai. Erstmals gedruckt 1523 zu Costniz." Der Verfasser weist auf verschiedene Albernheiten in diesen Briefen hin (so kommt ein Erzbischof von London darin vor, u. dgl. m.): sie sind weder schon früher einmal gedruckt, noch überhaupt ächt. O. W.

78. **Geschichte der Kriege in Europa seit dem Jahre 1792, als Folgen der Staatsveränderung in Frankreich unter König Ludwig XVI. Zwölfter Theil. II. Band. Mit 4 Plänen. Berlin, Posen und Bromberg bei Mittler 1847. 479 S. 8.**

Enthält die Fortsetzung der Feldzüge des Jahres 1814 bis ungefähr zum 17ten März.

Herzog Friedrich Wilhelm von Braunschweig und seine Zurüstungen für ein neues Staatsleben (1813 bis 1815).

Wer in das Leben eintritt und durch das Leben hindurch soll, thut gut, sich nach fremden Lebenserfahrungen fleissig umzusehen. Es geschiehet nichts Neues unter der Sonne und wer das Alte kennt, hat seinem Blicke eine prophetische Schärfe für die Zukunft erworben und versteht — wie man das nennt — der Zeit den Puls zu fühlen.

Der Satz hat sein Recht für das Leben der Einzelnen, wie für das Leben der Staaten. Das beste theoretische Rüstzeug muss erst durch thätige Handhabung gegen die Zweifel an seiner Anwendbarkeit sicher gestellt und von todtem Ballast erleichtert werden. Darum ist auch z. B. heutzutage die Stellung der deutschen Staaten gegenüber der Aufgabe im Art. 13 der Bundesacte, wenn man auf Leichtigkeit und Schwierigkeit der Lösung sieht, eine ganz andere, als vor 30 Jahren. Eine reiche Erfahrung liegt mitten inne, — nur, dass man sie richtig deute und nutze.

Es scheint, als ob dies bislang zu wenig geschehen sei, als ob man zu sehr den Blick auf das eigene Land gerichtet habe, unbekümmert um den Gang der Dinge bei den anderen deutschen Arbeitsgenossen. Hier muss nachgeholt werden und man hat auf allen Seiten viel zu geben und viel zu empfangen.

Dazu sollte der Blick auf die Gegenwart die Rüstigkeit zum Werke ermuthigen. Denn, wenn nicht alle Zeichen trügen, so steht das deutsche Verfassungsleben an dem Anfangspunkte einer kräftigeren Bewegung. Preussen hat sich

der bisher gemiedenen Bahn zugewendet und Deutschland gewinnt mit ihm, wenn es fest, vertrauensvoll und ohne Rückhalt handelt. —

Hienach ist vielleicht auch das folgende Bruchstück einer braunschweigischen Verfassungsgeschichte der Neuzeit nicht ohne alles Interesse.

In einem kurzen Zeitraume von nicht vollen zwei Jahren liegt die Aussaat für die ganze Zukunft des braunschweigischen Landes, und in einem einzigen Namen — Friedrich Wilhelm — lässt sich die gesammte Bewegung und Thätigkeit im Staatsleben während dieses Abschnittes zusammenfassen. Er steht als legitimer Reformator an der Grenze der Neuzeit.

Seine Aufgabe ist gross und schwer, wenn auch mit wenig Worten zu bezeichnen. Mit Hülfe der neu gewonnenen Ueberzeugung von dem deutschen Volksrechte soll ein vom Feinde ausgesogenes und in seinen staatlichen Einrichtungen durchaus umgewandeltes Land wieder zu Kräften und passenden Institutionen gebracht werden. Dabei will ein grosser Theil des Werks unter den wilden Bewegungen des Krieges, gewissermassen auf vulkanischem Boden vollendet sein.

Es ist nothwendig, die Masse des nach Bildung ringenden Stoffes mit der gegen ruhige Ueberlegung sich sträubenden Zeit und mit der engen Frist zusammenzuhalten, welche dem Fürsten für seine Leistungen zugetheilt war, um für die Beurtheilung dessen, was Friedrich Wilhelm that und der Weise, wie er handelte, den richtigen Standpunkt zu gewinnen.

Eine eiserne Zeit regierte und es that Noth um einen eisenstarken Mann, wie Friedrich Wilhelm Einer war. Denn ihn, von der Natur reich begabt, hatte eine verhängnissvolle Schule, ein feindliches Geschick in seinem Feuer gehärtet. Vaterland und Freiheit hatte Frankreichs Kaiser ihm genommen, darum traf in ihm der glühendste Franzosenhass mit der glühendsten Begeisterung für Vaterland und Freiheit zu

sammen. Das waren die Schlagwörter für Alles, was Friedrich Wilhelm that: es waren auch die Schlagwörter der damaligen Zeit, deren Strebungen in ihm einen scharf geprägten Ausdruck fanden.

Friedrich Wilhelms Kriegesthaten reden für sich selber und bedürfen hier keiner weiteren Erläuterung. Allein auch sein Wirken für die Verfassung und Verwaltung des Staats ist ein ungetrübter Ausfluss jener Grundrichtungen seines Geistes.

Er hatte die Aufgabe der Zeit: Befreiung des Vaterlandes und Herstellung der Volksfreiheit — wohl begriffen, aber er war eben so wenig, wie das gesammte Deutschland, darüber mit sich im Klaren, wie jener zweite Theil der Aufgabe einzeln zu lösen sei. Was er im Allgemeinen von dem Volksrechte hielt, das bezeugt jene Eingabe der vereinigten Fürsten und freien Städte Deutschlands an den Wiener Congress vom 16. Nov. 1814. Er war Theilnehmer an dieser Eingabe und sie ist unmittelbar unter seinen Augen entstanden. Viel erwartete er von den Beschlüssen des Congresses und unternahm darum im eigenen Lande nichts, was ihnen hätte vorgreifen können.

Unter diesen Umständen kam er nicht in die Versuchung, sein wiener Glaubensbekenntniss praktisch bewähren zu müssen und es lässt sich fragen, ob er eine solche Probe bestanden haben würde. Denn hier gerade ist der Punkt, wo die gährenden Elemente der Freiheitsbestrebungen bei ihm sich noch nicht zu einem festen Gebilde gestaltet hatten.

Dies ist näher so. Friedrich Wilhelm war begeistert für die Freiheit, er konnte ohne sie nicht leben, er suchte sie in allen Beziehungen des Lebens. Er wollte ein freies Volk haben, er wollte aber auch selbst frei und unabhängig sein. Er duldete keine Schranken um sich, der eigene freie Wille sollte zur That werden. Das hiess Unverträgliches vereinigen wollen, denn um Fürst eines f r e i e n Volks zu sein, hätte er einen guten Theil seiner eigenen Freiheit und Unabhängigkeit, wie er sie wollte und brauchte, dahin geben, hätte er in Gesetzgebung und Verwaltung Gegengewichte ertragen

müssen, wie er sie nicht zu ertragen vermochte. Die Begriffe des Selbstherrschers und des freien berechtigten Volks hatten sich mithin bei Friedrich Wilhelm noch nicht versöhnend in einander geschlungen, — in ihm, dem einzelnen Manne, tobte der Schicksalskampf der deutschen Nation, der Kampf für Vermittelung der Fürstenschaft mit der Volksfreiheit.

Von diesem seinen Standpunkte der ungehemmten eigenen Freiheit aus that er für die Sache der Volksfreiheit, was sich irgend erwarten liess. Er pflanzte mit starker Hand die Keime, welche in ihrer Unscheinbarkeit seiner Freiheit nicht unbequem waren, jedoch bei gedeihlicher Entwicklung über kurz oder lang in harten Zusammenstoss mit ihm gerathen sein würden. Doch das erlebte er nicht. Allein wollte er handeln und gebieten, und obwohl auf diese Weise tief in die Volksrechte einschneidend, hat er ihr wankendes Fundament unauflöslich in einander gefugt.

Die ständische Verfassung, durch die landschaftlichen Privilegien von 1770 zuletzt verbrieft, schlief unter ihm und gab nur durch den engern Ausschuss schwache Zeichen des Lebens. Friedrich Wilhelm fragte nicht nach ihr, er erwartete ihr verjüngtes Auferstehen von den wiener Beschlüssen, wurde aber inzwischen ohne sie fertig und erliess seine Gesetze aus eigenem Willen und mit eigener Kraft.

Das war an sich freilich ein schweres Unrecht gegen die Verfassung, die gleich einem abgenutzten, wurmstichigen Geräthe im Staube gelassen wurde. Aber die Volkssache hat sich gleichwohl über dieses soldatische Durchgreifen zu freuen, mit welchem der Fürst die alten Bollwerke des Feudalismus niederriss. Denn man ist nach späteren Vorgängen wohl zu dem Zweifel berechtigt: ob Gedeihliches zum Vorschein gekommen sein würde, wenn Friedrich Wilhelm gleich nach seiner Rückkehr die alten Stände zusammenberufen und mit ihnen über die Dinge, die nun werden sollten, berathen hätte. Nachdem der entscheidende Schlag einmal geführt war und die sich heranbildende öffentliche Meinung die That gepriesen hatte, musste die Hoffnung der Gegner

sich einzig und allein einer Verzögerung des Fortschrittes auf der kräftig gebrochenen Bahn zuwenden.

Und die Stimme des Landes über die Handlungsweise Friedrich Wilhelms? Die öffentliche Meinung über staatsrechtliche Gegenstände war vielleicht — mit nur wenigen Ausnahmen — in dem ganzen Deutschland nicht schwächer, als im Herzogthume Braunschweig. Allenthalben war das Volk gewöhnt, zu schweigen, wo das Wohl des Staats in Frage stand, und Alles dem Fürsten anheimzustellen. Allein nirgends konnte dies mit einem grössern Vertrauen geschehen, als im Herzogthume Braunschweig, dessen Fürstengeschichte eine lange Reihe von Grossthaten im Kriege und im Frieden aufzuweisen hatte, durch welche der Unterthan sich emporgehoben fühlte, gleich als seien sie Thaten und Eigenthum des Landes. Es war hier keine Sehnsucht nach dem vormaligen Besitze zurückgeblieben und man lebte in behaglicher Ruhe fort. Mit Stolz nannte der Braunschweiger seine Fürsten, mit inniger Liebe und Verehrung hing er an ihnen. Es hatte sich eine Art von patriarchalischem Verhältnisse zwischen Fürst und Volk gebildet, welches namentlich unter Karl Wilhelm Ferdinands Regierung zu einer seltenen Festigkeit gedieh. So fand man keine Veranlassung, über seine Lage, über die Verbesserung der öffentlichen Zustände nachzudenken, man sah die alte Verfassung, von der man im Jahre 1770, gleichsam wie vor ihrem Tode, das letzte Bild zum Andenken nahm, ruhig schlafen gehen und blickte vertrauensvoll zu seinem Fürsten auf.

So fühlte und dachte wenigstens die grosse Masse der nicht bevorrechteten Stände. Sie hätte auch nur durch ein Wunder lebhafte Theilnahme für die verbildete Verfassung empfinden können. So dachte im Allgemeinen auch der Adel; allein bei ihm war gleichwohl die Sache etwas anders. Für ihn war die Verfassung von 1770 ein verbrieftes Zeugniss seiner Privilegien, und wenngleich er sich noch sicher in seinem Besitze wusste, so glaubte er sich doch durch jene Anerkennung von Staatswegen gegen jede Anfechtung geschützt. Der Adel hatte also ein Sonderinteresse, die Ver-

fassung nicht aus den Augen zu verlieren und er war der einzige Stand, welcher sich dazu berufen glaubte, den Gang der Regierungshandlungen zu verfolgen.

Mit dem Eintritte der französischen Herrschaft veränderte und erweiterte sich plötzlich der politische Gesichtskreis auch des braunschweigischen Volks. Wie schwer immer ihr Druck auf dem Lande lasten mochte, man sah doch mit staunender Freude, wie der despotische Arm der Regierung in das uralte Privilegienwesen hineinfuhr, die Wurzeln des Feudalwesens aus dem Boden hob und die rechtliche Gleichheit aller Staatsgenossen als Gesetz aufrichtete. Jetzt drang nach und nach die Ueberzeugung, welche bislang nur als ahnender Gedanke in einzelnen helleren Köpfen gelebt hatte, hindurch, dass der frühere Staat auf veralteten Grundlagen geruhet habe, dass es auch ein historisches Unrecht gebe, dass es einen Rechtsstaat geben müsse, in welchem zugleich mit der Geschichte die Vernunft das Ruder führe. Das waren die Lichtstrahlen, welche die französische Revolution angezündet hatte und welche nun, nach einem langjährigen Läuterungsprozesse, auch in die deutschen Staaten fielen. Das waren die ersten Elemente der wieder erwachenden öffentlichen Meinung. Freilich gab es in der westphälischen Staatsverfassung auch viel Blendwerk, man hatte da eine glänzende Theorie der Volksrechte, welche nicht in die Praxis gelangte, aber jener Grundsatz der rechtlichen Gleichheit Aller stand fest und drang in das Leben ein.

Dessenungeachtet war es schwül unter der fremden Herrschaft und in den Herzen des Volks lebte ein unendliches Sehnen nach dem alten Vaterlande, nach dem angestammten Fürsten. Der Tag der Freiheit brach an und Friedrich Wilhelm kehrte wieder ein bei seinem Volke. Mit ihm war auch das alte braunschweigische Vertrauen des Volks zu seinem Fürsten wieder da und Niemand zweifelte, dass er es wohl machen, dass er die Sache der Freiheit schon führen werde.

Allein die Erwartungen von der Zukunft waren verschieden und jetzt zuerst bildeten sich die Keime einer Fort-

schitts-r und einer Widerstandspartei, obgleich beide zu einer entschiedenen Trennung so lange noch nicht gelangen konnten, als sie durch ein gemeinsames begeistertes Streben für den verehrten Fürsten und für Deutschlands Freiheit verbunden waren. Ueberhaupt fehlte es den Ansichten und Hoffnungen rücksichtlich der Zukunft — wie überall in Deutschland — noch an einer festen Gestalt. Nur so viel lässt sich sagen, dass ein grosser Theil des Adels für die Sache seiner Privilegien wieder Muth zu fassen anfing, während das unter der Zwingherrschaft emporgezogene Volk auf verjüngte Staatseinrichtungen sich Rechnung machte.

Friedrich Wilhelm begann seine Regierung. Nicht er, nicht die Reste der Stände dachten für den Augenblick an die Nothwendigkeit, die alte Verfassung sogleich wieder aufzuwecken. Er erfüllte die Hoffnungen des Adels nicht, er liess die Privilegien begraben sein. Der Adel war überrascht, er hatte das nicht erwartet. Allein es war zu spät, es blieb nur übrig zu bedauern, dass man nicht sofort nach des Fürsten Rückkehr die Stände zusammenberufen hatte (der landschaftliche Ausschuss musste hinterher den Vorwurf einer Nachlässigkeit hören) und seine Hoffnungeh auf die Zeit hinauszuschieben, wo die definitive Festsetzung der vorläufig nur provisorischen Staatseinrichtung erwartet werden konnte. Dagegen stand die öffentliche Meinung auf des Fürsten Seite. Der Enthusiasmus des Volks für ihn stieg, weil man sah, dass er für die Volksfreiheit ein Herz hatte. Die in der alt-braunschweigischen Zeit benachtheiligten Stände verloren mit der alten Verfassung nichts und waren nunmehr für die Zukunft zu den besten Erwartungen berechtigt. —

Es war nöthig, dieses Alles voranzuschicken, um über Friedrich Wilhelms Handeln im Einzelnen ein sicheres Urtheil zu gewinnen. —

Am 26. December 1813 proklamirte Friedrich Wilhelm seine Rückkehr. Der durch die Liebe und Verehrung seines Volks beglückte Fürst redete herzliche Worte zu ihm. Man sieht, das kam aus der Seele. Er blickt vertrauensvoll der Zukunft ent-

gegen, aber noch ist es dunkel, noch haben Fürst und Volk zu dem grossen Zwecke der deutschen Freiheit alle Kräfte aufzubieten. Darum schliesst er:

„Bei den Opfern und unvermeidlichen Lasten, welche die Pflicht uns jetzt noch auferlegen wird, rechne ich mit Zuversicht auf eure patriotischen Gesinnungen; je zahlreicher ihr euch unter meine Fahnen versammelt, je bereitwilliger ihr die jetzigen drückenden Lasten ertragt, desto eher können wir hoffen, jene frühere glücklichere Zeit zurückkehren zu sehen, wo es mir erlaubt sein wird, diese Lasten zu mildern, und nur für eure Ruhe und euren Wohlstand zu sorgen."

Sodann war seine erste Sorge, „zur obersten Leitung der Landesverwaltung bis zu erfolgter Reorganisation der Verfassung" eine Regierungs-Commission unter seinen „unmittelbaren Befehlen" zu ernennen (27. Decbr. 1813). Unter'm 30. Decbr. 1813 erfolgte darauf die provisorische Bestätigung sämmtlicher bestehender Behörden, damit einstweilen und bis zu der Herstellung der Verfassung jede nachtheilige Stockung in den Geschäften verhütet werde. Dass Friedrich Wilhelms Absicht aber nicht auf eine Herstellung des Alten, sondern auf eine wesentliche Umgestaltung desselben gerichtet war, liegt in den Eingangsworten der Verordnung klar zu Tage:

„Obwohl Wir mit der Herstellung der Verfassung Unsers Herzogthums, sowie solche für das gemeine Wohl und die Bedürfnisse Unserer getreuen Unterthanen der Lage Unserer Lande nach am zuträglichsten ist, ernstlich beschäftigt sind, so kann doch dieser Zweck nur nach reiflicher Erwägung eines jeden Gegenstandes von allen Seiten mit dem sichersten Erfolge erreicht werden."

Friedrich Wilhelm wollte keine untergeordnete Rolle in dem Kampfe um Deutschlands Befreiung übernehmen. Er scheuete selbst kein Opfer in dieser heiligen Sache, aber er forderte auch ein Gleiches von seinen Braunschweigern.

Schwer lastete das westphälische Steuersystem auf dem Lande. Allein er bedurfte grosser Geldmittel für seine Rüstungen, die zu dem Umfange des Landes nimmer im Ver-

hältnisse standen. Bei allem Hasse gegen die westphälischen Institutionen konnte er daher nicht umhin, jenes Steuersystem, das auf den breitesten Grundlagen ruhete, beizubehalten. Am 9. Januar 1814 verordnete er, dass eine jede Steuer, sie habe einen Namen, welchen sie wolle, bis zu dem Augenblicke, wo sie durch eine ausdrückliche Verordnung aufgehoben oder verändert werden würde, ohne Unterbrechung und in den bisherigen Zeitfristen eingezahlt werde. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass man sich ernstlich damit beschäftige, in der bisherigen Steuerverfassung solche Abänderungen zu treffen, welche dieselbe den Gebräuchen und Verhältnissen der Unterthanen anpassender machen und dadurch das Drückende derselben erleichtern könnten, dass jedoch auf der andern Seite die gegenwärtigen grossen Staatsbedürfnisse keine Stockung in der regelmässigen Einnahme der öffentlichen Kassen duldeten. — Wohl suchte man im Lande einmal etwas freier unter dem Steuerdrucke aufzuathmen und es mochten manche Unordnungen in der bisherigen Steuerzahlung eingerissen sein, die auf der Illusion ruheten, dass mit der Rückkehr des rechtmässigen Fürsten jede Last sofort Erleichterung erhalten müsse. Aber Friedrich Wilhelm konnte sein Volk nicht schonen, so lange Deutschlands Freiheit noch nicht wieder feststand. Die Verordnung sprach in kurzen, dürren Worten, allein gleichwohl wurde durch sie der Grundstein gelegt zu denjenigen Fortschritten, welche seitdem in der Verfassung des Staats stattgefunden haben. Sie gedachte keines Unterschiedes in der Besteuerung, sie bekannte sich offen zu demjenigen, was die usurpatorische Regierung für die durchaus gleiche Besteuerung sämmtlicher Staatsgenossen gethan hatte. Sie bedauerte, die drückenden Steuern forterheben zu müssen, aber ihr Bedauern galt keinem einzelnen Stande, es galt dem ganzen Volke. Sie sprach, als ob hier nie eine Verschiedenheit vorhanden gewesen, als ob es nie Exemtionen gegeben. Und gerade hierin legte sich ihre entschiedene Richtung gegen alle Exemtionen zu Tage, — gerade hiedurch wurde den Immunitäten der Todesstoss gegeben.

Aber es liesse sich zweifeln. Vielleicht war es nur die schwierige Zeitlage, das unabweisliche Bedürfniss nach bedeutenden Geldmitteln, wodurch Friedrich Wilhelm bestimmt wurde, der früheren Exemtionen nicht zu gedenken, damit nicht ein empfindlicher Ausfall in den Steueraufkünften eintrete. Der Fürst hätte also nicht aus Grundsatz, nicht aus Ueberzeugung von dem in der Steuerfreiheit Einzelner (deren frühere Voraussetzung hinweggefallen war) liegenden Unrecht gegen Alle gehandelt, man müsste den ersten Schlag gegen das Privilegienwesen einzig der eigenthümlichen Constellation jener Zeit, einem Zufalle danken, — man müsste glauben, dass Friedrich Wilhelm nur ein blosses Provisorium beabsichtigt, dass er die früheren Immunitäten wieder hergestellt haben würde, sobald der Zwang der Zeiten nachgelassen hätte. Die Verschiedenheit der Beweggründe ist gleichgültig für den Erfolg, nicht aber für die Wahrheit der Geschichte und für den Ruhm des Fürsten.

Allein der Letztere hat selbst die beste Erläuterung zu seiner Handlung gegeben. Sie blieb nicht vereinzelt stehen. Unter'm 15. Januar 1814 wurde eine provisorische Justiz- und Polizeiverfassung eingeführt und im §. 6 der hierüber redenden Verordnung stehen die für die braunschweigische Staatsverfassung ewig denkwürdigen Worte:

> „Alle Arten der früher bestandenen besondern Gerichtsbarkeit oder des privilegirten Gerichtsstandes sind, wie hieraus von selbst hervorgeht, für jetzt nicht wieder hergestellt."

Das war trotz diesem „für jetzt" ein zweiter folgenschwerer Schlag gegen das Privilegienwesen, der ohne Zwang von aussen aus lauterer Ueberzeugung geführt wurde. Friedrich Wilhelm wollte ein gleichberechtigtes Volk, aber keine privilegirte Stände. Und weiter: in der Verordnung v. 19. Februar 1814, die näheren Beziehungen der Kreis-Gerichte in Hinsicht auf die Polizei- und Verwaltungsgegenstände betreffend, wird die Aufhebung der Steuerfreiheit als eine abgemachte Sache angesehen und den „früherhin exemten Gutsbesitzern" dagegen nur ein winziges Zugeständniss gemacht:

„Sie (die Kreisgerichte) sollen darin von den früherhin exemten Gutsbesitzern und Pächtern der Domainen und Ritterschaftlichen Güter unterstützt werden, dergestalt, dass diese in dem Umfange der Domainen und Güter und deren Nachbarschaft, wenn sie dazu erbötig und qualificirt sind, die unmittelbare Polizeiaufsicht führen, und wenn sie nicht selbst Ortsvorsteher, diese ihnen in solcher Hinsicht untergeordnet sind.“

Allein diese Polizeiaufsicht ist, auch abgesehen von der dazu erforderlichen Qualification, keineswegs ein unbedingtes Recht:

„Ein solcher Gutsbesitzer oder Pächter hat alsdann die ihm anvertrauete Polizeiaufsicht gewissenhaft und mit der gehörigen Pünktlichkeit zu besorgen, widrigenfalls ihm selbige sofort wieder würde abgenommen werden.“

Wer hätte ein Jahrzehend zuvor eine solche Zertrümmerung der Privilegien für möglich halten können!

Auch noch auf einem andern Felde trat die entschiedene Abneigung Friedrich Wilhelms gegen alle Sonderrechte scharf hervor. Die altbraunschweigischen Zünfte hatten dem westphälischen Patentwesen weichen müssen und man war durch diese Veränderung um eine ergiebige Steuerquelle reicher geworden. Mit einer so unbeschränkten Freiheit des Gewerbebetriebes konnte sich der Herzog nun freilich nicht befreunden, allein eben so wenig war er geneigt, den frühern Zustand wiederherzustellen, der die Färbung des Privilegienwesens an sich trug und aus dessen Blüthezeit stammte. Demnach wählte er einen Mittelweg. An die Stelle der Patente treten die Gewerbescheine. Doch das ist nur formell. Aber dergleichen Gewerbescheine sollen künftig nicht einem Jeden, der zahlen will, sondern nur denjenigen (und zwar Ausländern nur mit landesfürstlicher Genehmigung) ertheilt werden, welche durch ein Attestat ihrer Obrigkeit darthun, dass sie vor derselben Proben ihrer hinreichenden Geschicklichkeit zu dem Gewerbe, welches sie ausüben wollen, abgelegt haben.

Der Faden muss bei der Behandlung des Landes-Steuer-

systems durch Friedrich Wilhelm wieder aufgenommen werden. Sämmtliche Steuerarten der westphälischen Regierung wurden beibehalten: Grundsteuer, Personalsteuer, Patentsteuer (unter dem Namen einer Gewerbesteuer) und Consumtionssteuer. Zur Erleichterung der Steuerpflichtigen traten hinsichtlich der beiden letzten Steuerarten einige unerhebliche Modificationen ein. Man unterliess nicht, bei jeder Gelegenheit darauf hinzudeuten, dass man durch dringende Gründe zu der Beibehaltung der bisherigen Steuerverfassung getrieben werde und, sobald es die Umstände irgend erlaubten, zur Erleichterung der Unterthanen Abänderungen eintreten lassen wolle. Besonders wurde hinsichtlich der Consumtionssteuer bereits unter'm 16. Januar 1814 bemerkt, dass man das Drückende derselben anerkenne und zu den erforderlichen Abänderungen schon die nöthigen Einleitungen angeordnet habe. Gewiss, Friedrich Wilhelm fühlte mit dem Volke die ganze Schwere der Steuerlast, allein die Kriegsrüstungen, zu denen er sich und das Land für verpflichtet hielt, konnten in der That nur durch ausserordentliche Anstrengungen in's Werk gesetzt werden. Er wollte gern Erleichterung verschaffen, wo es sich irgend thun liess. So wurden z. B. schon unter'm 20. Januar 1814 die Salzpreise auf den herrschaftlichen Salinen (Schöningen und Salzdahlum) um ein Erhebliches herabgesetzt, — späterhin (unter'm 3. März 1814) auch die Preise des grauen Salzes.

Am fühlbarsten für die ärmere Volksklasse musste die Consumtionssteuer werden und ihr Druck presste manchen Klageruf aus. Deshalb fand sich Friedrich Wilhelm bewogen, schon am 21. Juli 1814 bekannt zu machen, dass mit dem 1. Januar 1815 jener Steuer der schärfste Stachel genommen werden und alsdann Mahlwerk und Vieh zu eigenem Bedarf auf dem platten Lande und in den Städten — mit Ausnahme der Städte Braunschweig und Wolfenbüttel — keiner Consumtionssteuer mehr unterliegen solle. Man sieht hier wiederum, wie gern man helfen wollte und wie beschränkt gleichwohl noch die Möglichkeit zu helfen war. Bereits am 21. Juli 1814 wird der mit dem Anfange des fol-

genden Jahres eintretende Steuererlass angekündigt, — gleichsam ein Trosteszuruf für die erliegende Armuth! Aber man kann bis dahin der Steuer nicht entbehren, man erwartet bis dahin deren prompte Einzahlung. Auch schliesst man den Steuererlass in die engsten Grenzen ein, — nur die unerträgliche Noth zwingt zur vorsichtigsten Linderung. — Dieselbe Verordnung verkündigt für denselben Termin das Aufhören der Grundsteuer von den früher steuerfreien Grundstücken der Pfarren, Schulen und Pfarrwittwenthümer. Hier wurde mithin die Herstellung der Exemtion von der Steuerlast als Nothsache angesehen, — des frühern ritterschaftlichen Immunitätsprivilegiums geschah mit keiner Sylbe Erwähnung. Ueber dieses war der Stab gebrochen.

Eine weitere Erleichterung erfolgte an demselben Tage (21. Juli), jedoch auch erst für die Zeit nach dem 1. Januar 1815, hinsichtlich der Grundsteuer, indem von diesem Zeitpunkte an die bislang noch erhobenen 5 Procent über den vollen Betrag der Grundsteuer hinwegfallen sollten.

Durch die Verordnung vom 3. Februar 1815 wurde eine wesentliche Veränderung mit dem Systeme der indirecten Abgaben — vorläufig und bis die Erfahrung die nöthigen Hülfsmittel zu einer definitiven Festsetzung an die Hand geben werde — vorgenommen und der Tarif, nach welchem vor der feindlichen Occupation die Accise und der Zoll erhoben worden, mit einigen, „den gegenwärtigen Zeit-Umständen anpassenden", Veränderungen und Zusätzen wieder eingeführt. Nur die Consumtionssteuer blieb stehen. Unter'm 28. April 1815 wurde jedoch die westphälische Consumtionssteuer aufgehoben und an ihre Stelle eine neue, auf billigere Grundsätze gebaute, gesetzt, um den Steuerpflichtigen „abermals eine wesentliche Erleichterung zu verschaffen."

Allein wie ergiebig auch immer diese zur westphälischen Zeit geöffneten und im Ganzen wenig geänderten Steuerquellen sein mochten, so deckten sie gleichwohl den Bedarf des Landes nicht. Es fehlte noch eine erkleckliche Summe und doch musste man Anstand nehmen, die Lasten des Volks, wenn auch nur durch Ausschreibung einer ausserordentlichen

Beisteuer, zu mehren. Friedrich Wilhelm erklärte daher durch die Verordnung vom 20. Juli 1814, dass er sich behufs Herbeischaffung der nöthigen Summe von 600,000 Thalern an die bemittelte Klasse seiner Unterthanen wende und dieselbe auffordere, „dass jeder insonderheit nach seinen individuellen Vermögens-Umständen und demjenigen Antheil, den jeder an dem Wohl seines Vaterlandes nehmen will, eine baare Geldsumme zu gedachtem Zweck freiwillig hergebe und die prompte Rückzahlung des Capitals in 4 Terminen innerhalb 4 Jahren, und ausserdem 4 Procent jährliche Zinsen gewärtige." Diese Anleihe, obwohl eine freiwillige genannt, stand dennoch zwischen einer gezwungenen und einer freiwilligen mitten inne. Die Verordnung vom 29. Juli 1814, nähere Bestimmungen über das bei der Anleihe zu beobachtende Verfahren enthaltend, liefert den Beleg. Im §. 3 heisst es:

> „Jeder Landes-Einwohner ist verpflichtet, gleich nach Publikation gegenwärtiger Verordnung und ohne weitere Aufforderung bei dem Stadt- oder Kreis-Gerichte seines dermaligen Wohnorts, mündlich oder schriftlich anzuzeigen, wie er dieser Aufforderung genügt habe oder sofort genügen wolle oder weshalb er zu dieser Anleihe nichts beitragen könne."

Der §. 4 bestimmt sodann, dass die Stadt- und Kreisgerichte denjenigen, welche ohne zureichenden Grund und gegen den notorischen Zustand ihres Vermögens von dieser allgemeinen Verpflichtung ganz oder zum Theil sich loszumachen suchen, geziemende Erinnerungen machen sollen.

Auf diese Weise zeichnete Friedrich Wilhelm aus eigener Machtvollkommenheit der Steuerverfassung des Landes ihren Gang vor, ohne sich im Mindesten um das uralte ständische Steuerbewilligungsrecht zu kümmern. Er hatte nicht die Absicht, die Gerechtsame des Landes zu kränken, aber der Zustand desselben war ein ausserordentlicher, eine Art von Nothstand, — was geschehen sollte, musste rasch werden, — der geregelte Verlauf ständischer Verhandlungen, die noch dazu seit langer Zeit nicht geübt waren, sagte dem stürmen-

den Feuereifer des Fürsten nicht zu. Ja, man kann sogar zweifeln, ob Friedrich Wilhelm überhaupt an das Wiederaufleben der ständischen Verfassung nach Beendigung der Zwischenherrschaft glaubte, und ob er nicht vielmehr die Meinung hegte, dass Alles erst wieder auf's Neue geschaffen und geordnet werden müsse, — dass das Land freilich ein Recht auf landständische Verfassung habe, dass diese Verfassung selbst aber erst wieder eine bestimmte Gestalt gewinnen müsse, wofür der Zeitpunkt noch nicht eingetreten sei. Fest steht, dass er im December 1814 vor den versammelten Mitgliedern des engeren landschaftlichen Ausschusses die Erklärung abgab: er wolle durch eine neue Organisirung der Landstände den wahrscheinlich zu erwartenden Bestimmungen des wiener Congresses nicht vorgreifen.

Wenn für den Herzog zwingende Gründe vorlagen, das westphälische Steuersystem fortzuführen und nur hier und da mit Behutsamkeit Abweichungen eintreten zu lassen, so griff er dafür um so entschiedener bei der neuen Organisation des Landes durch. In wenigen Jahren hatten die Verhältnisse einen gewaltigen Umschwung erlebt, waren unter dem Drucke der Fremdherrschaft reiche Erfahrungen gesammelt und neue Ueberzeugungen gewonnen. Man hatte ein Recht, gegen die alten Institutionen misstrauisch zu sein und es wäre deshalb verkehrt gewesen, in dem Augenblicke, wo eine Reorganisation möglich und erforderlich war, mit leichter Mühe das Alte wieder herbeizuholen. Aber auch die westphälischen Einrichtungen hatte man zumeist nicht liebgewonnen und ein in jener Zeit wohl erklärlicher Hass gegen dieselben drängte zu dem Bestreben hin, sich ihrer so rasch, als thunlich, zu entledigen. So wurde mit vielem Schlechten auch manches Gute weggeworfen und man behielt aus der westphälischen Periode nur die Lehre zurück, dass die Räder des alten Staatsmechanismus sich abgeschliffen hätten und mit blossen Ausbesserungen wenig gethan sei. Friedrich Wilhelm gebrauchte indess bei aller Hast seiner Reorganisation die Vorsicht, seine Schöpfungen, die im Drange der Zeit entstanden, gewissermassen nur als einen

Behelf hinzustellen, zunächst Provisorien anzuordnen und erst nach abgelaufener Probezeit definitive Anordnungen zu treffen. So wurde dem alten Staate eine verjüngte Gestalt gegeben und es ist wohl mit auf Rechnung der Art und Weise zu setzen, wie diese Wiedergeburt mit einem Schlage bewirkt wurde und zum grossen Theil bewirkt werden musste, dass hinfort eine geraume Zeit hindurch ein gewisses unruhiges Experimentiren in dem Fachwerke der Staatsbehörden einheimisch blieb, welches manche schädliche Folge nach sich gezogen hat.

Wie bereits oben erwähnt, hatte Friedrich Wilhelm eine provisorische Regierungs-Commission an die Spitze der Landesbehörden gestellt und unmittelbar darauf sämmtliche bestehende Behörden provisorisch bestätigt. Diese Bestätigung erstreckte sich auch auf die Gemeinde-Verwaltungsbehörden, die s. g. Mairien. Nur der fremdländische Name sollte mit dem 1. Januar 1814 aufhören, so dass von diesem Zeitpunkte an die Cantons-Maires Kreis-Beamten, die der Städte und Flecken aber Bürgermeister, Schultheissen, oder welche andere Benennung vorher an jedem Orte üblich gewesen, die Maires der Dorfgemeinden endlich Ortsvorsteher heissen sollten. Ausserdem hielt er dafür, dass hier und da eine Abänderung in dem Personal dringend nothwendig sei. Die Regierungs-Commission wurde daher beauftragt, die erforderlichen Nachrichten über die Personalien einzuziehen und dann, eintretendenfalls, in Ansehung der Ortsvorsteher auf dem platten Lande sofort zu verfügen, in Ansehung derer in den Städten und Flecken aber die Entschliessung des Fürsten einzuholen. Man nahm also die An- und Absetzung der Gemeindebeamten ganz und gar in die Hand, man hielt die Gemeinden zur eigenen unmittelbaren Leitung ihrer Angelegenheiten oder zur Theilnahme daran nicht für berechtigt, vielleicht auch nicht für befähigt.

Die Beseitigung der in Braunschweig befindlichen Präfectur war eine nothwendige Folge der neu errichteten Regierungs-Commission. Die Unter-Präfecten sollten indess unter der Leitung der Regierungs-Commission in der Eigenschaft

von Districtsbeamten ihre Geschäfte noch bis auf Weiteres fortsetzen. — Am 8. Januar 1814 fiel die bisherige Domainen-Direction und machte einer provisorischen Domainen-Verwaltungs-Commission Platz.

Man ging an die provisorische Ordnung der Justiz- und und Polizei-Verfassung. Am 15. Januar 1814 erfolgten die nöthigen Bestimmungen. Friedrich Wilhelm hob zunächst die Nothwendigkeit hervor, die dem Lande aufgedrungen gewesenen fremden Rechte und das darauf gegründete prozessualische Verfahren wiederum ausser Wirksamkeit zu setzen und dagegen solche Einrichtungen herzustellen, welche mit den vaterländischen Sitten und Einrichtungen in besserer Uebereinstimmung seien. Allein er glaubte hier noch mehr, als anderswo, die ganze Arbeit als einen vorläufigen Zwischensatz betrachten und darum das Werk nur mit einigen kräftigen Strichen zeichnen zu dürfen. Er hatte sich nach seinen Ansichten ein Bild von der künftigen Verfassung Deutschlands entworfen, er glaubte an kein bloss äusseres Zusammenhalten der deutschen Staaten, an keine bloss völkerrechtliche Vereinigung derselben, sondern an ein deutsches Reich in verjüngter Gestalt, an eine auch das Innere der Einzelstaaten durchziehende Reichsverfassung. Diesen Glauben hat er in den Eingangsworten der Verordnung niedergelegt:

„Dabei aber haben Wir berücksichtigen müssen, dass Wir demjenigen, was über die Verfassung des deutschen Reichs durch einen künftigen Friedensschluss etwa bestimmt werden möchte, und den daraus für unser Herzogthum folgen könnenden Einrichtungen in Hinsicht auf die Justiz-Verfassung nicht vorgreifen dürfen, und dass daher alle diejenigen Einrichtungen, welche davon abhängig sein könnten, anjetzt noch nicht füglich auf eine bleibende Weise anzuordnen stehen."

Er theilte zunächst das Herzogthum in Gerichtskreise, „nicht zu klein, um den Richtern das nöthige Ansehen zu geben, und nicht zu gross, damit die Unterthanen ohne viele Beschwerde zu der vorgesetzten Behörde gelangen können."

Also Kreisgerichte in erster Instanz. In zweiter Instanz sollte ein Landesgericht sprechen und für die Sachen von grösserer Erheblichkeit noch eine Appellations-Commission errichtet werden. Actenverschickung fällt hinweg. Patrimonialgerichtsbarkeit und privilegirter Gerichtsstand bleiben aufgehoben. Sämmtliche Gegenstände der streitigen Gerichtsbarkeit gehören behufs der Instruction vor die Kreisgerichte, mit Ausnahme der Ehe- und Verlöbnisscheidungsklagen, welche sogleich vor das Landesgericht gebracht werden. Dann folgt hinsichtlich des Richterspruches die Bestimmung der Competenz und des Instanzenzuges. Den Kreisgerichten ist ausser der Justiz- und Polizeiverwaltung noch die Sorge für das Vormundschaftswesen, für das Depositenwesen, für das Hypothekenwesen, für die s. g. freiwillige Gerichtsbarkeit und für das richtige Eingehen der Contribution oder Grundsteuer und anderer directer Abgaben — Letztes in Gemeinschaft mit den ihnen zu benennenden Pachtbeamten — übertragen. Bei den Untergerichten findet sich mithin die Justiz in inniger Verschwisterung mit der Administration. — Es wird ferner die Wieder-Ernennung von Oberhauptleuten in Aussicht gestellt, welche in Ansehung der allgemeinen Polizei die Aufsicht über die Kreisgerichte führen, die Befolgung der Gesetze und höheren Verfügungen wahren, auf die Handhabung der Justiz, des Deposital-, Vormundschafts- und Steuerwesens ein Auge haben und unmittelbar unter der Regierungs-Commission stehen sollen. Durch die Verordnung vom 24. Februar erhält dann der weite Geschäftskreis der Oberhauptleute seine nähere Bestimmung. — Mit dem 1. März 1814 soll die neue provisorische Einrichtung in Kraft treten und an demselben Tage das französische Gesetzbuch und die westphälische Prozessordnung aufhören. Die bisherigen Hypothekenbewahrer treten ausser Thätigkeit und werden durch die Kreisgerichte ersetzt, — die westphälischen Notarien und die westphälische Notariatsordnung machen den braunschweigischen Notarien und der vor dem 1. Januar 1808 gültig gewesenen Notariatsordnung Platz.

Die Verordnung war das Product einer raschen Thätig-

keit, sollte nur ein Provisorium sein und man wird daher die Anforderungen an sie nicht zu hoch stellen dürfen. Gleichwohl sind ihre Grundzüge noch in unserer heutigen, seitdem oft umgeformten und zugestutzten, Gerichtsverfassung deutlich wahrzunehmen. Das Princip, welches in dem Gesetze unverkennbar durchschimmert, ist die — zur westphälischen Zeit gewonnene — Idee eines möglichst beschleunigten und beaufsichtigten Geschäftsganges. Die löbliche Schnelligkeit eines nach Zeit und Form gekürzten Rechtsganges muss sich jedoch beständig um die erste Rücksicht der gesicherten Gerechtigkeit, gleichwie um einen Angelpunkt, drehen. Das hat das Gesetz bei einer Bestimmung vergessen, welche heutzutage kaum möglich sein dürfte; bei der Bestimmung, nach welcher gegen Straferkenntnisse, die nicht über 3 Monat Gefängniss oder 50 Thlr. Geldbusse hinausgehen, kein Rechtsmittel gestattet wird.

Sonach hatte man bis auf die Erinnerung jedes Andenken an die westphälische Justiz- und Polizeiverfassung verwischt. Allein das patriotische Gefühl, welches in einer gänzlichen Vernichtung alles Französischen Befriedigung suchte, war in eine einseitige Richtung gerathen. Unbesehen und ungeprüft wurde verworfen, was sich vorfand. Man wollte eine neue Zeit beginnen und das westphälische Regiment aus der Geschichte streichen. Man glaubte unter ihm nur Rückschritte gemacht zu haben, deshalb wüthete man gegen die westphälischen Institutionen, als seien sie eitel Lug und Trug. Es war ein grosser Fehler. Wie viel weiter könnte das Land sein, wenn man damals mit ruhiger Umsicht und Prüfung gehandelt hätte.

Die westphälische Zeit hatte zwei Aufgaben gelöst, welche mächtig in die Verfassung des Staats eingreifen und deren Vernachlässigung wiederum zu der angestrengten Arbeit vieler Jahre gezwungen hat. Das westphälische Regiment hatte die gänzliche Trennung der Justiz von der Administration, es hatte die Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens sammt dem Institute der Geschworenen mit

sich geführt. Die anfangs ungewohnten und mit argwöhnischen Blicken betrachteten Neuerungen im Gerichtswesen hatten sich bald die Achtung und Liebe des Volks zu erwerben gewusst, sie mussten in der deutschen Brust Anklang finden, denn sie standen ja jetzt wieder auf altheimathlichem Boden. Gleichwohl entgingen sie dem allgemeinen Schicksale der westphälischen Institutionen nicht. Viel ist seitdem um ihren Wiederbesitz gestritten, aber man hat es nur bis zur Hoffnung bringen können.

Als weitere Ausführung der Verordnung vom 15. Jan. 1814 erschien unter'm 3. Februar eine Verfügung der Regierungscommission über das Verfahren der Gerichte, welche als Grundlage den gemeinen Prozess hinstellt und nur einzelne Abweichungen oder nähere Bestimmungen namhaft macht. Insbesondere werden die Competenzverhältnisse und der Gebrauch der Rechtsmittel schärfer begrenzt. Es scheint fast, als habe man die den Gebrauch der Rechtsmittel gegen Criminalerkenntnisse so wesentlich beschränkende Bestimmung der Verordnung vom 15. Jan. jetzt selbst zu hart gefunden. Wenigstens hat man ein Surrogat anzuwenden gesucht, welches jedoch in der That nur den Schein für sich hat. Eine Appellation soll es in den bezeichneten Fällen freilich nicht geben, wohl aber eine Vorstellung bei demselben Gerichte und eine Nichtigkeitsbeschwerde bei dem höhern. Man hat sonach für das Verfahren über Freiheit und Ehre des Bürgers Analogieen aus dem Civilprozesse entlehnt, welche selbst hier nur für schwache Nothbehelfe gelten. Den regelmässigen Zug eines wirklich bedeutungsvollen Rechtsmittels an ein höheres, oder wenigstens an ein anderes Gericht hat man auch bei der unbedingt grössten Anzahl der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nicht anerkennen wollen, indem man hier in Sachen, deren Object den Betrag von 100 Thalern nicht übersteigt, das Rechtsmittel der Appellation gleichfalls abschneidet und die Lücke durch Supplication und Nichtigkeitsbeschwerde ausfüllen lässt. Es ist sicherlich ein eigenes Ding, einer so grossen Menge von Rechtsstreitigkeiten den Schutz des Instanzenzuges so gut wie ganz

zu entziehen. Dazu fallen fast sämmtliche Rechtsstreitigkeiten der weniger bemittelten Volksklasse, mithin sehr häufig Lebensfragen derselben, in diese schutzlose Rubrik. Man hat seitdem eingebessert, aber nicht vollendet.

Uebrigens ist nicht an eine Absicht zu denken, dem Angeschuldigten die Vertheidigungs- und Schutzmittel zu schmälern, sondern die schiefen Bestimmungen sind lediglich der gewagten Unterscheidung zwischen geringfügigen und erheblichen, zwischen leichteren und schwereren Vergehen beizumessen. Bei schwereren Vergehen ist Verschiedenes angeordnet, um einem ungerechten Richterspruche vorzubeugen. Zunächst soll das bisher üblich gewesene articulirte Verhör, dessen Nutzlosigkeit erwiesen war, künftig hinwegfallen und dafür „eine summarische und übersichtliche Wiederholung aller in den Acten gegen und für den Angeschuldigten vorgekommenen Thatumstände (der sog. summarische Vorhalt) von dem Amte binnen 4 Wochen nach geschlossener Untersuchung angefertigt und dem Angeschuldigten deutlich vorgelesen, darüber ein Protokoll und in demselben dasjenige, was der Angeschuldigte darüber zu bemerken oder noch anzuführen findet, vollständig aufgenommen werden". Der Angeschuldigte kann bereits vor dem Urtheile eine Vertheidigung fordern; ist jedoch das ihm zur Last gelegte Verbrechen mit zweijährigem Gefängnisse, und darüber, bedrohet, so bestellt ihm das Gericht auch wider seinen Willen einen Vertheidiger.

Wie leicht wäre die Mühe zu sparen gewesen, aus einzelnem Stückwerke ein höchst mangelhaftes Schutzsystem für den Angeklagten zusammenzusetzen, wenn man es über sich vermocht hätte, die vorgefundene Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens fortbestehen zu lassen. Allein die durchdachteste Kunst und Künstelei wird es nie bis zur Wirkung der Natürlichkeit bringen.

Gleichwohl ist ein schwacher Zug von Oeffentlichkeit in der Verfügung der Regierungscommission haften geblieben. Zunächst bestimmt der §. 29, dass zu denjenigen Verhören, in welchen leichte Polizei-Vergehen, Feld-, Wald- oder Jagd-

frevel und geringfügige Steuer-Contraventionssachen untersucht und (mit Geldbusse bis zu 2 Thlr. oder mit Gefängniss bis zu 2 Tagen) bestraft werden, das Publikum freien Zutritt hat, „jedoch dass es sich in den gebührenden Schranken der dem Gerichte schuldigen Achtung verhalte". Vielleicht ist dies nur eine Reminiscenz an die alten öffentlich gehegten Landgerichte, aber es lässt sich billig fragen: ob nicht sämmtliche Gründe, welche in diesen geringfügigen Sachen die Oeffentlichkeit festhielten, in noch verstärktem Maasse bei den Untersuchungen von grösserer Erheblichkeit zutrafen? Und für diese glaubte der §. 34. durch die Bestimmung genug gethan zu haben: dass die Erkenntnisse des Landesgerichts (welches über alle Vergehen entscheidet, die eine härtere Strafe, als 10 Thlr. Geldbusse oder 14 Tage Gefängniss nach sich ziehen) von den Kreisgerichten „an einem Tage, wo das Publikum Zutritt hat", eröffnet werden sollten. Ausdrücklich wird sofort hinzugefügt: „Zu der Untersuchung selbst aber ist das Publikum nicht zuzulassen". Ein solches geringes Zugeständniss an die Oeffentlichkeit vermochte denn auch nicht in das Leben einzudringen und blieb ein todtes Wort.

Ausserdem beschäftigt sich die Verfügung der Regierungscommission hauptsächlich mit den Grundlinien des Vormundschafts- und des Hypothekenwesens. In der ersten Hinsicht zeigt sich namentlich in der Anordnung von bestimmten Formen für die Abnahme der Vormundschaftsrechnungen und in der Einrichtung des dem Vormunde zur Seite gestellten Instituts der Familienfreunde das löbliche Bestreben, die Interessen der Minderjährigen nach Möglichkeit und zwar auf eine der deutschen Sitte entsprechende Weise sicher zu stellen. Auch im Hypothekenwesen werden die beiden Hauptrichtungen bereits eingeschlagen, welche seitdem dieser wichtige Zweig der Civilgesetzgebung im Wesentlichen und nur mit Abstreifung des praktisch Unausführbaren genommen hat. Keine Hypothek, sie sei stillschweigend, oder gesetzlich, oder ausdrücklich bestellt, soll fortan mehr Gültigkeit haben, als insofern sie zu dem Hypothekenbuche gehörig an-

gemeldet worden ist. Sämmtliche Hypotheken sollen nicht mehr auf den Namen des Schuldners, sondern auf den Namen des belasteten Grundstücks eingetragen werden. —

Nachdem somit die eine Seite der Verordnung v. 15. Jan. 1814 — die streitige und freiwillige Gerichtsbarkeit — für die praktische Handhabung in Stand gesetzt worden war, nahm unter'm 19. Februar eine besondere Verordnung die nähere Bestimmung der Polizei- und Verwaltungssachen zur Vorlage.

Die Ueberwachung der Gemeindeverwaltung auf dem platten Lande wird zu einer vorzüglichen Pflicht der Kreisgerichte erhoben. Das Bevormundungsprincip hatte zu tiefe Wurzeln geschlagen, hatte im Laufe der Zeit zu sehr das Ansehen einer Sache, die einmal nicht anders sein konnte, die durchaus angemessen und natürlich war, erlangt, als dass man hier auch nur auf einen Versuch, an dem Bestehenden zu rütteln, hätte rechnen können. Von einer selbstständigen Stellung der Gemeinde ihren eigenen und eigensten Angelegenheiten gegenüber daher keine Spur. Die Gemeinde hat nicht einmal das Recht, ihre Beamten zu wählen. Statt ihrer wählt die Obrigkeit und bestimmt zugleich die Höhe der Einkünfte, welche den Ortsvorstehern für ihre Dienste zu Theil werden sollen, wenn sie findet, dass diejenigen Vortheile, welche jenen nach eines jeden Orts Gewohnheit zugebilligt werden, unzulänglich sind. Nach den Attributen, welche man den Ortsvorstehern giebt und nach den Anforderungen, welche man an sie richtet, erscheinen dieselben weniger als Repräsentanten ihrer Gemeinden, denn als Handlanger der Kreisgerichte. Unter dem Befehle der Kreisgerichte sammeln sie nach den vorgeschriebenen Rollen die directen Steuern, so wie die Brandversicherungsgelder ein, üben sie gute Ordnung und Polizei, und haben sie „alles dasjenige gehörig auszurichten, was ihnen von den Kreisgerichten und deren nachgesetzten Behörden wird übertragen werden".

Freilich liegt den, von den Ortsgeschworenen unterstützten und wiederum beaufsichtigten Ortsvorstehern auch die

Verwaltung der Gemeindegüter ob, allein den Gemeinden ist jede freie Bewegung hinsichtlich ihres Eigenthums genommen. Wenn es sich um die geringfügigste Disposition über unbewegliches Gemeindevermögen handelt, wenn eine Verpachtung, Veräusserung, Vertauschung oder Erwerbung unbeweglicher Güter in Frage steht, wenn eine Anleihe gemacht werden soll, so fordert man von der Gemeinde oder ihren Vertretern nur ein Gutachten, einen Rath, während die Entscheidung durch die Kreisgerichte erfolgt. Ja, Veränderungen mit unbeweglichen Gütern der Gemeinden und Anleihen für dieselben bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Regierungscommission.

Diese Bestimmungen über die Güterverwaltung der Landgemeinden wurden auch auf die städtischen Gemeinden ausgedehnt, welchen man überhaupt nur insofern eine bevorzugte Stellung vor den ländlichen einräumte, als man sie den Verfügungen der Kreisgerichte entzog und unter die Regierungscommission brachte, deren Entscheidungen auf vorgängigen Bericht der Kreisgerichte erfolgen sollten.

Was sodann die Polizeiverwaltung betrifft, welche von den Kreisgerichten zu handhaben ist, so begnügt sich die Verordnung damit, im Allgemeinen den Umfang dieses weitschichtigen und elastischen Begriffes anzugeben, ohne allenthalben feste Grenzpunkte zu setzen. Mit den Schlussworten — „und alles dasjenige aufrecht erhalten und vervollkommnet werde, was zur Ordnung und Verbesserung des Wohlstandes der Einwohner gereichen kann" — ertheilt sie den Polizeibehörden gewissermaassen ein Vollmachtsformular zur beliebigen und rechenschaftslosen Ausfüllung. Als polizeiliche Nebenbehörden, und zwar für die Besorgung der unmittelbaren Polizeiaufsicht, werden — wie schon oben gesagt — die früherhin exemten Gutsbesitzer und Pächter der Domainen und ritterschaftlichen Güter — „wenn sie zu diesem Geschäfte erbötig und qualificirt sind" — für den Umfang der Domainen und Güter und deren Nachbarschaft hingestellt.

Wenn die Verordnung vom 15. Jan. die Justizverwaltung

wieder mit der Administration bei einer und derselben Behörde zusammenfallen liess und hiedurch ein unter der westphälischen Herrschaft gewonnenes Gut von sich warf, so suchte es gleichwohl die Verordnung vom 19. Febr. in einem andern Punkte den westphälischen Institutionen zuvorzuthun, indem sie die bisher von dem Präfecturrathe ausgeübte Administrativjustiz in streitigen Verwaltungsangelegenheiten aufhob. Fortan ist es Grundsatz, dass sich zwischen Justizsachen und Verwaltungssachen eine scharfe Grenze hinzieht, dass der Bezirk der Gerichtsbehörde von dem Kreise der Verwaltungsbehörde entschieden getrennt ist. Wie anerkennungswerth, wie unumgänglich nothwendig dieser Grundsatz für die bürgerliche Sicherheit auch sein mag, so hat gleichwohl die Verordnung ihre Aufgabe nur zur Hälfte gelöst, ist über die Bildung des Princips nicht hinausgekommen. Und doch beginnen die Schwierigkeiten erst jenseits. Was ist eine Justizsache, was eine Verwaltungssache? An diesen Fragen drohet der Grundsatz in jedem Augenblicke zu scheitern, hat schon viel menschlicher Scharfsinn sich zerarbeitet. Freilich versucht auch das Gesetz eine Beantwortung, wird jedoch, scheinbar ohne deutliches Bewusstsein von der gefährlichen Beschaffenheit des Gegenstandes, in einem Kreise herumgeführt. Wenn die Verwaltungsangelegenheit streitiges Eigenthum oder streitige Gerechtsame betrifft, dann sollen die Gerichte entscheiden, — wenn aber Beschwerden über das Verfahren der Verwaltung bei Ausführung der bestehenden Gesetze und Vorchriften in Frage sind, dann soll die erste Behörde des bezüglichen Verwaltungszweiges, in zweifelhaften Fällen aber die Regierungscommission urtheilen. Es wird keines Beweises bedürfen, dass durch diese Bewegung die Last nicht von der Stelle gerückt ist. Im ersten wie im zweiten Falle bildet materiell eine Rechtsverletzung den Gegenstand der Beschwerde und doch wird eben die Rechtsverletzung als unterscheidendes Merkmal nur den Justizsachen beigegeben.

Allein auch hiervon abgesehen, wendet sich das Gesetz mit schon gelähmter Hand zur Anwendung seines Princips.

Jede Arbeit bleibt vergeblich, so lange der Grundsatz festgehalten wird, dass von einer und derselben Behörde der Justizverwaltung und der Administration genügt werden soll. Es ist nicht leicht, eines Menschen Sache in dieser Stunde gerecht zu richten und in der nächsten zweckmässig zu verwalten. Auch lehrt unbestreitbar die Erfahrung, dass derjenige, welcher zu gleicher Zeit der Justiz und der Administration dienen soll, weit geneigter ist, der Justiz einen Zusatz von Administration zu geben, als umgekehrt diese nach juristischen Regeln und juristischer Logik zu handhaben. Während also der Gesetzgeber die Administrativjustiz zertritt, streuet er unbewusst ihren Samen auf fruchtbaren Boden. —

Nachdem die Reorganisation der Landeszustände bis zu diesem Punkte gediehen war, schien es in der Natur der Sache zu liegen, dass nunmehr auch diejenigen Behörden, welche bislang nur commissionsweise gehandelt hatten, aus ihrem schwankenden Zustande heraustraten. Hieber gehörte zunächst die Spitze der gesammten Landesverwaltung: die Regierungscommission. Durch die Verordnung vom 1. März 1814 wurde sie aufgelöst, um als Geheimeraths-Collegium wieder zu erscheinen, welches mit den Attributen des unter Karl Wilhelm Ferdinand vorhanden gewesenen Ministeriums bekleidet wurde. Nur sollte den Mitgliedern nicht das Prädikat „Excellenz" beigelegt werden. Diese an sich völlig bedeutungslose Bestimmung verdient aus dem Grunde erwähnt zu werden, weil sie auf den Charakter und die Denkungsweise Friedrich Wilhelms ein Streiflicht zu werfen scheint. Er wollte sich das Recht nicht nehmen lassen, fortwährend auf dem höchsten Punkte der Staatspyramide zu stehen und von hieraus seine Thätigkeit nach allen Seiten hin uneingeschränkt zu üben. Seine sich fühlende Kraft reichte gleichwohl nicht bis zu dem Grade moralischer Stärke, um sich mit ruhiger Selbstbezwingung in vorgezeichneten Grenzen zu bewegen. Er bedurfte eines Staatsraths, — aber er überwachte zu gleicher Zeit mit eifersüchtigem Auge dessen Machtvollkommenheit, damit kein versteckter Eingriff in die

Regentenrechte geschehe, damit nicht der Fürst unbewusst von dem Gängelbande seiner Diener umschlungen werde. Deshalb sollte den Geheimeräthen auch nur das unumgänglich Nothwendige, aber nichts Ueberflüssiges eingeräumt werden, wodurch — nach Friedrich Wilhelms Meinung oder Gefühl — der Abstand zwischen Fürst und Diener verringert werden könnte.

Die Regierungscommission hatte aus dem Grafen v. d. Schulenburg, v. Schmidt-Phiseldeck und Reimann bestanden. Nur der Zweite trat in das neugebildete Geheimeraths-Collegium über und ihm wurde als College ein Fremder, der Geheimerath Mens aus dem Fürstenthum Öls, bei gegeben. Dies war wohl insofern ein Missgriff, als Mens mit den Verhältnissen des Landes durchaus unbekannt war, während doch auf der andern Seite gerade der damalige Zeitpunkt, wo die durch einander gewürfelten Institutionen geordnet, befestigt und in dem angewiesenen Gleise mit Sicherheit fortgeleitet werden mussten, einen Mann erforderte, der von Anfang an auf gewohntem Boden stand. Auch im Publikum schien man mit dieser Wahl nicht zufrieden und schon nach Jahresfrist trat Mens von seinem Posten zurück und wurde durch den Geheimerath v. Schleinitz ersetzt.

Nunmehr — unter'm 14. April — griff man zu den Bestimmungen über die äusseren Verhältnisse der Kirche und der Schulen. Leicht ging man über die wichtige Frage hinweg, ob eine Verbindung des Schulwesens in seinem ganzen Umfange mit dem Kirchenwesen, welche allerdings auf dem ursprünglichen historischen Zustande fusste, zeitgemäss, ob sie insonderheit für den erweiterten Gesichtskreis der höheren Bildungsanstalten noch passend sei. Ein unmittelbar dem Geheimerathscollegium untergeordnetes Consistorium wurde dem evangelisch-lutherischen Kirchen- und Schulwesen zum Haupte gegeben, während das letzte schon zur altbraunschweigischen Zeit in der sog. Klosterrathsstube seine eigene und getrennte Leitungsbehörde gehabt hatte. Prüfung und Beaufsichtigung der Kirchen- und Schuldiener fiel dem Consistorium mit einer ausgedehnten Disciplinarge-

walt zu. Von ihm hängt die vorläufige Suspension der niederen Kirchen- und Schuldiener ab, — Prediger und Gymnasiallehrer können dagegen nur von dem Geheimerathscollegium ihres Amtes einstweilen enthoben werden. Die Absetzung muss im Rechtswege erfolgen und das Urtheil dem Regenten zur Bestätigung vorgelegt werden. Uebrigens hatte das Consistorium insofern eine anerkennenswerthe Veränderung erlitten, als seine Gerichtsbarkeit in Ehe- und Verlöbnissachen am 15. Januar mit der Sondergerichtsbarkeit überhaupt gefallen war.

Mit der Einsetzung der Kammer am 19. Mai 1814 erhielt die Reorganisation des Landes ihren Abschluss. Der Keim dieser Behörde war in der provisorischen Domainen-Verwaltungs-Commission enthalten und es würde vielleicht um Vieles besser gewesen sein, wenn man die definitive Schöpfung einfach an die Grundlage des Provisoriums geknüpft hätte. So aber wollte man ein grösseres Werk vollbringen. Von allen Ecken und Enden kehrte man zusammen, was sich irgend unter den Begriff der Verwaltung bringen liess, was bis dahin noch keine genügende Berücksichtigung gefunden hatte; die verschiedenartigsten Gegenstände fanden sich wohl oder übel in dem bunten Mosaik zu einander, — und Alles dieses trug man in das Geschäftszimmer der neu errichteten Kammer, welche den Uebergang von den unteren Verwaltungsbehörden zu dem Geheimerathscollegium vermitteln sollte. Die Verwaltung der Domainen und Regalien jeder Art, die Aufsicht über das gesammte Bauwesen, das Abgabe- und Steuerwesen nach seinem ganzen Umfange, alle Militärsachen, insoweit sie nicht den activen Dienst betreffen, die allgemeine Landes- und Sicherheitspolizei (namentlich die Ueberwachung der Medicinalanstalten, der Gefängnisse, Corrections- und Arbeitsanstalten, der Versicherungsanstalten, der Forstpolizei u.s.w.), die Beförderung der Industrie verbunden mit der Gewerbepolizei, die Aufsicht über die Gemeinden und andere Corporationen, über das Armen- und Pensionswesen, über alle dem allgemeinen Nutzen und Vergnügen gewidmete Anstalten, das Landesschuldenwesen, die Leih-

und Creditanstalten, das Postwesen, die Münze, die Lotterie, die Vertheidigung und Verfolgung der fürstlichen Gerechtsame, Eigenthumsrechte und Geldforderungen, das Rechnungs- und Kassenwesen, — das wurde nun der Kammer zur Besorgung gegeben. Diese gezwungene Anhäufung und Zusammenziehung der verschiedenartigsten Verwaltungsgegenstände musste sich — das hätte man bei ruhiger Erwägung vorhersehen können — durch nachtheilige Folgen für die Verwaltung über kurz oder lang rächen. Vielleicht dachte man durch die Aufrichtung eines solchen Centralorgans den geregelten, von denselben Grundideen beherrschten, Gang des Verwaltungsmechanismus zu fördern, vielleicht liess man sich auch durch die Rücksicht auf Kostenersparung leiten. Gewiss ist, dass sich weder der eine, noch der andere Grund als probehaltig erwiesen hat. Uebrigens ist die ungewöhnliche Ausdehnung der Behörde wohl aus einem raschen Entschlusse hervorgegangen und anzunehmen, dass man wenigstens am 24. Februar, an welchem Tage die Verordnung über den Geschäftskreis der Oberhauptleute erlassen wurde, den Plan in seinem ganzen Umfange noch nicht entworfen hatte. Das hängt so zusammen. Nach der den Oberhauptleuten angewiesenen Stellung konnte man nicht anders glauben, als dass sie zwischen den Kreisgerichten, in ihrer polizeilichen und verwaltenden Eigenschaft, und der obersten Landesbehörde das Mittelglied sein würden. Die damalige Regierungscommission war ihnen als diejenige Behörde bezeichnet, an welche sie berichten, von welcher sie Verhaltungsmaassregeln und Befehle einholen sollten. Nun wurde plötzlich die Kammer eingeschoben und den Oberhauptleuten ausdrücklich zur vorgesetzten Behörde gegeben. Somit hatte sich die rasch fortschreitende Gesetzgebung einen Widerspruch zu Schulden kommen lassen, der nur durch die obige Annahme zu erklären ist und der freilich nicht schwer auszugleichen war, nichts desto weniger aber die Stellung und Aufgabe der Oberhauptleute im Wesentlichen veränderte. Ein grosser Theil ihrer selbstständigen Wirksamkeit war nunmehr verloren und an die Kammer gerathen. Was ihnen blieb, war kaum hin-

reichend, um daraus den Geschäftskreis für eine Behörde zu bilden, welche nicht bereits mit einem Fusse auf der Pensionsliste steht. Ihre Hauptaufgabe — um das Ganze mit einem Worte zu bezeichnen — beschränkte sich nunmehr auf eine Art von Controledienst für die Handhabung der Gesetze, der geleistet oder versäumt werden konnte, ohne dem Ganzen wesentlich zu nutzen oder zu schaden. —

Bei der durchaus umgeformten Verwaltung des Landes musste das Augenmerk der Regierung vorzugsweise darauf gerichtet sein, den neu geschaffenen Dienststellen im möglichst hohen Grade passliche und ausreichende Kräfte zuzuführen. Die Aufgabe wurde um so schwieriger, weil zu langem Beobachten, Prüfen und Besinnen keine Zeit gelassen war. Ausserdem stand das ganze Heer der Staatsdiener, ehemaliger und jetziger, mit seinen Ansprüchen den Entschliessungen der Regierung gegenüber. Manche von ihnen waren mit dem Ende der altbraunschweigischen Zeit ausser Thätigkeit getreten, über Andere war das französische Unwetter spurlos hinweggezogen und noch Andere verdankten erst der Zwischenherrschaft ihre Aufnahme in den Staatsdienst. Friedrich Wilhelm kannte seine Leute noch nicht und es war in der That ein wohl verzeihlicher Herzenszug, wenn er vornehmlich denjenigen sein Vertrauen schenken zu dürfen vermeinte, welche in hart bedrängter Zeit der braunschweigischen Sache auch äusserlich treu geblieben waren. Allein sein eingewurzelter Hass gegen alles Französische, sein daraus hervorgehender Glaube, dass die unrechtmässige Regierung auch nur Unrechtmässigkeiten begangen haben könne und dass es deshalb nur von ihm abhänge, wie er seine Stellung zu den Staatshandlungen des Regierungsvorgängers nehmen wolle, trieben ihn über die Grenze der Gerechtigkeit und Billigkeit hinaus. Er sah die Versorgung der in westphälischen Staatsdiensten befindlich gewesenen Beamten als eine reine Gnadensache an und legte in dieser Beziehung seine Handlungsmaximen, innerlich von deren Wahrheit überzeugt, in der Verordnung vom 12. März 1814, die Verbindlichkeiten der im Staatsdienste stehenden Officianten

zum activen Militärdienste betreffend, offen zu Tage. Alle diejenigen, welche bei den neu eingesetzten Behörden nicht wieder angestellt sind, haben aufgehört active Staatsdiener zu sein. Von einem bereits erworbenen Rechte auf anderweite Versorgung ist nicht zu sprechen. Jedoch wird beabsichtigt, diejenigen, welche schon unter Karl Wilhelm Ferdinand einen braunschweigischen Staatsdienst gewissenhaft versehen haben, vor allen Anderen, sobald als thunlich, auf eine angemessene Weise wieder zu versorgen, weshalb sie, gleich den „wirklichen" Staatsdienern, vom activen Militärdienste befreiet bleiben sollen. Und wer sind jene „Anderen"? Die unter dem westphälischen Regimente in den Staatsdienst Berufenen. Ihnen schuldet man bislang keinerlei Rücksicht, allein es ergeht die Aufforderung an sie, sich unter Friedrich Wilhelms Fahnen zu versammeln und sich durch Auszeichnung in dem Kriegsdienste einen Anspruch auf des Fürsten weitere Fürsorge zu erwerben, welche ihnen durch Anstellung im Civildienste oder Beibehaltung im Militärdienste nach Möglichkeit gern gewährt werden soll. Kommen sie indess dieser Aufforderung nicht nach, oder entsprechen sie ihr nicht genügend, so gehen sie aller Ansprüche auf fernere Anstellung verlustig.

Das war ein hartes Verfahren. Oder stand es etwa auf der Rechnung des braunschweigischen Volks, dass der Thron seiner Fürsten vor den französischen Bayonetten stürzte? War es in Jedermanns Willkür verstellt, in westphälische Dienste zu treten, oder nicht? Und den Vorwurf endlich wird man schwerlich zu beweisen vermögen, dass es die westphälische Regierung an einer genauen, ja meistens ausgesuchten Wahl der Staatsdiener habe fehlen lassen.

Doch hier soll nur der Rechtspunkt in's Auge gefasst werden. Wenn der zurückgekehrte rechtmässige Regent nach staatsrechtlichen Grundsätzen diejenigen Regierungshandlungen des Zwischenherrschers als rechtsgültig anerkennen muss, welche innerhalb der Grenzen der Staatsgewalt vorgenommen worden sind und „nach der gleichzeitigen Lage der Dinge für nothwendig oder in hohem Grade nützlich zu ach-

ten" waren, so traf dieses Alles im vorliegenden Falle unzweifelhaft zu. Innerhalb der Grenzen der Staatsgewalt lag es, die Staatsbehörden neu zu organisiren. Dass dieser Schritt nothwendig und nicht allein in hohem Grade nützlich war, darf mit Hinblick auf das abgelebte Behördenwesen des altbraunschweigischen Staats dreist behauptet werden. Wollte doch Friedrich Wilhelm selbst das Alte nicht wieder haben. Die Wahl des erforderlichen Personals blieb alsdann den Grundsätzen der Zwischenherrschaft unbedingt anheim gegeben, wenn nur dem Staatsbedürfnisse ein Genüge geschah. Und dass in dieser letzten Hinsicht die westphälische Regierung keine Anschuldigung verdient, wurde bereits angedeutet.

Noch ein gewichtiger Einwand tritt hinzu. Friedrich Wilhelm hatte die westphälischen Behörden nicht entbehren können, er selbst hatte sie bei seiner Rückkehr provisorisch bestätigt, mithin die Regierungshandlungen der Zwischenherrschaft hier ausdrücklich anerkannt. Freilich liess er die Behörden nur bis auf anderweite Verfügung bestehen, allein diese Beschränkung konnte ihm höchstens die Befugniss geben, im Staatsdienste nach seiner Entschliessung zu binden und zu lösen, aber nicht das Recht, sich durch Entlassung der Staatsdiener zugleich von jeder Entschädigung und Fürsorge zu befreien.

So voreilig es jedoch auf der einen Seite ist, einem Landeskinde aus seiner Theilnahme an der Staatsverwaltung unter einer gewaltsam erstandenen Fremdherrschaft ohne Weiteres einen Vorwurf zu machen, eben so unzweifelhaft bleibt es auf der andern, dass der Patriot hier eine Grenze finden wird, welche er unbescholten nicht überschreiten kann. Der frühere braunschweigische Geheimerath v. Wolffradt war westphälischer Justizminister geworden und man giebt ihm das Zeugniss, dass er nicht aufgehört, für die braunschweigische Sache warm zu fühlen und dass er in seiner neuen einflussreichen Stellung dem alten Vaterlande genützt habe, wo und wie er gekonnt. Dem sei, wie ihm wolle, — nicht abzuläugnen steht, dass Wolffradt in dem Augenblicke sich

und Braunschweig vergass, als er nach der Völkerschlacht bei Leipzig die bekannte Proklamation des westphälischen Ministeriums hinsichtlich der einstweiligen Entfernung des Königs von seinen Staaten (welche das hoffende Vertrauen zu den biederen Gesinnungen der treuen Unterthanen ausspricht, dass sie sich fernerhin mit eben der Ergebenheit und derselben Ruhe, wodurch sie sich immer ausgezeichnet haben, betragen werden) unterzeichnete und dem fliehenden Monarchen nach Paris folgte. Als Wolffradt dennoch, von der Hoffnungslosigkeit der französischen Sache überzeugt, nach Braunschweig zurückkehrte, wollte man nichts von ihm wissen und gab ihm auf harte Weise zu verstehen, dass hier seines Bleibens nicht mehr sei. Darin lag bei der damaligen Aufgeregtheit der Gemüther und bei der gereizten Stimmung des Herzogs nichts Verwunderliches, wenngleich dem unverhehlten Widerwillen ein milderer Ausdruck zu wünschen gewesen wäre. —

Somit hatte Friedrich Wilhelm die Hauptgetriebe des Staats wieder eingerichtet und in Bewegung gesetzt. Den wesentlichsten Anforderungen der wirbelnden Zeit war Befriedigung zu Theil geworden. Man sah sich zu raschem Handeln gezwungen, — That musste auf That folgen, — so verlangte es die laut mahnende Aufgabe, so entsprach es dem ungeduldigen Eifer des Fürsten. Aber dabei hatte es sein Bewenden nicht. Das Geschäft einer Landesreorganisation vom Grunde auf ist ein unendlich schwieriges, verwikkeltes, fortwährend neu gebärendes. Wo man auch Hand anlegte, überall das Bedürfniss nach neuer Thätigkeit. Der mit den verschiedenartigsten Geschäften und Sorgen überfluthete Fürst konnte bei all seiner Rastlosigkeit im Handeln nicht den Gedanken haben, das Ziel mit einem Wurfe zu erreichen. Stand er doch auch im kräftigsten Mannesalter und durfte es wagen, auf künftige Zeiten zu verschieben, was sich im Augenblicke nicht vollenden liess. Allein er sah die Möglichkeit, noch manches Einzelne im Fluge zu beschaffen, welches Noth that, noch manchen Fingerzeig hier und

da zu geben, welcher dem ausführlichen Werke der ruhigern Zukunft dienen konnte.

Kaum hatte er den Fürstenstuhl wieder eingenommen, als er (am 5. Jan. 1814) verordnete, dass von dem Antritte seiner Regierung an sämmtliche allgemeine Verfügungen in eine fortlaufende Sammlung zusammengetragen werden sollten. Hiermit gewährte er offenbar einem höchst fühlbaren Uebelstande Abhülfe. Die Landesgesetzgebung war, namentlich unter Mitwirkung des in der Legislatur äusserst gefallsüchtigen vorigen Jahrhunderts, zu einer wahrhaft chaotischen Masse angewachsen. Sie vollständig zu übersehen, gehörte in das Reich der Unmöglichkeiten und es erforderte einen entschiedenen Sammlerfleiss, um nur einigermaassen die Hülfsmittel zu dem Studium der vaterländischen Gesetze zu gewinnen. Welche Rückwirkung ein solcher Zustand auf das Rechtsleben haben musste, ist leicht zu bemessen. An die Rechtsgelehrten, an die Behörden mochte man allenfalls noch die Zumuthung stellen, sich wohl oder übel durch die Arbeit hindurchzuwinden, aber mit welchem Rechte man von dem Volke verlangen durfte, nach Gesetzen zu leben, die in zahllosen und zerstreuten vergilbten Pergamenten schlummerten, zu denen ihm der Zugang verschlossen war, — das ist in der That eine schwere Frage. Freilich schlugen sich einzelne verdienstliche Privatarbeiten in's Mittel und suchten die jahrhundertelange Nachlässigkeit der Gesetzgebung, so gut es eben gehen wollte, auszugleichen. Aber des alleinstehenden Privatmannes Mittel und Kräfte langten für eine vollständige Lösung der verschlungenen und verwirrten Aufgabe nicht zu. Auch Friedrich Wilhelm rührte die Vergangenheit nicht an, — dazu war jene gährende und schaffende Zeit nicht geeignet, aber er steckte dem täglich wachsenden Uebel ein Ziel und leitete die Zukunft in eine bessere Bahn. Uebrigens wurde — um den Nutzen der Anordnung da zu erzwingen, wo die Gesetzesunkunde am fühlbarsten und am schwersten zu beseitigen sein musste — zugleich jeder Gemeinde zur Pflicht gemacht, ein Exemplar der Verordnungs-

sammlung zu halten und dem jedesmaligen Ortsvorsteher als ein Gemeindegut in Verwahrung zu geben.

Der Ursprung der ganzen Maassregel ist nicht zu verkennen. Die westphälische Zeit hatte den Anstoss gegeben. Einem mehrjährigen Gebrauche verdankte man die Ueberzeugung von dem unberechenbaren Nutzen eines Gesetzbuches, welches jeder Bürger zur Hand nehmen kann, um daraus — nicht den Schlüssel zu den Tiefen der Rechtswissenschaft — wohl aber die unentbehrliche Kenntniss von den Gesetzen und Einrichtungen des Vaterlandes herzuholen. Die Lahmheit des frühern Zustandes stach gegen die glänzend durchgeführte napoleonische Idee der Rechtscodification zu grell ab, um sich fortan wieder dem alten Umhertappen im Dunkeln zu überlassen. Was man that, war allerdings nur ein geringer Ansatz zu dem, was werden musste, allein man entsprach gleichwohl demjenigen, was unter den damaligen Verhältnissen zu thun gestattet war. Und man durfte schon die Hoffnung hegen, dass der einmal angeregte Gedanke nicht wieder verlassen, sondern dereinst in der Musse des Friedens mit seinem ganzen innern Reichthume entwickelt werden würde.

Eine besondere Erwähnung verdient noch eine grössere Gesetzarbeit, welche in einem Gebiete aufräumte, wo bis dahin Dunkelheit und Willkür zu Hause gewesen war: die Verordnung v. 5. Mai 1815 über das Verfahren in Forststrafsachen, nebst dem Straf-Directorium, „wonach in Zukunft die vorfallenden Forst- und Jagdfrevel bestraft werden sollen.“ Es ist begreiflich, dass mit einer geregelteren Cultur der Forsten und mit einer erhöheten Fürsorge für die Jagden dieser Zweig der Gesetzgebung in den Vordergrund treten muss. Solche Gesetze stehen nicht zu müssigem Prunke da, sie fassen täglich mitten in das rege Leben hinein und haben einen ununterbrochenen Kampf gegen eine Volksklasse zu führen, die durch Noth und Vorurtheil immer von Neuem zu Uebertretungen gebracht wird. Niemand wird an der vollen Berechtigung, an der Nothwendigkeit dieser Gesetze zweifeln, aber ebenso gewiss ist auf der andern Seite, dass sie zu einer

wahren Geissel für die „liebe Armuth" (wie der Landtagsabschied von 1597 so schön, wie bedeutungsvoll sagt) werden können, wenn sie, gleichsam einem instinktmässigen Zuge folgend, über den Werth des Forstprodukts oder des Jagdthiers den Menschen vergessen. Allerdings hatte die Gesetzgebung hier schon sehr früh Veranlassung zur Thätigkeit finden müssen. Die Forsthoheit griff bereits in grauer Vorzeit um sich und dehnte sich noch weiter auf Kosten der Privatberechtigungen aus, welche um so schutzloser dastanden, als ihre Eigenthümer grossentheils durch Abhängigkeitsverhältnisse an kraftvoller Vertheidigung behindert waren. Die Forsthoheit steigerte sich an vielen Orten zum Forsteigenthume, und der Zusammenstoss der Eigenmacht mit dem Rechte wurde noch fühlbarer durch die Ungebührlichkeiten der Forstofficianten, über die man schon sehr früh und oft zu klagen hatte. So lag das Einschreiten der Gesetzgebung gleich gewichtig im Interesse der Regierung, wie der Staatsgenossen. Allein, wie häufig man auch durch die beweglichen Verhältnisse zu einer Wiederholung und Ausbesserung des Gesetzgebungswerks (welches zumeist in umfassenden Ordnungen hervortrat, deren letzte vom Jahre 1686 datirt) gezwungen wurde, so brachte man es gleichwohl nur zu sporadischen Schöpfungen, denen es gleich sehr an Einheit, Vollständigkeit und zureichendem Schutze des Volkes gegen die Gewalt des Regals fehlte. Man nannte wohl, was strafbar sein solle, aber nicht Art und Maass der Strafe. Ueber die Normen des Strafverfahrens ging man eben so leicht hinweg.

Diesen Uebelständen suchte Friedrich Wilhelm abzuhelfen und brach auch hier eine Bahn, welche, mit geringen Abweichungen, in ihren Grundzügen bis auf den heutigen Tag eingehalten worden ist. Man muss das Bestreben anerkennen, den Schutz der Forsten und Jagden mit der Gerechtigkeit in Einklang zu setzen, wenngleich sich noch hier und da einige rauhe Anklänge an die frühere schonungslose Handhabung des Forst- und Jagdrechts vernehmen lassen.

Die Denunciationsprotokolle der auf die Constatirung der Forstvergehen beeidigten Forstbedienten schaffen vollständigen Beweis. Nur so war über die Schwierigkeit des Anschuldigungsbeweises in dergleichen Sachen hinwegzukommen. Die Beweisregeln des förmlichen Untersuchungsverfahrens würden den Forstschutz zu einer Unmöglichkeit machen. Allein jener Grundsatz, so nothwendig er ist, hält dennoch der Gerechtigkeit eine scharfe Spitze entgegen. Nur der vorsichtigste Gebrauch kann die Gefahr abwenden. Man hat zu fürchten, dass in des Denuncianten Gedächtnisse das Bild des Wahrgenommenen die erforderliche Deutlichkeit verliert, dass das mit anderen Vergehen zusammentreffende, vielleicht eng verschmolzene, Forstdelikt die Beweisvollmacht des Denuncianten unvermerkt in ein anderes Gebiet hinüberführt, wo es für sie keine Berechtigung giebt, dass Eifer und Leidenschaft — hier so wohl bekannt — den Denuncianten blenden und zur Unwahrheit verlocken. Dem musste, so viel thunlich, vorgebeugt werden. Darum sollte das Denunciationsprotokoll wenigstens binnen den nächsten 24 Stunden nach der Entdeckung oder der Anzeige des Frevels niedergeschrieben werden, darum die Beweiskraft des Protokolles nur den Frevel selbst, nicht aber die denselben etwa begleitenden Nebenumstände umfassen, darum die Beweiskraft mit der geringsten Abweichung von der Wahrheit verschwinden. Der Gesetzgeber war von der Ueberzeugung durchdrungen, dass der Grundsatz, zu welchem er greifen musste, eine unheilvolle Klippe werden könne, wenn der rechte Geist nicht in ihn einziehe. Das aber liess sich nicht durch Formeln zwingen. Er hielt es deshalb nicht für überflüssig, eine strenge Warnung an diejenigen hinzuzufügen, deren Angaben eine so gewichtige Bedeutung ihren Mitbürgern gegenüber beigelegt worden war. Wer im Stande gewesen ist, das Leben solcher Forststrafgesetze zu beobachten, muss gelernt haben, diese Worte an dieser Stelle zu würdigen, wie sie es verdienen:

„Sie (die Forstbedienten) haben sich jederzeit der strengsten Unparteilichkeit zu befleissigen, sich weder durch ei-

nen sonst lobenswerthen Diensteifer noch durch Leidenschaft, persönliche Rücksichten, oder irgend eine Nebenabsicht zur unrichtigen Angabe irgend eines auch des kleinsten Nebenumstandes verleiten zu lassen, sondern haben wohl zu bedenken, dass die geringste Abweichung von der Wahrheit eine sträfliche Verletzung ihres Eides sei; dass der Landesherr und das Gericht von ihnen nichts weiter, als die reine Wahrheit verlange und erwarte, und dass die fahrlässige und bösliche Verletzung dieser wichtigen Dienstpflicht, wodurch der gute Name und das Vermögen der Unterthanen gefährdet werden kann, nicht ungeahndet bleiben würde."

Kürze und Raschheit des Verfahrens mussten Hauptgesichtspunkte sein. Hiezu diente vorzugsweise das Präjudiz des Eingeständnisses, unter welchem die Ladung zu dem Verhöre geschehen sollte, wogegen die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand das Gefährliche der Maassregel beseitigte. Die Erfahrung hat die Probehaltigkeit des Instituts bewährt und die hier gelegte Grundlage späterhin zur Aufführung eines umfangreichern prozessualischen Gebäudes, des s. g. Wrogenverfahrens, benutzt.

Die maassgebende Strafart ist die Geldstrafe, welche bei der Zahlungsunfähigkeit der Frevler in Strafarbeit oder Gefängniss verwandelt werden muss. Ein zweimaliger Ungehorsam gegen die Aufforderung zur Arbeitsleistung zieht Verurtheilung in Gefängnissstrafe und Zwangsarbeit nach sich. Der zweite oder (je nach der Ausdehnung des Vergehens) dritte Rückfall wird mit Zwangsarbeit, Zuchthaus und körperlicher Züchtigung, mit dem Strafpfahle oder dem Karren belegt.

In der Feststellung dieser Strafarten offenbart sich die schwächste Seite des Gesetzes. Es ist ein grosser Unterschied zwischen drückenden und erdrückenden Strafen, dessen der Gesetzgeber sich nicht bewusst geworden ist. Die Strafe muss fühlbar sein, denn sie soll zwingen, — sie mag selbst hart und härter sein, als das Vergehen fordert und rechtfertigt, — aber sie darf nicht empören, sie darf den Menschen nicht moralisch todtschlagen, nicht so vor sich selbst

erniedrigen, dass er sich nicht wieder aufrichten kann. Strafpfahl und körperliche Züchtigung sind die Mittel hiezu. Jener ist jetzt fort, diese hat noch nicht weichen wollen.

Ein Rest der frühern Willkür bei Bestrafung der Forst- und Jagdfrevel ist auch noch in dem Strafdirectorium zurückgeblieben. Die That, nicht aber der Verdacht der That soll gebüsst werden: das war im Strafrechte längst anerkannt. Und doch heisst es hier:

> „Wer in einem Dohnenstiege der Entwendung der gefangenen Vögel verdächtig betroffen wird," —

und wieder:

> „Wer in einem Waldgehäge im Holze vom Wege ab, des Jagens verdächtig, mit einem Gewehre betroffen wird" u. s. w. —

Es würde zu weit führen, Friedrich Wilhelms gesetzgeberische Thätigkeit bis in jedes Detail zu verfolgen. Fast überall tritt bei der Betrachtung desselben der Grundzug seines Wesens, aufrichtiges Wohlwollen im engsten Vereine mit männlicher Entschiedenheit, entgegen. In diesem Sinne zeichnete er die Grundzüge des Armenwesens vor, verbot er die Klagen auf Vollziehung der Ehe, suchte er den Gebrauch der Posten zu erleichtern, und was dergleichen Einzelnheiten mehr sind. Doch Friedrich Wilhelm, dessen Lebenselement die Freiheit, die eigene wie die fremde, war, brachte es gleichwohl fort und fort nicht bis zu einer klaren Anschauung von dem tiefinnersten Wesen der Volksfreiheit. Er suchte häufig die Freiheit, indem er nach ihr schlug: auch das ist aus seinen Verordnungen herauszulesen. Seine Laufbahn war zu kurz. Sicherlich, er würde gelernt haben, das in ihm pulsirende Freiheitsgefühl zu gedeihlicher Entwicklung zu bringen. Er war der Mann dazu. Hätte er länger gelebt und lange genug, um den innern Kampf der alten und neuen Zeit zu beruhigen, er würde — frei von zwingenden Aussendingen — nicht gethan haben, was er am 28. März 1814 that, als er durch seine Censurverordnung den Alpdruck auf die Presse, das, um Deutschlands Befreiung hochverdiente, Organ der öffentlichen Meinung legte. Er sei

nicht gemeint, eine vernünftige Pressfreiheit irgend beschränken zu wollen, nur den unangenehmen Folgen einer missbrauchten Pressfreiheit wolle er zuvorkommen. Nachdem der §. 1 sämmtliche Zeitschriften unter Censur gestellt hat, fährt der §. 3 fort:

„Der Censur sind unterworfen:

1) alle Bücher und Schriften über Gegenstände der Religion und Gottesverehrung;
2) alle dergleichen, welche politischen Inhalts sind;
3) alle Romane, Gedichte und Liedersammlungen;
4) alle Kalender und Almanache;
5) alle einzelnen Lieder, Gedichte, Pamphlets und Brochuren, sowie
6) alle zum öffentlichen Anschlage oder zum Vertheilen im Publico bestimmten Aufsätze, diese mögen schriftlich oder gedruckt bekannt gemacht werden sollen."

Es ist fürwahr keine leichte Aufgabe, hienach das Gebiet der vernünftigen Pressfreiheit auszumitteln, welche nicht beschränkt werden soll. Gut war des Fürsten Absicht — dafür bürgt sein Charakter und das, was er gethan —, aber klingt es nicht wie Hohn gegen die Volksfreiheit, für die er kämpfte und blutete, wenn der §. 18 ausspricht:

„Die Bücher-Kataloge bleiben einstweilen von der Censur befreiet." ?

Und das war derselbe Friedrich Wilhelm, welcher die Macht der öffentlichen Meinung anerkannte, welcher so oft zu dem Herzen und Sinne seines Volks rief, welcher seines Volkes Stimme ehrte, welcher nur wenige Tage später (am 2. April) „seine getreuen Unterthanen" mit glühenden Worten zur allgemeinen Bewaffnung im Landsturme, zum Kampfe für „das Heiligste und Theuerste, die Freiheit und das Vaterland," anfeuerte. —

Es ist noch ein kurzer Blick auf Braunschweigs äussere Schicksale in dieser Zeit und Friedrich Wilhelms letztes Kriegeswerk zu richten.

In die Bemühungen um die gesicherte Freiheit des deutschen Vaterlandes glaubte der Fürst von Anfang an den

Schwerpunkt seiner Thätigkeit legen zu müssen. Sein ahnender Geist liess sich durch die glänzenden Siege der Verbündeten nicht täuschen, trauete der Gegenwart noch nicht recht, aber seine begierige Thatkraft strebte der Zukunft entgegen und wollte den gehofften Gang der Dinge beschleunigen, soviel an ihr war. Niemand sollte es ihm zuvorthun, wo die deutsche Sache auf dem Spiele stand, — und hätte er doch auch sammt seinem Volke eine grosse Schuld abzutragen für die Zeit der freilich gezwungenen Ruhe, während welcher anderwärts die heiligste Begeisterung schon Gut und Leben für die Wiedererlangung des verlorenen Vaterlandes freudig hingegeben. Bis hieher würde ihn sein angeborener Heldensinn im Vereine mit einer klaren geistigen Erfassung der Gegenwart geführt haben. Aber Friedrich Wilhelm wollte über diese Grenze hinaus und mehr, als billigen Anforderungen genügen. Wenn irgendwo die deutsche Sache alle Richtungen des Gefühls durchzogen und in den innersten Tiefen des Gemüthes sich festgesetzt hatte, so war dies bei ihm der Fall. Er war zu sehr Mensch, zu sehr deutscher Mann, als dass er den Kampf der Gegenwart nur von der Rechtsseite hätte auffassen können. Er hasste ihn, der so unsägliche Leiden auf Fürst und Volk gewälzt hatte, mit der ganzen Stärke einer Kraftnatur. Es drängte ihn nach Befriedigung seines Hasses und sein tief verletztes Gefühl suchte die Sühne in der Vernichtung des Feindes. Wenn man zu des Herzogs Persönlichkeit näher hinantritt, wenn man den Seelenschmerz der ihm geschlagenen Wunden wahrnimmt und ihn dann todesmuthig an der Spitze seiner rastlosen schwarzen Schaaren erblickt, den Ersten und den Letzten bei jeder Gefahr und jedem Wagnisse, so möchte man wähnen, den Geist der alten Blutrache wieder emporsteigen und den Herzog mit den Seinigen treiben zu sehen. Vielleicht, dass Mancher diesen Zug von dem Bilde des Fürsten hinwegwünschte und seine Heldenthaten nur aus edelen, krystallreinen Beweggründen hervorleuchten sehen möchte, — aber wenn die Natur ihm Alles gewährt hatte, woraus eine hohe und hehre

Gestalt sich bilden konnte, so hatte sie ihm doch Engelsgeduld versagt.

Kaum in das Land zurückgekehrt begann er seine Rüstungen. Wohl empfand er tief, was es sagen wolle, ein durch siebenjährigen Druck erschöpftes Volk zu fast übernatürlichen Anstrengungen wieder emporzureissen. Aber er konnte nicht anders, und seines Fürsten Feuereifer gab dem Volke eine entschlossene und zuversichtliche Kraft, die sonst Unerträgliches ohne Klage auf sich nahm. Für zweierlei hatte man zu sorgen. Es war zunächst jeder im Lande befindlichen Kraft (insoweit es sich ohne Auseinanderfallen des Staatslebens thun liess) eine angemessene Stelle bei dem grossen Befreiungswerke anzuweisen und sodann für die Rüstungen eine nachhaltige Geldquelle zu eröffnen. In der letzten Hinsicht hatte die Fremdherrschaft bereits weidlich vorgearbeitet und ein Steuersystem ersonnen, welches mit allen erdenkbaren Saugwerkzeugen versehen war. Hier brauchte daher nur — wie es geschah — das Vorgefundene erhalten zu werden, um das Mögliche zu gewinnen.

Neu dagegen war die erste Aufgabe: ein ganzes Land vom Grunde bis zur Spitze auf den Kriegesfuss zu stellen. Dergleichen kannte Braunschweig bis dahin noch nicht. Allein bereits hatte Preussen unter Scharnhorsts Leitung eine gleiche Idee eben so grossartig wie glücklich vollendet und Friedrich Wilhelm folgte dem gegebenen Beispiele.

Am 2. Januar 1814 rief er zu den Waffen. Grosse Anstrengungen seien erforderlich, aber der Kampf gehe um nichts Geringes. Die Erhaltung der Freiheit und glücklichen Verfassung des Vaterlandes, wie des Fürstenstuhls, — die Sicherheit des Eigenthums und der theuersten Lebensgüter, — die Abwehrung der immer noch drohenden unsäglichen Uebel, unter welchen das deutsche Vaterland eine Reihe von Jahren geseufzt habe, — die Erwirkung eines beglückenden segensvollen Friedens, — dafür trete man in die Schranken. Er selbst werde sich an die Spitze der Vertheidiger des Vaterlandes stellen, sie in den Kampf führen und jede Gefahr mit ihnen theilen, das Verdienst belohnen, für die im Felde

invalide Gewordenen und für die hinterbliebenen Wittwen und Waisen väterlichst sorgen. Dann die Entwicklung des Rüstungssystems. Aus allen wehrhaften Männern in dem Alter von 18 bis 45 Jahren, beide einschliesslich, wird eine Gesammtmasse von Streitkräften gebildet. Zunächst das Corps der Linientruppen, 4000 Mann stark, seine Bestandtheile aus der Blüthe der braunschweigischen Jugend heranziehend, für den Feldkampf bestimmt, — dann die Landwehr von gleicher Stärke, ein Hülfscorps der Linientruppen, vom Lande bewaffnet und verpflegt, aber auf eigene Kosten gekleidet, — endlich der Landsturm zum Schutze des von den Feldkriegern entblössten Vaterlandes. Der Landsturm wurde hier nur angedeutet und erst am 3. April 1814 organisirt, nachdem am Tage zuvor der Aufruf zur allgemeinen Bewaffnung erfolgt war. Man hatte sich inzwischen überzeugt, dass man das waffenfähige Alter nach beiden Seiten hin ausdehnen müsse, um für den Landsturm Kräfte zu gewinnen, denn die Bildung des Feldcorps nahm fast sämmtliche Waffenträger hin und gebot selbst noch eine erhebliche Beschränkung der anfänglich anerkannten Befreiungsgründe von dem Kriegsdienste. Nunmehr sollte zum Landsturme gehören, was in dem Alter vom 15ten bis zum 65ten Jahre, beide Jahre einschliesslich, nicht schon bei der Linie oder bei der Landwehr stehe und irgend körperliche Anstrengungen ertragen könne. Der Landsturm zerfällt, je nach der Rüstigkeit seiner Krieger, in drei Banner, die eines nach einander erfolgenden oder eines Gesammt-Aufgebots gewärtig sein müssen. Er ist eine Nothwehr für das Land, kann sich nach Gefallen und Vermögen kleiden — nur die blau und gelbe Kokarde und bei den Officieren die blau und gelbe Binde bezeichnet den Landsturmmann — und seine Waffen wählen, wie er mag und kann, nur dass sie schwerfallend oder scharf trennend seien.

So hatte Friedrich Wilhelm jeden Muskel von irgend einer Spannkraft in Bewegung gesetzt und nach dem Verhältniss der Bevölkerung des kleinen Landes fast unerhörte Streitkräfte aufgeboten. Allein die Arbeit war damit noch

nicht gethan, denn es galt jetzt, den Geist der Ordnung und Gesetzlichkeit in das Heer einzuführen und unter zwingende Gebote zu stellen. Friedrich Wilhelm liess sich nicht lässig finden. Die bestehenden Militärgesetze genügten den veränderten Zeitumständen nicht mehr, darum wurden durch die Verordnung vom 11. Februar 1814 neue Kriegsartikel für das gesammte braunschweigische Militär gegeben. Schon nach Jahresfrist unterlagen dieselben einer Revision und zu gleicher Zeit erschien — am 17. April 1815 — eine Verordnung hinsichtlich der Jurisdiction über Militärpersonen, welche besonders die Befugnisse der Militär- und der Civilbehörden gegen einander abgrenzte. —

Inzwischen hatte man mit Frankreich Frieden gemacht. Der blutige Kampf schien ausgefochten und Deutschlands, Europas Ruhe gesichert zu sein, — mochten auch in des Herzogs Geiste andere Bilder der Zukunft stehen. Man begann in Wien über die durch einander gewürfelten Verhältnisse der Reiche und Völker zu Rathe zu sitzen und es war eine gewaltige Arbeit, die der Krieg dem Frieden aufgegeben hatte. Bekannt ist, was die deutschen Völker von dem wiener Congresse erwarteten, bekannt auch, wie man ihre Erwartungen aufnahm. Der Herzog war zu der Zeit persönlich in Wien anwesend und mit ihm sein Rath Justus v. Schmidt-Phiseldeck. Am Congresse machte man freilich einen starken Unterschied zwischen den Grossen und den Kleinen, aber Friedrich Wilhelm war nicht der Mann, um sich unthätig vor einer aufgedrungenen Vormundschaft zu beugen und am Ende musste man doch einsehen, dass man die Kleinen so ohne Weiteres nicht zur Seite schieben dürfe. Anfangs sassen nur Oesterreich, Preussen, Baiern, Hannover und Würtemberg in der Versammlung und die gemeinschaftlichen Bemühungen der vereinigten übrigen Fürsten und freien Städte um Zulassung zu den Berathungen, welche auch ihrem Wohl und Wehe galten, blieben lange Zeit ohne Erfolg. Allein allmählig liess man doch von diesem Rechte des Stärkern ab und als vollends Napoleons Rückkehr von Elba den Anspruch an die Gesammtkraft der deutschen Na-

tion wieder in den Vordergrund drängte und die Ausgeschlossenen zu gleicher Zeit ihre Contingente zum Dienste gegen Frankreich anboten, da lud man sie zunächst ein, dem erneuerten Bündnisse von Chaumont beizutreten und öffnete ihnen alsdann die Thüren des Berathungssaales.

Die wiener Aufgabe — in Bezug auf Deutschland — war eine doppelte. Sie galt dem Aeussern und dem Innern der Staaten. Jenes musste feststehen, ehe man dieses und mit ihm die sehnsüchtigsten Hoffnungen des Volkes zur Vorlage nehmen konnte.

Die Frage über des gesammten Deutschlands Gestaltung, welche lange nach den verschiedensten Seiten und aus den verschiedensten Beweggründen gedrehet und gewendet worden war, hatte ihre endliche Erledigung erhalten. Der alte deutsche Reichskörper, schon längst morsch in sich zusammengebrochen, blieb in seinen Trümmern und man schuf künstlich einen Staatenbau aus souveränen Einzelstaaten, indem man der Sache nach an einen Bundesstaat dachte. Dabei konnte indess der deutsche Staatenreichthum in seiner frühern Grösse nicht fortbestehen und manche Selbstständigkeit musste geopfert werden. Hier traten vielerlei Interessen in Reibung und am wenigsten war wohl daran zu denken, dass nach festen, reiflich erwogenen Grundsätzen verfahren wurde. Es galt einen heissen Kampf der Diplomatie, in welchem Geschicklichkeit und Glück zumeist den Ausschlag gaben. Die Gewähr für Braunschweigs Fortdauer lag freilich schon in der Vergangenheit. Ein geheimer Artikel des Vertrags von Kalisch enthielt die Bestimmung, dass der preussische Staat aus dem Norden von Deutschland, mit einziger Ausnahme der alten Besitzungen des Hauses Hannover, wieder hergestellt werden sollte. Diese Beschränkung zielte auf Englands Beitritt. Allein England ging weiter, wollte die Besitzungen des herzoglichen Hauses Braunschweig wieder hergestellt wissen und Preussen übernahm gegen England die Verpflichtung, für die Restitution der herzoglich braunschweigischen Erblande Sorge zu tragen. Damit war Braunschweig sicher.

Hannover trat das Herzogthum Lauenburg ab und erhielt hiefür unter Anderem das Stift Hildesheim. Braunschweig blieb ohne Zuwachs. Gleichwohl gab es einen alten Gesammttitel des Welfenhauses auf das Hildesheimische und dasselbe war früherhin zur Hälfte mit dem Wolfenbüttelschen vereinigt gewesen. Auf der andern Seite war der Gewinn für das Herzogthum Braunschweig von grosser Erheblichkeit, wenn es durch eine aus dem Stifte Hildesheim genommene Vergrösserung in den Stand gesetzt wurde, seine getrennten Landestheile vereinigen zu können. Allein es ging leer aus. Man hat den Herzog für diesen entzogenen Gewinn verantwortlich machen wollen. Es sei zwischen ihm und einigen der grossen Monarchen eine Spannung eingetreten und der Herzog habe sich nicht gerührt, um mächtige Verwendung zu erlangen. Das wenigstens gleicht ihm: er war nicht zum Bittsteller geschaffen. Ob er aber im entgegengesetzten Falle Erfolg gehabt haben würde, — das ist mindestens sehr zweifelhaft. Denn das Gewicht seines Landes zog nicht schwer genug, um gegen einen Concurrenten, wie Hannover, Stand halten zu können. Im Vorübergehen die Bemerkung, dass die Vernachlässigung des braunschweigischen Vortheils am wiener Congresse eine der Anklagen bildet, welche unter der Regierung des Herzogs Karl gegen den Geheimerath v. Schmidt-Phiseldeck zusammengestellt wurden.

Man kam zu den inneren Angelegenheiten der deutschen Staaten. Hier hoffte Friedrich Wilhelm das Meiste und Beste. Er erwartete die Feststellung von Grundzügen, welche ein jeder einzelne Staat seinen Verhältnissen gemäss ausfüllen und erweitern solle und könne. Die Gestalt dieser Beschlüsse hatte er ja bei der Reorganisation des Landes beständig vor Augen gehabt und darum nur die auffallendsten Schäden vorweggeschnitten, um nicht aufzubauen, was vielleicht binnen Kurzem wieder eingerissen werden müsse.

Braunschweig handelte in Gemeinschaft mit den übrigen vereinigten Fürsten und freien Städten, denen ihre Zulassung zu dem Congresse so schwere Anstrengungen kostete. Von dieser Seite gingen die freisinnigsten und wohlwollendsten

Vorschläge aus. Noch war an jene Zulassung nicht zu denken, als — am 16. November 1814 — die verbündeten Kleinstaaten dem Congresse die bekannte Erklärung übergaben, des Inhalts:

„Sie seien damit einverstanden, dass aller und jeder Willkür, wie im Ganzen durch die Bundesverfassung, so im Einzelnen durch Einführung landständischer Verfassungen, wo dieselben noch nicht bestehen, vorgebeugt und den Ständen folgende Rechte gegeben werden: 1) das Recht der Verwilligung und Regulirung sämmtlicher zur Staatsverwaltung nöthigen Abgaben; 2) das Recht der Einwilligung bei neu zu erlassenden allgemeinen Landesgesetzen; 3) das Recht der Mitaufsicht über die Verwendung der Steuern zu allgemeinen Staatszwecken; 4) das Recht der Beschwerdeführung, insbesondere in Fällen der Malversation der Staatsdiener und bei sich ergebenden Missbräuchen jeder Art."

Dieses Alles hielt man für die geringsten Zugeständnisse an das Volk. Es waren gediegene Elemente, aus denen sich etwas schaffen liess, wenn der rechte Geist über ihrer Anwendung waltete.

Manch' schönes Wort fiel am Congresse über Volksfreiheit und Volksrecht, ohne Scheu wurde manch' treffliches Bekenntniss laut über Staat und Staatsverfassung, aber Wort und Bekenntniss sank zurück vor dem vernichtenden Hauche des Widerstandes und der Zwietracht, der die Versammlung nicht verlassen wollte. Gern hätte man allgemein etwas Grosses geschaffen, aber es fehlte an der Kraft des einmüthigen Entschlusses, sobald es auf Festhaltung der Idee ankam. Kaum dass man das Resultat gewann: „in allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung stattfinden." Damit war für Braunschweig nichts erreicht, als eine Anerkennung des nie verlorenen alten Rechts.

Man wollte bei der Grundverfassung der Staaten nicht stehen bleiben, sondern fasste, zu Deutschlands innerer Einigung und Kräftigung, die Idee eines deutschen Staatsbürgerrechts, welchem für seine einzelnen Hauptbestandtheile

Gewähr zu leisten sei. Das war wiederum ganz in dem Sinne der vereinigten Fürsten und Städte, welche: Sicherung einer freien geordneten Verfassung für die deutschen Staatsbürger durch Ertheilung gehöriger staatsbürgerlicher Rechte begehrten. Preussen machte Vorschläge, fand aber nicht den rechten Anklang. Man setzte endlich Verschiedenes fest — wie: die gleiche Berechtigung der christlichen Religionsparteien, die gleiche Berechtigung hinsichtlich des Erwerbes und Besitzes von Grundeigenthum, die Freizügigkeit u. s. w. — und verschob das Wichtigste — wie: die Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Pressfreiheit und die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck, über die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens u. s. w. — bis zu den künftigen Berathungen der Bundesversammlung.

Noch war eine fühlbare Lücke auszufüllen, welche der Untergang der alten Reichsgerichte hervorgebracht hatte. Sie entschieden über Mein und Dein und bildeten zugleich ein Bollwerk für die Volksrechte gegen Uebergriffe der Fürstengewalt. In beiden Hinsichten hatte man jetzt dringende Veranlassung zu neuen Schöpfungen. Mit den höchsten Gerichtshöfen im Lande selbst wurde man schon fertig. In allen Bundesstaaten mit einer Bevölkerung von 300,000 Seelen und darüber sollen Gerichte dritter Instanz zu finden sein, — ist die Bevölkerung geringer, dann sollen sich verwandte Häuser oder andere Bundesglieder zu der Bildung eines obersten Gerichtshofes zusammenthun, — schon bestehende Gerichte dritter Instanz in Staaten, deren Volkszahl nicht unter 150,000 Seelen ist, dauern fort (in diesem Falle befand sich Braunschweig), — bei den solchergestalt errichteten gemeinschaftlichen obersten Gerichten soll jeder Partei gestattet sein, auf die Verschickung der Acten an eine deutsche Facultät oder an einen Schöppenstuhl zur Abfassung des Endurtheils anzutragen. — Die Vertretung der andern Seite der früheren Reichsgerichte musste dagegen nunmehr von der Bundesversammlung in die Hand genommen werden. Der Punkt war schwierig, hätte sich aber zum Frommen Aller lösen lassen.

Viel und heftig wurde gestritten. Es tauchte die Idee eines Bundesgerichts auf, von Preussen eifrig vertreten und durch verschiedene Entwürfe zur Annahme empfohlen. Hier war der Hebel anzubringen, wenn Tüchtiges zu Stande kommen sollte. Der Wirkungskreis eines Bundesgerichts schloss Vieles und Wichtiges in sich: die Streitigkeiten der Bundesglieder unter einander und mit dem Bunde, die Streitigkeiten der Stände, oder einzelner Staatsgenossen mit den Regierungen. Man begnügte sich am Ende mit der Einsetzung einer Austrägalinstanz für Streitigkeiten der Bundesglieder unter einander und liess das Volk mit seinem Rechte selbst fertig werden. Das Alles stimmte schlecht zu Friedrich Wilhelms Ansichten.

Aber der verbannte Napoleon gönnte den in Wien versammelten Diplomaten die Ruhe nicht und des Herzogs Ahnung war kein Trugbild gewesen. Noch einmal erschien der Kaiser mit seinen Garden auf dem Kampfplatze und drängte den Congress zur Eile. Man war eben erbitterter, denn je, auf einander, als die Nachricht von des Kaisers Landung in Frankreich (am 1. März 1815) drohend die Bethätigung der deutschen Einheit forderte, um die man unter Hader und Vielsinnigkeit verhandelte. Der Ruf war vernehmbar genug und mit raschem Hiebe trennte man, was sich nicht wollte lösen lassen. Am 8. Juni 1815 verkündete die Schlussacte des wiener Congresses das neue Deutschland.

Das war der Zeitpunkt, den Friedrich Wilhelm herbeigesehnt hatte, denn es stand ja längst bei ihm fest, dass die Freiheit Deutschlands noch einmal auf die Spitze des Schwertes gestellt werden würde, bevor an eine hellere Zukunft zu denken sei. Der Kriegesruf fand ihn und die Seinigen gerüstet und bereit. Als kaum die ersten Erfolge des Kaisers kund wurden, zog er schon mit 7000 Kriegern den Niederlanden zu. Am 16. Juni sah er zum letzten Male die Sonne aufsteigen. — denn an demselben Tage wurde seine Leiche von dem Schlachtfelde bei Quatrebras heimgetragen.

Mit ihm ging eine grosse Hoffnung des braunschweigischen Landes zu Grabe. Zwar war sein Stern erst wenig

über den Horizont emporgestiegen, aber der strahlende Schein verkündete bereits, was das Volk dereinst zu erwarten habe, wenn erst manches dunkle Gewölk herabgesunken sein würde. Für Recht und Freiheit glühend, nur des Volkes Wohl im Auge, würde er zur Klarheit über sich und das Volk gelangt sein, würde er des Volkes Rechte auch da achten gelernt haben, wo sie in die liebgewonnene Unbeschränktheit des eigenen Regentenwillens eingreifen mussten.

Grosses hat er in der kurzen Zeit seiner Regierung für Braunschweigs Zukunft gethan und die Erfolge vermögen zu entschuldigen, dass er überall die eigene Machtvollkommenheit an der Stelle der gesetzlichen Gesammtberathung walten liess. Denn während auf der einen Seite jede Annäherung der Neuzeit an die Vervollständigung des Rechtsstaats nur durch Friedrich Wilhelms Vorarbeiten möglich wurde, darf auf der andern das gewichtige Bedenken erhoben werden, ob die Bahn so rasch und widerspruchlos gebrochen sein würde, wenn Fürst oder Volk vorgezogen hätte, für jenes Verfahren den verfassungsmässigen Weg einzuhalten. —

Ueber Jakob Maskov und seine Zeit.

Von **Richard Treitschke.**

Der gute Geschichtschreiber, sein Leben sowohl, als auch und noch mehr seine Schriften sind einer der interessantesten Stoffe der Geschichte. Der echte Inhalt seiner Zeit, den er wie jeder tüchtige Mensch in sich aufnahm, bildete ihn zu Dem, was er ist, und belehrt durch ihn die Nachwelt; aber sein innerer Geschichtschreiberberuf muss ihn uns dreifach belehrend machen. Er kann oft, wenn er die Begebenheiten seiner Zeit schreibt, eine treffliche Quelle sein. Seine Bücher gehören jedenfalls zu den wichtigsten Dokumenten der Literargeschichte. Aber immer wird er, sich selbst fast unbewusst, in allen seinen Werken selbst das beste sittengeschichtliche Dokument sein für die Geschichte seiner eigenen Zeit, und dies zwar noch mehr, wenn er andere, als wenn er

seine eigenen Tage schildert. Und dies Letztere scheint mir der wichtigste Vortheil aus der Biographie eines Historikers.

Bekanntlich trat bereits gegen das Ende des 17. Jahrhunderts ein allmähliges, fast unbemerktes Fortschreiten in der deutschen Geschichtswissenschaft und Geschichtschreibung ein, welche durch die damaligen grossen Umwälzungen in der Wissenschaft überhaupt herbeigeführt wurde. Freilich war man noch himmelweit damals vom Ziele. Ich habe vor einiger Zeit in einem kleinen Schriftchen an J. Burkhard Mencke's *Verdienste um die Geschichte* erinnert, und dort am Schlusse bemerkt, dass der Mencke weit übertreffende Maskov doch auf den Fusstapfen Jenes weiter fortgeschritten, dass der unmittelbare Nachfolger und Fortarbeiter Mencke's Maskov gewesen. In der That ist viel Aehnlichkeit zwischen Beiden, nur dass der Letzte einen Weg, den der Erste ruhmvoll einschlug, ebenso fortsetzte; dass dieser bereits fleissig und einsichtsvoll erndtete, was jener nur getreulich säen gekonnt. Denn wiewohl Mencke fast auf dem ganzen grossen Gebiete der Geschichte thätig war, Maskov hingegen lediglich nur der deutschen Geschichte sich widmete, wiewohl jener nur ein sehr mittelmässiges Deutsch handhabte, dieser aber sich bereits durch eine gewisse Vollkommenheit des Styls auszeichnet: so sprechen dennoch, glaube ich, eben diese Unterschiede für meine Ansicht. Denn Mencke's lebenslängliches Bestreben war sichtlich, Material herbeizuschaffen, zur Begründung einer einstigen Universalgeschichte, welche ihm vor der Hand als das höchste Ziel des ganzen historischen Studiums erschien. Er folgte darin der Ansicht eines Aelteren, des trefflichen Geschichtsgelehrten Schurzfleisch (1641—1708), eines Mannes, dessen gelehrte Briefe man nur zu lesen braucht, um Achtung vor ihm zu empfinden. Vielleicht ist auch in Wahrheit Universalhistorie der geschichtlichen Wissenschaft höchstes Erstrebniss und alle Specialgeschichte nur Vorarbeit, so dass die Thäler und Schluchten nur deshalb zu durchwandern sind, um das grossartige freie Panoram von den Bergen herab um so gründlicher zu geniessen, vielleicht ist dies wenigstens das Ideal, obschon gewiss unendlich schwer zu erreichen. Aber nun gar Mencke in seiner Zeit, die einen solchen Genuss der Wissenschaft noch gar nicht gewähren konnte und nur auf rastloses Arbeiten hinwies, wurde lebenslang nicht fertig, bald bergan bald bergab zu steigen, bald unten auszugründen, bald von oben im Zusammenhang zu beschauen. Auch selbst die so gewandten Franzosen hatten damals eine bedeutende universalgeschichtliche Leistung nicht aufzuweisen; nur antike und vaterländische Geschichte wurde

von ihnen bearbeitet. (Vgl. Wachler Gesch. d. hist. Forsch. u. Kunst V. S. 8.) Maskov legte sich nicht auf die Universalgeschichte. Aber, indem er mit einer jetzt mehr als sonst berechtigten Einseitigkeit hauptsächlich nur einen Theil der Geschichte gründlich durcharbeitete, rückte er jedenfalls jenem Ideale um ein beträchtliches näher. Einem grossartigen Theile der Weltgeschichte sich ganz und gar widmen, lässt uns tiefe Blicke in das Ganze werfen, zumal, wenn der Pfad nicht zu ungeebnet ist. Und dann welchen Theil hatte sich Maskov erwählt? Die Geschichte seines eigenen deutschen grossen Vaterlandes. Die Geschichte des deutschen Volks ist an und für sich seit der grossen Völkerwanderung wohl unzweifelhaft der Grundkern der europäischen Geschichte und ist innig angefasert an die Ereignisse aller übrigen Staaten. Endlich aber — das Wichtigste — er schrieb seines Vaterlandes Geschichte, er vertiefte sich in einen Stoff, zu welchem ihn nicht blosser Gelehrtentrieb, sondern ein angebornes Naturgefühl hinzog und begleitete, und hinziehen und begleiten musste. — Was nun den historischen Styl anlangt, so lässt sich nicht leugnen, dass Mencke selbst durch seinen recht gediegenen historischen Vortrag in lateinischer Sprache seinen Nachfolgern von nicht unbedeutendem Nutzen gewesen ist. Denn obschon ich der Meinung bin, dass der höchste Gipfel der historischen Kunst nur mit der Muttersprache erreicht werden kann: so wird sich doch gleichwohl Niemand dem Gipfel auch nur in etwas nähern, wenn er nicht erst eingesehen hat, was es sei, Geschichte darzustellen. Wenn wir das nicht wissen, wird uns auch die grösste Meisterschaft in der Muttersprache nicht zu Geschichtschreibern machen. Aber nun Maskov gelang es der deutschen Sprache den historischen Styl zu gewinnen.

In zwiefacher Beziehung also ist Maskov in der deutschen Literaturgeschichte höchst wichtig. Einmal, dass er zuerst würdig Geschichte der Deutschen schrieb, sodann, dass er einen deutschen historischen Styl geschaffen.

Weit anders war die Physiognomie jener Zeit, welche Maskov durchlebte, als das Menckesche Zeitalter, obgleich jener nur funfzehn Jahre jünger war. Christian Wolf bildete damals ein halbes Jahrhundert hindurch durch seine Philosophie mit mathematischer Methode die deutschen Köpfe. Diese gewiss in vieler Hinsicht achtungswerthe und so zeitgemässe Philosophie nahm aber nicht, wie Viele behaupten wollen, die Gedanken der Deutschen mehr als billig in Anspruch, so dass sie das Studium alles Positiven durchaus verabsäumt hätten. Dies verhütete unter Anderm vorzüglich die im Jahre 1734 gestiftete neue Universität zu Göttingen. Diese war recht eigentlich eine zu historischen Studien bestimmte Aka-

demie. Die Freigebigkeit ihres Stifters, des Kurfürsten von Hannover und Königs von England hatte sie mit einem ungeheuren Bücherschatze ausgestattet. Ausserdem hatte er der Universität ganz ausserordentliche Privilegien zuertheilt; erstlich gewissen Professoren in Angelegenheit ihrer Arbeiten die Portofreiheit; dann allen Lehrern der Hochschule vollkommene Pressfreiheit. Uebrigens darf man die Verbindung, in welcher damals Hannover mit England stand, nicht übersehen. Die Deutschen lernten auf diesem Wege die Natur einer freiern Staatsverfassung besser kennen; daher denn auch später die ersten freisinnigen politischen Schriftsteller von dieser Universität ausgingen. — Unsere Landsleute hatten trotz ihres eisernen Fleisses, welcher allerdings der ganzen gelehrten Welt zu Gute kam, doch damals eigentlich noch kein geschichtliches Buch aufzuweisen, das die Nation zum Lesen angelockt hätte. Ausser einer grossen Menge recht nutzbarer Compendien und guter Schulbücher war nichts vorhanden. Denn man hatte nur das Praktische des Gelehrtenwesens, als solchen, gekannt, den gelehrten Unterricht meine ich, und diesen vielleicht besser, als irgendwo in Europa; aber das Leben selbst, so wie die Anwendung der Wissenschaft auf das Leben, war bis dahin Lehrern wie Schülern noch ein Geheimniss. — Jetzt indess begann sich dies allmählig zu ändern, und die Geschichte fing an, sich zu emancipiren. — Den tiefliegendsten Grund dieser veränderten Richtung finde ich hauptsächlich darin, dass Deutschland von nun an je länger je mehr von Frankreich äusserlich unabhängiger wurde. Maskovs Jünglingszeit fiel in die Jahre jenes grossartigen Kriegs, in welchem vereinte deutsche Kräfte die ungeheure Macht des Zwingherrn Europa's, Ludwigs von Frankreich, erschütterten. Jetzt endlich fing Deutschland, freudig erhoben durch sonst kaum für möglich gehaltene Siege über die Franzosen, einmal an, wieder mehr auf sich selbst zu vertrauen und an die Ordnung und Festigung ihrer Angelegenheiten und Zustände zu denken. Hingegen die Franzosen erschlafften gerade von jener Zeit an. Damit scheint mir unbezweifelt eine um jene Zeit sich kundgebende erhöhte Liebe zu den historischen Studien zusammenzuhängen. Man kann sich darüber nicht wundern, wenn man bedenkt, dass doch dasjenige Volk der beste Erzähler menschlicher Thaten sein müsse, welches deren selber verrichtet. Ja ich halte dafür, dass der menschliche Geist um so trefflicher zur Erkenntniss und Erfassung der Lehren der Geschichte sich ausbilde, je häufiger er den Wechsel menschlicher Begebenheiten um sich herum erfahren hat. — Vom historischen Styl gilt fast dasselbe. Seitdem die Deutschen nicht mehr Knechte der Franzosen waren, lernten sie auch nach und nach wieder natürlich denken, d. h. in der Muttersprache

sprechen und schreiben. Ich erinnere hier an das Wort des grossen Leibnitz, der (wenn ich nicht irre in den „Unvorgreiflichen Gedanken") geradezu erklärt: dass das der gesunden Vernunft zuwider sein müsste, was nicht in deutscher Sprache sollte ausgedrückt werden können. Und der Krieg hatte nicht bloss die Waffen gewetzt, sondern auch die Sprache aufgeregt. Aber einige Zeit vorher ist bereits ein gewisses Reifen des historischen Vortrags bemerkbar. Der jüngst wieder erneuete Humanismus, der wiedererwachte Eifer mehrer Deutschen für die alte lange vernachlässigte griechische und römische Literatur, der sich vorzüglich auf das Studium der Formschönheit jener ewiggültigen Muster richtete (ich nenne nur Grävius und Matth. Gessner) und über die antiquarische Wissenskrämerei siegte, trug redlich zur Bildung auch des deutschen Styles bei. — Ich weise hier nur auf die bekannte und berühmte That Chr. Thomasius' hin, der schon zu Ende des 17. Jahrhunderts deutsche Universitätsvorlesungen hielt, in deutscher Sprache streng wissenschaftliche Bücher schrieb. Aber durchaus nicht zu übersehen ist, dass zu Anfang des 18. Jahrhunderts in Halle, auf derselben Akadamie, wo Thomasius und Wolf lehrten, eine durchaus neue auf wolfische Principien sich gründende Theorie des Schönen (zuerst Aesthetik genannt) sich hervorthat. Uebrigens ist selbst Gottsched, der Leipziger Professor, wie vielerlei Nichtigkeiten und Leerheiten man ihm auch mit Recht schuld geben mag, doch gewiss nicht ohne nützlichen Einfluss auf die Neugestaltung der deutschen Sprache gewesen. Es mussten sich nothwendig verschiedene Ansichten austauschen. Wenn die Einen die Sprache grammatisch genau bestimmen und ihr Kraft aus der Betrachtung antiker Stylmuster zufliessen lassen wollten, forderten die Andern, dass jene eingeborne Fülle unserer Muttersprache nimmermehr durch Regeln zu beschränken sei: und aus solchem Streite erkannte man die Natur der deutschen Sprache immer besser*). In dieser Beziehung sind die sogenannten „deutsch-

*) Noch offenbarer wird dies in der nächsten Folgezeit. Da erhebt sich jener heftige Kampf über die deutsche Poesie zwischen Gottsched und seinen Anhängern und den Schweizerischen Kritikern. Dieser Streit hat die Sache ausserordentlich gefördert. Je eifriger gefochten wurde, desto mehr stählten sich die Kräfte, desto tiefer dachte man der Sache nach. Ungeachtet nun — was die Natur des Kriegs ja mit sich bringt — des Unhaltbaren und Unstichhaltigen von beiden Seiten gar viel vorgebracht wurde: so glaube ich doch, dass ohne diese Gährungen der grosse Lessing von Niemand wäre verstanden, ja, dass er sogar der nicht geworden wäre, der er geworden ist. Dieser Krieg ward in Deutschland um dieselbe Zeit geführt und dauerte ungefähr ebenso lange, als jener heftige politische Krieg um die deutsche Kaiser- und österreichische Erbfolge (1740—48).

übenden Gesellschaften" zu nennen, welche um die nämliche Zeit anfingen zu blühen; eine der berühmtesten die Leipziger, zuerst unter Mencke's, dann unter Gottsched's Vorsitz. (Vgl. über den Werth dieser Gesellsch. Schlosser's G. d. 18. Jahrh. Ausg. v. 1823. Th. 1. S. 136.) Wer möchte dann ferner verkennen, wie viel immer die Ausbildung einer Sprache poetischen Bemühungen verdankt? Denn Dichter und Redner sind die glühendsten unter den Schriftstellern und daher die fruchtbarsten Schöpfer von Worten und Wendungen. Darum erinnere man sich hier an des trefflichen Haller gedankenreiche Lehrgedichte, welche zu Maskov's Zeit erschienen (Alpen 1729, Gedichte 1732). Ferner an den berühmten Kanzelredner Mosheim, der mit Recht damals als erstes Muster in deutscher Prosa galt. (Seine Predigten zuerst 1725, ein Jahr vor dem Erscheinen von Maskov's deutscher Geschichte, sodann 1735.) Auch darf der geniale Liskow nicht vergessen werden, jenes vortreffliche satyrische Talent, welcher voll so warmen Eifers für das Gedeihen der deutschen Sprache war, und den man jetzt einstimmig als einen der Hauptgründer unserer Literatur anerkennt. Er stand in näherm Verhältniss zu Maskov. (Vgl. die neueste Schrift: Chr. Ludw. Liskow, ein Beitrag zur Literatur- und Culturgesch. d. 18. Jahrh. von C. G. Helbig, 1844, S. 47 u. 48.) Vor Allem aber erwähne ich gleich hier, dass noch einige Jahre vor Maskov der gelehrte Graf Bünau deutsche Geschichte in einem recht guten Style geschrieben hat. (1722 Leben Friedrichs I., 1728 Reichsgesch.) — Alle diese ausgezeichneten Männer waren Maskov's Zeitgenossen und sämmtlich jener grossen deutschen Literaturumwälzung, welche sich bereits damals vorbereitete und später auf poetischem Gebiete mächtig losbrach, mehr oder weniger, mittelbar oder unmittelbar theilhaftig. Unter diesen war Maskov einer der bedeutendsten.

Ich weiss recht wohl, dass viele und zwar sehr gelehrte Männer von meinen über jene Culturepoche eben ausgesprochenen Ansichten auf das entschiedenste abweichen. Daher scheint es mir nicht unpassend, noch Einiges genauer zu betrachten. Man leugnet nämlich, dass der spanische Erbfolgekrieg die Gemüther der Deutschen erhoben; man behauptet, dass nicht einmal die ersten Anfange einer werdenden deutschen Literatur um diese Zeit bemerkbar seien, dass vielmehr gerade von diesem Zeitpunkt an entschiedener als je unsere Literatur in französische Abhängigkeit gerathe, und dass ein besserer Zustand nur erst von Lessing an beginne.

Man sagt: nicht alle Deutschen seien in jenem Kriege vereinigt gewesen; auch habe Deutschland eigentlich nicht gesiegt. Es ist etwas Wahres darin, aber nicht die ganze Wahrheit. Denn es ist wahr,

dass die Kurfürsten von Baiern und von Cöln zur Schmach des Vaterlandes auf französischer Seite fochten. Aber was gehen uns zuvörderst die unreinen Leidenschaften einzelner Fürsten an? Es ist ferner wahr, dass der Utrechter Friede schmachvoll gewesen für das deutsche Reich. Aber das war nicht die Schuld des Volkes, sondern die der verschrobenen Reichsverfassung so wie der Selbstsucht und der Schlaffheit der deutschen Fürsten. Nichtsdestoweniger aber kann verkannt werden, dass der deutschen Nation damals das Herz sich erhoben, als sie durch ihre Kraft den übermüthigen König gedemüthigt und seiner Uebermacht einen empfindlichen Stoss versetzt hatte. Dies ist so natürlich, dass es kaum des Erweises zu bedürfen scheint. Wachsmuth (Europ. Sittengesch. V. 2 Abth. S. 503) behauptet zwar, dass wie heftig immer auch der Hass der Deutschen gegen Ludwig XIV. in allen gegen ihn geführten Kriegen entbrannt, so sei er doch stets nach deutscher Art und Weise bald nach dem Frieden wieder verraucht. Allein noch nie vorher hatten die Deutschen so kräftig gekriegt, noch nie so bedeutende Siege über die Franzosen erfochten, als in diesem letzten gewaltigen Kampfe. Es war überhaupt ein Krieg der Europäer um europäische Freiheit. Uebrigens glaube doch ja niemand, dass irgend einmal ein Volk ganz umsonst in seinem tiefsten Gemüthe erregt werden könnte. Die Leidenschaftlichkeit zwar verschwindet mit den Jahren, und es ist wohl nichts besser als dies. Aber nimmer wird irgend etwas Gutes untergehen, zu dessen Erkämpfung wahre edle Leidenschaft entflammt hat. Wenn auch die Früchte nicht gleich erscheinen, wenn sie auch oft nach langen Jahren erst aufsprossen, — die Saat bleibt dennoch unverloren. Aber ohne Gleichniss gesprochen: ich leugne, dass eine gute Sache unterdrückt werden könne, ich gebe nur zu, dass sie Hindernisse haben könne. Was ist aber hier die gute Sache? Begeisterte Vaterlandsliebe und daraus entspringender Eifer für die vaterländische Literatur. Die Hindernisse ihrer Entwicklung waren eigentlich nur die damaligen Fürsten, welche mit Wegwerfung ihrer und des Reiches Würde, mit Verachtung der deutschen Natur die untergebenen Völker nach Tyrannenart regierten. Dess verwundere sich aber Niemand. Es sieht unserer Zeit sehr ähnlich. Fangen die deutschen Staaten nicht heutigen Tags erst an, einen Schimmer jener Freiheitssonne zu geniessen, die sie sich bereits durch Ueberwindung Napoleons vollständig erstritten zu haben wähnten? Die Ursachen sind leicht zu finden. — Ich behaupte also: dass die Keime einer echt deutschen Literatur, wenn auch etwas versteckt, doch schon zu bemerken sind zur Zeit jenes letzten Krieges gegen Ludwig XIV. Ja ich möchte sogar sagen, dass noch vor Beginn dieses Krieges gewisse

Spuren aufgefunden werden könnten. Diese Behauptung wird aber von Andern ganz besonders in Zweifel gezogen.

Ich verstehe unter diesen Keimen, wie gesagt, die neuerfrischte Vaterlandsliebe und eng damit zusammenhängend die Liebe zur Muttersprache. Man leugnet namentlich das Letztere. Nun ich preise die trefflichen Männer Chr. Thomasius, E. Tretzel, B. Mencke als erste Herausgeber deutscher Journale, ferner den scharf- und tiefsinnigen Historiker Schurzfleisch und andere für deutsche Sprache und deutsche Sache begeisterte Männer. Nur einige Beispiele: Schurzfleisch in seinen epistolis arcanis, stoff- und gedankenreichen Briefen, spricht mehrmals über den Jammerzustand Deutschlands (z. B. I, 61. I, 93. II, 1). I, 96 sagt er zu Deutsch: „Es ist geschehen um die Religion, es ist geschehen um die Würde der Fürsten und um Aller Heil. Wenn Deutschland nicht einig zusammenhält und sich verschwört und gegen so ruchlose Anmassungen sich gewaffnet zur Wehre setzt, so muss es untergehen, wie einst Griechenland!“ Tretzel (Monatl. Unterr. J. 1698 Febr. S. 104 ff. Aug. S. 721 J. 1689 z. Ende) spricht mit Einsicht und Liebe über die Vorzüglichkeit der deutschen Etymologie, ist tief empört gegen die Franzosen wegen der Besitznahme Strassburgs, lobt mit Verständniss den Hans Sachs und andere mittelalterliche Dichter (etwas seltenes für jene Zeit; er erhebt sich darin über Thomasius); derselbe in seiner curieusen Bibliothek (1704. S. 34) spricht über das viele von Deutschland abgekommene Land: „ob Gott zu unsern Zeiten seinen Segen geben wollte“, sagt er, „dass die teutschen Helden dem stolzen französischen Hahne die fremden Reichsfedern, womit er so viele hundert Jahre her stolziret, wieder abrupften und ihn auf seinen alten Mist in Westfranken hineinjagten.“ — Indess man wirft ein: „Was gehen uns diese Gelehrten an, die ohnedies nur weisse Raben sind? Was helfen uns geheime Briefe? Vom Volke wollen wir hören und seine offene Stimme!“ Hierbei erwägt man aber nicht gehörig den grossen Einfluss grosser oder bedeutender Männer auf das Volk, welche immer ein Abbild des Volkes sind. Und dann kann man aus geheimen Briefen auch lernen, von welcher Gesinnung alle Guten damals waren. Sollte es ferner sogar bedeutungslos sein, dass während jenes Kriegs Flugschriften erschienen, wie: „Nullitas iniquitasque reunionis Alsatiae 1708; das in Dienstbarkeit verfallene Deutschland 1702 u. m. a.“; und schon in den frühern Kriegen: „Des friedensbrüchigen Frankreichs verzweifelte Friedensbegierde, Köln 1694; Les rodomontades françoises 1674; Cramer's Vindiciae nominis Germanici contra quosdam obtrectatores Gallos, Berolini 1694“ (gegen den P. Bouhours, welcher die Unver-

schämtheit gehabt hatte, es in Zweifel zu ziehen, ob ein Deutscher ein Bel-esprit sein könne). Endlich aber halte ich für den gewichtigsten Erweis meiner Bahauptung: dass in jenen Jahren plötzlich eine grosse Menge deutschgeschriebener wissenschaftlicher Journale auftauchte, die seitdem von Jahr zu Jahr sich immer mehrte. Beispielsweise nur: Monatl. Auszüge aus allerhand herausgegebenen nützlichen und artigen Büchern 1700 [von Eckhard unter Leibnitzens Einfluss]; Altes und Neues aus dem Schatze theologischer Wissensch. 1701; Teutsche Acta Eruditorum 1712; Teutsche Acta literaria oder Geschichte der Gelehrten 1713; Neue Zeitungen von gelehrten Sachen 1715; Acta philosophorum 1715—27 [Deutsch; vom Literator Heumann herausgegeben]; der Vernünftler, Hamburg 1713; die lustige Fama, Hamburg 1718; Zürcher Discurse der Maler 1721 [eine literarhistorisch ziemlich bedeutende Zeitschrift]; Acta Lipsiensium academica 1723 [Deutsch]; Gelehrte Zeitungen von gelehrten Sachen 1733 u. s. w. u. s. w. Mehr politisch sind: Neubestellter Agent 1704—7; Kaffeehaus in Deutschland 1708 u. v. a. Dass die politischen Journale nicht recht aufkommen konnten und innerlich charakterlos waren, ist freilich unleugbar und ist, wie gesagt, die Schuld der damaligen despotischen Luft (vgl. Prutz Gesch. des deutschen Journalismus 1. Th. S. 217 ff. S. 372 ff. sowie überhaupt dies Buch zu den angeführten Journalen; auch Andr. Fabricius im Anh.); doch wir haben es hier weniger mit dem Inhalte, als überhaupt mit der Existenz dieser deutschen Journale zu thun. Ueber die gelehrten Journale bemerkt der tiefsinnige Schlosser: „Die Bahn zu den Zeitschriften war dadurch [durch Thomasius Zeitschrift] gebrochen. Die Sache selbst war so sehr ein Bedürfniss der Zeit, dass wir im Anfange des 18. Jahrhunderts eine Anzahl deutscher Flugblätter über theologische, philosophische, historische Materien entstehen sehen, welche eine unter dem Volke selbst, nicht bloss unter den Gelehrten erwachende Theilnahme an Wissenschaft und Bildung beweisen“ u. s. w.

Und endlich darf noch etwas bei Beurtheilung dieser Zeit nicht aus der Acht gelassen werden. Ebensowenig, als man sagen kann, dass die deutsche Literatur damals schon in Blüthe gestanden, darf man behaupten, die Deutschen hätten sich sogleich von Nachahmung der Franzosen frei gemacht. Im Gegentheil sehen wir sie von da an weit mehr noch als früher, und durch mehrere Jahre hindurch als sehr eifrige Nachtreter französischer Schriftsteller. Das schadete aber jetzt der deutschen Literatur keineswegs mehr; es nützte vielmehr; ja es war nothwendig vor der Hand. Ich habe überhaupt unsern Landsleuten nie sehr böse sein können

wegen ihrer Fähigkeit, allerhand fremdes Gute sich einzusammeln und sich zu eigen zu machen. Es kann dies allerdings ausarten, und ich will nicht in Abrede stellen, dass sogar einige deutsche Männer von Geist sich allzusehr der Vorliebe für das Französische hingegeben und dadurch nicht ohne Schaden für uns gewesen sind; allein wenn man bedenkt, dass wir damals durchaus keinen klassischen Schriftsteller besassen, so wird man die Einsicht jener Deutschen wohl nur loben können, womit sie das damals wirklich an klassischen Schriftstellern so reiche Frankreich sich zum Muster nahmen. Es ist uns bekanntlich ein gewisser kosmopolitischer Sinn angeboren, durch welchen wir unbezweifelt zu einem nicht geringen Grade von Selbsterkenntniss gelangt sind, obwohl uns der nämliche Sinn ebenso gewiss schwerfällig im praktischen Leben und langsam im Handeln macht. Die Deutschen thaten sehr recht, dass sie aus freier Wahl und Ueberlegung den Franzosen nachzueifern begannen. Man hielt aber deshalb nicht etwa die Franzosen unbedingt für die höchsten denkbaren Muster. Neukirch erkannte namentlich hinsichtlich der Poesie, dass sie darin nur zu einer mittlern Stufe der Vollkommenheit gelangt; aber er rieth sie demungeachtet als Muster an, weil den Deutschen vor Allem französische Präcision noth that. Und welche genaue Kenntniss der fremden Literaturen man schon hatte, beweist der achtungswerthe Eifer, den die deutschen Gelehrten gerade damals der allgemeinen Literaturkenntniss widmeten, ein Eifer, welchen selbst die Franzosen anerkannten. (Gervinus Band III. geg. d. Ende.) In solchen Literaturwerken zeigten sich die Gelehrten als echte Kosmopoliten. Man lese nur z. B., wie der gelehrte Literator Burkhard Struve bei Charakterisirung der verschiedenen wissenschaftlichen Naturelle der verschiedenen europäischen Völker urtheilte; wie unparteiisch er die Deutschen lobt und tadelt und von ihnen spricht, als gingen sie ihn nicht mehr an, als die andern Völker. (Struv. Introd. ad not. rei lit. cap. II. §. VII. p. 52 ff.) Wie gut man mit dieser ernsten Nachahmung französischer Literatur gefahren, das, denke ich, soll man vorzüglich aus der damals üblich werdenden Büchersprache abnehmen. Sichtlich wird sie von jetzt an weit reiner von Fremdwörtern, als sie lange gewesen war. Schliesslich dürfen wir eines Umstandes nicht vergessen, der uns vor zu grosser Ausschweifung bei jener Bestrebung durchaus sicher stellte. Wir besassen nämlich eine Geschmackbildungsquelle, welche den Franzosen in gleichem Umfange nicht gegeben war: die gründliche Kenntniss der Literatur der Alten. Durch dieses Mittel sind wir später dahin gelangt, die Franzosen nicht nur zu erreichen, sondern (wie wenigstens viele Unparteiische urtheilen) sogar zu übertreffen.

Doch sehen wir, wie uns auch darüber Maskov's Leben belehren kann.

Joh. Jakob Maskov*) war d. 26. November 1689 in Danzig geboren. Seine Grosseltern stammten aus der Mark und waren zur Zeit des 30jährigen Krieges nach jener Stadt geflüchtet. Frühzeitig verwaist ward er von einem wohlhabenden mütterlichen Verwandten sorgfältig erzogen. Er besuchte das Gymnasium seiner Vaterstadt und bewies grosse Vorliebe für die alte Literatur. Im 20sten Jahre aber (1709) ward er auf die Universität Leipzig geschickt. Er kam eben noch aus Danzig fort; denn kurz nach seiner Abreise wurde wegen einer pestartigen Krankheit, welche die Stadt verheerte, niemand mehr herausgelassen. In Leipzig setzte er zuerst das Studium der alten Literatur fleissig fort und hörte philosophische Collegia. Sodann aber wandte er sich eine Zeitlang zur Theologie und übte sich vorzüglich im Predigen. Er trat daher auch in eine Gesellschaft, welche heute noch in Leipzig besteht und den Namen: Mondtägiges Predigercollegium führt. Aber „einige vorzügliche Männer" (wie M.'s Biograph, Ernesti, sagt) „welche dem ungewöhnlichen Geiste des Jünglings wohlwollten", bestimmten ihn, sich der Rechtswissenschaft und vorzüglich der Geschichte zu widmen. Man meinte damit eigentlich nichts anders, als: er sollte sich der Geschichte weihen. Denn Studium der Geschichte, ohne mit Jurisprudenz es zu verbinden, konnte man sich seltsamerweise damals gar nicht möglich denken. — Er entschloss sich also, die akademische Laufbahn zu ergreifen, und ward demnach der Ordnung gemäss Doktor der Philosophie (1711). Bald darauf wurde er in's Collegium Anthologicum aufgenommen, eine wissenschaftliche Gesellschaft, worin er sich für seinen Lehrberuf mannigfach zu üben Gelegenheit fand.

Es scheint mir nicht ungehörig, Einiges über das Wesen und die Geschichte dieser Gesellschaft anzuführen. Nach B. Struve (Introd. c. III. §. 14) soll sie ihren Ursprung der Jenaischen So-

---

*) Die Hauptquelle: Memoria Viri ill. Summ. Rev. Consultss. atque Excll. Joh. Jacob. Mascovii Icti etc. de utraque civitate mrtssm. d. XXI. Maj. 1764 reb. hum. exemti civib. acadd. commendat Rector univers. Lips. Der Verf. ist der Professor der Beredsamkeit Joh. Aug. Ernesti (vgl. Meusel Lexicon). Auch gehört mit hierher Memoria Godofredi Mascovii, Prof. Gotting. auctore Püttmanno 1774. Dieser war ein Bruder Jakobs. Von Briefen Maskov's habe ich ausser den an seinen Bruder geschriebenen keine auffinden können. Ebenso wenig waren mir die Akten der Sächs. Landtage, wobei Maskov thätig gewesen, zur Hand. Sie werden wahrscheinlich auf dem Leipziger Rathhaus aufbewahrt. Uns war es jedoch mehr um sein literarisches, als um sein Geschäftsleben zu thun.

cietas Disquirentium verdanken. Der berühmte Jurist Schilter nämlich, der ehemals Präses jener Jenaischen Gesellschaft gewesen war, soll in Leipzig 1673 nach diesem Muster das Collegium Gellianum gestiftet haben. (Einige wollen zwar das C. G schon 1641 von einem gewissen Rappolt gestiftet wissen.) In dieser Gesellschaft nun pflegte man sich kritisch über allerlei neue und alte Bücher zu unterhalten, und sodann die für die besten anerkannten Beurtheilungen in ein Buch niederzuschreiben. Beiläufig sei bemerkt, dass von diesem Vereine später das erste gelehrte Journal Deutschlands, die Acta eruditorum ausging. Nun soll später (ich kann jedoch nicht genau finden, wann und wie?) diese Gesellschaft sich mit dem Collegium anthologicum vereint haben. In diesem Collegium aber beschäftigte man sich damit, über ausgewählte und interessante Punkte aus allen Wissenschaften lateinisch zu disputiren. Auch dieser Gesellschaft ersten Ursprung habe ich nicht auffinden können. Auf der Leipziger Universitätsbibliothek werden vier Bände lateinisches Manuscript aufbewahrt, welche die Gesetze des Vereins und eine kurze Inhaltsangabe der Disputationen enthalten. Es scheint mehreres verloren gegangen zu sein. Die älteste Disputation ist mit dem Jahre 1655 bezeichnet. Aus den Manuscripten geht hervor, dass die Gesellschaft einmal 1702 wieder erneuert worden ist. Nichtsdestoweniger scheint sie zu Anfang des 18ten Jahrhunderts ganz eingegangen zu sein. Unter den Namen der neuaufgenommenen Mitglieder (sie sind in einem besonderen Buche aufgezeichnet) ist der allerletzte unsers Maskov's Name, v. J. 1711. Gewiss jedoch ist, dass die Gesellschaft zuletzt mehr die Richtung des Collegium Gellianum nahm. Die Gesetze empfehlen an: „besonders dahin zu streben, vorzugsweise literargeschichtliche Gegenstände vorzubringen“ (eine zeitgemässe Reform!). Die Zeit charakterisirend ist noch folgende Stelle: „die deutsche Sprache, deren Pflege und Gebrauch heutzutage so nothwendig ist, soll aus unserm Vereine nicht verbannt sein“ (vernacula ob cultum et usum ejus maxime hodie necessarium ex Collegio nostro non proscripta). *)

Es begreift sich leicht, wie einen jungen Mann, der sich zum Historiker ausbilden wollte, die Kenntniss mannigfacher Wissenschaften fördern musste. Es kam aber noch ein anderes Förderniss hinzu. Bald nämlich begleitete er, wie es damals so sehr Sitte war, einen jungen Adligen als Hofmeister auf einer Reise durch ganz Deutschland und Holland. Kaum heimgekehrt begab

---

*) Hiernach ist was ich in meinem Schriftchen über Mencke S. 18 vom Coll. Anthol. gesagt, als irrthümlich zu berichtigen.

er sich wiederum mit zwei Grafen Watzdorf auf eine grosse Reise nach Frankreich, England und Italien. Auf beiden Reisen bereicherte und vervollkommnete er sich in seinem Wissen ungemein; er forschte in den Bibliotheken, suchte die persönliche Bekanntschaft berühmter Gelehrten, ja trat sogar mit einigen ausgezeichneten Männern in ein freundschaftliches Verhältniss. Nach seiner Rückkehr nach Leipzig, im Jahre 1714, überhäufte man ihn alsbald mit Ehre und Anerkennung. Der talentvolle Jüngling schien ganz befreit zu sein von dem, was das Leipziger akademische Sprüchwort sagt: „dass man auf Leipzig warten müsse“ (Lipsia vult expectari), so sagt sein Biograph Ernesti. Nämlich sogleich 1714 erhielt er den Mitgenuss des kleinen Fürstencollegiums; vier Jahre darauf, nachdem er in Halle Doktor der Rechte geworden, ward er ausserordentlicher juristischer Professor und zugleich von der Stadt zum Mitglied des Rathes erwählt. Sofort gelangte er auch zum Stadtrichteramte und 1742 zum Proconsulat. Er würde auch ausser allem Zweifel Bürgermeister geworden sein, wenn seine Gesundheit hier nicht Hinderniss gewesen wäre. Man muss wissen, dass damals ein Leipziger Rathsherr ein sehr bedeutendes Amt war, denn die angesehene Stadt genoss so viele und so grosse Privilegien und Vergünstigungen, dass sie an Freiheit und Gewicht einer freien Reichsstadt sehr nahe kam. Ausserdem wurde Maskov noch weiter ausgezeichnet. Er wurde 1722 Consistorial- 1729 Oberhofgerichtsassessor, sodann erst Canonikus, dann Dekan des Domstiftes Zeiz (1732 erhielt er den Titel als Hofrath). Die Vorsteherschaft der Leipziger Rathsbibliothek war ihm übertragen. Aber die wichtigste ihm widerfahrene Auszeichnung bleibt wohl die, dass er sieben Mal als Abgeordneter zum Landtag nach Dresden geschickt wurde.

Maskov war glücklich verheirathet mit der Tochter eines sehr reichen Kaufmanns (Sophie Elisabeth Völker), seine Ehe blieb aber kinderlos. So war es ihm denn vergönnt, sein ganzes Leben recht gründlich nur seinem Berufe und den Wissenschaften zu widmen.

Er war in der That ein weitberühmter Mann. Denn aus England, Dänemark, Schweden, Russland strömte die Jugend nach Leipzig, um ihn zu hören. Diese Jugend lag ihm aber auch sehr am Herzen. Sein Freund und College Ernesti, der auch sein Leben beschrieben, sagt: „ausser den öffentlichen Lehrstunden, war an einem bestimmten Wochentage jedem Studenten verstattet, ihn zu besuchen. Da theilte er denn jedem Fragenden aus dem reichen Schatze seines Wissens mit, und zwar nicht bloss solche Dinge, die man sonst auch erfährt, sondern auch Sachen, welche öffentlich auszusprechen er nicht für sicher oder sonst nicht für gerathen hielt.“ Das war die Noth seiner

schweren Zeit, die Zeit der ersten Friedrich Auguste, die ihn ohne Zweifel sich nicht über das geringste Politische öffentlich verbreiten liess. An solchen Tagen nun war M.'s Zimmer voll wie im Hörsaale. Er stand bald mitten unter ihnen und sprach zu Allen, bald zu Einem und dem Andern einzeln, der ihn wegen einer besondern Frage bei Seite gezogen hatte. Er hatte dabei etwas äusserst Gewinnendes; jede unnütze Schüchternheit verscheuchte er durch seine liebenswürdige Heiterkeit und durch die unbeschreibliche Humanität seines Benehmens. Es fanden sich auch nicht selten reife Männer und Gelehrte hier bei diesen angenehmen Zusammenkünften mit ein und erhöhten durch ihre Anwesenheit die interessante Unterhaltung. Kein Jüngling ging je von Maskov, ohne sich unterrichteter oder für die Wissenschaft begeisterter zu fühlen. Und er sorgte für seine Schüler auf das angelegentlichste; die Menge derer, die durch seine Empfehlung befördert wurden, ist unzählbar.

„Es giebt in unserer Zeit keinen ausgezeichneten Mann, sagt Maskov's Biograph, mit welchem nicht Maskov in der lebhaftesten Correspondenz gestanden hätte, wie sein Nachlass bewiesen hat. Man ersieht es aus allen Briefschaften, wie hoch man in der ganzen Welt seine einzige Gelehrsamkeit schätzte."

Dennoch wollte er das ihm theuer gewordene Leipzig nie verlassen. In seiner Todesstunde beklagte er es als sein grösstes Leid, dass er die Stadt noch von so schrecklichem Jammer und Unglück niedergeschlagen sehen müsste. Es waren die Schrecken des siebenjährigen Krieges. Er starb 1761 an einem Schlagflusse, wozu er, als eine cholerische Natur, sehr geneigt war.

Es fällt uns bei der Betrachtung von Maskov's Leben sogleich auf, wie hier ein Mann mit gleichmässigem Eifer in den Geschäften wie in den Wissenschaften verkehrt. So hat er denn auch durch die Wissenschaft die Zerstreuung seines Geistes, durch die Geschäfte aber ein unlebendiges und unfruchtbares Studiren von sich abgewendet; ja es lässt sich sagen, dass er durch diese doppelte Fähigkeit eben eine jede derselben zu rechter Vollendung gebracht. Dies zeigt sich namentlich in seiner Lehrweise. Auch scheint hierher sein edler äusserer Anstand zu gehören, den alle Zeitgenossen an ihm bewunderten.

Man darf bei Schätzung unsers Mannes durchaus nicht den Charakter der Stadt Leipzig bei Seite lassen, deren Adoptivsohn er gleichsam war. Die Geschliffenheit und Feinheit der Leipziger Sitten sind schon seit Jahrhunderten anerkannt worden.*) Ob-

*) Vgl. für die ältere Zeit die Stiftungsurkunde der Universität P. Alexander V. bei Schneider Chronik v. L. p. 277: „Cujus oppidani et in-

wohl nun aber die Universität durch selbstständige Weiterbildung der Wissenschaften stets sich weniger auszeichnete, als andere, und wenigstens von der Wittenberger, dann von der Altorfer, dann von den neugestifteten zu Halle und Göttingen darin weit übertroffen wurde: so hat sie dennoch, als sehr wohl mit Geldmitteln ausgestattet und indem sie ihren ordentlichen Lehrern immer einen sehr guten Unterhalt gewährte, den Wissenschaften nicht wenig genützt. Ueberdies hatte der alte Ruhm Sachsens seit Wiederherstellung der Wissenschaften, Pflegerin der alten Literatur zu sein, Leipzig noch nicht im Stiche gelassen. Und in der Zeit, die uns jetzt interessirt, war dies von besonderer Wichtigkeit. Denn jetzt eben fing man an jener schwerfälligen Polyhistorie oder Stoffgelehrsamkeit, in welcher das vorhergehende Jahrhundert sich nur zu lange bewegt hatte, endlich überdrüssig zu werden und man wandte sich wieder zum Studium der alten Sprachen und einer geschmackvollen Form. Hier ist nun vor allen der berühmte Leipziger Professor der Philologie Joh. Aug. Ernesti, Maskov's Freund und Biograph, zu nennen. Sein Name ist in der Geschichte der gelehrten Welt jetzt noch unvergessen; er ist epochemachend. Ernesti ist aber ebenso bedeutend durch seine neue geistreiche Auffassung der alten Sprachen, als durch seinen Versuch einer Theorie der Geschichtschreibung (De fide historica recte aestimanda 1746. Er lebte 1707—1781.). — Von Gottsched, als einem andern bedeutsamen Leipziger, habe ich schon gesprochen. — Noch erwähne ich aber, damit man nicht meine, dass die Philosophie der Zeit und ein selbstständiges Hervorbringen ganz und gar in Leipzig versäumt worden, den originellen Rüdiger, der, ein tiefer Kenner der Wolfischen Philosophie, dieselbe eigenthümlich und geistreich weiterzubilden sich bemühte. (S. seine Abhandlungen in Mich. Renfts Act. acadd. hier u. da.)

Wir können hier nur kurz andeuten, wie seit Wiederherstellung der Wissenschaften deutsche Geschichte von deutschen Schriftstellern behandelt worden ist. Es ist bekannt, dass die Deutschen durch das erneuerte Studium der römischen und griechischen Sprache zuerst wieder von scholastischem Wissenskrame zu echt menschlicher Wissenschaft gebracht, und so auch durch der Alten herrliche Muster zur historischen Darstellung angeregt worden. Wem ist es unbekannt, was auch darin schon der treffliche Melanchthon geleistet? Sehr bald wandte man sich zur Ge-

---

colae sunt homines civiles et in moribus bene dispositi" — und Herm. Buschii Carmen quod inscripsit Lipsica ed. Menk. 1727.

schichte des deutschen Vaterlandes. Im 16ten Jahrh. schon begann man die alten deutschen Chronikenschreiber zu sammeln und herauszugeben; auch fing man nicht ohne Glück an, in deutscher Sprache einiges zu schreiben. In dieser Beziehung nenne ich Thurneisen und Sebastian Frank, von denen der Letzte den guten Styl der Zeit, den Lutherschen, hat. Im 17ten Jahrh. wurde in Sammlung der Chronisten eifrig fortgefahren, und zugleich wurden mancherlei bedeutsame Schwierigkeiten, wie überhaupt in der Geschichte, so namentlich in der deutschen aufgehellt. Namen, wie Sagittarius und Schurzfleisch bezeichnen dies lobenswerthe Streben am besten. Endlich aber ist als ein Hauptfortschritt dieses Jahrhunderts hervorzuheben, dass der grosse nicht genug zu preisende Leibnitz über die Kraft und den Werth der Urkunden, als der Hauptstützen der Geschichtsforschung, zuerst feste und bestimmte Grundsätze aufstellte. Von ihm ging eine neue historische Schule aus. Gleichwohl ging diese Wissenschaft nur langsam vorwärts. Es ist nicht zu verschweigen, dass der verwickelte und verschrobene Zustand der deutschen Reichsverfassung nicht wenig dazu beitrug die Arbeit zu erschweren. Daher liess man einmal eine Zeitlang im Eifer nach, und wandte sich mehr zur Literargeschichte, deren Quellen den deutschen Gelehrten weit mehr zu Tage lagen. Die deutsche Geschichte aber gar zu schreiben und darzustellen, da so viel noch zu erforschen und zu ordnen war, daran konnte man natürlich noch gar nicht denken. Noch andere Unbilden der Zeit habe ich schon erwähnt.

Gegen Ende des 17ten Jahrh.'s ward indess ein neuer Anlauf genommen zur Förderung des schwierigen Werkes. Man zeichnete sich nun die ersten Grundlinien des Ganzen vor. Dies Verfahren erscheint als sehr einsichtig, sehr lobenswerth. Man kam auf folgende Weise dazu. Es war nämlich den Deutschen seit einiger Zeit hauptsächlich darum zu thun, die vaterländische Geschichte recht nutzbar für das Leben vorzutragen — allerdings eine Erscheinung, die dem deutschen Naturell zu widersprechen scheint, die aber dennoch einmal eine Richtung war. Man erreichte diesen Zweck vor der Hand auch nur auf eine sehr einseitige Weise. Ich meine hiermit die lebhafte historische Bearbeitung des deutschen Staatsrechts, welches zunächst der Hauptinhalt der ersten deutschgeschichtlichen Darstellungen war. Man erreichte also den Zweck, praktische Menschen dadurch zu bilden, vielleicht wohl nur einseitig; aber nichts desto weniger war diese Thätigkeit der Anfang einer deutschen Geschichtschreibung. Jedem, dem die Natur des alten deutschen Reichs nicht ganz unbekannt ist, wird das einleuchten. Halbunbewusst schwebte dies gewiss auch schon manchem einsichtigen Verfasser vor. Es er-

scheint ja natürlich, dass man das Werk begann mit Darlegung derjenigen deutschen Begebenheiten, welche der Nation gleichsam die Form gaben und seinen öffentlichen Zustand begründeten, jenen Zustand, innerhalb welches die Deutschen erst Alles erlebten und erst so erscheinen konnten, als welche sie erschienen sind. Auf andere Weise, dünkt mich, dürfte die deutsche Geschichte gar nicht zu verstehen sein. Aehnlich ist am Ende jedes Volk dem andern, aber nirgends wird wohl das Staatsrecht von grösserer Bedeutung sein, als bei dem deutschen. Denn während bei andern Völkern aus ihrer Geschichte selbst der Zustand ihrer Verfassung und Regierung genügend klar wird, ist dasselbe bei den Deutschen deswegen so sehr schwer, weil so viel verworrene Händel einen verworrenen Reichszustand hervorbrachten, und umgekehrt jener unvollkommene Zustand auch wieder zusammenhangslose und schwer verständliche Ereignisse herbeiführte. Daher nun kam es, dass sich vorzüglich Juristen mit der vaterländischen Geschichte abgaben. Ihre Bücher waren entweder so eingerichtet, dass sie alle Staatsbegebenheiten, welche auf den Zustand des Reichs unmittelbar eingewirkt, erzählten, oder so, dass sie das öffentliche Recht durch weitläuftigere historische Anmerkungen erläuterten. Um etwas Anderes kümmerten sie sich durchaus nicht; sie glaubten historisch-praktisch zu wirken. Aber sie hingen nur an der Rinde und wussten nichts vom Mark. Denn wohl etwas Concretes, sehr Bestimmtes ist die Jurisprudenz, aber doch nichts als trockene Rinde.

Nicht zwecklos wird eine kurze Uebersicht der hauptsächlichsten Lehr- und Handbücher über deutsche Geschichte sein, welche theils kurz vor Maskov erschienen, theils ihn begleitet haben.

Der gelehrte Caspar Sagittarius war der Erste, der 1675 einen kurzen Inbegriff: „Nucleus Historiae Germanicae" herausgab. S. war Prof. in Jena, und hielt zuerst in Deutschland besondere Vorlesungen über deutsche Geschichte.

Ihm am nächsten steht ein unvollendetes Buch des trefflichen Schurzfleisch: Fundamenta Hist. Germ. med. ex Mscr. ed. Car. Gottl. Hoffmannus 1728. Es reicht bis zum Jahre 1200. Es ist in sehr kurzen Paragraphen und in gedrängten Worten abgefasst. Kurz aber sehr belehrend werden die Quellen angedeutet.

Bald darauf brach in Halle ein fast weltbekannt gewordener heftiger Gelehrtenstreit über die Erklärung der deutschen Geschichte aus. Die Kämpfer waren Peter von Ludewig und Hieronymus Gundling, beide hallische Professoren. Beide waren um den Lehrvortrag der Reichsgeschichte sehr verdient, beide gelehrt, und beide hatten viel geschrieben. Aber Ludewig war

kühner in Hypothesen, und stützte sich häufig auf das seiner Zeit recht brauchbare Coccejische Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, das aber von historischen Fehlern durchaus nicht frei war*). Gundling dagegen blieb mehr an Einzelnheiten hängen, als sein Gegner; war aber sonst ein grosser Wahrheitsfreund und vielleicht noch gelehrter als Jener. Durch ihren anhaltenden Kampf und unablässigen Wetteifer ward ohne Zweifel die Sorgfalt in Erforschung und Ergründung der deutschen Geschichte bedeutend gefördert. Beide schrieben übrigens, als des hallischen Thomasius Zeitgenossen, in deutscher Sprache über ihren Gegenstand. Ludewig's Schreibart ist vorzüglicher als die Gundling's, wenn auch dieser noch lebhafter ist.

Ludewig gab im Jahre 1707 heraus: Entwurf einer Reichshistorie (Halle). Das Buch zerfällt einfach in 3 Capitel. Das erste handelt von den deutschen Völkern zur Römerzeit, das zweite von denselben zur fränkischen Zeit, das dritte von der Zeit des Wahlreichs und der Landeshoheit. Es ist ein sehr kurzes Compendium und in katechetischer Methode abgefasst, doch so, dass die Antworten auf die Fragen dem mündlichen Vortrag vorbehalten sind. Der Anhang enthält einiges Wenige über Quellen und Hülfsmittel.

Gleich im darauffolgenden Jahre 1708 setzte diesem Büchlein Gundling entgegen: Entwurf einer rechten Reichshistorie. Die Vorrede dazu ist merkwürdig. Denn in aller Kürze aber mit vieler Einsicht erzählt der Verfasser auf eine recht lebendige Weise die ganze deutsche Geschichte, welche er in 10 Perioden abtheilt und dabei immer auf die innern Vorgänge mit Rücksicht nimmt. Die Sätze des Lehrbuches selbst sind vielmehr Capitelüberschriften, als Fragen.

Ueber beide Männer füge ich das Urtheil eines jüngeren Zeitgenossen, des gelehrten Köhler bei. Er sagt im Anfange seiner kurzgefassten gründl. t. Reichshist.: „Gleichwie durch göttliche Gnade zu unserer Zeit allen Künsten und Wissenschaften ein grosses Licht auf der Hallischen Friedrichsuniversität aufgegangen, also ist auch daselbst der Anfang gemacht worden, die T. Reichshist. wieder emporzubringen und in ihren zukommenden Glanz und Würde zu setzen. Denn beiden unverdrossenen Männern Ludewig und Gundling hat man es zu danken, dass man die Reichshistorie nun mit ganz andern Augen, als sonst ansieht. — Beide haben ihre besondern Eigenschaften; nur bin ich mit dem

*) Cocceji (1644—1719) Prof. in Heidelberg u. Ordinarius z. Frankf. schrieb: Juris publici prudentia compendio exhibita 1695. vgl. Pütter Lit. d. T. Staatsrechts Th. 1. S. 284.

Ersten wegen erlangter Souverainität der T. Staaten nach Abgang des Karol. Stammes nicht übereinstimmig. — Die Gundlingischen Lehren sind mit grossem Iudicio und Uebereinstimmung der besten Scribenten geschrieben und haben auch dieses besondere Kunststück, dass sie das Gemüthe des Zuhörers in unermüdeter Attention erhalten." —

Auf diese Compendien folgten nun ausführlichere Bücher. Unter diesen ist wohl Burkh. Gotthelf Struve der weitläufigste. Struve gehört unter die deutschen Polyhistoren. So schrieb er denn auch ein umfangreiches Buch in lateinischer Sprache, dessen deutscher Titel (es wurde bald auch in's Deutsche übersetzt) lautet: B. G. Struve's Erläuterte Reichshistorie von der Teutschen Ursprung an bis auf die jetzige Zeit aus den bewährtesten und besten Scribenten zusammengetragen u. s. w. u. s. w. 1720. Zu diesem Buche schrieb Ludewig folgenden Commentar: Rechtliche Erläuterung der Reichshistorie. Nach der Ordnung Herrn Hofr. B. G. Struve u. s. w.

Die nun zunächst folgenden Schriftsteller haben alle mehr oder weniger aus Ludewig und Gundling geschöpft. (Vgl. einen genauen Sachkenner Pütter in d. Lit. d. T. Staatsr.'s. I. Thl. S. 346.) Zum Beweise aber wie sehr jene Männer die Sache weiter gebracht, kann eine Erwähnung Ludewig's dienen. Er erzäht, dass seiner Zeit, als er Schurzfleischens Vorlesungen über deutsche Geschichte besucht, kein anderes Hülfsmittel existirt habe, als Lehmann's Speierische Chronik und Bökler's Dissertationen über diesen Gegenstand.

Ich führe noch folgende an:

Gottfried Langens Einleitung zu der Geschichte und dem darausfliessenden jure publico des heil. Röm. Reichs Teutscher Nation. Bei dieser andern Edition vermehrt und verbessert 1715 (Zuerst 1709). — Der beste Inhaltsangeber dieses Buches ist der Titel.

Ferner:

Jacobi Caroli Speneri historia Germanica universalis et pragmatica breviter ac perspicue exposita cum perpetuis notis et copiosis indicibus. Lips. et Hal. 1716. Ein für seine Zeit sehr nützliches Handbuch. Der Verf. sagt in der Vorrede: „er habe die Geschichte unsers Deutschlands immer für wenig fruchtbringend, oder wenigstens nur als dem Gedächtnisskrame oder der blossen Unterhaltung dienend gehalten, wenn nicht die Kenntniss des deutschen Rechts dadurch erzielt und gemehrt würde. Dies habe er nun nach Kräften angestrebt, daher es ihm wohl erlaubt sein dürfte, seine Ge-

schichte eine pragmatische zu nennen." Unter Pragmatisch, damals ein sehr gäng und gebes Wort, verstand man, nach dem Sinne des Polybius, alle praktischen Resultate der Geschichte, Alles unmittelbar für das Leben Belehrende (Köbler de historia pragmatica 1741). Spener's Geschichte ist in 12 Bücher abgetheilt und sehr gut, fast in Eichhorn's Methode angeordnet. Bei jeder Periode wird der Grenzveränderungen des Reichs, so wie der politischen Vorgänge und Zustände in den einzelnen deutschen Staaten gedacht; auch werden zuletzt die kirchlichen Angelegenheiten berührt.

Anführenswerth sind ferner:

Joh. Jakob Schmauss, Kurzer Begriff der Reichshistorie in einer akkuraten chronologischen Ordnung von den ältesten Zeiten bis auf die gegenwärtige, aus den bewährtesten Scribenten. Vormals zum Gebrauch d. akad. Lektionen verfasset. (Erste Aufl. 1720),

und:

Simon Friedrich Hahn's (Prof. d. Gesch. zu Helmst.) Vollständige Einleitung zu der teutschen Staats-, Reichs- und Kaiserhistorie und dem daraus fliessenden jure publico. Halle und Leipzig 1721. 4. —

Schmauss enthält sich der Citate, weil er sie für ein Compendium nicht für nothwendig hält. In der Art der Darstellung bekennt er die chronologisch-pragmatische Methode zu befolgen, und darin den französischen Historiker Daniel als Muster vor Augen gehabt zu haben. Schmauss gehört übrigens zu jenen göttingischen Lehrern, auf welche, wie erwähnt, die freiere englische Denkweise nicht ohne Einfluss war. — Hahn's Werk ist durch den Tod des Verfassers unterbrochen. Er fängt von Carl dem Grossen an. Darüber sagt er in der Vorrede: „Ich schreibe ja keine Historie des Teutschen Volkes; sondern der teutschen Kaiser, der teutschen Könige, mit einem Worte des teutschen Reichs, welches unter Caroli Regierung ohnstreitig zu seiner völligen Grösse gekommen und eine ganz neue Gestalt gewonnen." — Freilich muss man fragen: soll man denn nicht erfahren, wie es zu solcher Grösse gekommen? Der Styl ist für seine Zeit ziemlich rein. — Jedenfalls sah Hahn schon recht wohl ein, was für ein Unterschied zwischen einer Reichs- und Volksgeschichte sei. — In der That scheinen Spener, Schmauss und Hahn die Sache schon ein Stück vorwärts gebracht zu haben. — Die drei Werke sind übrigens mehr ausführlichere Handbücher, als Compendien.

Weniger bedeutend sind: Glafeji Historia Germaniae polemica oder Kern der teutschen Reichsgeschichte u. s. w. 1722 (in der That rein polemisch) und: Wideburg's

(Pseudon. Hellfeld, Struve's Schwiegersohn) Betrachtungen über die wichtigsten Begebenheiten u. s. w. des T. Reichs- und Kirchenstaats u. s. w. u. s. w. N. Anl. B. G. Struve's 1738. — Noch ein guter Grundriss ist: Praetorii, jur. utr. Dr., Primae lineae historiae Imp. Rom. Germ. etc. 1745. Es enthält reiche genealogische Tabellen und soll nach der Art der Maskov'schen Compendien sein.

Als echt didaktisch und zur Belehrung der damaligen Jugend ganz geeignet ist zu rühmen das bereits erwähnte Werk des ebenso gelehrten als bescheidenen Joh. David Köhler (Prof. in Göttingen, früher in Altorf, geb. in Sachsen) Kurz gefasste und gründliche Teutsche Reichshistorie vom Anfang des teutschen Reichs mit Ludwig dem Teutschen bis auf den badenschen Frieden (mit allen akkurat in Kupfer gestochenen Königl. u. Kaiserl. Handzeichen) 1736. — Auch scheint noch ein Buch besonders beachtungswerth: des berühmten Göttingischen Professors der Theologie Walch. Er ist der einzige Theolog, der so etwas unternommen. Aber nichts desto weniger — ein Zeichen der Zeit, die es einmal nicht anders zuliess — berücksichtigt er vor Allem wieder das jus publicum. Sein Buch ist übrigens sehr genau ausgearbeitet und für Lernende recht passend; die Sprache ist nicht unangenehm. Der Titel ist: Chr. Wilh. Franz Walch's deutsche Reichshistorie Halle 1753. (W. schreibt zuerst: deutsch, alle Andern damals: teutsch).

Schliesslich aber muss ich ein Buch rühmen, welches mir wenigstens unter allen genannten das allerbeste dünkt. Es ist auch eines der späteren:

Paul Reinhard's Einleitung zu der allgemeinen Geschichte der Teutschen. Zweite vermehrte und verbesserte Ausgabe 1759 (Erste 1749). Den Styl kann man schon ausgezeichnet nennen. Die Geschichte der Künste und Wissenschaften, so wie die Geschichte der deutschen Sprache wird sehr von ihm berücksichtigt; der Verfasser gesteht aber selbst, dass er bei Abfassung seines Buches stets die trefflichen Männer: Köhler, Hahn, Bünau und Maskov vor Augen gehabt. Der Graf Bünau ist oben schon erwähnt worden und wir werden unten wieder auf ihn zurückkommen müssen.

Diese sind die wichtigsten Schreiber deutscher Geschichte bis auf Maskov's Tod.

Maskov war ein ebenso tüchtiger Jurist wie alle die Andern und ebenso wie sie im öffentlichen Rechte ausserordentlich bewandert. Dies beweisen namentlich seine akademischen Abhandlungen. Dennoch aber ist ein Unterschied zwischen ihm und jenen andern. Während jene nämlich die Geschichte nur um der

Jurisprudenz willen getrieben zu haben scheinen, so lehren hingegen Maskov's Schriften offenbar, dass er sich der Geschichte wegen nur der Rechtswissenschaft befleissigt. Das historische Talent war in ihm überwiegend (vgl. Pütter a. a. O. S. 388). Er schrieb im Jahre 1729: Principia juris publici Romano-Germanici (Grundsätze des Römisch-deutschen Staatsrechts), wovon fünf Auflagen erschienen sind, die letzte 1759. Peter von Ludewig, jenes grosse Orakel seiner Zeit, hat es nicht verschmäht, so eitel der Mann auch sonst war, noch als Greis dies Maskov'sche Buch mit einem Commentar zu begleiten (Obss. ad Masc. Princc. jur. publ. Rom. Germ. 1743.). — Ich führe aus dem Buche als bemerkenswerth an, dass Maskov in jener damals viel beregten Streitfrage: ob den Reichsständen die höchste Gewalt in ihren Territorien zustehe, oder dem Kaiser? sich für die erstere Meinung entschied. Die Existenz jener Streitfrage selbst zeigt wohl den zweifelhaften Zustand des Reichs in der damaligen Zeit. Vielleicht erkennt man aber aus der Parteimeinung Maskov's den echt historischen Sinn, welcher seine Zeit durchschaut und deren Zukunft versteht.

Auch in den akademischen Abhandlungen Maskov's erkennt man seine grosse Geschicklichkeit, die schwierigsten Fragen des öffentlichen Rechts zu seinem Zwecke zu verwenden: ich meine nämlich zur Vollendung eines Bildes der deutschen Geschichte, welches er immer mit anhaltendem Fleisse und unermüdlichem Nachsinnen so getreu und so bestimmt als möglich in sich festzustellen sich bemühte. Die höchste Gelehrsamkeit vereinigte sich in diesem Manne mit einem echt weisen Geiste und der reinsten Vaterlandsliebe. Weder das Nächste noch das Fernste entging ihm; der gegenwärtige Zustand seines Vaterlandes lag vor seinen Augen eben so klar da als die alten Verhältnisse vergangener Jahrhunderte; und indem er den Zusammenhang der grausten Vorzeit mit der neuesten Gegenwart beleuchtete, lehrte er, gleichsam ein deutscher Prophet, seine Landsleute zuerst, was denn eigentlich Deutschland sei und was man von ihm zu erwarten habe. Das ist sicher die beste Frucht der Geschichtswissenschaft.

In dieser Beziehung vergleiche man seine akademische Rede: De ortu ac progressu juris publici in Germania 1719 (Vom Ursprung und der Ausbildung des öffentlichen Rechts in Deutschland). „Ihr habt gesehen, meine Zuhörer," sagt er darin, „was denn nun eigentlich das Reich in Kriegs- und in Friedenszeit sei. Ihr habt leicht gemerkt, dass es ein erschlaffter und entnervter Körper ist (languidum illud et sine nervis corpus). — Aber, wie auch der Freund des Rechts sich abgestossen fühlen mag von jener charakterlosen Gestalt (ambigua forma), so steht leider dennoch die Sache so, dass man nichts besseres wünschen kann, als dass man

nicht verwegen an ihr rüttele.“ Zwar hatte Pufendorf 50 Jahre früher in seiner pseudonymen Schrift schon Aehnliches gesagt, und sich noch stärker ausgedrückt, aber andere Zeiten waren dazwischen gekommen und es that jetzt von Neuem noth, dergleichen recht nachdrücklich zu hören, damit man es endlich allgemein und genau einsähe.

Es scheint nicht ungehörig von einigen seiner lateinischen Dissertationen Titel und ungefähren Inhalt anzugeben, damit man sehe, wie das Alles Baustein ist zur Aufführung eines Gebäudes, dessen Vollendung ihm leider nicht vergönnt sein sollte. — Er schrieb unter andern sehr inhaltreiche und scharfsinnige archäologische Untersuchungen; wie: Von den ersten Geistlichen, Erzbischöfen und den übrigen Bischöfen in Deutschland (De primatibus, metropolitanis et reliquis episcopis ecclesiae Germanicae). Es sind darin sehr wichtige Alterthümer enthalten, angewendet auf die Erkenntniss des deutschen Reichs, oder vielmehr so erklärt, dass selbst aus jenen stillstehenden Momenten der Gang der Geschichte klar wird. Buder (in der Vorr. zu Struv. Corp. hist. Germ. p. 65) nennt dies Schriftchen: „perelegans compendium Germaniae sacrae.“ — Die Dissertation: De paribus Curiae 1740 liefert einen Beitrag zur Kenntniss des alten deutschen Gerichtswesens. — Von den Handelsbündnissen (De foederibus Commerciorum) 1735, worin die Geschichte von den Zeiten des Römerreichs an erzählt wird. — Von der Königs- und Kaiserkrönung der deutschen Kaiser und Kaiserinnen (De regali imperialique Augustorum Germ. Augustarumque coronatione) 1723, viele und unterhaltende Alterthümer darbietend. — Von dem Ursprung der Reichsämter d. H. R. R. (De origg. offic. aulic. S. R. J.) 1718, ein Beitrag zur Beleuchtung des Reichszustandes, wie er zu M.'s Zeit war. — Die Abhandlung De Expectativis in Feuda Imperii (Von den Anwartschaften auf die Reichslehne) 1719 ist fast rein juristisch, wenn auch mit gehöriger Berücksichtigung der Geschichte. So ist auch: De jure foederum in S. R. J. 1726 (Vom Recht der Bündnisse im H. R. R.) eine staatsrechtliche, ihr Hauptlicht aus der Geschichte nehmende Dissertation. — Auch war er Kursachsens und Leipzigs, als seines nächststehenden Vaterlands, wohl eingedenk und schrieb die eben so echt historischen als nützlichen und praktischen Abhandlungen: Jus circa rem monetariam in terris circuli Saxoniae super., praes. Sax.-Elect. 1723 (Ueber das Münzwesen in sächsischen Landen) und: De jure stapulae ac nundinarum civitatis Lipsiensis 1738 (Vom Stapel- und Messrecht der Stadt Leipzig), worin er das Leipziger Messrecht aus bedeutsamen Urkunden erweist. — Aber mehr eigentlich historisch

sind folgende: 1) die Abhandlung: Vom Ursprung des öffentlichen Rechts im deutschen Reiche, erläutert aus der Geschichte der sächsischen Kaiser 1732 (De origg. jur. publ. J. R. G. illustr. ex reb. Impp. Sax.), worin innerhalb des angegebenen Zeitraums die verschiedensten und bedeutendsten Ereignisse betrachtet werden, welche sich auf Staats- und Privatrecht, Lehnrecht, Reichsregierung, Kirche, Städte, Fürsten- und Volksleben beziehen. 2) die Rede: über die Verbindung des Burgundischen Reichs mit dem Römisch-Deutschen Reiche 1720 (De nexu R. Burg. c. J. R. G.). 3) Staatsrechtlicher Versuch über das Recht des deutschen Reichs am Grossherzogthum Toskana 1721 (Exercitat. jur. publ. d. jur. J. in Magn. Ducat. Etrur.) mit einem reichen Anhang von Urkunden. (Ganz desselben Inhalts ist ein anonym erschienenes französisches Schriftchen Maskov's: Examen du Mémoire sur la liberté de Florence [o. J. u. O.]). 4) Ueber die Verbindung Lothringens mit dem deutschen Reiche 1728 (D. nex. R. Lothar. cum Imp R. G.). Die drei letzten Schriften behandeln mit tiefer Einsicht die allerschwierigsten Stoffe, die aber für die Erkenntniss der deutschen Geschichte von der äussersten Wichtigkeit sind. Ihre ernste Richtung wird man am besten aus dem Anfange des Aufsatzes über Lothringen ersehen. „Aus den Ruinen alter Gebäude," sagt er, „können wir über ihre frühere Grösse urtheilen. Und so verhält sich es auch mit unsrem Reich. Es ziemt sich für uns, zu wissen, auf welche Weise das Reich erweitert, auf welche Weise es verkleinert worden, und ob wir mit Recht oder Unrecht fremden Herrschern gehorchen." — „Solches Studium dient den Staatsmännern zur Anregung, Zeit und Gelegenheit wahrzunehmen, um festzuhalten, und das Verlorene wieder zu gewinnen." Er erzählt nun die Geschichte deutlich und genau. Vorzüglich gut widerlegt er die französischen Schriftsteller, welche das Recht Frankreichs an Lothringen zu erweisen sich bemühen. — Mit ganz gleicher Gründlichkeit und gleicher Vaterlandsliebe ist der Aufsatz über Burgund geschrieben. Was den Versuch über Toskana anlangt, so sieht man schon daraus, dass er den Stoff zweimal behandelt, wie sehr ihm die Sache am Herzen gelegen. In beiden Schriften erweist er das Recht des Reichs. „In einem ähnlichen Verhältnisse," sagt er, „befinden sich die Etrurier, wie einst die Griechen, welche auch einen Theil der Freiheit behielten, aber sonst die Majestät (Oberhoheit) des Römerreichs anerkannten" (Sect. II. §. 10.). Bekanntlich nahete sich damals die Mediceische Regentenfamilie dem Aussterben; daher der Gegenstand viel Interesse erregte. (Ein Italiener Forsoni schrieb Mémoire sur la liberté de l'État de Florence, dem zur Widerlegung

eigentlich M. seine Schrift herausgab. Aber auch Hahn, Gundling, Moser, Berger haben ihn zu widerlegen gesucht. — M.'s Schrift 1722 von einem gewissen Beerens in's Deutsche übersetzt.) — Endlich sind noch zwei politische Schriftchen über einen und denselben Gegenstand zu nennen. Diss. De legitima Electione et Coronatione potentissimi Polon. Regis Augusti III. (1734) und ohne Namen: Réponse d'un ami Prussien à un ami Hollandois au sujet de l'Election prochaine d'un Roi de Pologne, à la Haye chez Pierre Marteau (aber eigentlich: Leipzig) 1733, worin er seinem Kurfürsten zur Erlangung der Polnischen Krone dadurch zu helfen sucht, dass er die Wahl des Stanislaus sowohl als nicht recht gesetzmässig, als für das polnische Reich als gefährlich darthut. — Doch so viel genüge von dem Allen. Man sieht, wie er nach allen Seiten hin die deutsche Geschichte untersucht hat*).

Nun zu Maskov's Compendien. Sie müssen uns um so wichtiger sein, als sie uns allein das ganze Ueberblicken eines bedeutenden Historikers über ein grosses Ganze bieten, dessen vollständige Beschreibung derselbe nicht vollenden konnte. Das Werk, zuerst in Deutschland von ihm in solcher Weise begonnen, war zu gross für sein Lebensalter. — Er hat zwei Compendien geschrieben, von denen das eine ganz kurz und fast nur ein Namenverzeichniss ist, das andere aber wirklich ein kurzer Unterricht über die deutsche Geschichte. Beider bediente er sich zu seinen Vorlesungen. I.) Abriss einer vollständigen Historie des Röm.-T. Reichs bis auf gegenwärtige Zeit. Zum Gebrauche des darüber zu haltenden Collegii entworfen von Dr. Joh. Jak. Maskov 1738 (frühere Ausgaben 1722, 1730, 1737.). II.) Einleitung zu den Geschichten des Röm. T. Reichs bis zum Absterben Kaiser Karl's VI., in zehn Büchern verfasst von Dr. J. J. M. Leipzig 1747 (Zw. Ausg. 1752; die dritte nach des Verf. Tode 1763.). Das zweite ist eine Ausführung des ersten. Es ist in kurzen sach- und gedankenreichen Sätzen geschrieben und mit den ausgewähltesten Quellenci-

---

*) Die meisten dieser Dissertationen tragen neben Maskov's Namen noch den Namen eines anderen Verfassers auf dem Titel. Allein es ist allgemein bekannt, dass damals die üble Sitte bestand, sich bei Doktorpromotionen die erforderliche Dissertation von dem Präses schreiben zu lassen und sich dennoch auf dem Titelblatte als Verfasser zu nennen. Und als Präses figurirt Maskov auf den meisten der hier angeführten Abhandlungen. Zum Beweise dieser Behauptung mag z. B. dienen, dass in der Diss. De Primatibus, Metropolitanis etc. §. 48 die Diss. De nexu regni Loth. etc. unter dem Namen Maskov's citirt wird, obgleich sie 1720 unter dem Namen eines Herrn von Leipsch erschien.

taten ausgerüstet. Geschichte der Kunst und Literatur wird nie dabei vergessen. In der Vorrede macht er mancherlei geistreiche Bemerkungen über Methode der Geschichtschreibung und über das Wesen der deutschen Geschichte, welche den echten Historiker verrathen. Er sagt: man müsse zu unterscheiden wissen zwischen Universal- und Specialgeschichte, zwischen Kirchen- und Profangeschichte und unzähligen anderen Arten, deren jede auf ihre besondere Weise geschrieben sein wolle. Wer die Geschichte eines Staates, eines Familiengeschlechts, eines einzelnen Hauses schreibe, werde Vieles zu geben haben, was bei der Gesammtgeschichte eines Volkes unstreitig wegzulassen sei. Ueber die deutsche Geschichte bemerkt er: er zweifele, ob ihr irgend eine andere Geschichte an Fülle und Bedeutsamkeit des Stoffes gleichkomme. — Ich lobte oben die Eintheilung des Spenerschen Handbuchs; aber von der Maskovschen, glaube ich, wird sie dennoch übertroffen. Spener theilt, wie Maskov, in 10 Bücher ab, die eben so viel Geschichtsperioden begreifen. Maskov theilt: 1. B.) bis zur Stiftung des Frankenreichs; 2. B.) bis zu Ludewig dem Kinde; 3. B.) bis zu Konrad II; 4. B.) bis zu Heinrich V; 5. B.) bis zum Interregnum; 6. B.) von Rudolph bis zu Albrecht II; 7. B.) bis zu Maxim. I; 8. B.) bis zu Matthias; 9. B.) bis zu Ferdinand III; 10. B.) von Leopold I. bis zu des Verfassers Zeit. Er hat so ziemlich Spener's Eintheilung angenommen; jedoch mehr als dieser auf innere Ereignisse Rücksicht genommen. So macht Spener aus der 6ten Periode, weil er mehr das Aeussere in's Auge fasst, 2 und eine halbe: 7. P.) von Rudolph I. — Ludwig d. Baier; 8. P.) die Luxemburger und Ruprecht; 9. P.) Albrecht II. u. s. w. — Uebrigens steht meiner Meinung nach das Maskovsche Compendium weit über dem Ludewigschen und Gundlingschen. Denn viel sicherer müssen unsers Autors inhaltreiche Sätze den Zuhörer zum öffentlichen Vortrage vorbereiten, als Ludewigs blosse Fragen; und viel inniger müssen jene Sätze in den Geist der Geschichte einweihen, als Gundlings nackte, wenn auch verständige Ueberschriften. Maskov war nicht ein solcher Vielschreiber, wie Jene, daher konnte er sorgfältiger sein. Sein vieles Arbeiten zielte Alles nur nach einem Ende hin, nach einem grossen Werke. Dadurch unterscheidet er sich durchaus vor allen seinen Mitgeschichtschreibern.

Was hat man aber unter seinem grossen Werke zu verstehen? Im engern Sinne wohl sein deutsch geschriebenes unvollendetes Buch; allein wir dürfen es auch noch weiter fassen. Denn obwohl es damals an und für sich schon etwas Grosses war, in deutscher Sprache deutsche Geschichte zu schreiben, so war dies doch ohne eine gewisse vorerst zu erringende Unterlage noch

gar nicht möglich. Diese Unterlage ist nichts mehr und nichts weniger, als die grosse Kunst, Geschichte zu verfassen und darzustellen. Und das war eben Maskov, der den Deutschen zuerst diese echte Kunst zeigte, war es nun lateinisch oder deutsch. Wohl haben vor ihm einsichtsvolle und gelehrte Männer ganz ähnliche Grundsätze gelehrt, aber sie haben ihre Lehren nicht mit solchen Werken besiegelt. Der Gipfelpunkt der historischen Kunst wird ohne die Muttersprache unbezweifelt nie erreicht werden; aber gleichwohl müssen wir Maskov auch in seinen lateinisch geschriebenen Büchern als einen hervorragenden Meister anerkennen. Alle seine längeren historischen Darstellungen aus der deutschen Geschichte rechnen wir hierzu.

Ausser seinem tiefen Geiste waren ihm wohl die besten Führer seine glühende Forscherbegierde, sein ernster Wahrheitssinn, seine Bescheidenheit und sein edler Charakter, der ja bekanntlich kein kleines Stück bei einem Historiker ist. (Vgl. Pütter a. a. O.) Und mit welcher Besonnenheit und Einsicht machte er sich an seine Aufgabe! Er beachtete zuerst die Muster der Franzosen. Niemand wird es verwunderlich finden, dass er in einer Zeit, wo Klarheit und Anmuth dem deutschen Geschichtschreiber so nothwendig war, die ohne Zweifel mit Geschmack geschriebnen Bücher seiner Zeitgenossen des geistreichen Alterthumskenners Hürt (1722), des gewissenhaften Verfassers der englischen Geschichte Rapin (1724), des im Farbenglanz der Darstellung ausgezeichneten Vertot (1717) und des klaren und besonnenen Peter Gabriel Daniel (1720) nicht unbeachtet liess. Aber dennoch bildete er sich nur nach ihnen und übertraf die Genannten alle. Einen französischen Schriftsteller früherer Zeit hat er indess vorzüglich nachgeahmt, und das gereicht ihm zur grössten Ehre. Es ist dies der vortreffliche de Thou, der, obwohl er lateinisch die Geschichte seines Zeitalters schrieb, sicher den ersten Geschichtschreibern aller Zeiten beizuzählen ist. Aber ich zögere auch nicht, was das Talent Beider betrifft, unsern Maskov mit ihm zu vergleichen; und zweifele sogar nicht, dass Maskov die Vollendung des de Thou'schen Werks erreicht haben würde, wenn seine Zeit ihm günstiger gewesen wäre. Denn hätte er z. B., wie Jener, die Geschichte seiner Zeit beschrieben, wahrlich er hätte ganz etwas Aehnliches geleistet. Beide sind gleich besonnen im Urtheil, scharfsinnig in der Kritik, geschmackvoll in der Darstellung, im Charakter einer so edel, so unparteiisch, so freimüthig und unerschrocken wie der Andere. Aber nun freilich — und das ist ernstlich zu beklagen — das schwüle Wetter der polnischen Auguste schadete der Redefreiheit weit mehr, als jene zügellose und blutige Unbändigkeit, welche zu de Thou's Zeiten Frankreich erschütterte. Ein Zeitge-

nosse, der erwähnte Historiker Struve, belehrt uns, dass es überall in ganz Deutschland damals nicht besser war. „In der Geschichte," sagt er, „sind die Deutschen wahrheitsliebend; aber die Fürsten können die Wahrheit nicht vertragen. Denn wo man der Wahrheit die Ehre geben will und etwa Schändlichkeiten irgend eines Hauses aufgedeckt werden oder sonst etwas ihnen nachtheilig scheinendes geschrieben wird: so wird dergleichen unterdrückt, verhindert und verboten. Da leidet denn die historische Wahrheit sehr. Mir sind historische Werke bekannt, welche vor ihrer Herausgabe der strengsten Censur eines Fürstenhauses unterworfen, und in allen Stellen, welche anstössig erschienen, verstümmelt worden sind. Da halte ich es allerdings für besser, lieber nichts herauszugeben." (Struv. introd. ad notit. lit. cap. II. §. VII.) — So fehlte denn unserm Landsmanne der dankbarste und seiner würdigste Stoff, und er hat darum das Grosse durchaus nicht erreichen können, zu dem er entschieden bestimmt zu sein schien.

Er hatte sich vorgenommen, sei es nun lateinisch oder deutsch, die ganze alte und mittlere Geschichte der Deutschen zu bearbeiten; und zwar sollte jene bis zu Ludwig dem Kinde; diese bis zum Kaiser Sigismund gehen. (cf. Mascov in praefat. Com. d. r. J. G. a Conr. I. — ob. Henr. III.) Aber er hat keine von beiden zu Ende gebracht. Die ältere reicht nur bis zum Ausgang der Merowinger; die mittlere bloss bis zum ersten hohenstaufischen König. — Die mittlere ist in lateinischer Sprache geschrieben und besteht aus 3 Quartbänden. Vol. I) Commentarii de rebus Imperii Romano-Germanici a Conrado I. usque ad obitum Henrici III. 1747. (Ed. II. auct. et emend. 1757.) Vol. II) Commentarii de rebus etc. sub Henrico IV. et V. ab. ao. 1056—1125. 1748. Vol. III) Commentarii de rebus etc. sub Lothario II. et Conrado III. ab ao. 1125—1152. 1753. — Ueber den Styl in diesem Werke genüge es, den gelehrten Philologen Ernesti, als den competentesten Richter anzuführen. Er sagt in Maskov's Leben: „Sein Styl ist durchaus ein dem Gegenstand gemässer. Er besass einen so feinen Geschmack, dass er sofort jede Härte, jede Unebenheit, jede kleine Unfertigkeit gewahr wurde. Er pflegte übrigens auch Sprachkenner dabei zu Rathe zu ziehn." Das Buch selbst aber charakterisirt wohl Niemand besser, als der Verfasser selbst. „Seine Hauptabsicht, sagt er, sei dabei gewesen, Alles das auszuwählen und gehörig zusammenzustellen, was auf den gesammten Zustand des Reichs und dessen Entwicklungen sich beziehe, und so jenen ausgebreiteten Strom der deutschen Geschichte innerhalb seiner Ufer und seines Bettes zusammenzuhalten" (illum Historiae Germanicae torrentem evagatum intra ripas alveumque suum coërcendi); „und daher habe er sich auf's höchste bemüht, die Wahrheit, den Zweck aller Geschichte zu erreichen; er habe Nichts auf

unsichere Vermuthungen gestellt und einzig auf das Zeugniss gleichzeitiger Schriftsteller und Urkunden sich gestützt.“ Er habe es nun nicht über sich vermocht, dem Werke den stolzen Titel einer Geschichte zu geben, da so zerstreute und oft so dürftig überlieferte Begebenheiten nicht genug Stoff darböten zu einer vollständigen und vollendeten Geschichtsdarstellung — man müsste gar zu oft durch Einöden und widerwärtige Wildnisse der Geschichte nachspüren. Es hätte jedoch den Versuch gegolten etwas mehr, als trockene Jahrbücher zu liefern, damit neben den Ereignissen auch die Ursachen derselben, so wie die Absichten der handelnden Personen erkannt würden. Deshalb habe es ihm am besten gedünkt, dem Buche den der Form und dem Vortrage desselben gemässern Titel: Commentarien zu geben.“ — Und in der That gewährt der Verfasser, was er verspricht. Der staatsrechtliche Standpunkt ist zwar vorherrschend, wie er es denn nicht anders ankündigt, aber mit welcher Fülle ist Alles dargestellt. Die Erzählung wird bisweilen nothgedrungen etwas kritisch, doch wird sie nie dadurch unangenehm; und, wo der Stoff dazu überzufliessen droht, wird er in den beigegebenen Anhang kritischer Anmerkungen verwiesen. An Gedrängtheit des Styls kommt er nach meinem Gefühl dem Tacitus sehr nahe. Hätte er nur ausführlicher diese Zeiträume beschreiben wollen. Denn hier hätte er wohl gekonnt, wenn er gewollt hätte; da er hingegen bei Behandlung der ältern Geschichte, was er wollte, wegen Dürftigkeit der Quellen nicht gekonnt hat *).

Oftmals klagt er in seinen Vorreden über die Schwierigkeit der unternommenen Arbeit und setzt sie klar aus einander. Aber dennoch ist er auf die tüchtigste Weise mit seinem Vorhaben aufs Reine gekommen. Er wollte nämlich einmal den Deutschen eine Geschichte liefern, die nicht blosse Reichsgeschichte wäre: er wollte des deutschen Volkes Schicksale gründlich erzählen, und bis zu seinem ersten Auftreten ihm nachspüren. Und so ist denn Maskov der Erste gewesen, der die Dunkelheit der ersten Anfänge vertrieben und ein klares und deutliches Bild jener verworrenen Völkerwanderung und des raschen Wechsels gothischer, fränkischer, langobardischer und anderer germanischer Herrschaften aufgestellt. Noch heute erfreuen wir uns an dem grossen Bauwerke, in welchem der ausgezeichnete Mann sich die Quellen unterwarf und einen Jeden zu weiterer Benutzung derselben auffordert. Denn

*) Vgl. Zapf Literat. d. alt. u. neuen Gesch. §. 345 u. 346. — B. Struvii Biblioth. sel. ex emend. Buderi, tom. I. p. 981, wo es heisst: „nobile excultae curatissime apud Germanos historiae specimen praebent“ (Commentarii). — Buderi praef. ad Struv. Corpus hist. Germ. pag. 243.

immer deutet er lehrreich auf den Ursprung, die Gegend und die Art und Weise künftigen Gebrauchs aller von ihm benutzten Quellen hin. — „Es sei ein Grund zu legen," sagt er selbst, „damit man die Dinge im rechten Lichte sehe; bei den übrigen aber Vorrath und Anlass zu wahrscheinlichen Vermuthungen bekomme" (Vorrede z. 1. Bd. d. Gesch. d. T.). — Der Titel dieses bedeutendsten seiner Werke, welches in deutscher Sprache die ältere deutsche Geschichte behandelt, ist: Geschichte der Teutschen bis zum Anfange der fränkischen Monarchie (1. Band.) Lpzg. 1726, und: Geschichte der Teutschen bis auf den Abgang der merowingischen Könige (2. Bd.) Lpzg. 1737. — Vierte Ausgabe: 1750. (Mit in Kupfer gestochenen Landcharten.) Zwei ziemlich starke Quartbände. — Darin nun sieht man zuerst die Zeit, wo germanische Völker in der Geschichte auftreten und ihre Kriege mit den Römern; darauf die kriegerischen Einfälle der deutschen Barbaren in das Römerreich und die verschiedenen Reiche, die sie selber stiften; daneben schaut man die wiederholten Wanderungen der germanischen Stämme und ihre zu verschiedenen Zeiten verschiedenen und schnellwechselnden Wohnsitze; sodann erblicken wir das bedrängte und von allen Seiten angegriffene Römerreich; dann wird uns wiederum das innere Leben der Deutschen, ihre Sitten, Gebräuche und Gesetze vor die Augen geführt; dazwischen das bedeutsame Einwirken der Christuslehre auf die Gemüther beider Nationen; hierauf der Schritt für Schritt aber sicher und mächtig heranschreitende Untergang des römischen Reichs durch deutsche Massen; endlich die aus dem völligen Umsturz hervorwachsenden nun etwas haltbareren Germanenreiche, welche zuletzt alle das grosse Frankenreich überragt und sie alle in sich aufzunehmen Miene macht — das Alles ein Gemälde von äusserst geschickter Auswahl und Anordnung, fast wie ein episches Gedicht mit mannigfaltigen Episoden und mit so deutlicher Darlegung des inneren Zusammenhanges und selbst versteckterer Motive. — Das Werk besteht aus 16 Büchern. Jedem Bande geht ein reiches Verzeichniss der Quellen und Hülfsmittel voraus. Durch das ganze Buch aber sind auf dem untersten Theile jeglicher Seite die Gewährsmänner nicht nur genannt, sondern stets über die betreffenden Punkte selbstredend eingeführt; woraus man den Meister in der Quellenforschung erst recht erkennt. Und das macht uns eben das Buch auch für heute noch unentbehrlich; man kann einer nochmaligen Quellendurchsicht fast entrathen. — Ueber diesen Charakter seines Werkes spricht er sich in der Vorrede zum zweiten Bande aus: „Die meisten Stellen sind beigefügt — — so hat sie der Leser selbst zur Hand, und dies kann bisweilen, wo die Erzählung zu kurz scheint, zur Entschul-

digung dienen, wenn man sieht, dass bei den Alten selbst nicht mehr vorhanden." — — „Die Alten, wie Cicero (De Legg. I. 1), betrachten die Historie beinahe als ein Werk der Wohlredenheit; die Neuern fordern mehr Gewissheit. Dies ist ein glücklicher Unterschied." — In einem Anhang behandelt er noch sehr ausführlich und gründlich einige Nebenpartien, welche im Texte nicht gut unterzubringen waren. Darunter sehr scharfsinnige Untersuchungen über zweifelhafte Fragen; z. B. über den Belisar (not. XIX.), über Boethius (XV.), über Narses, ob er die Langobarden herbeigerufen? (XX.), über das Gepidenreich (XXII.), über das suevische Reich in Spanien (XXIV.) u. dgl. m. — Es lässt sich nicht verkennen, dass Maskov in der Art und Weise der Behandlung und Eintheilung dem obenerwähnten Peter Daniel in dessen franz. Geschichte gefolgt; aber auch nur in der Art und Weise — die Füllung des Inhalts ist M.'s eigenthümliches Werk. Wie trocken Daniel gegen ihn, wie ohne alle Berücksichtigung der Culturgeschichte! Was man aber etwa an dem Werke mit Recht vermissen muss, ist wohl hauptsächlich die Schuld des Stoffes. Wenn die deutsche Geschichte überhaupt so schwer zu erforschen, wie um so viel schwerer jene nächtigen Jahrhunderte.

Hören wir ihn wieder selbst über sein Werk. Er bemerkt in der so lesenswerthen und interessanten Vorrede zum 1. Band: dass fast alle Reiche des heutigen Europa germanischen Ursprungs seien. — „Den Teutschen kann die Betrachtung, wie ihre Vorfahren in einer Zeit, da sie die Nachkommen wohl selbst als Barbaren ansehen, die Macht der Römer aufzuhalten und endlich sie zu bezwingen gewusst, nicht unangenehm sein. — Man wird nicht ungeduldig so viel von der Teutschen Niederlagen bei den römischen Scribenten zu lesen, nachdem man vorher weiss, dass sie doch endlich überwinden. Das kann zugleich die Nation aufmuntern, ihr eigenes Genie dergestalt auszuüben, dass, wenn man auch etwas von Fremden annimmt, der Grund doch allemal unser bleibe." So denkt er über die Würde der deutschen Geschichte. Ueber die Forschung: Er habe sich zwar bemüht, die Sachen so bestimmt und deutlich als möglich herauszustellen, aber — „Mich entschuldiget die Finsterniss, ich möchte fast sagen, das Grausen, so über diesem Anfange der Historie schwebt." Es sei überhaupt das Innere der Sache selten herauszubringen. Oft begnüge man sich, wenn man wisse, was zu deren Zeiten, da sie sich zugetragen, davon gesprochen worden: und keine Historici seien verdächtiger, als die mit grossem Vertrauen, was in der Fürsten Cabinet fürgegangen sei, erzählen. — Da das Meiste sich auf römische Zeugnisse gründe, werde man oft durch Lücken in den römischen Geschichtschreibern gehemmt; und deshalb, wenn auch die Hauptsa-

chen gewiss wären, bleibe ein guter Theil der geheimern Vorgänge verborgen. Aber um der Wahrheit so nahe als möglich zu kommen, habe er Denkmäler, Münzen, Inschriften, Dichter und Lobredner zu Rathe gezogen. Neuere, ausser wenn sie etwa denselben Gegenstand quellenmässig behandelt, habe er nicht angeführt. — Ueber Methode, Art der Darstellung und eigentliche historische Kunst. „Die Geographie giebt Anlass aus der Lage der Oerter von der Art und Neigung der Völker zu urtheilen und von den Gelegenheiten, die daraus sowohl zum Kriege als zur Handlung und Freundschaft entstehen.“ [In der That eine fast Ritter'sche Anschauung!] — „Wie die Teutschen überhaupt mit den Römern am meisten zu thun gehabt, so hat auch der Römischen Sachen unumgänglich müssen gedacht werden. Doch so, dass die Teutschen allemal die erste Stelle behalten.“ — Wenn er oft nur wenig Nachrichten über gewisse Punkte vorgefunden, sagt er, so habe er doch durchaus nie etwas hinzugedichtet. „Ich habe mich um so viel sorgfältiger gehütet, nicht etwa anstatt der Historie einen Roman zu machen, je unmerklicher dies hätte geschehen können. Nicht nur viel Neuere haben dies gethan; sondern auch in den alten Historien der Sachsen und Franken ist viel Abentheuer. — Wenn sich die Connexion nicht von selbst ergeben, habe lieber in der Erzählung die Ecken etwas herfürragen lassen, als die Umstände, in welche sie sich gleichsam verlieren möchten, erdenken wollen. — Man muss gar vieles hier ebenso ansehen, wie in der Malerei die entfernten Sachen vorgestellt werden.“ — — „Ich will nur eine der Schwierigkeiten, die sich ohne Schuld eines Autoris herfürthun, anzeigen. Wir kommen gleichsam in eine ganz andere Welt; viele Dinge sind uns so fremd, dass sie sich nicht einmal Teutsch geben lassen. Wir befinden uns vielmal mitten im Kriegsgetümmel und wissen nicht eigentlich, wo wir sind. Zwar in den Provinzen, die vormals zum römischen Reich gehört, kommt man noch fort; — — aber die Vandalen, Heruler, Rugier u. s. w. sind um so schwerer zu bezirken, weil sie ihre Wohnungen, die ehedem nur fast eine Art von Feldlagern waren, so oft geändert u. s. w. — — Ausputzung und Annehmlichkeit ist nicht wohl zu suchen, wo man nicht alle Umstände der Sachen dergestalt vor sich hat, dass man diejenigen, die sich am leichtesten mit einander verbinden lassen, aussuchen kann, wo man nicht alle Personen deutlich genug kennet und die vornehmsten so abbilden kann, dass der Leser an dem, was ihnen begegnet, Theil nimmt. Die Portraits sind nicht so leicht zu machen, als diejenigen glauben, welche die Personen, zu deren Gesichte die Historie kaum einen oder den andern Zug an die Hand giebt, sofort, als wenn sie vor ihrem Pinsel gesessen, abmalen. Doch habe ich bisweilen, wo die Alten

Anleitung geben, und die Geschichten weitläuftig und umständlich genug gewesen sind, es auch wohl gewaget, die Hauptpersonen deutlicher abzubilden; wie unter andern an Arminio, Marbodo, Athaulfo, Genserico, Attila, Theodorico II. geschehen. Man muss auch hierbei nicht aus den Augen setzen, dass es in der Historie, wie in allen andern Wissenschaften gewisse Stücke giebt, wo der schlechte Vortrag [was wir jetzt s c h l i c h t nennen], wenn er natürlich ist, so gute Wirkung hat, als in andern Kunst und Zierrath." — Wie tief, geistreich und freisinnig sind nicht diese Gedanken, und wie gewissenhaft zugleich! Noch ist an ihm eine bedeutende Geschichtschreibertugend zu bemerken, von der er selbst gar nicht spricht. Wachler sagt von ihm: „Selten verstattet er sich Betrachtungen, und, wenn er dergl. mittheilt, sind sie treffend und sinnvoll." Und dies ist vollkommen wahr.

Ich habe auch deswegen geflissentlich mehrere Stellen aus dem Buche angeführt, um ein Beispiel seiner Schreibart zu geben. Nun erwäge man, was es damals heissen wollte, gut Deutsch zu schreiben. Wer verkennt wohl das Körnige und Fliessende seines Styls im Gegensatz zu des zehn Jahr jüngern Gottsched Weitschweifigkeit und Wolf's Trockenheit? Und schon wie rein und echt deutsch sind die Worte. Keine Kleinigkeit war dies in einer Zeit, wo noch selbst die gebildetsten und gelehrtesten Männer, fast ohne es zu wissen, in mündlicher wie in schriftlicher Rede sich der französischen und lateinischen Flittern nicht enthalten konnten. Ich gebe ein Beispiel zum Beweise, wie damals die mündliche Redeweise entartet war. Der berühmte Gundling, dessen deutsche Bücher ziemlich rein sind, sprach (nach einem nachgeschriebenen und gedruckten Hefte) in seinem Collegium folgende gewiss nicht dumme Gedanken über Geschichtswissenschaft folgendermaassen aus: „Es verdienete, dass man dasjenige, was Pufendorf geschrieben contrahirete und unter die politischen Raisonnements annectirete. Nicht aber allein ist die politische Historie nütze, sondern die Historie ist überall lux et oculus. Wer keine Historie weiss, licet ingenio polleat, ist doch blind. Eines Medici seine Experience ist seine Historie u. s. w. — Keine Historie ist sonst werth, dass man sie lieset; man muss den Leuten eine Lust machen, ut legant. — — Der Stylus besteht in 3 Stücken 1) in puritate 2) in aequalitate 3) in facundia. P u r muss er sein; nam si peregrinas et barbaras voces misces, so versteht dich kein Mensch. — Ein Gelehrter aber muss sich in Acht nehmen, dass er nicht solch Zeug schreibt, da doch die Gelehrten nur Latein verstehen, quod ab omnibus intelligi non potest." (G u n d l. in seinem Discurs üb. s. Entw. einer rechten Reichsh.) Vielleicht haben Jene Recht, welche dies für Satire halten. Aber gewiss ist, dass damals zwischen Leben und Schreiben noch eine

weite Kluft war. — Der ansprechende Styl Maskov's erklärt sich am besten aus des Schriftstellers innerer Erhebung durch seinen Gegenstand, aus seiner Begeisterung für die Geschichten und Thaten seiner Altvordern; es redete die Natur in ihm. Dass der treffliche Mann die Eleganz der französischen Literatur liebte, das konnte, wie ich schon im Allgemeinen bemerkte, dem eigenthümlichen und natürlichen Geiste kein Hinderniss sein, ein guter deutscher Schriftsteller zu werden, ja es konnte einen solchen Kopf, der noch dazu ausgerüstet war mit reicher Kenntniss der antiken Sprachen, nur fördern. Er war aber kein ungewöhnlicher Kenner der französischen Sprache. Wir haben noch mehrere mit Leichtigkeit geschriebene französische Briefe von ihm; z. B. an seinen Bruder Gottfried.

Einige, und unter Andern Wachler, scheinen Maskov's Styl nicht recht zu erkennen. „In Auswahl und Anordnung," bemerkt Wachler, „erscheint Maskov überlegen; in der Sprache, die Beide sich gestalten mussten, welches gewiss nicht das kleinste ihrer Verdienste genannt werden kann, dürfte Bünau durch Geschliffenheit verschmolzen mit körniger Gediegenheit einigen Vorzug behaupten." (Wachl. Hist. Forsch. u. Kunst Bd. 2. 1. Abschn. S. 377.) Ich weiss in der That nicht, wie eben Wachler so urtheilen kann, da er doch kurz vorher (S. 376) gesagt: „Maskov's Sprache hat einfache Gediegenheit und selbstständige Eigenthümlichkeit." Dieser Graf Heinrich Bünau, Maskov's Zeitgenosse, ist der Verfasser des Werks: Genaue und umständliche Teutsche Kaiser- und Reichshistorie aus den bewährtesten Geschichtschreibern und Urkunden zusammengetragen (4 Bände 1728—42), eines rühmenswerthen Werks, welches gewiss, nach Maskov, alle andern Bücher übertrifft. Ohne Zweifel bleibt Bünau der Zweite. Wenn ich dann nun auch zugebe, was ich nicht unbedingt möchte, dass Bünau mitunter reiner schreibt, als Maskov, so kann ich doch durchaus nicht zugestehen, dass die Bünausche Behandlungsweise, seine Darstellungskunst, selbst seine Redekraft irgend über Maskov zu setzen sei. Es ist das auch gar nicht zu verwundern. Denn ziemlich bekannt ist es, dass sich Bünau zur Aufsuchung und Sichtung der Quellen und Schriftsteller fremder Hülfe bedient; und wie mag ein solcher Schriftsteller auf gleiche Weise von seinem Gegenstand erhoben sein, und ebenso gut schreiben können, als derjenige, welcher in die alte Geschichte bis in ihre Uranfänge selber eingedrungen, und sie so gleichsam von Neuem wiederum erschaffen hat? Unbedingt ist Maskov's Geschichte eine weit tiefer gefasste. Bünau hat eine gute Anordnung, ist reichhaltig und genau; aber doch viel äusserlicher als Maskov; die Darstellung des innern sittlichen Lebens der Völ-

ker, Maskov's ausgezeichneter Vorzug, vermag Bünau nicht zu bewältigen, ist überhaupt nur Nebenwerk bei ihm. Daher auch nirgends plastische Erzählung bedeutender Begebenheiten. Ein schlagendes Beispiel hierzu giebt die Vergleichung der beiderseitigen Schilderungen der Teutoburger Schlacht. Bünau berichtet genau und ziemlich weitläufig Alles, was man davon weiss; Maskov dagegen erzählt das Ereigniss, vielleicht etwas gedrängter als Jener, aber mit lebendiger Farbe und so, als hätte es ihm eben Jemand, der dabei gewesen, erzählt. —

Was nun aber urtheilten Maskov's Zeitgenossen von diesem Werke? Es ward mit allgemeinem Jubel aufgenommen. War ja doch das Bedürfniss allgemein; alle gelehrten Journale hatten sich fortwährend in Klagen ausgelassen über den Mangel einer Geschichte des deutschen Volkes (Teutsche Acta Eruditorum d. a. 1727 pag. 639). — Die Leipziger gelehrte Zeitung von 1737 S. 719 sagt: „Wir wünschen, dass es vollendet werde, damit wir den vortrefflichen Geschichten anderer Länder ein Meisterstück in der Historie der Teutschen in seiner Vollkommenheit entgegenstellen können." — „Alles wird nach des Herrn Hofraths Art bündig und angenehm beschrieben. Alles bekömmt unter des Herrn Hofraths Feder neue Anmuth." — Die lateinischen Acta Erudd. (a. 1726 u. 1737) beklagen freilich, noch sehr in ihrer Zeit befangen, dass das ausgezeichnete Werk nicht lateinisch geschrieben sei. — Joh. Aug. Ernesti in der Biographie sagt: „Er urtheilt scharf (judicio suo utitur) und erstrebt vor Allem, dass das Erzählte bewahrheitet werde, damit das Werk des Titels einer Geschichte sich würdig zeige, welche immer nur mit der einfachen Wahrheit, und nie mit Fabeln sich schmückt. Nicht weniger hat er die Anschaulichkeit beachtet, indem er die Begebenheiten und Zeiten geschickt unter einander verknüpft und die einmal angenommene Ordnung streng festhält, indem er sorgfältig gehörige Rücksicht dabei nimmt auf unsere heutigen Zustände, indem er deutlich und klar erzählt und zwar in einem trefflichen Style" „Unter seiner Feder werden auch unbedeutende, ja widerwärtige Dinge interessant." — Ferner ist das lobende Urtheil des französischen Geschichtschreibers Joseph Barre gewiss nicht zu verachten. Er schrieb selbst eine: Histoire générale d'Allemagne in 11 Bänden und zwar ziemlich gut. Er bewundert Maskov ausserordentlich und bekennt von welchem grossen Nutzen er ihm gewesen. (Vgl. die deutsche Uebers.: Allgemeine Gesch. von Deutschl. 1749 S. XXXVII.) — Noch mögen endlich Weidlich's Worte hier stehen: „Er ist eine grosse Zierde der Stadt Leipzig, und sein Name wird bei den spätesten Nachkommen ein grosser Ruhm sein." (Weidlich's Gesch. d. jetztlebenden Rechtsgelehrten Th. 2. S. 25—33.) — Das beste Lob des Wer-

kes ist aber die Thatsache, dass es von allen europäischen Nationen als ebenbürtig betrachtet und sofort in fast alle europäische Sprachen übertragen ward *). — Aber, um nicht bloss ganz Gleichzeitige zu vernehmen, höre man des grossen Lessing's Ansicht über Maskov. „Ich kann Ihnen nicht Unrecht geben," sagt er in den Literaturbriefen (Analekten 1. Bd. S. 386), „wenn Sie behaupten, dass es um das Feld der Geschichte im ganzen Umfange der deutschen Literatur noch am schlechtesten aussehe. Angebaut ist es zwar genug, aber wie? Auch mit Ihren Ursachen, warum wir so wenige, oder auch wohl gar keinen vortrefflichen Geschichtschreiber aufzuweisen haben, mag es vielleicht seine Richtigkeit haben. Unsere schönen Geister sind selten Gelehrte und unsere Gelehrten selten schöne Geister. Jene wollen gar nicht lesen, gar nicht nachschlagen, gar nicht sammeln, kurz gar nicht arbeiten, und Diese wollen nichts als das. Jenen mangelt es am Stoffe, und Diesen an der Geschicklichkeit ihrem Stoffe eine Gestalt zu ertheilen. — Unterdessen ist es im Ganzen recht gut, dass Jene sich gar nicht damit abgeben, und Diese sich in ihrem wohlgemeinten Fleisse nicht stören lassen. Denn so haben Jene doch am Ende nichts verdorben, und Diese haben wenigstens nützliche Magazine angelegt und für unsere künftigen Liviusse und Tacitusse Kalk gelöscht und Steine gebrochen. — Doch nein — lassen Sie uns nicht ungerecht sein — Verschiedene von Diesen haben weit mehr gethan. Es ist eine Kleingkeit, was einem Bünau, einem Maskov zu einem vollkommenen Geschichtschreiber fehlen würde, wenn sie sich nicht in zu dunkle Zeiten gewagt hätten. Wer kann hier, wo die Quellen oft gar fehlen" u. s. w. — So urtheilte Lessing, der Vollender unserer Sprache, 30 Jahre nach dem Erscheinen des ersten Bandes der Geschichte der Deutschen, über Maskov und die damalige Geschichtswissenschaft.

Von jenen nächsten Zeitgenossen konnte M. noch nicht ganz verstanden und gewürdigt werden. An uns jedoch, die wir erst seine bedeutsamen Verdienste zu begreifen vermögen, ist es, mit gerechter Ehrfurcht und Dankbarkeit das Andeken des vorzüglichen Mannes zu bewahren. Wir müssten auch geradezu verblendet sein,

---

*) Vgl. noch: Götte jetztl. Europa Th. 2. S. 250—54. Nolle in Heumann. Consp. rei literar. p. 475. — Moser Lex. jetztl. Rechtsgel. S. 464. — Uebersetzungen der Geschichte. Holländisch von Schoer. Englisch von Lediard (London 1752.) [vgl. schon Leipz. gel. Zeit. von 1737 S. 314]. Französisch ebenfalls (doch führt Meusel weder Zeit noch Ort an). Italienisch: Vom Grafen Palavicini der erste Band: Dei Fatti de' Tedeschi sino al principio della Monarchia de' Franci, libb. X raccolti dal Sigr. Giov. Jacop. Mascou et d. Tedesch. in ital. tradotti Venezia.

wollten wir die Arbeit, die uns heute noch fördert und nützt, als solche verkennen. Haben nicht einer der neuesten deutschen Erforscher deutscher Geschichte, Luden, und der Engländer Greenwood, der neuerdings (1836) die ältere deutsche Geschichte bearbeitet, durch ihre achtungswerthen Werke gezeigt, wie unendlich viel sie des alten Maskov Bemühungen schuldig sind? — Ich kann aber hier nicht umhin, zu erwähnen, was einer der ausgezeichnetsten unserer jetztlebenden Historiker, was Gervinus gegen Maskov ausgesprochen hat. „Die breiten dokumentarischen Werke eines Maskov und Bünau, sagt er, konnten kein allgemeines Interesse fesseln.“ — „Den Unmuth, den ein heller Kopf diesen gestalt- und farblosen Arbeiten gegenüber empfinden musste, sprach Lessing gelegentlich bei Beurtheilung eines Werkes von Gebauer aus.“ (Neuere Gesch. der poetischen Nationalliteratur der Deutschen Th. 2. S. 364.) Mich dünkt, was in diesem Urtheile wahr ist, ist ziemlich gewöhnlich und schon gar zu oft gesagt; nämlich: dass jener Stoff zu spröde ist zu einer reizenden Darstellung. Aber ich wundere mich, dass der so scharfblickende Gervinus Alles ausser Acht gelassen zu haben scheint, worin Maskov hoch über seiner Zeit steht; ich wundere mich, wie er ein Buch gestalt- und farblos nennen kann, was mit seinem echt patriotischen Geiste, mit seinem gewichtvollen Inhalte und mit seiner neuen kräftigen Schreibart, so ausserordentlich in seiner Zeit hervorragt. Was übrigens die Berufung auf Lessing anlangt, so stelle ich die Sache dem allgemeinen Urtheil anheim. Gervinus hat nämlich keine andere Stelle im Sinne, als jene eben von mir citirte.

Wir dürfen überhaupt nie vergessen, wie viel die ganze deutsche Literatur unserm Historiker verdankt; denn es ist doch wohl einleuchtend, dass keine nationale Literatur recht emporblühen kann, ehe nicht wenigstens der Anfang gemacht ist zu einer vaterländischen Geschichte. —

Stellen wir uns aber nochmals das Ganze dieses Mannes und seiner Leistungen vor die Augen, so, meine ich, muss es uns klar werden, dass er noch nicht gar so entfernt von uns und unserer Zeit ist. Denn zwar ist wohl zuzugeben, dass unser Styl seit Lessing's Zeiten um ein Beträchtliches vorgeschritten ist, und dass wir seitdem noch bessere historische Darsteller gehabt haben: im Ganzen jedoch sind die Nachfolger Maskov's, meiner Ansicht nach, nicht zu hoch über ihm erhaben. Ich müsste thöricht sein zu leugnen, dass weit bessere Geschichtschreiber überhaupt möglich sind. Allein nicht früher, als nicht unsere gegenwärtigen deutschen Zustände sich ändern, nicht eine Stunde früher, als nicht die Natur des jetzigen deutschen Staatenbundes, die gar nicht so verschieden, als man meint, vom heiligen römischen Reiche letzter Zeiten ist, sich

bessert: nicht früher wird auch ein andersartiger und vollendeterer Geschichtschreiber unter uns entstehen können. Nur ein neugestaltetes Vaterland kann uns eine höhere und freiere Anschauung geben. Wir Deutschen können immer die herrlichen Ideale der Griechen und Römer nicht los werden, denen nachzueifern ebenso löblich, als sie ganz zu begreifen und zu erreichen zur Zeit für uns unmöglich ist. Hüten wir uns aber, dass wir durch jene gerechte Bewunderung ungerecht gegen unsere Landsleute werden. Es wird dies sogar unpraktisch. Maskov wusste die Alten, so sehr auch er sie bewunderte, nicht ganz nach ihrem Verdienste zu würdigen; denn er konnte das nicht können. Aber es steht auch mit uns bis auf den heutigen Tag in diesem Punkte nicht eben viel besser. Auch wir sind noch nicht so weit, dass wir sagen könnten, wir verständen die Alten ganz: noch weit stehen wir in vielfacher Beziehung unter ihnen. Wir haben ja — um es mit einem Worte zu sagen — bis heute noch kein wahrhaft öffentliches Leben. Diesen Grundmangel hat sogar der gescheidte preussische Minister Graf Herzberg gefühlt in seinem Mémoire sur le vrai caractère d'une bonne histoire (S. 10); obschon das von ihm vorgeschlagene Gegenmittel: ein vom Könige zu erwählender Geschichtschreiber, dem alle öffentlichen Urkunden einzuhändigen seien, ein nichtiges ist, da die historische Thätigkeit nie ein Amt sein kann, und Mittheilung öffentlicher Dokumente weder Herstellung öffentlichen Lebens ist, noch dasselbe ersetzen kann. Dieser Grundmangel nun hindert uns auch an richtiger Beurtheilung der Alten. So kommt es denn z. B., dass von Vielen jene den Geschichtswerken der Alten einverleibten Reden, welche berühmten Männern in den Mund gelegt werden, um sie zu charakterisiren, für eines Geschichtschreibers unwürdig erachtet werden. Ja wohl, wir Menschen ohne öffentliches Leben können die Bedeutung jener Reden kaum errathen. Begnügen wir uns also einstweilen mit unseren Historikern. — Indess dürfen wir doch nicht verschweigen, dass wir Deutschen jetzt schon wenigstens ein Vorgefühl haben, dass, wie langsam auch Alles fortschreitet, dies Alles doch einst besser werden muss, und dass eine Zeit sein wird, wo wir, nach erlangter Freiheit, vielleicht allen andern Nationen, und, durch unser reicheres geschichtliches Bewusstsein höher als die Alten gestellt, auch diesen als Geschichtschreiber voranstehen werden. Die höchste Aufgabe wird immer natürlich die vaterländische Geschichte sein. Und wahrlich eines grossen Schreibers würdiger Stoff sind die deutschen Geschichten. — Einstweilen jedoch darf uns dies ein Trost sein, dass wir zu keiner Zeit in historischen Studien müssig gewesen sind, und dass

vielleicht unsere warmen Bemühungen um die Geschichte auch mit dazu beitragen, unserm Vaterlande eine baldige glückliche Zukunft zu bereiten. —

Angelegenheiten der historischen Vereine.

Die Versammlung der deutschen Rechts-, Geschichts- und Sprachforscher; der Verein der deutschen Geschichtsforscher; die historischen Specialvereine Deutschlands; die deutsche Statistik.

Endlich sind die mit so grosser Theilnahme erwarteten Protokolle des Frankfurter Gelehrtencongresses im Druck erschienen, unter dem Titel:

Verhandlungen der Germanisten zu Frankfurt am Main am 24., 25. u. 26. September 1846. Frankfurt a. M. 1847. In Commission bei J. D. Sauerländer's Verlag. Verlagseigenthum von Andreä, Literarische Anstalt, H. L. Brönner, Gebhard u. Körber, J. Chr. Hermann, Jäger, C. Jügel, Vater u. Sohn, H. Keller, H. J. Kessler, G. F. Kettembeil, G. Oehler, A. Osterrieth, J. D. Sauerländer's Verlag u. Sortiment, Fr. Varrentrapp's Verlag und H. Zimmer. 230 S. gross Octav in Quartformat.

Zunächst gebührt in äusserer Beziehung den Frankfurter Buchhändlern, die zur gemeinsamen Herausgabe sich vereinigt, der Dank aller Theilnehmer der Versammlung für die ausgezeichnete, ja prächtige Ausstattung des Werkes. Der Inhalt, dessen Bedeutung für die Wissenschaft und das Leben unfehlbar den Werth einer blossen Erinnerung bei weitem überschreitet, und in jedem seiner einzelnen Bestandtheile zu reichem Nachdenken Stoff bietet, veranlasst uns vor allem zu einigen formellen Bemerkungen.

Mit der Reihenfolge der Bestandtheile sind wir vollkommen einverstanden; nur hätten wir es vorgezogen, in der Rubricirung die Verhandlungen der Sectionen nicht als ein Stück des Anhanges, sondern als zweiten Haupttheil hervortreten zu lassen. Auf die Einleitung und den Abdruck der Einladung folgen zunächst die Verhandlungen der drei gemeinschaftlichen Sitzungen; dann

als Anlagen 1) das Verzeichniss der Theilnehmer. 2) die Geschäftsordnung. 3) die Verhandlungen der drei Abtheilungen: der juristischen, der historischen und der sprachlichen. 4) das Verzeichniss der der Versammlung überreichten Schriften. Den Gesammtsitzungen sowie denen der juristischen Abtheilung liegen vorzugsweise die stenographischen Aufzeichnungen zu Grunde, den übrigen ausschliesslich die Protokolle der Sekretäre. Doch stellt sich das Ganze nicht als ein wörtlicher Abdruck dar, sondern als eine Ueberarbeitung. Die längeren Vorträge sind von den Rednern selbst noch einmal durchgesehen, daher in der Form hin und wieder modificirt, verbessert und theilweise abgekürzt worden, ein nicht gehaltener, über den Namen Germanistenversammlung, wurde von dem Vorsitzenden hinzugefügt (S. 103 ff.) und bildet eine um so entsprechendere Zugabe, als dieser Ausdruck in seiner Anwendung auf die Gesammtheit der deutschen Geschichts-, Rechts- und Sprachforscher von vornherein und nicht ohne Grund Anfechtungen erfuhr, gegen die ihn nun J. Grimm in sachlicher wie in sprachlicher Beziehung zu schützen sucht. Von den gelegentlichen Bemerkungen einzelner Mitglieder sind viele der Kürze halber weggelassen, andere ohne Namensangabe angeführt, z. B. S. 131: „ein Mitglied," d. i. Hr. von Duhn aus Lübeck, wie sich aus den summarischen Protokollen der Sekretäre ergiebt; es ist das wie aus dem Zusammenhange erhellt ein Fall, wo gerade eine nähere Bezeichnung als die stenographische nicht unwesentlich war. Dass bei der Ausdehnung der Verhandlungen und in Folge der Zusammenziehung kleine Irrungen, Namensverwechselungen u. s. w. nicht zu vermeiden waren, wird man gern zugeben. Als die wesentlichste Uebergehung möchten wir S. 130 die des Beschlusses über die Tage der Zusammenkunft bezeichnen; die Protokolle des Sekretariats, dem der Unterzeichnete angehörte, besagen ausdrücklich: „die Versammlung ging hierauf (nämlich, dass die nächste Zusammenkunft schon in Jahresfrist eintrete) einstimmig ein, nur beschloss man die Eröffnung einige Tage früher, etwa um den 20. September anzusetzen." Der Antrag bezweckte nämlich, auch den Mitgliedern der Philologenversammlung die Theilnahme zu ermöglichen. Die Redaction muss dies also übersehen oder die Aufnahme des Vorschlags ihrerseits nicht als einen Beschluss erachtet haben; nur so erklärt es sich auch, dass von Seiten des Präsidiums in den öffentlichen Blättern die diesjährige Versammlung zu Lübeck auf den 27., 28. u. 29. Septbr. angesetzt worden ist. Wiewohl wir persönlich diese Verlegung ganz gern sehen und nicht im Entferntesten daran zweifeln, dass der einmal anberaumte Termin auch aufrechterhalten werden muss, so glaubten wir doch diesen Umstand um so weniger unerwähnt lassen zu dürfen, als der Ver-

ein der deutschen Geschichtsforscher in seinem Circularschreiben den 20. September als Eröffnungstag bezeichnete, nunmehr aber denselben gleicherweise auf den 27sten September hinauszuschieben veranlasst ist.

Soweit unsere formellen Bemerkungen, durch die keineswegs der Dank beeinträchtigt werden soll und darf, zu dem wir alle Hrn. J. Grimm für die bereitwillige Uebernahme des mühevollen und unerquicklichen Amtes der Redaction in vollem Maasse verpflichtet sind.

Wir haben nun aber, in Anknüpfung an die vorliegenden Verhandlungen und vom Standpunkt der historischen Interessen aus, weit gewichtigere Fragen zu berühren, nämlich: 1) das Verhältniss des Vereins der deutschen Geschichtsforscher zu der allgemeinen Versammlung der Rechts-, Sprach- und Geschichtsforscher, und 2) das Verhältniss desselben zu den historischen Specialvereinen.

1. Soll jener Verein mit der historischen Section der Germanistenversammlung identisch sein oder eine von ihr verschiedene und selbstständige Bildung bezeichnen? Das war die Frage, welche in Frankfurt zu einer grossen Meinungsverschiedenheit führte. Herr Pertz vertrat den ersten, Herr Gervinus den zweiten Satz. Das Thatsächliche ist, dass in der dritten Gesammtsitzung die Erörterung hierüber, an der auch J. u. W. Grimm, Dahlmann, Beseler und Wurm Theil nahmen, damit schloss dass die Frage in suspenso blieb, indem Hr. Pertz vor der Hand mit dem Antrage des Herrn Gervinus, Section und Verein als nichtidentisch zu betrachten, sich einverstanden erklärte, wodurch die beantragte förmliche Abstimmung beseitigt ward. Dieser Thatbestand ist S. 108 nicht ganz klar und erschöpfend dargestellt, wird aber durch die Bemerkungen S. 220 in das rechte Licht gesetzt.

So ist denn die Entscheidung der Versammlung zu Lübeck vorbehalten; denn eine Frage von so grosser organischer Wichtigkeit darf unmöglich noch länger unentschieden bleiben. Nur fragt es sich, von welchen Gesichtspunkten man in Lübeck wird ausgehen müssen. Wir glauben 1) dass es wünschenswerth sei, die allgemeine Versammlung nähme selbst durch Umarbeitung ihres Geschäftsreglements in ein Statut die festere Gestalt eines Vereines an, und in entsprechender Weise ebenso jede der drei Abtheilungen, dergestalt dass deren Separatstatuten sich organisch an das Hauptstatut anlehnen. Sollte dies aber nicht beliebt werden, so dürfte doch 2) der Grundsatz Anerkennung finden, dass es den einzelnen Abtheilungen unverwehrt sei, sich zu Vereinen zu constituiren; dass es aber hierzu in jedem einzelnen Falle allerdings des Einverständnisses, also wenn von irgend einer Seite oder in irgend einer Beziehung Einspruch erhoben worden der ausdrücklichen Zustimmung der

allgemeinen Versammlung bedarf (vgl. Verhandl. S. 108). Darnach würde denn die Identität der historischen Abtheilung und des Vereins der deutschen Geschichtsforscher bei wiederholtem Einspruch nicht eher für ausgemacht gelten dürfen, als bis eine solche Zustimmung wirklich erfolgt ist. Hierdurch kann den Rechten und Beschlüsen des historischen Vereins natürlich nichts vergeben sein, da die Nichtzustimmung nicht die Auflösung, sondern nur die Ablösung desselben bedingen würde; denn der Vorbehalt bezieht sich ja nicht auf das Dasein des Vereins, sondern auf dessen Verbindung mit dem Gesammtkörper.

Wovon soll nun aber die Billigung abhängig gemacht werden? Offenbar von der Beschaffenheit der Statuten. Die Gesammtheit muss das Recht haben, wenn eine ihrer Sectionen sich als Verein constituirt, zu beurtheilen, ob sie das Statut desselben mit ihren allgemeinen Zwecken für vereinbar hält oder nicht. Die Germanistenversammlung würde etwas durchaus Formloses sein und Gefahr laufen, mit der Zeit ein ganz buntscheckiges Ansehn zu gewinnen, wenn es jedem einzelnen Bestandtheil derselben gestattet wäre, sich ohne Weiteres, d. h. ohne des Einverständnisses der Gesammtheit benöthigt zu sein, eigene Formen und Gesetze zu geben, die leicht mit denen der Gesammtheit selbst in offenen Widerspruch gerathen könnten.

An den Meinungsconflicten in Frankfurt trugen nicht Personen, sondern Umstände die Schuld. Dahin gehört aber auch der Umstand, dass die Versammlung damals als eine eben erst werdende noch zu jung war, um schon ihrer Zukunft sich bewusst zu sein oder alle möglichen Wege ihrer nächsten Entwicklung sich zu vergegenwärtigen. Daher war auch die Möglichkeit, dass eine Abtheilung sich zu einem Verein fortbilden könne, in ihrer Geschäftsordnung nicht gehörig vorgesehen worden; und daher kamen die Beschlüsse der historischen Abtheilung Vielen so überraschend, dass man eigentlich nicht recht wusste, wie man sich ihnen gegenüber zu verhalten habe. Jeder Zweifel würde aber schwinden, wenn man das, was sich der Natur der Sache nach wohl für die Meisten von selbst verstand, zu Lübeck als eine positive Bestimmung in die Geschäftsordnung aufnähme. Dies geschähe am leichtesten, wenn am Schlusse des jetzigen §. 12 etwa hinzugefügt würde: „Beabsichtigt eine Abtheilung, sich auf den Grund eines besondern Reglements oder Statutes eine festere Vereinsverfassung zu geben, so bedarf dasselbe, da es mit den Zwecken der Gesammtheit und mit dem Hauptreglement im Einklang stehen muss, der Zustimmung der allgemeinen Versammlung, welche im Fall einer Meinungsverschiedenheit nur auf dem Wege eines Beschlusses nach §. 10 herbeigeführt werden kann.“ Bei aller Liebe

und Hingebung, womit wir den Interessen der historischen Abtheilung oder des Vereins der deutschen Geschichtsforscher zugethan sind, ja trotz des unwillkürlichen und gewiss verzeihlichen Dranges sie überall und bei jeder Gelegenheit in den Vordergrund zu rücken, vermögen wir dennoch nicht einzusehen, wie ein derartiger Zusammenhang des Theiles mit dem Ganzen, des Gliedes mit dem Körper, unbillig sein oder irgendwie die Freiheit der Bewegung lähmen, die Mannigfaltigkeit der Entwicklung beeinträchtigen sollte. Handelt es sich doch weder um eine knechtische Unterordnung von der einen, noch um eine tyrannische Oberherrschaft von der andern Seite, sondern lediglich um Anerkennung eines lebendigen Organismus, eines verknüpfenden Bandes, das durch alle Formbildungen des Einen und Ganzen sich hindurchschlingend, die Bürgschaft eines gemeinsamen Fortbestehens und einer dauernden Harmonie gewähre.

Ist es nun aber allerdings schon an sich undenkbar, dass bei der Zusammenkunft in Lübeck in denselben Tagen und Stunden eine historische Abtheilung der Germanistenversammlung und ein Verein der deutschen Geschichtsforscher als zwei ganz verschiedene Institute nebeneinander bestehen könnten: so sind inzwischen auch in der That die Gründe beseitigt worden, welche vor einem Jahre in der Abtheilung die Minderheit bei ihren Einreden leiteten, und welche in der dritten Gesammtsitzung, wäre schon damals eine Abstimmung erfolgt, leicht die Minderheit in eine Mehrheit hätten verwandeln können.

Geben wir uns über diese Gründe aufrichtig Rechenschaft, so war der vorzüglichste wohl der, dass man bei der Germanistenversammlung und mit Recht die Absicht voraussetzen durfte, auch in Zukunft nach allen Seiten hin in ihrer Gesammtheit und in ihren Gliedern sich durchaus frei zu bewegen und selbstständig zu bestehen, und dass es daher nicht zulässig sei, wenn, wie es den Anschein hatte, die historische Abtheilung in ihrer Eigenschaft als Verein die materiellen Mittel ihrer Existenz und Dauer von den deutschen Regierungen oder resp. vom deutschen Bunde zu erbitten beabsichtige. Dieser Grund fällt nun aber dahin; denn einmal enthält darüber das Statut gar keine Bestimmung, und dann ist die von dem Vereine bei dem deutschen Bunde befürwortete Unterstützung, wie man aus der Eingabe S. 221 ff. ersehen kann, nicht auf den Verein als solchen bezüglich, sondern lediglich auf die Förderung einer bestimmten Arbeit, die für die Kenntniss unserer vaterländischen Geschichte von der höchsten Bedeutung ist und doch ohne jene Unterstützung nimmermehr unternommen oder gar durchgeführt werden kann. In diesem Sinne und in dieser Anwendung, dessen sind wir gewiss, werden die Entschlies-

sungen des Vereins bei jeglichem Mitgliede der Germanistenversammlung die vollste Billigung finden und den Schein ihrer Unverträglichkeit mit dem Lebensgrunde der letzteren verlieren. Um aber auch für die Zukunft die Zweifel zu heben und zugleich dem Verein für die Deckung seiner laufenden Bedürfnisse, und damit für seinen Bestand eine materielle Sicherheit zu gewähren, würde es wünschenswerth sein, dass am Schlusse des Statuts ein neuer §. aufgenommen werde, des Inhalts: „Ueber die Beschaffung der etwa nöthigen Geldmittel zur Ausführung seiner Arbeiten fasst der Verein in jedem einzelnen Falle einen besondern Beschluss; zur Bestreitung der geschäftlichen Ausgaben zahlt jedes Mitglied einen jährlichen Beitrag von 1 Thlr. Die Rechnungen werden alljährlich der Vereinsversammlung vorgelegt, welche die Decharge zu ertheilen und über die etwanigen Ueberschüsse zu verfügen hat."

Ein zweiter Grund, welcher für die Minderheit der Abtheilung maassgebend war, betrifft die wirkliche oder scheinbare Nichtübereinstimmung des Statuts mit der allgemeinen Geschäftsordnung. Diese sagt in ihrem §. 16: „Ueber Zeit und Ort der nächsten Zusammenkunft entscheidet die Versammlung in ihrer Schlusssitzung." Das Vereinsstatut sagt dagegen im §. 1: „Der Verein der deutschen Geschichtsforscher versammelt sich alljährlich am 20. Sept." Allein dieser Paragraph ist in der Abtheilung nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Entscheidung von Seiten der Hauptversammlung angenommen, und durch die späteren Beschlüsse der letzteren wenigstens für den Augenblick erledigt worden. Wenn es aber überhaupt wünschenswerth ist, dass die Germanistenversammlung durch Ausbildung ihrer Geschäftsordnung und durch bestimmte regelmässige Fristen ihrer Wiederkehr eine festere Gestalt annehme: dann dürfte auch der Wunsch Anklang finden, dass der §. 16 dahin geändert würde: „Die Versammlung findet alljährlich um den 20. September statt; über den Ort der nächsten Zusammenkunft entscheidet jedesmal die Versammlung in ihrer Schlusssitzung"; womit alsdann der §. 1 des Vereinsstatuts im Einklang stehen würde, da ein bestimmter Tag natürlich nicht unter allen Umständen festzuhalten ist.

Der §. 2 des Statuts, soweit er die Geschäftsführung betrifft, ist vollkommen durch §. 12 der allgemeinen Geschäftsordnung gerechtfertigt. Nur dürfte, da die allgemeine Versammlung ihrerseits über die Führung eines Siegels nichts beschlossen hat, die Bestimmung des Schlusssatzes von §. 2: „Der Vorstand bewahrt die Siegel des Vereins", sowie der darauf bezügliche §. 14: „Der Verein nimmt das deutsche Bundeszeichen als sein Siegel an", im Lichte einer Abweichung erscheinen; doch liegt darin wohl eher nur eine Erweiterung als ein Widerspruch.

Der §. 5 des Statuts lautet: „Vor dem Zusammentritt der Versammlung hat der Vorstand nach Maassgabe des §. 5 der allgemeinen Geschäftsordnung des Vereins der deutschen Geschichts-, Rechts- und Sprachforscher die Berechtigung der neu hinzutretenden Mitglieder zu prüfen und zu bescheinigen." Hier muss zunächst ein Irrthum berichtigt werden; es muss heissen: „nach Maassgabe des §. 2." Dann aber möchte es passend sein, den leicht Missverständnisse erweckenden Anstrich der Controle und Bevormundung durch eine mildere Fassung, nach der ja auch der angeführte §. 2 der allgemeinen Geschäftsordnung sichtlich gerungen hat, möglichst zu beseitigen und etwa zu sagen: „. . . hat der Vorstand . . . die Berechtigung der neu hinzutretenden Mitglieder durch Ertheilung einer Vereinskarte zu bescheinigen."

Alle übrigen §§. des Statuts stehen mit den Bestimmungen der allgemeinen Geschäftsordnung im vollsten Einklang und können daher der allgemeinen Versammlung gegenüber nicht das geringste Bedenken erregen, ihrer Zustimmung also gewiss sein. Dagegen dürfte, um auch ihrerseits die Befugnisse der Abtheilungen zu wahren, die allgemeine Geschäftsordnung selbst im dritten Absatz ihres §. 13, welcher also lautet: „Ist ein Gegenstand zur Verhandlung in der allgemeinen Sitzung angesetzt, so kann er nicht auch in den Abtheilungen zur Sprache kommen" etwa dahin zu ändern sein: „Ist ein Gegenstand in der allgemeinen Sitzung zur Verhandlung und Beschlussnahme gestellt worden, so kann er nicht mehr in den Abtheilungen in gleicher Absicht zur Sprache kommen."

Soll nach dem allen in Lübeck offen und ehrlich verfahren, die Frage über die Identität der historischen Abtheilung und des Vereins der deutschen Geschichtsforscher, die allerdings doch eine thatsächliche ist, auch de jure, formell und definitiv entschieden werden: so muss — da jede in Folge einer vertagten Entscheidung wiederaufzunehmende Sache auch gewissermaassen eine res integra ist — 1) die historische Abtheilung, die ja überdies zum Theil aus anderen Mitgliedern als in Frankfurt bestehen wird, noch einmal befragt werden, ob sie sich als den Verein der deutschen Geschichtsforscher anerkennen will — welche Frage unfehlbar bejaht werden wird; 2) ob sie das zu Frankfurt berathene Statut sofort unverändert der allgemeinen Versammlung der Geschichts-, Rechts- und Sprachforscher zur Genehmigung vorlegen oder zuvor dasselbe, nach Maassgabe des §. 6, 7 und 8, einer Revision unterwerfen will, um alle etwanigen Zweifel über dessen Uebereinstimmung mit der allgemeinen Geschäftsordnung zu beseitigen. Ist auch diese Frage und event. die Revision erledigt, so hat 3) die Abtheilung das Statut der allgemeinen Versammlung zu übergeben, worauf

diese, nach erfolgter Kenntnissnahme des Inhaltes, und wofern nicht sofort ein allgemeines Einverständniss sich ergiebt, durch einen Beschluss im Sinne des §. 10 ihrer Geschäftsordnung entscheidet. Schlägt man den hier angedeuteten Weg in Lübeck ein, so unterliegt es wohl keinem Zweifel, dass diese formell durchaus wünschenswerthe Zustimmung der Generalversammlung, wie fraglich sie auch in Frankfurt erscheinen durfte, doch nunmehr ohne Bedenken, ja einhellig erfolgen werde.

Der Unterzeichnete hat in dem Vorstehenden keine officielle, sondern eine rein persönliche Meinung über die Lage der Dinge zu äussern bezweckt. Hierzu durfte er sich als Herausgeber derjenigen Zeitschrift, welche die Interessen der Geschichtswissenschaft in Deutschland zu vertreten berufen ist, und als provisorischer Sekretär des in Frankfurt begründeten Vereins für hinlänglich berechtigt erachten. Allerdings leugnet er nicht, in Frankfurt zu den „opponirenden Mitgliedern“, wie S. 221 der Verhandlungen gesagt ist, oder vielmehr den bedingungsweise dissentirenden gehört zu haben; wenn es aber daselbst heisst, er habe sich nebst Röpell und Wurm „seitdem dem Vereine noch angeschlossen“, so glaubt er bemerken zu müssen, dass er nicht erst hinterher, sondern sofort sich anschloss und auch ohne Zögern das provisorische Sekretariat übernahm, weil es ihm gehässig und naturwidrig dünkt, wenn aus inneren Meinungsverschiedenheiten äussere Spaltungen hervorgehen, und weil am Ende alle Verhältnisse eines corporativen Lebens zerreissen müssten, wollte überall die Minorität sofort sich trennen und isoliren, statt wie es billig und vernünftig ist der Majorität sich zu fügen und dergestalt den Weg offen zu erhalten, auf dem allein es ihr möglich ist, für ihre Grundsätze in friedlicher und gesetzlicher Weise allmählig die Majorität oder die Gesammtheit zu gewinnen. Auch haben sich manche andere mehr oder minder dissentirende Mitglieder, wie Beseler, Dahlmann, J. Grimm, nichtsdestoweniger ebenfalls sofort angeschlossen, und noch andere später ihren Anschluss erklärt, wie ausser Röpell und Wurm namentlich auch Hegel, v. Sybel und Gervinus selbst. Und so steht denn allerdings zu hoffen, dass über die Frage „ob dieselben Mitglieder als Verein der deutschen Geschichtsforscher, welcher eine Section des Vereins der deutschen Geschichts-, Rechts- und Sprachforscher ist, oder als historische Section dieses Vereins zusammenkommen sollen“ (S. 220 f. der Verhandlungen) eine vollkommene „Verständigung“ und zwar zu Gunsten des ersten Satzes der Alternative eintreten werde; dabei jedoch glauben wir beharren zu müssen, dass es sich nicht „nur darum handelt, ob die opponirenden Mitglieder in den Sitzungen zugegen sein wollen oder nicht“ (S. 221), sondern vor allem um eine for-

melle Entscheidung jener Frage. Denn will man der Generalversammlung nicht das Recht zugestehen, eine so bedeutsame organische Handlung ihrer Abtheilung, wie es die Fortbildung zu einem statutarisch bedingten Verein ist, der Prüfung zu unterziehen, so kann auch umgekehrt der Verein nicht das Recht haben, sich der Gesammtheit als eine Section gleichsam aufzudrängen.

Im Uebrigen ist zu wünschen, wiewohl eine etwas festere Verfassung des Ganzen und seiner Theile gewiss den Zwecken und Interessen der Wissenschaft nur zum Vortheil gereichen würde, dass die Versammlung doch nicht allzusehr in die Schnürbrust statutarischer und reglementsmässiger Bestimmungen sich einzwängen, sondern vor allem jene Freiheit der Bewegung, jene Elasticität und Bildsamkeit wahren möge, welche die erste Lebensbedingung geselliger Gründungen ist und ohne die jedes derartige Institut nothwendig zu der Bedeutung eines blossen Gliedermannes herabsinkt.

2. Ueber das künftige Verhältniss des Vereins der deutschen Geschichtsforscher zu den 50 bis 60 historischen Special-Vereinen deutscher Zunge sind gleich in Frankfurt und später die mannigfaltigsten Wünsche laut geworden. Gewiss ist es eine erfreuliche Thatsache, welche auch die nachfolgenden Mittheilungen des Freiherrn von Aufsess bestätigen, dass in dem Schoosse der Specialvereine selbst mehr und mehr über die bescheideneren provinziellen und territorialen Interessen hinaus das stolzere Bewusstsein deutscher Einheit, der Geist einer gemeinsamen deutschen Geschichtswissenschaft sich hervorringt; man fühlt dass man zusammengehört, dass man einander ergänzt, dass jeder Specialverein ohne die übrigen nur ein isolirtes Fragment, nicht ein organischer Theil des Ganzen ist; daher das Drängen nach Verbrüderung: man möchte die Barrieren niederreissen, welche die deutsche Geschichtsforschung wie ehemals den deutschen Handelsverkehr in zahllose staatliche und provinzielle Grenzgebiete zersplittern und scheiden, man möchte einen grossen wissenschaftlichen Zollverein, einen geistigen deutschen Bund, einen Verein der historischen Vereine begründen. Es fragt sich nun aber vom Standpunkt der Specialvereine aus, ob dieses Ziel eher auf selbstständigem Wege oder im Anschluss an die Germanistenversammlung und den allgemeinen Verein der deutschen Geschichtsforscher zu erreichen sei. Wir glauben, dass man auf beiden Wegen es erreichen könne, aber wir meinen auch, dass man es am sichersten auf dem zweiten erreichen werde. Denn man mache sich keine Illusionen über die Schwierigkeiten! So weit sind wir denn doch noch nicht,

dass wir von irgend einer Einladung zu einem Convent der Vereine uns eine magnetische Wirkung versprechen könnten. Würde auch gegenwärtig, gleichviel von wem, eine Generalversammlung ausgeschrieben, so möchte doch eher der Weltuntergang bevorstehen, als dass jene von sämmtlichen Vereinen oder nur von vielen beschickt würde. Damit soll nach keiner Seite hin ein Vorwurf begründet werden; denn es ist menschlich, dass überhaupt die Einen verwerfen was die Andern wünschen, dass ferner nicht jeder Wunsch eine Absicht, nicht jede Absicht ein Handeln zur Folge hat, und dass endlich nicht jeder der da wünscht und will zugleich auch kann. Hierzu kommen dann noch, wenn der Augenblick zum Handeln da ist, die unvermeidlichen Bedenken, die einander widerstreitenden Pläne, Ansprüche und Meinungen.

Stimmen für eine engere Verbindung der Vereine haben sich freilich schon seit vielen Jahren vernehmen lassen, und in den letzten zahlreicher und nachhaltiger denn je. Auch unsere Zeitschrift hat seit ihrer Begründung nach Kräften darauf hingewirkt und, im Bunde mit dem Vorstande des Hessen-Darmstädtischen Vereins, einen wirklichen wenn auch nur leisen Anfang dadurch angebahnt, dass sie die Einführung einer stehenden Rubrik „Angelegenheiten der historischen Vereine“ unternahm, ein Versuch der ohne eine entsprechende theilweise Mitwirkung der letzteren selbst sofort in sich hätte zusammensinken müssen. Gewiss ist es nun als ein verhältnissmässig sehr grosser und kaum zu hoffender Erfolg zu erachten, wenn auf ihr desfallsiges Anschreiben an die Vereine beinahe 40 derselben Antwort ertheilten und 32, also mehr als die Hälfte, unbedingt Billigung und Beitritt erklärten. Allein wir sind auch überzeugt, dass dieser Erfolg ein unendlich geringerer gewesen sein würde, hätte unsere Zeitschrift sich nicht eben mit so leisen Anfängen begnügt, wäre sie sogleich mit weitergreifenden Plänen, die leicht in dem Lichte ungebührlicher Zumuthungen oder patriotischer Phantasien erscheinen, aufgetreten. Wir haben uns darüber im Jahrgang 1844 Bd. I. S. 560 f., im Jahrgang 1845 Bd. IV. S. 579 f. und im Jahrgang 1846 Bd. V. S. 94 ff. zur Genüge ausgesprochen, und wir sind noch jetzt der Ueberzeugung, dass hier wie überall das letzte und höchste Ziel auch fernerhin nur allmählig und schrittweise angestrebt werden kann und darf, wenn für die Gesammtheit der Vereine wie für die einzelnen etwas Gedeihliches errungen werden soll.

Erscheint nach dem allen die Voraussetzung oder die Befürchtung begründet, dass, wollte man plötzlich, ehe die Entwicklung der verschiedenen Pläne, Ansprüche und Meinungen die nöthige Reife und Klarheit gewonnen, einen selbstständigen allgemeinen Convent der Vereine anberaumen, dieser trotz aller Wünsche und

bei der Unbestimmtheit über Zweck und Erfolg nur von einer sehr geringen Minorität der Vereine beschickt werden und also um so wahrscheinlicher unverrichteter Dinge und spurlos verrinnen würde: so dürfte es desto räthlicher sein, den andern Weg einzuschlagen, den auch wir unbedingt als den heilsameren und allein praktischen anerkennen, und der wenn auch langsam doch desto sicherer zum Ziele führt. Möge man also dahin sich wenden, wo für derartige Bestrebungen ein Anknüpfungspunkt nicht erst zu schaffen, sondern schon gewonnen ist, — zu der Versammlung der Germanisten! Mögen alle diejenigen Vereine, welche die Verbrüderung aufrichtig wünschen und für dieselbe ein thatsächliches Wirken entfalten wollen und können, sich an den allgemeinen Congress der deutschen Geschichts-, Rechts- und Sprachforscher anschliessen! Mögen sie in diesem Jahre ihre Vorstände oder Mitglieder als Deputirte dorthin senden, wo die breitere Grundlage auch der geringsten Zahl willens- und thatkräftiger Männer in ihrem Handeln Rückhalt und Nachdruck gewähren wird, — nach Lübeck!

Aber, wird man fragen, wie soll der Anschluss geschehen, wie das Wirken der Vereinskräfte innerhalb der Germanistenversammlung sich gestalten? Es ist die Meinung, doch nur vereinzelt, ausgesprochen worden: der Verein der historischen Vereine solle sich als eine neue, vierte Section an jene Versammlung anlehnen. Allein 1) ist dieser Verein der Vereine entweder noch nicht da, oder er ist wenn auch gleichsam nur embryonisch in der vor einem Jahre geschaffenen historischen Section oder dem Verein der deutschen Geschichtsforscher schon vorhanden; 2) wäre es ein Unding, und widerspräche allem vernünftigen Organismus, wollte man innerhalb der Germanistenversammlung zwei verschiedene historische Sectionen anerkennen. 3) würde die neue historische Section, wenn sie, wie es doch im Sinne dieser Meinung ist, auf die Deputirten der Vereine beschränkt wäre, in Folge der oben entwickelten Gründe nur auf sehr wenige Mitglieder zählen können, ja nicht einmal auf so viele als mindestens nöthig sind um nach §. 12 der allgemeinen Geschäftsordnung die Bildung einer Section zu bedingen, nämlich zwölf. 4) würden, da die Abtheilungssitzungen gleichzeitig stattfinden, die Mitglieder des Vereins der historischen Vereine nicht den Sitzungen des Vereins der deutschen Geschichtsforscher und umgekehrt die Mitglieder des letzteren nicht denen des ersteren beiwohnen können; das aber wäre aus doppeltem Grunde widersinnig: einmal weil beide gleichartige Interessen zu verfolgen hätten, die ohne eine ununterbrochene Wechselwirkung nicht einheitlich gefördert werden könnten, vielmehr durch tausendfältige Conflicte in ihrem Fortgang gehemmt werden würden; sodann weil doch niemand leugnen wird, dass

durch eine so unnatürliche Trennung selbst die persönlichen Interessen und Rechte gewaltsam zerschnitten würden; denn gewiss werden doch die Mitglieder des Vereins der Vereine zu den deutschen Geschichtsforschern gezählt sein wollen, sowie umgekehrt unter den Mitgliedern des Vereins der deutschen Geschichtsforscher nicht leicht eins sein dürfte, das nicht zugleich auch Mitglied irgend eines historischen Specialvereins wäre. Das Nebeneinander würde also keinem Theile frommen, wenn es nicht auch ein Beieinander ist.

So bliebe denn nur eine Auskunft, aber gewiss die beste übrig: Der Verein der historischen Vereine muss ebenso wie der Verein der deutschen Geschichtsforscher in der einen historischen Section der Germanistenversammlung sich anerkennen und anerkannt werden. Zu dieser Anerkennung ist es in Frankfurt freilich nicht gekommen. Aber man hüte sich doch gar vor übereilten Vorwürfen und beachte die damalige Sachlage. War denn Jemand in Frankfurt, der jene Anerkennung der historischen Section als eines Vereins der Vereine formgemäss beantragt hätte? Und wenn es geschehen wäre, war irgend Jemand durch Instructionen seines heimathlichen Vereines dazu bevollmächtigt, einen solchen Antrag zu stellen oder ihn gutzuheissen? Die rasche Entwicklung der Dinge kam den Meisten unerwartet und überraschend: da durfte wohl Jeder für seine Person und aus eigener Machtvollkommenheit einem neuen allgemeinen Vereine sich anschliessen, aber Niemand war befugt, über die Bestimmung desselben ein Votum im Namen und Auftrag eines Specialvereines abzugeben. War dem nun so: wie hätte der neue Verein der deutschen Geschichtsforscher über alle Formen sich hinwegsetzen und, ohne die eigenen Wünsche und Anträge der Specialvereine auch nur abzuwarten, sich sofort zugleich als Verein der Vereine proclamiren können oder dürfen! Würden nicht und mit Recht von allen Seiten Reclamationen und Proteste gegen ihn ergangen sein? Würde man ihn nicht mit vollem Fug der Anmaassung geziehen und wohl gar der Absicht beschuldigt haben, als wolle er sich die Bevormundung aller Specialvereine aneignen? Gerade diese Beschuldigung aber wäre die gefährlichste und muss vor allen von dem Verein der deutschen Geschichtsforscher jetzt und immerdar auf das Sorgfältigste vermieden werden. Und in der That, wie auch die Zukunft der Specialvereine und ihrer auf Verbrüderung gerichteten Wünsche sich gestalten möge, — Eins muss an ihnen von aussenher ewig unangetastet bleiben, das ist ihre Selbstständigkeit, ihr grösstes Kleinod, das zu beschränken oder aufzugeben einzig ihnen selber zusteht.

Soll nun diese Selbstständigkeit von aussenher gewahrt und

dennoch in und mit dem Verein der deutschen Geschichtsforscher zugleich ein Verein der Vereine erstrebt werden: wie kann das geschehen? Dadurch dass zunächst, wie für die allgemeinen Zwecke und Arbeiten, so auch für die speciellen Vereinsinteressen ein unabhängiges Organ geschaffen wird, das berufen wäre das officielle Verbindungsglied zwischen den einzelnen Vereinen als solchen und dem allgemeinen Vereine darzustellen. Zu diesem Behufe würde es genügen, wenn zumal die Beauftragten der Specialvereine und die wärmsten Freunde derselben in Lübeck sich verständigten, eine Vervollständigung des §. 12 des Vereinsstatutes dahin zu beantragen, dass nach den Worten „der Verein tritt in Verbindung mit den verschiedenen deutschen Geschichtsvereinen" etwa hinzugefügt würde: „und bewirkt, um diese Verbindung aufrecht zu erhalten und zu befruchten, alljährlich die Ernennung eines bleibenden Ausschusses von (zwölf) Mitgliedern, welche sämmtlich Vorstände oder Mitglieder von Specialvereinen sein müssen und zur einen Hälfte durch die Generalversammlung der deutschen Geschichtsforscher, zur andern durch die anwesenden bevollmächtigten Deputirten der Specialvereine erwählt werden. Dieser Ausschuss hat die doppelte Aufgabe, die Interessen der Specialvereine bei dem allgemeinen Verein und die des allgemeinen Vereins bei den Specialvereinen zu vertreten. Er hat zugleich die Pflicht, die sämmtlichen Geschichtsvereine alljährlich zur Beschickung der Versammlung des allgemeinen Vereins einzuladen, und die Befugniss, Behufs näherer Verständigung ausserordentliche Zusammenkünfte von Vereinsdeputirten zu veranlassen." Es unterliegt keinem Zweifel, dass bei dem dermaligen Vorstande ein dahin zielender Antrag die kräftigste Unterstützung finden würde, und alle Anzeichen, deren Wahrnehmung uns gestattet ist, müssten trügen, wenn ein derartiger Passus nicht die Aussicht haben sollte, in Lübeck mit überwiegender Majorität, wo nicht mit Einstimmigkeit, die Aufnahme zu erlangen. Sehr zu wünschen ist aber, dass alle diejenigen, welche die Vereinsinteressen in der Versammlung wahrzunehmen berufen sind, namentlich aber die bevollmächtigten Deputirten, sich zu einer

Vorberathung über die Angelegenheiten der historischen Vereine am 26. September Vormittags in Lübeck

einfänden; die näheren Angaben über Ort und Stunde werden von den dortigen Ordnern oder im Geschäftszimmer (im Hause der gemeinnützigen Gesellschaft, Breite Strasse, Jacobi-Quartier No. 786) zu erfahren sein. Nur um unter allen Umständen die Berathung dieses Gegenstandes gleich in der ersten historischen Sitzung sicher zu stellen, und ohne den Ergebnissen der Vorberathung vorgreifen zu wollen, wird der Unterzeichnete dafür Sorge

tragen, dass wenigstens vorläufig schon der oben formulirte Antrag auf Vervollständigung des §. 12 auf die Tagesordnung des 27sten komme.

Im Uebrigen mögen wir nicht zu viel, nicht alles auf einmal erwarten oder verlangen. Ist in Lübeck nur überhaupt erst in vorgedachter Weise ein organischer Mittelpunkt für das Zusammenfassen der Vereinsinteressen gewonnen, und die Anerkennung desselben durch eine grössere wenn auch nicht durch die gesammte Zahl der Vereine erfolgt: dann wird sich um so leichter und sicherer der Fortbau auf dieser Grundlage im Jahre 1848 gestalten, für welches die Versammlung der deutschen Geschichts-, Rechts- und Sprachforscher — so hoffen wir — keinen Ort lieber wählen dürfte, als die ehrwürdige Stadt Nürnberg, die schon in Frankfurt nächst Lübeck die meiste Anwartschaft hatte, und die durch ihre Lage in der Mitte des Gesammtvaterlandes sich allen Betheiligten augenscheinlich am meisten empfiehlt. —

Endlich berühren wir noch einen Punkt. Die Statistik als solche hat auf der Germanistenversammlung noch keine Vertretung gefunden; es hat sich aber vieler Orten und, irren wir nicht, vorzugsweise in Tübingen und Göttingen gleichwie in Berlin der Wunsch kundgegeben, den wir früher schon berührten (Bd. VII. S. 272. S. 277 f.): es möchten sich auch die deutschen Statistiker als eine besondere Section der Germanistenversammlung anschliessen. So viel wir wissen, gehen in dieser Beziehung der Freiherr von Reden, die Professoren Fallati, Roscher u. A. mit bestimmten Absichten um. Wir vermögen nicht zu beurtheilen, wie dieselben in Lübeck aufgenommen werden dürften. Das kann keinem Zweifel unterliegen, dass ein etwaniger Antrag auf Bildung einer statistischen Section in dem §. 11 der allgemeinen Geschäftsordnung, welcher die Zahl der Abtheilungen ausdrücklich unbestimmt lässt, einen gesetzlichen Anknüpfungspunkt findet, wofern nur zugleich die Bedingung des §. 12, dass mindestens zwölf Fachgenossen als Theilnehmer vorhanden sein müssen, erfüllt werden kann. Doch versteht es sich von selbst, dass die Bildung neuer Abtheilungen nicht bloss von so äusserlichen Bedingungen, sondern vor allem von dem Urtheil der Generalversammlung über das innere Bedürfniss und die sachliche Angemessenheit abhängig ist. Hoffen wir, dass auch diese Angelegenheit in Lübeck eine befriedigende Lösung finden werde.

Berlin, am 24. Juli 1847.

Adolf Schmidt.

Mittheilungen der historischen Vereine in Betreff einer Generalversammlung derselben.

Nachdem in dieser Zeitschrift Bd. VII. S. 475—476 durch das Gutachten des Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Vereins über mein Anschreiben an die sämmtlichen historischen Vereine in Deutschland in oben bezeichnetem Betreffe der Anfang von Mittheilungen über diesen die Gesammtheit der Vereine angehenden Gegenstand gemacht ist, so glaube ich im Interesse der Sache zu handeln, wenn ich hier auch die übrigen an mich gerichteten Aeusserungen der Vereine in kurzen Auszügen einstweilen fortlaufend niederlege, bis die Zusammenstellung eines umfassenden Berichts an die Vereine selbst möglich ist.

Es beehrten mich bis heute nachstehende Vereine mit Zuschriften und Gutachten, die ich nach der Zeitfolge ihrer Abfassung aufführen will:

1. Der historische Verein für das Grossherzogthum Hessen zu Darmstadt am 23. December vorigen Jahres. Er werde mit Vergnügen zur Verwirklichung der gemachten Vorschläge mitwirken, halte aber jedenfalls eine selbstständige Versammlung der historischen Vereine für erspriesslicher, als einen Anschluss derselben an die Germanisten-Versammlung. Zur Verwirklichung einer allgemeinen Versammlung wäre eine Vorberathung weniger Vereine, welche ein besonderes Interesse für die Sache haben und die erste Einleitung übernähmen, zu wünschen.

2. Der Verein für Vaterlandskunde zu Stuttgart am 9. Januar dieses Jahres. Er könne zwar wegen Abordnung eines eigenen Bevollmächtigten zu einer Generalversammlung noch keine feste Zusage machen, es werde sich jedoch eines oder das andere Gesellschaftsmitglied geneigt zeigen, sich in einer Stadt Mitteldeutschlands einzufinden.

3. Der Wetzlarische Verein für Geschichte und Alterthumskunde am 20. Januar d. J. Die mitgetheilten Wünsche seien bereits seit 1842 Gegenstand der Berathung des Vereines gewesen, und derselbe gewiss wichtig und entscheidend für die Zukunft der Vereine. Am besten würde die Sache durch persönlichen Zusammentritt von Deputirten aller Vereine gefördert. Wenn diese Vereine sich zur Unterstützung jenes grösseren Vereines zu einem Ganzen consolidiren und als Section demselben anschliessen sollten, so hätte schon in jenen Tagen zu Frankfurt die Idee mehr Anklang finden, es hätte Wunsch, Vorschlag und Einladung aus der Mitte jener hochachtbaren Versammlung ausgehen müssen. Da nun unsere Vereine constituirte Gesellschaften bilden, die einen sichern Bestand haben, so sind wir der Ansicht, dass es am zweckmässigsten wäre, wenn sie sich vorerst unabhängig einigen und

in einer selbstständigen Versammlung zeigen, dass sie sich zu einem höhern Ganzen zu constituiren bereit sind, dass sie etwas Grosses und Tüchtiges wollen und auch zu leisten bereit sind. Der Wetzlarische Verein etc. ist daher völlig bereit eine solche Versammlung durch Deputirte zu beschicken; er billigt auch den Vorschlag hiezu einen ziemlich in der Mitte deutscher Lande gelegenen Ort zu wählen und stimmt gern für das alte ehrwürdige Nürnberg.

4. Der historische Verein von und für Oberbayern zu München am 21. Januar d. J. Er erkenne den grossen Nutzen, welcher aus einem Vereinigungspunkte für die Geschichtsforschung und aus gegenseitiger Mittheilung der Abgeordneten der verschiedenen deutschen Vereine hervorgehen würde; auch stimme er bei, die beabsichtigte Vereinigung nicht mit der Versammlung deutscher Rechtsgelehrten, Geschichts- und Sprachforscher zu verbinden, sondern besonders zu bilden. Dagegen scheine es ihm mehr entsprechend, die Vereinigung nicht auf die Vereine allein zu beschränken, sondern auf alle Forscher und Freunde der Lokalgeschichte auszudehnen. Er glaube, dass auch aus dem Kreise Oberbayern sich mehrere derselben anschliessen werden, so wie auch der Ausschuss des Vereins trachten werde seine Theilnahme zu bethätigen.

5. Die Sinsheimer Gesellschaft zur Erforschung der vaterländischen Denkmale der Vorzeit am 3. Februar d. J. Sie sei vollkommen mit den Vorschlägen einverstanden, habe auch die Ueberzeugung, dass die Vereine Deutschlands mehr und mehr ein lebendiges organisches Ganze bilden und dazu Eine Direction, Eine Schrift, Ein Bilderwerk und Eine grosse Versammlung etwa alle 3 bis 5 Jahre gemeinsam zusammen, so wie zwei besondere Jahresversammlungen für Süd- und Nord-Deutschland haben sollten. Nur in dem Jahre, in welchem die allgemeine grosse Synode ist, würden diese besondern Versammlungen ausgesetzt. Es sei zu wünschen, dass dieses Jahr sogleich der Anfang mit einer Versammlung süddeutscher Vereine und zwar zu Wiesbaden gemacht würde. Die Sache sei bereits 1844 und 1846 durch schriftliche Vorschläge und mündlichen Vortrag zu Baden-Baden vom Vereinsvorstande angeregt worden, auch in den Heidelberger Jahrbüchern von 1846. S. 894 das Sendschreiben des Freiherrn von Aufsess an die Versammlung deutscher Rechts-, Geschichts- und Sprachforscher zu Frankfurt anerkennend empfohlen worden *).

---

*) Bei dieser Gelegenheit erlaube ich mir auch auf eine Recension dieses Sendschreibens in den Krit. Jahrbüchern für deutsche Rechtswissenschaft von Richter und Schneider Bd. XX. 1846. S. 1101 ff. aufmerksam zu machen.

6. Der Verein für meklenburgische Geschichte und Alterthumskunde zu **Schwerin** am 9. Februar d. J., worin es heisst: „Wir erkennen in vollem Maasse die Wichtigkeit der von Ihnen angeregten Idee und die Aufopferung und Liebe, welche Sie der Sache gewidmet haben. Wir begreifen vollkommen, dass ein Zusammenwirken aller historischen Gesellschaften Deutschlands zu Einem Vereine für gemeinsame, grosse Unternehmungen von bedeutendem Einflusse werden könne. Aber wir haben auch mannigfache Bedenken gegen die Ausführbarkeit des Unternehmens. Zuvörderst scheint es uns anpassend, dass erst abgewartet werde, welche Richtung der auf der Germanisten-Versammlung zu Frankfurt a. M. im Septbr. v. J. zur Sprache gebrachte allgemeine historische Verein für ganz Deutschland nehmen werde, da die zu Frankfurt besprochenen Grundzüge noch viel zu roh, unbestimmt und mangelhaft sind, als dass man sie für ausreichende Statuten einer so wichtigen und grossartigen Gesellschaft halten könnte, wie sie vielen Theilnehmern in der Idee vorschwebte. Geben die künftigen Statuten dieses allgemeinen Vereins die sichere Bürgschaft, dass den Bedürfnissen der Geschichtsforschung Deutschlands nach allen Richtungen und ohne Vernachlässigung einzelner Zweige genügt werde, und zwar so, wie es vielen Arbeitern an besondern Vereinen klar vor Augen stand, so dürfte der von Ihnen vorgeschlagene Verein überflüssig erscheinen. Würden jedoch die zu Frankfurt besprochenen Grundzüge zu etwanigen Statuten als unfehlbar bindende, abgeschlossene Richtschnur, ohne weitere Ausdehnung und Erklärung, dienen sollen, so wäre allerdings noch ein grosses Feld der historischen Thätigkeit zur Bearbeitung übrig, und der von Ihnen angeregte Verein der Vereine würde als eine Nothwendigkeit für die Wissenschaft erscheinen."

7. Die Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde zu **Stettin** am 11. Februar und 9. April d. J. Die Realisirung des gemachten Vorschlags eines aus Bevollmächtigten der einzelnen histor. Vereine Deutschlands zu bildenden Ausschusses, der zu bestimmten Zeitfristen zusammenträte, sei sehr wünschenswerth. Die am 29. März d J. gehaltene Jahresversammlung habe den Gesellschaftsausschuss autorisirt der Versammlung von Repräsentanten sämmtlicher deutschen historischen Vereine ihre Mitwirkung zuzusagen.

8. Der Verein des Museum Francisco Carolinum zu **Linz** 27. Februar d. J. Eine selbstständige jährliche Versammlung von Repräsentanten der deutschen historischen Vereine scheine allerdings der Wissenschaft und Entwicklung der Special-Vereine die nützlichsten Folgen zu versprechen, doch sei der Verein bei Beschränktheit seiner Mittel und seiner Kräfte nicht in der Lage eine

solche Versammlung mit einem Bevollmächtigten zu beschicken. Der Verwaltungsausschuss würde jedoch grossen Werth darauf legen, durch gefällige Mittheilung zur Kenntniss der dortigen Verhandlungen zu kommen.

9. Der historische Verein für Oberfranken zu Bayreuth am 7. März d. J. Er stimme vollkommen dem gemachten Vorschlage zur Abhaltung einer von der allgemeinen Versammlung der deutschen Geschichtsforscher unabhängigen Zusammenkunft und zwar zunächst in einer in der Mitte Deutschlands gelegenen Stadt, Nürnberg, bei und sei bereit Abgeordnete dahin zu senden, wenn die Zeit der Versammlung bekannt geworden. (Vgl. auch Jahresbericht des Vereins für 1846—7. S. 17—18.)

10. Der Verein für Kunst und Alterthum zu Ulm am 17. April d. J. Obgleich der noch junge Verein, dessen intellectuelle und materielle Kräfte und Mittel zur Zeit noch zu sehr für seine unmittelbaren Zwecke in Anspruch genommen werden, eine mit Verwendungen verbundene Mitwirkung bei einem allgemeinen das Gesammt-Vaterland umfassenden Institute einer spätern Zeit vorbehalten müsse, und deshalb nicht in der Lage sich befinde, einen eigenen Vertreter zu der beantragten Versammlung eines Ausschusses der sämmtlichen historischen Vereine Deutschlands abordnen zu können, so sei es doch möglich, dass die beabsichtigte Versammlung von Mitgliedern des Vereins aus freiem Entschlusse besucht werde.

11. Der Verein für Erforschung und Erhaltung vaterländischer Alterthümer zu Dresden am 19. April d. J. Allgemein sei man einverstanden, dass das beantragte festere Aneinanderschliessen der zahlreichen historischen Vereine nur wohlthätig auf die Beförderung der deutschen Alterthumswissenschaft im Allgemeinen, auf Erweiterung der Bestrebungen der einzelnen Gesellschaften und auf die Gestaltung der einzelnen Vereins-Museen zurückwirken könne. Auch sei man der Meinung, dass eine Verständigung durch eine von dem grossen Congress der deutschen Geschichts-, Rechts- und Sprachforscher unabhängige, von den verschiedenen Vereinen durch Abgeordnete zu beschickende Versammlung am sichersten herbeigeführt werden könne, und gewiss würden die zum Versammlungsort vorgeschlagenen ehrwürdigen deutschen Städte Nürnberg oder Bamberg durch ihre historische und antiquarische Bedeutung und ihre Lage im Mittelpunkte des deutschen Vaterlandes vorzugsweise geeignet sein. Es würde dann wohl von dem Beschlusse der ersten Versammlung abhängen müssen, ob sie sich für die folgenden Jahre der grossen Versammlung der deutschen Geschichts-, Sprach- und Rechtsforscher als eine Section anschliessen oder in ihrer Getrenntheit fortbestehen will.

12. Der hennebergische alterthumsforschende Verein zu **Meiningen** am 20. April d. J. Der Verein werde, von der Ansicht geleitet, jede sich darbietende Gelegenheit Verbindungen nach aussen hin anzuknüpfen und festzuhalten, unbeschadet der eigenen vollkommenen Selbstständigkeit, — die Zwecke des sich bildenden Vereins der deutschen Geschichtsforscher nach Maassgabe der ihm zu Gebote stehenden Mittel eben so gern zu fördern suchen, als die gemachten Vorschläge zu einer engeren Verbindung der Vereine, und, wenn immer möglich, eine berathende Versammlung in einer der vorgeschlagenen Städte durch Abgeordnete aus seiner Mitte besuchen.

13. Der Verein zur Erforschung der rheinischen Geschichte und Alterthümer zu **Mainz** am 20. Mai d. J. Er halte für vollkommen angemessen, dass die deutschen Geschichtsvereine in einer selbstständigen Versammlung, wo möglich vor der allgemeinen Germanisten-Versammlung, über ihre gemeinsamen Interessen sich verständigen, und schlage als Ort der Versammlung Bamberg, als Zeit zu derselben die zweite Hälfte Septembers vor.

14. Der historische Verein zu **Bamberg** äusserte, obgleich noch keine schriftliche unmittelbare Mittheilung von daher einging, in seinem Jahresbericht von 1847 S. III. in Betreff einer Generalversammlung der historischen Gesellschaften: der Vorschlag sei aller Anerkennung würdig, und darum der Wunsch gerecht, dass er überall Anklang finden möge.

Es steht nun dahin, ob dieser Wunsch in Erfüllung gehe, da noch eine grosse Zahl von Vereinen sich nicht ausgesprochen hat. Die mir zukommenden Erklärungen werde ich in dieser Zeitschrift als allgemeinem Organ der Vereine mittheilen.

Aufsess in Franken am 8. Juli 1847.

Dr. H. Frh. v. u. z. **Aufsess.**

Nachschrift. Aus den vorstehenden Mittheilungen ersehen wir, dass wiewohl namentlich der Meklenburgische Verein, gleichwie früher in unserer Zeitschrift (Bd. VII. S. 475 f.) der Schleswig-Holsteinische, auf die Germanistenversammlung und deren künftige Entwicklung hinweist, doch die Mehrzahl der übrigen Vota auf eine von ihr und dem Vereine der deutschen Geschichtsforscher unabhängige Verbrüderung der Specialvereine gerichtet ist. Wir glauben dass dies auf einem ungerechtfertigten Misstrauen beruht. Wer vorurtheilsfrei die Lage prüft, in der sich zu Frankfurt die Versammlung der deutschen Geschichtsforscher den Vereinen als solchen gegenüber befand, und die wir schon oben in Bezug auf die Competenzfrage berührten, wird nicht umhin kön-

nen sie als eine höchst eigenthümliche zu bezeichnen, mochte man nun die eine oder die andere Richtung einschlagen. Gewiss, hätte die Versammlung anders gehandelt als es geschehen, sie wäre dem Vorwurf der Anmaassung nicht entgangen; nun sie diese vermieden hat, gerieth sie andererseits in den Verdacht der Nichtachtung der Vereinsinteressen, ungeachtet derselbe ebensowenig begründet ist. Wir hoffen indessen, ohne uns den Illusionen über allgemeine und einstimmige Sympathien hinzugeben, dass die Zeit walten und jedes Misstrauen schwinden werde. Indem wir daher noch einmal auf die oben von uns unternommene Erörterung der Frage in ihrem Zusammenhange hinweisen, legen wir die Prüfung der dort vorgeschlagenen Mittel und Wege allen Vereinen in aufrichtiger Hingebung für ihre Sache dringend an's Herz. Man schaare sich in Lübeck nur enger zusammen! Wer die Waffe für eine gute Sache gut führt, trägt am Ende doch den Sieg davon. Und hier handelt es sich nicht einmal um einen Kampf, sondern ausschliesslich um die Initiative, die der Verein der deutschen Geschichtsforscher nicht würde übernehmen können ohne thatsächlich zu der entgegengesetzten Beschuldigung einer Usurpation Anlass zu geben, und zu der daher lediglich oder doch vorzugsweise die beauftragten Vertreter der Specialvereine competent sind. Adolf Schmidt.

Anzeige.

Die dem vorjährigen Beschlusse der Versammlung der deutschen Geschicht-, Rechts- und Sprachforscher entsprechend auf den 20sten September d. J. angesetzte Versammlung der deutschen Geschichtforscher findet, nach der indessen erfolgten Abänderung jenes Zeitpunktes, für dieses Jahr am 27sten, 28sten und 29sten September zu Lübeck statt.

Berlin am 24sten Julius 1847. Pertz.

Berichtigung.

In dem Verzeichniss der zum Verein der deutschen Geschichtsforscher beigetretenen Mitglieder (Bd. VII. S. 474 f.) hat aus Versehen eine Auslassung statt gefunden, die wir hiermit nachträglich unter der laufenden Nummer ergänzen (vgl. Bd. VIII. S. 80.):

54) Professor Dr. Wurm, in Hamburg.

Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtkunde zur Beförderung einer Gesammtausgabe der Quellenschriften deutscher Geschichten des Mittelalters herausgegeben von G. H. Pertz. Bd. IX. Hannover, Hahn. 1847. 728 S. 8.

Unter dem reichhaltigen Inhalt dieses neuen Bandes zeichnen sich besonders die Arbeiten des Herausgebers und des Dr. Köpke

über das Chronicon Cavense und andere von Pratillo herausgegebene Quellenschriften aus (S. 1—239); die erste der darauf bezüglichen Abhandlungen erschien schon früher vollständig in unserer Zeitschrift (Bd. III. S. 389 ff.), aus der sie der Vf. und Herausgeber unverändert abdrucken liess. In Bezug auf Quellenkritik, Literärgeschichte und Chronologie sind ferner von Bedeutung die Arbeiten von Köpke über die Quellen der Chronik des Hugo von Flavigny (S. 240—292), von Wilmans über Jacobi de Guisia annales Hannoniae (S. 292—382), und von Lappenberg über die Chronologie der älteren Bischöfe der Diöcese des Erzbisthums Hamburg, sowie zur Biographie des Thietmar von Merseburg. Der Rest enthält Urkundenregesten von Waitz, Berichte über handschriftliche Sammlungen von Pertz, Lappenberg, Köpke und Bethmann; endlich drei kleinere Aufsätze über den Sprachgebrauch des Chronicon Casinense und des Andreas Presbyter von Bergamo von Bethmann, über eine Bamberger Handschrift des Jordanis, Paulus u. s. w. von Waitz, und über den angeblichen Text der Gesta Treverorum von demselben. Den Schluss bildet ein ausfürliches Register von Köpke.

Preisaufgabe.

In der am 21. April 1847 abgehaltenen 91. Hauptversammlung der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften wurden folgende Preisaufgaben gestellt:

1) Würdigung der Verdienste Adolph Traugott's von Gersdorf auf Maffersdorf und Wigandsthal (Stifters der Gesellschaft) um die Wissenschaften überhaupt und um die Oberlausitzische Gesellschaft der Wissenschaften insbesondere.
2) Geschichte der Industrie und des Handels der Oberlausitz nebst Angabe der Handelsstrassen und der darüber entstandenen Streitigkeiten.

Termin der Ablieferung an das Secretariat der Gesellschaft ist für die erste Preisaufgabe der 31. Januar 1848, für die zweite der 31. Januar 1849.

Die zur Lösung der ersten Preisaufgabe in den Sammlungen der Gesellschaft vorhandenen Quellen und Hülfsmittel stehen den Preisbewerbern unter den üblichen Garantien gern zur Benutzung offen und dahin einschlagende Anträge sind an das Secretariat der Gesellschaft zu richten.

Literaturberichte.

Alterthum.

79. **Historische und philologische Vorträge an der Universität zu Bonn gehalten von B. G. Niebuhr. Erste Abtheilung: Römische Geschichte bis zum Untergang des abendländischen Reiches. Auch unter dem besonderen Titel: Vorträge über römische Geschichte u. s. w. Herausgegeben von M. Isler, Dr. Erster Band: von der Entstehung Roms bis zum Ausbruch des ersten punischen Krieges. Zweiter Band: vom ersten punischen Kriege bis zu Pompejus' erstem Consulat. Berlin, G. Reimer, 1846. 1847. 586 u. 404 S. 8. — Zweite Abtheilung: Alte Geschichte nach Justin's Folge mit Ausschluss der römischen Geschichte. Auch u. d. bes. Titel: Vorträge über alte Geschichte u. s. w. Herausgegeben von M. Niebuhr. Erster Band: Der Orient bis zur Schlacht von Salamis, Griechenland bis auf Perikles. Berlin, Reimer 1847. 445 S. 8. —**

Zwei Fragen drängen sich sofort auf. Zunächst: lässt sich die Herausgabe überhaupt rechtfertigen? Herr Isler sagt, die Hinterbliebenen Niebuhr's, seine Freunde und Schüler, seien sich deutlich bewusst gewesen, wie fern der Verstorbene selbst der Billigung eines solchen Unternehmens gestanden haben würde; seine muthmassliche Entscheidung zur Richtschnur ihres Verfahrens nehmend, hätten sie bisher die Veröffentlichung unterlassen zu müssen geglaubt; nur äussere Umstände hätten sie jetzt bewogen, von ihrem Vorsatz abzugehen, namentlich das Verlangen der Zeit, auch diese Reliquien eines theuern Verstorbenen zu besitzen. Wir lassen diesen Grund gelten, glauben aber, dass sich die Herausgabe weit naturgemässer aus zwei anderen Gründen rechtfertigen lässt: einmal aus der Persönlichkeit Niebuhr's, die, weil von hohem wissenschaftlichen Ernst durchdrungen, auch seinen mündlichen Aeusserungen und Vorträgen eine höhere wissenschaftliche Bedeutung verlieh als dies bei gewöhnlichen Anlagen und Studien der Fall ist, so dass in der That, da begabtere Naturen ihre Anforderungen an sich selbst immer nach einem grösseren Maassstab messen, minder die eigene muthmassliche Entscheidung des Verstorbenen, als das wissenschaftliche Bedürfniss den Ausschlag geben darf; ein von Niebuhr gehaltener Vortrag wird, trotz aller Unreife im Einzelnen, vermöge der Gesammtreife seines Wesens und der Eigenthümlichkeit seiner Behandlungsweise nie ohne Frucht für die Förderung des Gegenstandes bleiben können. Die Pietät halten wir also für eine sehr untergeordnete Rücksicht, die oft genug gemissbraucht worden ist und an sich vielleicht eher Schaden als Vortheil stiftet; wir mögen den Reliquiencult so wenig in der Wissenschaft und in der Kunst, wie anderwärts; wir fragen einzig nach dem Nutzen; und das eben ist der Werth aller Niebuhr'schen

Reliquien, dass sie mehr als blosse Curiositäten sind. Das zweite Motiv der Rechtfertigung suchen wir unsererseits darin, dass die Herausgabe von anderer Seite her doch nicht auf die Dauer hätte verhindert werden können, wie die englischen Publicationen des Dr. Schmitz zur Genüge gezeigt haben; denn zahlreiche Zuhörer Niebuhr's sind im Besitze von Heften, und in mehr als Einem ist schon die Absicht theils zu ihrer Verarbeitung theils zu ihrer Veröffentlichung aufgestiegen. Da kam es denn wohl darauf an, derartigen vereinzelten Unternehmungen fernerhin vorzubeugen und das Ganze, wie Hr. Isler sich ausdrückt, nach einem bestimmten Plan und mit einheitlichem Sinne auszuführen. Hieran nun aber knüpft sich eben die andere, weit gewichtigere Frage, nämlich die, ob auch das Wie, die Art und Weise der begonnenen Herausgabe zu billigen sei. Und da müssen wir aufrichtig gestehen, dass wir keineswegs damit in allen Stücken einverstanden sind. Wir achten in hohem Grade die Gefühle der Pietät, welchen der jüngere Niebuhr in seiner Vorrede zu den Vorträgen seines Vaters über alte Geschichte Ausdruck gegeben; aber wir müssen auch bei dieser Frage wiederholen, dass es sich hier minder um eine Pflicht der Pietät als um einen Anspruch der Wissenschaft handelt. Daher ist es bedenklich, wenn der Herausgeber selbst gesteht, dass ihm jeder wissenschaftliche Beruf zu dieser Herausgabe fehle; weshalb er denn auch anderer Kräfte, der philologischen Beihülfe des Cand. Spiro benöthigt war. Allerdings könnte für jenen Mangel der Umstand einigermaassen Ersatz bieten, dass die Kenntniss der gesammten Denk- und Anschauungsweise Niebuhr's mehr als Anderen dem Sohne zu statten kommt; allein, wenn dieser selbst mit allem Nachdruck die Versicherung ausspricht, der wir vollen Glauben schenken, dass jede fremde Zuthat auf das Sorgfältigste vermieden und sogar die einzelnen Worte so wie die Hefte sie überliefern mit der grössten Gewissenhaftigkeit beibehalten seien: so sieht man leicht ein, dass bei diesem vollkommen zu billigenden Verfahren auch die speciellste Kenntniss der Niebuhr'schen Denk- und Anschauungsweise keinen wesentlichen Vorzug, geschweige einen Ersatz gewährt, und dass es eben ausschliesslich auf Sachkenntniss und auf Genauigkeit ankommt. Wir hätten daher gewünscht, dass Hr. Niebuhr, wie die Herausgabe der römischen Geschichte von Hrn. Dr. Isler, so die der alten ganz oder doch vorzugsweise in die Hände eines competenten Sachkenners übergeben hätte; es würden dann vielleicht Uebelstände vermieden sein, die der jetzige Herausgeber bei seiner Offenheit keineswegs verschleiert, gegen die er jedoch augenscheinlich nicht mit jener unnachgiebigen Energie angekämpft, welche allein durch die Sachkunde, durch das volle wissenschaftliche Interesse eingeflösst

werden kann, und die sich daher wohl von dem Fachgelehrten, aber nie von dem Dilettanten erwarten lässt. Wir geben ein Beispiel. Der Herausgeber bekennt, dass er das bei weitem vollständigste Heft nur bruchstückweise zum kleinsten Theil, nämlich für die Vorlesungen 1—19 und 45—62, habe benutzen können, und dass eine Vergleichung des Umfanges derselben mit dem der übrigen, nämlich 19—45 und 63—113, leider zeige, wie viel für die letzteren und also für den Werth des Buches durch die Versagung dieses Heftes verloren sei; denn der Inhaber desselben knüpfte nämlich den weiteren Gebrauch an die Bedingung, dass ihm die Redaction des Werkes übertragen werde. Hr. N. erklärt diese Bedingung für unerfüllbar; das vermögen wir wenigstens in dem Falle nicht, wenn der Inhaber zugleich ein sachlich befähigter war, und dies glauben wir schon aus der Vollständigkeit des Heftes schliessen zu dürfen. Wir sind der Ansicht, dass im Interesse der Wissenschaft und des Publicums eine Einigung auf die eine oder die andere Weise durchaus unabweisbar war, dass vor jenem Interesse alle sonstigen Rücksichten hätten zurückweichen müssen. Fast möchten wir übrigens vermuthen, dass der Versagende, dessen Name nicht genannt wird, der vortreffliche Alterthumsforscher Hr. K. G. Böhnecke sei, der Verfasser der „Forschungen auf dem Gebiet der Attischen Redner und der Geschichte ihrer Zeit.“ Wenigstens erinnern wir uns aus frühern Jahren, dass derselbe in der That ausgezeichnete Hefte der Niebuhr'schen Vorlesungen besass und mit Liebe den Plan hegte, sie einst durch den Druck zu veröffentlichen. Wir wüssten Niemanden, dem wir lieber die Herausgabe anvertraut gesehen hätten. Hierzu kommt, dass die Bearbeitung sämmtlicher Vorträge Niebuhr's von den Angehörigen selbst als eine so umfassende, mit so grossem Zeitaufwand verknüpfte Aufgabe anerkannt worden, dass man sich schon genöthigt gesehen, von dem ursprünglichen Plane, sie den Händen eines Einzigen anzuvertrauen, alsbald abzugehen und eine Theilung der Arbeit eintreten zu lassen; sowie ferner, dass die Gesundheit des Hrn. N. leider keine so feste ist, um nicht den Fortgang und die Ebenmässigkeit der von ihm übernommenen Bearbeitung der alten Geschichte mehrfach zu benachtheiligen. Denn nicht nur nöthigten ihn körperliche Rücksichten zu einer längeren Reise und Unterbrechung, so dass der zweite Band erst im Jahre 1848, und der dritte noch später erwartet werden darf, sondern auch schon in Betreff des ersten Bandes sieht sich derselbe zu der Klage veranlasst, dass die Ueberarbeitung unter dem Drucke eines hartnäckigen Körperleidens habe geschehen müssen, und dass eben dies — wie er rückhaltslos einräumt — manche Ungleichheiten in der Behandlung zur Folge gehabt. Wenn wir nach dem allen die

Meinung nicht verhehlen, dass das Interesse der Sache noch besser hätte wahrgenommen werden können: so nehmen wir doch die Arbeit des Herausgebers als eine auch unter den gedachten Umständen der Wissenschaft immerhin noch höchst erspriessliche freudig entgegen, ohne seine Verdienste verkümmern oder seine Bemühungen und Leistungen irgendwie und am wenigsten in dem Sinne verdächtigen zu wollen, wie es ihm bei der Bearbeitung der Vorträge seines Vaters über die Geschichte des Zeitalters der Revolution begegnet ist; wir haben keinen Anlass, gegen die Genauigkeit und Willkürlosigkeit des Verfahrens auch nur den leisesten Zweifel zu hegen, wie wir denn überhaupt die in den beiderseitigen Vorreden dargelegten Grundsätze desselben in ihrer Allgemeinheit billigen. Doch auf einen Widerspruch machen wir aufmerksam. Nach Hrn. Isler wären die Vorträge nur frei gesprochene, ohne alles Concept gehaltene; nach Hrn. Niebuhr stellt sich dagegen die Sache so, dass dem erstmaligen Cursus allerdings eigenhändige Anzeichnungen oder kurze Notizen, bei der Wiederholung aber das Heft eines frühern Zuhörers zu Grunde gelegen hätten; daraus allein erklärt sich die grosse, zuweilen bis auf den Ausdruck sich erstreckende Aehnlichkeit der zweiten Vorlesung mit der ersten. Auf eine Kritik des Inhalts kann es hier nicht ankommen. Nur bemerken wir, dass Niebuhr's Entschluss, die alte Geschichte nach derselben Anordnung und in derselben Abgrenzung wie Justin zu behandeln, zwar ein eigenthümlicher, aber kein empfehlens- und nachahmungswerther ist; in der römischen Geschichte trägt der einleitende Abschnitt über die Quellen auch in dieser Ausgabe wie in der englischen den Preis davon. Die ganze Sammlung wird aus vier Abtheilungen bestehen, indem sich an die beiden vorliegend begonnenen noch die Vorträge über Ethnographie und Chorographie, sowie die Vorlesungen über römische Alterthümer anschliessen werden. Wir wünschen um so angelegentlicher einen möglichst beschleunigten Betrieb des Unternehmens, als dasselbe bei dem wissenschaftlichen Publicum des weitesten Anklanges gewiss sein darf.

Adolf Schmidt.

Ueber Tuisco und seine Nachkommen.

Ein Beitrag zur Geschichte der altdeutschen Religion

von **Karl Müllenhoff** in Kiel.

In jeder echten mythischen Genealogie findet ein sinnreicher Zusammenhang der einzelnen Glieder unter einander statt; die Namen deuten den Sinn der Genealogie allezeit an; eine Namenreihe ohne innern Zusammenhang ist keine echte mythische Genealogie. Die Richtigkeit dieser Sätze beweist der nordische Mythus von der Enstehung der Welt allein in zwei Beispielen; es wird darnach auch der Sinn der von Tacitus überlieferten altdeutschen Genealogie schärfer zu bestimmen sein, woran sich dann nicht unbedeutende Folgerungen knüpfen.

In der Mitte des gap ginnûnga, „der Kluft der Klüfte", lag nach dem nordischen Mythus der Brunnen Hvergelmir. Aus dem Eis der ihm entflossenen Ströme entstand der Riese Örgelmir oder Ymir, aus dessen Leibe später die Welt geschaffen ward. Sein sechshäuptiger Sohn war Thrûdgelmir, der Vater der Urriesen die alle in der Sinflut ertranken; nur Bergelmir entkam mit seinem Weibe und ward der Vater der Riesen der spätern, heutigen Welt. Allen diesen Namen, weil gelmir den tosenden bedeutet Myth. 530, liegt dieselbe Vorstellung des Chaos zu Grunde, wo die Elemente wild und ungeordnet durch einander brausen; die Entwicklung dieser rohen Elementarwelt ist nach drei verschiedenen Stadien in der Genealogie unter der Gestalt ebenso vieler Riesen vorgestellt; es findet unter diesen also ein bloss formaler Unterschied durch die Namen statt, deren jeder gleichsam nur ein neues Prädicat für ein und dasselbe Subject, in sachge-

mässer Ordnung, angibt. Dasselbe wird der Fall sein bei der dieser Riesengenealogie gegenüber stehenden Theogonie. Augenscheinlich herrscht zwischen beiden ein nicht bedeutungsloser Parallelismus und zwar so, dass ein göttliches Wesen als das jüngere jedesmal einem ältern riesischen entspricht; so entpricht dem Örgelmir Buri, dem Thrûdgelmir Börr, dem Bergelmir Odinn mit seinen Brüdern Vili und Vê*) oder Hoenir und Lodr. Es kann daher die Genealogie nur ausdrücken sollen, wie gegenüber der chaotischen Welt der Elemente die Macht der Gottheit in allmähligem Fortschritt sich entfaltet; in Odinn und seinen Brüdern tritt sie zuletzt in vollster Kraft hervor und macht dem Chaos ein Ende: Örgelmir Ymir wird getötet und die Ordnung dieser Welt geschaffen. Die Trilogien selbst scheinen die Gottheit überhaupt, in ihrem ganzen Umfange vorzustellen; in Vili d. i. impetus, spiritus ist sie nach ihrer Kraft, in Vê nach ihrer Heiligkeit aufgefasst. Und da Hoenir, für den Niördr unter die Asen aufgenommen ward, wahrscheinlich ein alter Gott des Wassers oder der Luft ist, vgl. Myth. 221, Lodr aber die Kraft des Feuers repräsentiert, so drückt die zweite Trilogie denselben Gedanken nur sinnlicher durch die beiden mächtigsten Naturkräfte aus. Odinn, der höchste Gott, dessen schöpferische Thätigkeit auch sonst vielfältig anerkannt wird, ist allein in beiden Trilogien durchaus wesentlich, ja die ganze Genealogie scheint vorzüglich nur auf ihn zu zielen, um ihn als Weltschöpfer darzustellen. Seine Brüder bleiben gestaltlos und unausgebildet, ihre Bedeutung reicht kaum über diesen Mythus hinaus und ausserhalb der Trilo-

*) So schreibe ich trotz Myth. 58 mit Gramm. I, 462, weil es wie altn. knê gleich ahd. kniu, trê gleich triu, ahd. wiu lautete; das vollständiger wihu, verkürzt wih idolum nemus templum ist und oft noch in Eigennamen, besonders altfränkischen (Chlodovëus, Chlodouëchus, Hlodvibus, Herivëo, Altvëus, Frôtvëus, Gamalvëus etc.), dann auch gothischen (Ablavius, Alavivus Ἀλαβίχος, altfr. Alavëus ahd. Alawih) und ahdeutschen erscheint, z. B. in dem schönen Hliuwiho d. i. nemus sacrum umbrosum; ein ähnliches Compositionswort ist lôh nemus, alah templum.

gie existieren sie gar nicht; ein Kultus kann für sie ebensowenig stattgefunden haben, wie für die griechischen Urgötter. Es ist daher fehlerhaft diese Trilogien mit andern, etwa mit Odinn Freyr Thôrr, oder gar einer eigens neuerfundenen, wie Wilh. Müller Syst. 231 thut, zu identificieren; ich halte es selbst für eine spätere Deutung, wenn Loki der eine der Götter gewesen sein soll. Ebenso fehlerhaft und eine Erfindung einer spätern Zeit ist es, wenn die Genealogie, die in diesem Mythus allein einen ganz geschlossenen Sinn hat, von Odinn aus weiter geführt wird; das heisst Bedeutung und Sinn aufgeben. Wenn aber dieser, wie er aufgezeigt ward, der Genealogie wirklich zu Grunde liegt, so kann Buri, der Erstgeborne, gleichsam nur die Geburt der Gottheit, ihren ersten Eintritt in die Welt bezeichnen, Börr aber, der Mann *), der Vater der Götterdreiheit nur den activen Sinn des Erzeugers haben. Ihre Namen selbst deuten die nur formale Verschiedenheit ihres Wesens an, weil beide aus dem praeteritum eines und desselben Verbums, Myth. 323, durch Ablaut gebildet sind; ihrem Inhalte nach aber müssen sie gerade das, nur in unbestimmterer Allgemeinheit, sein, was in der Trilogie in grösserer Mannigfaltigkeit und Besonderung hervortritt. Für beide Genealogien, sowohl die der Götter als der Riesen, ist der Brunnen Hvergelmir der gemeinsame höhere Ursprung; es ist das nur eine bestimmtere Benennung des gap ginnûnga, Hvergelmir bedeutet den tosenden Kessel oder Quell, Myth. 530. Der Mythus sagt also, dass sowohl die Gottheit als auch die elementare Welt einst im Anfang der Zeiten zugleich und neben einander aus einer bodenlosen Tiefe emporgestiegen seien; roher und weniger erhaben ist die Vorstellung, wenn im griechischen Mythus im Anfange Götter und Elemente ununterschieden bleiben.

Mit der nordischen Göttergenealogie ist nun von Jacob Grimm in der Myth. 323 die alte deutsche von Tacitus überlieferte zusammengestellt worden. Allein jene ist eine wirk-

---

*) Börr ist altn. sonst filius und armiger, allgemeiner aber so viel als Mann, vgl. Waitz lex salic. S. 280.

liche Theogonie oder eigentlich ein Mythus vom Ursprunge der Gottheit, im nächsten Zusammenhange mit dem von der Entstehung der Welt und Schöpfung der Menschen; diese aber will nur die drei deutschen Hauptstämme aus einem gemeinsamen göttlichen Ursprung herleiten. Nicht einmal umfassen diese alle deutsche Völker, sondern Vandalen Rugier Gothen und Scandinavier sind davon ausgeschlossen; die Genealogie betrifft allein die Völker, deren Nachkommen das heutige Deutschland und England bewohnen. Der Unterschied des deutschen und des nordischen Mythus springt in die Augen; jener steigt abwärts, dieser aufwärts, jener hat eine ganz besondere, dieser eine durchaus allgemeine Beziehung.

Dennoch findet schon in der äussern Form, weil in beiden Genealogien nach zwei Gliedern eine Trilogie folgt, eine grosse Aehnlichkeit zwischen ihnen statt; ihre Analogie geht aber noch weiter. Es ist jedoch im Voraus dabei zu bemerken, dass derartige Mythen von dem Ursprunge eines Stammes Volkes oder Geschlechtes, wie natürlich, oft, um von vorn anzufangen, an die Zeit des Anfangs der Dinge anzuknüpfen suchen. Wie Buri aus einem Eisfelsen hervorgeht, so lässt der griechische Mythus die Menschen aus Steinen, die deutsche Sage den ersten König der Sachsen aus einem Harzfelsen entstehen. Nach dem nordischen Mythus ward das erste Menschenpaar Askr und Embla aus Bäumen erschaffen; wenigstens dieselben Namen legt eine langobardische Sage zwei vandalischen Heroen Assi (l. Asci) und Ambri bei, seinem Namen nach entspricht auch der Eponymus des ostgothischen Königsgeschlechtes Amala der nordischen Embla, Myth. 537; hingegen der Stammvater der kentischen Äscinge dem nordischen Askr. Im Wandererliede heisst ein alter mythischer König einer friesischen oder sächsischen Völkerschaft Holen d. i. Baum oder Staude; ebendaselbst wird ein anderer bei einem fränkischen Volke Hûn genannt, welcher Name seiner Bedeutung nach dem des nordischen Ymir gleich ist *); ebenfalls ist Meáca (l. Meára) der Fürst der Myrginge, wohl wie

*) Haupts Zeitschrift, V. 214.

Adam ein aus Leim oder Erde geschaffener *). Aus diesen und ähnlichen Ueberlieferungen würde man schon mit völliger Sicherheit auf das ehemalige Vorhandensein eines ausgebildeten deutschen kosmogonischen Mythus zurückschliessen können, auch wenn keine andre Zeugnisse dafür erhalten wären; aber man darf sie gewiss nicht für Ueberbleibsel oder auch für andere Fassungen desselben ausgeben, sondern man kann nur sagen, dass dieselben oder ähnliche Vorstellungen, wie sie über die Entstehung der Welt, der Götter oder des Menschengeschlechts herrschten, in den engeren Kreisen der Mythen vom Ursprung eines Stammes Volkes und Geschlechts wiederkehren. In diesem Verhältniss stehen nun auch Tuisco Mannus und Ingvio Irmin Iscio **) allerdings zu Buri Börr und Odinn Vili Vê, aber gewiss sind jene nicht diese nur unter deutschen Namen, wie Myth. 323 scheint angenommen zu werden.

So unzulässig diese Erweiterung des Inhalts unserer Genealogie und ihre Beziehung auf die eigentliche Theogonie und Kosmogonie ist, so unzulässig ist auch die Erweiterung ihres Umfangs; sie umfasst nur die drei Stämme. Die so eben besprochene Art genealogischer oder ethnogonischer Mythen war nicht die einzigste. Tacitus selbst deutet schon auf andere hin: plures deo ortos. Aber wenn er der Marsi Gambrivii Suevi und Vandilii an dieser Stelle erwähnt, meint er damit nicht „noch vier weitere Hauptvölker" neben den drei Stämmen, wie es Myth. 336 heisst, sondern die Marsi Gambrivii und die Suevi im Westen der Oder sind selbst mit unter die drei Stämme befasst. Tacitus nennt nur plures gentis appellationes, die neben den Namen der Trilogie noch gangbar waren, und nach dem Zusammenhange seiner Worte darf man auf ebenso viele gotterzeugte Eponymoi schliessen. Diese deo orti sind aber nicht deo Tuiscone et Manno

*) Nordalbing. Stud. I, 140. 152.

**) Ich bediene mich der von Grimm angenommenen Formen Ingvio Iscio, ohne sie freilich für die alten und echten zu halten.

filio orti, wie Myth. 337 ausgelegt wird *), sondern sie standen eben in keinem solchen Zusammenhange wie die Söhne des Mannus, und wurden nicht mit diesen aus einem gemeinsamen Ursprunge hergeleitet. In dem aus der Vielheit der Stammväter des Volkes entspringenden Widerspruche gegen die Aussage jenes Mythus vom Tuisco von der Einheit deutscher Nation erblickt Tacitus eben mit Recht eine licentia vetustatis, wovon nicht die Rede sein könnte wenn die Eponymoi der Marsi Gambrivii Suevi und Vandilii für Brüder der Stammväter der Ingaevonen Herminonen und Iscaevonen gehalten wären. Es bleibt allein die Annahme übrig, dass man jene Namen unmittelbar auf einen göttlichen Urheber zurückleitete; die Mythen darüber werden bei jedem Volke so verschieden gewesen sein, wie die Gründe, welche die Annahme eines göttlichen Marsus oder Suevus, Gambrivius oder Vandilius bedingten, die bei dem einem Volke in rein politischen, bei dem andern, wie wir sehen werden, in andern Verhältnissen liegen konnten.

Endlich wird noch in der Myth. 321 der Vorschlag gemacht die Genealogie durch Hinzufügung neuer Glieder weiter zu führen. Allein dadurch wird ihre ganze Absicht, die Urverwandtschaft der drei Stämme darzustellen, vernichtet, so wie auch der Sinn der nordischen Genealogie durch Verlängerung der Reihe aufgehoben wird; sie soll ja keine Theogonie sein und kann also nicht: Ingvio Nerthus Fravio fortgesetzt werden. Sie ist daher, wie Tacitus sie angibt, an ihrem Schlusse vollständig und wir haben hier nichts, weder in der Breite noch in der Länge etwas, hinzu zu thun; wir dürfen sie auch für nichts weiter ausgeben als was sie selber sein will: ein Mythus vom Ursprung und der Abkunft deutscher Nation. Nach dieser Begrenzung gehen wir nunmehr zu ihrer Auslegung.

Nach Caspar Zeuss Vorschlag (die Deutschen S. 72) bezieht man jetzt den Tuisco auf den Gott Tiu. Dabei aber

*) Wogegen mit Recht auch Waitz Verfass. I, XV, Anm. 1 Einsprache erhebt.

muss man eine Corruption des Namen aus Tivisco annehmen; doch wird man weder den Römern mit Recht die Schuld daran beimessen können, noch den Deutschen. Ueber die Nachlässigkeit jener in der Auffassung deutscher Namen können wir uns in keiner Hinsicht beklagen, diesen die Entstellung zuzuschreiben hindert die wohlbegründete Vorstellung von der Reinheit und Festigkeit der Lautverhältnisse in der ältesten Periode unserer Sprache. Ebensowenig lässt sich aber die Deutung mythologisch und im Einklang mit der Weise ähnlicher Genealogien rechtfertigen. Allerdings kommt dem Gotte Tiu eine höhere Stellung und Bedeutung in unserer Mythologie zu, als dem Tyr im Norden zu Theil wird. Je weniger wir von ihm wissen, je verführerischer mochte die Gelegenheit sein seiner Ehre die des mythischen Urahnen unseres Volkes hinzufügen zu können. Allein man wird den Tuisco nicht für den Sohn des Tiu halten dürfen, weil dann der Gott zweimal in dieser Genealogie vorkäme; er befindet sich nämlich, wie gezeigt werden soll, freilich unter einem andern Namen, unter den Enkeln des Tuisco. Durchaus fälschlich würde hier die Bemerkung geltend gemacht, dass oft in mythischen Genealogien der göttliche Stammvater in jedem Gliede, nur unter andern Namen, wieder geboren werde; dann müsste Tiu ja nicht nur im Tuisco sondern auch in Mannus und allen drei Söhnen verborgen sein. Man erinnere sich, dass solche Genealogien allemal in gerader Linie und ohne Verzweigung fortlaufen, daher jene Bemerkung hier nicht anwendbar sein kann. Aber es wird hier der Ort sein, wo zur Bestimmung des Verhältnisses des Tuisco und Mannus zu der Trilogie auf die nordische Genealogie hingewiesen werden muss: nach dieser Analogie können Tuisco und Mannus, wie Buri und Börr, gewissermassen nur den höheren allgemeinen Begriff enthalten, unter den die Trilogie sich subsummieren lässt, dessen Explication diese sein soll *).

---

*) Ebenso verhält es sich mit der gotländischen Genealogie: Thielvar, Hafeti und Guti Graipr Gunfiaun, s. Uhlands Thôrr S. 56.

Dieser Forderung scheint es sich mehr zu fügen, wenn in der Myth. 318 tivisco als blosses Adjectiv, nicht als Patronymicum aufgefasst wird. Allein es hat doch keinen rechten Sinn wenn ein Sohn der Erde der himmlische (tivisco) heisst. Die Analogie des hesiodeischen Mythus von der Himmel und Meer gebärenden Gaea trifft nicht, da dieser Theil der griechischen Kosmogonie nur die Scheidung der Elemente aus dem Chaos darstellt. Ohne also an der überlieferten Form zu rütteln müssen wir bei Lachmanns Erklärung beharren. Darnach bedeutet Tuisco der doppelte, zwiefältige, gleichsam der Zweiling, geminus oder richtiger binus; das Adjectiv tuisc oder zwiski ist noch später im Altsächsischen und Althochdeutschen gangbar*). Und diese Deutung wird sich mythologisch aufs vollkommenste rechtfertigen lassen.

Tacitus theilt den Mythus mit als ein Zeugniss der Deutschen selbst für die Reinheit ihres Volksstammes. Ohne Zweifel hielten sie sich für Autochthonen. Dies scheint wenigstens der Mythus anzudeuten, wenn der älteste Ahnherr ein terra editus genannt wird. Zugleich aber heisst er ein Gott; das Volk hegte also ein stolzes Gefühl seiner Würde und seines Adels. Dies ist überhaupt das subjective Element des ganzen Mythus; hinzu kommt noch dass nicht nur das Gefühl der nahen Verwandtschaft einzelner Völker unter einander, sondern auch das Bewustsein von der Einheit aller drei Stämme sich darin ausspricht.

Wie man aber die Entstehung des Gottes aus der Erde sich vorstellte, erzählt Tacitus nicht vollständig. Seine Worte lassen zunächst an eine der beiden, unserm Alterthum geläufigen Vorstellungen denken, an einen Ursprung aus einem Baum oder einem Felsen. Dabei ist aber immer in allen uns bekannten, vollständigen Mythen die Hand eines Schöpfers oder sonst eine belebende Kraft thätig, beim Buri die Kuh Andumbla. Eine solche Vorstellung scheint hier wenig angemessen; der nordische Mythus wird auch darum hier nicht

---

*) Im heutigen Niederd. heissen **twischen** (und **drischen**) die zwei (und drei) im Kartenspiel!

zur Erklärung benutzt werden können, weil er den Ursprung des Buri in einen ganz andern Zeitraum versetzt als unser Mythus den des Tuisco, wo ausdrücklich schon die Terra als die Gebärerin genannt wird, nicht aber die Eisfelsen des Chaos. Nun entbehrt eine Vorstellung, dass der Gott etwa ganz durch eigene Kraft aus dem Schoss der Erde emporgestiegen sei, meines Wissens jeder Analogie. Man muss daher den Tuisco deus terra editus verstehen, wie wenn Thôrr der Sohn Jörd heisst. Dann wird die Erde bis zu einem gewissen Grade persönlich und thätig vorgestellt und an einen baum- oder felsentsprossenen Tuisco kann nicht mehr gedacht werden. Und diese Auffassung lässt des Tacitus Ausdruck recht wohl zu. Er mochte bei dem deutschen Mythus an ähnliche classische gedenken von den Kindern der Gaea, den Riesen, Ungeheuern und Göttern der Urzeit, die gewiss jeder Römer terra editi nennen konnte. Ist diese Auslegung richtig, so ist in der Mythologie dem Schlusse nicht auszuweichen, dass wenn Tuisco die Erde zur Mutter hatte, der Himmel sein Vater war. So ist auch Gaea mit dem Uranos verbunden und sie erzeugen das Urgeschlecht. So sind in unserer Mythologie alle die hohen Gottheiten, die die himmlischen Erscheinungen lenken und Wind Regen Donner Licht und Wärme senden, männliche Wesen; diejenigen dagegen, bei deren Kommen sich die Erde schmückt und den Segen ihrer Fruchtbarkeit spendet, sind Göttinnen, jenen Göttern zur Seite stehend oder vermählt, so dass in allen Götterehen Himmel und Erde verbunden scheinen. Dem Elternpaar des Tuisco mangelt freilich jede lebendige Individualisirung; die Anthropomorphose wird kaum eine Forderung, weit entfernt also dass sie zur Ausführung gelangte; ganz wie bei den griechischen Urgöttern, bleiben Sache und Person ununterschieden; aber gerade mit solchen Wesen pflegen derartige Genealogien zu beginnen; sie haben nur in diesen eine Stätte, keine im Kultus.

Man braucht den Mangel seiner Nachricht dem Tacitus nicht vorzuwerfen. Ihm selbst wird der Mythus so überliefert sein, dass Tuisco darin nur ein Sohn der Erde genannt

ward; denn allerdings war dies hier die Hauptsache, wenn die Deutschen den Glauben an ihre Autochthonie ausdrücken wollten; dann wird regelmässig auch bei ähnlichen Anführungen allein der Vater oder die Mutter genannt, nicht aber beide Eltern zugleich. Dass wir aber mit Recht dem Tuisco den Himmel als Vater zuschreiben, dafür spricht die bereits angegebene Bedeutung seines Namen; dieser hat allein einen Sinn unter der gemachten Voraussetzung, und zwar einen weit praegnanteren, als den die Grimmsche Deutung: tivisco der Himmlische, ergibt. Weil die Erde die Mutter, der Himmel der Vater des Tuisco war, waren „an im beidiu teil des himels und der erde", und darum hiess er der Zwiefache. Himmel und Erde sind die Räume in denen die Gottheit waltet; diese ihre doppelseitige Macht ist im Tuisco in eine Person zusammengefasst; es ist also in ihm eine Gottheit des Alls vorgestellt. Als echtes genealogisches Wesen erweist er sich dadurch dass er nicht wesentlich, sondern nur durch den Namen von seinem Ursprung unterschieden ist. Ueber ihn hinaus gibt es für die sinnliche Anschauung nichts und der Heide wenigstens wird etwas Allgemeineres und Umfassenderes als Himmel und Erde nicht kennen. Man gewahrt an der Erhabenheit dieses Ursprungs des Tuisco leicht die Verschiedenheit der deutschen Genealogie von der nordischen. Diese fängt vom Kleinen an, Buri ist nur der Anfang der Gottheit, aber ihrem Schlusse zu erweitert sie sich, während jene umgekehrt von der Fülle der göttlichen Macht beginnt und weiterhin sich verengert.

Ist nun Tuisco auf die angegebene Weise Gott, so muss sein Sohn Mannus, nach dem Gesetz dieser Genealogien, ebenfalls Gott sein in einem gleich allgemeinen Sinne wie sein Vater, nur durch den Namen anders bezeichnet. Wie bekannt, so bedeutet Mann das denkende, sinnbegabte Wesen, es ist aber mit dem Wort zugleich die Vorstellung eines besondern Geschlechts, ferner einer Person gegeben, die jenen Verein von geistigen, sittlichen und leiblichen Vorzügen besass, die nun einmal die nothwendigen Erfordernisse eines alten deutschen Mannes ausmachten. Ein göttliches

Wesen also, das den Namen Mannus führte, kann unmöglich etwas anderes sein als die Anthropomorphose des Göttlichen überhaupt: Mannus ist Gott in menschlicher Gestalt und Art vorgestellt. Aehnlich jedoch ganz appellativisch ist der Gebrauch des Wortes noch im Wessobrunner Gebet, wenn dort der christliche Gott der Männer mildester heisst, oder im nordischen Mythus wenn Buri ein Mann genannt wird, der doch darum ebensowenig ein sterblicher Mensch sein soll, als sein Enkel Odinn, der selbst, so auch alle andern Götter, wiederum Mann genannt werden kann, wie jeder Sterbliche. Diese ganz allgemeine Bedeutung des Wortes wird natürlich, wenn es Name wird, darin mit einem besondern Nachdruck hervorgehoben. Darum aber kann Mannus hier gewiss nicht den Menschenvater, wie Waitz meint (Verfass. I, XVI), noch den Vater aller Menschen und den ersten Helden zugleich, wie Grimm (Myth. 319) ihn auffasst, oder gar den ersten Menschen bedeuten, noch auch für eine Personification der Menschen, wie Wilh. Müller (Syst. 292) sagt (soll wohl heissen der Menschheit), angesehen werden; alle diese Erklärungen tragen etwas in die Genealogie hinein, was gar nicht darin liegt, und bringen dies Glied derselben in eine ganz schiefe Stellung. Allerding hätte Mannus in einem andern Mythus leicht die Bedeutung eines Urhebers der Menschheit haben können; aber was hätte das hier für einen Sinn? Sollten die Deutschen zu Tacitus Zeit sich ausschliesslich die Ehre zugeschrieben haben von Adam oder dem Vater aller Menschen abzustammen? In dem Zusammenhange dieser Genealogie kann der Gott allein darum den Namen Mannus führen, weil er der Erzeuger der Ahnherrn der drei Stämme des Volkes ist. Und hier ist nun der Punkt wo die nordische Genealogie mit der deutschen zusammentrifft; denn auch Börr scheint, wie gesagt, allgemein den Mann zu bedeuten und führte diesen Namen insofern er der Erzeuger dreier Götter werden sollte.

Wir gelangen nunmehr zu der Frage, wofür denn die drei deutschen Stammväter zu halten seien. Es wird heutzutage wohl keinem Kundigen mehr in den Sinn kommen,

dass sie wirkliche historische Personen, etwa alte Archegeten gewesen seien. Mehr Schein hätte die Vermuthung, dass es mit den Namen der Ingaevonen Herminonen und Iscaevonen nicht anders bewandt wäre als mit den spätern der Sachsen, Franken, Alemannen und Baiern oder denen einzelner Völker, und nun umgekehrt aus den Namen der drei Stämme erst die drei Söhne des Mannus geworden wären; dann wäre der mythische Inhalt der Genealogie mit Mannus zu Ende. Wir wollen gar kein Gewicht darauf legen, dass die Namen eine patronymische Form *) zu haben scheinen; hinlänglich beweisen schon unsere Nachrichten über die älteste deutsche Geschichte, dass sie gar nicht wie jene Namen in Gebrauch waren, dass sie einzig die Bestimmung hatten die Verwandtschaft einzelner Völkerschaften zu bezeichnen, dass sie in einem Mythus ihren Grund und eine religiöse Bedeutung hatten; es waren hieratische Namen, ihrer Bestimmung nach völlig verschieden von jenen der Sachsen, Franken und Alemannen, aber auch ihrem Inhalte nach. Denn wenn der Sachsenname anfangs nur die seefahrenden Völker an den nördlichen Küsten, dann Völker des innern Landes und unter diesen früher den Franken beigezählte umfasst, wenn der Frankenname einen Theil seines Gebiets auch den Friesen überlassen muss, auf der andern Seite das Gebiet der Alemannen schmälert, so ist es klar, dass dies gar keine eigentliche Stammnamen sind. Wer in ihnen, wie Waitz **), die alten Ingaevonen Herminonen und Iscaevonen ohne weiteres wiederfindet, übersieht dass in der Völkerwanderung eine grosse Revolution in allen Verhältnissen des Volkes, wo es seine Sprache, seine Denkweise, Kultur, Verfassung und Wohnsitze, so auch die alte Stammverbindung veränderte, vorgegangen ist; es ist gewiss nicht erlaubt die Resultate einer grossen Bewegung zu ihrer Voraussetzung zu nehmen.

---

*) Wie Ingaevones zu Ingviosi, verhalten sich Frisiavones zu Frisii.

**) Verfass. I, XVII, ähnlich Grimm Praef. zu Tac. Germ. p. IV der statt der Alemannen die Thüringer nimmt.

Und jeder ähnliche Versuch befindet sich in der misslichen Lage, für die Friesen und die Niederländer, die Thüringer (oder auch die Alemannen), die Burgunder und die Baiern nirgend recht ein Unterkommen zu wissen. Des Nennius Eintheilung kann hier keine Berücksichtigung finden; allein die Angaben des Plinius und Tacitus müssen genügen und sie sind richtig und durch Geschichte und Sprache bestätigt. Sind aber die Namen der Ingaevonen Herminonen und Iscaevonen hieratisch und zwar von der angegebenen Bestimmung, so können wir doch, nach den spätern Nachrichten über Ing und Irmin, die Stammväter nicht für eigentliche Heroen halten. Wir wissen von einem Kultus des Irmin und doch weder von einem nordischen, noch einem deutschen Heroenkultus. Als Heroen müssten sie der Regel nach nicht einfache Namen, wie es der Fall ist, sondern componierte tragen. Es müssen Götter sein.

Freilich die Namen sind dunkel. Zu Ing *) oder Ingvio, da das abgeleitete Ingil mit Angil wechselt, steht das ahd. angi angustus, ango hamus, goth. agga Nacken, ahd. unc anguis in Ablaut; der Grundbegriff der Wurzel könnte der der Beugung oder activ Ing ein allumschlingender sein. Ebenso verhält sich Irmin zu arm brachium, arman misereri, eigentlich amplecti; Arminius ist wohl nicht derselbe Name, sondern etwa durch ein griechisches Olenos zu übersetzen. Vilmar **) hat darauf aufmerksam gemacht, dass das noch später gebräuchliche Irmin in einigen Compositionen die Gesammtheit verwandter Völker, die Gemeinschaft des Stammes bezeichnet; allein in andern ist bald die gesammte Menschheit, bald die Welt als Inbegriff aller Dinge gemeint. Mit Recht wird anerkannt dass das Wort in all diesen später gebräuchlichen Compositionen, besonders auch in den Eigennamen, zuletzt doch auf eine persönliche Bedeutung zurückzuführen sei, und diese kann nach dem Angegebenen nur die eines Allumfassers sein; Ing und Irmin sind also ungefähr gleichbedeutend. Ganz wie Irmin zu arm, Ing

*) Goth. Iggvus?

**) Ueber Hêljand S. 47.

zu angi, steht nun Iscio zu asc fraxinus und navis; nach dem zu Grunde liegenden Verbum könnte Iscio den Auf- oder Vorwärtsstrebenden bedeuten. Ueberall in diesen Namen scheint die Vorstellung väterlicher Himmelsgötter ausgedrückt zu sein, in allen dreien eine ethische und eine physische Bedeutung zu liegen *). Damit aber wäre nur ein Prädicat den göttlichen Stammvätern beigelegt, das jedem Gotte zukommt, unbestimmt bleibt welche Götter darunter zu verstehen.

Es werden die Namen nicht eigentliche Götternamen, sondern nur Beinamen von Göttern sein. Nicht nach dem eigentlichen Namen eines Gottes, sondern wie Beispiele lehren, nach einem seiner Beinamen (oder eigens einem seiner Abkömmlinge, einer Verjüngung des Gottes) wurden Völker und Geschlechter benannt, Myth. 328. Der Grund für diese Erscheinung liegt nicht etwa in einer ehrfurchtsvollen Scheu vor dem Göttlichen, die seine Berührung mit dem Menschlichen verhüllen möchte, sondern weil im Gegentheil die Genealogien diese Berührung gerade darstellen wollen, sie aber in Wahrheit unmöglich ist, so muste nothwendig eine Fiction eintreten. Entweder ward dem Gotte eigens ein Name beigelegt, der nur sein nahes Verhältniss zu dem Volke oder Geschlecht ausdrückte, oder das Volk oder Geschlecht be-

---

*) Leo hat einmal (Jahrb. für wissenschaftliche Kritik 1844, I, 848 folg.) sich den Scherz gemacht die Namen aus dem Keltischen zu erklären; ernsthaft kann die Behauptung nicht gemeint sein, dass Tacitus die Genealogie nicht ausdrücklich, sondern nur scheinbar auf die Germanen beschränke. Ist's aber kein Scherz, so ist's ohne Bedacht behauptet, dass die Genealogie ebenso gut den Kelten als den Deutschen angehöre. Sie kennen gar keinen Tuisco, Nennius allein statt des Mannus einen Alanus, und dieser, das hätte Leo nicht verschweigen sollen, leitet von den drei Söhnen hauptsächlich deutsche Völker und nur sehr nebenbei den Britus ab. Und wo sonst (Haupt Zeitschrift II, 533. Leo de carmine in St. Patricium S. 32) ihre Namen vorkommen, sind sie nicht nur mit fabelnder Gelehrsamkeit untermischt, sondern ihre Verbindung und Beziehung ist auch schwankend oder eingeschränkt. Wie Leo früher in Haupts Zeitschrift die Sache ansah, so allein ist es richtig: der deutsche Mythus ist zu den Kelten gekommen, ohne aber einen festen Boden bei ihnen zu gewinnen.

zog auf sich einen schon vorhandenen, im Wesen des Gottes begründeten Beinamen; so ist der Gáuts der Gothen der Schöpfer Wôdan, Myth. 20, so nannten sich die drei Stämme nach drei hohen Himmelsgöttern. Solche Beinamen aber an die Spitze von Genealogien gestellt gewähren den Schein von besondern Personen, die dann, weil ihre Beziehung auf einen bestimmten Gott verschwiegen wird, für die eigentlichen Ahnherrn gelten, oft sich auch später in wirkliche Heroen verwandeln. Die Täuschung übersieht der gläubige Sinn, weil er immer des Bewustseins eines solchen Zusammenhangs der Menschheit mit der Gottheit bedarf; doch rückt jedes Heidenthum diesen immer in die fernste Vorzeit, der auch Tuisco und seine Nachkommen angehören. Selbst die Lieder, auf die Tacitus sich beruft, heissen schon antiquissima, und die Namen der Stammväter, je dunkler sie sind, reichen in die Urzeit unserer Sprache zurück. Auf jener zweifelhaften Grenze, wo Götter als menschliche Ahnherrn stehen, befindet sich wahrscheinlich auch schon Mannus, den Tacitus nicht mehr wie den Tuisco Gott nennt; seine wahre Natur konnte eben bei der Absicht der Genealogie zweifelhaft bleiben; der Gott welcher Mann genannt wird, trägt den Anschein eines Sterblichen, nur darf die Zweideutigkeit die Erklärer nicht verleiten. In der nordischen Genealogie, die eine ganz andere Bestimmung und Stellung hat, war eine solche absichtliche Unsicherheit der Beziehung allein beim ersten Gliede, bei Buri, am Orte, in den übrigen wäre sie ganz verkehrt gewesen. Wie überall, so auch hier hat die Mythendichtung mit instinctmässiger Sicherheit jedesmal das Schicklichste getroffen und man darf wohl einmal seine Verwunderung über diese Feinheit und Consequenz äussern.

Auf der einen Seite wäre unser Mythus also doch eine Theogonie, obgleich er es nicht sein will; im Allgemeinen spricht er nur den Glauben aus, den drei deutsche Stämme von ihrer gemeinsamen göttlichen Abkunft hegten. Die Gottheit, insofern sie im All, über Himmel und Erde waltet, ward in der Person des Tuisco, des Zwiefachen, vorgestellt; er steht im Anfange der Genealogie. Sie bedurfte um ihr

Ziel zu erreichen eines Mittlers: die Gottheit wird als Mann vorgestellt, von menschlicher Gestalt und Art, und Mannus welcher nun Tuiscos Sohn heisst, gilt für den Erzeuger der Gründer des Volkes; ihm auch wird der Mythus wie der altnordische dem Börr, der gotländische dem Hafeti, ein Weib mit Namen zugeschrieben haben. Wenn aber in Tuisco die ganze Fülle der göttlichen Macht in einer Person erscheint, auch in Mannus nur ein allgemeines Prädicat von der Gottheit ausgesagt wird, die ja der Heide stets menschlich vorstellte, so können bei solcher Allgemeinheit der Bedeutung dieser beiden die drei Söhne nur drei besondere Götter *sein* (und nicht etwa weniger), deren Stellung, je umfassender der dem Tuisco und Mannus zu Grunde liegende Sinn, desto höher und angesehener im Glauben der einzelnen Stämme muss gewesen sein, als deren Ahnen sie genannt werden. Wir gelangen zu dem Schlusse, dass ein solches Verhältniss der Götter zu den Stämmen nur möglich war, wenn sie oder eine ihnen eng verbundene Göttin im Mittelpunkte eines den Völkern jedes Stammes gemeinsamen Kultus standen; eine Ehre, der Tuisco und Mannus so wenig wie Buri und Börr genossen, es sind bloss genealogische Wesen.

In dieser Darstellung glauben wir, dass allen Forderungen genügt ist, die unseres Wissens bei der Erklärung einer solchen Genealogie zu erfüllen sind. Die Aufgabe der folgenden Abhandlung ergibt sich nunmehr; es wird nachzuweisen sein, welche Götter unter den drei Stammvätern zu verstehen seien, dann dass auch diese Götter oder eine ihnen nah verbundene Göttin von den Völkern jedes Stammes gemeinsam verehrt ward. Dieser Zusammenhang, obwohl er aus den Nachrichten der Römer hinlänglich deutlich ist und mythologisch und geschichtlich gleich wichtig zu sein scheint, ist bisher noch nicht genug hervorgehoben. Seine Bedeutung wird in einer Hinsicht freilich erst in einer zusammenhängenden Darstellung der alten Völkergeschichte erhellen; seine andere Seite aber soll hier ausführlicher in Erwägung gezogen werden, weil ich in mehr als einer Hinsicht von den Ansichten Jac. Grimm's glaube abweichen zu müssen,

die Bemerkungen anderer aber mir gänzlich ungenügend scheinen. Es bedarf darüber noch einiger vorläufigen Worte zur Verständigung.

Man bedient sich der nordischen Mythologie zur Erläuterung der abgerissenen Nachrichten über die deutsche, wie man sich der einen Sprache bedient zur Erklärung dunkler Wurzeln und vereinsamter Worte der andern; so wenig man ein altnordisches Wort ohne Weiteres für ein altdeutsches ausgibt, so wenig will man auch die altnordische Mythologie auf die Deutschen übertragen. Nun scheint mir, dass wir jetzt schon ein etwas kühneres Verfahren einschlagen dürfen, um zu einem mehr zusammenhängenden Bilde der deutschen Mythologie zu gelangen. Wir wissen durch Jac. Grimm, dass sie eine durchaus selbständige, reiche Ausbildung erlangt hatte, so unabhängig von der nordischen, wie die deutsche Sprache von der altnordischen; wie diese Sprachen aber auf einer und derselben Grundlage erwuchsen, so auch die Mythologien. Gelänge es nun der Kritik das eigenthümlich Nordische der Ausbildung zu erkennen, so würde für die deutsche Mythologie ein Boden gewonnen werden, den sie auch als den ihrigen mit vollem Recht in Anspruch nehmen dürfte. Ein Versuch soll im Folgenden gemacht werden, hoffentlich ebensowenig der nordischen als der deutschen Mythologie zum Nachtheil.

Nach des Plinius *) genauerer Angabe bewohnte der Stamm der Ingäevonen die norddeutsche Halbinsel zwischen Ost- und Westsee; nur die Chauken zwischen der Unterelbe und der Emsmündung sind noch hinzuzuzählen. Tacitus, von den östlichen Nachbarn der Chauken, den Langobarden, nordwärts **) blickend, nennt c. 40 die einzelnen dort hinauf wohnenden Völker: die Reudinge, die Avionen, die Angeln, Warnen und Eudesen (Jüten) und dann noch die her-

*) H. N. IV, 27. 28.

**) Germ. c. 41: quomodo paulo ante Rhenum, sic nunc Danubium sequar.

zugehörenden Suardonen und Vithonen, wahrscheinlich rechts von den Langobarden, in Lauenburg und Mecklenburg; diesen Völkern gemeinsam, sagt er, war ein Heiligthum auf einer Insel der Nordsee *). Der Kultus dort war also ein gemeinsamer des ingaevonischen Stammes, das Heiligthum ein Band und ein Mittelpunkt für seine einzelnen Völker. Es muss in dem Lande eines dieser Völker belegen gewesen sein, dem auch die Hut desselben, überhaupt der Vorstand des gemeinsamen Kultus zukam. Früher **) ist die Vermuthung ausgesprochen, dass dies die Angeln, wie es scheint, das Hauptvolk des Stammes, gewesen seien. Allein sie reichten wohl nicht bis an die Westsee. Man muss den Namen des priesterlichen Volkes unter den Ingaevonen wohl in der Reihe derjenigen suchen, die mit der Völkerwanderung, überhaupt mit dem Auftreten der Völker nach aussen hin, verschwinden. Der Grund davon liegt keineswegs in dem Untergang der Völkerschaften, sondern vielmehr entweder in der bloss geographischen localen, oder auch, wie wir weiterhin an mehreren Beispielen sehen werden, in der hieratischen Bedeutung der Namen; diese hatten nur solange einen Sinn als das Volk in seiner alten Heimat verweilte oder auch der Kultus und der Mythus, worauf sich der Name gründete, seine Bedeutung erhielt. Schon im zweiten Jahrhundert tritt nun in Holstein und an der Westsee der ganz unmythische Sachsenname hervor, den bald während der Seezüge alle diese Völker führten, der dann erst nach ihrem Abzuge sich weiter ins innere Deutschland verbreitete. Eben dahin aber nach Holstein und an die Westsee fallen die nur von Tacitus erwähnten Reudinge und Avionen, diese mit dem rein geographischen Namen der Insel- oder Anbewohner, jene aber wohl mit einem hieratischen. Schon seine patronymische Endung führt darauf und lässt vielleicht selbst einen Stammvater, der gothisch etwa Riuds würde geheissen haben, vermuthen; das Wort bedeutet im goth. *σεμνός, αἰδοῖος,* eigent-

*) Nordalb. Stud. I, 128.

**) a. a. O. S. 127.

lich aber nach dem ags. und altn. rubicundus, und damit hängt der technische Ausdruck (altn. rioda) für den heidnischen Opferbrauch, die Anwesenden mit dem Blut des geschlächteten Thieres zu besprengen und die Tempelpfosten, heiligen Bäume und Geräthe damit zu bestreichen, zusammen, Myth. 49. Für das Vorhandensein des Wortes auch in andern deutschen Dialecten sprechen Eigennamen, selbst ein ahd., dem taciteischen Rëudignus ganz entprechendes Riutinc, ein fränkisches Rëudo (Irmin. 7 b) u. s. w. Wenn eines der von Tacitus genannten Völker, so haben also wohl die Rëudinge darauf Anpruch für dasjenige gehalten zu werden, dessen Händen die Wahrung des gemeinsamen Heiligthums des Stammes und die Verwaltung des Kultus anvertraut war. Auch wenn man auf der Karte die Formation des von Ingaevonen bewohnten Gebietes betrachtet, wird man aus geographischen Gründen den Mittelpunkt des Stammes vor der Elbmündung, bei den Sachsen des Ptolemaeus, annehmen müssen.

In dem gemeinsamen Heiligthum der Ingaevonen ward nun, wie Tacitus berichtet, die Göttin Nerthus verehrt. Es ist bereits durch Grimm darauf hingewiesen, in wie nahem Verhältniss Ingvio und Nerthus zu einander stehen müssen. Da wir aber den Vater des Stammes nicht für den Vorfahren eines Gottes halten können, muss die Sache jetzt anders dargestellt werden.

Noch nach der sonst bereits sagenhaften Angabe des ags. Runenlieds über Ing, wenn es heisst: er zog gen Osten hin über Meer, sein W a g e n rollte nach, wird man in ihm eine hohe Gottheit nicht verkennen dürfen; denn der Wagen ist ein Symbol nur der höchsten Götter, Myth. 282 Anm. Wenn nun nach Snorri in der Ynglingasaga der Gott Freyr mit anderm Namen Yngvi oder Yngvifreyr hiess, ihn auch die ältere Edda Ingunnar Freyr nennt, so wird allein der deutsche Frô oder Fráuja der Stammvater der Ingaevonen sein, vgl. Müller Syst. S. 293.

Eine nordische Genealogie macht aber den Yngvi zum Ahnen Freys und allgemein gilt Niördr für seinen Vater. Dass

aber unsere deutsche Genealogie nicht so fortgesetzt werden darf, ward bereits bemerkt; sie schliesst einen männlichen Nerthus entweder völlig aus oder dieser muss, in der deutschen Mythologie, mit Fro identisch gewesen sein. Und in der That, betrachten wir die nordischen Mythen genauer, so müssen wir dies auch hier als das ursprüngliche Verhältniss anerkennen; dass Niördr vom Freyr abgetrennt worden, und diese Trennung nur im Norden vorgegangen ist, lässt sich nachweisen. Schon wenn Yngvi und Freyr nach älterer echterer Vorstellung zusammenfallen, wird man auch in jener Genealogie Niördr nicht für eine zweite Person halten können.

Man pflegt den Mythus vom Kriege und Friedenschluss der Vanen und Asen historisch zu deuten. Wie dem auch sei, es muss dem Vanenkultus ohne Zweifel für die ältere Zeit eine grössere Bedeutung zugestanden werden, dagegen ist der Asenkultus erst später immer mehr emporgekommen und zu seinem vorwiegenden Ansehen gelangt. Der Mythus selbst lehrt, dass die Verschiedenheit beider Göttergeschlechter anerkannt und empfunden ward, dass man ihre Vereinigung in einen Götterstaat keineswegs als ihr ursprüngliches Verhältniss zu einander, sondern als eine Art Theocrasie betrachtete. Wenn nun damals Niördr den Asen als Geisel gegeben sein soll, so muss dies so gut eine Fiction einer spätern Zeit sein, wie der ganze Bund der beiden Geschlechter; wie wir bereits früher bemerkten, ist Hoenir, den die Vanen an Niörds Statt empfiengen, ein Gott von sehr problematischer Existenz. Auf Niörds Vergeiselung an die Asen aber stützt sich seine ganze Existenz, wenigstens sein Hauptmythus, seine Vermählung mit der Skadi, einer rauhen Göttin, die auf Schneeschuhen das winterliche Gebirge zu durchstreifen liebt. Der Mythus ist so beschaffen, dass er nur auf der gebirgigen scandinavischen Halbinsel kann entstanden und heimisch gewesen sein, im übrigen Deutschland nirgends, am wenigsten auf unserer Halbinsel. Für Freyr ist diese Vermählung seines angeblichen Vaters ohne Bedeutung; er und seine Schwester sind, nach der offenbar ältern Vorstellung, Stiefkinder der Skadi, zum Beweise dass der

Mythus von ihr und Niördr jünger ist als Freyr und Freyja. In der ganzen nordischen Mythologie und im Kultus überragt der Sohn den Vater an Bedeutung und Wichtigkeit; der Vater erscheint selbst als der jugendlichere, schwächere, der Sohn dagegen männlicher und kräftiger. Dies Verhältniss wäre undenkbar, wenn Niördr der ältere Gott, Freyr aber aus ihm entwickelt und nicht umgekehrt Niördr vom Freyr abgetrennt wäre. Endlich der Wirkungskreis beider fällt zusammen, nur dass Niördr ein eingeschränkteres Gebiet beherrscht. Wie von Freyr, so sollen auch von ihm Reichthum Friede gesegnete Ernten und glückliche Zeiten kommen; vorzüglich sendet er günstigen Wind und Meeresstille und dadurch wird er ein Gott der Schiffer und Fischer. Aber wenn Freyr im Frühling vor seiner Vermählung mit Gerdr den Sturmriesen Beli (den Brüller) überwindet, wenn sein Diener Beiggvir (der Bieger) und seine Dienerin Beyla (die Beugung) „die Sommerlüfte sind, die leicht und schmeichelnd Gezweig und Halme biegen" *), wenn ihm ein wunderbares Schiff gehört, auf dem er die Luft durchsegelt, wenn Seefahrer ihn um günstigen Wind anrufen **), so muss man ihm auch dieselbe Macht wie dem Niördr zugeschrieben haben. Wir halten also dafür, dass in Niördr eine besondere Seite der Thätigkeit des Freyr entwickelt worden oder festgehalten ist, eine Identität beider Götter ursprünglich auch im Norden stattgefunden hat, ihre Trennung aber nur durch jene Vereinigung der Vanen und Asen in ein System erfolgte; darum ist diesmal der Sohn seines Vaters Vater und nicht umgekehrt.

Für die deutsche Mythologie kann nach allem diesem mit noch grösserer Sicherheit die Zerspaltung des Gottes Frô in zwei Personen geläugnet werden, wie denn wohl auch von einem Kriege und Friedenschluss der Vanen und Asen bei den Deutschen nichts bekannt war; der Mythus müsste wenigstens eine ganz andere Gestalt als der nordische gehabt haben. Dass aber Frô ehedem wirklich den Namen Nerthus

*) Uhland Thôr S. 166.

**) Fornm. sög. 2, 16.

führte, ist nunmehr sehr wahrscheinlich, wenn Freyr mit Niördr identisch. Wir wissen freilich nur von einer Göttin dieses Namens bei den Deutschen, der aber auf beide Geschlechter anwendbar ist, Myth. 197. Nun hat Freyr eine Freyja, oder Frô eine Frûa (oder Frouwa) zur Seite. Diese beiden Namen sind mehr appellativa als propria; es scheinen nur Anreden der mild und freundlich herrschenden Gottheiten zu sein, Myth. 191. 276: das femininum durch Motion aus dem masculinum gebildet ist den Gothen, Altsachsen und den ingaevonischen Friesen und Angelsachsen fremd, nur der Norden und Süden kennen es. Nerthus = Niördr wird jedenfalls der ältere, und einst wohl der gemeinsame Name für beide Gottheiten gewesen sein, wie jenes nomen Alcis für das nahanarvalische Brüderpaar. Dass aber noch zu Tacitus Zeit Ingvio so den Namen Nerthus mit der Göttin gemeinschaftlich geführt habe, soll freilich nicht behauptet werden; es wird nur immer unter jener Voraussetzung erklärlich sein, wie zwei nahverwandte Gottheiten, ein Gott im Norden, eine Göttin in Deutschland, ein und denselben Namen tragen konnten. Hat sie also einigen Grund, so ist, wenn in dem unter einem Namen unzertrennlich vereinten Paar der Gott Frô ist, die Göttin, die taciteische Nerthus, nothwendig Frûa, die nordische Freyja. Aber dieselbe Folgerung ist man schon zu machen berechtigt, wenn nur die Identität des nord. Freyr und Niördr feststeht: die Nerthus des Tacitus muss die deutsche Frûa oder Frouwa unter einem ältern Namen sein, wie Niördr der ältere Name Freys.

Sie heisst eine terra mater. Man darf darum die Göttin nicht etwa für ein solches Mittelding wie die Mutter des Tuisco oder die griechische Gaea halten. Vielmehr war sie im Glauben des Volkes so gut ein persönliches Wesen und eine terra mater nur insofern wie alle andere hohen Göttinnen; sie bewohnte wie diese den Himmel mit den Göttern. Denn nur so hat es einen Sinn was erzählt wird, dass sie nur zu einer gewissen Zeit des Jahres in ihrem heiligen Wagen erschien und die Nähe der Menschen suchte; sie war dann aus ihrer himmlischen Wohnung herabgekommen und

durchzog das Land (invehi populis), wenn, im Frühling, an der Erde in Feld und Wald die Wirkung ihrer Gegenwart überall sichtbar zu werden schien. Auch in der nordischen Freyja ist noch gar wohl eine solche tellurische Macht erkennbar. Ihr Brisingamen, das grosse Halsband, das ihr die Zwerge im unterirdischen Gemache schmiedeten, kann nichts anderes als das iardarmen der Rechtsprache *), den grünen, blumenreichen Rasen, der die Erde schmückt, bedeuten. Der Mythus von Freyja und dem sterblichen Odr hat die grösste Analogie mit dem griechischen von Demeter und Kora oder Aphrodite und Adonis; wie Demeter und die ältere, asiatische Aphrodite muss Freyja eine grosse Naturgöttin gewesen sein, die im Herbst, wenn Laub, Blüthe und Frucht abfallen, den Verlust ihres Geliebten zu beklagen hat und nun in entstellter Gestalt, als Syr die schmutzige, suchend und trauernd umherirrt. Wie Aphrodite mit dem Meere in vielfachem Zusammenhange, so auch Freyja; ihren Namen Mardöll deutet man als die im Meere wohnende, ihr Name Gefn erinnert an Gefjon eine Meergöttin, Myth. 288, der Name Hörn bedeutet wohl angulus maris. Nerthus hatte ihr Heiligthum auf einer Insel im Meere und daselbst einen heiligen See, in dem, wenn ihr Wagen und die Decken desselben gewaschen wurden, man glaubte die Göttin selbst zu baden. Ich zweifle nicht, dass das Seevolk der Ingaevonen, wie die Nordmänner der Freyja, und noch mehr dem Niördr und Freyr, so auch ihrer Nerthus eine Gewalt über das Meer zuschrieb und meinte, dass sie auch auf diese Weise „sich in die menschlichen Dinge mische.“ Ihre Insel in der See entspricht dem Nôatûn, der Schiffstätte des Niördr. Für eine Gottheit, in einer Stellung wie sie, darf man die allgemeinsten und mannigfachsten Bezüge muthmassen. Als Totengöttin aber ist Freyja gewiss noch keine Unterweltsgöttin, wie Wilh. Müller (Syst. 285) meint; auch als Vorsteherin der Zauberei, sowie

*) R.A. 118. Myth. 609. — Die bisherigen Deutungen Finn Magnussens, Uhlands, Wilh. Müllers ergeben in dem Hauptmythus von dem Halsband einen durchaus ungenügenden Sinn.

als Liebesgöttin, bedarf sie nur einer vorgängigen, allgemein physischen Bedeutung.

Wir halten Freyja zunächst für eine Göttin der schönen, sommerlichen Erde; ihre physischen Eigenschaften, denen dann die ethischen ganz parallel gehen, entsprechen den Erscheinungen der Zeiten des Jahres, in die nach den Mythen das Kommen und Verschwinden der Göttin fallen muss. Sie kommt zu derselben Zeit, wann nach Tacitus auch die Nerthus erscheint; wann diese verschwindet, können wir aus seinen Worten: sacerdos satiatam conversatione mortalium Deam templo reddit, nicht abnehmen; denn sie betreffen nur die Zurückführung des Wagens bei der Frühlingsfeier; über die Herbstfeier der Nerthus erfahren wir also nichts. Ueber den Kultus der Freyja aber, obgleich sie einmal die Opferpriesterin oder Opfergöttin genannt wird, wissen wir aus dem Norden fast nur das wenige und allgemeine, was aus den Mythen geschlossen werden kann. Man nimmt an, dass er dem des Freyr ähnlich gewesen, dass sie vielleicht selbst mit ihm gemeinschaftlich verehrt worden sei. Die Aehnlichkeit beider Gottheiten ist auch so gross, dass von der einen auf die andere Schlüsse erlaubt sind. Der Eber ist beiden heilig, Myth. 281. 194; und die mater deûm und die formae aprorum bei den Aestyern, quibus ritus habitusque Suevorum, bezieht man wohl mit Recht auch auf die deutsche Frouwa (= Nerthus), obgleich die Aestyi des Tacitus ebensowenig Deutsche sind als die Haesti bei Cassiodor und die heutigen Esthen *). Allein im Norden ward Freyja, nach allen Nachrichten, hauptsächlich doch nur, wie Aphrodite in Griechenland, als ethische Macht verehrt. Sie nahm dort wenigstens nirgend eine solche Stellung ein, wie Nerthus bei den Ingaevonen. Daher tritt bei dieser

---

*) Die ganze Deduction Wilh. Müllers Nibelungensage S. 136—148, dass der Vanenkultus hauptsächlich nur bei den östlichen Völkern zu Hause gewesen, Behauptungen, dass die östlichen Burgundiones die spätern rheinischen Burgunden seien und daher der Siegfriedsmythus aus ihrem Kultus des Freyr herrühre, beruhen auf Unkunde der Völkergeschichte.

stärker und unverholner als bei jener die physische Bedeutung hervor, wie das zunächst immer bei Gottheiten in ähnlicher Stellung der Fall sein wird; daher erscheint auch Nerthus mütterlicher und ehrwürdiger als Freyja. Wenn aber die mater deûm der Aestyer auf diese bezogen wird, wird man auch nicht Anstand nehmen dürfen die terra mater der Ingaevonen auf Freyja zu deuten; auch sie ist = Freyja. Wenn aber diese Göttin im Norden auch nicht in so hohen Ehren stand wie bei den Ingaevonen, so genoss hingegen Freyr, in Schweden besonders, eines solchen Kultus, dass, die Nachrichten darüber mit den taciteischen über die Nerthus zusammengehalten, wir den Gott gleichsam nur für eine männliche Nerthus halten können; zum Beweise, einmal für die Richtigkeit der Annahme einer ursprünglichen Identität des Niördr und Freyr, wie andererseits der Nerthus und Freyja.

Wie schon der Mythus dem Ing sowohl als der Freyja einen Wagen zuschreibt, so wurden für den Kultus des Freyr in Schweden, der Nerthus bei den Ingaevonen Wagen an ihren heiligen Oertern aufbewahrt und beim Beginne der besseren Jahrszeit im Lande umgeführt, Myth. 76. Den Wagen des Gottes geleitete eine junge Priesterin, die seine Frau hiess; den Wagen der Göttin ein Priester, der ihr einziger Vertrauter und Mitwisser war, vielleicht also auch nach einem Mythus ihren Gemahl vorstellte. Wilh. Müller (Syst. 267.) hat den Umzug des Freyr gewiss richtig als einen Brautzug des Gottes aufgefasst; er hatte sich dann mit einer schönen Göttin vermählt. So, meine ich, dürfen wir auch den Umzug der Nerthus für eine Darstellung eines ganz ähnlichen Mythus halten. Der Wagen der Göttin ward von zwei Kühen gezogen; wenn allgemein fast in allen heidnischen Religionen diese Thiere für Symbole der nährenden Kraft und Fruchtbarkeit der Erde gelten, Myth. 631., so waren sie gewis auch dieser terra mater in demselben Sinne geweiht. Der Stier dagegen war dem Freyr heilig; sein Wagen ward freilich von Rossen gezogen, wenigstens nach der einzigen

späten Nachricht darüber *); der Stier hiess sonst dichterisch im Norden selber Freyr, wie umgekehrt die Eleer in Griechenland den Dionysos Tauros riefen **), aus demselben Grunde warum beiden Göttern auch eine phallische Natur beigelegt ward; der Stier vertritt die befruchtende, zeugende Kraft. Das Volk zog dem Wagen entgegen und opferte dem Gotte für die Fruchtbarkeit des Jahres. Wohin der Wagen der Nerthus kam, da waren laeti dies, festa loca und sicherlich erwartete man von der terra mater die Fruchtbarkeit der Aecker. Und wenn vom Freyr die Geschlechtslust und Zeugungsfähigkeit kommen sollte und ihm darum bei Hochzeiten geopfert ward, Liebende aber und Gebärende die Freya anriefen, Saem. 240 [b], so muss man auch von der Nerthus geglaubt haben, dass sie, wie letztere, „sich in die menschlichen Dinge mische.“ Fruchtbarkeit und Friede sind in unserm Alterthum unzertrennliche Begriffe. Freyr war ein Gott des Friedens, in seinem Tempel durfte niemand Waffen tragen, kein Friedloser dahin kommen ***); von der Festzeit der Nerthus sagt Tacitus: Non bella ineunt, non arma sumunt; clausum omne ferrum, pax et quies tunc tantum nota, tunc tantum amata. Der Begriff des Friedens aber bildete die Grundlage des ganzen altdeutschen Rechts †). Freyr ward bei Eiden angerufen, bei seinem Sühneber wurden unverbrüchliche Gelübde geschworen, er selber auch mit Odinn und Thôrr scheint den Vorsitz im täglichen Gericht

---

*) Fornmann. sög. II, 75.

**) Welker Nachträge zur Tril. des Aeschylos S. 190.

***) Aus derselben Quelle, woher Tacitus seine Nachricht über die Weiberherrschaft bei den Sithonen (den Finnen in Quenland Zeuss. 157. 687. Geijer Svea Rikes Häfder I, 422.) hat, ist offenbar auch die von dem wunderlichen Königthum bei den Schweden geflossen. Aber der König, der sie an dem freien Gebrauch der Waffen hindert und diese verschliessen lässt, wird kein anderer als Freyr sein, von dem das Königsgeschlecht der Ynglinge abstammte, das im Besitz des Tempels und Tempellandes zu Upsal war. Also Tacitus bezeugt auch bei den Schweden den Freyr kultus.

†) Waitz Verfass. I, 186 ffg.

der Götter geführt zu haben*), sein Heiligthum zu Upsal, das er später wenigstens mit diesen Göttern theilte, hatte für Schweden eine grosse politische Bedeutung**), wie das zu Drontheim wohl für einen kleinern Bezirk von Norwegen. Es war eben ein Mittelpunkt des Landes, wie das Heiligthum der Nerthus für die ingaevonischen Völker, das auch zur festlichen Zeit nur von Theorien der verwandten Völker besandt sein kann, das Heiligthum der Semnonen von den Völkern eines andern Stammes, Germ. 39. Man kann nicht annehmen, dass der Wagen der Göttin durch das ganze von Ingaevonen bewohnte Land umhergeführt sei; es geschah nur so lange bis der Ewart die Göttin vom Umgange mit den Menschen gesättigt glaubte. Wie endlich dem Freyr Menschenopfer fielen, so wurden der Nerthus die Sclaven ertränkt, die bei der Lustration ihres Wagens Dienste geleistet hatten; bekanntlich ist auch das Ertränken eine Weise altdeutscher Opferung. — Aus diesen Bemerkungen, denke ich, wird der vollständige Parallelismus der beiden Gottheiten erhellen.

Es sei erlaubt, hier eine Episode über die von Tacitus erwähnte deutsche Isis einzuschalten; ihr brachte ein Theil der Sueven Opfer. Nach einem durch mehrere Beispiele belegbaren Sprachgebrauch***) sind hier die den Römern zunächst wohnenden Suevenvölker an der Donau, die Quaden Marcomannen Varisker und Hermunduren, darunter zu verstehen, gewis nicht die fern wohnenden nordöstlichen, allein von Tacitus in der Germania so genannten Sueven, keineswegs die die Nerthus verehrenden ingaevonischen an der Nordsee. Der Isis war ein Schif heilig, ein Symbol von gleicher Bedeutung wie der Wagen oder der Pflug, Myth. 242. Nach der nordischen Mythologie besitzt Freyr unter allen Göttern allein ein Schif. Erwägt man nun dass ein anderes

*) Sn. 131. vgl. Saem. 44a. Sn. 18.

**) Saga Olafs bins helga c. 96. Yngl. sag. c. 24. 42. vgl. Geijer Gesch. Schwedens I, 64. 65.

***) Plin. H. N. 4, 12. Tac. ann. 1, 44. 2, 26. 44. 62. 63. 12, 29. hist. 1, 2. 3, 5. 21. Dio Cass. 55, 1. 67, 5. etc.

Symbol, der Eber, ihm mit der Freyja gemein ist, so wird, überdies bei jenem Parallelismus beider Gottheiten, hier ein ähnlicher Wechsel wahrscheinlich. Wenigstens, will man hier, wie sonst, die nordische Mythologie erklärend auf die deutsche anwenden und nicht etwa für diese in diesem Fall eine noch grössere Verschiedenheit annehmen, so wird man die deutsche Isis nur für eine dem Freyr nahe verwandte Göttin halten können; auch Isis war den Alten, wie Nerthus den Ingaevonen, eine magna mater. Wilh. Müller (Syst. S. 134) macht bei dem später fortdauernden Gebrauch des Schifumzuges auf die bacchische Ausgelassenheit der Weiber mit Recht aufmerksam; und wenn die Weber ums Jahr 1133 in Ribuarien gezwungen wurden das Schif zu ziehen, so möchte ich darin einen Bezug auf eine Göttin erkennen, die, wie andre, dem Spinnen und Weben, das einst allein ein Geschäft der Frauen war, vorstand, Myth. 248. 279. Ich halte die Isis für die Nerthus oder Frouwa der Donausueven; wunderbar aber dass diese Göttin bei den seefahrenden Ingaevonen einen Wagen, bei Völkern des innern Landes ein Schif zu ihrem Symbol hatte.

Wenn nun jene grosse Aehnlichkeit zwischen dem Kultus und dem Wesen des Freyr und der Nerthus stattfindet, so werden diese Göttin und der Stammvater der Ingaevonen gewis auch bei den Deutschen für Geschwister gegolten haben, wie Freyr und Freyja im Norden. Ausserdem aber wurden sie vielleicht in ein noch näheres Verhältnis zu einander gesetzt. Loki wirft einmal dem Niördr vor, dass er mit seiner Schwester den Freyr erzeugt habe *); dasselbe erzählt Snorri, nur fügt er noch die Freyja hinzu (die Geschwister scheinen Zwillinge gewesen zu sein) und dann

*) Saem. 65a. Jacob Grimm Myth. 199 Anm. bemerkt irrthümlich gegen Wilhelm Müller (Nibelungensage S. 140, vgl. Syst. S. 260) dass dies bloss auf einer jüngern Vorstellung Snorris Yngl. sag. c. 4. beruhe; im Gegentheil lässt die jüngere Edda allein und unsicherer Skirnis för, Freyr und Freyja von der Skadi geboren sein. Man begreift wohl wie diese letztere Vorstellung die jüngere sein kann, nicht aber umgekehrt jene.

dass, als Niördr zu den Asen gekommen, jene Ehe gelöst worden sei, weil sie für unerlaubt gegolten hätte; zum deutlichen Beweise dass der Mythus von Skadi eine späte Bildung ist. War aber Niördr einst mit seiner (ungenannten) Schwester vermählt und war er ursprünglich mit Freyr identisch, so ergibt sich dass ursprünglich auch Freyr und Freyja Gatten waren wie Zeus und Here oder nach einer Nachricht Apollon und Artemis *) —; ein Verhältnis das einer spätern Zeit anstössig erschien und getrennt ward. Noch die spätere Gemahlin Freys die Gerdr **) ist in ähnlichem Sinne wie Freyja eine Göttin Erde, die im Winter in der Gewalt riesischer Mächte sich befindet, im Frühling aber befreit im „belaubten Hain" sich mit dem Gotte vermählt; Freys Umzug stellte seinen Brautzug dar. Dasselbe aber auch wahrscheinlich der der Nerthus. Die Deutschen hielten sich für Aboriginer, für erdentsprossene Urbewohner des Landes; bei den Semnonen ward der conditor gentis verehrt, und in seinen Hain der Ursprung des Stammes verlegt: tanquam inde initia gentis. Sollte nicht ein ähnlicher Glaube bei den Ingaevonen geherrscht haben? Dann wäre die terra mater Nerthus ihre Stammmutter und Ingvio der Stammvater wäre nothwendigerweise der Gemahl der Göttin. Man wundre sich nicht dass hier dasselbe Verhältnis wie beim Elternpaar des Tuisco sich wiederholt; so heisst Thôrr Sohn der Hlodyn oder Jörd und ist Gemahl der Sif, und diese Göttin wird ausdrücklich auch für eine Erdgöttin erklärt; so ist auch die Jörd Alfaders Tochter und Weib zugleich, Sn. 11.

Bedeutet Ing nun, wie oben vermuthet wird, einen das All umschlingenden Himmelsgott und ist er Freyr, der Regen und Sonnenschein gibt, so steht das angenommene Verhältnis zwischen ihm und der Nerthus in der vollständigsten Analogie zu den übrigen Götterehen. In den Händen der Götter befindet sich die Herrschaft über die Naturerschei-

---

*) Anders hat Wilh. Müller Nibelungensage S. 146. 147 diese Vermuthung ausgeführt.

**) vgl. ahd. merigarto, merikerti terra, horizon.

nungen, von denen die Fruchtbarkeit der Erde abhängt; was diese für die Menschen Erfreuliches und Nützliches hervorbringt, scheint der Segen der jenen Göttern vermählten Göttinnen zu sein. Schwerlich kann es eine tellurische Göttin gegeben haben, ohne dass ihr ein Gemahl oder Gott zur Seite gestanden hätte. Mit Recht glauben wir daher vermuthet zu haben, dass einst ein Götterpaar unter dem gemeinsamen Namen Nerthus neben einander bei den Deutschen verehrt worden ist. Schon aber sehen wir zu Tacitus Zeit die Göttin bevorzugt. Das ursprüngliche Verhältnis der beiden Gatten bleibt überhaupt auf die Dauer wohl selten erhalten, weil in den Wirkungen ihrer Macht für die Menschen Götter und Göttinnen zusammentreffen. Im Norden ist Freyja in ihrer physischen Bedeutung mehr eingeschränkt, in ihrer ethischen aber so erweitert, dass sie wenn auch nicht an Würde, doch an Ehre der Frigg selbst überlegen ist; Freyr dagegen hat für seine Person zwar die alte Ehre bewahrt, aber durch Thôrr und Odinn behindert, keineswegs, wie seine Schwester, sein Gebiet erweitert; beide gelten nur für Geschwister, in Deutschland wahrscheinlich noch zugleich für Gatten. Da aber hier gerade umgekehrt die Göttin die ganze Fülle einer grossen Naturgottheit hat, so darf man vermuthen, dass der Gott desto mehr in seiner Bedeutung für die menschlichen Dinge anerkannt ward, obgleich es auch von ihr heisst: eam intervenire rebus humanis arbitrantur. Er trat dennoch wohl für die Göttin hauptsächlich bei den rechtlichen und politischen Verhältnissen des Stammes ein, diese mag man mehr unter seine, als unter ihre Obhut gestellt haben; es wird eher der Gott gewesen sein, dessen Eberbild man mit in die Schlacht nahm und den Toten mit auf den Scheiterhaufen gab, Myth. 195, vgl. Tac. hist. IV, 22. Germ. 7. Im Norden tritt die kriegerische Bedeutung des Freyr sehr zurück, obwohl sie noch erkennbar ist; dagegen erscheint der Gott noch in einer angelsächsischen Genealogie *) als der

*) Es ist die Myth. 199. 200. besprochene: Folcvald Finn Friduvulf Freálâf (oder Freávine) Friduvald. Nach den gleich anfangs

jugendlich schöne Völkerfürst, der mit tapferer Hand Friede schafft und darnach, reich an Gut und Gnade, königlich, in Frieden herrscht. Die einzelnen Momente seiner politischen und kriegerischen Thätigkeit werden in logischer Folge, auch in dieser Genealogie als einzelne Personen aufgeführt; würklich ist auch der zweite und der vierte Name zu einem Heros geworden, und zwar in friesischer und anglischer Stamm- und Heldensage; zum Beweise dass der Gott bei diesen Ingaevonen vorzüglich verehrt sein muss. Die entsprechende dänische Genealogie ist weniger entwickelt, gewährt jedoch einen ähnlichen Sinn. Darnach herrschte Freyr als Frôdi im goldnen Zeitalter einst auf Erden. Aber wenn auch in Deutschland einst ein solcher Mythus verbreitet und daneben jener damit zusammenhangende vom „fanigolt und manigolt" bekannt war, so war er hier gewis nicht an den zwar in der Heldensage bekannten milden König Fruote von Tenemarke (wie sollte dieser in Deutschland geherscht haben?), sondern an den Gott selbst oder einen seiner Stellvertreter unter den Deutschen geknüpft, vgl. Myth. Vorrede XXXVIII ffg.

Niördr Freyr und Freyja heissen im Norden Vanir, Freyr Vanîngi, Freyja Vanadîs. Vilmar (über Hêlj. S. 17 ffg.) hat die Bedeutung des Wortes aus ein paar bereits absterbenden altsächsischen Ausdrücken sehr schön entwickelt; die

---

ausgesprochenen Bemerkungen können die ags. Genealogien nur ein Conglomerat sehr verschiedenartiger Bestandtheile sein. Dass die angeführte Reihe so vollständig ist und weder verkürzt noch verlängert werden darf, erhellt aus der Alliteration der Namen, dem Homoeoteleuton ihres Anfangs und Schlusses: Folcvald — Friduvald, endlich dem bereits angegebenen Zusammenhang und Sinn ihrer Glieder: 1) Folcvald ist deutlich, Freyr folcvaldr; 2) Finn wäre nach Leo malberg. Glosse I, 12. keltisch der Blonde, allein wie Sinn vielleicht zu sehen, so gehört Finn (d. i. Figns) zu fêhon placere, wovon fagar schön; 3) Friduvulf, da vulf lupus in Compositionen vir fortis, bellicosus bedeutet, ist einer der als solcher Frieden schafft, vgl. Sigiwolf; 4) Freálâf Frôs Nachkomme oder Freávine Fros Freund, wie altn. Freys vinr, Beiname eines Fürsten, Myth. 192, wegen seines Reichthums und seiner Milde; Freyr „hasst die Armen" und kennt keine Kargheit; 5) Friduvald ist wiederum deutlich.

Vanen sind glänzende, lichte Götter. Der Name war früher in Deutschland ganz gebräuchlich, wie Wan Waninc Wanperht Wanhilt und ähnliche *) lehren, und kam ehedem ohne Zweifel auch jenen Göttern zu. Im Norden aber wird darunter ein ganzes Göttervolk verstanden, aus dem allein Niördr Freyr und Freyja in die Gemeinschaft der Asen gekommen sind. Entweder ist dies eine blosse Fiction, indem die Vanen, von den Asen durch einen milderen, sinnlicheren Character merklich verschieden, ihnen gegenüber nicht minder zahlreich erscheinen sollten, oder es sind jene Götter wirklich nur Ueberbleibsel eines ehemals reichern Kultus und Systems. Man hat die Behauptung aufgestellt, der Kultus dieser Götter sei von der keltischen Urbevölkerung den Deutschen überliefert **), ohne freilich ähnliche Götter bei den Kelten selbst nachzuweisen, noch auch hinlänglich es darzuthun, dass dieses Volk wirklich die Urbewohner unserer nördlichen Gegenden gewesen. Bei verwandten Völkern kommen ganz ähnliche Gottheiten wie diese deutschen vor; ihrem Character nach sind die chthonischen und olympischen Götter der Griechen ganz ebenso verschieden wie Vanen und Asen; so wenig wie jene unhellenisch sind, so wenig diese undeutsch. Nur muss der Ursprung des Kultus dieser Götter in die grauste Vorzeit des Volkes fallen, in die sorglose Zeit des ki dlichsten Naturlebens; „Phallusdienst, wie er unter vielen Völkern des Alterthums verbreitet war, muss aus einer schuldlosen Verehrung des zeugenden Princips hergeleitet werden, die eine spätere ihrer Sünde bewuste Zeit ängstlich mied," Myth. 1209. 1210. Spuren dieses Kultus haben sich bis heute in den Niederlanden erhalten.

---

*) Die Kürze des Vocals in diesen Namen, von Vilmar bezweifelt, ist sicher nach dem Umlaut in Wenilo und Wenila, Meichelb. n. 34, a. 772. 119, 802. 665, 849. 387, 819.

**) Wilh. Müller Syst. 547 261., und dabei selbst sich nicht gescheut, der Angabe des Tacitus, dass die Esthen, bei denen die terra mater und die formae aprorum, eine lingua britanicae propior hätten, als eines Beweises sich zu bedienen.

Der Stamm der Herminonen hatte seinen Sitz in der Mitte des Landes; so sagen Tacitus und Plinius beide, aber nur letzterer nennt die einzelnen Völker, H. N. 4. 28., doch nicht ohne einen nachweislichen Irrthum zu begehen. Denn gewis gehören die Chatten nicht zu diesem, sondern zum dritten Stamm. Selbst die Cherusker möchte mancher zweifelhaft nicht mit herzuzählen, aber die Richtigkeit der Angabe werden diesmal die Geschichten von den Händeln der Völker unter einander, besonders unter Arminius und Maroboduus, wie sie Tacitus erzählt, nur bestätigen. Ausser den Cheruskern und wahrscheinlich den Langobarden, die Plinius übergangen *), gehörten noch die Hermunduren und Sueven zum Stamme; unter den letzteren können nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch die Römer und, weil Plinius schon unter dem Namen der Vindili die östlich, jenseits der Oder, wohnenden Völker ausgeschlossen hat, abermals nur die Donausueven, die Varisker Marcomannen Quaden und Semnonen verstanden werden.

Wer freilich den Suevennamen für einen Stammnamen hält und die *Suevia* in der singulären Ausdehnung, die Tacitus ihr gibt, nimmt, dem wird das neun und dreissigste Capitel der Germania wohl immer ein Räthsel bleiben. Wäre aber nur der unzweifelhafte Zusammenhang der Hermunduren, Marcomannen, Quaden und Semnonen beachtet und dazu des *Plinius* Zeugnis dass diese Völker Herminonen, könnte es längst nicht mehr zweifelhaft geblieben sein, welcher Gott als der conditor gentis, in dem heiligen uralten Walde **) (tanquam inde initia gentis), bei den Semnonen von allen Völkern desselben Blutes gemeinsam verehrt ward; mögen die Semnonen immerhin auch Sueven sein, es bezeichnet der Name keine Blutsverwandtschaft; wenn sie Herminonen sind, so kann der Gott und Stammvater nur Irmin geheissen haben,

Ueber Irmin sind wir noch besser unterrichtet als über Ing. In ihm liegt leicht das Hauptzeugnis für die eigenthüm-

---

*) Vgl. Tacit. annal. 2, 45. 11, 17.

**) Vielleicht der bei Ptolemäus genannte Semanawald, Zeuss S. 8. Anm.

liche, von der nordischen verschiedene Ausbildung der altdeutschen Mythologie. Um so mehr verlohnt es sich der Mühe die Frage zu erörtern welcher Gott unter seinem Namen verehrt worden ist, und ob der Kultus des Gottes vorzüglich auch bei herminonischen Völkern lange gedauert und vorgewogen hat.

Vor allen kommt hier das bekannte zwölfte Capitel des Widukind in Betracht; Jacob Grimm *) hält darnach den Irmin für einen kriegerisch gerüsteten Wôdan. Mir scheint die Interpretation der Stelle immer noch in mehr als einer Hinsicht unsicher und ungenau zu sein. Einer der sich sonst allenthalben über die Dürftigkeit der Quellen für unsere Mythologie beklagt, durfte das Zeugnis um so weniger bei Seite schieben, bloss weil es „verworren und unklar" **) lautet. Widukind muss doch von der sehr einfachen Sache, die er erzählen will, eine klare Vorstellung gehabt haben; Verwirrung stiftet nur sein Ungeschick und sein albernes Haschen nach Gelehrsamkeit. Dies lässt sich erkennen, der wahre Gehalt aber seiner Erzählung davon wohl unterscheiden.

Die meisten Irrthümer knüpfen sich an die Worte: effigie columpnarum imitantes Herculem, und scheinen sich von da aus weiter verbreitet zu haben. Doch über folgende Puncte, scheint mir, hätte billig längst kein Zweifel und keine Unsicherheit sein müssen. Widukind erzählt, dass die Sachsen, nachdem sie den grossen Sieg bei Scheidungen an der Unstrut über die Thüringer davongetragen, „am Morgen früh vor dem Osterthore der Stadt einen Adler aufgestellt und einen Siegesaltar errichtet hätten." Man hat es zwar ohne Weiteres angenommen, aber bisher meines Wissens noch durch kein einziges Zeugnis belegt, dass die alten Deutschen Altäre, wie die Griechen und Römer gehabt hätten; weil sie ihre Opfer nicht verbrannten, überhaupt nach der ganzen Weise ihres Kultus scheinen doch Altäre für sie sehr überflüssige Dinge gewesen zu sein. Die ara victoriae ist also

*) Myth. 328 und zur Stelle Widukind I, 12 bei Pertz.
**) Wilh. Müller Syst. S. 295.

nur eine Redensart, auf die Widukind gerieth, weil die Sachsen bei dem was sie zur Feier des Sieges errichteten, secundum errorem paternum sacra sua propria veneratione venerati sunt: die ara victoriae war in Wahrheit ein Idol, das seinem Namen nach den Mars, oder zu deutsch den Kriegesgott, der den Sieg verliehen, seiner Stellung nach, gegen Osten, einen Sonnengott vorstellte; richtig ergänzte Pertz: nomine (sc. arae) Martem — imitantes — loco (sc. arae) Solem. Dass dieser bei den Griechen Apollo geheissen, ist ein ganz müssiger Zusatz; daran nicht, sondern ganz allgemein an das bereits Erzählte knüpft das folgende: Ex hoc apparet aestimationem illorum (vgl. c. 2) utcumque probabilem, qui Saxones originem duxisse putant de Graecis, der Grund aber für diese Meinung wird nun erst angeführt: quia Hirmin, vel Hermis graece, Mars dicitur; quo vocabulo ad laudem vel ad vituperationem usque hodie etiam ignorantes utimur. Sonderbar genug, um nicht mehr zu sagen, bezieht Pertz den letzten Satz auf Mars, gemeint sei das deutsche mâri clarus und mara incubus; dies wären also die Worte, deren sich die Sachsen bedienten ohne es zu wissen dass sie eigentlich griechisch seien? Das Zeugnis für jene Meinung von der Abkunft der Sachsen von den Griechen findet Widukind allein in der Aehnlichkeit oder wie er glaubt, der Identität des deutschen Namen Hirmin und des griechischen Hermis, und weiter will er mit dieser Zusammenstellung offenbar nichts. Je unnützer aber jene Meinung und Widukinds Einfall ist, je weniger begreifen wir, wie Grimm Myth. 179. 327 dadurch geirrt werden und den Hirmin für Hermes d. i. Mercurius, also Wôdan nehmen konnte; die Sache ist dass Hirmin der deutsche Kriegsgott hiess, das Idol daher diesen Namen trug. Wie nun dieses beschaffen, sagen jene übergangenen Worte: effigie columpnarum imitantes Herculem; wie zu nomine und loco, muss hier nothwendig mit Pertz abermals arae ergänzt werden: das Idol hatte eine Säulengestalt; es war aber keine Bildsäule nach menschlicher Gestalt geformt, kein simulacrum, wie Wilh. Müller (Syst. S. 69) sicher meint, es war gewis „kein kriegerisch darge-

stellter Wôdan", noch auch stand ein Bild auf der Säule, wie der Mercurius in der Kaiserchronik, sondern weil die Säule selbst einen Gott vorstellte, war sie selbst eine effigies. Und sie kann nur den, nach dem sie hiess, also den Mars Hirmin, und nicht zugleich auch den Hercules vorgestellt haben, wie auch Pertz meint. Der Hercules ist wieder ein ganz überflüssiger Einfall Widukinds, dem zu viel Ehre geschieht wenn Grimm Myth. 338 darnach den taciteischen Hercules für Irmin hält. Da nur éin Gott vorgestellt werden soll, von éinem Idol, éiner ara, sonst nur die Rede ist, so kann auch aus dem Plural: columpnarum nicht auf mehrere Säulen, Myth. 338, auf „einen Säulenwald" geschlossen werden, sondern er ist entweder bloss rhetorisch oder unglücklicher Weise gedachte Widukind bei der ansehnlichen Grösse der von den Sachsen errichteten éinen an die beiden von Hercules aufgestellten Säulen; „ihm machten die Sachsen ein ähnliches nach." Das grösste Ungeschick des Ausdrucks in der ganzen Stelle, wodurch der Irrthum hauptsächlich angerichtet ist, liegt in dem Gebrauch des imitari in seiner, sprachlich allerdings vorhandenen, zwiefachen Bedeutung. Werfen wir also Widukinds Weisheit vom Apollo, Hermis und Hercules über die Seite, so bleibt zunächst als sicheres Resultat dass die Sachsen eine Irminsûl errichtet haben sollen.

Dies wird nicht ganz eine Fiction der Sage sein. Die Sage von dem Kriege der Sachsen und Thüringer setzt das wirkliche Vorhandensein des Heiligthums voraus. Lag aber dieses einst bei Scheidungen in der Mitte des alten Thüringens, wie nicht zu zweifeln, so waren die Sachsen gewis die Gründer desselben so wenig wie seine Hüter. Ihre bedeutendste historisch-epische Sage legte ihnen nur diesen Ruhm bei. Wenn sie aber noch im zehnten Jahrhundert die Erinnerung an das Heiligthum festhielten, so muss dieses einst um so berühmter und bedeutender gewesen sein; es war eine alte Kultusstätte des Irmin, im Besitz der herminonischen Thüringer.

Bekanntlich gab es eine andere Irminsûl an der Diemel im pagus Hessi saxonicus. Karl der Grosse nahm im Jahre

772 die Eresburg, oder richtiger den Eresberg Myth. 182, ein und zerstörte das Heiligthum, die Säule und den heiligen Wald; so erzählen alle Chronisten und später Thietmar von Merseburg, ja noch im zwölften Jahrhundert wuste man zu Corvei, Myth. 100, vom Irmin auf der Eresburg; durch keine Topographen, wie Clostermeier *), darf man sich also an der Identität des Locals irre machen lassen und ihnen zufolge den Eresberg und die Irminsûl sechs Stunden aus einander rücken. Beide zusammen sind ein und dasselbe Heiligthum, wo sich aber schon auf dem Berge zu Karls Zeit ein Castrum, eine Burg gebildet hatte. Ist nun der Eresberg ein mons Martis und Er der Gott Tiu unter anderm Namen Myth. 182, so muss die Irminsûl auf denselben Gott bezogen werden. Widukind übersetzt Hirmin gewis richtig durch Mars und ausser in drei zweifelhaften Stellen, vgl. Myth. 179, ist überall darunter der Tiu zu verstehen. Begreiflicher Weise ist kein Gewicht darauf zu legen, wenn die späte Corveier Nachricht zwei Idole auf der Arispolis Eresburg nennt und Aris d. i. Er und Ermis d. i. Irmin trennt.

Andre Spuren des Irmin weisen ebenfalls nach Hessen und Westfalen, Myth. 329; spärliche Zeugnisse Myth. 180 **) sprechen für die Gebräuchlichkeit des Namen Tiu in Norddeutschland, gewichtige für des Gottes vierten Namen Sahsnôt, Myth. 184. Früh bei Tacitus finden wir den Mars neben dem Mercurius bei den Hermunduren, Ann. 13, 57; die Salzquellen an der Werra, um die sie mit den Chatten stritten, waren zugleich heilige Kultusstätten, wahrscheinlich noch jenen Göttern geweiht; weiterhin am Rhein, im Munde der Tenchterer wird Mars zwar einmal praecipuus deorum genannt, Hist. 4, 64; sonst ist er hier, Germ. 9, dem Mercurius Wôdan untergeordnet. Aus Süddeutschland wird späterhin

---

*) Oder wie ich eben sehe, durch Hrn. Giefers Abh. über die dea Tanfana in Westfäl. Zeitschrift für vaterländ. Gesch. VIII, S. 280 ffg., einen Aufsatz dem es besser gewesen, er wäre nie geboren.

**) Wozu noch das abcdarium nord. kommt, s. Lachmann in den Berliner Acad. hist. philol. Abh. 1833 S. 129.

zwar weder eine Irminsûl, noch ein Gott Irmin erwähnt; allein jenes Wort dauert daselbst bis ins dreizehnte Jahrhundert fort Myth. 105 und diesem sichern die Eigennamen hinreichend seine ehemalige hohe Bedeutung, und so zahlreiche Zeugnisse *) reden für Zio oder Er wie für keinen andern Gott aus diesen Gegenden, so dass man schon mit Recht geschlossen hat dieser Gott müsse von den süddeutschen Völkern besonders, und mehr als irgend ein anderer, verehrt sein. Nun sind sie aber alle Herminonen, aus den Resten der Marcomannen und Quaden erwuchsen die Bajuwarii und die Schwaben werden die alten Semnonen sein. Ein merkwürdiger Zusammenhang lässt sich hier nachweisen.

Unter den Völkern, die mit den Marcomannen einst gegen Caesar standen, finden wir die Eudusii **). Ihr Name verschwindet. An ihrer Statt, so scheint es, stehen in der Folge, den Marcomannen im Rücken, die Semnonen, bei denen alljährlich die Abgesandten der verwandten Völker, um die ritus horrenda primordia zu Ehren des Stammvaters und Gottes zu begehen, sich versammelten. Ihren Namen deutet Zeuss gewis richtig durch Versammlungs- oder Vereinigungsvolk ***); es ist ein hieratischer Name wie der der Rëudinge, den das Volk nur solange trug als der Kultus unverrückt seine alte Stätte behielt. Es verschwindet mit dem Marcomannenkriege, Zeuss S. 457; unmöglich kann das mächtige Volk damals untergegangen sein. Gleich nach den Marcomannenkriegen des Marc Aurel und Commodus drängen die Alemannen gegen den limes und nehmen bald die Gegenden am Rhein und der obern Donau ein, und wie nun wieder die einzelnen Völker hervortreten, stehen vorn an unter ihnen die Iuthunge; es ist ganz der alte Name der Eudusii nur in jüngerer Form. Die Iuthunge sind aber bekanntlich

*) Myth. 113. 180. 181. 183. 184. 1144.

**) So muss nach Orosius 6, 7, der den Caesar ausschreibt, wie Zeuss S. 152 Anm. bemerkt, statt des in den Ausgaben herkömmlichen Sedusii gelesen werden.

***) Vgl. Grimm Gramm. II, 55, n. 565.

die heutigen Schwaben, gewis auch die ehemaligen Semnones, die nobilissimi und vetustissimi Suevorum. Zeuss meint zwar diese seien die mit den Vandalen nach Spanien entwichenen Sueven; allein dem widerspricht der Augenzeuge Hieronymus in seinem Briefe an Ageruchia. Die verwandten Völker halten auch zusammen auf den Zügen der Wanderungen und der Eroberungen. Wer nicht etwa das Volk der Semnonen untergegangen wähnt, dem bleibt nichts übrig, wenn die Schwaben anders den marcomannischen Baiern nahe verwandt und jene Iuthungi = Suevi sind, als sie für Nachkommen der Semnonen zu halten *). Sind aber die Schwaben Semnonen, so begreift es sich warum sie einst auch Ziuwarii genannt wurden, das heisst Leute, die vom Zio abstammen **); dessen rühmten sich schon zu Tacitus Zeit vor allen andern Völkern desselben Stammes die Semnonen. So unterliegt es nun wohl keinem Zweifel mehr, dass der von Tacitus nicht genannte, bei ihnen verehrte Gott und Stammvater kein anderer als Tiu war, welcher auch Irmin hiess.

Aufs Beste fügen sich Tiu und Irmin an einander. Adalbert Kuhn und Grimm ***) haben gezeigt dass Tiu ursprünglich ein Gott der lichten Himmelshöhe muss gewesen sein. Wir haben Irmin bereits für einen allumfassenden Himmelsgott erklärt; als Himmelsgott lässt ihn auch die Benennung Irmineswagan für das Gestirn des grossen Bären erkennen, das sonst auch Wôdan beigelegt wird, Myth. 329. 138. Seine Säule aber bei der Eresburg war nach Ruodolf von Fulda

*) Die Namen folgen also: Eudusii, Semnones (Alamanni), Iuthungi, Suâpa; Suevi sind sowohl des Caesar Eudusii, des Tacitus Semnones, als auch die Iuthungi Ammian. 16, 10. Jordan. c. 34. 55.

**) Grimm Myth. 180 irrt wenn er Ziuwarii Martem colentes übersetzt; denn -warii mit einem Wort von localem Sinn componiert, wie Chasuarii (silvicolae), wird zwar richtig durch colentes wiedergegeben, allein mit einem Wort von persönlicher Bedeutung verbunden heisst es incolae terrae alicujus e stirpe z. B. Chattorum Chattuarii, Ingrionum Angrivarii, Bojorum Bajuvarii (deorum superûm Ânsivarii).

***) Haupts Zeitschr. II, 231. Myth. 175. 176.

eine columna universalis quasi sustinens omnia. Da sie nach Widukind und ihrem Namen den Gott selbst vorstellte, so muss er, persönlich und thätig aufgefasst, für einen Erhalter der Welt und ihrer Ordnung, für ihren Regierer und Lenker gegolten haben. Ganz richtig nennt jener Corveier Glossator des zwölften Jahrhunderts noch den Er einen dominator dominantium und vollkommen stimmt wenn Tacitus den Semnonengott einen regnator omnium deus, cui cetera subjecta atque parentia, nennt. Die Vermuthung, die bereits von mehreren ausgesprochen, dass Tiu einst bei den Deutschen im höchsten Ansehen gestanden, findet durch Irmin ihre volle Bestätigung. Wenn man ihn nun auch mit Widukind nicht gerade für einen Sonnengott halten wird, so kann doch seine Bemerkung über die Stellung der Säule gegen Morgen nicht zufällig und von ihm aufgegriffen sein. Man stellte daneben das Bild eines Adlers auf, eines siegverkündenden kriegerischen Vogels, der im Norden dem Odinn heilig war, dessen Gestalt Sturmriesen annehmen; sein Bild, gegen Westen fliegend, stand auch auf Karls des Grossen Pfalz zu Achen und, nach Wolfram, scheint ein Adler mit seinen Klauen die Nacht durchbrechend, den Tag zu bringen, wie er nach Heinrich von Veldecke den süssen Frühlingswind zuführt, Myth. 600. 705; Zio scheint Sturm zu erregen, Myth. 184, und „Tyr ward einhändig gedacht, weil das Tageslicht, das er herbeiführt, durch die Nacht unterbrochen wird.“ So hat Wilh. Müller (Syst. 224) es sinnreich ausgeführt, dass in dem nordischen Mythus vom Tyr und Fenrisûlfr der abstracte Gegensatz von Licht und Finsternis ausgesprochen ist. Nur aus diesem Gegensatz des Lichtes gegen die Finsternis, weil jenes für die hauptsächlichste Aeusserung der Thätigkeit dieses Himmelsgottes angesehen ward, wo sich dann die übrigen physischen Bezüge leicht anschliessen, wird es erklärlich wie gerade er zu dem wilden Schlachtengott werden konnte, als solcher ganz verschieden von dem weisen kriegslenkenden Wôdan, im Grunde seines Wesens aber wie seiner Entwicklung nach dem latinischen Mars durchaus ähnlich, und vielleicht auch, wenigstens einer Seite nach,

dem griechischen Ares. Dass aber Tyr nicht allein im Norden in diesem Sinne Kriegesgott war, sondern auch Tiu bei den Deutschen, beweist die merkwürdige essexische Genealogie. Da soll er als Saxneát einen Sohn Gesecg, dieser einen Sohn Andsecg gehabt haben; beide Namen lassen sich zutreffend durch die griechischen Symmachos und Antimachos wiedergeben. Dann folgt Sveppa; ist dies auch eine verkürzte Form, der Name kann jedenfalls nur einen, der Getümmel und Bewegung anrichtet, bedeuten *), also einen Enyalios. Jetzt folgt Sigefugel, das siegverkündende Vorzeichen; dann scheint, nach dem travellers song **), Hedca, ahd. Haduhho, ausgefallen zu sein, der vir caedis; zuletzt steht Bedeca, ahd. Patuhho, der vir stragis. Nicht etwa sind diese Helden in Wahrheit von dem Gott getrennte Personen, sondern, zu überzeugender Bestätigung früher ausgesprochener Sätze, sind in ihnen nur die einzelnen Momente seiner Thätigkeit im Verlaufe einer Schlacht dargestellt, so dass auch diese selbst in ihnen personificiert und abgebildet wird: Saxneát der schwertführende Gott erscheint; zwei streitgerüstete Heere stehen einander gegenüber, Gesecg auf dieser, Andsecg auf jener Seite; die Schlacht beginnt und Getümmel erhebt sich, Sveppa; bald wendet es sich zum Siege, Sigefugel; die fliehenden Feinde werden niedergehauen, Hedca, und das Feld ist mit ihren Leichen bedeckt, Bedeca. Wie hier also Tiu oder Sahsnôt den Sieg schafft und verleiht, so als Mars einst den Hermunduren, so als Irmin den Sachsen. Bei seinem Symbol, dem Sachs, beschworen die herminonischen Quaden den Frieden, eductis mucronibus, wie Ammian 17, 12, 21 sagt, quos pro numinibus colunt, und die Tenchterer dankten dem Mars und den übrigen Göttern, dass die Ubier sich dem Bunde der andern deutschen Völker angeschlossen; ein Gott der den Sieg verleiht verschafft auch

*) Vgl. ags. svipian agitare volvere raptare, altn. svipa celerare vibrare flagellare.

**) v. 223, bei Ettmüller v. 112. — Ueber die Bedeutung von ahd. hadu ags. heado und ahd. patu ags. beado Myth. 204. 27.

den Frieden, und Verträge die ihn sichern sollen werden billig unter seinen starken Schutz gestellt.

Wenn man so die Ueberzeugung von der Identität des Irmin und Tiu gewonnen hat, so lassen sich jetzt über zwei sehr dunkle Puncte der nordischen Mythologie Aufschlüsse geben, die wiederum neue Bestätigung des hier Aufgestellten und Aufklärung über dunkle Puncte der deutschen Mythologie bringen. Es ist von Jacob Grimm nachgewiesen, dass der nordische Heimdallr mit Irmin in irgend einem Zusammenhange stehen müsse; dennoch war Irmin im Norden unbekannt und ebenso Heimdallr, wenigstens unter diesem Namen und in der Weise wie er im nordischen Systeme dasteht, in Deutschland. Der Gott ist in mehrfacher Hinsicht merkwüdig. Es lässt sich nicht verkennen, dass er, ähnlich wie Tiu, ein leuchtender Himmelsgott war; er wohnt auf dem Himmelberg, und heisst der weisse glänzende As, der schlummerlos bei Tage und bei Nacht hundert Meilen weit umherschaut; gewis zu eingeschränkt erklärt ihn Wilh. Müller (Syst. 229) für einen Mondgott, mag auch immerhin der Mond in einem seiner Symbole abgebildet sein. Einmal werden sogar alle erschaffenen Wesen Heimdalls Söhne genannt und auf ihn wird die Ordnung der menschlichen Gesellschaft, die Scheidung der Stände zurückgeführt. Je deutlicher in allem diesem eine erhabene, hohe Bedeutung des Gottes hervorbricht, desto mehr fällt es auf, sieht man ihn andererseits zu einem Diener der Götter herabgewürdigt und eine untergeordnete Stellung einnehmen, besonders insofern er dem Loki gegenüber steht; sie verhalten sich, nach Uhlands Darlegung, zu einander wie Aufgang und Niedergang, Anfang und Ende. Eine solche Abstraction kann nicht ursprünglich sein; in Deutschland kannte man gewis nie einen solchen Loki wie im Norden. Es findet sich wohl einmal Gelegenheit nachzuweisen, dass er anfangs wahrscheinlich nur der Gegner Odinns war und als solcher auch, wenn gleich unter anderm Namen, in Deutschland bekannt war; dass aber als Odinn in die Stellung des höchsten Gottes rückte, Loki den freiern Spielraum erhielt, den er in der

nordischen Mythologie einnimmt. Gieng aber mit ihm erst in späterer Zeit diese Entwickelung vor, so muss Heimdallr einst eine von ihm unabhängige Stellung eingenommen haben. Betrachtet man ferner die „märchenhaft klingenden Züge“, die diesem Himmelsgott beigelegt werden, so ist einerseits der spitzfindige Character der nordischen Phantasie darin nicht zu verkennen, andererseits auch ihre Beziehung auf jene wunderbar langen Tage, hellen Nächte und Nordscheine der hoch nordischen Gegenden deutlich genug; Heimdallr muss eine fast ebenso eigenthümlich nordische Bildung sein wie jener Mythus von Skadi, wie manche von Thôrr; nur die Grundelemente seines Wesens und der Vorstellungen von ihm könnten in Deutschland bekannt gewesen sein. Alles dies zusammen erwogen, wagen wir die Vermuthung, dass Heimdallr, weil vorzüglich die physische Bedeutung noch an ihm bemerklich, die erste Hälfte eines hohen Gottes ist, die von der andern abgetrennt für sich bis zu einer gewissen Selbständigkeit, nach heroischer Richtung hin, entwickelt ward. Nach dem nordischen Mythus vom Ragnarökr sollen einst Odinn mit dem Wolf Fenrir, Tyr mit dem Höllenhund Garmr kämpfen. Garmr ist offenbar nur ein schwächerer Fenrir; der Zusammenhang mit dem andern Mythus erforderte dass Tyr, und nicht Odinn, dem Wolf, der jenem die Hand abbiss und von ihm allein gefüttert ward, gegenüber stünde; dem Odinn käme dafür Loki zu. Dann aber wäre Heimdallr ohne Gegner, er müste denn mit Tyr identisch sein. Tyr ist in der nordischen Mythologie fast nur der wilde Kriegsgott, seine physische Bedeutung ist dagegen sehr verdunkelt; doch vermuthete schon Suhm für ihn ein früher höheres Ansehen. Was ihm fehlt, hat Heimdallr reichlich; beide können wirklich ursprünglich eins gewesen und Heimdallr nur im Norden von Tyr abgetrennt sein; die Uebereinstimmung in Hauptpuncten scheint diese Annahme zu bestätigen.

Beide sind leuchtende Himmelsgötter; schön wird beiden ein Ursprung aus dem Meere zugeschrieben. Heimdalls neun Mütter, die ihn im Anfang der Zeiten geboren, deutete Wilhelm Müller (Syst. 229) trefflich durch die neun Töchter der

Meergöttin Rân; Tyr findet seine schöne glänzende Mutter, als er mit Thôrr zu Hymir kommt, in der Gefangenschaft dieses Riesen des winterlichen Meeres*); sie kann nur eine Göttin des hellglänzenden stillen Meeres sein, während Heimdalls neun Mütter die den Strand bespülenden Wellen überhaupt, die *τρικυμία*, den fluctus decumanus vorstellen. Es werde nicht ausser Acht gelassen, dass der Mythus von seinem Ursprung erhabener und vollständiger erhalten ist als der von Tyr. Heimdallr führt ein wunderbares Schwert; er ist der nordische Sverdâs, Tiu bei den niederdeutschen Völkern Sahsnôt, Schwertgenoss. Mit Recht führt Jac. Grimm Myth. 185 den Namen der herminonischen Cherusker auf einen persönlichen Hëru, Schwertgott zurück, wenn gleich dieser Name nicht identisch mit Er sein wird**); zu Er möchte eher der Name der Eruli gehören. Sicherer können die taciteischen Suardones, die angelsächsischen Sveordveras, wie die Swertinge der Heldensage, nicht als Schwertmänner, sondern nach einer frühern Bemerkung als Schwertsöhne aufgefasst werden. Ob aber überall die verschiedenen Arten altdeutscher Schwerter Symbole des Sahsnôt waren, und daher jene Namen der Cherusker und Suardonen, die hieratische sein werden, allein auf ihn zu beziehen seien, wird man sehr bezweifeln dürfen; auch Freyr führte ein Schwert und der Gebrauch dieses Symbols bei Hochzeiten***) möchte doch eher auf diesen Gott als auf Tiu zu beziehen sein. Lassen wir daher diese zweifelhaften Zeugnisse für den Kultus des Gottes und kehren zurück zu unserer Aufgabe. Sein Bild war die Irminsûl, eine alles tragende Weltsäule; Heimdalls Name aber bedeutet wahrscheinlich Weltstamm†), es kann gar wohl Tys Beiname gewesen sein, wie Irmin Tius. Dass von der Irminsûl aus sich vier Wege durch das Land

---

*) Uhland Thôr S. 158. 159.

**) So wenig wie griech. *Ἄρης* von *κείρω* abgeleitet werden kann, kann das deutsche Er mit hëru ensis zusammengestellt werden.

***) Tac. Germ. c. 18. R. A. 167. †) Myth. 213.

getheilt, wie Grimm Myth. 336 sagt, finde ich nirgend angegeben; doch wird der Name der Kultusstätte Skîthingi*) nicht bedeutungslos gewählt sein; auch Heimdallr scheint mehrfach eine scheidende und sondernde Thätigkeit zu entwickeln, Müller Syst. 230. Endlich überaus wichtig ist was Grimm Myth. 331 ffg. nachwies. In dem historischen Theil eines epischen Stoffes liegt regelmässig der Grund für die Einmischung der mythischen Bestandtheile; so ward in jener sächsischen Sage der Name des thüringischen Irminfrid ohne Zweifel der Anlass für die Anknüpfung an die Irminsûl. Dem historischen Irminfrid wird nun auch ein Rathgeber und Degen Iring zugeschrieben, der ihn an Thiadricus den König der Franken verräth, beide endlich tötet und mit dem Schwert einen Weg durch die Feinde bahnend entrinnt. Er ist eine durchaus mythische Person, sein Name identisch mit Heimdalls nordischem Beinamen Rîgr und wie Heimdallr der Götter Brücke hütet, die zur Erde und zu den Riesen führt, so heisst die Milchstrasse nach Iring Iringes strâza oder Iuwaringes wec; er muss mit Irmin im nächsten Zusammenhange, ja ursprünglich, wie Odinn ähnlich Yrûngr der Regner heisst, wohl mit ihm eins gewesen sein; der Name Iring bedeutet den wie Gold, Feuer oder Licht glänzenden**); er

---

*) Wegescheide, Kreuzweg? vgl. Graff 6, 437 oder patronymisch? s. unten über Hallinskîdi.

**) Das contrahierte Iring, das erweiterte Iuwaring führen auf Iuring. Dies kann nicht zu Eir gehören, wie Myth. 1101 aufgestellt wird, s. Haupts Zeitschrift V, 228, sondern muss wie das einfache Iro zu der Wurzel gehören, aus der alts. îron? altn. eyri Erz, yrja glänzen, lat. uro, aurum, aurora, und eine Reihe anderer Wörter in allen der deutschen verwandten Sprachen sich entwickelt haben, worüber nächst Haupts Zeischr. V, 227, 228, am ausführlichsten wohl Adalbert Kuhn im N. Jahrb. der Berl. Gesellschaft für deutsche Sprache 1844, Bd. VI, S. 44 ffg. gehandelt hat. — Wenn Wilh. Müller Syst. 232 Iring, trotz der unzweifelhaften Länge des Stammvocals, von Er Mars ableitet, und S. 294 Irmin in Ir-min zerlegt, trotz der Formen Hërman, Erman, Eormen, Jörmun wo die Ableitung deutlich, so hätte er hier seine von ihm

ist also nur eine Bezeichnung für eine dem Tiu wie dem goldzahnigen Heimdallr gleichmässig zukommende Eigenschaft, und wohl geeignet für einen den Gott vertretenden Heros seiner hellschimmernden Himmelstrasse. Alles dies zusammengenommen, so scheint die ehemalige Identität Heimdalls und Tys eine nicht geringe Wahrscheinlichkeit zu haben; die Trennung beider aber war in Deutschland nicht wie im Norden vorgegangen, sondern hier bewahrte Tiu, ungetrennt von Irmin und in nächster Verbindung mit Iring, seine alte hohe Ehre, die Tyr dem Heimdall überlassen hatte.

Missglückte dieser Versuch das Wesen der beiden gleich räthselhaft in der nordischen Mythologie dastehenden Götter aus der deutschen aufzuklären auch nicht ganz, ohnehin wird ein anderer Mangel der nordischen Nachrichten aus den deutschen sich ergänzen lassen; nur durch diese wissen wir etwas vom Kultus des Tiu. Tacitus sagt, stato tempore sei das Fest bei den Semnonen gefeiert worden; es wird keine Frühlingsfeier gewesen sein, wenn diese auch nach dem Wesen des Gottes gar wohl möglich scheint. Denn mit noch geringerm Rechte als die Errichtung der Irminsûl bei Scheidungen kann die Sage bei Widukind den Sachsen die Stiftung des dreitägigen Siegesfestes, bei dem sie zugleich die exequias caesorum begangen, zuschreiben; das Fest fiel auf den ersten October. Der 28. September war, nach einer wohl gleich alten süddeutschen Nachricht, einst, wo Schwaben und Baiern zusammengrenzen, ein grosser heidnischer Festtag, Myth. 275. Widukind selbst bezeugt dass die dies erroris bei den Sachsen später verwandelt seien in jejunia et orationes, oblationes quoque omnium nos praecedentium Christianorum, und noch spät im MA. rechnete man vom ersten Sonntag nach Michaelis an die heilige gemeine Woche und feierte an dem Tage in Hildesheim die aurea missa pro defunctis mit grossem Gepränge und reichlichen Spenden, Haltaus Jahrzeitbuch der Deutschen 142. 143. Dies wird auch

oft genug versicherte Behutsamkeit beweisen mögen, und dann zwei Verstösse gegen die Grammatik vermieden.

das statum tempus des Tacitus sein. Allein so wenig es einen heidnischen Gott geben konnte von rein ethischer Bedeutung, so wenig auch ein Fest. Im Norden opferte man um diese Zeit til års (pro annonae ubertate), um die Mitte des Winters til års ok fridar ok sigrs, zum Empfang des Sommers til sigrs (pro victoria), Myth. 38. So war auch das herbstliche Siegesfest zu Ehren des Tiu gewis eine Erntefeier; merkwürdig aber dass diese zugleich auch ein allgemeines Totenfest. Aussaat und Ernte sind jedoch auch in einem griechischen Kultus als ein Bild des menschlichen Lebens aufgefasst. Tiu muss darnach nicht nur ein Kriegesgott, sondern einmal ganz wie der Vater Mars der Latiner, auch ein ländlicher Gott gewesen sein, dann auch ein Herr über Leben und Tod. Nun erst begreift man recht wie Tacitus ihn den regnator omnium, cui cetera subjecta atque parentia, nennen, und warum auch das angelsächsische Runenlied den Ear als einen Todesgott darstellen konnte, Myth. 183. Daher auch jene tiefe Unterwürfigkeit gegen ihn, dass jeder nur gefesselt wie sein Gefangener sein Heiligthum betreten und wer zufällig zu Boden fiel, sich vor ihm nicht wieder erheben durfte, sondern hinausgewälzt werden muste, Myth. 61 Anm. Daher auch das sühnende und unheilabwendende Menschenopfer, wenn die stammverwandten Völker ihren Bund erneuerten, vgl. Ann. 13, 57. Doch wurden dem Mars auch concessa animalia geschlachtet. Ist Heimdallr mit ihm in Deutschland identisch, so werden dies vorzüglich Widder gewesen sein *). Denn wie der dem Freyr opferbare Stier des Gottes eigenen Namen führt, so heisst der Widder dichterisch im Norden Hallinskîdi und Heimdali, Myth. 214. Heimdallr muss wie Tiu und Mars, auch als ländliche Gott-

*) In dem wunderlichen Buche: uiber Truhten und Truhtensteine, Barden etc. der Teutschen von Reynitzsch. Gotha 1802, S. 171 ffg., wird eine Beschreibung einer dreitägigen thüringischen Kirchweih mitgetheilt: Am dritten Tage ziehen die jungen Bursche geputzt und bewaffnet zu Pferde hinaus aufs Feld und holen feierlich einen Hammel ein, der auf einem Stein in der Mitte des Dorfes unter grossem Jubel geschlachtet wird.

heit anerkannt sein, nicht umsonst kann man von ihm gesagt haben, dass er das Gras auf der Erde und die Wolle auf den Schafen wachsen höre. Und sein Name Hallinskîdi *) bedeutet wohl entweder den auf der Berghalde Wandelnden, was für einen Hirtengott wie für den ihm heiligen Widder gleich gerecht wäre, oder wie richtiger scheint, den die Weidetriften Scheidenden, was nur auf jenen passte.

Uebrigens jene knechtische Demut vor dem Gott bei den Semnonen, der Gegensatz von Licht und Finsternis, aus dem sich sein Wesen und seine gesammte Thätigkeit entwickelt, endlich besonders sein Name, den er mit dem höchsten griechischen und italischen Gott gemein hat, der weit nach Asien hineinweist, scheinen gleich starke Zeugnisse für das höchste Alter seines Kultus zu sein; die Elemente desselben und der Vorstellungen von diesem Gott möchten durch die Deutschen eher aus der asiatischen Urheimat mitgebracht sein, als die von irgend einem andern Gott; sie wurden dann den Verhältnissen der spätern Wohnsitze gemäss zwar eigenthümlich ausgebildet, aber wie es scheint, dadurch gerade ihre ursprüngliche Beschaffenheit vielfach zerstört. Für das hohe Alter des Kultus spricht selbst Tacitus sehr nachdrücklich, das Heiligthum bei den Semnonen scheint man für das älteste, für das Urheiligthum des Gottes angesehen zu haben, weil daselbst die primordia ritus gefeiert wurden. Eine eigenthümlich deutsche Entwickelung der Vorstellung von ihm wird man aber nicht nur darin erkennen, dass Tiu schon nach Tacitus für den Vater und Gründer eines besondern deutschen Stammes galt, sondern auch, wie man wohl eben daraus wird folgern müssen, dass ihm schon eine

---

*) Vgl. altn. hallr (für haldr) proclivis, hallandi clivus und ahd. halda clivus; altn. skîd xylosolea (skîdi = skîdfar vir qui xylosoleis utitur) erklärt entweder skîdi oder dies muss auf das Verbum, welches dirimere, discernere bedeutet, zurückgeführt werden; vgl. Müller Syst. 230 Anm. und oben über Skithingi. — Die Nebenform Hallinskeidi kann nur den Haldenscheider bedeuten; jedoch Finn Magnussen Lex. Myth. 418 erklärt skîdi viam terens.

Göttin als seine Gemahlin zur Seite stand. Doch wird diese bei der Bevorzugung des Gottes im Kultus gewis niemals ihm an Bedeutung gleich gekommen sein. Nicht einmal den Namen von Tys Gemahlin erfahren wir aus dem Norden, nur dass sich Loki einmal rühmt ihr Buhler gewesen zu sein. Sie muss darum auch eine tellurische Göttin, ähnlich wie Frigg, Freyja und Sif, die derselbe Vorwurf trifft, gewesen sein. Ob sie aber die ags. Erce, die deutsche Here oder Herke, Myth. 232 und mit Adalbert Kuhn (märk. Sag. VII) und Wilh. Müller (Syst. 226) zu Er oder Tiu zu stellen sei*), muss zweifelhaft bleiben; noch weniger freilich würde ich an die schwäbische Zisa denken. Die Perhta, die nach allem was vorliegt, in der Auffassung von der Holda zu verschieden ist, als dass wir beide für dieselbe Göttin halten können, Myth. 250, ist nur in den Gegenden Deutschlands bekannt, wo Herminonen wohnen; die leuchtende Göttin, was ihr Name bedeutet, passte wohl für den leuchtenden Himmelsgott Zio; ist er zum Berchtolt geworden, Myth. 257. 884, der an der Spitze des wütenden Heeres weiss gekleidet einherzieht? Auch Zio sandte Sturm; in Süddeutschland, nicht in Norddeutschland, kennt man einen weissen wilden Jäger. Wir würden über alles dies sicherer urtheilen und mehr im Klaren sein, wenn man in Süddeutschland die Ueberlieferungen des Volkes, statt sie zu schlechten Novellen oder Gedichten zu verarbeiten und sie dadurch einem reinen Geschmacke ungeniessbar, für die Wissenschaft unbrauchbar zu machen, schon fleissiger gesammelt und zusammengestellt hätte. Historische Vereine könnten sich dadurch ein Verdienst erwerben, das ihnen durch mythologische Abhandlungen, wie sie sich zuweilen in ihren Publicationen vorfinden, nicht leicht zu Theil werden wird.

Plinius und Tacitus sagen, dass diejenigen Völker, welche weder den Ingaevonen noch den Herminonen beigezählt

*) Gehören Er und Erce zum alten ëro, wovon auch erda abgeleitet?

wurden und in der Nähe des Rheins wohnten, den Stamm der Iscaevonen ausmachten. Die von den Römern jenseits des Flusses angesiedelten Deutschen gehörten jedenfalls dazu; wenn aber die Ubier, gewis auch die diesseits wohnenden Tenchterer, Usipier und Tubanten, weil jene ausdrücklich sich ihre Verwandten nennen, Ann. 4, 65; wenn ferner die nach Toxandrien versetzten Sigambern, gewis auch die Marser, die Strabo einen Rest von ihnen nennt. Diesseits des Flusses sind die Chattuarier d. i. Bataver und Canninefaten Abkömmlinge der Chatten; ebenso werden die Angrivarier zu den Ingrionen, die Marsaci zu den Marsern, die Frisiavonen zu den Frisen der alten Zeit gehören. Kurz die Völker, mit denen die Römer hauptsächlich ihre Kriege führten, die unter Civilis gegen sie aufstanden, waren die Iscaevonen.

Wenn nun die vorhergehende Erörterung dargethan hat, dass die Stammväter der Ingaevonen und Herminonen die Götter Frô und Tiu waren, so wird man jetzt bei dem Gründer des dritten Stammes an keinen der untergeordneteren Götter denken dürfen. Iscio wird kein anderer sein, als Wôdan. Aus der nordischen Mythologie lässt sich freilich dieser Beiname ebensowenig belegen, als für Tiu der Name Irmin; dennoch wird die angegebene Beziehung die einzig richtige sein, weil sie die einzig mögliche. Bekanntlich hat Tacitus bei seiner Schilderung der Deutschen vorzüglich die vorderrheinischen, das Königthum nicht wie die östlichen kennenden Völker im Auge, die seit lange den Römern die bekanntesten, ihnen zu seiner Zeit, als eben Trajan am Rhein war, auch noch die wichtigsten waren. Wenn er also sagt: deorum maxime Mercurium colunt, und hinzusetzt: cui certis diebus humanis quoque hostiis litare fas habent; Herculem ac Martem concessis animalibus placant, so werden wir um so eher an die Iscaevonen denken müssen, weil dann der Widerspruch mit einer andern Nachricht völlig begreiflich wird, nach welcher auch dem Mars Menschenopfer fielen, vgl. Myth. 179. Diese Nachricht betrifft einen andern Stamm; aus jener aber folgern wir dass der Mercurius Wôdan bei den Iscaevonen eine ähnliche Stellung eingenommen haben

muss wie Frô bei den Ingaevonen, Tiu bei den Herminonen; auch diesen beiden wurden Menschen geopfert an ihren hohen Festtagen. Es ist bereits nach Ortsnamen Myth. 139 und mancherlei andern Spuren geschlossen dass Wôdan, der Saxa god, einst in Niedersachsen und am Rhein, also dem ehemaligen Gebiet der Iscaevonen und ihrer nächsten Nachbarn, vorzüglich verehrt sei. Besonders wichtig scheint mir, dass in diesen Gegenden sich bis heute Spuren seines Kultus erhalten haben, wodurch er aufs deutlichste in der ursprünglichen Bedeutung einer reinen Naturmacht anerkannt wird, Myth. 142. Ein nicht geringes Zeugniss für den Gott gewährt auch die hier locale Sage vom Siegfried, dem Welsung, seinem „echten" Nachkommen.

Was nun auch der Name Iscio bedeute, die Zusammenstellung mit a s c fraxinus oder navis scheint richtig zu sein, wenn gleich wir den gottentsprossenen Stammvater nicht, wie Grimm Myth. 324, für den ersten baumerschaffenen Menschen Askr der nordischen Mythologie halten können, ohne mit dem Mythus in Widerspruch zu gerathen. Tacitus erzählt als Meinung Einiger, dass der Ulixes longo illo et fabuloso errore auch an den Rhein gekommen sei und daselbst Asciburgium gegründet und b e n a n n t habe, mit einem deutschen Namen. Dieser Zug beweist, dass die Fabel unmöglich ganz römischen Ursprungs sein kann; und wenn noch vor Kurzem Jemand wieder daran erinnerte dass die Römer auch den Ulysses für den Gründer von Olisipo in Lusitanien ausgegeben, so hätte er, weniger gedankenlos, einsehen müssen dass in dem deutschen Ortsnamen gar nichts liegt was sie auf den Ulixes führen konnte. Es muss unter dem Ulixes eine deutsche mythische Person verborgen sein; aber an einen eigentlichen Heros, wie Orendel Myth. 348. 349, möchte ich nicht denken, da alle deutsche Heroenmythen von nachtaciteischem Datum sein werden. Asciburg lag hart am Rhein zwischen Geldub und Xanten, etwa der Ruhrmündung gegenüber, im Gebiet der deutschen Guberni, Hist. 4, 26. 33; die Römer hielten daselbst eine kleine Station. Mögen nun die Guberni mit den Ubiern von Agrippa

oder später mit den Sigambern durch Tiberius über den Rhein geführt sein, jedenfalls waren sie dort nicht so gar lange ansässig; um so merkwürdiger ist jene Erzählung vom Gründer Ulixes. Nur durch eine Annahme scheint sie leicht erklärlich. Hatte nemlich das Volk nach seiner Versetzung in der Nähe des Ortes einen Harug mit dem Namen eines Gottes geweiht Germ. 9, so konnte dieser allerdings nun sehr leicht für den Gründer desselben gelten, und zwar um so eher, wenn er der Gott und Gründer des Stammes selbst war, dem das Volk angehörte. Iscio also hätte Asciburg benannt*) und schon durch den Klang des Namens verleitet konnte ein Römer auf den Ulixes**) verfallen, den so manche Stadt für ihren Gründer ausgab, noch mehr aber, wenn wie es nach Tacitus Worten den Anschein hat, der deutsche Mythus von der Ankunft des Iscio eine Anknüpfung an die Ulixessage erlaubte. Nun ist keine Sage in diesen Gegenden verbreiteter ***) als die vom Schwanritter, der in einem Schiffe gekommen und Gründer von edlen Geschlechtern und Herrschaften geworden sein soll. Die Sage ist jedenfalls ein Niederschlag eines alten Göttermythus; an welchen sollte man eher denken dürfen als an den vom Ahnherrn und Gründer des Stammes? Auch dies wäre ein neuer Beleg für eine frühere Bemerkung dass ähnliche Mythen sich später in immer engere und beschränktere Kreise hineinziehen. Es sei bemerkt dass der Name der am Rheinufer liegenden Asciburg nicht nur Eschenburg, sondern auch die Schiffstätte bedeuten kann. Uebrigens wenn sich erst einmal bei den Römern die Meinung von einem rheinischen Ulixes gebildet hatte, ist es begreiflich, dass sie in antiquarischem Ei-

*) Nach Eckehard Uraug. (Pertz VIII, 259 vgl. 758) soll Ascanius Aschaffenburg erbaut haben.

**) Schon früher Nordalb. Stud. I, 144; Anm. (1844) ist Ulixes mit Iscio von mir zusammengestellt und Jac. Grimm Myth. 1214 ist der Vermuthung nicht abgeneigt.

***) Leo über Beov. S. 21. 29. Wolf niederländ. Sag. n. 23. 51 etc. vgl. S. 680.

fer zur Bestätigung sogar einen Altar mit dem Namen des Ulixes und Laertes wollten gefunden haben; daraus aber wird gewis nichts für die deutsche Mythologie zu entnehmen sein; Laertes, als der felsentsprossene erste Mann = Mannus gefasst Myth. 1214, führte ausserdem wieder in ein Gebiet, das, wie oft bemerkt, dem Mythus von Tuisco und seinen Söhnen völlig fremd ist.

Schlüge nun auch dieser Nachweis des Mythus vom Iscio und seiner localen Anknüpfung nicht fehl, hätten auch die Gubernen zu Asciburg einen Harug des Wôdan gehabt, wäre dadurch gewis noch nicht das gemeinsame Heiligthum des Stammes gefunden. Tacitus erwähnt eines solchen in der Germania bei den vorderrheinischen Völkern überhaupt nicht, wie bei den Ingaevonen und Herminonen; dennoch muss es einmal vorhanden gewesen sein.

Ueberblicken wir auf der Karte das von Iscaevonen bewohnte Gebiet, so liegt der natürliche, geographische Mittelpunct dieser Völker augenscheinlich an der obern Ruhr im heutigen Regierungsbezirk Arnsberg. Hier fand Caesar die mächtigen Sigambern; sie stehen an der Spitze der umwohnenden Völker bis endlich die Römer ihre Kraft brechen und Tiberius sie zur Unterwerfung zwingt: ein Theil von ihnen wird jetzt, a. 8 v. Chr., versetzt, ein anderer Theil bleibt zurück, darunter die Marser, Strab. VII, 290. Gegen dieses Volk besonders sind nach dem Sturz der römischen Herrschaft in Deutschland des Germanicus jährliche Rächezüge gerichtet, auf seine Vernichtung war es vor allem abgesehen, Ann. 1, 51. 2, 25, und sie scheint gelungen zu sein. Nach dem Vertilgungskriege im Jahre 16 werden die Marser als Volk nicht wieder genannt, ausser in einer sehr zweifelhaften Stelle ums Jahr 40, Dio Cass. 60, 8. vgl. Suet. Claud. 24. Ums Jahr 59 aber stehen ganz auf ihrem ehemaligen Gebiet innerhalb derselben Umgebung der Tenchterer, Usipier, Tubanten, Chatten, Cherusker und Bructerer, die Ansivarier, Ann. 13, 55. 56*). In der fabelhaft klingenden Nachricht

*) Ihre frühere Erwähnung bei Strabo ist zweifelhaft und thut nichts zur Sache.

des Tacitus über sie können wir nur die erneute Erhebung alter Ansprüche des Volkes erkennen, die Ansivarier sind mit den Marsern dasselbe Volk, abermals unterliegt es, diesmal durch die Waffen der ihm benachbarten und verwandten Völker. Tacitus in der Germania um 98 nennt nun, nördlich von den Chatten, im Süden der Bructerer *), nur einzelne Theile des zersprengten Volkes: Dulgibini et Chasuarii aliaeque gentes haud perinde memoratae. Nachmals aber im vierten Jahrhundert erscheint es mächtig unter dem alten Namen der Ansivarier wieder unter den Franken an seiner alten Stätte neben Bructerern und Chatten, Zeuss 341; es sind die spätern Westfalen. Der Name der Ansivarier **) ist jedenfalls ein hieratischer; sie werden nur aus demselben Grunde, weswegen auch die schwäbischen Semnones Ziuwarii hiessen, sich eine Abkunft von den höchsten Göttern, den Ansen, beigelegt haben; mir scheint, sie können den ehrenden auszeichnenden Namen nur getragen haben, wenn sie im Besitze eines vor andern anerkannten Heiligthums und Kultus des höchsten Ans, Wôdan waren. Auf diesen Gott wird man also auch wohl den göttlichen Marsus, den Gründer des ältern Namens des Volkes, von dem Tacitus meldet, beziehen müssen; als er die Germania schrieb, trug es den Namen nicht mehr, aber man erinnerte sich seiner als eines altheiligen gar wohl. Ein ähnlicher verschwundener, aber „alter echter" Name war der der Gambrivier, der an die Sigambern, die Vorfahren der Marser, deutlich erinnert, von Strabo aber neben den Chatten erwähnt wird; Gambrivii ***), die Abkömmlinge des Gambar (strenuus),

*) Vgl. Zeuss 91. 93.

**) Ansivarii schreiben nur Hss. des Ammian; aus dieser Form ist die Entstellung in Amsivarii und weiter in Ampsivarii im Munde der Römer erklärlich, aber umgekehrt ist es undenkbar, dass aus dem unverständlichen undeutschen Ampsivarii das ganz klare Ansivarii entstanden wäre; Ansivarii ist die allein richtige Namensform. Vgl. oben über —varii.

***) Das ableitende —ivius wird gleich sein den Bildungssilben in Iscaevones, Ingaevones oder Ingueones, Hillevíones, Frisia-

scheint die ältere gemeinsame Benennung des iscaevonischen Stammes gewesen zu sein, die freilich nicht sein Verwandtschaftsverhältnis zu den übrigen Stämmen ausdrückte, aber nichtsdestoweniger auf denselben Gott bezogen werden muss, welcher Iscio hiess. Die hieratische Bedeutung des Marsernamen erhellt auch aus der patronymischen Namensform der Marsinge *), eines Volkes das nach Tacitus Angabe an der nordöstlichen Seite des Riesengebirges gegen die Oder hin wohnte und daher ein Theil der spätern vandalischen Silinge sein muss. Der ursprüngliche Sinn, obgleich der Name später noch als Orts- und Eigenname zuweilen vorkommt **), ist freilich bisher unaufgeklärt, allein dass die Marser das priesterliche Volk unter den Iscaevonen waren und in ihrem Besitze sich das gemeinsame Heiligthum des Stammes befand, bezeugt Tacitus in den Annalen 1, 50. 51. Im Jahre 14 überfiel Germanicus ihr Land und zerstörte dort das celeberrimum illis gentibus templum, quod Tanfanae vocabant. Vorher spricht Tacitus nur allgemein von Germanen, erwähnt dann allein die Marser, die illae gentes müssen also ausser diesen jedenfalls die später genannten Bructerer, Tubanten und Usipier sein, und da diese nur die nächsten Nachbarn der Marser sind, die dem Germanicus den Rückweg versperren, überhaupt als die ihnen verwandten vorderrheinischen Völker, als die Iscaevonen verstanden werden; das unter diesen Völkern berühmteste Heiligthum aber wird nur das gemeinsame des Stammes gewesen sein. Mit der Zerstörung desselben war ihm der durch Religion und Alter geheiligte Halt- und Mittelpunct seiner Gemeinschaft genommen; die Absicht des Feldherrn ist dabei leicht erkennbar.

Templum quod Tanfanae vocabant, sagt Tacitus. Wilh. Müller (Syst. S. 48) ist zweifelhaft ob hier wirklich eine Göttin oder nur die Oertlichkeit ***) gemeint sei. Eine unechte In-

---

vones, Frisaevones, Lëmovii, Helvaeones, überall wird hier ae = ë sein.

*) Myth. 336. **) Myth. 182. 336. Zeuss S. 86.

***) Dafür spricht auch Giefers in der oben angeführten Ab-

schrift kann freilich nicht für jene sprechen; allein: lucos et nemora consecrant Deorumque nominibus appellant. Daher kann auch gar wohl in jenem lucus bei den Friesen, quem Baduhennae vocant, ein Gott verborgen sein, obgleich die gallischen saltus, quibus nomen Arduenna (Ann. 3, 42) ähnlich genug, Myth. 61; sie könnte eine Göttin des Schlachtfeldes, eine Kriegsgöttin sein, ahd. Patunna*). Auch onomatologische Gründe rathen mit Jacob Grimm die Tanfana für eine Göttin anzusehen. Freilich Wilh. Müller und Heinrich Schreiber**) deuten den Namen aus dem Keltischen und halten ihn für componiert, ohne aber den Mangel des Compositionsvocals in einem so alten Wort zu beachten. Er muss deutsch sein, auch wenn wir ihn nicht mehr verstehen; hoffentlich wird unser Onomatologus einst Aufschluss darüber geben.

Die Göttin Tanfana hatte ohne Zweifel dieselbe Stellung bei den Iscaevonen, wie die Nerthus bei den Ingaevonen. Ist Iscio Wôdan, muss sie seine Gemahlin d. i. Frigg, die fru Freke des niedersächsischen Volkes, unter einem andern Namen sein, die Mutter des Stammes ebenfalls eine Göttin Erde. Dies scheint sich durch Folgendes noch mehr zu bestätigen. Für die grosse Mutter ist Polyonymie jeder Mythologie eigen. Daher hiess sie im Norden Hlodyn***), in

---

handlung, ohne neue Gründe anzuführen. Auf den übrigen Inhalt der Arbeit einzugehen wird nicht der Mühe verlohnen.

*) S. Oben über badu ahd. pato, Myth. 27.

**) Taschenbuch 1846, S. 74.

***) So und nicht Hlôdyn ist schon nach dem deutschen Hludana zu schreiben. Mit hlôd fornax ara hat der Name nichts zu schaffen, Myth. 235, sondern dasselbe Wort, woraus er abgeleitet, findet sich in Chlodovëus, oder genauer Hluthovius, goth. Hludviu (so ist bei Cassiodor und Jordanis das sinnlose Hludvin zu bessern, s. oben) und ähnlichen Namen; es ist ganz gleich dem griech. *κλυτός,* Chlodovëus oder — vëchus (ahd. Hludowih) ist gleichsam *Κλυτωναος,* und trifft in der Bedeutung mit einem ahd. Hruodalah zusammen; Hlodyn, Hludana aber ist *μήτηρ πολυώνυμος* oder *Κλυμένη,* ähnlich der ags. Hrêde? Eine Verwandlung

Deutschland Hludana die vielgenannte, vielnamige. Bekanntlich ist diese bei Birten am Rhein, in der Nähe des alten Asciburgium aufgefunden; nun führte sie im Norden auch den Namen Eskja Saem. 220 [b]; die Beziehung des Asciburgium auf Iscio Wôdan empfängt durch dies Zusammentreffen neue Gewähr, vgl. Myth. 324. Die terra mater ist aber auch eine mater montana, Hlodyn ist gleich Fiörgyn, Saem. 9 [a]; Fergunna, was ahd. dasselbe ist, heisst im neunten Jahrhundert das Erzgebirge, Myth. 157. Das Riesengebirge wird bei Dio Cassius prosaisch das vandalische genannt, bei Ptolemaeus aber das asciburgische; sollten hier etwa die anwohnenden Marsinge, die Nachkommen des Marsus Wôdan, den Kultus einer grossen Göttin Ferguna oder Ascia gehegt haben? Nun soll Fiörgynn der Vater der Frigg geheissen haben, sie selbst ist wieder eine terra mater. Dennoch heisst Thôrr niemals ihr Sohn, obwohl er Odins Sohn und der Sohn der Jörd, Hlodyn oder Fiörgyn genannt wird. Frigg muss daher nothwendig nur der jüngere Name der Göttin sein, er ist ganz appellativisch, wie Frouwa oder Freyja, und kommt in seiner einfachen, in Deutschland gebräuchlichen Form jedem sterblichen Weibe zu, Myth. 278. 279 *). Aber in die Reihe der ältern Namen wird nun Tanfana gehören. Denn wenn Odinn der Gemahl der Hlodyn Fiörgyn oder Eskja war, so war Wôdan auch ohne Zweifel der Gemahl der Hludana bei Asciburg oder der Berggöttin Ascia bei den Marsingen; wenn er aber jener als Iscio, dieser als Marsus zur Seite stand, beide Namen nun bei den Marsern, dem Centralvolk der Iscaevonen zusammentreffen, so wird auch die bei diesen verehrte Tanfana seine Gemahlin sein, so gut wie Hludana oder die Ascia.

Die Deutschen feierten eben ein grosses Fest, erzählt Tacitus, und froh hatten sie die Nacht bei ihren Gelagen

der Hludana in Huldana, Holda überschreitet meiner Meinung nach die Grenze des Erlaubten. Myth. 1211. Vorr. XXI.

*) Vgl. die langob. Frea bei Paulus Diac. und die frea puella im Wb. von La Cava.

hingebracht, noch lagen sie sorglos ihren Rausch verschlafend auf Bänken und neben den Tischen, an denen sie geschmaust und gezecht, umher, als Germanicus über sie kam; er vertheilte sein Heer in vier Haufen, zehn deutsche Meilen in die Runde liess er Alles mit Feuer und Schwert verwüsten, Alt und Jung, Mann und Weib niederhauen und das Heiligthum zerstören. In diesem Zusammenhange kann man das Fest doch eben nur auf die Tanfana beziehen; das Heiligthum muss der Ort der beschriebenen Scene gewesen sein. Mit einer genauern Bestimmung des Zeitpunctes des Ueberfalls wäre daher ein nicht unwichtiges und zwar das älteste Datum des altdeutschen Festkalenders gewonnen.

Augustus war am 19. Sextilis zu Nola gestorben. Germanicus forderte eben in Gallien die Schatzungen ein, als er die Nachricht erhielt, ann. 1, 31, 33. Sofort lässt er die Sequaner und Belgen dem Tiberius huldigen, c. 34. Da erheben die vier Legionen Aufruhr, die zusammen in Niedergermanien im Gebiet der Ubier in den Sommerquartieren lagen, c. 31. Schleunig eilt er dahin, begibt sich dann, nach vergeblichen Bemühungen die Ordnung herzustellen, zu dem Heer nach Obergermanien, versichert sich desselben, kehrt zurück und in Cöln trifft ihn die Gesandtschaft des Senats, ihm das auf Antrag des Tiberius nach Augusts Tode decretierte imperium proconsulare überbringend, c. 39. vgl. c. 14. Bereits sind jene Legionen in die Winterquartiere eingerückt, der Winter steht überhaupt nahe bevor c. 37. 38. 44. 47., leg. XXI und V liegen in Xanten, leg. XX und I in Cöln. Schon ist die Nachricht von ihrem Aufstande nach Rom gelangt und Tiberius betreibt Rüstungen, c. 46. 47. Indessen jetzt gelingt es dem Germanicus die Cölnischen zur Ruhe zu bringen, er lässt Waffen und Schiffe herbeischaffen, zieht den Rhein hinab und wie er mit dem Heer vor Xanten erscheint, hat Caecina auch dort die Mannszucht herzustellen gewust. Nachdem nun der Streich gegen die Marser rasch ausgeführt, werden die Winterquartiere wieder bezogen, c. 51. Das Fest der Tanfana muss daher Ende September oder Anfang October angesetzt werden, um dieselbe Zeit also, wann die Sachsen

ihr herbstliches Siegesfest feierten; es wird auch, wie dem Tiu von den Sachsen, von den Marsern und ihren Verwandten der Göttin und ihrem Gemahl für die glücklich beendete Ernte gedankt sein.

Im folgenden Jahr, gleich im Anfang des Frühlings, als grade eine ungewöhnliche Dürre herrschte, machte Germanicus einen ähnlichen Einfall ins Land der Chatten Er zog vom Taunus aus nordwärts und kam, in der Gegend von Fritslar, an die Eder, erzwang den Uebergang und verbrannte Mattium, id genti caput. Die benachbarten Marser und Cherusker erheben sich; aber Caecina von Xanten her kommend, weiss sie zu beschäftigen und ungefährdet kehrt Germanicus an den Rhein zurück. Er befolgte hier, und wie wir noch an einem dritten Beispiele zeigen könnten, denselben Plan wie im Jahre vorher. Mattium ist das heutige Dorf Maden, im achten Jahrhundert Mathanon genannt, bei Gudensberg, wo während des Mittelalters des Volkes vornehmste Mahlstatt, vor Cassels Emporkommen der Hauptort des Landes war, wo der Gudensberg, im Alter Wuodenesberg, für die frühere Zeit einen Kultus des höchsten Gottes bezeugt und in der Nähe die heilige Donnereiche stand, die Bonifacius um 730 stürzte *). Mattium kann auch nur dann zu Germanicus und Tacitus Zeit der Hauptort der Chatten gewesen sein, wenn Kultus, Gericht und Volksversammlungen hier ihre Hauptstätte hatten. Des Tacitus Erzählung begünstigt die Vermuthung, dass Germanicus abermals für sein unvermuthetes Kommen die sorglose Zeit eines deutschen Festfrieden gewählt hatte. Und auch dies Frühlingsfest der Chatten wird dann nicht unwahrscheinlich dem Wôdan gegolten haben. Er ist schon damals ihr Haupt- und Landesgott gewesen, wenn ihr Name nicht bloss sprachlich dem nordischen Höttr identisch, sondern auch mythologisch, wie dieser, ein Beiname des in Hut und Mantel verhüllten höchsten Gottes war **).

---

*) s. Wenck hess. Landesg. II, 76 fg. 235. III, 79. Grimms Myth. 63. 139. 155.

**) Myth. (erste Ausg.) Vorr. xxii. Anm.

Sehr zu beachten ist es auch, dass Wôdan gerade eine planmässige Kriegsführung und Kampfweise, wie sie Tacitus bei den Chatten rühmt, nach der nordischen, und wie aus verschiedenen Spuren durchaus wahrscheinlich ist, auch nach der deutschen Mythologie seinen Lieblingen mitgetheilt haben soll. Solch ein alter, kinderloser, wilder Kämpfe von überlegener Geschicklichkeit, ein prodigus alieni, aber ohne eignen Grundbesitz, doch bei den vornehmsten Männern geachtet, wie jene chattischen Hagestalde und Kämpfen, die Tacitus schildert, war der nordische Starkadr, der berühmteste Günstling Odins*).

Es war meine Absicht nachzuweisen, dass die einzelnen Völkerschaften eines Stammes, wie eine grosse Familie und Blutsverwandtschaft sich betrachtend, jährlich zu einer gemeinsamen Feier sich vereinigten und ihre Gemeinschaft bei einem blutigen Opfer erneuerten; den Gott sahen sie für ihren Vater und den Gründer ihres Geschlechtes an, die Göttin für ihre Mutter, beide, da jener des Himmels waltete, diese die Erde segnete, für ihre Ernährer, Herrscher und Beschützer. Der Beweis liesse sich noch vervollständigen durch eine Untersuchung über die ähnlichen Amphictyonien, von denen wir aus gleich alter Zeit Kunde haben. Indirect, sahen wir, bezeugte Tacitus schon für die Schweden den gemeinsamen Kultus des Freyr, bestimmtere Nachricht gibt er über den Kultus der Vandalen oder Ligier; für die andern Völkersippschaften der Rugier und der Gothen lassen sich solche Verbände wenigstens wahrscheinlich machen. Ueber ähnliche wird bekanntlich auch aus späterer Zeit berichtet, als bereits die alte Stammverwandtschaft sich gelöst und eine ganz andere Gestalt angenommen hatte. Es ergab sich, dass diese gemeinsamen Kulte an den localen Kultus einer einzelnen Völkerschaft sich anschlossen, der nur vor andern

*) vgl. Tacit. Germ. cap. 31. und Fornald. Sög. III, 32. fg. Es stimmt Zug für Zug; Starkadr ist die mythische Verherrlichung solcher Kämpfen.

eine allgemeinere Anerkennung erlangt hatte. Es folgt daraus dass jede einzelne Völkerschaft eines Stammes, jede taciteische civitas, für den kleinern Bezirk ihres Landes einen ähnlichen Mittelpunct gehabt haben muss; innerhalb eines Stammes kann daher eine grosse Mannigfaltigkeit der Kulte stattgefunden haben; die bisher gefundenen Beispiele dafür bei den Chatten, den Thüringern, wahrscheinlich auch den Gubernern scheinen freilich hauptsächlich in der Meinung zu bestärken, dass die Gau- oder Landeskulte nur eine Wiederholung der grösseren gemeinsamen des Stammes waren; doch ist die Isis bei den Donausueven, die bei den Marsingen vermuthete Ascia nicht ausser Acht zu lassen. Endlich über die Kulte in den noch engern Kreisen der Hundertschaften oder gar der Geschlechter war uns bisher noch nicht einmal eine Vermuthung gestattet. Allein alle die hier so eben angedeuteten Puncte werden sich mit grösserer Sicherheit von einer andern Seite erörtern lassen, als von der wir diesmal ausgehen konnten.

Die nordische Mythenlehre.

Die nordische Mythenlehre nach einer Reihe von Vorlesungen dargestellt von J. C. Hauch, Dr. und ord. Professor an der Universität Kiel. Leipzig, Baumgärtners Buchhandlung. 1847.

Nach den Worten der Einleitung der vorliegenden Schrift (S. 1) war es die Absicht des Verfassers eine kurze Darstellung des nordischen Mythensystems in der Art zu geben, dass kein streng wissenschaftlicher, sondern vielmehr ein populärer Vortrag eingehalten werde, in welchem freilich das Wesentliche und Charakteristische des Gegenstandes seinen Platz unverkümmert finden, jedoch Alles fern bleiben solle was nicht jeder Gebildete ohne anderweitige Vorstudien verstehen könnte.

Mit dem Verhältnisse des Populären und Wissenschaftlichen hat es in unseren Tagen eine eigene Bewandtniss. Abgesehen von eigentlich gelehrten Forschungen, die tief auf Untersuchungen ganz vereinzelter Gegenstände eingehen, sollte eigentlich jeder wissenschaftliche Vortrag populär und jeder populäre Vortrag wissenschaftlich sein. Dem ist aber leider in der Wirklichkeit nicht so·

Was indess die vorliegende Schrift betrifft, so lässt sich nicht läugnen, dass sie mit Geist geschrieben ist und deshalb der Aufmerksamkeit nicht unwerth. Ansprechend gleich sind schon folgende Worte der Einleitung, in welchen bei Gelegenheit eines über den Charakter der alten Isländer und ihrer Literatur geworfenen Ueberblicks (S. 3. 4) gesagt wird: „Wie jene Riesenthiere, die den älteren Perioden der Erdbildung angehören, in ihren starren Ueberbleibseln noch von der bewältigenden Mächtigkeit jener ursprünglichen Natur und Schöpfung zeugen, so rufen auch die alten auf jener Insel gefundenen Urkunden eine Ahnung von der gewaltigen Kraft eines früheren Heldenvolks in dem wunderbar bewegten Leser hervor. Erst dann vermögen wir zu begreifen, warum die nordischen und deutschen Völker so vernichtend und durchschlagend auf die geschwächten Nationen des Südens wirken konnten, wenn wir die tieferen Quellen ihrer wilden Kraft, die grossartigen religiösen Vorstellungen, als die eigentlichen Triebfedern ihres Handelns nach ihrer ganzen Bedeutsamkeit würdigen und in Anschlag bringen; denn auch hier wird es sich bewähren, dass alle Fülle des Lebens aus dem Geiste und aus dem Glauben hervorströmt."

Wenn jedoch (S. 4) gesagt wird, dass der nordische Glaube auch an der Ostsee, am Rheine, in Westphalen und Sachsen heimisch gewesen wäre, so ist diese Behauptung zwar wahr, sie bedarf indess, um keine Missverständnisse zu erzeugen, einiger näherer Bestimmungen. In den angegebenen Gegenden lässt sich mit Ausschluss des Bilderdienstes überall ein dem nordischen näher verwandter Religionsdienst nachweisen; auch kann kein Zweifel darüber sein, dass der Odhinsdienst ein allen germanischen Völkern ursprünglich gemeinsamer gewesen sei: ein daraus gemachter Schluss auf Identität des altgermanischen und nordischen Religionsdienstes würde jedoch zu voreilig sein. Denn welche innerliche und wesentliche Verwandtschaft sich auch zwischen der altnordischen und altdeutschen Mythologie nachweisen lässt, eine grosse Verschiedenheit zwischen beiden Religionsformen ergiebt sich daraus, dass zur Zeit des Tacitus die Religion der Germanen nur erst auf der Stufe des Natur- und Geisterdienstes stand, im Norden aber ein Bilderdienst bis zu einem gewissen Grade von Vollendung sich durchgebildet hat. Die Zeit der Völkerwanderungen stellt die Epoche eines Uebergangs aus jener früheren bis auf die später errungene Stufe religiöser Ausbildung dar. Die religiösen Entwicklungen unter den Sachsen, besonders aber die unter den Friesen scheinen denen im Norden näher verwandt gewesen zu sein. Gewiss aber auch ist, wie es durch historische Zeugnisse hinlänglich zu bewähren ist, dass ein von den Finnen herrührender Einfluss schamanenhaften Zauberwesens in eigenthümlicher Weise auf die Ent

wicklungen im religiösen Bewusstsein der Nordländer eingewirkt hat. Sonach kann darüber kein Zweifel sein, dass sich nordisches und altdeutsches Heidenthum bei innerer Urverwandtschaft in mannigfaltiger Weise unterschieden haben müssen. Von einiger Verschiedenheit in dieser Rücksicht spricht indess auch der Herr Verfasser (5); aber nur in etwas unbestimmter Weise.

Nach der kurzen Einleitung folgt eine sehr allgemein gehaltene Uebersicht über den Inhalt der beiden Eddaen, auf den allein mit gänzlicher Uebergehung des sonst noch vorhandenen reichen Schatzes der isländischen Literatur verwiesen worden ist. Darauf werden nach jener Quelle die bekannten und oft schon vorgetragenen nordischen Ansichten über das Weltgebäude (S. 13—31), besonders aus der Wöluspa, vorgetragen. Mit Recht wird dabei hervorgehoben, dass die Götter nicht als Schöpfer der Welt, sondern nur als die Ordner des Ganzen geachtet worden wären. Was aber dann noch, an Schelling'sche und gnostische Vorstellungen erinnernd, von dem Verhältnisse der Götter zu dem verborgenen grossen Gotte gesagt wird, indem mit Hinweisung auf Grundtvig die Vermuthung sich geltend zu machen sucht, dass die Schöpfung der Welt nicht nach dem Willen des verborgenen Gottes geschehen sei, sondern dass die als Zeitgötter bezeichneten Mächte die Welt auf eigene Hand geschaffen hätten, um daselbst als unabhängige Mächte zu herrschen, ist mindestens als sehr unklar zu bezeichnen. Die Schöpfung, wie sie in der nordischen Mythologie aufgefasst worden sein soll, wird darnach als ein Abfall von der Gottheit und als die erste Sünde betrachtet.

Etwas leicht wird nach dem Uebergange zur Betrachtung des Wesens der Götter (S. 32—53) dasselbe behandelt. Dabei wird weder eine ethische noch physische Deutung mit Schärfe durchzuführen oder beide Weisen in natursymbolischem Sinne mit einander zu vermitteln versucht. In Rücksicht auf den Gegensatz von Asen und Wanen wird geäussert, dass es wahrscheinlich sei, dass unter diesen Namen etwas Historisches verborgen liege. In Rücksicht auf Baldur wird beiläufig die Ansicht Grundtvigs erwähnt, dass er das Verbindungsglied sei zwischen dem verborgenen Gotte und den Göttern der Zeit. Von den Riesen wird auch (S. 54—58) Einiges, doch keineswegs was genügend wäre, beigebracht. Ganz falsch ist die S. 58 aufgestellte Behauptung, dass der eigentliche König der Riesenwelt Loke hiess; Utgardaloke soll er genannt worden sein, um ihn von einem andern Loke, dem Asaloke zu unterscheiden. Mit der S. 60 gemachten Bemerkung, dass Utgardaloke mit Asaloke verwandt und doch von ihm sehr verschieden sei, wird auf den Bericht über das übergegangen, was in den eddaischen Sagen über Loke und seine Geschwister enthalten ist. Dann

werden kurz die Zwerge und Elfen besprochen und daneben wird auch etwas über die Verschiedenheit der Nornen und Walkyrien gesagt.

Nachdem so die Bereiche der Götter und Geister der nordischen Mythologie flüchtig überschaut worden sind, geht der Verfasser (S. 75) über „zu dem grossen Weltdrama, worin der Tod Baldurs die Mitte und der Untergang der Götter die Katastrophe bildet."

„Nach Erschaffung der Erde und des Himmels scheinen", meint der Herr Verfasser, „die Götter dies ihr Werk mit Wohlgefallen betrachtet zu haben." Sie bürgerten sich daselbst ein und machten Frieden mit den Riesen. Den höheren Gott, von dem sie doch alle Gewalt gehabt hätten, sollen sie nicht mehr anerkannt haben. Eines völligen Abfalls also hätten sie sich schuldig gemacht. Die Macht des Goldes gewann Herrschaft in ihrer Seele und es ward der Bund Odhins mit Loke geschlossen und so der Keim des Unglücks in dem wohl vorbereiteten Boden ausgesäet. Darauf schufen in dieser unheilsvollen, durch die Sünde Odhins verderbten Welt die Götter den Menschen, dessen Leben in Golddurst, in Habsucht sich selbst zerfleischte (S. 20).

Lange jedoch konnten jene nicht mit den Riesen in Frieden leben. Sie brachen wieder mit ihnen und es erhuben sich ihre Kämpfe mit den Jötunen, von denen S. 88—113 die Rede ist. In diesen Kämpfen aber vermochten die Götter nichts auszurichten ohne die Hülfe Loke's, an dessen List, dazu ihre Zuflucht nehmend, sie schuldvoll sich betheiligten. So war nach Herrn Hauchs Ansicht, „die erste ungerechte That der Götter die, dass sie mit den bösen Gewalten im Anfang der Zeiten einen Bund schlossen, und dass sie schon damals den Willen des grossen Gottes so gut wie ganz vergassen. Die zweite Sünde war, dass sie, als dieser Bund nun wieder gebrochen wurde, durch schlechte Mittel das Schlechte zu vernichten strebten. Auf solche Weise war das Böse kein Aeusserliches mehr, die Götter hatten es in ihr eigenes Innere aufgenommen, und so musste nun das letzte Band, wodurch sie noch mit der höheren Weltordnung zusammenhingen, nothwendig zerreissen." (S. 113.)

So war das Moment des Eintretens des Todes Baldurs gekommen, von dem (S. 114) gesagt wird: „Er steht eigentlich als der Traum eines jenseitigen Lebens oder als der Abglanz einer höheren Sonne da, als die Erinnerung einer entschwundenen Herrlichkeit, als die Sehnsucht nach einem reineren Dasein, die aber nicht zur That werden kann, weil diese Sehnsucht allen anderen Göttern fremd geworden, und weil all ihr Dichten und Trachten nur egoistisch auf Herrschaft und Macht gerichtet ist, oder abwärts den

Schätzen der Erde zu. Wäre Baldur wirklich zum Handeln gekommen, dann musste sich das Leben der Asen ganz anders gestalten, dann musste der alte Bund mit dem höheren Leben wieder erneuert werden, und kein Ragnarökur würde gekommen sein, denn es wäre dann nicht mehr nothwendig gewesen."

Schon in den Urtagen jedoch hatte nach der Stelle aus Wafthr. m., auf die sich der Herr Verfasser S. 128 bezieht, Odhin dem Sohne sein Schicksal ins Ohr geraunt. Baldurs Schicksal war schon in der Urzeit bestimmt und ist nicht erst in irgend einer folgenden Zeit nothwendig geworden. Erfüllt worden ist es aber erst später. Dies ist der Sinn der angeführten Stelle. Man kann aber diese Stelle durchaus nicht, wie Herr Hauch will, in äusserlichen Zeitbeziehungen nehmen, so die eddaische Sagengeschichte chronologisch ordnen nach dem Zeitpunkte, in welchem der Tod Baldurs eingetreten sei, und dann noch eine lange Reihe von Jahren sich denken, die vom Tode Baldurs bis zum Untergange der Welt verflossen wären. Die Vorstellungen von Baldurs Tod und Ragnarökr sind mythisch-symbolische, die man in solchem Sinne auf jede Zeit anwenden konnte, wie man sagen kann, dass Christus in jeder Zeit gekreuzigt werde. In solchem Sinne singt der Skalde Eywind im Hakonsliede, dass nach dem Tode Hakons des Guten Ragnarökr eingetreten sei, und deutet dadurch auf eine Vergleichung Hakons mit Baldur hin.

Dass übrigens bei dem milden, zarten Sinne, der neben den wildesten Regungen der Habsucht, des Hasses und der Rachsucht der Brust des alten Nordländers einwohnte, ein tiefes schmerzliches Gefühl in dem Bewusstsein der furchtbaren Zerrissenheit seines geistigen Lebens ihn stets verfolgte, ist eben so gewiss, wie es aus den Zuständen, in welchen sein Gemüth sich bewegte, erklärbar ist. Dies Gefühl spricht sich in allen Liedern aus, die uns aus der alten Zeit überliefert worden sind. Dass mit diesem Gefühle bald ein Bewusstsein darüber sich verbinden musste, dass es nicht immer und ewig so verbleiben konnte, dass Ahnungen sich entwickelten über höhere Zustände der Herrschaft der Milde und des Friedens ist eine einfache Sache, die an und für sich selbst leicht begreiflich ist. An solche Ahnungen knüpfte sich dann die Bildung mythischer Vorstellungen über Zustände einer besseren Zeit, die dereinst eintreten werde, wenn die zerstörenden Mächte der Gegenwart in ihrer tobenden Lust sich in sich selbst zerfleischt haben würden.

Dass die christlichen Bekehrer, als sie nach dem Norden gekommen waren, mythische Vorstellungen solcher Art benutzt haben, um den Lehren des Heils, welches sie brachten, leichteren Eingang zu verschaffen, kann nach der ganzen Art und Weise,

wie sie überhaupt bei ihrem Bekehrungswerk überall verfahren sind, mit Sicherheit geschlossen und behauptet werden. Eben darum aber, weil das bei dem Werke der Bekehrung vorgekommene Bestreben, Christliches und Heidnisches zu vermischen, gar nicht abgeläugnet werden kann, und es ausserdem im höchsten Maasse wahrscheinlich ist, dass nicht bloss die christliche Geistlichkeit daran Theil genommen, sondern dass auch selbst Skalden darauf eingegangen sind, wird es der Kritik niemals gelingen können, mit Bestimmtheit zu entscheiden, wie vielen Einfluss man dem Geiste des Christenthums auf die bekannten Worte der Wöluspa beizulegen habe, die also lauten: „Dann kommt der Mächtige zum grossen Gericht, der Starke von oben, der alles beherrscht; der endet den Streit und stiftet Frieden und giebt Gesetze, die dauern werden.“ Die in der vorliegenden Schrift als Beweismittel beigebrachte Parallelstelle aus dem Gesange Hyndlas ist von gar keiner Bedeutung, da bekanntlich dies Lied die bestimmtesten Spuren eines späteren Ursprunges an sich trägt. Ein Skalde aus christlicher Zeit, der in seinem Geiste sich in die Welt der skaldischen Vorstellungen versenkte, konnte sehr wohl in Hindeutung auf das, was er durch die christliche Lehre gewonnen hatte, singen: „Da kommt Einer, der mächtiger als der Mächtigste ist, doch wage ich ihn nicht zu nennen, denn Wenige sehen über die Zeit hinaus, in der Odhin mit dem Wolfe streiten wird.“ Es ist gar keine Nothwendigkeit vorhanden, anzunehmen, dass der, der diese Worte gesprochen hat, die Ueberzeugung gehabt, der in denselben enthaltene Gedanke habe mit gleicher Bestimmtheit und Klarheit des Ausdrucks im Bewusstsein der Heiden gelebt. Unmöglich kann man durch die beiden angeführten Stellen den Beweis für die aufgestellte Behauptung begründen, es habe den Vorstellungen der nordischen Mythenlehre die Hauptlehre von einem verborgenen Gotte zu Grunde gelegen, von dem aber die Asen abgefallen wären, von dem sie nichts hätten wissen wollen und zuletzt auch wirklich nichts gewusst hätten.

Wann doch, muss hier schliesslich gefragt werden, wird die gnostische Auffassungs- und Deutungsweise der religiösen Vorstellungen der heidnischen Völker als antiquirt geachtet werden können?

P. F. Stuhr.

Angelegenheiten der historischen Vereine.

Die Germanistenversammlung.

Soll die Versammlung der deutschen Rechts-, Geschichts- und Sprachforscher mehr sein als ein Anlass zu persönlichem Gedankenaustausch und zur Anregung wissenschaftlicher Unternehmungen? Soll sie über diesen ursprünglichen Zweck hinausgehen, darnach trachten ein Orakel, ein wissenschaftliches Tribunal zu werden?

Zu dieser Frage giebt uns eine Schrift Gelegenheit, welche in Frankfurt der Germanistenversammlung überreicht und vor Kurzem von dem Verf. allen Mitgliedern derselben überschickt wurde. Sie führt den Titel: Prospectus d'un essai des institutions qui régissent le royaume des deux Siciles par Terence Sacchi, attaché au ministère de l'intérieur. Naples 1846. 56 S. 8. Der Vf. hat ein Werk über die Institutionen des Königreichs beider Sicilien zu veröffentlichen begonnen und will die Methode desselben in dem vorliegenden Prospectus dem Urtheil des deutschen Gelehrtencongresses in der Absicht unterwerfen, dass dieser dadurch veranlasst werde, ein Programm aufzustellen, d. h. ein Schema, wonach jedes derartige Werk künftig unternommen werden solle, oder resp. den Prospectus des Vf. als dieses zu befolgende Musterschema zu proclamiren; er geht sogar so weit, die Niedersetzung einer Prüfungscommission zu diesem Behuf zu begehren. Wir müssen uns aber auf das allerentschiedenste hiergegen erklären. Die Germanistenversammlung hat hierzu durchaus keinen Beruf und keine Competenz. Das Heil der Wissenschaft beruht auf der Freiheit der Bestrebungen und damit auf der Mannigfaltigkeit der Erkenntnisse oder der Ueberzeugungen. Mag jeder einzelne Forscher seinen eigenen Weg gehen, jeder seine eigene Methode nach Wissen und Vermögen sich bilden; aber eine absolute Methode erfinden und durch den richterlichen Ausspruch eines Gelehrtencongresses zur bindenden und bleibenden Norm erheben wollen, ist mindestens, gelind ausgedrückt, wunderlich. Die Germanistenversammlung kann und wird sich niemals auf dergleichen Zumuthungen einlassen; denn sie weiss, dass es in der Wissenschaft keine Autorität, keine oberen und unteren Instanzen giebt, und dass, weil jeder Einzelne Allen gegenüber gleich frei ist, keine Mehrheit der Köpfe die Macht hat zu entscheiden, zu binden oder zu lösen; sie wird sich also hüten, die Rolle eines offenbarungssüchtigen Orakels oder eines untrüglichen Gerichtshofes zu spielen. Ueber den

18*

Inhalt der Schrift, die wir mit Aufmerksamkeit gelesen, bemerken wir nur, dass wir gegen die Methode des Vf. in der Behandlung des Gesammtgebietes der socialen und politischen Institutionen, eben deshalb weil er gleich jedem Andern ein Recht hat sich sein System zu bilden, gar nichts einzuwenden haben, wenn nicht dies, dass wir sie nimmermehr für eine absolute anerkennen können. Einer Auseinandersetzung derselben müssen wir uns enthalten, weil ein Excerpt uns zu weit führen würde, der Gegenstand auch mehr in die Wissenschaft des Rechts als der Geschichte einschlägt und die Titelangabe genügt um dem lüsternen Fachgenossen zur Erreichung der Schrift zu verhelfen. Ebensowenig können wir aber auch andererseits dem Wunsche des Vf. entsprechen, ihn auf etwa anderwärts befolgte Methoden in der Bearbeitung der Staatswissenschaften als eines Ganzen oder einer Einheit zu verweisen, weil solcher Versuche denn doch schon zu viele wenn auch mangelhafte gemacht sind, als dass wir nicht befürchten müssten den deutschen Leser durch die bibliographischen Anführungen zu belästigen und weil es dem Vf. unmöglich schwer werden kann, auf anderem Wege zur Kenntniss dessen zu gelangen, was er in der Form einer Anfrage an die Germanistenversammlung zu wissen begehrt. Im Uebrigen freuen wir uns aufrichtig über die Achtung die der italienische Vf. der deutschen Wissenschaft, und über die Theilnahme die er der Germanistenversammlung wenn auch in etwas befremdender Weise bezeugt hat. Denn was sollte aus dieser werden, wenn jeder Schriftsteller verlangen wollte, von ihr Recensionen seiner Werke zu empfangen!

Anzeige in Betreff der Versammlung zu Lübeck.

Durch das gefällige Entgegenkommen des Vereins für Lübeckische Geschichte ist uns schon jetzt die Anzeige ermöglicht, dass die im vorigen Heft S. 196 erwähnte

„Vorberathung über die Angelegenheiten der historischen Vereine"

am 26sten September Vormittags gegen 11 Uhr im Hause der gemeinnützigen Gesellschaft im Versammlungszimmer derselben stattfinden wird. Es bleibt demnach nur zu wünschen übrig, dass recht viele der historischen Vereine Deutschlands bei dieser Vorberathung vertreten sein mögen.

Verein der deutschen Geschichtsforscher.

Als Mitglied des Vereins ist noch aufzuführen:

55) Hr. Prediger Jürgens in Stadtoldendorf.

[19] Publications de la société pour la recherche et la conservation des monuments historiques dans le grand-duché de Luxembourg, constituée sous le patronage de Sa Majesté le Grand-Duc, par arrêté, daté de Walferdange, du 2 Septembre 1845. Première année. 1845—46. I. année 1846. II. Luxembourg, imprimerie de J. Lamort. 1846. 45 u. 104 S. 4. nebst 14 lith. Tafeln.

Wir begrüssen in dieser Luxemburgischen Gesellschaft für Erforschung und Erhaltung historischer Denkmäler einen neuen höchst achtungswerthen Verein, der sich mit Ehren den deutschen Geschichtsvereinen an die Seite stellt. Wir bedauern von vornherein nur eins, dass er im französischen Gewande und nicht, wie wir zu erwarten berechtigt waren, im deutschen uns entgegentritt. Wir beklagen dies um so mehr, als nur die bei Weitem geringere Zahl von Mitgliedern französische Namen führt. Warum will man die deutsche Sprache als Vehikel der Mittheilung in einem Lande verschmähen, dessen Boden mit überwiegend deutschen Elementen gedüngt erscheint, das einen Bestandtheil des deutschen Bundes bildet und mit noch engeren wenn auch unsichtbaren Banden an die Geschichte und Geschicke der deutschen Nation gebunden ist? Sehen wir von diesem allerdings gewichtigen Klagepunkte ab, so haben wir nur Löbliches zu melden. Vor allem überrascht uns freudig das rasche Entgegenkommen der Regierung, das auffallend gegen das Hinhalten und Verschleppen definitiver Entschlüsse an anderen Orten und in ähnlichen Angelegenheiten absticht. Die Eingabe des provisorischen Comité's geschah gegen Ende August 1845, und schon am 2ten September erfolgte die königliche Bestätigung; das aus 8 Kapiteln und 41 Artikeln bestehende Reglement ward am 12ten März 1846 von der Gesellschaft angenommen und sofort am 8ten April von der Regierung vollständig ohne die geringste Modification genehmigt. Ausser den auf die Bildung der Gesellschaft bezüglichen Aktenstücken enthält das erste Heft den Bericht über den damaligen Bestand der im Museum des Athenäums aufbewahrten Gegenstände, deren Vermehrung der nächste Zweck der Gesellschaft ist; darnach enthielt 1) die numismatische Sammlung 1968 Stücke. 2) die Sammlung antiker Steine 13. 3) die Sammlung von Gefässen und anderen Antiken 32 Nummern. 4) die archivalische Sammlung (chartes et archives) 12. 5) die Manuscripten-Sammlung 7. 6) die der Druckwerke über Luxemburgische Geschichte 67. Diesem Bericht folgt ein „Aufruf an die Luxemburger“ vom 30. April 1846, der voll patriotischen Schwunges Jedermann zur Förderung der Vereinsinteressen auffordert und also schliesst: Compatriotes! Le Roi, qui vous connaît et qui vous aime, a relevé, aux yeux de l'Europe, la nationalité Luxembourgeoise. Donnous-nous la main pour rechercher, pour sauver, pour transmettre à nos descendants tous les monuments, tous les débris,

tous les souvenirs de cette nationalité. Der Bericht im zweiten Heft weist nun im ersten Abschnitt schon für das Jahr 1846 eine höchst beträchtliche Vermehrung jener Sammlungen nach, nämlich der numismatischen um 1599 Stück, der Steinsammlung um 18, der Gefäss- und Waffensammlung um 28 Nummern, der archivalischen um 56, der bibliographischen mit Einschluss der Manuscripte um 112, worunter einige sehr reichhaltige, wie denn deren eine nicht weniger als 78 Theile umfasst; die Sammlung von Gemälden, Zeichnungen, Plänen u. s. w. enthielt 12 Nummern. Der zweite Abschnitt zählt die in den Sitzungen gelesenen oder an die Gesellschaft adressirten historischen Berichte, Denkschriften und Nachweisungen auf; es sind deren 33. Der dritte Abschnitt giebt einen Abriss der anderweitigen Vereinsthätigkeit, und der vierte einen chronistischen Ueberblick über die Entwicklung der Gesellschaft und die daran sich knüpfenden Ereignisse. Von den Abhandlungen des Vereins soll dem Reglement gemäss jederzeit nur eine kleine Zahl auserwählter und durch die Versammlung dazu bestimmter im Geleit der Berichte durch den Druck veröffentlicht werden; demzufolge sind dem vorliegenden Jahresbericht 1846 mittelst Beschlusses der Versammlung v. 28. Januar 1847 drei Arbeiten beigegeben, nämlich: 1) Bemerkungen in Betreff der Einführung der Buchdruckerkunst in der Stadt Luxemburg, vom Oberlandesgerichtsrath Würth-Paquet. 2) historische Denkschrift über die Ereignisse zu Dudelange im J. 1794, vom Professor Wolff. 3) Denkschrift über den Mann und die Frau auf dem Felsen zu Altlinster, vom Professor Engling. Von diesen Abhandlungen ist die zweite die bei Weitem ausführlichste, historisch von grossem Interesse und nicht nur eine wahrhaften Ertrag gewährende Probe der gewissenhaftesten Detailforschung, sondern zugleich ein Beweis davon, dass die Gesellschaft sowohl der Geschichte überhaupt, im engeren Sinne des Wortes, als insbesondere auch der neuesten ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden bedacht ist. Gerade diese Weite des Zweckes ist es, welche der Gesellschaft Gedeihen und der Landeskenntniss eine wesentliche Förderung verheisst, weil sie der freien Bewegung, allen Neigungen und Talenten einen unbegrenzten Spielraum gewährt.

Mémoires et Documents publiés par la société d'Histoire de la Suisse Romande. Tom. V. 1re Livraison. Recherches sur les Sires de Cossonay et sur ceux de Prangins issus de leur famille par Mr. Ls. de Charrière, membre de la société d'histoire de la Suisse Romande. Lausanne. Librairie de Georges Bridel, éditeur. 1845. 8. 400 S.

Die Gesellschaft der Suisse Romande hat in diesen Untersuchungen eines ihrer Mitglieder einen neuen Beweis ihrer rüstigen Bestrebungen gegeben und die Zahl von 54 Urkunden, von denen

eine aus dem Jahre 1096, mehrere andere aus dem 12. Jahrhundert sind, gewinnen ein weiteres Interesse, als es die locale Beschaffenheit des bearbeiteten Themas zulässt. Es ist dieser fünfte Band, der die Geschichte des Hauses Cossonay und Prengins (so in alten Urkunden für Prangins wie Cochoniaco für Cossonay) enthält, früher als der 4. Band erschienen, dessen Inhalt wir schon oben S. 82 f. besprachen. Ueber den Namensursprung der alten Geschlechter hätten wir gern etwas weiteres erfahren.

Literaturberichte.

Alterthum.

80. Aegyptische und israelitische Zeitrechnung. Ein Sendschreiben an den Herrn Geheimerath Dr. Böckh von Dr. J. Chr. R. Hofmann, ord. Prof. der Theol. zu Erlangen. Nördlingen. Beck, 1847. 70 S.

Wie sehr dieser Gegenstand gerade gegenwärtig in Aufschwung gekommen, haben wir schon mehr als einmal und noch neuerlich mit nächster Rücksicht auf die Henne'schen Arbeiten zu erwähnen Gelegenheit gehabt (s. Bd VIII. S. 90); aber ebensowenig durften wir es uns auch verhehlen, dass die Früchte aller derartigen Forschungen, bei den eigenthümlichen Schwierigkeiten der letzteren, höchst problematisch erscheinen. Es geht auch in solchen Dingen wie mit der Philosophie: ein System drängt das andere, die Gegensätze stellen sich unvermittelt neben einander; man übt den Scharfsinn, aber man kommt eigentlich nie zum Ziel; man gewinnt hier und da einzelne Vortheile, aber nie einen vollen Sieg. Nichtsdestoweniger wird auch solchen Systemen, gleich wie den philosophischen, stets der Anspruch auf absolute Unfehlbarkeit beiwohnen. Böckh's Abhandlung über Manetho und die Hundssternperiode, welche in dem 2ten Bande unserer Zeitschrift und dem dazu gehörigen Supplementheft enthalten ist, gab dem Vf. Anlass zu Bemerkungen, welche, ohne gegen die gesammten Grundlagen der Böckh'schen Forschung gerichtet zu sein, doch neuerdings den Anspruch machen, den Systemen Böckh's und Bunsen's ein neues an die Seite zu stellen und von den manethonischen Berechnungen der Regierungszeiten der ägyptischen Königshäuser eine richtige oder echte Reconstruction zu liefern. Das Selbstvertrauen des Vf.'s zeigt sich darin, dass er „keinerlei Verdienst", sondern nur „das Glück des Finders" sich beilegt. Allein, will man aufrichtig sein, so reducirt sich doch der Fund auf die subjective Ueber-

zeugung gefunden zu haben, also auf den Glauben (s. z. B. S. 25), auf Ansichten, auf Hypothesen oder Annahmen (s. z. B. S. 65). Ruft doch der Vf. selber am Schlusse aus: „Oder ist es nichts mit jener Grundlage der manethonischen Verzeichnisse, welcher ich auf die Spur gekommen zu sein glaube?" — Wir sind fern davon, durch dies Urtheil dem Vf. zu nahe treten, ihm seine scharfsinnigen Combinationen verkümmern und jeglichen Erfolg im Einzelnen absprechen zu wollen; aber wir müssen auch jetzt noch die Frage für eine offene, ja für eine schwerlich je zu lösende erklären, — es sei denn, dass ungeahnte Entdeckungen von Quellen der Zukunft noch bevorständen. Dass von keinem an derartigen Forschungen betheiligten Gelehrten diese kleine Schrift unbeachtet bleiben darf, versteht sich wohl von selbst.

81. De vi ac potestate quam habuit pulcri studium in omnem Graecorum et Romanorum vitam. Scripsit W. Junkmann, phil. Dr. Coloniae prostat ap. fratres Stienen in libr. Welteriana. 1847. 101 S. 8.

Eine gründliche und scharfsinnige Abhandlung, die gleicherweise das universalhistorische Interesse, wie das der Kunst- und Culturgeschichte berührt; der Styl gewandt und geschliffen. Der Vf. hat mit dieser Arbeit in Bonn promovirt und sie den Herren Aulicke und Brüggemann gewidmet. Die Abschnitte sind 1) De v et natura pulchritudinis. 2) Quam vim in Graecos studium pulchri habuerit. 3) Quam vim in Romanos studium pulchri habuerit.

82. Ueber die Studien der griechischen Künstler. Von Dr. K. Fr. Hermann. Göttingen, Vandenhoek u. Ruprecht, 1847. 72 S. 8.

Ist aus den „Göttinger Studien 1847" abgedruckt, vorgelesen am Winkelmannstage den 9. Decbr. 1846; hat mit der im J. 1818 unter gleichem Titel erschienenen Abhandlung Schorn's „kaum mehr als die allgemeine Eintheilung gemein, die derselbe von der dreifachen Thätigkeit des Künstlers aufstellt." Der Vf. durchmustert im Verfolg seines Themas zugleich mittelbar die gesammte Entwicklungsgeschichte der griechischen Kunst. Von dem Text ganz getrennt sind die reichhaltigen Noten, S. 44 bis zum Schluss.

83. Jahrbücher der Römischen Geschichte, mit erläuternden historischen, chronologischen, mythologischen, archäologischen Bemerkungen von A. Scheiffele, Professor. VI. Heft. Nördlingen, Beck'sche Buchhandl. 1847. S. 331—419. 4.

Auf die ersten Hefte der Scheiffele'schen Jahrbücher machten wir Bd. IV. S. 88 f. aufmerksam; das gegenwärtige führt sie von der Zerstörung Carthago's bis zum Ende des Sertorianischen und Sklavenkrieges oder von 145 bis 70 vor Chr. fort. Ohne unsere früheren Urtheile, die das Werk als einen förderlichen Leitfaden für die kritische Selbstthätigkeit forschbegieriger Jünger bezeich-

neten, hier nochmals zu wiederholen, bemerken wir nur, dass der annalistische Text selbst bei den wichtigsten Ereignissen äusserst kurz gehalten und das gesammte Detail in die Anmerkungen verwiesen ist. So heisst es beispielsweise S. 345 im Text zum J. 133: „Leges Semproniae (1. lex agraria, 2. lex de hereditate Attali) des Tib. Gracchus erregen Unruhen; Gracchus getödtet"; alle näheren Angaben und Resultate sind in der 3 Spalten langen Note 1678 aufzusuchen. Wir sind zweifelhaft, ob nicht ein etwas modificirtes Verfahren, dergestalt dass das Volumen des Textes zu- und das der Noten abnähme, im Ganzen angemessener wäre; jener müsste freilich nur Verbürgtes, diese das Unverbürgte oder Hypothetische und die Quellenstellen enthalten. Der Grundsatz der Gedrängtheit führt in seinen äussersten Consequenzen nothwendig zur Magerkeit, durch die der jugendliche Eifer eher abgestossen als angezogen wird. Doch sind wir fern, darum die Fruchtbarkeit des eingehaltenen Verfahrens sofort in Abrede zu stellen. An ein Erschöpfen des kritischen Stoffes in den Noten, sowohl in Betreff der Hülfsmittel als der Quellen, ist natürlich nicht zu denken. Wenn das aber auch nicht in der Absicht des Vf. lag und liegen durfte, so vermissen wir doch ungern hin und wieder die Anführung der neuesten Schriften, zumal da wo die benutzten älteren als unzureichend erscheinen. Uebrigens lässt sich wohl mit Grund voraussetzen, dass dem Vf. Manches was er gewiss gern benutzt hätte weder zur Hand noch zugänglich war.

Neuzeit.

84. Jo. Jac. Reiskii primae lineae historiae regnorum Arabicorum et rerum ab Arabibus medio inter Christum et Muhammedem tempore gestarum. Cum tabulis genealogicis tribuum Arabicarum. E libro manuscripto bibliothecae Gottingensis adjectis annotationibus edidit Ferd. Wüstenfeld. Gottingae, Dieterich, 1847. XVI u. 274 S. 8.

Die von Wüstenfeld entdeckte Reiske'sche Arbeit blieb lange den Augen der Späher verborgen; unter seinen zu Kopenhagen aufbewahrten Handschriften fanden sich nur die Collectaneen zu dieser Geschichte, vom J. 1747. Die hier publicirte befindet sich auf der Göttinger Universitätsbibliothek, ohne Reiske's Namen, und stellt sich als eine Copie dar, für die nach den Akten der Abschreiber im J. 1776 vier Thaler und acht Groschen erhielt. Die Vermuthung über die Frage, in wessen Händen damals das Original gewesen und auf wessen Veranlassung die Copie gemacht sei, führt auf Eichhorn; denn dieser hat nicht nur augenscheinlich das Original bei seinen eigenen Arbeiten benutzt, sondern auch die Copie verbessert, mit Randbemerkungen begleitet und die in ihr für die arabischen Wörter gelassenen Lücken ausgefüllt, so dass

ihm also auch hierzu noch das Original zur Hand gewesen sein muss. Ueber das letztere kam der Herausgeber wenigstens zu dem Ergebniss, dass es 1804 mit der Köhler'schen Bibliothek in Lübeck öffentlich versteigert ward; der Käufer aber blieb unermittelt, — was insofern kein Unglück ist, als die Copie das Original vollkommen ersetzt. Den Werth der Ausgabe erhöht der Umstand, dass eine der Hauptquellen, Ibn Doreid, neben manchen von Reiske nicht benutzten Werken, von dem Herausgeber hat verglichen werden können, dergestalt dass die Correctheit der Namen verbürgt ist. Reiske's Ausarbeitung der vorliegenden Geschichte auf den Grund seiner Collectaneen muss noch im Laufe des J. 1747 erfolgt sein; sie ist also nunmehr gerade ein Jahrhundert alt, und doch müssen wir uns sagen, dass nichts seitdem erschienen, was diese Publication überflüssig oder nur entbehrlich machte. Ja, manche in neuerer Zeit über denselben Gegenstand gedruckten Schriften bleiben weit hinter der Bedeutung dieser hundertjährigen zurück. Kein Wunder! gründliche Gelehrsamkeit und aufopfernder Fleiss gehören auf solchen Gebieten zu den seltensten Erscheinungen. Die Zuthat des Herausg. besteht in der äussern Anordnung der Abschnitte, in berichtigenden und ergänzenden Noten, in der Ausfüllung einer von Reiske selbst gefühlten Lücke aus dem geographischen Wörterbuch des Abu Obeid el-Becri. Das Werk zerfällt in vier Kapitel: 1) De rebus regni 'l-Hirensis et Arabum in el-'Irako. 2) de rebus Arabum Syrorum et praecipue de regno Gassanidarum vel Dschafnidarum. 3) de regibus Kinditis, Homairidis et Dschorhamicis. 4) de Arabum aeris; genealogiae tribuum Arabicarum; bella inter Arabes ante Muhammedem. Angehängt sind: Excerpta ex Ibn Doreid und ein Index. Die historische Wissenschaft ist dem Herausgeber grossen Dank schuldig.

85. Luther von seiner Geburt bis zum Ablassstreite. 1483—1517. Von Karl Jürgens. Dritter Band. Leipzig, Brockhaus, 1847. 696 S. 8.

Hiermit wäre denn nun dieses wichtige, auf dem gründlichsten Quellenstudium beruhende Werk zum Schlusse gediehen; denn dass der Vf., wie der zweite Titel „Luther's Leben, Erste Abtheilung" andeutet, es noch weiter führen werde, darf für den Augenblick als zweifelhaft erscheinen, da es seiner ganzen Anlage nach augenscheinlich nicht darauf berechnet war; doch wird es uns freuen, wenn die Zeit uns eines Anderen belehrt und die Musse dem Vf. gestattet, eine zweite Abtheilung gleichsam als ein neues Werk in die Literatur einzuführen. Der vorliegende Band, das vierte Buch in 8 Hauptstücken enthaltend, umfasst die Ursprünge des Ablassstreites bis zu dessen Ausbruch vom April 1516 bis zum

October 1517. Ueber den Zweck und die löblichen Eigenschaften des Werkes haben wir schon früher uns ausgesprochen (Bd. VII. S. 91); die einzige Ausstellung, die wir wiederholen, betrifft den allzu grossen Umfang, der den unvermeidlichen Nachtheil mit sich führt, dass in dem reichen Detail der Darstellung und der Beurtheilung der Kern beider für den Ungeduldigen oder minder Aufmerksamen leicht verschwimmt. Doch lässt sich nicht läugnen, dass ein grosses Detail für den Vf. die Grundlage sein musste, um zu einer vollen und wahrhaftigen Auffassung des grossen Reformators zu gelangen, zu einer genaueren Würdigung als diesem bisher trotz seiner zahlreichen Lebensbeschreiber zu Theil ward. Es ist von hoher Wichtigkeit, dass wir ihn hier, gleichsam von Tag zu Tag seinen Entwicklungsgang verfolgend, aus unscheinbaren Anfängen allmählig zu dem w e r d e n sehen was er war.

86. Geschichte der hessischen Generalsynoden von 1568—1582. Nach den Synodalakten zum erstenmale bearbeitet und mit einer Urkundensammlung herausgegeben von Dr. Heinrich Heppe, Licent. der Theologie. Erster Band. Kassel, 1847, Th. Fischer. VI. 269. 133 S. 8.

In einer Zeit da in Deutschland die festere Constituirung der evangelischen Kirche, ihre Entwicklung aus sich selbst heraus, zu den wichtigsten Aufgaben des Lebens und der Geschichte gehört, darf eine literarische Erscheinung wie diese auf eine grössere Theilnahme rechnen, als im gewöhnlichen Lauf der Dinge, bei minderer Erregung oder völliger Apathie, zu erwarten wäre. Die Arbeit des Vf. ist freilich ausschliesslich der Hessischen Kirche gewidmet, von der er mit Recht sagt, dass sie ihr historisches Bewusstsein gänzlich verloren habe; denn unzählige Male sei die Frage, ob dieselbe lutherisch oder calvinisch sei, erörtert und noch kein Mal erledigt worden; die Wissenschaft habe daher die heilige Aufgabe, das verloren Gegangene wieder aufzusuchen und herzustellen. In dem vorliegenden Beitrage zur Lösung dieser Aufgabe macht sich indessen bei der Wichtigkeit der behandelten Periode ein allgemeineres Interesse geltend. Damals wurde die Entwicklung des Kirchenwesens am meisten gefördert; nachmals gerieth sie ins Stocken. Die der Darstellung zu Grunde liegenden Akten stammen vorzugsweise aus dem Regierungsarchiv zu Kassel, ein Theil aus dem Archiv der Superintendentur zu Allendorf. Leider sind diese Akten unvollständig; nur von fünf Synoden (1575, 76, 78, 81 und 82) fanden sich die Protokolle vor, die Geschichte der übrigen musste aus den Synodalabschieden, aus Correspondenzen über die Verhandlungen und anderen Documenten geschöpft werden, und die Nachrichten über die dritte beruhen fast einzig auf dem Abschiede. Diese Lückenhaftigkeit des Materials bedingte die Ungleichmässigkeit der Behandlung, woran mithin der Vf. nicht die Schuld trägt.

Die beigegebene Urkundensammlung verdient um so grösseren Dank, als „in den älteren Sammelwerken das dogmatische Interesse auf Kosten der historischen Treue befriedigt ist; denn Jahrhunderte lang hat auf der hessischen Kirche der Fluch geruht, dass die Geschichtschreibung derselben als willkürlich fragmentarische Chronistik sich von der elendesten Parteisucht musste knechten lassen.“ Die Anordnung des Stoffes sowie die Darstellung ist anschaulich und klar; der erste Band, welcher die Geschichte der Generalsynoden von 1568—1577 enthält, umfasst ausser der Einleitung 9 Abschnitte, worauf dann im Anhang 15 urkundliche Mittheilungen folgen. Die bedeutsamsten Interessen und Lebensfragen, der Organismus der evangelischen Kirche, der Kampf mit dem Papismus, die Vermischung und die Fehde des Lutheranismus mit dem Zwinglianismus und Calvinismus, die Stellung der Geistlichkeit zu dem Unterrichtswesen, zu den Schulen und der Universität, kommen schon hier ausführlich zur Sprache. Der zweite und letzte Band, dessen Erscheinen nahe bevorsteht, wird bei der grösseren Vollständigkeit der vorhandenen Quellen eine noch ausführlichere Erörterung des Einzelnen gestatten.

87. Germania. Archiv zur Kenntniss des deutschen Elements in allen Ländern der Erde. Im Verein mit Mehreren herausgegeben von Dr. Wilhelm Stricker. Erster Band, erstes und zweites Heft. Frankfurt a. M., H. L. Brönner, 1847. 200 S. 8.

Ueber Ursprung und Zweck dieses eben begonnenen journalistischen Unternehmens giebt der Herausgeber am Schlusse auf dem Umschlage nähere Auskunft. In der Germanistenversammlung zu Frankfurt sprachen nämlich Pertz und Lappenberg den Wunsch aus, es möchte eine Zeitschrift begründet werden zur Besprechung der Angelegenheiten der über alle Theile der Erde zerstreuten Deutschen. Die Worte dieser Männer ermuthigten Herrn Stricker, seine Arbeit „über die Verbreitung des deutschen Volks über die Erde, Leipzig, G. Meyer 1845“, welche diesen Zweck verfolgt, durch regelmässige Berichte fortzusetzen und zu sehen, „ob neben den mancherlei mit dem Auslande und ausländischem Schriftenthum sich beschäftigenden Unternehmungen in Deutschland auch Raum sei für eine bloss dem Vaterlande gewidmete Zeitschrift.“ Es soll davon alle Vierteljahre ein Heft von 6—8 Bogen erscheinen, drei Abtheilungen enthaltend: Aufsätze, Literatur und Notizen. Die Anordnung wird stets dieselbe sein, wie in dem vorliegenden Hefte, nämlich von Deutschlands Grenzländern und seinen Gebieten gemischter Volksthümlichkeit ausgehend allmählig zu den fernen Welttheilen hinüberführen. Die Aufsätze im 1sten Heft beschäftigen sich mit der deutschen Sprachgrenze in Oestreich, mit den Deutschen in Russland, in Nordamerika, in Texas, in Brasilien

und in einigen auswärtigen Hauptstädten, sowie mit der Auswanderung im Allgemeinen; die des 2ten handeln von der Sprachgrenze im Herzogthum Kärnthen, von den Sachsen in Siebenbürgen, von dem deutschen Element in Belgien, von den Deutschen in den russischen Ostseeprovinzen und am Kaukasus, von der Begründung einer deutschen Buchhandlung in den Vereinigten Staaten von Nordamerika und der hochdeutsch-reformirten Kirche daselbst, endlich von der Auswanderung überhaupt und insbesondere nach den Vereinigten Staaten. Die Rubrik „Literatur" ist bibliographisch gehalten und nur zuweilen der Titel der Schriften mit einem Urtheil und kürzerer oder längerer Inhaltsangabe begleitet. Die „Notizen" sind mannigfaltig und bei wörtlich entlehnten die Quellen nachgewiesen. Wir halten unter allen Umständen das Unternehmen für sehr anerkennenswerth und hoffen es in jeder Weise gefördert zu sehen. Beides, Anerkennung und Förderung, wird um so höher sich steigern, je mehr die statistischen und beschreibenden Details darauf berechnet werden, durch Wärme und vaterländische Gesinnung auf das letzte Ziel, auf ein inniges Aneinanderschliessen aller deutschen Elemente, auf Erhaltung der deutschen Volksthümlichkeit auch ausserhalb ihrer nationalen Grenzen nach Kräften hinzuwirken, oder diesem Ziele Maass und Ausdruck zu geben.

88. **Geschichte der Republik Zürich von Dr. Bluntschli. Erster Band. Zürich, Fr. Schulthess, 1847. 510 S. 8.**

Geht von den Anfängen der Stadt bis auf den Schluss der Burgunderkriege im Januar 1478, bewegt sich in ungezwungener gemeinfasslicher und anziehender Darstellung, verzichtet mit wenigen Ausnahmen auf das übliche Beiwerk der Anmerkungen und Citate. Der Styl ist schlicht und edel, man merkt ihm die Kunst nicht an. Die historische Darstellungsgabe ist überhaupt in der Schweiz nichts Seltenes; es kommt mehr nur darauf an sie zu entwickeln, als sie schulgemäss zu erlernen. Es hängt diese Erscheinung mit der Natur und der Geschichte des Landes innig zusammen; trotz aller religiösen und politischen Zerwürfnisse durchweht die Jahrhunderte der Entwicklung ein edles Streben, eine freie Kraft und ein volksthümliches Wirken. Als ein solches dürfen wir das vorliegende Werk bezeichnen, das „zunächst für das Zürchervolk bestimmt" ist, dem es ein treues Bild seines eigenen Lebens und seiner Schicksale vorführen, die Erfahrungen welche in der Geschichte der Republik aufgesammelt sind darstellen, und auf das spätere, auch auf das jetzige Leben nachwirken, und hinweisen soll auf die Bestimmung, welche Zürich gesetzt ist; es wird sich aber unfehlbar einen viel weiteren Leserkreis erwerben. Auf ge-

lehrte neue Forschungen macht es sowenig wie auf Schmuck der Sprache Anspruch, auch kann nicht jegliche Einzelheit der Darstellung eine kritische Unantastbarkeit geltend machen; doch zweifeln wir weder an der Gewissenhaftigkeit in der Benutzung der Quellen und Hülfsmittel, noch an dem Streben nach einer unparteilichen Würdigung der Personen oder der Ereignisse und Zustände. „Habe ich durch dieses Buch — so schliesst der Vf. sein kurzes Vorwort — zu der Selbsterkenntniss des Zürchervolks beigetragen, so ist mein Wunsch erfüllt und habe ich kein fruchtloses Werk unternommen." Die Schilderung der Anfänge der Stadt und eine glorreiche Periode der innern und äussern Thätigkeit der Republik liegt in diesem Bande abgeschlossen vor uns, die folgeschweren Entwicklungen des religiösen Lebens im sechzehnten Jahrhundert fallen dem Bereich des nächsten anheim. Das Buch will seiner Natur nach ganz gelesen sein; indessen ist der nachschlagende Leser nicht nur durch die Kapitelüberschriften, sondern auch durch die Inhaltsangaben am Rande in den Stand gesetzt, sich augenblicklich zu orientiren.

89. Over de Beoefening der Nederlandsche Mythologie, naar aanleiding der jongste tot dat onderwerp betrekkelijke Geshriften, door Mr. J. de Wal. Te Utrecht, bij Kemink en Zoon, 1847. IV. 76 S. 8.

Aus dem Vorbericht ersehen wir, dass diese Abhandlung zuerst in der Algemeen Letterlievend Maandschrift dieses Jahres als Beurtheilung einiger jüngst erschienener mythologischer Werke von van den Bergh und Janssen abgedruckt wurde und dann auf mehrseitiges Verlangen diesen Separatabdruck erfuhr. Der Vf. ist im Besitze einer ausgebreiteten Kenntniss der altdeutschen und nordischen Mythologie sowie der dahin einschlägigen Literatur. Mit Rücksicht auf diejenigen Artikel des van den Bergh'schen Wörterbuches (Proeve van een kritisch Woordenboek der Nederlandsche Mythologie), die grossentheils auf dem Inhalt epigraphischer Nachrichten beruhen, beschäftigt er sich insbesondere mit der Burorina Dea, dem Hercules, der Göttin Haeva, Labra und Nehal. Auch in der Mythologie kann nur die vergleichende Kritik zu umfassenden und wichtigen Erfolgen führen; mit dieser lichtspendenden Fackel schreitet auch der Vf. einher, nach allen Seiten hin die Gegenstände beleuchtend. Auf die einzelnen Ergebnisse vermögen wir nicht einzugehen.

90. Gedenkstukken tot opheldering der Nederlandsche Geschiedenis, opgezameld uit de archiven te Rijssel, en op gezag van het gouvernement uitgegeven door Mr. L. Ph. C. van den Bergh. III Deel. Te Leiden, J. Luchtmans, 1847. 298 S. 8.

Der vorliegende dritte Band dieser dankenswerthen archivalischen Mittheilungen, dessen Vorgänger wir seiner Zeit besprochen

haben (Bd. V. S. 400), bildet den zweiten Theil der Correspondance de Marguerite d'Autriche, gouvernante des Pays-bas, avec ses amis sur les affaires des Pays-bas de 1506—1528, und umfasst die Jahre von 1511—1528 in 132 Nummern (No. 162 bis 293). Den Schluss bilden die éclaircissements, eine table des lettres und eine table des matières; dadurch, sowie auch durch die kurze Inhaltsangabe die jedem Briefe voraufgeht, ist eine übersichtliche Anschauung des reichen Stoffes gewonnen und die Benutzung von Seiten des Forschers wesentlich erleichtert. So ist denn für die bedeutungsvollen Zeiten Maximilians I. und Karls V. auch dieser ergiebige Quellenertrag der Geschichtswissenschaft glücklich erworben.

91. Geschichte der europäischen Staaten. Herausgegeben von A. H. L. Heeren und F. A. Ukert. Geschichte des russischen Staates, von Dr. Ernst Herrmann. Dritter Band. Hamburg, 1846. Fr. Perthes. XXIV u. 793 S. 8.

Die rüstig wenn auch der Natur des Unternehmens gemäss nur langsam fortschreitende Staatengeschichte, durch deren Begründung der verstorbene Friedrich Perthes seinen Verlagsruf nicht wenig gesteigert, hat längst unter dem gebildeten Publicum diejenige Anerkennung gefunden, die einem Zusammenwirken bedeutender Kräfte und Talente niemals entgehen kann. Die mit dem 2ten Bande verwaiste und unterbrochene Geschichte des russischen Staats hat endlich vor einigen Jahren in Herrn Dr. Ernst Herrmann zu Dresden, einem der vielen Schüler Ranke's, einen in jeder Beziehung befähigten Fortsetzer gewonnen. Eingelebt in die Kenntniss der slavischen Sprachen und zumal der russischen, vertraut mit der Technik der historischen Kritik, gefördert durch einen reichen Zufluss an Hülfsmitteln und gedrucktem Quellenmaterial, und begabt mit einer ausdauernden Arbeitsthätigkeit, durfte er überall die Hoffnung erwecken, dass sich seine Leistungen den übrigen würdig an die Seite stellen, manche derselben an eindringlichem und erschöpfendem Wissen übertreffen würden. Dieses günstige Vorurtheil, welches durch seine zunächst herausgegebenen „Forschungen" auf dem Gebiete der russischen Geschichte wesentlich verstärkt wurde, ist nunmehr durch den vorliegenden Band vollkommen gerechtfertigt worden. Dieser enthält die Entwicklung des russischen Staates von 1505 bis 1682 oder vom Grossfürsten Wassilii IV. Iwanowitsch bis auf die Zare Iwan und Peter Alexejewitsch und die Regentschaft ihrer Schwester Sophia. Die Darstellung ist wie billig von einer weltgeschichtlichen Auffassungsweise getragen, ohne die ein wahrhaftes Verständniss der Stellung und Geschichte des einzelnen Volkes oder Staates unmöglich ist. Wir glauben mit dem Vf., dass dem Deutschen

eine unbefangene Auffassung des ältern Russenthums leichter sei als den Russen selbst, und hoffen dass es ihm gelingen werde, den modernen Russen „durch einen Spiegel ihrer Vergangenheit in Erinnerung zu bringen, dass der Keim des Fortschritts ihrer nationalen Bildung nicht in dem alten Bojarenthum liegt, und überhaupt nicht innerhalb der Grenzen einer beschränkten Nationalität, auch nicht in der formellen Einheit einer erstarrten Kirche, und am wenigsten in der Politik einer gewaltsamen Russificirung." Mit besonderer Theilnahme sind daher auch in den 14 Abschnitten, in die der obige Zeitraum zerlegt ist, die jedesmaligen inneren Zustände und Einrichtungen des Reiches beleuchtet, namentlich in dem letzten, welcher das russische Volk und den russischen Staat unter Alexei Michailowitsch und Feodor Alexejewitsch darstellt und als dessen Motto gleichsam das Ergebniss hervortritt: „die despotische Verfassung ist im Wesen des russischen Volkes begründet; die europäischen Culturelemente können ihm nur auf mechanischem Wege beigebracht werden." Hierdurch wird in angemessenster Weise der Uebergang zur Darstellung Peters des Grossen in dem nächsten Bande angebahnt.

92. Bibliothek ausgewählter Memoiren des 18ten und 19ten Jahrhunderts. Mit geschichtlichen Einleitungen und Anmerkungen herausgegeben von F. E. Pipitz und G. Fink. Vierter Band. Auch u. d. besond. Titel: Horaz Walpole's Denkwürdigkeiten aus der Regierungszeit Georgs II. und Georgs III. Mit einer Einleitung: das achtzehnte Jahrhundert in Walpole's Briefwechsel. Zweiter Theil. Verlagsbuchhandlung Belle-Vue. 1847. 467 S. 8.

Diese Unternehmung, deren wir schon gedacht (Bd. VII. S. 191), findet ihre Rechtfertigung in dem Bestreben, nicht nur ausgezeichnete Persönlichkeiten, sondern auch deren Auffassungsweisen zeitgenössischer Ereignisse und Entwicklungen grösseren Leserkreisen näher zu rücken; denn nicht Viele beschäftigen sich mit den Originalen; und doch sind nun einmal derartige Memoiren zu einer wenn auch nicht ganz lauteren, doch höchst wichtigen Quellengattung der Geschichte geworden. Schon ihre Fluth macht eine Auswahl des Besten wünschenswerth; auch lässt sich durch orientirende geschichtliche Einleitungen Ueberblick und Zusammenhang herstellen. Der vorliegende Theil beginnt mit der Thronbesteigung Georgs III. und führt uns in die Cabalen der Regierungsgeschichte, in die diplomatischen Kreise der höchsten Staatsmänner ein; die Einleitung wird erst die nächste Lieferung bringen; die Anmerkungen sind nur spärlich, was immer noch besser ist als das Gegentheil.

Die Attische Communalverfassung.

Die Leser dieser Zeitschrift werden sich des in einem früheren Jahrgange mitgetheilten sehr lehrreichen Aufsatzes „über die Griechische Komenverfassung als Moment der Entwickelung des Städtewesens im Alterthum" erinnern. Mit vollem Recht ward in demselben auf die Bedeutsamkeit der Komen und ihres Verhältnisses zur *πόλις* aufmerksam gemacht, nachgewiesen, wie sich die innere Geschichte des Griechenthums zum grossen Theil um diesen Fortschritt zur städtischen und staatlichen Concentration bewegt. Es würde eine dankbare Mühe gewesen sein dies bedeutsame Verhältniss ausführlich auch nach seinen Bedingungen und Wirkungen zu untersuchen; es würde sich vielleicht gezeigt haben, dass eigentlich von einer Komen*verfassung* nicht wohl die Rede sein könne; es würde in den wirthschaftlichen Unterschieden von *κώμη* und *πόλις*, die sich theils aus der Natur der Sache ergeben, theils aus bestimmten Ueberlieferungen erkennbar sind, die politische Bedeutung dieses Gegensatzes noch anschaulicher geworden sein; namentlich die Stellung Spartas der fortschreitenden Bewegung des Griechenthums gegenüber hätte durch eine derartige Betrachtung mannigfache Erläuterung gewinnen können.

Man ist wohl zu dem allgemeinen Satze gekommen, dass das Eigenthümliche des classischen Griechenthums die Identität von Stadt und Staat in dem Begriff der *πόλις* sei. Es wäre verkehrt läugnen zu wollen, dass diese Auffassung etwas Richtiges enthalte. Aber eine sorgsamere Betrachtung zeigt, dass dieselbe theils zu viel, theils zu wenig aussagt.

Ich will im Folgenden ein Moment der inneren Entwickelungen zu erläutern versuchen, das sich wenn nicht ausschliesslich oder zuerst, so doch so weit unsere Kunde reicht am vollständigsten im Attischen Staate ausgebildet zeigt. Ich meine die von Kleisthenes gegründete Einrichtung der Phylen und Demen, deren Bedeutung mit dem in der Ueberschrift gebrauchten Ausdruck im Voraus angedeutet sein mag. Denn es ist mit derselben keinesweges nur eine administrative Eintheilung des einigen Staates beabsichtigt, sondern der Versuch gemacht die *πόλις*, die Staatseinheit zu einem System wirklicher Gemeinden zu gliedern; und diese Gliederung ist nicht etwa eine historisch erwachsene, diese communalen Autonomien sind nicht etwa die Elemente, aus denen der Staat zusammengesetzt oder zusammengewachsen ist, sondern der einheitliche Staat schafft sie durch einen Act positiver Gesetzgebung, man könnte sagen eine Selbstbeschränkung, die sein eigenes Wesen um so reiner hervortreten, um so kräftiger werden liess.

So viel, um im Allgemeinen die Richtung zu bezeichnen, in der sich die folgenden Betrachtungen bewegen werden. Man würde das wahrhaft grossartige Werk des Kleisthenes nicht richtig zu würdigen im Stande sein, wenn man sich nicht die früheren Verfassungsverhältnisse Attikas, mehr als gewöhnlich zu geschehen pflegt, klar machte. Ich darf es mir nicht versagen über diese zu sprechen.

Nur dass wir gleich da in Betreff der ältesten Geschichten in Mitten der grössten Schwierigkeiten sind. Die staatlichen Anfänge Attikas sind so mit Mythen und Sagen durchwachsen, dass die erste Frage für uns sein muss, in wie weit in diesen ein historischer Inhalt vorauszusetzen oder wieder zu erkennen ist. Oder soll man im Sinne der älteren Doctrin, die neuerdings einen eben so gelehrten wie beredten Vertheidiger gefunden hat, das was sich die Hellenen selbst von ihren Urzeiten erzählt, als Thatsachen — nicht bloss des „Bewusstseins“ — hinnehmen, geltend machen, dass jener Kekrops wirklich aus Aegypten hergekommen und wahrscheinlich die Buchstabenschrift mit sich ge-

bracht, dass wirklich ein gewisser Triptolemos die und die agrarischen Einrichtungen erfunden, ein gewisser Jon, des Apollon Sohn, die und die Eintheilungen gegründet hat? Oder werden wir uns jener Art constructiver Kritik anschliessen, die am glänzendsten von C. O. Müller vertreten die mythisirende Natur jener alten Ueberlieferungen anerkennt und dann mit sinniger Behutsamkeit aus der Fülle bedeutsamer Verknüpfungen und Ausschmückungen heraus den historischen Kern zu gewinnen bemüht ist? jener Art von Kritik, die freilich die Persönlichkeit des Erechtheus, des Jon, des Theseus als solche nicht annimmt, wohl aber in ihnen Personificationen historischer Zustände und Entwickelungen wiederfindet?

Es will mir scheinen, als wenn beide Weisen dem religiösen Charakter des Griechenthums nicht angemessen seien. Vielleicht ist gerade das von Attikas Anfängen Ueberlieferte in besonderem Maasse geeignet zum Nachweis der eigentlichen Natur derartiger Ueberlieferungen, zur Erhärtung des Satzes zu dienen, dass die angeblich älteste Geschichte der griechischen Landschaften eine heilige Geschichte, dass sie Religion ist. Achte man nur darauf, mit welcher Sorgfalt und Anschaulichkeit auch kleinste Momente aus der Geschichte des Kephalos, des Keleos, des Aias festgehalten werden, und man wird es erkennen, dass hier ein anderes als das bloss historische Interesse gewaltet hat. Und wieder wenn diese Attiker — und vor allen Hellenen hatten sie den Ruhm der Frömmigkeit — ihre Boëdromien, ihre Plynterien, ihre Apaturien feiern, wenn sie in unzähligen localen Diensten dem Nausithoos, der Hekate, dem Konnidas Opfer bringen, wie nur will man meinen, dass die Sage von Jons Hülfezug gen Eleusis, von den drei Töchtern des alten Königs Kekrops, von der trügerischen List des Melanthos, falls sie nichts weiteres als die Erinnerung dieser ehemaligen Personen und Thatsachen enthielt, das religiöse Bedürfniss dieses fromm gläubigen Volkes befriedigt haben könne? oder was für eine Art von Frömmigkeit soll sich daran erbaut haben, dass Hekate den Theseus gastlich aufgenommen, Konnidas ihn unterrichtet, Nausithoos sein Schiff gesteuert habe, wenn Theseus

nichts war als ein ehemaliger König oder gar die Personification einer Verfassungsänderung?

Mit einem Wort: wo irgend sich an einen Namen aus ältesten Zeiten ein Dienst, ein Cult knüpft, darf man ohne bestimmteste Gegenbeweise annehmen, dass die bezeichnete Person eben nicht eine historische ist, sondern in den Bereich der heiligen Geschichte gehört. Es ist meine Aufgabe hier nicht auf den religiösen Inhalt des hellenischen Heidenthums einzugehen. Wenn aber unbestreitbar ein grosser, ja der grösste Theil des Mythos das Leben der äusseren Natur zur Basis hat, so sind nicht etwa die Götter und Helden, ihr Thun und Leiden Symbole oder Allegorien für diese, sondern das Wechseln und Werden in der Natur selbst wird angeschaut als das Dasein der ewigen Mächte und deren Geschichte, das eben so in alles Menschenthun hineinragt und es mit seinem Segen und Strafen durchdringt.

In der Natur der Sache liegt es, dass dem Griechen — denn an der Facticität jener heiligen Thatsachen, an der Persönlichkeit jener Götter und Heroen hat er keinen Zweifel — die heilige Geschichte der Anfang seiner wirklichen Geschichte ist, dass er in ihr die Ursprünge seines Volkes, die Gründung der frühsten staatlichen und socialen Einrichtungen findet, ja dass sie überhaupt in dem Maasse als der Glaube lebendig ist, fortlebt und fortwirkt, lebendiger als die kleinen Thatsächlichkeiten des wirklichen Lebens. Sie selbst mit Nichten starr und ein für allemal geschlossen; vielmehr wandelt sich ihre Fassung, ihr Verständniss, ihr Umfang fort und fort in dem Maasse als überhaupt die Entwickelung des Volkes. Aber eben so liegt in jenem Glauben der Weg zum Euemerismus nahe, so dass lange bevor dieser Name entstand, schon in den Anfängen historischer Forschung die Tendenz erkennbar ist, die Grenzen der heiligen Geschichte und der historischen Wirklichkeit zu verwischen und aus dieser in jene hinauf zu rationalisiren, für diese und nach ihrem Maass jene zu systematisiren. Aber es trennt — und nirgends schärfer als in den Attischen Ueberlieferungen — beide eine unzweideutige Kluft. Bald nach

dem sogenannten trojanischen Kriege schliesst plötzlich die Fülle jener schmuckreichen, bis ins Kleinste anschaulichen Erzählungen, und in der conventionellen Chronologie von fast vier Jahrhunderten stehen kaum zwei oder drei Thatsachen aufbewahrt, — erste Erinnerungen wirklicher Begebenheiten, dürftige Anfänge einer wirklich historischen Tradition. Von dem, was voraus liegt, darf man das hellenische Sprüchwort brauchen: „es ist älter als Kodros."

Natürlich kann es unsere Meinung nicht sein, als wäre während und vor dieser leeren Zeit in Attika und resp. Hellas gar nichts passirt; denn auch dieser Einwurf ist neuerdings nicht ohne Gepränge von Seiten der orthodoxen Philologie erhoben worden. Wenn auch nicht die Völkertafel in der Genesis, das Vorkommen des Namens der Jonier auf den Monumenten der Sesostriden ist ein Beweis, wie jung die Geschichte der Hellenen ist. Ja noch mehr, es ist gar wohl anzunehmen, dass wirklich historische Thatsachen in die mythischen Erzählungen, in die Stammsagen, in die epische Poesie mit verschlungen sind. Nur dass niemand glauben möge, sie mit einiger Sicherheit ausscheiden zu können. An der Analogie der germanischen Urzeiten hätte man die Behutsamkeit, deren die Forschung bedarf, zu lernen Gelegenheit. Freilich bewahrt das Nibelungenlied auch historische Motive, man möchte sagen den allgemeinen Eindruck der sogenannten Völkerwanderung; aber wie seltsam verzogen, wie verschlungen mit dem, was einst Göttergeschichte gewesen; historische und mythische Personen verkehren dort auf gleichem Boden. Aus diesen Liedern, aus den Stammsagen bei Paul Warnefried, Jornandes u. s. w. etwa der von den göttlichen Ahnherrn der Amaler, von Lamissios Mutter der Meerfei u. s. w., die deutsche Urgeschichte zu entnehmen fällt niemandem mehr bei. Einst wenn von irgend einem Tacitus der Ramessidenzeit ein Werk: De situ moribus et populis Graeciae auftauchen oder wenn die Backsteine des Nimrodthurmes und die Marmorplatten von Khorsabad uns unerwartet neue Quellen eröffnen sollten, mag es möglich werden zu bestimmen, ob und in wie weit sich in den Gesängen

von Troja oder Theben Motive der althellenischen Völkerwanderungen erhalten haben.

Noch ein Punkt bleibt uns zu berühren. Allerdings erscheinen wie überall im hellenischen Lande so auch in Attika die ältesten Institute staatlicher, kirchlicher und bürgerlicher Ordnung an jene heilige Geschichte angeknüpft, als Gründungen der Götter oder Heroen, als fortdauernde und gegenwärtige Wirkungen der heiligen Vorgänge, deren Chronologie sich mit jedem Festcyclus, jedem Kirchenjahr der Gläubigen erneut. Aber so wenig ist für Stammeintheilungen, Staatseinrichtungen, locale Gründungen u. s. w. aus jenen Mythen und Sagen, auf die sie sich stützen, sichere historische Erläuterung zu entnehmen, dass vielmehr umgekehrt diese Anknüpfungen selbst in erster Reihe zum Verständniss jener Mythen und Sagen verwendet werden mögen. Wenn von Kekrops gesagt wird, dass er „die zwölf alten Burgen Attikas gegründet habe" *), so ist freilich die Existenz dieser Burgen unzweifelhaft; aber erst wenn man in der mythischen Gestalt des Kekrops die Motive findet, die diese Gründungen gerade an seinen Namen zu knüpfen Anlass waren, hat man diese Sage verstanden, und wieder zu ihrem Verständniss führt es, dass er unter Anderem als Gründer der zwölf Burgen hat gedacht werden können. Wenn die Vereinigung des ganzen Attischen Gebietes zu einem Staate mit dem Fest der Synoikien an Theseus Namen geknüpft erscheint, so wäre es euemeristisch, in Theseus den grossen Mann, der dies bedeutende politische Werk vollbracht habe, wieder erkennen zu wollen; aber was Religiöses in diesem Poseidonssohn angeschaut wurde, muss von der Art gewesen sein, dass eben solche Landeseinigung und Befriedigung an seinen Namen geknüpft werden konnte. Dass sie vor sich gegangen, dass sie nicht das Ursprüngliche, sondern ein Moment in der Entwickelung der wirklichen Geschichte Attikas, wird sich erweisen lassen; aber den prag-

*) Etym. M. *Ἐπακρία χώρα Ἀθηναίους πάλαι κωμηδὸν οἰκοῦντας πρῶτος Κέκροψ συναγαγὼν κατῴκισεν εἰς πόλεις δυοκαίδεκα.*

matischen Zusammenhang dieses Vorganges aus der Sage vom Theseus herausdeuten wollen, wäre völlig unkritisch oder kritisch in der Art jenes jungen Theologen, der sich ernstlich dagegen verwahrte, als könne er glauben, dass der heilige Geist in Gestalt einer Taube erschienen sei, aber dann auf die Frage, in welcher Weise denn er es sich denke, erklärte: ein Vogel werde es doch wohl gewesen sein.

Nach dem bisher Bemerkten — mag es für unsern Zweck ausreichend erscheinen — werden wir uns, um die frühesten Rechtsverhältnisse des Attischen Staates zu erforschen, keineswegs an jene vielgestaltigen Traditionen wenden, noch die chronologischen Bestimmungen, die sie darzubieten scheinen, als feste Punkte annehmen, am wenigsten aber uns begnügen dürfen, das von Hellanikos begonnene und von den Isokrateern und Atthidenschriftstellern ausgebaute System altattischer Geschichte zu restauriren, als wäre — denn so hat man sich neuerdings getröstet — ein Irrthum mit ihnen immerhin noch gut genug. Den einzig festen Boden für die Forschung über jenes Alterthum gewähren die alten Institute, die in die geschichtliche Zeit hinab erhalten als Zeugen jener sonst völlig verschollenen Zustände betrachtet werden können. In ihrer Art, in den Bedingungen, die ihr Entstehen voraussetzt, in den gegenseitigen Beziehungen, die zwischen ihnen der Natur der Sache nach stattfinden mussten, endlich in der Analogie anderer namentlich hellenischer Staatsbildungen werden wir Momente der ältesten attischen Geschichte wieder zu erkennen versuchen dürfen. —

Dass die Attiker Jonier waren, ist unbestreitbar. Wie sie es geworden; ob sie es immer gewesen, darüber giebt es trotz Herod. VI. 137 und VIII. 44 keinerlei sichere Ueberlieferung. Am wenigsten darf man den blendenden Combinationen Müllers darin beistimmen, dass die attische Bevölkerung, früher pelasgisch, durch die angebliche Einführung des Apollocultes oder doch im Zusammenhang mit derselben hellenisch geworden sei; wie denn überhaupt die ganze Frage über Pelasger und Hellenen, die zwei Decennien hindurch mit so lebhaftem Eifer besprochen worden, nur dazu gedient

hat, die Forschung über die Anfänge der classischen Völker auf falscher Fährte zu halten.

Unter den alten Instituten, auf die wir unsere Betrachtung zu gründen haben, sind besonders die verschiedenen Ordnungen, nach denen das Volk getheilt war, von Wichtigkeit. Es ist zunächst die Eintheilung in die vier Phylen, sodann die weitere Theilung jeder Phyle theils in Trittyen, theils in Phratrien, theils in Stände; dies nach der aus Aristoteles Schrift über die Attische Verfassung stammenden Notiz: *Ἀθήνησι δέκα (δ΄) μὲν ἦσαν φυλαὶ, διῄρητο δὲ ἑκάστη τούτων εἰς τρία, εἰς τριττύας, εἰς ἔθνη, εἰς φρατρίας* (Schol. Plut. de rep. V. p. 406 ed. Bekk, cf. die anderen Citate bei Meier de gentilitate p. 7 u. 8). Wunderlich ist in dieser Darstellung, dass auch die Theilung nach Ständen als auf Grund der Phylen gemacht angeführt wird. Eine weitere Frage aber ist sofort, ob diese vier Ordnungen alle gleiches Alters, alle von Anfang an im attischen Staatsrecht gewesen seien, oder ob sich zwischen ihnen ein Früher und Später unterscheiden lasse.

So entschieden ist der ursprüngliche Verfassungstypus des Griechenthums — um nicht noch Allgemeineres zu sagen — der Geschlechterstaat, dass auch in staatlichen Gründungen, in denen natürliche Verwandtschaft notorisch nicht das Zusammenhaltende ist, der neue Staat seine Formen in der Analogie geschlechterlicher Verwandtschaft sucht; selbst ausdrücklich auf Eroberung gegründete Staaten (die dorischen) gründen sich in diesen Formen, nur dass diese dann nicht die Unterworfenen mit umfassen. Es ist die frühste und naivste Speculation über den Ursprung und das Wesen des Staates ihn für die erweiterte Familie zu halten und das Factum seines unvordenklichen Bestehens, seiner Gewährungen und Ansprüche aus eben den gemüthlichen Beziehungen herzuleiten, die sich innerhalb der Familie immerfort neu erzeugen. Indem diese politischen Verwandtschaften, wie sie in das Gebiet des Rechtes hinübergehen, eine Theorie, eine Voraussezzung, eine Satzung werden, so erscheinen in ihnen sofort normirende Zahlenverhältnisse, zu deren Annahme

die Analogie sonst wie bedeutender kyklischer Erscheinungen mitgewirkt haben mag.

So darf es nicht Wunder nehmen, wenn sich die attische Bevölkerung — ähnlich den verschiedenen Völkern aus Terach's Geschlecht — in zwölf grossen Brüderschaften (*φρατρίαις*) zusammengehörig glaubte, deren jede wieder dreissig Geschlechter *γένη* in sich begreift; „so dass die Zahl der Attischen Geschlechter der der Tage des alten Jahres gleich ward" meinte Philochoros, der auch die vier Phylen mit den Jahreszeiten zusammenstellt (Suid. v. *γεννῆται*) ohne zu bedenken, dass die ältere griechische Jahrestheilung weder vier Jahreszeiten noch das Jahr zu 360 Tagen hatte. Doch diese Analogien sind für uns ohne Wichtigkeit. Fügen wir hinzu, dass auch jedes Geschlecht wieder in gleicher Weise getheilt, dreissig Männer (*ἄνδρες*) enthielt und eben daher auch *τριακὰς* genannt wurde.

Aber ist es nicht vollkommen undenkbar, dass solche Normirungen alt, dass sie praktisch gewesen seien? muss nicht diese hübsche Abrundung der Zahlen durch die lebendige Bewegung der Population in jedem Augenblick über den Haufen gestürzt worden sein? Ich denke, in diesen Zahlen ist zwar nicht ein tiefer mystischer, aber doch ein sehr praktischer Sinn. In dem Wesen des Geschlechterstaates liegt bei Weitem noch nicht die Sesshaftigkeit der Bevölkerung; aber wo dieselbe eintritt, wo sich der Geschlechterstaat auf ein begrenztes Gebiet mit begrenzter Ertragsfähigkeit einzurichten hat, da treten für denselben gewisse Nothwendigkeiten ein, die zu seinem ursprünglichen Wesen gleichsam einen zweiten Factor hinzufügen. Als wesentlich sesshaft erscheint die Attische Bevölkerung schon in der Gemeinüberzeugung ihrer Autochthonie, mehr noch in der Eigenthümlichkeit der wichtigsten Culte; endlich ist der Attische Boden zum grossen Theil von der Art, dass er — wie auch die Sage von den Pelasgern auf dem Hymettos, der nichts als *ὀδύναι καὶ σφάκελοι* trägt, andeutet — nur dem regelmässigen Fleisse Ertrag gewährt. Schon aus dem Umstande, dass mehrere der späteren Demen die Namen alter Landesgeschlechter tragen,

dürfte man auf die Vermuthung kommen, dass jeder solcher Name den Wohnsitz, das Ackergebiet des genannten Geschlechtes bezeichne, dass also wohl der alten Geschlechtertheilung entsprechend das Gebiet Attikas getheilt gewesen sein werde. Die Erklärung der 10,800 *ἄνδρες* liegt nun nahe: es umfasste jedes Geschlecht mit seinen 30 *ἄνδρες* eben so viele feste Erbe, geschlossene Grundstücke, deren jedesmalige Inhaber eben damit die activen Bürger des Geschlechterstaates waren; und ich bin sehr geneigt, jenen „Adel des Ackerbaues", der neuerdings mit gerechtem Preise in den altitalischen Verhältnissen nachgewiesen ist, auch für die Anfänge Attikas in Anspruch zu nehmen.

Also keine Theilbarkeit des Grundbesitzes? Eigenthum Bedingung der Vollfreiheit? vielleicht gar Unveräusserlichkeit des Erbgutes?

Die Natur des Gegenstandes erlaubt nicht auf diese Fragen mit Sicherheit zu antworten. Doch bemerke ich Folgendes: Wir finden bei Hesychios: *ἔξω τριακάδος οἱ μὴ μεταλαμβάνοντες παῖδες ἢ ἀγχιστεῖς κλήρου τελευτήσαντός τινος Ἀθήνησιν ἐκαλεῖτο* (sc. *ἐκαλοῦντο*). Also die nicht ein Erbe, *κλῆρος* erhalten sind *ἔξω τριακάδος*, sind *ἀτριάκαστοι*. Dass diese merkwürdige Angabe (wahrscheinlich aus Aristoteles Schrift über die Attische Politie) sich auf die vorsolonische Zeit bezieht, ergiebt sich aus der bekannten erbrechtlichen Bestimmung, die Solon machte: *ἅπαντας τοὺς γνησίους ἰσομοίρους εἶναι τῶν πατρῴων*. Man wird sich denken können, dass die Erblosen dann unter der politischen Vertretung ihrer Familienhäupter, ihrer *ἄνδρες* standen, man wird annehmen dürfen, dass sie entweder als freie Arbeiter mit auf dem Erbe sassen, oder auch wohl ihre Arbeit frei verdingen konnten u. s. w.; vor allem aber mag aus diesem jüngeren Volk manche Schaar ausgezogen sein auf Seeraub und Heerfahrt oder zu den jonischen Ansiedlungen im Osten und Westen. Jedenfalls als den Kern der Bevölkerung wird man die auf geschlossene Hufen gegründete Bauernschaft ansehen dürfen.

Fügen wir ein Zweites hinzu. Bis auf Solon war das

Recht testamentarischer Verfügung nicht vorhanden, *ἀλλ' ἐν τῷ γένει τοῦ τεθνηκότος ἔδει τὰ χρήματα καὶ τὸν οἶκον καταμένειν* (Plut. Sol. 21). Seit Solon ist die wesentliche Form der *διαθηκὴ κατὰ δόσιν* die Adoption d. h. die Uebernahme des zum Erben Bestimmten in das Geschlecht und die Phratrie des Erblassers. In der einen wie anderen Form ist das Wesentliche, dass der *οἶκος* erhalten wird; was die der älteren Zeit betrifft, wird man doch nicht annehmen können, dass das offene Erbe habe aufhören können einen eigenen *οἶκος* zu bilden, dass es an einen der schon angesessenen *ἄνδρες* des Geschlechtes oder gar in den ager publicus des Geschlechtes habe zurückfallen dürfen; vielmehr da es galt den *οἶκος* zu erhalten, wird jemand zur Uebernahme des unvertretenen *κλῆρος* bestellt worden sein, natürlich durch das Geschlecht, natürlich einer der *ἀτριάκαστοι* des Geschlechtes; eine Bestimmung die zeigen würde, wie allerdings erst mit dem Solonischen Erbrecht wahres Eigenthum gegründet worden ist (*τὰ χρήματα κτήματα ἐποίησε* Plut. Sol. 21). Sollte es vielleicht möglich sein in diesem Zusammenhange endlich die Erklärung der schwierigen Begriffe *ὁμογάλακτες* und *γεννῆται* zu gewinnen? Philochoros, wenigstens nach der Fassung bei Suidas unter jenen beiden Worten, giebt an, dass so genannt seien *οἱ ἐκ τοῦ αὐτοῦ πρώτου* (*αὐτοῦ καὶ πρώτου*) *τῶν λ' γενῶν*. Die wunderliche Angabe *τῶν λ' γενῶν*, die eigentlich zu keinem der alten Verhältnisse passen will, wird man für irgendwie fehlerhaft oder missverstanden halten müssen. Wäre je das erste unter den 30 Geschlechtern jeder Phratrie bezeichnet, so würden nur zwölf Geschlechter, nur zwölf mal dreissig *ἄνδρες* in Attika wahrhaft gennetisch gewesen sein und der Name der Genneten hätte eine Beschränkung, die mit seinem natürlichen Sinn in Widerspruch stände; es würde überdiess das *αὐτοῦ* wenigstens ein müssiger Zusatz sein. Völlig anders, wenn man annimmt, dass nur diejenigen *ἄνδρες* innerhalb eines Geschlechtes als *ὁμογάλακτες* oder *γεννῆται* im vollen Sinne gelten, die von dem ersten Gründer in unmittelbarer Descendenz abstammen; Geschlechtsgenossen, die nur durch Sub-

stitution in ein eröffnetes Erbe eintraten, konnten wohl an den Heiligthümern des Geschlechtes Theil nehmen (*μετέχειν*) wie es gewiss auch die *ἔξω τριακάδος* thaten, konnten wohl *ὀργεῶνες* sein, aber im vollsten Sinn *γεννῆται* waren sie nicht. Demnach würde der wunderliche Ausdruck des Suidas *τῶν λ΄ γενῶν*, eigentlich die je dreissig Geschlechter in jeder Phratrie gemeint haben und *ἐκ τοῦ αὐτοῦ πρώτου* nicht auf *γένος* zu beziehen, sondern etwas wie Gründer, Stammväter zu denken sein. Es sprechen, wie mir scheint, auch andere Umstände für solche Auffassung; Aristoteles (Polit. I, 1. 7), wo er die *κώμη* als nächsten Verein über der Familie bezeichnet und sie „gleichsam eine *ἀποικία τῆς οἰκίας*" nennt, sagt von deren Genossen: *οὓς καλοῦσί τινες ὁμογάλακτες, παῖδάς τε καὶ παίδων παῖδας*. Und in derselben Weise verstanden, erhält eine merkwürdige Notiz des Harpokration ihre volle Kraft: *οὐχ οἱ συγγενεῖς μέντοι ἁπλῶς καὶ οἱ ἐξ αἵματος γεννῆταί τε καὶ ἐκ τοῦ αὐτοῦ αἵματος ἐκαλοῦντο, ἀλλ' οἱ ἐξ ἀρχῆς ἐς τά καλούμενα γένη κατανεμηθέντες.* — Endlich will ich nicht unterlassen daran zu erinnern, dass nach den Solonischen Gesetzen es keinesweges erlaubt war *κτᾶσθαι γῆν ὁπόσην ἂν βούληταί τις* (Arist. Polit. II. 4. 4). Leider ist nicht die positive Bestimmung erkennbar, aber es liegt nahe zu vermuthen, dass eine so einschneidende Verordnung selbst in der Solonischen Legislation nur dadurch möglich wurde, dass sie im Wesentlichen die Erneuerung uralten Rechtes war. Vielleicht galt einst in Athen, was nach Aristoteles *ἐν πολλαῖς πόλεσιν* vor Alters Gesetz war *μηδὲ πωλεῖν ἐξεῖναι τοὺς πρώτους κλήρους* (Arist. Pol. VI. 2. 5).

Schon aus dem Bisherigen dürften sich einige wesentliche Motive des altattischen Geschlechterstaates ergeben — denn es sei uns erlaubt hier zu anticipiren, was sich später bestätigen wird, dass eben er die Basis, älter als die Anordnung nach Stämmen, Ständen und Leistungen ist. War das Attische Gebiet mit Ausschluss der heiligen Bezirke, der Waldweide, der Gewässer u. s. w. in 10,800 Erbe gennetischer Vollbürger getheilt, stand neben diesen eine gewiss nicht unbedeutende Zahl jüngerer Brüder und ihrer Descen

denz, die freilich von dem Gemeinderecht der Vollbürger ausgeschlossen waren, aber doch nur so, dass sie bei jeder nächsten Erledigung eines *κλῆρος* in die Triakaden einrücken konnten; so war — denn Sclaven fehlten so gut wie ganz Herod. VI. 137 — theoretisch wenigstens jene Gleichheit, *ἡ ἐξ ἴσου γένεσις,* vorhanden, die Plato als das Eigenthümliche des Attischen Alterthums bezeichnet, und welche so zu sagen das gesammte Volk adelte: *Ἀττικοὶ μόνοι δικαίως εὐγενεῖς αὐτόχθονες* sagt Aristophanes. Allerdings sind unter den Namen altattischer Geschlechter, deren wir noch eine grosse Zahl finden, auch solche, die gewerbliche Betriebe bezeichnen: Färber, Schmiede, Boten, Herolde, Brunnengräber u. s. w.; es wäre völlig unrichtig darum zu glauben, dass sie neben dem Gewerbe, das als wohlerprobte Kunstfertigkeit in ihren Häusern erblich oder auch privilegirt gewesen sein mag, nicht auch einen ländlichen Betrieb gehabt haben sollten; eine Bemerkung, die darum nothwendig erscheint, weil man sonst auf diese Namen Vorstellungen aus entwickelteren gesellschaftlichen Verhältnissen übertragen könnte.

Noch eine Eigenthümlichkeit dieses alten Geschlechterstaates bleibt uns zu betrachten übrig; vielleicht dass sie schon nicht mehr seiner ältesten Fassung angehört. Wenigstens dürfte es schwer sein nachzuweisen, dass es in seinem Wesen liegt ein Königthum zu haben, wenn sich auch die Attiker ihre älteste Zeit nie ohne dasselbe dachten: *βασιλεῖς γὰρ ἀεὶ ἡμῖν εἰσίν· οὗτοι δὲ τότε μὲν ἐκ γένους, τότε δὲ αἱρετοί* Plat. Menex. p. 238. d. Wir finden in Attika zwölf alte Burgen erwähnt; und man wird es wohl der auch von Thukydides angeführten Ueberlieferung glauben dürfen, dass das älteste Attika *κατὰ πόλεις* Prytaneien und Obrigkeiten hatte; es war im Wesentlichen ein Verband von zwölf kleineren Staaten. Schon Andere haben mit Wahrscheinlichkeit nachgewiesen, dass jene zwölf Burgen mit den zwölf Phratrien, eben diesen kleinen Staaten im wesentlichen Zusammenhang stehen. Wenn die Jonischen Auswanderer gen Asien sich wieder in zwölf Städten ansiedeln, jede zunächst

mit ihrem Prytaneion und ihrer Obrigkeit, so kann man freilich nicht sagen, dass sie Fortsetzungen der zwölf Attischen Phratrien sind; aber es ist doch bedeutsam, dass sie die festere politische Einigung, die wie aus dem mit übertragenen Institut der vier Phylen zu erweisen ist, zur Zeit ihrer Gründung in Attika schon bestand, nicht versuchten, sondern die losere des Panionions vorzogen. Dem gegenüber ein Anderes. Ich bin nicht gemeint die homerischen Gedichte als eine Quelle für geschichtliche Ereignisse zu benutzen; aber gleich wie die Nibelungenlieder die Verfassungsformen — man möchte sagen das politische Costum — vergegenwärtigen, die zu der Zeit, da sie fixirt worden, herrschten, eben so darf man in jedem der beiden homerischen Gedichte ein bestimmtes Stadium hellenischer Verfassungsentwickelungen wieder erkennen. Und da zeigt denn die Odyssee die schon werdende Zerrüttung des altheroischen Königthums; nur in dem glücklichen Phaiakenlande ist noch die alte schöne Ordnung: die *δώδεκα κατὰ δῆμον ἀριπρεπέες βασιλῆες* jeder mit seinem *γέρας, ὅ,τι δῆμος ἔδωκεν* (Odyss. VII. 150) und Alkinoos der Oberkönig als der selbdreizehnte mit ihnen. Ich meine, es ist dies ein allgemeines, wenn man will ein Idealbild der „guten alten Zeit" dem auch der Zustand Attikas vor dem sogenannten *συνοικισμὸς* entsprochen haben wird. Sollen wir noch weiter gehend auch daran erinnern, dass nach der Odyssee zwar das *βασιλεύειν*, das Oberkönigthum, *γενεῇ πατρώϊον* genannt wird, aber zugleich doch *θεῶν ἐν γούνασι κεῖται ὅστις — βασιλεύσει Ἀχαιῶν* (Oydss. I 384 ff.) und dass das königliche *γέρας*, wie Odysseus (Odyss. XI. 175), wie Achill (495) fürchtete, auch an andere der Fürsten im Lande übergehen kann? sollen wir vermuthen, dass erst *θεοῦ δέξιος ὄρνις* entschied, etwa die Wahl bestimmte? cf. Nitzsch zu Odyss. I. p. 62. Oder sind die Verhältnisse der Odyssee selbst schon zu weit entwickelt oder verwirrt, als dass die Attikas damit zu vergleichen wären? Sollen wir das offenbar noch ältere Schema der Verfassung, wie es sich endlich noch in der Delphischen Amphiktyonie bewahrt hat, zum Vergleich herbeiziehen, daran erinnern, dass die Attiker ei-

nen Heros Amphiktyon verehrten, der dem Kranaos als König gefolgt sein soll? Freilich man wird es nie erforschen können, ob Attika eine Zeit gehabt hat, in der die zwölf Phratrien ohne die gemeinsamen Heiligthümer der Akropolis gewesen; und das Fest der Apaturien, in dem sich alle Geschlechter der zwölf Phratrien als Eine Verwandtschaft zusammenfanden, mag um nichts jünger sein als der politische Anfang dieses Volkes; man müsste denn in dem Umstande, dass in der Sage auch Könige von Orten genannt werden, die nicht unter den zwölf Burgen erscheinen (Myrrhinus, Athmonon u. s. w.), Andeutung von Verhältnissen finden wollen, die denen der gegründeten zwölf Brüderschaften vorausgingen. Wenn aber überhaupt in diesem Geschlechterstaat Könige ursprünglich sind, so gewiss nicht in der Weise, dass das Gesammtkönigthum früher als die Könige der einzelnen Burgen sind, — ist es doch selbst eine der zwölf, die sich zur dauernden Vorortschaft über alle erhebt, Sitz des Gesammtkönigthums wird; — sondern wo es eintritt, wird mit dem Staat eine Umwandlung beginnen, welche das alte gleiche Recht der Phratrien entschieden beeinträchtigt.

Diese Umwandlung, so scheint es, ist in der Einrichtung der sogenannten vier Jonischen Phylen erkennbar.

Unter den Namen derselben ist nur der eine der *ὁπλῆτες* ohne Schwierigkeit; und es scheint zu demselben die Sage, dass Jon der Vater der vier Eponymen, Stratarch der Athener gewesen sei (Herod. VIII. 44) auf treffliche Weise zu passen. Desto unklarer sind die drei anderen Namen. Unmöglich kann doch *Τελέοντες*, — denn so, nicht *Τελέοντες* haben die Inschriften — von *γεώλεως* hergeleitet werden, eine Formation, die eher dem Zeitalter der corrumpirtesten Gräcität als dem ursprünglicher und sicher gefühlter Sprachbildung angehören könnte. Für *Ἀργάδεις* schwankt die Erklärung zwischen der Ableitung von *ἔργον* und *ἄργος*, zwischen „Werklingen und Flurlingen“, nur dass in dem einen wie andern Falle die patronymische Endung unberücksichtigt bleibt. Endlich was besagt der Name *Αἰγικορεῖς*? bezeichnet er wirklich Ziegenfütterer? oder soll man der Etymologie

des Euripides Glauben schenken, der die Göttin Athene dem Eponymos dieses Stammes nach ihrer Aigis (*ἐμῆς ἀπ' Αἰγίδος*) den Namen geben lässt. Schon unter den alten Autoren giebt es solche, die da meinen, diese vier Namen bezeichneten eben so viele *βίοι*, politische Unterscheidungen weder nach der Abstammung noch nach dem Local, sondern nach den Lebensbeschäftigungen, förmliche Kasten: nach diesen, sagt Plutarch (Solon 23), nicht nach den Söhnen des Jon seien nach der Meinung Einiger die Stämme genannt und zwar seien diese *βίοι* die Kasten der Krieger, Handwerker, Ackerleute (*γεδέοντες*), Hirten; — während nach Strabo Ackerleute, Handwerker, Priester und Krieger die *βίοι* sind. Man sieht, den Alten war der Ursprung jener Namen so dunkel wie uns, auch sie suchten deren Erklärung durch Hypothesen.

Von dem Namen der Hopleten und der Stratarchie des Jon ausgehend hat man neuerer Zeit die Hypothese einer Jonischen Eroberung Attikas vollständig ausgebildet. Am consequentesten Matthiä (Zeitschrift für Alterthumswissenschaft 1840. p. 760 ff.): er findet, auch die Namen der *Αἰγικορεῖς* und *Ἀργάδεις* beziehen sich auf die Bewaffnung, jener bezeichne die mit der Aigis, dem Ziegenfell bekleideten oder geschirmten, dieser die celeres; in den Geleonten erkennt er „einen hervorragenden Kriegerstamm", sich stützend auf eine Reihe etymologischer Combinationen die ich hier nicht wiederholen will; denn die ganze Ausführung wird man verwerfen müssen. Nicht bloss dass dies künstliche System verschiedenartiger Bewaffnung für älteste Zeiten — auch nicht eine Spur davon ist in den dorischen Phylen, sie sind sämmtlich hopletisch — ohne alle Frage unanwendbar ist, es wäre unzweifelhaft nach Maassgabe der höheren oder niederen Bewaffnung ein Rangunterschied, eine Stufenfolge in den vier Phylen, der weder nachgewiesen noch nachzuweisen ist. Entweder es müsste mit der Eroberung und Gründung der vier Phylen die Geschlechterverfassung erst geschaffen sein oder sie hätte den Geschlechterstaat bereits vorgefunden, ihn mit übernommen; in beiden Fällen ist die Zahl der 10,800

ἄνδρες vollkommen unbegreiflich. Nach Niebuhr's Ansicht hätte die Eroberung die alte Bevölkerung zur „Gemeinde“ (*δῆμος*) gemacht, ihr die „Geschlechter“ gegenübergestellt; meint er damit jene 360 mit ihren 10,800 Männern, so ist leicht nachzuweisen, wie diese allein schon eine Bevölkerung repräsentiren, die auf dem kleinen, nicht einmal fruchtbaren Gebiet Attikas für einen *δῆμος* wenig Raum übrig lassen (s. u.). Und hat nicht fortan jeder Attiker Phratrie und Geschlecht? wie soll es geschehen sein, dass die Gemeinde in die Geschlechter eindringt? Träger der wichtigsten Culte des Gesammtstaates waren zu allen Zeiten urheimische agrarische Geschlechter, wie die Buzygen, Butaden, Lykomiden u. s. w.; sollen sie miteroberte oder miterobernde gewesen sein?

Mir will es scheinen, als wenn man bei dieser ganzen Untersuchung von falschen Prämissen ausgehe. Ich will mich nicht darauf berufen, dass es eine der Burgen ist, die sich über alle erhebt. Muss denn aber jene Viertheilung ein System enthalten, dessen einzelne Benennungen charakteristische systematische Unterschiede angeben? muss aus jenen Namen der Eintheilungsgrund erkannt werden können? Nicht als wenn sie nicht irgendwelche Bedeutung hätten; aber welche Zufälligkeit nicht könnte die der „Glänzenden“, — denn nur das heisst *γελέοντες* — veranlasst haben? Und wenn am Ende *Αἰγικορεῖς* wirklich soviel als Ziegenfütterer bedeutet, so hat das, wenn es *τοὺς ἐπὶ νομαῖς καὶ προβατείαις διατρίβοντας* bezeichnen sollte, etwas so verächtliches an sich, dass es eher einem Partheinamen als dem einer ehrbaren politischen Eintheilung ähnlich sieht. Endlich aber beachte man, wie diese Eintheilung sich nach ihren Namen verhält: der eine bezeichnet eine Eigenschaft, der zweite ist patronymisch, ein dritter klingt wie ein Schimpfnamen, nennt einen ganzen Stamm nach einer der niedrigeren ländlichen Beschäftigungen, der letzte endlich bezeichnet die Schwerbewaffneten.

Mit einem Wort, es ist Täuschung, dass eine sogenannte Jonische oder hopletische Eroberung das Institut der Attischen Phylen erklärlich mache. Aber ebensowenig erscheint

dasselbe als ein ursprüngliches, zugleich mit den Phratrien und Geschlechtern gegebenes. Es scheint sich nur, aber auch völlig als Resultat einer gewissen inneren Entwickelung begreifen zu lassen.

Als der jüdische Geschlechterstaat im gelobten Lande ansässig wurde, bestand — und soweit wird man unbedenklich den im alten Testamente aufgezeichneten Sagen trauen dürfen — die durchgreifende Veränderung darin, dass ein einiges Priesterthum eingerichet wurde, welches die zwölf Stämme verband; aber in der eigenthümlichen Agrarverfassung lag das entschiedene Gegengewicht gegen den weiteren Fortgang der Kastenbildung, zu der das Levitenthum ein Ansatz war. — Plato denkt sich nicht ohne ein tiefes Verständniss staatlicher Anfänge in der Urzeit Attikas eine Art Kriegerkaste: *τὸ μάχιμον ὑπ᾽ ἀνδρῶν θείων κατ᾽ ἀρχὰς ἀφωρισθὲν ᾤκει χωρὶς — ἴδιον μὲν αὐτῶν οὐδεὶς οὐδὲν κεκτημένος, ἅπαντα δὲ πάντων κοινὰ νομίζοντες αὐτῶν* (Kritias p. 110. C.). Ist nicht auch im germanischen Alterthum das reisige Kriegsgefolge der Anfang jener Umbildungen, denen der alte Geschlechterstaat, denen endlich auch die altheimische Bauernfreiheit hat erliegen müssen? Aber erobernd zogen diese Gefolgschaften aus der Heimath und auf eroberter Erde entstand das neue Königthum und der feudale Militärstaat. Auch im alten Hellas haben solche Eroberungen den spartanischen Hoplitenstaat, das Makedonische Königthum gegründet.

Wie nun Attika? es ist doch bemerkenswerth, dass selbst im Mythos dies Königthum nicht erobernd erscheint. Wie wenig den anderen Helden vergleichbar, wie nüchtern und beiläufig tritt Menestheus in der Ilias auf; und was immer von Theseus, Jon, Erechtheus Kriegerisches berichtet wird, immer nur ist es Schutz des Landes und seiner Grenzen oder innerer Krieg. Attika hat so wenig erobert, wie es erobert worden ist. Und doch, mein' ich, ist in dem, was Plato hypothesirt, etwas Richtiges enthalten.

Dass aus den zwölf Phratrien ein einiger Staat hat werden, dass sich die Akropolis über die anderen Burgen, der

kekropische König über die Prytanen der einzelnen Phratrien, die Pallantiden, Eumolpiden, Titakiden u. s. w. hat erheben können, setzt eine zunehmende Kraft der in den Apaturien angebahnten Einheitlichkeit voraus. Und hier will ich gleich ein Moment hervorheben, das mir als ein besonders merkwürdiges auch für die weitere Betrachtung erscheint. Gewiss mit gutem Grunde hat Thukydides den alten attischen Ruhm der Autochthonie anerkannt, *τὴν Ἀττικὴν ἄνθρωποι ᾤκουν οἱ αὐτοὶ ἀεί*; aber sogleich fügt er hinzu, dass sich die mächtigsten Geschlechter, die anderswo in Hellas durch Krieg oder Aufruhr verdrängt worden, nach Attika gewandt hätten *ὡς βέβαιον ὄν*; das wird auch wohl an dem angeblichen *νόμος* der Athener *ξένους εἰςδέχεσθαι τοὺς βουλομένους τῶν Ἑλλήνων* (Ephorus bei Suid. v. *Περιθοῖδαι*) das Wesentliche sein. Gewiss nicht altheimisch in Attika war das Haus des Isagoras (Herod. VI. 128. V. 66), waren die Gephyräer; und die verschiedenen Geschlechter, die ihren Ursprung auf Neleus zurückführen, die Medontiaden, Alkmaioniden, Peisistratiden u. s. w., sind doch wohl ohne Zweifel eingewanderte. Natürlich dass sie wie die Appier in Rom, wie die Molrinenslacht und die Bielken in Dithmarschen in den alten Geschlechterstaat mit eingereiht wurden; aber — und dies sei für das Weitere vorausgesandt — diese Einreihung selbst war doch nicht möglich ohne eine Auflockerung der alten strengen Erb- und Geschlechterverfassung. Wer nun konnte so mächtigen Fremdlingen Aufnahme schaffen? und wieder welches Interesse konnte obwalten, ihre Aufnahme zu veranlassen? Sollen wir, die erste Frage anlangend, an jene Vorstellungen von Belehnung denken, die sich im Homer finden? Denn die Zweifel, welche gegen Il. IX. 149 und Odyss. IV. 174 erhoben sind, berühren die Bedeutung jener immerhin interpolirten Verse für die Geschichte des hellenischen Staatsrechtes nicht. In der ersten Stelle bietet Agamemnon dem Achill, wenn er seinen Zorn lassen wolle, zum Geschenk *ἑπτὰ εὐναιόμενα πτολίεθρα*, deren Einwohner ihn *δωτίνῃσι — θεὸν ὡς τιμήσουσι καὶ — λιπαρὰς τελέουσι θέμιστας*; also Ehrengeschenke und Gerichts-

gelder als Einnahme. In der zweiten Stelle sagt Menelaos, er würde den Odysseus gern als Zeichen seiner Dankbarkeit aus Ithaka *συν κτήμασι καὶ τέκεϊ ᾧ καὶ πᾶσι λαοῖσι* herübergeladen und ihm *μίαν πόλιν ἐξαλαπάξας αἱ περιναιετάουσιν* geschenkt haben. Also es hat in der hellenischen Vorstellung irgend welcher Zeit gelegen, dass der König so über Land und Leute verfügen, so bedeutende Fremdlinge aufnehmen, mit Herrenrechten ausstatten könne. Und wieder, als Bellerophon zu den Lykiern kam und das Land von der Chimaira befreite, gegen die Solymer, gegen die Amazonen schützte, da gab ihm der König seine Tochter und *τιμῆς βασιληΐδος ἥμισυ πάσης,* und die Lykier theilten ihm ein Landgut ab (*τέμενος τάμον καλὸν φυταλιῆς καὶ ἀρούρης, ὄφρα νέμοιτο* Il. VI. 194). Es wird schwer sein zu behaupten oder zu läugnen, dass in ähnlicher Weise jene Geschlechter in Attika angesiedelt worden seien; aber es verdient bemerkt zu werden, was nach Ephoros Angabe mit dem thessalischen Geschlecht des Peirithoos geschah: *τούτοις δὲ καὶ χώραν ἐμέρισαν ἣν καλοῦσι Περιθοίδας,* den spätern Demos des Namens.

Ich meine, es wird das Gesammtkönigthum gewesen sein, das den mächtigen Fremdlingen die Aufnahme bereitet und wieder sie werden auf dessen Seite gestanden haben. Und konnte, wenn bei der im Gedränge der Völkerbewegung wachsenden Gefahr der Grenzen, als eine starke und einheitliche Vertheidigung dringend nothwendig werden musste, eben von der Akropolis, dem Mittelpunkt des Landes aus und mit der steigenden Befugniss des Gesammtkönigthums über das ganze Land der Gefahr nicht ungleich wirksamer begegnet werden, als früher von den zwölf einzelnen Burgen aus und mit den 360 *ἄνδρες* in ihrem Bereich möglich gewesen war? Und ist es, nach so zahlreichen Spuren in der Sage und nach manchen Einzelnheiten, die als Brauch und Satzung sich erhalten haben, als gewiss anzunehmen, dass oft genug die einzelnen Gebiete Attikas mit einander in Fehde waren, musste da nicht das Ende dieser inneren Zerrüttungen Allen erwünscht sein? wie anders aber konnte der *ἐμ-*

φύλιος Ἄρης gebändigt werden, als wenn sich über die Zersplitterung der Gesammtstaat und dessen straffere Gewalt erhob? Dazu dann die *ῥητὰ γέρα* des Königthums und die Bedeutung der Gesammtheiligthümer auf der Akropolis und immerhin die allgemeine Bewegung des sogenannten heroischen Zeitalters — und man wird sich vorstellen können, wie allmählig das Königthum Athens über ganz Attika Gewalt errang. Es mögen die der Akropolis nächsten Phratrien, die im *πεδίον*, zunächst gewonnen worden sein; in diesem Zusammenhang ergäbe sich die Entstehung des Namens der Hopleten leicht genug. Man kann sich dann weiter denken, dass etwa der nördlichste Theil der Landschaft, da wo in den Phelleis die Ziegenheerden weideten, am längsten widerstrebt und der Partheiname, der üblich geworden sein mochte, dann bei Feststellung der vier Phylen für die Phratrien jener Gegend fixirt wurde.

Doch genug der vagen Möglichkeiten. Es kam nur darauf an, anzudeuten wie sich aus dem alten Geschlechterstaat an der Hand des Gesammtkönigthums der Uebergang zu den vier Phylen vermittelt haben wird; es ist schon klar, dass dieselbe Bewegung endlich zum *συνοικισμὸς* führen musste.

Zuvor noch eine Bemerkung. Die alte Tradition wiederholt bekanntlich die Viertheilung des Attischen Landes in verschiedenen Formeln. Vom Erichthonios soll die Theilung nach den vier Gottheiten — Dias, Athenais, Poseidonias, Hephaistias — herstammen. Mögen die Mythologen ihren Eintheilungsgrund finden, denn auf dem religiösen, nicht auf dem historischen Gebiet liegt ihre Bedeutung. Wer in dem Fehlen der Apollonias etwas Vorionisches wittert, der mag nicht übersehen, dass auch keine Demetrias vorhanden ist; oder zieht er es vor, eben darum zu den Zeiten wo Eleusis noch nicht attisch gewesen zurückzugehen, so ist freilich die Sache ja erklärt. Unter Kekrops sodann soll das Land die Phylen Kekropis, Autochthon, Aktaia, Paralia, unter Kranaos die Phylen Kranais, Atthis, Mesogaia, Diakria gehabt haben. Wunderliche Dinge; Pandion aber — so heisst es — theilte das Land unter seine vier Söhne, so dass Megara, Akte mit der

Ebene (*πεδιὰς*) Paralia und Diakria die einzelnen Gebiete bildeten. Es ist wohl geltend gemacht worden, dass diese Eintheilungen vortrefflich der Oertlichkeit entsprächen; sie selbst beweisen das Gegentheil. Attika ist, wenn man einmal seine charakteristischen Theile scheiden will, mit Ausschluss von Megara nicht in vier sondern in fünf Gebiete zu zerlegen, wie Leake nachgewiesen. Ich führe dies an, weil dadurch unsre Ansicht, dass die alte Phratrieneintheilung, nicht aber die topographische Gliederung Attikas als Grundlage der vier Phylen anzunehmen sei, eine kleine Stütze mehr zu erhalten scheint. Ob Megara jemals attisch, ob in die zwölf Phratrien eingereiht gewesen und wie, wenn es dann ausgefallen, dafür Ersatz geschafft ist, das sind „nicht aufzuwerfende“ Fragen.

Ueber den *συνοικισμὸς*, zu dessen Betrachtung wir uns nun wenden, haben wir die treffliche Darstellung des Thukydides (II. 15). Es kommt ihm darauf an, darzulegen, warum es der Bevölkerung Attikas so schwer gefallen, sich wie es bei Spartanischer Invasion 431 nothwendig wurde, nach Athen zu flüchten und dort auf längere Zeit ihren Aufenthalt zu nehmen: *διὰ τὸ ἀεὶ εἰωθέναι τοὺς πολλοὺς ἐν τοῖς ἀγροις διαιτᾶσθαι*; so wenig städtisch, so überwiegend bäuerlich — auch Aristophanes stellt es so dar — war das wakkere Geschlecht der Marathonskämpfer. Denn, sagt Thukydides, zur Zeit des Kekrops und der ersten Könige bis auf Theseus wohnte die Bevölkerung Attikas *κατὰ πόλεις πρυτανεῖά τε ἔχουσα καὶ ἄρχοντας*, und wenn nicht etwas zu fürchten war, kam man nicht zu Versammlungen beim Könige, sondern jegliche für sich rathschlagten und regierten sich (*αὐτοὶ ἕκαστοι ἐπολιτεύοντο καὶ ἐβουλεύοντο*) und manche kriegten auch unter einander wie die Eleusinier unter Eumolpos gegen Erechtheus. Als aber Theseus König war, ein Fürst von Macht und Einsicht, ordnete er überhaupt die Angelegenheiten des Landes und namentlich die Buleuterien und die Obrigkeiten (*τὰς ἀρχὰς*) der übrigen Städte auflösend vereinigte er alle (*συνῴκισε πάντας*) zu der jetzt vorhandenen *πόλις*, indem er Ein Buleuterion und Ein Pryta-

neion machte, und nöthigte sie freilich mit Belassung der bisherigen Selbstverwaltung, sich an diese eine Stadt (oder Staat) zu halten, die indem alle dorthin ihre Leistungen machten, schon gross von Theseus seinen Nachfolgern vererbt wurde; „den Athenern also, so schliesst Thukydides, wurde sowohl wegen des lange Zeit unabhängig auf dem Lande Wohnens (*τῇ ἐπὶ πολὺ κατὰ τὴν χώραν αὐτονόμῳ οἰκήσει μετεῖχον*) als auch weil nach dem Synoikismos die Menge in der Gewohnheit blieb mit ihrer ganzen Wirthschaft auf dem Lande zu leben, — es wurde ihnen darum schwer, sich in die Stadt zu übersiedeln."

Es hat mir nicht gelingen wollen, die scharfen und vielbezeichnenden Wendungen des Schriftstellers genauer zu verdeutschen; aber es wird klar sein, was seine Ansicht ist. Er spricht allerdings nicht von Phylen oder Phratrien, ihm kommt es nur auf den Gegensatz von *κατὰ πόλεις* und *μία πόλις* an; aber es wird keines Beweises bedürfen, dass jenes *κατὰ πόλεις* entschieden nicht mit der Phyleneinrichtung identisch ist. In wie fern es mit dem Phratrienwesen identisch sein könne, ist aus dem früher Bemerkten zu ersehen. Sehr eigenthümlich nun sind die Wendungen, mit denen Thukydides die wesentlichen Veränderungen bezeichnet. Es handelt sich — so dürfte man nach heutiger Ausdrucksweise sagen — um die drei wesentlichen Attribute der Souveränetät: Thukydides bezeichnet sie mit den Worten: *πολιτεύεσθαι καὶ βουλεύεσθαι — πρυτανεῖα καὶ ἄρχοντες — βουλευτήρια καὶ ἀρχαὶ — βουλευτήριον καὶ πρυτανεῖον*. Früher — so stellt er es dar — waren auch die allgemeinen Angelegenheiten bis auf seltene Ausnahmen (*ὅποτε μή τι δήσειαν*) ganz in dem Bereich der einzelnen Glieder oder Gebiete, die den lose zusammenhängenden Gesammtstaat bildeten; jedes für sich hatte Beschliessung und Regierung, jedes seine Obrigkeit und sein Prytaneion — und mit dem Begriff des Prytaneions ist namentlich auch die Jurisdiction mitumfasst. Es ist ähnlich dem, was Cäsar von dem Geschlechterstaat der Germanen berichtet: in pace nullus est communis magistratus, sed principes regionum et pagorum inter suos jus dicunt controversiasque mi-

nuunt (de bell. Gall. VI. 23). Die Aenderung, welche der *συνοικισμὸς* hervorbringt, besteht dann wesentlich darin, dass die Handhabung der allgemeinen Angelegenheiten — man möchte sagen die Summe der Hoheitsrechte — an die Eine *πόλις* übergeht, dass Attika anfängt *μιᾷ πόλει ταύτῃ χρῆσθαι* und zwar in der Art, dass den einzelnen Gebieten — den Phratrien wie wir meinen — in denen bisher communale und staatliche Functionen vermischt waren, eben die staatlichen entzogen, sie in diesen Beziehungen der einheitlichen Gewalt untergeben werden. Ausdrücklich hebt es Thukydides hervor, dass in dieser festeren Einigung nicht etwa die früheren Genossenschaftlichkeiten aufhörten: *νεμόμενοι τὰ αὑτῶν ἕκαστοι* blieben sie, wenn auch wesentlich verkürzt, wenn auch ohne die *κατὰ τὴν χώραν αὐτόνομος οἴκησις* bestehen.

Es wird der allgemeinen Glaubwürdigkeit der thukydideischen Nachricht wohl nicht Abbruch thun, wenn sie das Geschehene an den unzweifelhaft mythischen Namen des Theseus knüpft. Ich zweifle nicht, dass sich in Attika auch ausser dem Fest der Synoikien und dem Dienst der *Ἀφροδίτη πάνδημος* (Paus. 1. 22. 3) Ueberlieferungen von jener grossen Staatsveränderung erhalten hatten; noch mochte da und dort ein altes Prytaneion vorhanden sein, dessen Bedeutung nur der Zeit vor dem *συνοικισμὸς* angehören konnte, wenn auch auf die Erinnerung an jene ältesten Prytanien in Eleusis, die König Keleos eingerichtet haben sollte (*εὐδοκίμων καὶ ἀγαθῶν ἀνδρῶν σύνοδος καθημερινὴ* Plut. Symp. IV. 4. §. 1), nicht viel gegeben werden mag.

Ueber die Einzelnheiten der Verfassung nach dem *συνοικισμὸς* ist natürlich nicht eben viel zu berichten. Das Institut der vier *φυλοβασιλεῖς* wird doch wohl von der Einrichtung der vier Phylen her datiren; es musste ja bei der Einigung des ganzen Landes von Wichtigkeit sein, dass das Land nach seinen wesentlichen Theilen bei dem Könige vertreten sei, ihm etwa im Prytaneion zur Seite seine Vertreter stellte; denn nicht Beamtete des Gesammtkönigthums können die *φυλοβασιλεῖς* gewesen, sie müssen aus den Phylen selbst

hervorgegangen sein. Doch ist dies ganze Institut von grösster Schwierigkeit. Betrachten wir Weiteres. Ich weiss nicht, ob auf eine Notiz aus Apollodor *περὶ θεῶν* viel zu geben ist, nach der das Heiligthum der *Ἀφροδίτη πάνδημος* auf dem alten Markt *διὰ τὸ ἐνταῦθα πάντα τὸν δῆμον συνάγεσθαι* gegründet war (Harpocr. v. *πάνδημος Ἀφροδ.*). Merkwürdiger scheint eine andere Angabe, nach der *ἐν Ἀθήναις* 360 Leschen gewesen seien, eine Zahl die deutlich genug die Geschlechter des ganzen Staates angeht (Proklos zu Hesiod. Werke und Tage 492 citirt bei Meier p. 21); soll man meinen, dass diese Zusammenkünfte der Geschlechter mit dem *συνοικισμὸς* nach Athen hin verlegt worden seien? oder ist *ἐν Ἀθήναις*, wie allerdings oft, für Attika gesetzt?

Wie dem auch sei, der Hauptgewinn der grossen Veränderung wird neben der grösseren Sicherheit gegen Angriffe von Aussen die innere Beruhigung gewesen sein, das Aufhören der *στάσις ἔμφυλος* wie sie Solon nennt, die zerstörend genug getobt haben mochte, so lange die Autonomie der Phratrien aus sich selbst keine Abwehr und Befriedung zu erzielen vermochte. Des Königs Ruhm ist es solchem Unheil zu wehren, wie in der Odyssee gesagt wird von Antinoos Vater, der da flüchtete *δῆμον ὑποδδείσας*, bei Odysseus Schutz suchte: *τόν ῥ' ἔθελον φθῖσαι καὶ ἀποῤῥαῖσαι φίλον ἦτορ, ἀλλ' Ὀδυσεὺς κατέρυκε καὶ ἔσχεθεν ἱεμένους περ.* (Odyss. XVI. 425). Ist es da nicht bezeichnend, dass fortan im Fest der Synoikesien der Eirene geopfert wird — *Εἰρήνη ἧς ὁ βωμὸς οὐχ αἱματοῦται* Schol. Arist. pac. 1010. Und an diesem Punkt, wo es den Frieden des Landes gilt, scheint sich mit einer gewissen Nothwendigkeit eines der merkwürdigsten Institute Attikas anzuknüpfen. Denn in der Blutrache, der heiligen Pflicht der Verwandten, mochte wohl lange schon, wenn Mörder und Ermordeter von derselben Phratrie waren, deren gerichtliches Einschreiten mit Strafe und Sühne die Wuth der Selbsthülfe hemmen *φόνου διαιρεῖν ὀξυμηνίτου δίκας.* Wie aber, wenn Blutschuld war zwischen Geschlechtern verschiedener Phratrien? musste sie nicht zu allem Aergsten führen, zu endlosem Unheil? Es war eine

Hauptpflicht der neuen Staatseinigung, über alle Phratrien ein Blutgericht zu bestellen, das von Staatswegen die Blutrache regelte und vertrat, — *ἔρυμά τε χώρας καὶ πόλεως σωτήριον*. Es ist der hohe Rath auf dem Areiopag, von dem wir sprechen.

Um seine Bedeutung — denn sie ist eine ungleich weitere — zu würdigen, müssen wir auf eine Frage eingehen, die unter allen, welche das attische Alterthum betreffen, vielleicht die schwierigste ist. Ich darf bemerken, dass wenn auch deren Lösung nicht gelingen sollte, das bisher Erörterte dadurch nicht blossgestellt wird.

Unter den Eintheilungen der Phylen wird auch die in Stände angeführt; *τρία δὲ ἦν τὰ ἔθνη πάλαι Εὐπατρίδαι, Γεωμόροι, Δημιουργοὶ* (Pollux). Es wird die Einführung dieser Eintheilung wohl auf Theseus zurückgeführt: er habe den Eupatriden übertragen *γινώσκειν τὰ θεῖα καὶ παρέχειν ἄρχοντας καὶ νόμων διδασκάλους εἶναι καὶ ὁσίων καὶ ἱερῶν ἐξηγητὰς τοῖς ἄλλοις πολίταις* (Plut. Thes. 25). In der Erzählung von dem Aufstand des Menestheus gegen Theseus heisst es: Menestheus des Erechtheus Urenkel habe die Mächtigen (*τοὺς δυνάτους*) leicht gegen Theseus aufzubringen vermocht, weil sie überzeugt gewesen seien, dass er jeden der Eupatriden (*ἑκάστου τῶν κατὰ δῆμον Εὐπατριδῶν*) seiner königlichen Gewalt beraubt und sie in Eine Stadt zusammenzwingend zu Unterthanen und Sclaven gemacht habe (Plut. Thes. 32). In den Lexicographen findet sich dann die Erklärung: *Εὐπατρίδαι ἐκαλοῦντο οἱ αὐτὸ τὸ ἄστυ οἰκοῦντες καὶ μετέχοντες τοῦ βασιλικοῦ γένους, τὴν τῶν ἱερῶν ἐπιμέλειαν ποιούμενοι* (Bekker Anecd. 257. Etym. M. v.). Neben dieser Erklärung aber steht eine andere: *Εὐπατρίδαι δὲ παρ' Ἀττικοῖς οἱ αὐτόχθονες καὶ παρὰ τοῦτο εὐγενεῖς* (Schol. zu Soph. Philoct. 25 bei Wachsmuth 1. p. 850); und Moeris: *Εὐπατρίδαι, Ἀττικοὶ αὐτόχθονες, Ἕλληνες*; und Hesych. *εὐπατρίδαι, αὐτόχθονες οὐχὶ ἐπήλυδες*.

Wenn die bisherige Darstellung uns überzeugt hat, dass die Geschlechterverfassung mit ihren Grundbesitzverhältnissen nicht eine durch fremde Eroberung begründete Einrich-

tung sein kann, sondern die ursprüngliche, gleichsam natürliche des Attischen Volkes gewesen sein muss, so ist klar, dass die Ständeunterschiede, wie sie in jener Fassung erscheinen, erst in dem Maasse Raum gewinnen konnten, als die alte Verfassung stumpfer wurde. Ich muss hier noch einmal auf die Populationsverhältnisse zurückkommen, um einige Momente hervorzuheben, die in der Natur des Attischen Bodens ihre Bürgschaft haben. Das Fruchtgebiet desselben ist keineswegs von der Ausdehnung und Ergiebigkeit, um eine bedeutende Bevölkerung aus eigenen Mitteln zu ernähren; erst in dem Maasse als sicherer Seeverkehr — eins der grossen Resultate der Marathonischen Zeit — und die reichen Erträge der Kleruchengebiete besonders Euboias sich steigerten und gleichzeitig die aufblühende Industrie Werthe zum Einkaufen schuf, konnte die Bevölkerung bis zu der enormen Höhe von etwa 10,000 Menschen auf einer Quadratmeile anwachsen. So lange Attika wesentlich auf seinen eigenen Fruchtertrag an Gerste und Weizen angewiesen war, musste, wie sorgsam man auch selbst die nackten Felsen hinan Anbau versuchte, die Gesammtbevölkerung eine ungleich mindere sein. Die 10,800 *ἄνδρες* des alten Geschlechterstaates — Wirthschaften, Familien, *ἐπίστια* würde Herodot sagen — repräsentiren allein schon eine so bedeutende Seelenzahl Vollfreier, dass wenn man die der *ἀτριάκαστοι* nur eben so gross voraussetzt, die Gesammtbevölkerung auf den etwa 50 Quadratmeilen des Attischen Gebietes füglich auf 100,000 Seelen zu schätzen ist, eine Dichtigkeit, die für eine wesentlich agrarische Bevölkerung doch in Wahrheit höchst bedeutend sein würde. Bei den Germanen gab es über dem Vollfreien, den Adel, unter ihm Läten und Sclaven; aus dem Bemerkten wird sich ergeben, dass im alten Attika für einen Stand der ausserhalb der geschlechterlichen Verbindung gestanden hätte (denn die *ἔξω τριακάδος* sind doch in derselben), für Läten und Sclaven wenig Raum war. Wenn sich die Attische Bevölkerung zu irgend einer Zeit in Adel Bauern und Handwerker trennte, so darf man behaupten, dass diese Trennung nur auf Kosten der alten *ἰσογονία* und

κατὰ φύσιν ἰσονομία (Plat. Menex. p. 239 a.) möglich gewesen ist.

Ich möchte damit nicht behauptet haben, dass unter den 360 alten Geschlechtern keine edleren, keine wirklichen Adelsgeschlechter existirt hätten. Die altgermanischen Rechtsverhältnisse zeigen, dass keineswegs Adel neben Vollfreiheit des Bauern unmöglich ist; trotz der gemeinsamen Abstammung von Mannus und Thuiskon gab es bei den Germanen den Vorzug edlerer Geburt; und wie unter dem Attischen Volk, *γενεᾶς χθονίων ἀπ' Ἐρεχθειδᾶν*, ein adliger Stammbaum beschaffen sein musste, lehrt das Beispiel des armen Amphitheos in den Acharnern. — Es wird das Recht und Kennzeichen aller Vollfreien Attikas jenes altgermanische: suam quisque sedem, suos penates regit gewesen sein; und nach derselben Analogie könnte in dem reges ex nobilitate sumunt jene Begriffsbestimmung der Eupatriden: *μετέχοντες τοῦ βασιλικοῦ γένους* ihre Erklärung finden, sobald man nur darüber einig ist nicht an die Gesammtkönige allein zu denken. Aber ausreichend ist das in Wahrheit nicht. Schon jene andere Erklärung *εὐπατρίδαι — αὐτόχθονες* muss um so mehr Bedenken machen, da ja eine Reihe eupatridischer Geschlechter für fremden Ursprungs galt; von andern Missständen noch zu schweigen.

Irre ich nicht, so ist mit dem Begriff Adel in Attika eine ähnliche Umwandelung vor sich gegangen, wie sie in den deutschen Rechtsalterthümern nun endlich klar nachgewiesen ist.

Richten wir zunächst unsere Aufmerksamkeit auf zwei andere Gebiete hellenischer Entwickelungen, um an ihnen das, was in Attika vor sich vorgegangen, zu messen. Der achäische Staat, wie er in den homerischen Gedichten erscheint, hat allerdings noch deutlich genug die Basis des Geschlechterstaates — *κρῖν' ἄνδρας κατὰ φῦλα καὶ κατὰ φρήτρας* Il. II. 362 — aber schon ist über dem Volk, den Gemeinfreien, ein *ἡμιθέων γένος ἀνδρῶν*, eben jene Geschlechter der Häuptlinge, die mit dem Könige Rath pflegen und Gericht halten; so jene zwölf bei den Phaiaken, ausgezeichnet

durch ihre *κτήματ' ἐνὶ μεγάροισι γέρας θ' ὅ,τι δῆμος ἔδωκε.* (Odyss. VII. 150); es giebt in jenem Zeitalter bereits ständischen Unterschied, aber die doch nicht zahlreichen Sclaven in den fürstlichen Häusern und das Gesinde (*θῆτες*) abgerechnet nur Volk und fürstlichen Adel, und das Volk nichts weniger als unterthänig cf. Nitzsch zur Odyssee I. p. 69. — Ein völlig anderer Zustand entwickelt sich mit den dorischen Gründungen — fürstlicher Adel, hoplitischer Demos, die alte Bevölkerung theils in bloss privatem Recht, theils in völliger Leibeigenschaft, überdies Sclaven.

Wie nun in Attika? Wenn es auch keineswegs als Thatsache gelten kann, dass der sogenannte Theseus den Eupatriden jene hohe Ausstattung mit Rechten und Befugnissen gegründet habe, die wir anführten, — Thatsache ist, dass die Eupatriden dieselben erworben und zum Theil lange in drükkender Ausschliesslichkeit behauptet haben. Es wird glaublich sein, dass schon vor dem *συνοικισμὸς* sich in den einzelnen Phratrien die Macht der fürstlichen Häuser und ihrer eupatridischen Verwandtschaft auf Kosten der Gemeinfreien steigerte, dass sich die Kluft zwischen beiden vergrösserte; — aber nur um so weniger, das darf man wohl mit Zuversicht behaupten, hatte dieser alte Adel ein Interesse die Landeseinigung zu fördern, die ja nothwendig seine unabhängige Stellung mindern musste. Mit andern Worten: die attische Gesammtmonarchie war nicht das Werk des alten Landesadels; vielmehr wider dessen Interesse setzte eine der fürstlichen Familien ihr Oberkönigthum über das ganze Land durch. Und doch ist es sofort mit erlauchten Geschlechtern umgeben, so dass das Mitwohnen *ἐν πόλει* zum Wesen der Eupatriden gerechnet wird; ja, nicht lange und das Königthum erliegt eben diesem Adel, wird förmlich zu einem Amt in dessen Dienst. Aber nicht etwa so, dass nun die alte Herrschaft innerhalb der Phratrien sich erneut, oder dem zerstörten Gesammtkönigthum die Auflösung des Staates in lose zusammenhängende Sonderherrschaften folgt, wie doch nahe gelegen hätte, wenn die Eupatriden der alte fürstliche Geschlechteradel waren.

Ich denke man sieht schon, wohinaus diese Betrachtung will; es muss uns vergönnt sein weit auszuholen.

In der Zeit der Kylonischen Bewegung war die Gewalt bei den Prytanen der Naukraren*): *οἱ πρυτάνις τῶν Ναυκράρων οἵπερ ἔνεμον τότε τὰς Ἀθήνας* (Herod. V. 71). Wir erwähnten schon der Eintheilung der Phylen in Trittyen und Naukrarien. Dass die *τριττύες*, deren jede Phyle drei enthielt, eine territoriale Eintheilung gewesen, ergiebt sich aus dem *ΕΠΑΚΡΕΩΝ ΤΡΙΤΤΥΟΣ* bei Ross Demen p. 8; eine andere Inschrift aus bester Zeit erwähnt die Steuern des Demos Plotheia *ἐς τὰ ἱερὰ ἢ ἐς Πλωθέας ἢ ἐς Ἐπακρέας ἢ ἐς Ἀθηναίους* (c. 2. no. 82). — Jedes der zwölf Drittel Athens war in vier Naukrarien getheilt, über deren Bedeutung schon der Name sich deutlich ausspricht: *ναυκραρία δὲ ἑκάστη δύο ἱππέας παρεῖχε καὶ ναῦν μίαν*; man könnte sie mit dem altnorwegischen Ausdruck skipsreida nennen. Dass für die einzelnen Naukrarien nicht etwa mehrere Chefs, wie Schoemann meint, sondern eben nur einer, der Naukrar, bestellt wurde, wird man daraus folgern dürfen, dass die Naukraren, wie mehrfach angegeben wird, einen ähnlichen Geschäftsbereich wie späterhin die Demarchen hatten (*τὸ παλαιὸν Ἀθήνησιν οἱ νῦν δήμαρχοι* Phot.); hieher gehören könnte vielleicht auch die Notiz: *ἐξ ἑκάστης χώρας τὰς εἰςφορὰς ἐξέλεγον* (Hesych. v. *ναύκλαροι*). Doch wir kommen später hierauf zurück. Genug, die Eintheilung Attikas in Trittyen und Naukrarien war wesentlich zum Behuf der Leistungen. Und eine Repräsentation auf Grund dieser Eintheilung, die Prytanen der Naukraren, hatte zur Kylonischen Zeit die Gewalt im Staat. Auch Thukydides berichtet über diese Geschehnisse (I. 126), die Athener seien auf die Kunde von Kylons Vorhaben *πανδημεὶ ἐκ τῶν ἀγρῶν* zum Angriff auf die occupirte Akropolis geeilt, hätten aber der längeren Belagerung überdrüssig *τοῖς ἐννέα ἄρχουσι* die Wache und Vollmacht zu allem Weiteren überwiesen; *τότε δὲ τὰ πολλὰ τῶν πολιτικῶν οἱ ἐννέα ἄρχοντες ἔπρασσον.* (Aehnlich Paus.

---

*) *Σόλωνος οὕτω ὀνομάσαντος* sagt Photios!!

VII. 25. 1 *οἱ ἔχοντες τὰς ἀρχάς*). **Allerdings ist zwischen Herodot und Thukydides eine merkwürdige Differenz:** genau dasselbe was Herodot als von den Prytanen, nennt Thukydides als von den neun Archonten geschehen, obenein steht bei beiden derselbe Ausdruck (*ἀναστήσαντες δὲ αὐτοὺς* Thukyd. *τούτους ἀνιστέασι* Herod.); entweder sie folgen verschiedenen Ueberlieferungen — und dann hat es der Zeit in Athen zwei Behörden gegeben, deren Competenz sich doch wunderlich ähnlich gewesen sein müsste; oder — die Prytanen und die Archonten sind dieselbe Behörde. Wie da entscheiden?

Zunächst ein anderes. Der entsetzliche Druck, unter dem damals die Masse der attischen Bevölkerung schmachtete, wird genügend beweisen, dass die naukrarisch geordnete Staatsverfassung nicht etwa im demokratischen Sinne zu Gunsten der armen Menge gemacht worden. Etwa zwölf Jahre vor Kylons Versuch, auf die Erbitterung der Masse eine Tyrannis zu gründen, hatte Drakon seine „blutige" Legislation gemacht: *τῇ ὑπαρχούσῃ πολιτείᾳ νόμους ἔθηκε*, wie Aristoteles sagt. Also nicht erst von ihm stammt das Institut der Naukrarien und die naukrarisch geordnete Staatsverfassung; und eben diese gab die Möglichkeit, jene Strenge, die immerhin nach dem bisher ungeschriebenen, dem Gewohnheitsrecht gültig war, als Gesetz zu formuliren. Wer auch immer die Naukraren gewesen sein mögen, so viel ist klar, dass wenn bereits mit dem *συνοικισμὸς* die altattische Bauernfreiheit anbrüchig geworden war, mit der naukrarischen Verfassung, die neun Archonten an ihrer Spitze, die arme Masse von Taglöhnern, Pächtern, Handwerkern u. s. w. ganz darnieder getreten ist; denn so völlig hülflos und zu allem Aeussersten entschlossen findet sie Solon.

Auf Drakon wird das merkwürdige Institut der Epheten zurückgeführt: *ἐφέται τὸν μὲν ἀριθμὸν εἷς καὶ πεντήκοντα, Δράκων δ' αὐτοὺς κατέστησεν ἀριστίνδην αἱρεθέντας* (Pollux VIII. 125). Die Bedeutung dieser Zahl ist schon von anderen gewürdigt: als Kleisthenes statt der vier Phylen zehn einrichtete, erhöhte er die Zahl der Naukrarien von 48 auf

50; sie blieben die Grundlage der attischen Steuerverfassung, wahrscheinlich bis zum Jahre des Nausinikos. Ist späterhin noch die Zahl der Epheten auf die der Naukrarien projicirt, — denn der 51te ist der *βασιλεὺς* — und das in Zeiten, wo auch nicht der geringste bedingende Zusammenhang zwischen der Steuerverfassung und den speciellen Criminalsachen, die den Epheten blieben, mehr stattfand, so kann man gewiss sein, dass dieser Zusammenhang früher eben wesentlich war und sich aus der Zeit der lebendigen Bedeutsamkeit der Epheten in die, wo sie eine „alte Satzung" waren und „wegen geringer Dinge versammelt wurden" bedeutungslos fortgesetzt hat. Daher wird man aus der Sage von dem wegen des Palladienraubes bestellten Gerichtes über Demophon, zu welchem Agamemnon je 50 Athener und Argeier berief (Harpocr. v. *ἐπὶ Παλλαδίῳ*), nicht etwa annehmen dürfen, dass in ältester Zeit schon 50 Epheten gewesen seien, — so wenig wie man aus den 50 attischen Schiffen des Menestheus im Schiffskatalog der Ilias einen Beweis gegen die Angabe, dass vor Kleisthenes nur 48 Naukrarien gewesen, wird finden wollen.

Also zwischen den Epheten und Naukrarien ist ehedem ein Zusammenhang gewesen. Was nur bedeutet er? Erst die entwickeltere Verfassung Athens hat Administration und Justiz bis zu einem gewissen Grade trennen gelernt; früher waren nicht bloss die Könige und resp. Archonten zugleich Richter, sondern die Epheten, was sind sie anders als die nur eben als Gericht agirenden Naukraren, dieselben, deren Prytanen wir zu höchster Befugniss bestellt fanden. Und war nicht auch der berühmteste Gerichtshof, ἡ ἐν Ἀρείῳ πάγῳ βουλή eben eine βουλή? Es wird wohl gesagt, erst Solon habe ihn eingesetzt. Allerdings so, wie er bis Ephialtes bestand; aber er war uralt. Drakon hatte ihn abgeschafft oder richtiger hatte auch den Areopag an die Epheten überwiesen (Plut. Sol. 19); und wenn einer Angabe nach die Anhänger Kylons *εἰς τὴν κρίσιν κατέβησαν ἐν Ἀρείῳ πάγῳ* (Schol. Arist. equit. 447. Plut. Sol. 12), so waren es die Epheten, vor denen sie Recht nehmen wollten. Zur Zeit da

Solons grosse Amnestie erlassen wurde, etwa dreissig Jahre nach dem Archontat Drakons, gab es noch solche, die durch den nicht ephetischen Gerichtshof auf dem Areiopag landesverwiesen waren (Plut. l. c.). An den Heiligthümern des Areiopag hafteten so zu sagen „die vier hohen Rügen" namentlich der *φόνος ἑκούσιος* mit allen zugehörigen Sühnen, Weihen u. s. w., an den vier andern Mahlstätten wo über *φόνος ἀκούσιος* Gericht gehegt wurde, hatte ehedem der König geurtheilt (Pollux VIII. 125), dann also der zehnjährige Archon, der seine Stelle vertrat. Es war doch ein grosses Zugeständniss, wenn zunächst diese Mahlstätten den Epheten — Naukraren — geöffnet wurden, ein noch grösseres, als sie auch den Sitz der alten *Βουλή*, den Areiopag einnahmen.

Zugeständniss von wem? an wen?

Die Angabe des Pollux, dass erst Drakon die Epheten eingesetzt habe, scheint mir nicht völlig richtig; der Irrthum konnte leicht aus der Notiz über die Besetzung des Areiopag mit Epheten entstehen. Wichtiger ist es, dass ohne alle Frage die Verfassung der naukrarischen Prytanen älter als Drakon ist. Ihr Eintreten ist wie mir scheint ein entscheidender Wendepunkt in der attischen Verfassungsgeschichte, eine völlige Umwandelung des Principes; sie mussten eine ganze Reihe von Aenderungen bedingen, Aenderungen in den wichtigsten Verhältnissen des Staates.

Man wird die Ueberlieferung von der allmähligen Minderung der attischen Königswürde unbedenklich annehmen dürfen, wenn auch die Chronologie namentlich in Betreff der ersten Wandelung bedenklich ist. Wir bemerkten schon, dass wenn diese Schwächung des Königthums nicht zu der früheren Lockerheit des Geschlechterstaates zurückführte, eben mit der Einigung und unter ihrem Einfluss sich neue Elemente im Staat entwickelt haben müssen, die den vom Königthum gewonnenen Vortheil der Einigung erbten. In der Natur der Sache liegt es, dass sich gegen die Königsgewalt, die einst mächtig genug gewesen war den alten Geschlechterstaat zur Einheitlichkeit zu zwingen, eben diejenigen Kräfte erhoben, mit denen die Könige ihr Werk durchgesetzt hat-

ten. Mit Medon dem Sohne des Kodroos beginnt die Verantwortlichkeit der Könige, mit Charops (752) die Wahl eines Medontiaden auf je zehn Jahre, mit Leokrates (717) wird auch das königliche Geschlecht verlassen; 31 Jahre später erfolgt die grosse Verfassungsänderung, dass das Königsamt in neun gleichzeitige Beamtungen mit jährlich wechselnder Besetzung *ἐξ Εὐπατριδῶν* (Syncell.) getheilt wird. Was nun hat zu dieser grossen Aenderung getrieben? wer waren die, denen Medon Rechenschaft zu leisten sich verpflichten musste? wer waren die Wähler des Charops? wer die Wähler der neun Archonten?

Es muss bei der Schwierigkeit dieser Untersuchung schon verziehen werden, wenn sie sich krümmt und windet, um da oder dort ein Streifchen Licht zu erhaschen. Wir sahen was die Naukrarien zu bedeuten hatten; mit Zuversicht darf behauptet werden, dass sie dem Zeitalter des sogenannten heroischen Königthums fremd waren. Damals — wir sehen es aus dem Homer — hatte der König seine Domaine (*τέμενος*) seinen Ehrentheil an den öffentlichen Opfern, seine Einnahme für das Gerichthegen, und endlich was ihm ausserordentlicher Weise an Geschenken, als Beutetheil u. s. w. einkam. So lange die alte Freiheit des Geschlechterstaates bestand, war in der That keine Möglichkeit förmlicher Besteuerung. Wenn aber Thukydides von Athen nach dem Synoikismos sagt, die Stadt sei schnell gross geworden *ἁπάντων ἤδη συντελούντων ἐς αὐτὴν*, so mag man darin zunächst zwar nicht viel mehr als den Gegensatz gegen die frühere Art, nach der die Gerichtsgelder, Opfer, Ehrengaben u. s. w. überwiegend an die zwölf Burgen kamen, finden wollen; aber der Ausdruck ist doch gar entschieden. Und insofern der Gesammtstaat Interessen vertrat, die nicht wie bisher unmittelbar die jeder Phratrie waren, musste sich mit Nothwendigkeit das Bedürfniss einer Besteuerung ergeben. Ueber das hohe Alter der Kolakreten hat Böckh (Staatsh. 1. 189) lehrreiche Winke gegeben; es ergiebt sich aus der Geschichte dieses Namens, dass älter als die jonische Wanderung dieser Anfang staatlicher Finanz ist. Mag der Staat zu-

nächst besonders Naturalleistungen gefordert haben — so wie man über den Zehnten von Früchten und Fleisch hinauskam, wie man Stiere für die Staatsopfer, Pferde, Schiffe u. s. w. brauchte, wie beschaffte man da diese Einkünfte? Dazu eben sind, denke ich, die Naukrarien geordnet worden: doch wohl so, dass in jedem derartigen Bereich die betreffenden Leistungen auf die Grundbesitzer repartirt und in Geld geleistet wurden; es waren das die *φόροι* die bis Solon bestanden (Plut. Sol. 19). Es versteht sich von selbst, dass der Naukrar, der Vorstand solcher Steuergenossenschaft, einstweilen dem Gouvernement für die Leistung aufkam. Und wieder gegen die Eingesessenen seiner Naukrarie hat er Gelegenheit genug sich nachsichtig und menschenfreundlich zu zeigen — wie Exekestides Solons Vater, der sein Vermögen *εἰς φιλανθρωπίας τινὰς καὶ χάριτας* verwandte *ἐξ οἰκίας γεγονὼς εἰθισμένης ἑτέροις βοηθεῖν* — aber auch Strenge zu üben, den weniger Wohlhabenden zu drücken, mit Vorauslagen zu wuchern, Aecker unter den Pfandstein zu bringen, sich zu bereichern. Mögen zur Wahl der Naukraren die Steuergenossen befugt gewesen sein, ihre Wahl musste ja wohl auf den reichen Mann fallen. Begreiflich dass die alt adligen Familien die reichsten waren: gaben doch schon die priesterlichen Befugnisse, die sie hatten, mancherlei *γέρα*, so das Priesterthum der Polias im Hause der Eteobutaden, das für jeden Geburts- und Sterbefall einen Obolos und je einen Choinix Gerste und Waizen brachte (Arist. Oecon. III. 5); einträglich mussten auch die mancherlei Exegesen des heiligen Rechtes, die Weihungen und Theorien (so die pythische, die aus den *ναυκληρικοῖς* bezahlt wurde) die Dienste der Kentriaden, Buzygen, Keryken, der Eudanemoi u. s. w. sein; auch wird es mancherlei Bann für Brunnengraben (im Geschlecht der *φρεώρυχοι*) für Oelpflanzungen (bei den Phytaliden) u. s. w. gegeben haben. Man erkennt wohl wie sich aus der alten *ἰσογονία* Ungleichheiten entwickeln konnten; die den kleinen Bauer und Handwerker — und das wachsende Bedürfniss mehrte gewiss den Gewerbsstand, führte ihm namentlich die *ἀτριάκαστοι* reichlich zu — tiefer und

tiefer sinken, zum armen namenlosen *δῆμος* werden liessen. In demselben Maasse steigerte sich die Gewalt der Reichen, es musste sich allmählig ein Kreis naukrarischer Häuser bilden, und eben damit der mittlere Stand von Wohlhabenheit und Unabhängigkeit immer mehr zusammenschrumpfen, eine förmliche patrimoniale Gewalt der Reichen über die Masse der Bevölkerung entstehen.

Entsetzlich ist die Schilderung des Zustandes in Attika vor Solons Gesetzgebung. „Die Kluft zwischen Reichen und Armen war auf das höchste gesteigert; das ganze Volk den Reichen verschuldet; die einen bauten das Feld jenen den sechsten Theil des Ertrages entrichtend — davon *ἑκτημόριοι* oder *Θῆτες* genannt — die andern für Vorschüsse den Gläubigern mit ihrem Leibe verpfändet, waren entweder daheim in Sclavendienst oder wurden von den Schuldherren in die Fremde verkauft; manche waren gezwungen ihre Kinder zu verkaufen oder vor der Härte der Gläubiger in die Fremde zu fliehen.“ So Plutarch (Solon 13); und Solons eigne Verse bezeugen dass es so war. Unter andern spricht er von den *ὅροι πανταχῆ πεπηγότες*; also es gab allerdings noch freie *κλῆροι*, aber die Pfandsteine auf den Feldern zeigten, wie der Bauernstand im Dahinsterben war.

An dieser Stelle ist es angemessen auf die Ständeunterschiede zurückzukommen. Der Name der Geomoren selbst ist ein Zeugniss von der allmähligen Erniedrigung des Standes, den er bezeichnet. Denn es kann keinem Zweifel unterliegen, dass wie überall — auch Aischylos bezeichnet den *δῆμος Πελασγῶν* als *γάμοροι* — so auch in Attika die Geomoren ursprünglich die Landeigenthümer sind. Aber je stolzer sich die Reichen erhoben, je mehr Erbhufen sie zusammenzubringen verstanden, desto bedrängter wurde der alte freie Bauernstand, er mochte mehr und mehr zu jenen armen Tagelöhnern und Pächtern hinabgedrängt werden, die auf den Gütern der Reichen sassen entweder als *ἑκτημόριοι* Pachtland (*ἐπίμορος γῆ*) bestellend oder als *Θῆτες* (*οἱ ἕνεκα τροφῆς δουλεύοντες — θητεύειν· μισθῷ ἐργάζεσθαι* Phot.) förmliches Hofgesinde. Waren nun diese mit in dem Stand der Geomoren begriffen?

Man darf dies mit Entschiedenheit bejahen, da eben nur die drei Stände vorhanden sind; aber eben damit zeigt sich, dass die Geomoren als Stand politisch nichts bedeuten, und dass der kleine freie Mann, wenn er sich wirklich auf seiner Hufe zu halten wusste, doch staatsrechtlich um nichts höher stand als die Pächter und das Hofgesinde, wenn auch nicht nachzuweisen ist, in welcher Form er unter der Patrimonialgewalt der naukrarischen Herren gestanden.

In Betreff der Demiurgen muss zunächst daran erinnert werden, dass auch in der Solonischen Verfassung noch die Steuerpflichtigkeit gegen den Staat nur auf Grundeigenthum ruht; man wird ohne Bedenken annehmen dürfen, dass die nur Gewerbtreibenden, eben weil sie nicht unmittelbar in den Steuergenossenschaften waren, von dem activen Staatsbürgerthum ausgeschlossen waren. Dass in den früheren Zeiten Athens das Gewerbe keineswegs nur einem untergeordneten Stande zugewiesen war, erweisen die früher besprochenen Namen alter erlauchten Geschlechter; aber auch hier haben sich natürlich die reichen Häuser von der Masse gesondert und sind in jenen ersten Stand mit eingetreten, der endlich auf so vollständige Weise die Summe staatlicher Befugnisse an sich zu raffen gewusst hat.

Wie dies geschehen? Die angeführte Steuereinrichtung erklärt es wenigstens unter einer Voraussetzung. Und hiemit kehre ich zu der oben unterbrochenen Frage über den Areiopag zurück.

C. O. Müller hat aus der Abstimmung der Areiopagiten in den Eumeniden des Aischylos schliessen zu können geglaubt, dass der alte Rath auf dem Areiopag zwölf Mitglieder gehabt habe. Er findet diese Annahme durch die Sage, dass einst die zwölf Götter auf dem Areiopag gerichtet hätten und durch den Umstand, dass eben diese Zahl in den Rathversammlungen heroischer Zeit gegolten habe, bestätigt. Aber ein ausdrückliches Zeugniss besagt ja: *ὁ ἀριθμὸς τῶν Ἀρειοπαγιτῶν λʹ καὶ εἷς* (Schol. Aeschyl. Eum. 733); und dass die so fixirte Zahl nicht der Zeit nach Solon angehören könne ergiebt sich aus dessen bekannter Bestimmung über

die Besetzung des Areiopags. Schon im „Attischen Process“ p. 10. ist darauf hingewiesen, dass jene Zahl, wenn man den König als den 31sten rechne, der Zahl der Geschlechter in einer Phratrie entspreche, „so dass also die oberste Phratrie des herrschenden Stammes, mag man diesen nun in den Geleonten oder in den Hopleten finden, im Areiopag repräsentirt wäre.“ Anders denkt sich die Sache Lachmann in seinem Buch über „die spartanische Verfassung“ p. 270. ff. Er glaubt zu finden, dass unter den dreissig Geschlechtern jeder Phratrie zehn Adelsgeschlechter gewesen seien; die je zehn Adelsgeschlechter der drei Phratrien der herrschenden (jonischen) Phyle hätten dann den Rath auf dem Areiopag gleichsam die hopletische Gerusia bestellt, so dass diese ähnlich der spartanischen Gerusia die dreissig herrschenden Geschlechter Attikas repräsentirt habe. Lachmann stützt sich besonders auf ein Gesetz in Demosthenes Rede gegen Makartatos §. 57; es wird in demselben bestimmt, wie bei *φόνος ἀκούσιος* die Sühne zu bewerkstelligen sei: wenn nicht Vater, Bruder, Sohn vorhanden *αἰδεσάσθων οἱ φράτορες ἂν θέλωσι δέκα, τούτους δὲ οἱ πεντήκοντα καὶ εἷς* (das Gericht) *ἀριστίνδην αἱρείσθων*. Gewiss nicht mit Recht hat Schoemann *ἀγχιστίνδην* vermuthet, denn eben wo die *ἀγχιστεία* nicht ausreicht, soll die Phratrie eintreten. Wie zur Zeit die Untersuchung über die Aechtheit der in den Demosthenischen Reden vorkommenden Urkunden und Gesetze steht, wird man auch dies Gesetz nicht ohne Misstrauen benutzen dürfen. Nehmen wir indess an, dass es ächt sei, — die 51 Richter zeigen, dass wenigstens diese Fassung jünger als Kleisthenes ist — so folgt zunächst aus dem *ἀριστίνδην*, dass es in jeder Phratie Adel gab. Sodann aber aus dem *φράτορες ἂν θέλωσι δέκα* kann man, in der Voraussetzung, dass diese Zahl ein wesentliches Verhältniss repräsentire, folgern, dass wenn zehn Phratoren von Adel statt der ganzen Phratrie verhandeln dürfen, eben zehn adlige Geschlechter unter den dreissig jeder Phratrie waren. Sonach, schliesst Lachmann, ist es begreiflich, dass der Areiopag aus 30 Mitgliedern ausser dem präsidirenden besteht. Diese 30 sind eben

die adligen Repräsentanten der drei Phratrien einer Phyle — natürlich eben derjenigen, die damals die herrschende war.

Beide Erklärungen haben ihre grossen Bedenklichkeiten. Schlichter scheint die erste, nach der die 30 Geschlechter einer Phratrie, eben der in der Nähe der Burg sesshaften, den Areiopag besetzt hätten. Aber dann werden die attischen Phylen unbegreiflich; dann müsste Attika unmittelbar aus der Zeit der zwölf Phratrien in die des Oberkönigthums der kekropischen Burg, in die Unterthänigkeit der 11 andern Phratrien gegen diese eine übergegangen sein. Gegen die Lachmannsche Ansicht erheben sich andere Bedenken; zugegeben, dass jenes Gesetz ächt ist, folgt denn aus demselben schon jene überkünstliche Eintheilung der Geschlechter in adlige, bäuerliche und handwerkerliche? Die Zahlenverhältnisse in den Phratrien und Geschlechtern hatten einen guten Sinn durch ihre Beziehung auf die Ackerloose, aber wie kommt man zu dieser Zahlenfixirung in den ständischen Unterschieden? Endlich wo liegt die Nöthigung, sich den hohen Rath des Areiopag auf die alte Phratrieneinrichtung projicirt zu denken? Und wenn sie es war, warum stand für das königliche Geschlecht der König nicht, wie in Sparta, mit in der Reihe? oder gab es ausser dem Könige noch einen Repräsentanten des königlichen Geschlechtes?

Immerhin mag es denkbar sein, dass es in ältesten Zeiten einen Rath von Zwölf auf dem Areiopag gegeben habe; es könnten die Häupter der zwölf Phratrien sich dort versammelt, dort berathen haben, etwa wie die zwölf Städte im Panionion, die zwölf Stimmen in der delphischen Amphiktyonie. Aber erst mit der wachsenden Macht des Gesammtkönigthums wird dieser Rath seine umfassende Bedeutung gewonnen haben, er wird gleichsam eine curia regis geworden sein. Ich glaube jener Angabe, dass es 31 Mitglieder des hohen Raths auf dem Areiopag gab; aber ich bin weit entfernt anzunehmen, dass diese Zahl auf die eine oder andere Weise aus der Geschlechterverfassung hervorgegangen wäre, wie denn das Königthum, die Staatseinigung sich auf Kosten des alten Geschlechterwesens durchgesetzt, sich gleich-

sam über dasselbe erhoben hat. Was jene Zahl bedeutet? wenn überhaupt etwas, so vielleicht eine gewisse Analogie der Zahl, die sich in dem herkömmlichen Geschlechterstaat so oft wiederholte — etwa mit der Fiction, dass wie sonst jedes Geschlecht 30 *ἄνδρες* habe, so nun das Königthum als seine specielle Genossenschaft selbst vorsitzend jene 30 bestelle. Oder vielmehr, ich glaube auch nicht einmal an diese Analogie. Ich will nicht auf die Bezeichnung Jon's als Stratarchen zurückkommen, noch Gewicht legen auf Platon's Schilderung von der kasernenmässigen Bewohnung der Burg oder auf des König Kranaos Flucht *σὺν τοῖς στρατιώταις*, als ihn Amphiktyon vertrieb. Aber noch einmal, wenn sich das kekropische Königthum über die andern Phratrien erhob, hatte es wahrlich noch anderer Hülfsmittel noth als der Peitho (Paus. I. 22. 3.); es brauchte wackere Genossen zu Schutz und Trutz.

Ich meine, es hat doch eine grosse Bedeutung, dass es eine Zeit gegeben, wo in Griechenland eben solche Verhältnisse, wie wir sie für Attika voraussetzen zu müssen glauben, die fast durchgängigen waren; ich erinnere daran, wie recht eigentlich als ein Kriegsgefolge Achills *ἑταῖροι* unter ihren fünf *ἡγεμόνες* erscheinen, auch daran, dass eben dieser Name der *ἑταῖροι* sich in Makedonien bis spät hinab als der des Adels erhalten hat. Wir sahen schon, wie fremde Geschlechter in Attika Eingang fanden; wer will zweifeln, dass auch unter den Einheimischen denen, die ihre alte Freiheit und die *αὐτόνομος κατὰ τὴν χώραν οἴκησις* mit dem Königsdienst vertauschen wollten, der Eintritt in die Hetairie des Königs gern gestattet war. Und eben diese Königsleute werden gen Athen gezogen sein und sich um den König gehalten haben, werden, was sie von Erbgütern im Lande hatten, verpachtet oder durch Gesinde bewirthschaftet haben. Bei so kleinem Gebiet, bei der fortdauernden Bedeutung der Phratrien und Geschlechter für die untergeordneten Verhältnisse konnte es kaum einen Anlass geben, Vertreter des königlichen Amtes auszusenden und in entlegneren Ortschaften des Landes mit Dotationen ansässig zu machen.

Man sieht, warum hier eine Reihe von Entwickelungen nicht eintrat, die bei den Germanen aus ähnlichen Grundlagen erwachsen sind. In Attika war die Jurisdiction im Wesentlichen in der Hand des Königs und an Athen geknüpft, für die schwersten Fälle, wenn der Landfrieden gebrochen, wird der König eben die, welche ihn mit ihm hüteten, man könnte sagen wie ein Kriegsgericht zugezogen haben; nur für gewisse Fälle (*φόνος ἀκούσιος*) scheinen die *φυλοβασιλεῖς* eine Mitwirkung gehabt zu haben — begreiflich, da die Vermittelung der Sühne, also die Theilnahme der Betheiligten in den Geschlechtern und Phratrien in diesen Fällen eine Hauptsache sein musste. — Und endlich mit wem wird der König zu Rathe gegangen sein? es mag seine Zeit gewährt haben, ehe der alte Staat so weit abgestumpft war, dass eben nur solche, die sich in des Königs Dienst gegeben, zum Rath auf den Areiopag gerufen wurden; aber eben dieser Rath war es, der den *ἐμφύλιος Ἄρης* thatsächlich und mitrichtend hemmte; je mehr seine Bedeutung und das Ansehen seiner Mitglieder wuchs, desto bedeutungsloser wurden die alten Zusammenkünfte in den Phratrien und Phylen; der alte Demos kam in Vergessenheit.

Allerdings ist dies alles völlig hypothetisch und man würde sich nicht herbeilassen, dergleichen Möglichkeiten auszusinnen, wenn es möglich wäre, Bestimmteres zu gewinnen; die Ueberlieferungen sind in so kläglichem Zustande, dass man mit ihnen allein durchaus zu keinem Resultate gelangen kann. Wollte man zum Beispiel geltend machen, dass freilich als Mahlstätte der Areiopag früh bestanden haben möge, dass aber eine *βουλή* auf dem Areiopag erst seit Solon genannt werde, also von ihm erst gegründet sei, wie dies schon im Alterthum behauptet worden ist (Cic. d. off. 1. 22. Plut. Sol. 19), so lässt sich freilich der Beweis des Entgegengesetzten nicht geradezu führen; aber seit dem *συνοικισμός* hat ja *ἓν βουλευτήριον* bestanden, und wenn man nun umherschaut, wo dies *βουλευτήριον* seine Stelle gehabt haben, wie besetzt gewesen sein könne, so wird man gedrängt, sich eben doch für den Areiopag zu entscheiden und für

eine solche Besetzung, wie wir sie hypothesiren; die Betrachtung der weiteren Verhältnisse führt, wie mir scheint, mit Entschiedenheit dahin. Nicht als ob diese Hypothesen damit erwiesen wären; aber sie sind wenigstens um nichts minder berechtigt, als diejenigen Vorstellungen, welche nur den Vorzug haben, dass man sich an sie gewöhnt hat; und ich denke, jene erklären mehr als diese, sind in sich überzeugender.

Zunächst erklären unsere Hypothesen, wie mir scheint, den eigenthümlichen Verlauf des attischen Königthums und den Umstand, dass dessen Absterben im Entferntesten nicht zur Auflockerung der staatlichen Einheit geführt hat. Eben jene ἑταῖροι des Königs, erst sein Kriegsgefolge, dann ihm Genossen in Rath und Halsgericht, allmählig werden sie neben ihm eine Macht, fordern von ihm Verantwortlichkeit, erniedrigen das Königthum zu einem Amt, beschränken es auf zehnjährige Dauer, entziehen es endlich ganz dem königlichen Geschlecht, offenbar um aus ihrer Mitte zu wählen.

Sodann aber — und hiermit kehren wir zu früher aufgeworfenen Fragen zurück — mit jener Hypothese, aber auch nur mit ihr wird die grosse Verfassungsänderung begreiflich, welche zur Einsetzung der neun einjährigen Archonten führte.

Haben wir im Früheren die Bestimmung der Naukrarien richtig bezeichnet, so musste sich mit den Leistungen an den Staat in gleichem Maasse die Geltung derjenigen Familien steigern, welche wir als die naukrarischen bezeichnet haben. Und zwar ihre Geltung nicht blos gegen die ärmeren Eingesessenen ihrer Steuerdistricte, sondern und namentlich auch gegen das Gouvernement. An dem guten Willen der Naukraren hing es, dass die nöthigen Leistungen und Lieferungen einkamen, wie sie mussten; das wachsende Bedürfniss des Staates oder auch die wachsende Habsucht der Herrschenden musste die Wichtigkeit der Naukraren, der Vermittler zwischen den Zahlenden und dem fordernden Staat fort und fort steigern. Und darf man annehmen, dass die Herrschenden nur um so mehr den naukrarischen Häu-

sern nachsahen, ihnen Uebergriffe und Härte gegen den kleinen Mann gestatteten, so war die Folge nur, dass diese Wohlhabenden immer mächtiger wurden, immer mehr verlangten, um so mehr, da dieser Verlauf der Verhältnisse zwischen ihnen und den derzeit herrschenden alle andern Unterschiede mehr und mehr verwischte. Conflicte waren da unvermeidlich, sie führten, meine ich, zu der Verfassung von 683, die nichts anderes war, als die Aufnahme dieser Reichen in den Mitbesitz der öffentlichen Gewalt.

Es würde sehr unrichtig sein, in dieser Neuerung nur eine Modification des herrschenden Personales, keine Wandelung auch der Verfassungsformen erkennen zu wollen. Irre ich nicht, so ist in dem damals Angeordneten ein gewisser Demokratismus, der sich freilich auf die Genossen des ersten Standes beschränkt, erkennbar.

So gleich die nächste und auffälligste Umänderung. Dies bisher auf zehn Jahre Einer Hand anvertraute Archontat wurde in neun Stücke zerlegt, durch jährlichen Wechsel der Bestellten noch weiter geschwächt. Es ist schwer zu errathen, ob mehr die Eifersucht der bisherigen Herrscher, oder das Belieben der Emporgekommenen dahin gewirkt habe; aber es war eine ausserordentliche Umwandlung, wenn zu der bisherigen Verantwortlichkeit eine solche Abhängigkeit, wie die kurze Amtszeit und die Theilung nothwendig bedingten, hinzugefügt wurde. — Natürlich, dass durch diese Beweglichkeit des Archontates noch weit mehr als bisher der Fall gewesen, der Schwerpunkt des Staatswesens auf die Seite der Ernennenden verlegt wurde; und in demselben Maasse musste sich die Bedeutung dieser Befugniss praktisch darstellen. Wir fanden früher, dass nach den Berichten über die kylonischen Vorgänge die neun Archonten und die Prytanen der Naukraren entweder Behörden von merkwürdig übereinstimmender Competenz gewesen sein müssen, da genau dasselbe, was Herodot von den einen, Thukydides von den andern geschehen sein lässt — oder dass beide Namen dieselbe Behörde bezeichneten. Letztere Ansicht wird um so wahrscheinlicher, da beide Schriftsteller mit ihrer

Erzählung erklären wollen, wie das Geschlecht der Alkmaioniden in Blutschuld gekommen sei, und es war Megakles eben damals Archon. Gerade die Identität beider Bezeichnungen meinte wohl der ältere Autor, aus dem Harpokration und Photios v. *ναυκραρία* geschöpft haben: *ναυκράρους γὰρ τὸ παλαιὸν τοὺς ἄρχοντας ἔλεγον ὡς καὶ Ἡρόδοτος ἐν ε' ἱστοριῶν.* Aus der Bezeichnung Prytanen der Naukraren folgt aber, wie mir scheint, eine weitere bedeutsame Bestimmung; die Prytanen späterer Zeit waren ein im Laufe des Jahres mehrfach wechselnder Ausschuss der *βουλή*, die Prytanen der Naukraren sind, denke ich, der für das ganze Jahr bestellte Ausschuss der naukrarischen *βουλή*, also recht eigentlich deren Beauftragte für Gericht und Verwaltung, natürlich so, dass sie Mitglieder der *βουλή* blieben. — Wir fanden ferner, dass die unter dem Namen der Epheten agirenden Richter mit den 48 Naukraren identisch zu sein scheinen. Sollten sie als Epheten wirklich für nichts als für die Processe über *φόνος ἀκούσιος* bestellt worden sein, bevor sie auch den Areiopag erhielten? Und was bedeutet denn ihr Name? Es ist doch nur eine Vermuthung, die Pollux ausspricht (*δοκοῦσιν ὠνομάσθαι* VIII. 125.), wenn er ihn von der gerichtlichen *ἔφεσις* ableitet. Nur der stringenteste Beweis, sollte ich meinen, darf zu der Annahme führen, dass im Attischen Recht*) und gar unter solchen Verfassungsverhältnissen ein „Appellationsgericht" habe eingesetzt werden können, wenn anders man nicht mit dieser Bezeichnung spielt. Ueberdies hat diese Ableitung des Namens der Epheten unüberwindliche grammatische Schwierigkeiten. Ich vermuthe, dass der Name gar nicht auf die gerichtliche Bedeutung des *ἐφίημι* zurückzuführen ist, sondern dass die Epheten vielmehr (*ἐφίησι· ἐπιτρέπει* Phot.) die Beauftragenden sind und dass die Naukraren diesen Namen führen, insofern

*) Plutarchs Angabe von einer *ἔφεσις* von den Archonten an die *δικαστήρια* ist, wie wohl nachzuweisen sein dürfte, eins der Misverständnisse, an denen Plutarch in Betreff alter Staats- und Rechtsverhältnisse nur zu reich ist.

sie in eine *βουλή* vereint die Summe der öffentlichen Gewalt übertragen. Namentlich die Jurisdiction übertragen sie so an ihre Prytanen, die neun Archonten; diese sind in Folge solches Auftrages *κύριοι ὥστε τὰς δίκας αὐτοτελεῖς ποιεῖσθαι.* Nur nicht in der Blutgerichtsbarkeit Wir haben gesehen, dass bis auf Drakon die alte nicht ephetische Bestellung des Areiopags blieb, dass wahrscheinlich nicht erst Drakon die Epheten einsetzte. Nach dem Verzeichniss der Mahlstätten, wo vor Solon die neun Archonten zu Gericht sassen (Bekker anecd. p. 449), darf man annehmen, dass sie keine der vier Stätten, wo über *φόνος ἀκούσιος* gerichtet wurde, inne hatten; und wenigstens bei dem einen Ephetenhofe finden wir spät hinab noch die vier *φυλοβασιλεῖς* thätig. Möglich, dass diese den *φόνος ἀκούσιος* unter sich hatten, bis die naukrarische Umwälzung ihnen das *τὰς δίκας αὐτοτελεῖς ποιεῖσθαι* legte und die Jurisdiction den Naukraren übertrug, welche nun in diesen alten Mahlstätten jedesmal in Gemeinsamkeit erschienen, wenn es dort einen Process gab (*περιιόντες ἐδίκαζον* Phot.); die *φυλοβασιλεῖς* aber mochten wegen der heiligen Begehungen zu belassen sein, welche die Sühne forderte und welche an ihren Namen und die religiösen Beziehungen ihrer Bestellung geknüpft waren. — Noch bleibt eine Frage: gab es in der Zeit dieser naukrarischen Verfassung eine Ekklesie? Wenn in der kylonischen Sache den neun Archonten aufgegeben wird *τὴν φυλακὴν καὶ τὸ πᾶν αὐτοκράτορες διαθεῖναι ᾗ ἂν ἄριστα διαγιγνώσκωσιν*, so sind freilich die *ἐπιτρέψαντες* nach Thukydides *οἱ πολλοὶ* welche *πανδημεὶ ἐκ τῶν ἀγρῶν* zur Belagerung der Kyloniden gen Athen geeilt sind; aber ich wage selbst gegen solche Autorität zu vermuthen, dass dieser Ausdruck ungenau, wenigstens nicht so zu verstehen ist, wie er nach dem Sprachgebrauch der thukydideischen Zeit verstanden werden musste. Sind nicht die Epheten selbst die *ἐπιτρέψαντες*, so kann — denn die Vollmacht muss doch in förmlicher Weise ausgestellt worden sein — nur an eine Ekklesie gedacht werden, und unmöglich hatten in derselben die Thetes, die Hektemorioi, die Demiurgen u. s. w. Stimme: ich

meine, nur die naukrarischen Männer bildeten die Ekklesie jener Zeit, wenn anders es eine gab, wenn sich nicht vielmehr in diesem ganzen Verfassungssystem der Ansatz zu einer Repräsentation erkennbar macht, die freilich keine weitere Entwickelung im attischen und hellenischen Staatsrecht hat finden sollen.

Bitter genug mag die arme Masse bald den Herrenwechsel empfunden haben; am übelsten natürlich in der Rechtspflege der neuen Herren. Möglich, dass bedenkliche Stimmungen in der Masse den Anlass zu jener Legislation des Drakon gaben, welche freilich der richterlichen Willkür ein geschriebenes Recht entgegenstellte, aber dafür auch die ganze furchtbare Härte der üblich gewordenen Rechts- und Strafbestimmungen sanctionirte. Diese Legislation Drakons aber hat noch eine zweite Seite. Wir überzeugten uns schon, dass der Areiopag erst durch sie ephetisch besetzt worden sei, bis dahin also seine alte Besetzung behalten hatte, immerhin nach ausdrücklichem Vorbehalten derer, die 683 nachgeben mussten. Nun aber waren die Geschlechter, die früher allein geherrscht, unzweifelhaft nicht minder naukrarisch als diejenigen, welche damals in die Mitherrschaft eintraten; es mochte, nachdem man die wichtigste Ausschliesslichkeit eingebüsst hatte, kaum noch von bedeutendem Werth sein, den Areiopag allein zu besetzen, zumal da die eigentlich buleutischen Geschäfte, vielleicht alles ausser den *φονικοῖς*, nicht mehr auf den Areiopag gehören konnten, seit die Naukraren die rechte *βουλή* bildeten. So lag es nahe, diese letzte Unterscheidung der alten und neuen Eupatriden, oder wie sie sich sonst unterscheidend genannt haben mögen, aufzuheben und auch den Areiopag an die Epheten zu überweisen. Allerdings hatte damit der Adel, den wir uns von des Königs Dienst herstammend denken, seine bisherige Stellung aufgegeben; er verschmolz mit demjenigen Stande, der, ein Ueberbleibsel der alten freien Bauernschaft, auf ererbter Hufe sass und statt des Ruhmes, einst auf der Burg mit gehauset zu haben, den der Autochthonie geltend machen konnte. Aber indem der Exponent der Verschmelzung nicht

die *εὐγενεία*, sondern der Güterbesitz war, schloss und consolidirte sich der Stand der Herrschenden nur um so fester; und wenn Aristoteles die attische Verfassung dieser Zeit bezeichnet als eine *ὀλιγαρχία λίαν ἄκρατος οὖσα* (Pol. 11. 9. 2.) so muss man sich erinnern, dass nach seiner Definition *πλοῦτος ὅρος ὀλιγαρχίας* ist. In den zahlreichen Fragmenten solonischer Gedichte ist immer nur der Gegensatz von arm und reich, zum sichern Zeugniss, dass die naukrarische Nobilität mit dem alten Geschlechteradel mit Nichten identisch ist.

So weit hinweg war man nun von der alten Schlichtheit des Geschlechterstaates. Wohl bestanden noch die alten Phratrien und Geschlechter; aber auch da werden endlich die Armen in ähnliche Unterordnung wie in allen anderen Verhältnissen gekommen, nur Orgeonen, den Gentilheiligthümern der grossen Häuser Untergebene geworden sein. Ich meine nicht so, dass sich etwa in jedem der 360 Geschlechter Ein eupatridisches Haus oder eine normirte Zahl eupatridischer Häuser zu dem Rest geomorischer und demiurgischer *ἄνδρες* gefunden haben müsste; mit der Zerrüttung des alten strengen Besitzstandes hatten auch diese Zahlenverhältnissse ihre Wichtigkeit verloren. Was sollten noch die 30 *ἄνδρες* eines Geschlechtes? man wird sich gewöhnt haben innerhalb der Geschlechter von Familien oder Klüften zu sprechen; so gab es in dem *γένος* der Keryken eine *πατριὰ* der Kentriaden und diese nach ihrer Befugniss bei den Opfern gewiss so eupatridisch wie die Kerykenfamilien des Andokides und des Hipponikos; und wieder wenn Aischines seinem gar niedrigen Ursprung einigen Werth geben will, so rühmt er sich *εἶναι ἐκ φατριᾶς* (*φατριά. ἣν Ἴωνες πατριὰ* Etym. M.) *τὸ γένος ἣ τῶν αὐτῶν βώμων Ἐτεοβουτάδαις μετέχει* (de fals. leg. §. 147).

Freilich die Starrheit und Geschlossenheit des alten Geschlechterstaates war überwunden, die Population hing nicht mehr von der Hufe ab, und namentlich die kleinen gewerblichen Betriebe mögen in rascher Zunahme gewesen sein. Aber wie jammervoll der Zustand der Masse war, sahen wir

schon. Das kylonische Wagniss war nur der Anfang heftiger innerer Zerrüttungen; die Gräulthat der Alkmaioniden gab den Freunden Kylons (*τῶν Κυλωνείων οἱ περιγενόμενοι πάλιν ἦσαν ἰσχυροὶ* Plut.) neue Kraft; es kam die Spaltung des Volkes zur gefährlichsten Höhe. Da nun trat Solon der Kodride ein; auf seinen Rath ward ein Gericht von 300 *ἀριστίνδην* bestellt und die Fluchbeladenen verurtheilt; „die Lebenden jagte man aus dem Lande, die Todten wurden aus den Gräbern gewühlt und über die Grenzen geworfen." So erzählt Plutarch. War das wirklich ein Gericht (*δικαζόντων* sagt Plutarch), so war es ein völlig ausserordentliches; und dass sich die Alkmaioniden dem fügten, ward ihnen mit solcher Strafe gelohnt? Thukydides sagt nichts von einem Gericht; er spricht nur vom Austreiben (*ἤλασαν-ἐξέβαλον*). Es sind, scheint mir, da Vorgänge von viel tieferer Bedeutung, als wir jetzt sehen, verborgen. Ich meine, es ist beachtenswerth, dass die Alkmaioniden eins von den eingewanderten Geschlechtern sind, Neleiden aus dem Pylischen Lande — unzweifelhaft eins der Geschlechter*), die in der alten Eupatridenzeit mitgeherrscht; jener Archon Megakles — war es um die Tyrannis mit Stumpf und Stiel auszurotten, oder um der verächtlichen Menge jeden Gedanken an Neuerung zu verleiden, oder trieben kühnere Pläne zu einem ersten Versuch trotziger Eigenmacht — er hat jene Blutthat nicht gescheut, und diesen ihren kühnen Vorkämpfer gaben die 300 Männer der naukrarischen Oligarchie preis; oder ob sie sich des vielleicht schon zu Mächtigen entledigen wollten? wer kann es sagen.

Ich übergehe nun, was Solon weiter vornahm, die Wei-

---

*) Wenn Isokrates von Alkibiades sagt, er sei vom Vater her aus eupatridischem Geschlecht und mütterlicher Seits gehöre er zu den Alkmaioniden, so scheint es mir doch dem unermüdlichen Antithesenjäger zu viel Ehre angethan, diese um seinet willen, weil sonst seine schöne Phrase ein wenig schielend wäre, aus der Reihe der attischen Eupatriden zu streichen. Pindars *Ἀλκμανιδᾶν εὐρυσθενεῖ γενεᾷ* verbietet eben so sehr als das Archontenamt des Megakles vor Solon, an dem Adel des Geschlechtes zu zweifeln.

hungen durch Epimenides, die Seisachthie, die neue Legislation, das grosse Amnestiegesetz, das auch die Alkmaioniden zurückführte. Es galt mit den bisherigen Besprechungen den Boden für die Betrachtung der Communalverhältnisse Attikas zu gewinnen; es wird nun um so leichter sein diese in ihren Hauptpunkten zu bezeichnen, da sich eine Reihe von negativen Bestimmungen aus dem Bisherigen mit Sicherheit ergeben.

Droysen.

(Schluss im nächsten Hefte.)

Ueber den gegenwärtigen Zustand der Geschichts-Wissenschaft in Spanien und Portugal.

[Bermudez de Castro. Miraflores. Bofarull. Torres Amat. Coleccion de documentos ineditos. Quevedo. Gayangos. Herculano u. a.]

Der Verfall, der seit der Zeit, dass die Herrschaft der Bourbonischen Dynastie in Spanien Wurzel gefasst, die schöne und bis dahin so gefeierte Pyrenäische Halbinsel ergriffen, der Verfall, der dem Lande seine politische Bedeutung geraubt, wie er ihm seine Calderone und Tirso de Molina unter den Literaten, seine Murillo und Velasquez unter den Künstlern genommen zu haben scheint, dieser Verfall war zu tief in das innerste Wesen aller Zustände des Landes eingedrungen, als dass das Studium der Geschichts-Wissenschaft, dem man bis dahin mit dem grössten Eifer in Spanien nachgegangen, davon hätte unberührt bleiben können. Die Bewegung aber, welche die Kriege und Revolutionen der letzten Jahre in allen Beziehungen der Pyrenäischen Halbinsel erzeugt haben, konnte nicht ablassen, auch wieder zu einer Belebung der Geschichts-Studien zu führen, die man bis jetzt in Deutschland so gut wie unbeachtet gelassen, und in Betreff deren mich dünkt, dass es deshalb nicht unerwünscht kommen mag, wenn ich es unternehme, sie mit

einigen Grundzügen ihrer Entstehung wie ihren Leistungen nach hier vorzuführen — ein Versuch, zu dem mir längere Beschäftigung mit der Spanischen Literatur und mehrjähriger Aufenthalt auf der Halbinsel selbst Muth giebt.

Einer Betrachtung der Art habe ich die Bemerkung vorauszuschicken, dass nur Wenige in jenem Lande dem Beispiel des Masdeu gefolgt sind, der zur Zeit und im Sinn der französischen Revolution es unternommen hatte, die Geschichte der Halbinsel mit kritisch sonderndem Geiste zu handhaben. Der trockene Verstand des Kritikers sagte dem feurigen Südländer nicht zu; vergass er daher bei dem allgemeinen Aufschwung, der die Gemüther bei der Abwehrung des fremden Joches ergriff, auch die Vergangenheit und das Studium derselben nicht, so knüpfte er doch keineswegs an jene kritische oder negirende Richtung an, sondern warf sich zunächst mit dem Schwindel romantischer Begeisterung auf die Geschichte. Nicht strebte man, wie dürre Wissenschaft verlangt, den rein historischen Gehalt von den beigemischten Fabeln zu säubern; sondern man fasste, wie es dem Enthusiasmus der Zeit mehr zusagte, das poetische Element der geschehenen Ereignisse ins Auge, und stellte die Geschichte in Romanzen, und öfter noch als Drama dar, das man der Bühne bestimmte. Martinez de la Rosa gab eigentlich das Zeichen, ihm folgte eine Schaar jüngerer Dichter, Gil y Zarate, Rubi u. a., und bald war das Theater mit historischen Tragödien und Komödien überschwemmt, von denen mehrere, namentlich unter den zuerst erschienenen, nicht ohne dichterischen Werth sind. Indem aber die erste Begeisterung abnahm, und die Reflection mehr und mehr sich geltend machte, verwandelte sich zwar in jenen Productionen das dichterische Feuer in ein leeres Flackern der Effecthascherei, oder den blendenden Glanz des Suchens nach Anspielungen auf die Zeitideen — aber zu gleicher Zeit bemerkte man auch, dass jene Vergangenheit, neben ihrer poetischen Seite, auch eine andere habe; man erkannte ihre Aehnlichkeit und Verwandtschaft mit den Vorgängen, die man erlebte, und beeilte sich die Geschichte auch von dieser Seite zu betrachten. Ein Uebergangs-Werk zu dieser Art der Geschichtschreibung ist Eurico o Presbytero von A. Herculano in Lissabon. Halb ist das Buch poetische Fiction und Roman, halb Geschichte; halb stellt es den Zustand des Gothen-Reiches zur Zeit des Einfalls der Mauren in Spanien dar, halb ist es wiederum Durchführung einer modernen Idee über das Cölibat. Nur halb verdient es daher auch hier aufgeführt zu werden, wo von Geschichtswerken die Rede ist, denn mit gleichem, oder vielmehr grösserem Rechte, ist es zu der belletristischen Literatur zu

zählen. Das Buch bezeichnet in einem Worte den Uebergang von der poetischen zu der wissenschaftlichen Geschichtschreibung.

Dieser gehören die Werke von Bermudez de Castro trotz ihrer oft romanhaften Form ganz und gar an. Denn wenn auch die blühende Sprache, die Kunst des Ausmalens der Scenen, sowie ihre dramatische Zusammenstellung oft an Roman und dichterisches Interesse erinnern, so lässt es sich Bermudez doch immer angelegen sein, der Geschichte treu zu bleiben. Er hat sich zur Bearbeitung gerade die Epoche gewählt, die vielleicht mehr als jede andere in der Spanischen Geschichte romantisch ist, die Zeit Philipp's II. Er stellt in einer Monographie das merkwürdige und gewiss tief ergreifende Leben des Bartolomé Carranza, des unglücklichen Erzbischofs von Toledo, dar. Meisterhaft schildert er, wie der Dominikaner zuerst in Folge von Vorurtheilen, die ihm durch die Erziehung eingeflösst worden, hitzig die Lutherische Reformation verfolgt, die sich in Spanien ausbreiten will; wie er dann aber in frommer Unparteilichkeit mit seinem überlegenen Sinne wahrnimmt, dass sie des Guten gar viel enthalte und in vielen Stücken recht habe; wir sehen, wie Carranza halb gegen seinen Willen jenes Gute zu schätzen beginnt, wir hören von den schweren Kämpfen, die er in seinem Innern besteht, bis er aus ihnen gerecht gegen beide Kirchen hervorgeht, von beiden Kirchen aber eben deshalb ungerecht beurtheilt und behandelt. In jenen Zeiten musste man extrem und einseitig sein; und die Unparteilichkeit und Gerechtigkeit des Erzbischofs bot gerade den vielen Gegnern, die neidisch auf sein Talent und sein Ansehen waren, reichen Stoff für ihre Scheelsucht und ihre Intriguen. Philipp II. freilich, wie Bermudez ihn darstellt, lässt sich durch böse Verläumdungen und Angebereien nicht irre machen; ihn schrecken die Drohungen des Papstes in nichts, in nichts scheut er die Macht oder Anmassung der Inquisition; festen Schrittes geht er seinen Plänen nach, die die Unabhängigkeit seines Landes erzielen. Aber eben darum ist Carranza ein Mann, den er fallen lässt; denn Carranza hat diese Festigkeit nicht; und statt sich bei dem Versprechen des Schutzes zu begnügen, das ihm Philipp gegeben, sucht er, als die Dinge eine üble Wendung für ihn nehmen, fremde Mächte, das Concil und den Papst, einzumischen. Diesen Verrath an der Unabhängigkeit des Spanischen Landes verzieh ihm der König nicht, und so fiel, aufgegeben von ihm, Carranza in die Gewalt seiner Feinde. Wichtige Fragen kommen im Verlauf der Darstellung dieser Begebenheiten zur Sprache, und zwar namentlich Fragen, die für die gegenwärtigen Verhältnisse Spaniens vom höchsten Interesse sind. Es handelt sich ja in dem

ganzen Werke von dem Conflicte der geistlichen und weltlichen Macht, und von dem Rechte, das dem Papste in dem Reiche eines befreundeten Monarchen zustehe. Und ich glaube, es wird für Jedermann anziehend sein, über diese Dinge einen der aufgeklärtesten und gebildetsten Spanier urtheilen zu hören.

Diesem Werke hat Bermudez eine andere, nicht minder treffliche Monographie zur Seite gestellt, Antonio Perez betitelt, welche das merkwürdige Schicksal behandelt, das diesen Günstling Philipp's traf. Auch hier wählt er sich also wieder einen poetischen Stoff, und auch hier leuchtet die Beziehung auf die Gegenwart vor, in der mehr als ein Spanier, der ebenso hoch und noch höher als Antonio Perez gestiegen, in der Verbannung den Wechsel und die Hinfälligkeit menschlicher Grösse beklagen muss. Uebrigens wird gerade diese Arbeit für Deutschland ein besonderes Interesse haben können, da von Deutschland aus der Versuch gemacht ist, in Betreff des Antonio Perez einer von der gewöhnlichen Tradition der Geschichte abweichenden Ansicht Eingang zu verschaffen. Die Erzählung des Bermudez ist, ebenso wie die neuerdings von Mignet gegebne, jener von Ranke aufgestellten Berichtigung, die überhaupt nur auf einer Ungenauigkeit zu beruhen scheint, entgegen; auch Bermudez nimmt ein Verhältniss des Königs zu der Gemahlin des Prinzen von Eboli an, deren Schönheit, wie es Leti und andere gethan haben, auch er als bezaubernd preist. Die Prinzessin war freilich den Quellen zufolge tuerta, das bedeutet aber nicht, wie Ranke übersetzt, einäugig sondern schielend; und dieses Schielen muss, der Versicherung der Zeitgenossen nach zu urtheilen, ihrer Schönheit keinen Eintrag gethan haben. Bermudez schildert sie als die einzige Frau, die das Herz des Königs wahrhaft zu entflammen gewusst, und wirklich Einfluss über ihn gehabt hat. Zu ihr sandte der vertrauungsvolle König den Antonio Perez, seinen jungen Sekretär, dessen grosse Gewandtheit er zu schätzen, und dessen grosse Eigenschaften er herauszufinden wusste. Mehr aus Eitelkeit als aus Liebe ward Antonio Perez Verräther an seinem König, und gewann das Herz der schönen Prinzessin für sich. Philipp mochte es nicht glauben, dass er so betrogen sei; lang beobachtete er seinen Günstling, der nichts davon ahnte; der König musste, ehe er Jemandem sein Vertrauen entzog, Gewissheit haben. In den Mantel gehüllt wartet er in finsterer Nacht unter dem Fenster der Prinzessin, und muss mit eigenen Augen den Verräther zu ihr gehen sehen. Antonio Perez ward verhaftet, mit ihm die Prinzessin; ein langer Process begann. Wenn man dem ehemaligen Vertrauten des Königs Gewaltthätigkeiten und Verfälschungen vorwarf, so wusste er nachzuweisen, dass er alles das

auf ausdrücklichen Befehl des Monarchen gethan, und es schien, dass er um Dinge wisse, deren Bekanntwerden für Philipp höchst unangenehm gewesen wäre. Durch die Flucht wusste er endlich den Misshandlungen seiner Verfolger zu entgehen, die sich nicht scheuten, selbst die Folter gegen ihn anzuwenden. Auf dem Wege festgenommen schützen ihn Navarra's Rechte und Privilegien gegen die weltliche Macht; die Inquisition aber erhebt sich als neuer Feind gegen ihn. Kaum vermag man in dieser ihrer Verfolgung ein religiöses Interesse herauszufinden; es scheint, dass sie sich dabei ganz zum dienenden Werkzeug der Staatsgewalt hingab. So mochten es wohl auch die Bürger von Zarágoza deuten, als sie im stürmischen Aufruhr die Waffen gegen das heilige Tribunal erhoben, das ihre schützenden Rechte nicht achten wollte. Nichts half dem verfolgten Minister ihre Theilnahme; doch gelang es ihm wiederum zu entweichen, und glücklich kam er in das Ausland. Philipp musste den Schmerz erleben, seinen Vertrauten, den Mitwisser seiner Geheimnisse, an dem Hofe seiner Feinde zu sehen. Als Geisel blieb ihm nur die heldenmüthige Frau des Flüchtigen mit seinen Kindern, die er im Kerker festhielt. Und damit es dieser tragischen Geschichte in nichts an ergreifenden Momenten fehle, so musste, als das Loos des gefallenen Ministers nach Philipp's Tode wieder heitrer und glücklicher zu werden schien, als seine Familie in Freiheit gesetzt wurde, und seine älteste und geliebteste Tochter durch ehrenvolle Heirath versorgt werden sollte, diese gerade damals in der Blüthe der Jahre hinsterben, ein Opfer unglücklicher Liebe. Der verbannte Vater überlebte sie nicht lange, er starb auf fremdem Boden, fern von der Heimath. — Gewandtheit und richtiger, treffender Blick, neben fleissigem Quellenstudium ist diesen Monographieen des Bermudez nicht abzusprechen; doch wird man sich bei dieser Art der Geschichtschreibung, wo fremde, nicht in der Sache selbst liegende Ideen, wie die Hervorhebung des ergreifenden, poetischen Elementes der Begebenheit, oder ihre Aehnlichkeit mit Zeitbegebenheiten, ausdrücklich oder stillschweigend in der Darstellung durchgeführt werden, nicht eines gewissen Misstrauens erwehren können, und sich nach schärferer Sichtung, oder wenigstens nach einer trockenern Zusammenstellung der Materialien umsehen. Eine solche hat in Bezug auf die Geschichte Philipp's II. der General Evarista de San Miguel versucht. Ohne noch unbekannte Quellen herbeizuziehen, giebt er zwar nur eine Bearbeitung schon zugänglicher Werke, und hat selbst diese nicht einmal in hinreichender Vollständigkeit benutzt; nichtsdestoweniger flösst aber seine Schrift reges Interesse ein durch den kernigen, gedrängten, öfter fast an Tacitus erinnernden Styl, durch die klare, übersichtliche Behandlung vie-

ler Partieen, die sonst vernachlässigt zu werden pflegen, wie besonders der militärischen, endlich durch den ganzen Standpunkt des Verfassers, der bekanntlich eines der Häupter der ultraliberalen Partei in Spanien ist, der sogenannten Progressisten. Es ist merkwürdig, dass man auch von dieser Seite gerade auf Philipp das Augenmerk gerichtet hat, und dabei in ihm nicht sowohl den finstern Despoten, sondern den für Spanische Nationalität und Unabhängigkeit eifernden Fürsten darstellt.

Ich könnte diesen Werken noch einige andere mit vielversprechenden Titeln anreihen, nämlich die Geschichte der Civilisation in Spanien, die erst Tapia, und nach ihm Moron zu schreiben unternahmen; beide aber, und das erste mehr noch als das zweite, bieten zu wenig Eigenthümlichkeit dar, um mich hier länger beschäftigen zu können; sie haben zu sehr aus französischen Quellen, namentlich aus Guizot's bekanntem Werke geschöpft, um als selbstständige Arbeiten aufgeführt werden zu können. Ich nenne sie daher nur, um dabei in Erinnerung zu bringen, wie die überhand nehmende Hinneigung zu französischem Wesen auch in der Geschichts-Literatur von Einfluss war. Man kann nicht läugnen, dass die spanischen Historiker mancherlei von den französischen lernen können, und dass insofern das Bekanntwerden derselben ihnen förderlich sein muss. Indess, wie es bei solchen *Nachbildungen* und Nachahmungen wohl oft zu geschehen pflegt, dass man eher das Fehlerhafte als das eigentlich Gute darin auffasst, so war die nächste Folge dieser Einführung der französirenden Geschichtschreiberei, dass man sich von ernsten Studien abwandte, und sich theils in dem bequemen Schlendrian des Uebersetzens verlor, theils auch wohl das Land mit einem Schwarm flüchtiger Gelegenheits-Schriften und sogenannter Memoiren überschwemmte. Man übersetzte vorzugsweise französische Productionen; von deutschen wüsste ich nur ein historisches Werk zu nennen, das man übertragen hat, Bouterwek's Geschichte der Spanischen Literatur. Aber gerade auch an diesem Werk ist es lehrreich zu sehen, wie sehr man sich durch die Bequemlichkeit des Uebersezzens verführen lässt; denn es sind von den Uebertragern ihrer Arbeit so viele werthvolle Noten beigegeben, dass aus dem dürftigen Abriss unseres Landsmannes durch jene Beilagen ein reicher Schatz von Nachrichten über Spanische Literatur geworden, und man bei uns kaum begreifen möchte, weshalb man nicht lieber so vielen und so gewichtigen Stoff zu einem neuen Buch bearbeitet hat, als ihm neben einem verhältnissmässig unbedeutenden Werk eine untergeordnete Stelle zu geben. Aehnlich geht es mit andern historischen Arbeiten; so werden für den bekannten Amerikaner Prescott, der die Geschichte der katholischen Könige, die Eroberung

Amerikas geschrieben, und jetzt endlich auch das Leben Philipp's II. schreibt, von Spanien aus die Materalien dazu geschickt, die er dann bearbeitet; danach übersetzt man denn schliesslich seine Werke wieder in das Spanische zurück.

Was aber die Gelegenheits-Schriftstellerei betrifft, durch die gleicherweise wie durch die Bequemlichkeit des Uebersetzens manche tüchtigen Kräfte von ernsten Studien abgerufen werden, so sind auch da Einige zu nennen, die sich vortheilhaft unter der Menge der übrigen auszeichnen. Dieser Art ist das Leben Cabrera's, von Buenaventura de Cordova geschrieben, interessant durch das reiche Material, das der Verfasser zusammengebracht, und zu dem ihm Cabrera selbst Beiträge geliefert. Im Uebrigen freilich schreibt der Verfasser zu flüchtig, und beherrscht die Fülle seines Stoffes nicht hinreichend; sein gewiss lobenswerthes Streben, unparteiisch zu sein, verführt ihn ferner nicht selten zu unbestimmten vagen Urtheilen. Nicht minder interessant sind die Memorias para escribir la historia contemporanea, in denen Miraflores einen durch den Abdruck vieler Urkunden bereicherten Bericht über den Antheil erstattet, den er in den ersten sieben Jahren der Regierung der Königin Jsabel an den Begebenheiten genommen. Es genügt darauf aufmerksam zu machen, dass er in jener Zeit Gesandter in London und Paris war, und als solcher z. B. die Quadrupel-Allianz abgeschlossen, um auf die Wichtigkeit dieser Publication hinzuweisen. Eben danach wird man es aber auch von vornherein erwarten, was wirklich durch die Ansicht des ganzen Werkes bestätigt wird, dass der Verfasser nicht mit der Unparteilichkeit dessen, der ferner steht, und nicht mit der Gerechtigkeit verfährt, die man wünschen muss. Eifriger Verehrer der Königin Cristina geht er geschickt über Alles hinweg, was deren etwas zweideutiges Privatleben betrifft. Dagegen schildert er den Don Carlos als einen halb blödsinnigen und abergläubigen Schwächling, der sich auch allenfalls zum Giftmischer hergiebt. Espartero ist für ihn ein undankbarer Rebell, und Alles, was auf ihn ein gehässiges Licht werfen kann, wird hervorgezogen; während wiederum nichts vergessen wird, was seine Partei und namentlich auch was seine, des Verfassers, eigene Persönlichkeit von einer guten Seite erscheinen lässt. Als Beispiel diene, was er im ersten Theil jener Memorias (S. 111) von seinen Unterhandlungen mit Nathan Rothschild in Paris erzählt. Nachdem der Contrakt zu einer Anleihe abgeschlossen, kommt Rothschild, berichtet er, nach einigen Stunden wieder zu ihm zurück — es war schon 10 Uhr des Abends — und bittet ihn, die Sache rückgängig zu machen und einige Modifikationen eintreten zu lassen. „Ich schlug es ihm jedoch ab, erzählt der Marquis, und machte ihm auf seine

Anerbietungen bemerklich, que no tenia el dinero imperio sobre mi, „dass Geld keinen Einfluss auf mich habe." Was soll diese gehässige Insinuation? — Die Dokumente selbst, die er mittheilt, bestehen grösstentheils in den diplomatischen Noten, die er als Gesandter überreichte oder erhielt; daneben findet sich auch Manches für die geheime Geschichte der Carlistischen Bewegung. Man wird nicht ohne Interesse den Bericht lesen, den der Baron de los Valles über die Audienz giebt, die er am 31. Januar 1838 bei dem Kaiser von Russland hatte. Der Kaiser bedauert, dass seine Staaten so fern von Spanien liegen; dies und die Besorgniss der übrigen Mächte halten ihn ab, dem Don Carlos mit starken Heeres-Abtheilungen zu Hülfe zu kommen; er könne ihm deshalb nur indirect beistehen. Daneben drückt er wiederholt seine grosse Achtung für den Don Carlos aus, der mit geringen Hülfsmitteln wahrhaft Wunderbares geleistet habe. Er missbilligt aber, dass die Söhne des Don Carlos nicht bei der Armee seien; heutigen Tages, meint er, müsse die Erziehung der Prinzen eine militärische sein; da man ihnen die Scepter geraubt, müssen die Regenten gute Degen haben. Das ganze Gespräch ist in einem Wort höchst charakteristisch und belehrend über die Ansichten des Russischen Kaisers. Auch das Verzeichniss der dem P^e^ Cirilo abgenommenen Briefschaften verdient Beachtung; man findet darin unter andern einen Brief des Grafen von Erlach, worin er dem Don Carlos unter dem 19. Juli 1839 aus London seine und seines Sekretärs Hülfe anbietet, und sich bereit erklärt, ein Heer von Schweizer-Truppen zu bilden, das bis auf 20,000 Mann steigen dürfte.

Indem ich, um in meinen Auszügen nicht zu weitläufig zu werden, diese Schrift verlasse, und mit ihr die übrige Schaar ähnlicher und dabei minder bedeutender Memoiren oder Aufzeichnungen eigner Erlebnisse, wende ich mich zu einer andern Art von Geschichtsstudien, die als Reaction gegen diese verflüchtigende und moderne Behandlung der Geschichte zur Blüthe gekommen ist. Im Gegensatz gegen die verallgemeinernde und freiere, eben deswegen aber auch oftmals leichtfertige und oberflächliche Darstellung hat sich eine partikularisirende, beschränkende, darum aber im Detail oft nur um so genauere Richtung geltend gemacht, und der die Geschichte in Roman auflösenden Darstellungsweise ist eine Neigung zur Publikation der Quellen in der ganzen Trockenheit ihrer ursprünglichen Form zur Seite getreten. Die Spanier waren von jeher recht fleissig in der Betreibung der Lokal-Geschichte; es ist aber unläugbar, dass die Ereignisse der letzten Zeit ihrem Eifer für dieselbe, der durch die Centralisations-Versuche der Bourbonischen Dynastie in etwas geschwächt worden zu sein scheint, wieder neuen Aufschwung gegeben. In den meisten Städten findet

man Einzelne, die sich ein Amt daraus machen, die historischen Erinnerungen ihres Wohnortes aufzuzeichnen, und von den Werken, die auf diese Art entstehen, haben manche wirklich wissenschaftliches Interesse, so grosse Unbeholfenheit und Unkritik auch in den meisten hervortritt. So hat man namentlich über Sevilla von einem bekannten Literaten Amador des los Rios ein dort 1844 erschienenes Buch, Sevilla pintoresca betitelt, das zwar weitschweifig und verwirrt geschrieben ist, doch aber viele Notizen enthält, die man anderswo nicht findet. In Cadiz hat man 1845 eine im 16ten Jahrhundert von einem Agustin de Horozco geschriebene Geschichte der Stadt publicirt, die durch eine von dem Herausgeber beigefügte und mit vielen Abbildungen geschmückte Notiz über die Münzen der Stadt noch von besonderm Werth ist. Es werden darin 40 Münzen mit den vielgedeuteten unbekannten Lettern aufgeführt, und von Römischen 24. Numismatiker möchten manches bisher Unbekannte darunter antreffen. Eine umfassendere Arbeit, die gleichfalls der Geschichts-Wissenschaft angehört, ist das Recuerdos y bellezas de España betitelte Werk, das reich ausgestattet seit einiger Zeit heftweise in Barcelona erscheint. Der Ankündigung zufolge sollen darin die anziehendsten Merkwürdigkeiten der einzelnen Spanischen Reiche oder Provinzen aufgeführt werden, und zwar nicht von einem umfassenden Gesichtspunkte aus, sondern partikularistisch, wie sich jede einzelne in dem gerade behandelten Reiche findet. Das Werk würde, sollte es vollständig werden, auf diese Art freilich höchst schwerfällig ausfallen, und überreich an Wiederholungen sein, doch ist nicht vorauszusetzen, dass darin mehr als die um Barcelona liegenden Gegenden behandelt werden. Mir liegt der die Insel Mallorka behandelnde Band vor, dessen erster Theil ganz der Geschichte gewidmet ist, und in den beigefügten Documenten, die zum Theil den Archiven des Landes entnommen sind, mancherlei früher nicht Bekanntes darüber beibringt. Ich will, um nur eins zu erwähnen, auf die Aufschlüsse hinweisen, die uns aus früher nicht bekannten Quellen über die erste Expedition der Pisaner gegen die Insel mitgetheilt werden. Der Verfasser des Werkes ist ein auch anderweitig ausgezeichneter Literat, Pablo Piferrer.

Barcelona, wo auch jene Recuerdos erscheinen, ist überhaupt eigentlich der Mittelpunkt jener reactionären, partikularistischen Behandlung der Geschichte, die sich der französirenden und verflüchtigenden Richtung entgegensetzt, deren Centrum Madrid ist. Ich kann gleich noch zwei dort erschienene Werke dieser Art anführen, die aus diesem provinciellen Interesse hervorgegangen, und doch gediegen und für die Geschichte überaus wichtig sind. Das

eine ist die sehr tüchtige Untersuchung Bofarull's über die Chronologie der Grafen von Barcelona, die unter dem Titel Los condes de Barcelona vindicados im Jahre 1836 in zwei Bänden erschien. Man muss die Verwirrung kennen, die über diesen Gegenstand und namentlich auch über den Anfang der Grafschaft geherrscht hat, um ganz das Verdienstliche dieser mühseligen Forschungen zu erkennen, die freilich wegen ihrer trockenen Form wenig einladend scheinen. Keiner übrigens war zu solchen Arbeiten geeigneter als Bofarull, der mit einer Art Liebhaberei der Geschichte und der Rechtsverfassung seiner Heimath, Kataloniens, ergeben ist, und als Vorsteher des Staats-Archives in Barcelona, und früherer Präsident der jetzt aufgelösten Provinzial-Deputation, mehr als jeder andere zu den nöthigen Quellen Zugang und Bekanntschaft mit ihnen hatte. Das hier über seine, als des Verfassers, Persönlichkeit Gesagte wird hinreichend sein, auf die Wichtigkeit des Werkes aufmerksam zu machen; denn, wollte ich die Punkte angeben, in denen er die bisherige Ansicht, auf Urkunden der Archive gestützt, berichtigt hat, so würde ich bei der grenzenlosen Ungenauigkeit, mit der bisher dieser Theil der Geschichte behandelt ist, nicht fertig damit werden. Nicht genug kann ich mich darüber wundern, dass Schäfer in seiner erst 1844 erschienenen Geschichte Spaniens dieses gewiss Epoche machende Werk ganz übersehen hat, und deshalb auch die alten Irrthümer und die alte Verwirrung treuherzig wiederholt. Während Schäfer z. B. auf den ersten Grafen von Barcelona, Wifred I. noch dessen Sohn Wifred II. als Erben der Grafschaft folgen, und nach diesem, als er 914 kinderlos, wie es hiess, an Gift gestorben, einen jüngern Bruder Miro, der bis dahin Urgel als Erbe besessen, zur Regierung kommen lässt, indem Urgel auf einen dritten Bruder übergehe, der Suniario, oder was dasselbe sein soll, Seniofred heisse — weist Bofarull aus authentischen Documenten, die er beibringt, nach, dass Wifred I. seinen Söhnen Wifred II. und Suniarius das Reich mit der Bestimmung hinterlassen, es gemeinschaftlich zu regieren; den übrigen Söhnen aber seine andern Reiche so zugetheilt, dass Miro Cerdeña erhalten, und Seniofred, was keineswegs dasselbe als Suniarius ist, die Grafschaft Urgel. Nicht dieser, der Graf von Urgel, sondern ein den bisherigen Geschichtsforschern unbekannter Suniarius, der bis dahin mit seinem Bruder gemeinschaftlich regiert hatte, erbte, als Wifred II., wie es hiess, an Gift gestorben, im Jahre 912 den Thron, und regierte als Alleinherrscher bis 947, dann zog er sich, um seine Sünden zu büssen, zu denen vielleicht die Vergiftung seines Bruders gehörte, in das von Wifred I. gestiftete Kloster San Juan de las Abadesas zurück — ein

Kloster, dessen von Baluz in seiner Marca Hisp. (col. 189) angezweifelte Existenz Bofarull mit überzeugenden Gründen gegen diesen vertheidigt. Während nun die wahre Geschichte, wie sie sich aus den von Bofarull beigebrachten Urkunden ergiebt, auf jenen Suniarius wieder eine gemeinschaftliche Regierung folgen lässt, nämlich die beiden Söhne des abtretenden Fürsten, Borrell und Miro, von denen der letztere schon um 966 starb, so dass der erstere von da ab allein regierte, so stellt sich bei Schäfer die Sache in der unbegreiflichsten Verwirrung dar. Er lässt seinen ursprünglichen Grafen von Urgel, den Miro, bis 929 den Thron seines Bruders in Barcelona inne haben, dann sterben und den schon erwähnten jüngern Bruder, den Suniarius oder Seniofred bis 950, wo er sterben soll, eine vormundschaftliche Regierung für die Kinder des verstorbenen Miro führen. Darauf soll der älteste derselben, der wieder Seniofred heisst, also ebenso wie der Vormund, selbst das Reich übernehmen und es bis zu seinem Tode, der 967 erfolgte, behaupten. Nicht Kinder, die er vielleicht nicht hatte, aber auch nicht sein ihn überlebender Bruder, sondern der Sohn seines Oheims und Vormunds soll dann sein Nachfolger sein, und den Namen Borrell führen.

Hier wenigstens kommt also Schäfer nach einem ganzen Gewebe unhistorischer Fabeln zu einem geschichtlichen Faktum, zu einem Borrell, der wirklich regiert hat. Es dauert aber nicht lange, dass er auf dem richtigen Wege bleibt. Denn nachdem er dem Borrell den Sohn desselben, und diesem in Ramon Berenguer I. wieder den Sohn hat folgen lassen, fährt er fort und sagt, dass Ramon Berenguer zwei Söhne als gleichberechtigte Erben seiner Länder hinterlassen, von denen der eine, noch sehr jung, durch Mörderhand, vielleicht durch seinen ältern Bruder bald aus dem Wege geräumt worden, worauf jener sein Bruder für den unmündigen Sohn des Gestorbenen eine vormundschaftliche Regierung geführt, bis er auf einer Wallfahrt nach Jerusalem 1092 gestorben. Schwer möchte man sich eine so sonderbare Erbfolge erklären können; wie kamen die Brüder dazu, gleichberechtigte Erben zu sein, und wie geschah es, dass nach dem Tode des jüngern der ältere nicht auf seinen eigenen Namen, sondern für den Sohn des jüngern die Regierung führte? Bofarull bietet uns hier interessante Aufklärung. Es handelt sich nach ihm hier nicht von einem ältern und einem jüngern Bruder, sondern von Zwillingen, die nach dem bisher unbekannten und erst von Bofarull publicirten Testament des Grafen (Ramon Berenguer I.) das Land gemeinschaftlich regieren sollten, und zwar bestimmt der Vater darin wörtlich: — — — totum ipsum honorem et omnes res pertinentes ad jam dictos honores et terras habeat Berengarius filius ejus simili modo sicut Raymundus

frater ejus, excepto hoc quod non faciat de ipsas terras atque honores (?) ullum Seniorem; et de istis suis filiis duobus qualiscunque prius moriatur, hoc totum quod supra scriptum est de suo honore remaneat ad alterum: et si ipse qui prius mortuus fuerit de jam dictis filiis suis duobus habuerit filium de legitimo conjugio, teneat frater ejus qui vivus fuerit de praedictis filiis in vita sua ipsam medietatem quam pertinebit ad ejus nepotem, et ad obitum ipsius revertatur ad ipsum suum nepotem etc. Nach dem am 6ten December 1082 erfolgten Tode des einen Bruders ist daher der andere vollkommen berechtigt, für sich und zugleich als Vormund des nur wenige Wochen vorher gebornen Sohnes seines Bruders die Regierung zu führen, und sein Recht kann und wird ihm nicht streitig gemacht. Aber einige der Grossen des Reiches, denen sich die Mutter des Kindes anzuschliessen scheint, thun sich im Jahre 1084 zusammen, um, wie sie sagen, guerrejare et rancurare mortem Raymundi Berengarii comitis interfecti; und wirklich zwingen sie den Grafen, sich am Hofe Alfons I. von Kastilien zu einem Gottesurtheil, einem Gericht per batallam, zu stellen, das im Jahre 1096, wie es scheint am Tage der Ermordung, am 6ten December, stattfand. Der Graf, darin besiegt, wallfahrtet nach Jerusalem, von wo aus man nichts weiter von ihm hört.

Alle diese Facta, die ich ihrer Wichtigkeit wegen und weil sie bisher unbekannt gewesen, mit einiger Weitläufigkeit anführen zu dürfen glaubte, ergeben sich Bofarull aus Donationen, Privilegien und ähnlichen Documenten der Landes-Archive. An dieser Stelle aber kann er nicht der Verführung widerstehen, zu einer minder unbestreitbaren Quelle sich zu wenden.

Während nämlich die von Risco publicirte lateinische Chronik des Cid nach dem hyperkritischen Angriff Masdeu's zum grossen Theil gerade deshalb als unhistorisch verworfen wurde, weil, was sie an den Kämpfen des Cid mit dem Grafen Ramon Berenguer enthielt nicht zu der bisherigen Annahme von einer schon 1092 erfolgten Wallfahrt desselben nach Jerusalem passte, so begnügt sich Bofarull jetzt nicht damit, bloss darauf hinzuweisen, dass bei der von ihm urkundlich nachgewiesenen Berichtigung für jene Kämpfe hinreichend Zeit und Raum bleibe, sondern er nimmt selbst einen grossen Theil der Details, die jene Chronik darüber giebt, als ebenso feststehende Facta auf — eine Unkritik, durch die er uns zwar eine recht interessante Episode liefert, die aber doch zu der Trockenheit nicht passt, mit der das Werk im Uebrigen allen nicht zur Sache gehörigen Schmuck, und namentlich Details verschmäht, die sich nicht aus Urkunden der Archive ergeben. Ich würde aber diese vereinzelte Einmischung eines fremden Gegenstandes nicht erwähnt haben, hätte ich nicht

daran die Bemerkung zu knüpfen, dass, wie der Verfasser zu dieser seiner Abschweifung durch eine Art von Patriotismus, einer Vorliebe für das heroische Zeitalter und die Heldenthaten des Landes verführt wird, so auch im Uebrigen das Werk bei allen Punkten, die den Ruhm und das Interesse des Landes berühren, mit vorsichtigen Augen anzusehen ist; denn an solchen Stellen zeigt Bofarull nicht die gehörige Selbstbeherrschung oder die dem Historiker nöthige Unparteilichkeit. Als Beispiel will ich seine Erzählung über den Tod von Pedro II. von Aragon anführen (1276 bis 85), dessen thätigen Antheil an der Sicilianischen Vesper er gern mit Stillschweigen übergeht. Er berichtet, dass der Erzbischof von Tarragona dem König, der bekanntlich wegen jener Umtriebe in Sicilien und der Besitzergreifung jenes Landes selber vom Papste excommunicirt war, auf dem Todtenbette die Absolution bewilligt habe, er führt aber nicht an, dass der König vor Empfang derselben an den 4ten Nonen des November in die Hände seines Beichtvaters, des Guardian von St. Francisco de Villafranca, den Schwur geleistet hatte, Sicilien der Kirche herauszugeben, die Gefangenen zu befreien und noch in andern Punkten den Forderungen des Papstes zu willfahren. Und doch steht dieses durch Urkunden, die Bofarull schwerlich unbekannt waren, vollkommen fest; man findet das beweisende Document im Archiv der Krone von Aragon, dessen Vorsteher Bofarull ist, Reg. XIII. Anno 1282—1306. Fol. 20.

Ich verlasse damit dieses Werk, dessen Wichtigkeit mir durch das Gesagte, bei dem ich die Fehler desselben keineswegs verschweigen zu dürfen geglaubt, hinlänglich ins Licht gesetzt zu sein scheint. Daneben nenne ich sodann als Werk ähnlicher Natur eine ungefähr zu derselben Zeit und gleichfalls zu Barcelona publicirte Schrift, die Memorias para formar un diccionario critico de los escritores catalanes, herausgegeben von dem Bischof Torres Amat (Barcelona 1836). Es ist eine etwas unbeholfene Sammlung von Notizen über Katalonische Autoren, die in alphabetischer Ordnung aufgeführt und besprochen werden. Die Schrift bietet ein sehr reiches, doch wegen der Form schwer zu benutzendes Material für die Geschichte der Civilisation in Katalonien dar, und wenn sie nach dem Urtheil sachverständiger Kenner in Katalonien selbst an Vollständigkeit noch Manches zu wünschen übrig lässt, so giebt sie doch vieles, was sonst nicht zugänglich ist, denn bei der Abfassung derselben wurden viele seltene Bücher und unedirte Handschriften benutzt, von denen wir darin Nachricht haben. Ein ähnliches, aber an Tüchtigkeit der Ausführung weit nachbleibendes Werk hat Bover, der mancherlei, das Meiste freilich flüchtig, über Mallorka geschrieben, für

die Balearischen Inseln versucht; ich citire nur den Titel seines Werkes, welcher lautet: Memoria biografica de los Mallorquines, que se han distinguido en la antigua y moderna literatura. (Palma 1842). —

Ferner will ich hier des bei vieler Gelehrsamkeit durch fast zu weit gehende Bescheidenheit ausgezeichneten Canonikus Ripoll in Vich Erwähnung thun, der ausser reichem Material, das er dem Bischof Amat für sein eben genanntes Werk geliefert, noch durch eine Menge einzelner kleiner Flugschriften specielle Punkte der Katalonischen Geschichte beleuchtet und durch Publicirung unedirter Documente gefördert hat. Zu bedauern ist, dass durch diese von ihm beliebte Art der Publikation seine Leistungen nicht recht zur allgemeinen Kenntniss kommen konnten, und in den kleinern Kreisen, für die sie geschrieben waren, auch im Ganzen wirklich geblieben sind.

Diesen Arbeiten, die aus Katalonien hervorgegangen sind, schliesse ich endlich die übrigen Quellen-Studien an, die eine conservative Richtung dem revolutionären Treiben der Gegenwart entgegenstellt. Das wichtigste Werk dieser Art ist die Sammlung unedirter Documente, die unter diesem Titel (Coleccion de documentos ineditos) zu Madrid von Navarrete, Barranda und Salva begonnen ist, und nach dem Tode des erstern von den beiden andern fortgesetzt wird. Charakteristisch ist die Einleitung, mit der die Herausgeber ihr Unternehmen bevorworten; sie geben es klar an, es ist ausser der Liebe für das Betreiben der vaterländischen Geschichte der Wunsch zu bewahren und zu retten, der sie dazu treibt; daran liegt ihnen nicht sowohl, dass ihre Schätze aller Welt bekannt werden; sie wollen sie durch ihre Publikation nicht zeigen, sie wollen hier nur in Sicherheit bringen. Ihre Landsleute zerstören und verbrennen Bibliotheken und Archive, Fremde kommen und holen ihre besten Bücher fort, nehmen ihre kostbarsten Manuscripte mit sich — da wollen sie rettend bewahren! Die Tendenz ihrer Publikation ist also zwar höchst lobenswerth, aber nicht durchaus wissenschaftlich; und wie dabei ganz folgerichtig das Ungereimte sich ergeben konnte, wie es sich wirklich zugetragen hat, dass man, statt dem Bekanntmachen von Urkunden behülflich zu sein, es vielmehr erschwerte, weil es von Fremden ausging, so führt jener einseitige, unwissenschaftliche Zweck überhaupt zu einem unwissenschaftlichen Betreiben des ganzen Unternehmens. Wo es nur darauf ankommt zu retten, nimmt man es nicht so genau mit der Auswahl oder der Aufstellung und Ordnung des geretteten Gutes, wie es bei wissenschaftlichen Werken erfordert wird. Es findet sich in jener Sammlung in der That alles durcheinander ge-

worfen, Urkunden aus dieser und jener Epoche, Documente, die der politischen, religiösen oder literarischen Geschichte angehören; interessantes und unbedeutendes; es genügt, unedirt zu sein, um darin Platz zu finden, und wie es sich gerade trifft, eingeschoben zu werden. Viel des Wichtigen läuft auf diese Art mitunter, worauf die Historiker zu achten haben. So findet man im ersten Theil Briefe und Documente für die Geschichte des Hernan Cortes, die in Deutschland noch nicht bekannt geworden zu sein scheinen, obgleich sie in Spanien schon vor ihrer Publikation von Navarrete benutzt waren. Im zweiten Band hat man eine interessante Correspondenz Philipp's II. mit Ferdinand I., dem deutschen Kaiser, die Jahre 1556 bis 63 umfassend. Der Process des Montigny wird gleichfalls in dieser Sammlung dem Publikum zum ersten Mal vorgelegt; und so hat man darin noch vielerlei von Interesse; daneben aber freilich auch nicht Weniges, was aller Bedeutung entbehrt und füglich hätte fortbleiben können oder wenigstens nur im Auszug gegeben werden sollen. Die Sammlung leistet in einem Wort nicht, was bei dem vorhandenen Material und bei den gelehrten Kenntnissen der Herausgeber erwartet werden muss, und nach wie vor wird es Fremden überlassen bleiben, das wirklich Interessante, das in den literarischen Depositen Spaniens ruht, der Welt mitzutheilen; die Geschichtsforscher des Landes selbst lassen sich noch durch verhältnissmässig kleinliche Motive und Zwecke leiten oder verleiten, so dass sie nicht zu beurtheilen wissen, was der Geschichtswissenschaft wahrhaft förderlich sei, und was im Gegentheil ohne Beeinträchtigung derselben der Vergessenheit in den Archiven anheim gegeben werden kann. Sie bieten uns so viel Spreu, dass es schwer ist, die guten Körner herauszufinden.

Ich habe neben diesem umfassendsten Quellen-Werke noch einige andere zu nennen, die zwar nur einzelne Partien der Geschichte betreffen, doch aber grosses Interesse einlössen. Das eine ist die von dem Bibliothekar des Escurials, Jose Quevedo, herausgegebene Geschichte des Städtekrieges in Castilien, von einem Augenzeugen, einem nicht weiter bekannten Juan Maldonado geschrieben. Obschon es zu bedauern ist, dass Quevedo, statt einen treuen Abdruck des lateinischen Originals zu geben, dieses in die spanische Sprache übersetzt hat, so ist doch seine Uebersetzung gewandt, und durch die beigefügten Noten noch werthvoller geworden. Das Werk selbst verdient theils der Wichtigkeit des Gegenstandes, theils auch der gewandten Behandlungsart wegen, unsere Aufmerksamkeit; es weht eine Frische durch die Erzählung, und das Ganze ist mit einer Anschaulichkeit dargestellt, dass man glaubt, wirklich mitten in die Zeit hineinver-

setzt zu werden. Form und Einkleidung des Ganzen, obschon sie anfänglich etwas sonderbar und fremd scheinen, dienen doch auch selbst dazu, die Lebendigkeit der Darstellung hervortreten zu lassen, und uns in die Zeit der Bewegung zu versetzen, in der das Buch geschrieben wurde, und die es uns vorführen will. Es treffen, wird erzählt, ein Franzose, ein Italiener, ein Deutscher und ein Toledaner in der Nähe von Burgos zusammen, und kommen, wie natürlich, auf die jüngst geschehenen Vorgänge zu sprechen, den Städtekrieg. Der Toledaner, der daran Theil genommen und deshalb verbannt worden zu sein scheint, ist im Begriff, lebhaft das Volk und sein Recht zu vertheidigen, als der Verfasser des Werkes, wie er in so verschiedenen Dialekten lateinisch sprechen hört, auf die Unterhaltung aufmerksam wird, und bald daran Theil nimmt. Sie kommen überein, er solle sich nicht in einen Streit mit dem Toledaner einlassen, da die übrige Gesellschaft, die die näheren Umstände des Kampfes nicht kenne, demselben nicht würde folgen können; er solle ihnen vielmehr den ganzen Verlauf des Krieges erzählen, und der Toledaner ihn zurechtweisen, so oft er dabei von der Wahrheit abweiche. Dies die Einleitung, der nun mit einigen zwar nicht zur Sache gehörigen, aber doch interessanten Abschweifungen, die Erzählung selbst folgt. Der Verfasser hebt damit an, zu zeigen, wie sich vor dem eigentlichen Ausbruch der Bewegung — so nennt er jenen Krieg — des Volkes Missvergnügen, schon hier und da, Unheil drohend, Luft macht; sie wollten nicht, die stolzen Städter Spaniens, dass Fremde, die ihres altväterschen Wesens spotteten, ihres Landes Würden und Schätze genössen, und verlangten, dass ihr junger König, mit dem, was sie ihm böten, zufrieden, nicht nach dem Ausland begehre. Und so geschah es, dass, als der König von den zu Coruña versammelten Cortes einen Geldbeitrag erbat, um mit Macht und Glanz seine Bewerbung um die deutsche Krone unterstützen zu können, dass da Toledo's Bevollmächtigter auftrat, Don Pedro Laso de Guzman, und in kräftiger Rede versicherte, er könne seine Einwilligung zu dem nicht geben, was seine Mitbürger ihm ausdrücklich verboten; im Gegentheil bitte er und flehe er den König an, Spanien nicht zu verlassen; denn Spanien sei gewohnt, nur Monarchen, nicht aber deren Dienern oder Stellvertretern zu gehorchen; verlasse er es aber doch, so möchte er vielleicht, indem er ein mächtiges Reich gewinne, Gefahr laufen, ein mächtigeres zu verlieren. So sprach auf den Cortes der Bevollmächtigte der Städte. In Toledo aber erhob sich, als er davon hörte, Juan de Padilla, entsprossen aus altem, edlem Geschlechte, ein kühner und stolzer Jüngling. Nimmer, rief er, geb' ich es zu, dass der Adel von Kastilien und Leon Tribut

zahle; wir sind es, die das Land erobert, die es mit unserm Blute erkauft haben; und ich bin bereit, für die Vertheidigung unsres Rechts zu sterben. Die Menge umringte jubelnd den kühnen Sprecher, und begleitete ihn wie im Siegeszuge nach Hause. Dort trat ihm sein Vater entgegen, und sprach, ihn umarmend, prophetisch die Worte: „Mein Juan, Du hast edel geredet, würdig Deines Namens; sehr aber fürchte ich, dass der König Dir den Dienst, den Du ihm eben geleistet, übel bezahlt." Durch die Strassen aber tönte es: hoch lebe das Volk! und Niemand konnte der allgemeinen Begeisterung widerstehen; die Theologen, die Pfarrer, der Adel und die Geistlichkeit — Alles schrie mit. So finden wir also gleich bei dem Beginn des Aufstandes die verschiedenen Elemente angedeutet, die denselben veranlassten, und im Verlauf der Erzählung weiss der Verfasser diese noch deutlicher hervortreten zu lassen, ohne dass er selbst ein Urtheil abzugeben, und so, dass er vielmehr immer nur die Ereignisse sprechen zu lassen scheint. Sein Werk wird dadurch höchst wichtig zur Beurtheilung der viel verkannten Motive und des wahren Charakters jener Bewegung. Daneben verdient es auch bemerkt zu werden, dass man überdies darin eine Menge von Nebenumständen und einzelnen Vorgängen des Krieges erzählt findet, die in den andern bisher publicirten Berichten entweder nicht so detaillirt oder überhaupt gar nicht angegeben sind.

Wichtiger noch als dies hier genannte Werk ist ein anderes, das, obgleich es in London erschienen und in englischer Sprache geschrieben ist, doch einen Spanier zum Verfasser hat und über spanische Geschichte handelt. Ich spreche von der History of the Mohammedan Dynasties in Spain von Pascual de Gayangos (London 1840), einer von diesem mit vielen gelehrten Noten bereicherten Uebertragung des wichtigen Geschichtswerkes des Arabers Ahmed El Mokri in englische Sprache. Dieser Ahmed lebte zwar erst im 17ten Jahrhundert, hatte aber bei seinen vielen Wallfahrten und Reisen häufig Gelegenheit, ältere arabische Werke anzusehen, aus denen er reichliche Auszüge machte, die er dieser seiner Geschichte der arabischen Herrschaft in Spanien einfügte. Das Werk, wie er es schrieb, ist in der ersten Beilage von Lembke's Geschichte von Spanien nach einer Gothaischen Handschrift ausführlich beschrieben, und man kann aus dem dort Mitgetheilten und der Würdigung, die ein so competenter Richter als Lembke ihm zukommen lässt, auf seinen Werth schliessen. Ich glaube mich deshalb dem überhoben, seine Bedeutung wiederholt in Erinnerung zu bringen, und darauf aufmerksam zu machen, wie viel Dank wir dem spanischen Gelehrten dafür schulden, dass er das von Lembke nur im Manuscript gekannte Werk Allen zu-

gänglich gemacht hat. Das aber will ich nicht unterlassen anzuführen, dass die Noten, mit denen Gayangos seine Uebersetzung bereichert hat, wenn sie auch nicht gerade vielen Scharfsinn und Geist an den Tag legen, doch von nicht minderer Bedeutung sind, als der Text selbst, indem sie Belege oder Berichtigungen zu demselben enthalten, die aus seltenen und unbekannten arabischen Handschriften der spanischen, französischen und englischen Bibliotheken entnommen sind. Wenn daher Lembke mit Recht das Gothaer Manuscript des El Mokri hoch schätzte, und einer Geschichte der Araber in Spanien zu Grunde gelegt wissen wollte, so kann man jetzt wohl ohne Widerspruch zu fürchten behaupten, dass ohne Kenntniss und Beziehung auf die mit diesen Noten bereicherte Ausgabe desselben jene Geschichte gar nicht mehr dargestellt werden darf. Schäfer, dem das Werk, obschon er seine Geschichte Spaniens vier Jahre nach dem Erscheinen desselben publicirt hat (1844), entgangen zu sein scheint, bringt in Folge dessen in dem, was er über die Araber sagt, die wunderlichsten Fabeln zu Tage, von denen es wohl an der Zeit wäre, sie endlich einmal aus der Geschichte wegzulassen. Hätte er, wo nicht diese Ausgabe mit ihren Noten, so wenigstens dem Beispiele Lembke's folgend, die Gothaer Handschrift des El Mokri zu Rathe gezogen, so würde er erkannt haben, wie unzuverlässig Conde in seinem bekannten Werke ist, dem er in der Regel blindlings folgt, da ihm nicht entgangen ist, dass die andere Hauptquelle für die Geschichte der Araber in Spanien, die Bibliotheca Arabica von Casiri, höchst unvollständig sei.

Wenn ich aber auch keinen Anstand nehme, das Werk des Gayangos diesen beiden wichtigsten Schriften über jenen Theil der Geschichte an die Seite zu setzen, und es ihnen in mancher Beziehung als das genauere vorzuziehen, so kann ich doch nicht unerwähnt lassen, dass es in anderer Hinsicht den wissenschaftlichen Anforderungen keineswegs entspricht. Davon abgesehen nämlich, dass man bei einem Werke von rein scientifischem Charakter wie dieses neben der modernen Sprache nicht ohne Grund und Recht den Urtext zu sehen verlangen möchte, muss man darin den gänzlichen Mangel an Ordnung und Uebersichtlichkeit gar sehr vermissen, ein Fehler, der gerade des Reichthums des Stoffes wegen ganz besonders empfindlich hervortritt. Man erkennt an dieser Behandlungsart die Beschränktheit der modernen Geschichts-Wissenschaft Spaniens bei ihren besten und verdienstvollsten Leistungen; entweder wird darin das Hauptgewicht auf das Interesse der Form gelegt, und dieser zu Liebe die strenge Genauigkeit der Fakta nicht gehörig beachtet, so dass das Produkt eher einem Roman, als wissenschaftlicher Geschichte gleicht,

oder man giebt, in ein anderes Extrem verfallend, wie es hier geschieht und wie es an manchen andern Werken, die ich hier aufgeführt, ebenso der Fall war, das reiche Material in so vernachlässigter, roher Gestalt, dass weder seine Bedeutung recht ins Licht tritt, noch auch selbst nur der allgemeine Charakter der reinen Wissenschaft festgehalten zu sein scheint. Gewiss ist es für den Zustand der Geschichtsstudien in Spanien bezeichnend, dass Quevedo wie Gayangos es rathsam finden konnten, die wichtigen Quellen, die sie dem Publikum vorzulegen hatten, nicht in der Sprache des Originals, sondern in Uebersetzung mitzutheilen. Und ebenso bezeichnend ist es, dass sie ihre Gelehrsamkeit nicht zur Bearbeitung des beigebrachten Stoffes, sondern nur zu gelegentlich eingestreuten Noten gebrauchen.

Dennoch aber kann ich schliesslich ein Werk nennen, das von Beschränktheit der Art frei ist, und dadurch vor den übrigen Produkten, die uns die Geschichtsstudien der Halbinsel bieten, sich lobenswerth auszeichnet; ein Werk, an das man wirklich mit den Anforderungen der modernen Wissenschaft treten darf, indem es ebensowohl durch tiefes Quellenstudium und Benutzung und Herbeiziehung neuen Materials, wie durch kritische Sichtung des Stoffes, und Gewandtheit in der Behandlung und Anordnung desselben sich über die gewöhnlichen Leistungen der Mittelmässigkeit erhebt. A. Herculano in Lissabon, dessen historischen Roman ich schon oben erwähnte, ist es, dem wir das Werk, von dem ich spreche, verdanken; seine im vorigen Jahre (1846) in Lissabon publicirte Historia de Portugal ist es, für die ich das gespendete Lob in Anspruch nehme, und von der ich deshalb einige weitere Nachrichten geben zu dürfen glaube.

Wir haben bisjetzt erst den ersten Band des Werkes, der ausser der Einleitung die beiden ersten Bücher der politischen Geschichte des Landes bis auf den Tod Alfons I. (1185) enthält. Aus verschiedenen Andeutungen, die man in dem Buche findet, scheint sich zu ergeben, dass der Verfasser nicht nur beabsichtigt, diese später weiter fortzuführen, sondern auch ihr die Geschichte der Civilisation der schon behandelten Epoche an die Seite zu stellen, ohne die freilich das Gemälde der damaligen Zustände Portugals nicht vollständig wäre. Wenn daher in jenem ersten Theil die inneren Verhältnisse des Landes, d. h. die Staatsverfassung, die Religion, die Zustände der Künste und Wissenschaften u. dgl., noch nicht besprochen werden, so ist das nicht als Vergessen des Verfassers zu rügen, sondern nur als eine Unvollständigkeit anzuführen, die nur durch äussere und zufällige Umstände entstanden, und durchaus nicht bestimmt ist, dem Werke für immer anzukleben.

Was aber das bis jetzt Gebotene betrifft, so ist zunächst zu bemerken, dass die Einleitung die Frage erörtert, wo die Geschichte Portugals anhebe? Und in der Antwort darauf sucht Herculano nachzuweisen, dass die heutigen Bewohner Portugals nicht aus einer der alten Tribus hervorgegangen, die früher das Land bevölkert, dass sie, in einem Wort, nicht die Kinder der alten Lusitanier seien, sondern vielmehr eine Mischung der verschiedensten Raçen. Den Beweis dafür findet er in drei Punkten. Erstens sei das Territorium, das von dem Reiche, was man jetzt Portugal heisse, eingenommen werde ein anderes als das, was man früher Lusitanien genannt, und jener alte klassische Name erst zu jener Zeit auf Portugal übertragen, wo man bei dem Enthusiasmus für die klassische Literatur in einer Art fictiver Welt lebte, und mehr mit den Einrichtungen der Alten bekannt war, als mit der bestehenden Organisation des Landes, und schwerlich Bescheid zu sagen gewusst hätte, wenn man nach der Bedeutung eines rico-homem oder infanção befragt worden, obschon man, was ein Prätor oder Consul bei den Römern gewesen, gut auseinander gesetzt hätte. Damals, wo, nach dem Ausdruck Herculano's, die Gegenwart Tradition, und die Vergangenheit die reelle Existenz war, habe man den Namen Lusitanien hervorgesucht und ihn auf das Territorium übertragen, das man bewohnte. Zweitens sei aber die Geschichte der Colonien, die in dem alten Lusitanien angelegt gewesen, gegen die Zulassung solcher Uebertragung; sie weise uns nach, wie die verschiedensten Raçen in jenem Distrikt verschmolzen wären, so dass von den alten Tribus, die ursprünglich das Land bewohnt, kaum noch eine Spur hätte erhalten werden können. Drittens endlich sei die Sprache dagegen, die nicht die celtische der Lusitanier, sondern die lateinische ist, welcher dann Worte aus den verschiedensten Sprachen, und darunter allenfalls auch einige celtische, beigemischt seien. Das heutige Portugal ist also nicht die Fortsetzung des alten Lusitaniens, sondern seinem Territorium und seiner Bevölkerung nach Mischung eines Leonesischen und Sarracenischen Elements. Die Geschichte desselben hebt danach erst von der Zeit an, wo diese Mischung zu Stande kommt; die Einleitung aber hat kurz ein jedes dieser beiden Elemente für sich zu betrachten. So geht Herculano zu einer übersichtlichen Darlegung erst der Geschichte der Araber in Spanien bis zu ihrer Zerrüttung bei dem Eindringen der Almoraviden, und dann zur Geschichte des Leonesischen Reiches von der Stiftung desselben durch Pelagius bis zur Eroberung von Toledo oder vielmehr bis zum Tode Alfons VI. Diese Darstellung bildet die Einleitung; ihr schliessen sich dann die Bücher der eigentlichen Geschichte Portugals an, die also von der Zeit anhebt, wo Alfons VI. seinem

Schwiegersohn Heinrich von Burgund jenes den Sarracenen abgewonnene Territorium Portucalense zur Regierung übergiebt.

Ohne in die Einzelnheiten der nun folgenden Darstellung der Ereignisse einführen zu wollen, kann ich doch nicht umbin, darauf aufmerksam zu machen, wie die Hauptpunkte und bestrittene Fakta in einem besondern Anhang grösserer Noten weitläufig und geschickt untersucht, und damit die oft eigenthümlichen Ansichten, die der Verfasser dem Lauf der Erzählung eingeflochten, gerechtfertigt und begründet werden. Dergleichen Erörterungen findet man z. B. über die Gemahlin jenes Heinrich von Burgund, die Infantin Therese, von der nachgewiesen wird, dass sie wirklich keine eheliche, sondern natürliche Tochter Alfons des Sechsten gewesen. Von Interesse ist auch, was der Verfasser ebendort über ihr Verhältniss zu ihrer Schwester, der Königin Urraca, anführt, so wie die Widerlegung der Sage einer zweiten Heirath, die sie nach dem Tode Heinrichs von Burgund eingegangen haben sollte. In allen diesen und verwandten Untersuchungen zeigt Herculano, neben tüchtiger Bekanntschaft mit publicirten und unedirten Quellen, Scharfsinn und Besonnenheit im Urtheil. Im rühmlichen Streben nach Unparteilichkeit scheut er sich nicht, öfters den glänzenden Mythus zu zerstören, mit dem eine Art von National-Eitelkeit manche Fakta eingehüllt; er wagt es, diese Thatsachen in ihrer Wahrheit darzulegen, auf die Gefahr hin, sie damit, dass er sie in ihrer Nacktheit giebt, des poetischen Gewandes zu entkleiden, um das man sie bis dahin gefeiert hatte. „Patriotismus, sagt er in seiner Vorrede, kann den Dichter begeistern, kann dem Style Farbe geben, für den Historiker aber ist er ein schlechter Berather.“ Ich meinestheils stimme zwar dieser Ansicht nicht ganz bei, und halte im Gegentheil dafür, dass erst die Blindheit der Liebe den wahren Seherblick giebt — der Seher, wie der Gott der Liebe, ist blind, denn dem einen wie dem andern fehlt der Blick nach aussen, d. h. der Blick auf die zufällige und äusserliche Erscheinung der Dinge; und sie haben nur Augen nach Innen hin, für das innere und wahre Wesen. Nichtsdestoweniger rechne ich dem Portugiesischen Geschichtsforscher diesen Standpunkt, diese Entblössung von nationalem Vorurtheil als ein ganz besonderes Verdienst an, und finde ich auch, dass er in manchen Stellen in dieser Beziehung zu weit gegangen, so begrüsse ich es doch als gewichtigen Fortschritt, dass sich in dem Vaterlande des Bernardo Brito, dieses Musters aller durch nationale Vorurtheile veranlassten Urkunden-Verfälschung, eine so entschiedene Erklärung gegen Beugung der historischen Wahrheit erhebt, aus welchem auch noch so schmeichlerischen Grunde sie hervorgehen mag.

Und so glaube ich denn, indem ich hier meine Betrachtung über den gegenwärtigen Zustand der Geschichts-Wissenschaft in Spanien und Portugal schliesse, dargethan zu haben, dass bei dem eigenthümlichen Entwicklungsgange, den sie auf der Halbinsel genommen, nicht nur im Einzelnen manches Tüchtige und Beachtenswerthe geleistet, sondern auch Hinneigung und selbst schon Ergreifen eines freiern Standpunktes, eines wirklichen Fortschrittes, unläugbar anzuerkennen sei. Möchte man daher von der Lethargie ablassen, mit der man seit längerer Zeit über solche Leistungen hinwegsieht, damit es nicht wieder einem sonst tüchtigen Historiker ergehe, wie es Schäfer ergangen, der, wenn er die schon publicirten Arbeiten spanischer Gelehrten zu Rathe gezogen, grosse und wichtige Partieen seiner Geschichte Spaniens gar anders gegeben hätte. G. Heine.

Bedeutung und Verbreitung des Namens Russen.

Im sechsten Bande dieser Zeitschrift hat Dr. Kruse in Dorpat die Frage über den deutschen oder slawischen Ursprung der Waräger-Ross in abweisender Erwiederung auf die vom Hofrath Swätnoi jüngst wieder vertheidigte Ansicht, welche in ihnen Slawen (Wenden aus Rügen) sehen will, nochmals erörtert. Swätnoi stützte sich dabei besonders auf den Namen Rutheni, welchen bei gewissen Chronisten Rugier wie Russen führen, und nimmt an dass die Bezeichnung der nowgorodischen Waräger-Ross durch Niemzen nicht geradezu Deutsche, sondern auch Slawen aus dem deutschen Westen bezeichne. Dr. Kruse hatte bereits in einer frühern Abhandlung die Verbreitung des Namens Russ (Rug Ruth etc.) durch ganz Europa fast besprochen und das Auftreten des Namens an der Wolga wie an den Pyrenäen, an der Ostsee wie am Adria theils durch Wanderungen der Russ, in denen er also ein bestimmtes Volk sah, theils durch zufälligen Ursprung — ? — des Namens erklärt. Von Neuem berührt wird die Frage — aber eben nur berührt, daher auch nicht entschieden trotz der Bestimmtheit, mit der gesprochen wird — in K. F. Neumann's gekrönter Preisschrift: „Die Völker des südlichen Russland in ihrer geschichtlichen Entwicklung." Dem geehrten Verf. stammen die Waräger-Ross wieder aus Schweden und er führt dazu die Stelle aus dem Chronisten an, welche die meisten der ältern Forscher aus der Schlözerschen Periode nicht gekannt hätten:

Wladimir zog über's Meer und brachte einen Haufen Waräger mit zurück.

Zugleich erwähnt er wie noch heute die Schweden bei den Finnen Ruots, Russen genannt seien und zweifelt nur an der Richtigkeit der Geijer'schen Ansicht, dass dieser Name von der schwedischen Landschaft Roslagen stamme (vgl. hiezu auch den angeführten Aufsatz Bd. VI dieser Zeitschrift). In Betreff des Namens Waräger erklärt er sich gegen Kunik (die Berufung der schwedischen Rodsen durch die Finnen und Slaven. St. Petersburg 1844), wo der Name durch „Ruderer" gedeutet wird, für die ältere Deutung als „Verbündete" vom russ. wara Vertrag.

Die folgenden Bemerkungen, einer ausführlicheren Arbeit „die Länder- und Völkernamen Europa's" entnommen, mögen zur Vervollständigung und Kritik der Ansichten über diesen Gegenstand dienen.

Wir wollen zunächst den Wortstamm des Namens Russ ros eines Nähern betrachten. Er ist ein in der ganzen indo-germanischen Sprachenfamilie zunächst mit hoher Bedeutung auftretender Stamm, der es verdiente in einer eigenen Monographie behandelt zu werden: es dürfte daraus noch manches weitere Licht auf unsern Gegenstand fallen, z. B. warum sich mit diesem Namen neben der hohen Bedeutung auch eine so schmutzige, niedrige verbindet u. dgl., worüber dieser Aufsatz nur Andeutungen geben kann. Ich knüpfe das Weitere darüber an die falsche durch Schaffarik mit Recht abgewiesene Erklärung des Namens Pruss Preuss als poross „neben den Russ" wohnend an. Das $\overline{p}$ in p'russ kann nicht die Präposition sein, sondern ist vielmehr ein alter Artikel, der sich noch in sehr vielen Wörtern der ganzen Familie erhalten hat, der als Artikel nur im Koptischen noch erscheint, als Demonstrativ auch noch im Türkischen, in den meisten Sprachen aber nur Bildungslaut geblieben oder als Vorsylbe übergegangen ist. Wie in diesen Zusammensetzungen die Bedeutung keine andere geworden ist als in den Einfachen — höchstens lässt sie sich dort als intensiver fassen — so ist auch p'russ in der Bedeutung von russ gar nicht verschieden. Ich kann deshalb auch die neueste Deutung des Namens Preussen durch Zeuss vom slaw. prisnyi als „unter sich verwandte Stämme" nicht zugeben. In anderen Namen, denen gleiche Bedeutung unterliegt, ist der $\overline{p}$-laut erweicht in $\overline{b}$ und noch mehr in $\overline{v}$, so dass wir neben dem einfachen russ und p'russ auch b'russ, b'ruth, b'rug, v'rus, v'ruth, v'rug etc. finden. So haben wir den Namen schon in der Genesis als p'rissi, ferner in den p'ersai per metathesin (ohne $\overline{p}$-laut in den ersjae am Kaspischen Meer), weiter in den alten ph'ryges (b'regi, b'reges), den thrakischen b'rysae, den italischen b'ruti, in den illyrischen

b'reuci, in dem Namen der Insel B'rattia, B'ractia daselbst u. s. w. Der Norden zeigt ihn in den bekannten Rossolanen, Rossomanen, den Scythorogi, den Rugi, Rutheni, P'russi, B'rit (P'ryd walisisch), ferner den F'risii, B'reis-gau, Friñgiones nur dialektisch verschieden wie wir sehen werden, den F'rañk, alt auch F'rak und endlich also auch in dem bekannten varåg, Waräger, *βαραγγοι* der Byzantiner, Wäriñger u. s. w.

Ueberall bedeutet der Name, um es gleich zu sagen, nichts weiter als „Ankömmlinge", Fremde also und ist deshalb wohl von den alten Bewohnern der Gebiete den Einwandrern gegeben worden. Die Sprache lässt uns über die Richtigkeit dieser Deutung nicht lange in Ungewissheit, denn gleich das Slawische giebt приѣжжьи geradezu als „Ankömmlinge" — (при unser her, nur wieder mit dem alten p̅-laut voran, und ѣжжи von ѣду komme, gehe, walis. aethu, lat. v'ado, gr. *β'αδ*— u. s. w.) poln. przyiśćie „Ankunft." Hieneben halte man die Sagen von der Ankunft der Stämme unter Widewut und Bruteno und es leidet wohl keinen Zweifel weiter, dass die Einwanderer von ihren slawischen Nachbarn in Masovien unter jenem Namen als ein Ganzes aufgefasst worden sind. Aber nicht bloss die slawischen Sprachen bieten uns jene Bedeutung des Namens; ich erinnere weiter an das griechische *βρασσω, βραζω* in der Urbedeutung „herangeworfen" an's Land nämlich von der See aus, daher erst von dem Geräusch der Brandung auf jedes Geräusch, Brausen etc. übertragen. Vgl. die Sage von der Benennung der Stadt Brasiä in Lacedämon aus der dort gelandeten, herangekommenen Dionysoskiste. Pausan. Keinesweges ist *βρασσω, βραχω, βρυχω* und unser brausen, krachen etc. Onomatopoetika, sondern so significirt, weil in der Zeit der Sprachbildung jedes Ankommen Fremder, besonders zur See, Kampf-, Kriegslärm, Waffengetöse brachte, weshalb man bald jedes Gebrüll, jedes Tönen von diesem Stamm benannte, auch das des herandonnernden Meeres. Urbedeutung ist überall das Herankommen selbst und zwar zur See vornehmlich, so dass der Name Preussen mit Schiffer, Seefahrer, dann Räuber am besten urthümlichsten gegeben wird. Auch das gr. *βραγχιοι* Fische gehört hieher, aber keineswegs als Kiemengeschöpfe von *βραγχιον, βαραγχιον,* sondern die Kehle wurde erst *βραγχιον* benannt, weil sie als Sitz des Geschreis erscheint, wie man auch den Arm, der das Waffengetöse macht, brachium benannte und den Speer *δ' ορατ* dial. für *δ' οραχ* etc. letztes auch in der Bedeutung Schiff (Drache, wie in der nordischen Sage die Schiffe oft heissen). Das gr. *βραγχιος* Fisch also eigentlich Ankömmling zur See, wie unser F'isch, lat. p'iscis, gr. *ἰσχυς* ja auch nichts weiter bedeutet als einen Kommenden, Gehenden vom Stamm ѣжж, poln. iść etc. also

auch einen Schiffer, Fremden, Räuber vgl. slaw. ryba Fisch und unser Raub, alt Rübe — Sagen von Fischmenschen gehören hieher, bei den Chaldäern, Chinesen, Morlachen u. s. w.

Dieses Fische (vom einfachen Stamm) oder Frische (vom zusammengesetzten) bedeutet also Ankömmlinge, Neulinge (frisch = neu) und es musste sich der Begriff „zu Schiff Ankommende" damit verbinden, weil an den innern Landesgrenzen Neulinge nur dann auftreten konnten, wenn das alte, lang bekannte Grenzvolk durch einen plötzlichen und sehr starken Angriff Fremder gänzlich durchbrochen wurde, was jedoch unstreitig äusserst selten geschah: der gewöhnliche Verlauf, den auch die Geschichte bestätigt, war ein Drängen auf einander, wobei die Stämme stets in derselben Reihenfolge fortrückten, wodurch die für den Kenner dieser alten Völkerbewegungen durchaus nicht auffallende Erscheinung sich erklärt, dass viele Stämme in Deutschland von Tacitus in derselben Folge aufgezählt werden als von ältern Geographen ihre Väter in der frühern Heimat am Oxus. Vgl. Halling Gesch. d. Skythen. An den innern Landesgrenzen blieben mithin meist die alten Bekannten, zur See aber erschienen die Fremden, die Neuen, Frischen. Daher sehen wir in den Sprachen die Begriffe Neuling und Schiffer gleichbedeutend, gleichstammig z. B. lat. nov, slaw. nowy, engl. new, frz. neuf, neu und nau, *ναυ,* kopt. naph Schiffer, Schiff — die Nibelungen d. h. Neulinge, Schifflinge, Schwimmer, Fremdlinge. Diese Ankömmlinge zur See waren aber durchweg kühne kräftige Mannen, denn ein starker Geist gehörte damals noch mehr als heute dazu die See zu befahren — wo sie auch landeten, mussten sie auf Kämpfe gefasst sein, jeden Augenblick Ruhe oft nach langer mühseliger Seefahrt, jeden Bissen Speise oft gewiss nach Tagen des Hungers mussten sie sich erst mit den Waffen gegen die Eingebornen erringen. Dadurch erstarkte der Körper und Geist dieser sog. Fremdlinge, Frischlinge, Neulinge natürlich mehr und mehr und wo sie landeten und sich fest niederlassen wollten, wurden sie meist auch wohl die Herren, der Adel des Landes und von den weniger kräftigen Eingeborenen als solcher anerkannt. Dass selbst von freien Stücken manche Stämme diesen Seenomaden ihr Land öffneten, sie aus der Ferne sogar herbeiriefen, um durch sie Schutz gegen innere Feinde zu erlangen, davon giebt die Geschichte nicht bloss das eine Beispiel der Berufung Rurik's. — Wir finden deshalb auch den Stamm nov, nav etc. in der Bedeutung „Höchstes, Haupt, Herr" ja selbst „Himmel" slaw. niebo, walis. nev, kopt. nav etc., denn diese gewaltigen Krieger erschienen den harmlosen Strandbewohnern wohl oft genug als Himmelssöhne, wo nicht gar als Herren des Himmels, der Sonne, als Götter.

Ganz dieselben Bedeutungen lassen sich nun auch für den Stamm ros etc. in den Sprachen nachweisen, woraus jedoch Niemand behaupten wird, die Nibelungen am Rhein seien schwedische oder rugische oder preussische Roslingen gewesen. Sie können daher gekommen sein; meist wussten wohl die Eingebornen der Länder, wo sie erschienen, eben auch nicht woher sie stammten, es hiess nur, sie sind über's Meer gekommen — za more wie die slawischen Chronisten sagen —, von jenseit, dem Rande der Erde, wo der Sage nach die Riesengeschlechter wohnten: nach weiteren Namen der Warägerheimat fragte wohl Niemand. Ihre Heimat war ja eben das Meer, allerdings stammten sie aus dem oder diesem Lande, ihre Väter hatten dort gewohnt, sie selbst aber hatten nirgend mehr eine Heimat oder besser vielleicht sie fanden überall eine solche, wo es ihnen zuletzt gefiel und wo man sie litt oder leiden musste. So war auch Rurik (und seine Brüder) ein Abraham zur See, der endlich im nowgorodischen Lande eine Ruhestätte fand für sich und sein Geleit. Ueber die Heimat seiner Väter erfahren wir aus dem Namen Waräger, Ross ebenso wenig als aus der Bezeichnung der Fremden durch Niemzen, weshalb ich Swätnoi ganz in seinem Recht erkennen muss, wenn er rugische Wenden und keine Schweden oder Dänen in ihnen sehen will. Heut bezeichnet niemetz allerdings einen Deutschen — ob aber damals auch? Eine andere Sache ist es freilich, wenn die Einrichtungen Rurik's und seiner Nachfolger den slawischen Ursprung wegweisen, und die Entdeckungen in den alten Gräbern der Ostseeprovinzen Russlands stellen sich neben die Scheidung der russischen Waräger von den Skandinaviern bei den Chronisten. Vgl. Bd. VI dieser Zeitschrift.

Rus, Ruth, Rug bedeutet also zunächst ankommen, zusammengesetzt aus der Partikel 'r für er ahd. ar, ur, ir, dem das kelt. ar (war) auf, über zu Grunde liegt, weshalb eben die Composita die Bedeutung des Beginnens, Hervortretens aus etwas und als hervorgetreten auch wohl der Vollendung haben. Graff. Grimm. Für rus etc. haben wir der Partikelform wegen auch arus, orus, ars, ors etc. bald ohne, bald mit einem stärkern oder schwächern Spiritus oder Bildungslaut. Der zweite Theil des Stammes ist us, ug gehen und bedeutet mithin 'rus eigentlich „heraufgehen, herausgehen" aus einem Zustande, der das so neu Werdende bis dahin einschloss, festhielt — bei diesen Fremdlingen das Meer, aus dem sie an die höhere Küste herauftraten, landeten, *βρασσειν*, unser rasten d. h. angekommen, gelandet sein, die Vollendung des Gehens — ast=ass — durch 'r ausdrückend. Das ist jedoch nicht überall die Bedeutung des 'r z. B. in reisen liegt wieder nur die erste Bedeutung des Sich-Erhebens zum Gehen, in reissen,

b'rechen daneben noch der Begriff der Gewalt, der sich mit den Reisenden, Reisigen der Urzeit verknüpfte.

Die Bedeutung „neu“ habe ich bereits dem Stamm in frisch, frz. frais, lat. ohne Digamma rec-ens von receo etc. nachgewiesen; hier noch Einiges über die folgenden Bedeutungen Schiffer und Herren. Im Norden findet sich B'arke, барка und dial. B'ord z. B. an Bord sein = zu Schiff sein, ägypt. *βαϱιδ* Schiff, ferner das altgr. *ἀϱγω* keineswegs vom Erbauer Argos u. dgl. sondern in der Urbedeutung des Landens, auf's Land-Ziehens, Heraufgehens, weil man sich unstreitig ein solches Werk anfangs belebt dachte, als eine Schlange, einen Meerdrachen, einen Fisch, franz. noch vaisseau etc. — Weiter haben wir dann vom selben Stamm F'ürst, ohne Digamma Erster, engl. first, Höchstes z. B. die First am Hause, gr. *ἀϱιστ* — Herrscher, ohne Spir. reg — nord. reyks, Recke, Riese, ein G'rosser (ein Russe geradezu), kopt. vom einfachen Stamm, oś gross, ebenso nord. as erhaben, die Asen, kopt. asia, ashen, altslaw. ak tapfer, etrusk. hebr. aesar, åsar etc.

In dieser letzten Bedeutung mögen dann auch die Ankömmlinge zuletzt den Namen für sich selbst angenommen haben, als Fürsten, Adlige, Mächtige, Herren, Freie, gegenüber den Unterdrückten, die ihnen einst den Namen rus, rug etc. in der Bedeutung „Fremdlinge“ beigelegt hatten. Diese Rossen (Grossen), Friesen (Riesen), Franken (Freie) waren also der Adelstand in den Landen geworden, wo sie als Abenteurer, Fremdlinge einst angekommen. Denn auch frañk ist eben nur dialektisch verschieden von f'rak, wie denn auch Frakland für Rhinfranken erscheint, wie Waräger für *βαϱαγγοι*, Wäriñger etc. Der Nasallaut, der hier zwischentritt, findet sich auch z. B. in fangen = fassen, in denken, bringen (dachte, brachte), lat. frango, fractus etc. ferner als unterscheidender Charakter des Polnischen und Russischen z. B. będę = буду, węgorz = угорь, węgiel für уголь etc., wobei wir auf das eigentliche Sprachgesetz für diesen Wechsel aufmerksam werden, dass nämlich der Nasallaut ursprünglich einen dumpfen Laut vertritt — *αγγ, εγγ, ογγ* für ug, og, åg, wie denn *βαϱαγγος* russ. варягъ lautet, frak also wohl eher frok, fråk, was dem Namen Phryg, Brys gewiss näher tönte als unserm frak. Einige Sprachen haben den eigenen Laut noch in einem eigenen Buchstaben, wie eben das Russ. in я und ъ, das Hebräische im ע wie auch das Arabische, manche andere Sprachen drücken das Eigenthümliche des Lauts durch besondere Zeichen unter den gewöhnlichen Lauten aus wie das Poln. ą, ę oder das Schwed. å, andere wie das Engl. weisen noch in der Aussprache darauf hin — viele Sprachen aber haben Laut und Zeichen ganz verloren und brau-

chen die Umschreibung durch den Nasallaut, so das Griechische, Lateinische, Hochdeutsche u. s. w., obwohl es genau genommen wohl kein Nasal ist der in dem dumpftönenden a, e steckt.

So ist also auch Franke dasselbe Wort mit Russe und Waräger und die älteste Erwähnung des Namens in dieser Form ist meines Wissens in dem Namen der milesischen *βραγχιδες*, der hochverehrten mächtigen Priesterschaft Milets, dieser Mutter des Handels. Auch sie waren Fremdlinge — woher? darüber schweigt die Sage —, auch sie hatten sich zu Herren der friedlichen Strandbewohner gemacht und sie wahrscheinlich erst eigentlich zum Leben erweckt, wie jene Anedoten in der Chaldäersage, die Fischmenschen der persischen und indischen Legenden, welche aus dem Meer zum Heil der Strandbewohner emporstiegen, sie im Ackerbau und andern Künsten unterwiesen, sie in Städten versammelten und ihnen Gesetze gaben u. s. w. Auch der Name Branchiden liesse sich von *βραγχος* etc. als Fischmenschen erklären und warum nicht? — nur habe ich im Obigen gezeigt, auf welche Weise, und wie der Name dann zu verstehen. Die indischen Purana's nennen diese Fischwesen sermatsyas, Sarmaten d. h. vom kelt. er-maez „ausserhalb" Leute „aus der Fremde" und die kamen wie wir gesehen meist zur See — auch die Sarmaten so (über den Pontus) nach dem südlichen Russland. Wie hier vor den Slawen mussten die Kelten später auch vor den von Norden her sich einschiebenden Deutschen südlich und westlich fort und auch diese erhielten deshalb von ihnen den Namen S-ermân, G-ermân „aus der Fremde."

Schnellenbach.

Literaturberichte.

Alterthum.

93. Geschichte des Volkes Jisrael von der Zerstörung des ersten Tempels bis zur Einsetzung des Makkabäers Schim‚on zum hohen Priester und Fürsten. Von Dr. L. Herzfeld, Braunschweigischem Landesrabbiner. Braunschweig, Druck und Verlag von G. Westermann. 1847. XIV. 497 S. 8.

Es war nicht minder ein religiöses wie ein historisches Interesse, welches den Vf. zur Bearbeitung dieses fünftehalbhundertjährigen Zeitraumes der jüdischen Geschichte antrieb; denn dieser vorzüglich musste das wissenschaftliche Kampfgebiet der jüdischen Reformers und der Altgläubigen werden. Zudem fehlte es bei der Spärlichkeit und Lückenhaftigkeit der Quellen an einer ausführli-

chen und zusammenhängenden Darstellung. Der Vf. ist ein entschiedener Anhänger der biblischen Kritik, nicht des Buchstabenglaubens. Die Hauptquellen, die er nach und nach seiner Kritik unterwarf, sind die Bibel, die talmudische Literatur und die Midraschim, die christlichen Kirchenväter und das Zend-Avesta, nebst den einschlagenden griechischen und römischen Historikern. Der vorliegende Band ist der Ertrag neunjähriger Arbeit. Das Hypothetische, von dem nach Lage der Dinge die Darstellung sich nicht frei halten konnte, wird in den Anhängen ausführlich motivirt. Der Vf. ist sich bewusst, sine ira et studio geschrieben zu haben; doch erwartet er von den „neuen Alten" den Vorwurf dass er cum ira, und von den „alten Neuen" dass er cum studio schreibe. Der Inhalt dieses Bandes, den der Vf. als „ersten" bezeichnet, welche Bezeichnung auf den Titelblättern fehlt, umfasst die Zeit von der Zerstörung des ersten Tempels bis Esra. Die einzelnen Abschnitte der Darstellung sind: 1) Eingang in die Geschichte dieses Zeitraumes, bis unmittelbar zum Exil. 2) Die Länder des Exils, Aufnahme und Lage der Exulanten in ihnen. 3) Die Herrschaft in Vorderasien geht in die Hände der Perser über. 4) Judäa unter persischer Herrschaft wird wieder ein jüdisches Land. Dann folgen, S. 261 ff., die Beilagen, deren Hauptbestandtheile folgende sind: 1) Uebersicht der benutzten Quellen und Hülfsmittel.2) Excurs über die in Betracht kommenden biblischen Bücher. 3 u. 4) chronologische Bemerkungen und Untersuchungen. 5) über die Religion der Ammoniten, Moabiten, Phönicier, Philistäer und Edomiten. 6) über die Wohnsitze der assyrischen Exulanten. 7) zur Geschichte des Cyrus. 8) über die Abkömmlinge Dawids in und nach dem Exil. 9) über die Entstehung der später vorhandenen Abtheilungen der Priester und Lewiten. Den Schluss bilden, von S. 425 an, grössere auf Einzelheiten des Textes bezügliche Anmerkungen. Wie verschieden auch die einander gegenüberstehenden Religionsparteien unter den Juden dieses Buch beurtheilen werden: das Verdienst umfassender Studien, beharrlichen Fleisses und verständiger Sichtung des Stoffes, wird dem Vf. unbestritten bleiben. Druck und Ausstattung ist ansprechend.

94. Franciscus Woepcke: Disquisitiones archaeologico-mathematicae circa solaria veterum. Dissertatio inauguralis astronomica. Berolini, typis Schlesinger, 1847. 80 S. 4. Mit 4 Tafeln.

95. Jul. Kretschmann: rerum Magnesiarum specimen. Dissertatio inauguralis. Berolini, typis G. Schade, 1847. 56 S. 8.

96. Otto Haupt: de societate Chalcidica. Dissertatio inauguralis. Berolini, typis G. Schade, 1847. 52 S. 8.

97. Rich. Gosche: de Ariana lingua gentisque Armeniacae indole. Dissertatio inauguralis. Berolini, typis academicis, 1847. 32 S. 8.

Neuzeit.

98. Die Namen Salier und Salische Franken als Bezeichnungen eines Frankenstammes. Von Dr. A. H. Rein, Rector der höhern Stadtschule zu Crefeld. Crefeld, Funcke u. Müller, 1847. 43 S. 8.

Mit ziemlich umfassender Kenntniss der neuern Schriften geschrieben; der Vf. hat sich schon bekannt gemacht durch „Beiträge zur Geschichte der Stadt Crefeld und ihrer ehemaligen Besitzer, der Herren und Grafen von Mörs, bis zum Jahre 1600“, welche als Programm der höhern Stadtschule zu Crefeld im Jahre 1844 erschienen.

99. Rud. Encke: Constitutio judiciorum secundum speculum Saxonicum exposita. Dissertatio inauguralis. Berolini, typis academicis, 1847. 56 S. 8.

100. Theod. Neumann: De vita Caroli IV. Imperatoris ab ipso Carolo conscripta. Disputatio historico-literaria inauguralis. Gorlitii, typis Raemischianis, 1847. 38 S. 8.

101. Geschichte des Landes ob der Enns von der ältesten bis zur neuesten Zeit. Von Franz Xav. Pritz, regulirtem Chorherrn zu St. Florian und k. k. Professor. Linz, 1846 u. 47. 12 Hefte. (Das ganze Werk ist auf 15 Hefte berechnet.)

Es ist allbekannt, wie Oesterreich seit der Unterdrückung des Protestantismus und der Macht der Stände, nur mit kurzer Unterbrechung im vorigen Jahrhundert, mehr und mehr dem übrigen Deutschland und seiner gemeinsamen Entwicklung entfremdet ward; und noch vor einem Jahrzehend verzichteten selbst die wärmsten Vaterlandsfreunde auf die Aussicht auf eine erneuerte, innige Verbindung mit den deutschen Ländern des Kaiserstaats. Seitdem ist auch dort ein Umschwung der Dinge eingetreten, unzweideutige Regungen eines neu erwachenden Geistes geben sich immer mehr kund, und es ist wohl keine zu kühne Hoffnung, dass mit der mächtigern Entfaltung desselben zugleich das deutsche Nationalbewusstsein sich endlich auch dort wieder geltend machen wird. Dazu mitzuwirken hat gewiss neben der Publicistik vor Allem die Geschichtschreibung den Beruf, sowohl die allgemeine deutsche, als die specielle östreichische. Welche Bedeutung für die Ausdehnung des deutschen Namens und deutscher Bildung hat nicht Oesterreich von den ältesten Zeiten her gehabt selbst bis auf unsere Tage! Denn beruht nicht auf ihm noch jetzt unser ganzer Einfluss im südöstlichen Europa? Und bietet nicht die Geschichte des Landes ob der Enns, auf welches es hier zunächst ankommt, im Verhältniss zu seinem beschränkten Umfange genug Ereignisse, welche für ganz Deutschland von nicht geringer Wichtigkeit waren? Welch' eine würdige Aufgabe wäre demnach für einen wahrhaft patriotischgesinnten Geschichtschreiber, gerade jetzt uns die Geschichte

jenes Landes auf der Basis gründlicher Forschungen in grossen, festen Zügen vorzuführen! — Mit solchen Betrachtungen nahmen wir das vorliegende Buch zur Hand; um so unbefriedigter hat es uns gelassen. Der Blick des Verfassers geht über den Umfang der östreichischen Monarchie nicht hinaus, und er bietet uns im Grunde nur eine, wenn auch auf gründlichen Forschungen beruhende, Zusammenstellung von Thatsachen; denn wenn sich auch hin und wieder allgemeine Betrachtungen finden, so sind sie doch einestheils nur so äusserlich eingefügt, ohne zu wahrhaft leitenden Gedanken zu werden, und das Ganze zu durchdringen, andererseits können sie auch eben keinen Anspruch darauf machen, den Kern der Dinge getroffen zu haben, sie sind vielmehr meist sehr trivialer Art. Die Darstellung aber ist in hohem Grade weitschweifig und ermüdend; zuweilen sollte man glauben, eine gewöhnliche Tageszeitung vor sich zu haben; ja selbst in einer solchen würden wir doch wohl schwerlich bei der Erwähnung eines vor 2 Jahrhunderten schon verstorbenen Fürsten von „Se. Majestät“ und „Höchstdieselben“ lesen! (S. Band II. S. 418.) Demnach ergiebt sich denn von selbst, dass wir überhaupt keine des Historikers würdige Unbefangenheit zu erwarten haben; ein Glück ist es dabei, dass es bei der genauen Angabe der Thatsachen meist sehr leicht ist, eine richtigere Einsicht in den Zusammenhang der Dinge zu gewinnen.

O. W.

102. Diplomatisches Archiv für die deutschen Bundesstaaten, grösstentheils nach officiellen Quellen, mit erläuternden Anmerkungen herausgegeben von Alexander Miruss. Erster Theil. Erste und zweite Abth. 1608 S. Zweiter Theil. Erste Abth. 776 S. 8. Leipzig, Rengersche Buchhandlung. 1846. 47.

Dieses umfassende und gewichtige Unternehmen verdient auch von Seiten der Geschichtswissenschaft alle Anerkennung und Ermunterung. Der erste Theil enthält die wichtigeren älteren Quellen aus dem Zeitraume vom Westphälischen Frieden bis zu dem Wiener Congress und dem zweiten Pariser Frieden, so wie die mit den Pariser Friedensschlüssen und den Bestimmungen der Wiener Congress-Acte, besonders hinsichtlich der Territorial-Veränderungen, in unmittelbarem Zusammenhange stehenden Verträge und sonstigen Actenstücke. Die erste Abtheilung des zweiten Theils und die noch in Aussicht stehende Folge umfasst nächst den organischen Gesetzen des deutschen Bundes, die wichtigeren Bundesbeschlüsse, Staatsverträge u. s. w. über allgemeine Wohlfahrtsangelegenheiten, Handel und Schiffahrt, Presse, Kriegswesen, Kirche, Verhältnisse der Standesherrn, Territorialangelegenheiten u. s. w. So breitet sich eine Fülle des bedeutsamsten historischen Stoffes vor uns aus. Nicht dass dieser als ein bis dahin unerschlossener

des Hervorziebens bedurft hätte! Längst stand derselbe in zahlreichen Druckwerken zerstreut dem Forscher zu Gebot. Das eigenthümliche Verdienst des Herausgebers besteht vielmehr darin, dass er das Zerstreute zu einem zusammenhängenden Ganzen zusammentrug und unter einen bestimmten Gesichtspunkt brachte. Freilich ist die Sammlung zunächst für den Gebrauch der deutschen Bundesstaaten berechnet, aber ihr Nutzen wird weit über die Kreise der Beamtenwelt hinausreichen. Ueber die Methode der Anordnung lässt sich rechten. Der Herausgeber hat eigentlich nur in den Hauptmomenten und innerhalb jeder einzelnen Sonderentwickelung die chronologische Reihenfolge der Aktenstücke beobachtet, dergestalt, dass z. B. die verschiedenen Beschlüsse des Bundes über einen und denselben oder nahe verwandte Gegenstände von seiner Begründung an bis auf die Gegenwart sofort unmittelbar aneinandergereiht erscheinen, während die anderweitige gleichzeitige Thätigkeit desselben vorläufig ganz aus dem Spiele bleibt. Nicht die Synchronistik ist also die Basis oder der Bestimmungsgrund, sondern die innerliche Zusammengehörigkeit des Stoffes, so dass die späteren Urkunden mit den früheren gleichen Stoffes sich stets zu einer bestimmten Gruppe verbinden und man beim Uebergange zu einem neuen Stoffe auch wieder zu den früheren Zeiten zurückkehrt. Wir hätten die andere Verfahrungsweise, die streng chronologische und synchronistische vorgezogen, da, was der Herausgeber durch die seinige bezweckt, durch ein einfaches Sachregister zu erreichen war. Denn wenigstens für den historischen Standpunkt ist es Hauptsache, die allmählige Gesammtentwickelung der Dinge gleichzeitig nach allen Seiten hin zu überschauen, während das Hinüber- und Herüberspringen von der einen zur andern Richtung den geschichtlichen Blick befangen macht und eher trübt als klärt. Soll die Sammlung daher den Interessen der Geschichtswissenschaft dennoch Genüge thun, so bleibt nun nichts übrig, als am Schlusse des Ganzen wenigstens ein streng chronologisches Verzeichniss aller Aktenstücke ohne alle Rücksicht auf den speciellen Inhalt hinzuzufügen. Damit wären freilich alle wesentlichen Nachtheile, ausgenommen den des gestörten Gesammteindruckes, für den Forscher beseitigt, nur dass ein solches Verzeichniss leicht einen grössern räumlichen Aufwand erheischen dürfte, als im andern Falle ein Stoffregister beansprucht hätte, das überdies auch in dem gegebenen nicht einmal ganz entbehrlich sein möchte Die erläuternden Anmerkungen historischen und geschichtlichen Inhalts, wie sie jedem Aktenstücke angehängt sind, bilden ein weiteres Verdienst des Herausgebers; auf den politischen Standpunkt des letzteren kommt es dabei nicht an; sie sind durchaus

unparteiisch gehalten; beschränken sich, von allem Selbsturtheil absehend, auf rein sachliche Angaben. Besonders dankenswerth sind die fortlaufenden literarischen Nachweisungen, die dem misstrauischen Forscher das Mittel der Controle, und dem unbefriedigten die Wege weiterer Belehrung eröffnen. Correctheit ist für derartige Werke eins der ersten Erfordernisse; wir zweifeln nicht, dass in dieser Beziehung auf das vorliegende eine grosse Sorgfalt verwendet wird; doch fehlt es darum nicht an kleineren Versehen, zumal in der Interpunction, die zuweilen einer Unbestimmtheit der Auffassung Raum giebt, z. B. II. 341 in dem Entwurf des Pressgesetzes: „auch wenn sie zur Classe der periodischen gehört" für: „auch, wenn u. s. w."; als ein gröberer Verstoss ist es zu bezeichnen, wenn wir ebendaselbst lesen: „die — Aussprüche der Bundes-Versammlung werden ausschliessend gegen die Schriften, wie gegen die Personen gerichtet" (S. 342), wo es doch heissen muss: „nie." Ueber den Inhalt der Aktenstücke Betrachtungen anzustellen, wäre hier nicht am rechten Orte; der erste Band erscheint theilweise wie eine urkundliche Siegeshymne, der zweite fast durchgängig wie eine urkundliche Elegie.

103. Geschichte der französischen Revolution bis auf die Stiftung der Republik. Von F. C. Dahlmann. Zweite durchgesehene Auflage, Leipzig, Weidmann'sche Buchhandlung. 1847. IV. 474 S. 8. (Mit dem Bildniss Mirabeau's.)

Es ist dies zwar eine durchgesehene, aber eigentlich doch unveränderte Ausgabe; denn die kleinen Abweichungen sind unbedeutender und nur formeller Art; selbst der Druck entspricht Seite für Seite genau der ersten Ausgabe bis S. 370; von da ab ist der Satz etwas compresser und bloss daher rührt es, wenn die zweite Ausgabe zwei Seiten weniger zählt. Diese unveränderte Beibehaltung des Textes können wir nur billigen. Ein Werk das in einer bestimmten Gestalt grosse Geltung gewonnen und seine Wirkung gethan, hat selbst eine historische Bedeutung erlangt, die bei einer wesentlichen Umarbeitung der Form nothwendig verwischt und beeinträchtigt wird. Auch kann ein bedeutender Geschichtschreiber, weil er nicht eher die Feder ansetzt als bis er innerlich mit dem Gegenstand fertig geworden, nicht leicht in den Fall gerathen, bei der ersten besten Gelegenheit seinen Erwägungen untreu zu werden und seine früheren Erkenntnisse preiszugeben oder umzuschmelzen. — Der unveränderte Charakter entbindet von der Pflicht, auf die Sache einzugehen; da wir jedoch keinen Anlass gehabt, die erste Ausgabe zu besprechen, so machen wir wenigstens auf die seltene Verbindung des herodotischen und taciteischen Elementes aufmerksam, die sich in diesem

Buche offenbart; mit jenem bezeichnen wir die gemeinverständliche schlichte und fesselnde Darstellung, mit diesem das warnende und mahnende Hinblicken in die Zukunft, oder die Absicht, die Vergangenheit als einen Spiegel der Gegenwart zu behandeln. Ueberall herrscht dramatische Gruppirung und Bewegung in klarster Anschaulichkeit und Lebendigkeit; mitten aus ihr heraus treten dann jene Betrachtungen über die Erscheinungen der Vergangenheit, die zum Theil nicht nur für eine bestimmte Gegenwart, sondern für alle Zeiten Gültigkeit haben oder Anwendung finden können. Wenn wir Eins aussetzen sollten, so wäre es der Mangel an durchdringender Unterscheidung und scharfer Zeichnung der Parteien. — Dahlmann hat eine nothwendige innere Entwickelung in entsprechender äusserer Bethätigung durchlebt. Von dem Alterthum in seinen „Forschungen" ausgehend, hat er die gründlichste historische Kritik mit grossem Erfolge bewährt; dann mehr und mehr der neuern Zeit und der zusammenfassenden Darstellung in der „dänischen Geschichte" sich zugewandt; hierauf zur Staatswissenschaft, welche die Brücke zwischen dem Leben und der Geschichte bildet, in seiner „Politik" sich emporgeschwungen; und endlich, durch seine Geschichten der „englischen" und der „französischen" Revolution, mittelst der historisch politischen Wissenschaft in populärer Form eine Einwirkung auf das Leben selbst erzielt. Fast aber will es uns bedünken, als fehle in dieser Kette der Entwickelung noch ein wesentlicher Ring, um sie als eine volle in sich bedingte und abgeschlossene erscheinen zu lassen. Dahlmann, indem er die Brücke, die von der historischen Wissenschaft in das Leben führt, nicht nur betrat sondern auch überschritt, hat doch seinen eigentlichen Herzensgegenstand im Leben selber mit seinen Darstellungen noch nicht erreicht, vielmehr nur in einem weiteren oder näheren Bogen umkreist: wir meinen die vaterländische Entwicklung, die deutschen Zustände der nächsten Vergangenheit. Diesen seinen gestaltenden Geist und seine vollendete Darstellungsgabe schliesslich zuzuwenden, scheint in seinem Wesen als eine unabweisbare Aufgabe begründet, um gleichsam die Geschichte seines eigenen Wollens und Wirkens zu vervollständigen.

104. Histoire de la révolution française par Louis Blanc. Tome premier: origines et causes de la révolution. Paris 1847. Leipzig. Brockhaus et Avenarius.

Louis Blanc's Name ist seit seiner histoire de dix ans weltbekannt geworden. Kein Wunder, wenn man seiner Geschichte der ersten Revolution mit Spannung entgegensah. Was jener den Reiz verlieh, war ausser der fesselnden Darstellung nament-

lich die Fülle der Thatsachen, das Pikante der Auffassung, die ausgedehnte und ergiebige Forschung, die überraschende Neuheit vieler Anführungen, welche die bedeutendsten Charaktere in einem anderen, oft dem zweideutigsten Licht erscheinen liessen; endlich die subjectiven politischen Grundsätze des Verfassers. Der vorliegende Theil des neuen Werkes hat vieler Orten der Erwartung keineswegs entsprochen. Der Grund liegt darin, dass manche jener Reize und Eigenschaften hier zurückgedrängt oder getrübt oder fast durch das Gegentheil ersetzt erscheinen. Ein Vorwurf dünkt uns vollkommen begründet: von einer umfassenden und fruchtbaren Forschung kann, wenigstens bei diesem ersten Band, nicht die Rede sein; die historische Kritik ist dergestalt vernachlässigt, dass man versucht wird bei dem Verfasser eine Unbekanntschaft selbst mit den einfachsten Elementen derselben vorauszusetzen. Leider aber ist bei unsern westlichen Nachbarn überhaupt die historische Kritik so ziemlich eine terra incognita; man hat weder davon einen rechten Begriff, noch Beharrlichkeit genug um sie recht anzuwenden; in den meisten französischen Geschichtswerken erscheinen daher die Ereignisse verzogen und verschoben. Den zweiten Vorwurf, dass uns hier nicht sofort eine Fülle von Thatsachen entgegentritt, können wir nicht theilen, weil er mit einem dritten gegen die speculative Auffassungsweise zusammenhängt, bei dessen Beurtheilung wir sogar entschieden auf des Verfassers Seite stehen. Denn wir können uns nur freuen, wenn der Philosophie der Geschichte auch in Frankreich endlich eine grössere Aufmerksamkeit und eine tiefere Behandlung zu Theil wird, trotz der vielen weisen Leute, deren Einfalt alle Philosophie für Thorheit hält. Wir wissen es so gut wie sie, dass die absolute Erkenntniss als etwas Uebermenschliches für den Menschen unerreichbar ist, dass selbst der grösste Philosoph von seiner Persönlichkeit sich nicht lossagen und daher kein philosophisches System ohne den Beigeschmack des Subjectiven in die Welt treten kann. Aber wir sind nicht so einfältig, darum die menschliche Speculation zu verachten. Denn wir wissen ja auch, dass eben die Unerreichbarkeit der absoluten Wahrheit das Geheimniss ist, auf welchem die irdische Wissenschaft beruht, der unerschöpfliche Born, aus dem alle ihre Anstrengungen hervorgehen, die einzige Triebfeder die den Menschen zu unablässigem Selbstdenken und damit zu steter Vervollkommnung antreibt. Wissenschaft und Subjectivität sind untrennbare Begriffe; ohne die letztere wäre die erstere ganz unmöglich und der Mensch ausschliesslich an die Offenbarung verwiesen; dass er aber dies nicht ist, dass die Menschheit vielmehr ihr Ziel in der Selbsterkenntniss zu suchen hat, das beweist schon das blosse Dasein der Wissen-

schaft, das lehrt die Geschichte, die Erfahrung, und wird es ewiglich lehren. Es ist also ein Widersinn, der Wissenschaft das zum Vorwurf zu machen, was der Grund ihres Daseins ist, die Subjectivität. Freilich ist es nun diese letztere, welche ein Heer von Systemen und Bekenntnissen in der Theorie und in der Praxis, in der Philosophie und in der Religion hervortreibt; doch eben in der Mannigfaltigkeit der Systeme und der Bekenntnisse, die ihrerseits wieder ohne die Freiheit, zwar nicht an ihrem inneren Fortgange, aber an ihrer äusseren Erscheinung gehindert wird, besteht der Weg des Heils für die Wissenschaft und für das Leben, die Erleichterung und Beschleunigung der Selbsterkenntniss und der Selbstvervollkommnung, endlich die Annäherung an die Wahrheit, die nicht eine vereinzelte, uniforme, sondern eine *in* Allem enthaltene, vielgestaltige, unendliche ist. Wer daher die Erkenntniss der Wahrheit will, muss auch die Mannigfaltigkeit der Erkenntnisse wollen, und wer für die Mannigfaltigkeit ist, auch für die Freiheit sein. Wer die Anklagen kennt, welche von verschiedenen Seiten her gegen Blanc's geschichtsphilosophische Ideen gerichtet worden, der wird die vorstehenden Bemerkungen nicht als ungehörig betrachten dürfen. Zwar sind wir allerdings der Ansicht, dass der Vf. zu weit geht oder vielmehr zu wenig philosophisch verfährt, wenn er in der gesammten Vergangenheit gleichsam nur die Vorbereitungsstufe der französischen Revolution erblickt; denn jede Periode darf eine selbstständige Geltung in Anspruch nehmen, dergestalt, dass sich die Idee der französischen Revolution zu denen der früheren Jahrhunderte nicht wie die Knospe zu Stengeln und Blättern verhält, sondern nur wie die eine Blüthe zu den andern, die spätere zu den früheren gleichbedingten und gleichberechtigten. Sieht man aber von dieser Uebertreibung, einer Folge des Nationaldünkels, ab, so vermögen wir es weder als Unsinn noch als Willkür zu bezeichnen, wenn der Vf. die weltgeschichtlichen Ideen, welche auf einander folgend und mit einander ringend die treibenden Kräfte der neuern Jahrhunderte bilden, in der Autorität, dem Individualismus und der Fraternität erkennt. Fern davon, diese Ausdrücke als genügende Bestimmungen jener Ideen zu betrachten, glauben wir doch, dass durch sie die Subjectivität des Vf. das Verständniss der neuern Geschichte Vielen bei weitem näher gerückt hat, als die Geschichtsbücher gewöhnlichen Schlages trotz aller sogenannten Objectivität es vermögen. Nirgends überhaupt wird ein kläglicherer Missbrauch mit dem Begriffe Objectivität getrieben, als in Betreff der Geschichtschreibung. Nur ein Gott vermöchte die Geschichte wahrhaft objectiv zu schreiben. Dem Menschen aber ist nur die scheinbare Objectivität erreichbar. Und was nützt nun

diese der Geschichte, wenn damit nicht eine innere Unparteilichkeit verknüpft wird. Die Sache steht aber so, dass leider die sogenannte Objectivität nur der Deckmantel der Parteilichkeit ist, während umgekehrt mit der grössten Subjectivität sich die grösste Unparteilichkeit verbinden kann. Um es kurz zu sagen: die Begriffe objectiv und subjectiv bilden an sich in der Geschichtschreibung durchaus keinen nothwendigen Gegensatz und werden nur absichtlich von Parteimännern gemissbraucht, jener um zu beschönigen, dieser um zu verdächtigen. Solchen Wort- und Begriffsumtrieben, welche die Würde der Geschichte beleidigen, auf das entschiedenste entgegenzutreten, wird immer und überall die Aufgabe unserer Zeitschrift sein. Es ist ein beklagenswerther Wahnsinn, denjenigen der seine wahre Meinung zu offenbaren sich scheut und durch allerhand Winkelzüge oder nichtssagende Redensarten sie dem Auge des Lesers zu verschleiern sucht, darum für objectiver zu halten als den, der es für seine Pflicht erachtet, das Urtheil, welches sich ihm aus der Betrachtung der Geschichte als Folgerung aufdrängt, auch ohne Hehl und ohne Umschweif auszusprechen. — In dem vorliegenden Buche wird der Bewanderte unzweifelhafte Missverständnisse wahrnehmen; aber dennoch wird er auch daraus manche Belehrung schöpfen und mannigfache Anregungen empfangen. Es gehört unbedenklich zu den besseren, ja zu den besten Erzeugnissen der französischen Geschichtsliteratur, ungeachtet aller Mängel im Einzelnen, und ungeachtet der mitunter allzurhetorischen Haltung, wohin wir z. B. die ganz unpassenden Apostrophen an Montaigne rechnen; es verspricht weit mehr als die Werke von Mignet und Thiers; hoffentlich wird es auch reicher an Studien sein; denn das Hauptübel der französischen Geschichtschreibung war und ist immer noch dies, dass sie den Mangel oder die Oberflächlichkeit der Forschung durch eine glänzende Diction zu verdecken sucht. Es wäre überflüssig, nachdem dieser erste Theil des Blanc'schen Werkes sowohl in der Originalausgabe wie in mehrfachen Nachdrücken und Uebersetzungen schon eine so grosse Verbreitung gefunden, noch jetzt den Gedankengang desselben vorzuführen oder auf Einzelnheiten uns einzulassen, wie nahe der Reiz dazu auch liegt. Ebensowenig kommt es hier darauf an, dem einen System oder der einen Auffassung eine andere entgegenzustellen, oder mangelhafte Folgerungen zu entkräften, oder den Irrthümern im Text und in den Citaten nachzuspüren. Die Aufgabe unserer Berichte kann nur die sein und bleiben, das Ganze der literarischen Erscheinungen ins Auge zu fassen. Blanc hängt im Wesentlichen der Rousseau'schen Theorie an, will das Princip des Socialismus, die Fraternität, offenbar in kleinen Republiken verwirklicht sehen.

Die geistigen Bewegungen, welche die Revolution einleiteten, namentlich in der Literatur, haben wir nirgend so gut und eingehend dargestellt gefunden, obwohl uns auch diese Darstellung noch nicht tief und umfassend genug erscheint. Von besonderm Interesse ist der Abschnitt über die alten Reichsstände. Das Ganze ist durch einen geistreichen Vortrag belebt. Nächst der Pariser Ausgabe liegt uns auch die Leipziger vor, die wohl in Folge des rasch betriebenen Druckes an manchen entstellenden Druckfehlern leidet; z. B. p. 46: Henri VI. für Henri IV., p. 133: XVIe siècle für XIVe, unbedeutenderer nicht zu gedenken; auch ist für zwei Blätter ein Carton nöthig geworden.

105. Histoire de la révolution française par J. Michelet. Tome premier. Paris, Chamerot, 1847.

Welch' ein Abstand dieses Buches von dem vorhergenannten! Wir wollen nicht behaupten, dass nicht hin und wieder ein guter Gedanke darin vorkäme. Aber es ist doch ein ganz wunderliches Buch; alles eher als Geschichte; fast nirgend eine Spur von Kritik; das rhetorische Element zu einem Monstrum, zu deklamatorischem Bombast ausgeartet. Gleich die Vorrede klingt wie eine breitspurige Ode, worin der Vf. mit dem Geiste der Revolution kokettirt und den Satz durchführt, die Revolution habe zwar keine Monumente hinterlassen, aber ihr Geist lebe fort und ihr Princip sei überwiegend friedenbringender Natur gewesen, das Princip des Rechtes. Mit dem Begriffe Volk wird ein um so ekelhafterer Götzendienst getrieben, als jener Begriff wie ein wesenloser Fetisch erscheint und der Cultus in blossem Klingklang und Tiraden besteht. Nicht minderer Weihrauch wird der Fraternität in inhaltslosen Phrasen gestreut. Freilich führt uns dieser Theil schon mitten in die Revolution hinein; aber es kommt dem Vf. auch nicht darauf an, die bedeutsamsten Vorereignisse wie die Versammlung der Notabeln ganz zu überhüpfen. Es ist zu verwundern, wie solche Bücher in Frankreich Absatz und Leser finden können; in ihnen wird die Geschichtschreibung zur Caricatur verzerrt. Viele Worte darüber zu verlieren, lohnt sich der Mühe nicht. Der Fortsetzung des Blanc'schen Werkes sehen wir mit Theilnahme entgegen; von dem Michelet'schen wünschen wir, dass der erste Band ein Torso bliebe; die Ausbeute ist doch zu gering, und der kernhaftere Bestandtheil zu sehr verflüchtigt oder in zu viele und widerliche Schalen eingehüllt, als dass man Lust verspüren sollte, sie zu durchbrechen.

106. Ludwig Philipp der Erste, König der Franzosen. Darstellung seines Lebens und Wirkens. Von Dr. Christian Birch. Zweite vermehrte

und bis auf die neueste Zeit fortgeführte Auflage. 3 Bde. 432, 424 und 528 S. 8. in 15 Lieferungen. Stuttgart, Hallbergersche Verlagshandlung. 1846.

Die erste Ausgabe war zu lange Zeit vor dem Beginn unserer Zeitschrift (im Jahre 1841) erschienen, als dass wir sie noch der Betrachtung hätten unterziehen dürfen. Wir machen es zunächst dem Vf. zum Vorwurf, dass er seine Arbeit nicht aufmerksam durchgesehen und die Spuren der ersten Ausgabe vertilgt hat. So durfte er wohl in dieser, aber nicht in der vorliegenden von einer „eilfjährigen" Regierung Ludwig Philipp's sprechen (1,425), statt von einer sechzehnjährigen. Dergleichen Anstösse kommen öfter vor und hätten um so eher beseitigt werden sollen, als sie leicht einen Zweifel gegen das wirkliche Vorhandensein einer zweiten Ausgabe hervorrufen könnten. Auch fehlt es nicht an äusseren Nachlässigkeiten und Flüchtigkeiten; dahin gehört die Nichtübereinstimmung der drei Titelblätter: „Erster Band", „Zweite Abtheilung", „Dritte Abtheilung", und wenn 1,113 Generalstaaten von „1641" statt 1614 erwähnt werden, oder mit Bezug auf die Sitzung vom 4. Mai 1789 ebendas. Bailly, ungeachtet derselbe noch gar nicht einmal gewählt war. Doch mag es bei diesen Beispielen, unter vielen, sein Bewenden haben. — Der Grund der Julirevolution ist im Vorwort zur ersten Ausgabe richtig bezeichnet; es ist der, dass die ältere Linie der Bourbons die Charte, das Unterpfand der Nationalfreiheiten „nicht mehr als anvertrautes Gut erhalten, sondern im dynastischen Interesse amortisiren wollte." Dagegen erscheint uns die Stellung Ludwig Philipp's nicht gehörig erfasst; man kann doch nicht wohl sagen, dass er als ein „durch Vollmacht des Volkes" beglaubigter Wahrer der Nationalfreiheiten dastehe, dass seine Staatsordnung „in immer überwältigenderem Maasse die Zustimmung der Franzosen erhalten" habe, und dass seine Regierung „mit Ruhe der Zukunft entgegensehen" könne, oder dass „Alles" zu der Annahme berechtige, die von ihm erhaltene Ordnung werde „ihn überleben". Wir zweifeln, ob sich dem Wellenschlage des Meeres gebieten lässt, ob man es hindern könne, dass die eine Welle von einer andern verschlungen werde. Getrübt muss der Blick dessen sein, der in den Umwälzungen der neuern Jahrhunderte nur die Kraftanstrengungen einzelner Individuen und nicht vielmehr den Typus des Massenumschwungs entdeckt. Die Geschichte ist in einer Rotation der socialen Zustände begriffen; daher sind es nicht Einzelne mehr, sondern ganze Schichten der Gesellschaft, die einander wie Welle auf Welle verdrängen. Wer nimmt nicht das Heben und Senken wahr! Nachdem sich im Verlaufe der mittleren Jahrhunderte die Civilisation und damit die Gewalt in den höchsten Spitzen des gesellschaftli-

chen Baues concentrirt, senkt sie nach und nach wieder in immer weitere Kreise sich herab. Und dieser Process ist in Frankreich so weit gediehen, dass nunmehr die Macht allerdings in dem Bürgerthum oder der Bourgeoisie wurzelt, als deren Geschöpf und Organ der Bürgerkönig sich darstellt. Aber die Gewalt ist weit entfernt, damit das weiteste Maass ihrer Schichtung oder Gliederung erreicht zu haben; denn das weiteste Maass wird in der That theoretisch erst durch den Begriff des Volkes bezeichnet. Die Macht des Feudalismus ist gebrochen, aber das französische Bürgerthum in seiner gegenwärtigen Bedeutung ist selbst eine Aristokratie innerhalb der Nation; es beruht auf einer breiten Grundlage, es herrscht seinerseits über eine viel massenhaftere Schicht der Gesellschaft , für welche die Ausdrücke Volk, arbeitende Klassen, Proletariat, nur als die ersten unbestimmten Articulationen einer das Werdende construirenden Staatstheorie erscheinen. Diese unterste massenhafteste Schicht beginnt sich zu regen; ihre Geschichte wurzelt im Alterthum; eben die Schicht der Gesellschaft die damals unter dem Namen der Sklaven den Freien gegenübergestellt war, darauf durch das Christenthum die freie Menschenwürde zurückerhielt, steht nunmehr als die Masse der unberechtigten Freien den Gewaltinhabern, den Alleinberechtigten gegenüber; ihre innere Entwickelung ist aber schon dahin gediehen, dass sie über die blosse Freiheit hinaus zur Mitberechtigung oder zur gleichen Berechtigung Aller hinstrebt. Es ist nun aber schwer zu sagen, ob ein solches Streben, selbst wenn die Bedingungen seines Erfolges durch höhere Civilisation der unteren Klassen gereifter sind als jetzt, sich wirklich auf dem Wege ruhiger Reformen, wie der Vf. anzunehmen scheint, und nicht vielmehr auf dem der gewaltsamen Revolution vollziehen werde. Denn sowenig wie die eine Welle freiwillig der andern weicht, sowenig geschieht es auch, dass eine herrschende Schicht der Gesellschaft freiwillig die Herrschaft einer andern abtritt oder mit ihr theilt. Der Westen Europa's aber, wo der Vulcanismus der neuern Geschichte seine vorzüglichste Stätte gefunden, wo sich ein fortdauernd glühender und dampfender Krater gebildet, scheint vollends am wenigsten der Hoffnung sich hingeben zu dürfen, je eine grosse geistige Umwälzung organisch in das Leben einzuführen, oder je eine andere Rolle zu spielen, als die des allgemeinen Sündenbockes der Menschheit. Wir theilen also den Glauben des Vf. nicht, dass die Ordnung, an deren Spitze Ludwig Philipp steht, es vermöge, „die Aenderungen in sich aufzunehmen, welche eine fortschreitende Zeitentwicklung allmählig herbeiführen muss.“ Nach dem Bisherigen brauchen wir kaum zu bemerken, dass Birch's Auffassung des Julikönigthums als grundverschieden von derjeni-

gen sich darstellt, welche in Louis Blanc's histoire de dix ans ihre vorzüglichste Vertretung gefunden, und die, wie uns unparteiische Beobachter versichern, gegenwärtig in Paris die fast durchgängig herrschende ist; auch erfahren wir es ja leider alle, dass der Credit des jetzigen Regierungssystemes sowie seiner Organe, und damit auch der Credit des Julithrones selber, von Tag zu Tage in der öffentlichen Meinung sinkt. Während wir daher bei L. Blanc die Julirevolution, ihre Träger und Geschöpfe, in dem zweideutigsten Lichte der Ränke, der Selbstsucht und der Verstellung einherschreiten sehen, huldigt Birch auf das Entschiedenste den Grundsätzen des Optimismus. Wir können nicht umhin, sein Werk im Wesentlichen als eine Lobschrift Ludwig Philipp's zu bezeichnen. Es ist durchweg panegyrisch gehalten; nirgend der leiseste Tadel gegen den Bürgerkönig ausgesprochen, überall und nach allen Seiten hin seine Haltung vor und nach der Thronbesteigung gerechtfertigt. Nur da wo eine Rechtfertigung unmöglich erscheint, wie in Betreff der widrigen Züge von Habsucht und Eigennutz, die selbst das Gepräge unpatriotischer Gesinnung tragen (1,379 ff.): da enthält er sich klüglich jeder Betrachtung und berührt nur kurz die thatsächlichen Data. Dass der damalige Herzog von Orléans die auf seiner Erbschaft lastenden Schulden im Laufe von zehn Jahren voll auszahlte, statt den Gläubigern die Allodialmasse zu überlassen, die deren Forderungen kaum zur Hälfte gedeckt haben würde (S. 400), kann in der Sache nichts ändern. Denn abgesehen davon, dass die Erhaltung der Allodialgüter für die Familie auf die Dauer augenscheinlich auch pecuniär vortheilhafter sein musste, war die Liquidation im Grunde nur die allereinfachste Forderung der Billigkeit und der Ehre, und das Gegentheil wäre geradezu ein Mangel an Redlichkeit gewesen. Die Unterstützungen aber, die der Herzog Armen, Gelehrten und Künstlern angedeihen liess, an sich ehrenwerth, gehören doch auch zu den Dingen die der Eigenliebe schmeicheln, guten Ruf und Einfluss verschaffen, also nicht immer und nicht nothwendig der Berechnung fern liegen. Im Uebrigen versteht es sich von selbst, dass Niemand die politischen Tugenden Ludwig Philipp's, Klugheit und Kraft, verkennen wird, und dass an dem Leben und Wirken dieses Zeitgenossen vom Standpunkt der Geschichte aus mehr zu bewundern als zu bekritteln ist. Die vorliegende Darstellung müssen wir als eine gefällige und fliessende loben, doch bewegt sie sich nicht selten zu weitschweifig und bedient sich zu oft eines blossen Füllwerks, wie der Länder-, Local- und Culturbeschreibung. Denn es ist doch kein Grund vorhanden, darum weil Ludwig Philipp an diesem oder jenem Ort sich einmal aufgehalten, sofort dieses Ortes Geschichte und Topographie einzu-

flechten, was z. B. dem schweizerischen Reichenau widerfährt. Darin pflichten wir dem Verf. bei, dass sein Buch eine Arbeit von historischem Werthe sei, um so mehr als sie manche Angaben in der That besonderer Vergünstigung zu verdanken scheint; wir hätten aber gewünscht die Quellen wenigstens summarisch verzeichnet zu finden. Wir bezwecken kein Register von Ausstellungen, sonst würden wir noch manchen Zweifel anregen können, ohne uns gerade auf die Fragen einzulassen, welche für den Vf. einen Gegenstand der Polemik gegen Louis Blanc bilden; nur das sei in Betreff des Wendepunktes der Julirevolution bemerkt, dass der streng constitutionell gesinnte Vf. doch häufig zu viel Gewicht auf jene Majorität der 221 legt; es waren doch höchstens ihrer 40, welche „der Bewegung Einheit und Nachdruck" gaben.

407. Biographieen denkwürdiger Priester und Prälaten der röm. kath. apost. Kirche. Gesammelt und herausgegeben von Bernhard Wagner. II. Abtheil. des ersten Bandes. Aschaffenburg, Th. Pergay, 1846. S. 209—447.

Der ersten Abtheilung haben wir schon gedacht Bd. VII. S. 96. Die gegenwärtige enthält die Lebensbeschreibungen der Cardinäle Stephan Borgia, Hyacinth Gerdil, Augustin Rivarola, Alexander Talleyrand-Perigord, Fürst Ludwig von Rohan, des Fürsterzbischofs von Wien Grafen Sigismund von Hohenwarth, des Fürsterzbischofs von Prag Wenzel Leopold Lhlumczansky, des Erzbischofs von Gnesen und Posen Martin von Dunin, des Erzbischofs Bigex von Chambery, des Erzbischofs von Bordeaux d'Aviau, der Bischöfe Tobias Jenny von Lausanne, Nava von Brescia, Ignaz Franz Zimmermann von Lavant, Dr. Georg Hay von Daulis, Merino von Minorca, Beaulieu von Soissons, des Fürst-Abts Cölestin Steiglehner zu St. Emmeran in Regensburg, des inful. Abts des Stiftes Mölk Reyberger, des Jesuiten Johannes Hochbichler, des Prof. Dr. Möhler, des Joh. Georg Esslinger, des Canonicus J. M. Giovene, des Provinzials P. Rubert, des Erzdiacons von Tarazona Dr. Vinuesa, des P. Augustin Canellas, des Stifters der Töchter vom h. Kreuz Fournet und des Dominicaners Pius Piel.

408. Geschichte der Israeliten seit der Zeit der Makkabäer bis auf unsere Tage. Nach den Quellen bearbeitet von Dr. J. M. Jost. Zehnter Band. Dritte Abtheilung. Berlin, 1847, Schlesinger'sche Buch- u. Musikhandlung. VIII. 293 S. 8.

Führt auch den besondern Titel: Culturgeschichte zur neuern Geschichte der Israeliten von 1815 bis 1845. Culturgeschichte zu Abth. I. u. II. In dem Vorwort rechtfertigt sich der Verf. gegen den Vorwurf, dass sein Werk nicht ein Kunstwerk sei; die neuere Geschichte der Israeliten entbehre des dazu nöthigen einheitlichen Charakters; auch sei die Entwicklung noch nicht zu festen Ruhepunkten gelangt; für jetzt komme es noch darauf an, erst den

weitschichtigen Stoff zu säubern und zu sichten. Wir haben uns, sagt er, nur die Aufgabe gestellt, welcher wir gewachsen zu sein glauben: eine umsichtige Ergründung und soweit es thunlich schien, Begründung der Thatsachen, nach Maassgabe der uns zugänglichen Quellen, Beseitigung und Bekämpfung herrschender Irrthümer und Vorurtheile, und Vorbereitung des Materials für künftige Geschichtschreibung. Dass die Aufgabe der historischen Kunst und Darstellung auf diesem Gebiete ungelöst sei, giebt also der Vf. zu, nur betrachtet er sie eben „für jetzt noch als unlösbar", was wir unsererseits nicht zugeben können. Mit dem Material und seiner Vorbereitung kommt man nie zu Ende, sowenig wie mit der Entwicklung selbst. Es ist ein längst bekämpftes und nunmehr glücklicherweise auch in der Wissenschaft verpöntes Vorurtheil, dass man nur die Geschichte abgeschlossener Entwicklungen schreiben könne; wenn das der Fall wäre, dürfte man nie an eine Geschichte der Menschheit sich heranwagen, müsste jedes universalhistorische Werk als Thorheit und Uebereilung zurückweisen und die Lösung der Aufgabe auf die Zeit vertagen, wo es keine Menschheit und keine Geschichte mehr giebt. Dagegen ist es allerdings ein noch heute vielfach herrschendes Vorurtheil, dass die technische Kritik erst mit jeder Einzelheit völlig im Reinen sein müsse, ehe man das Ganze in ein Kunstwerk umschaffen könne. Dieses Vorurtheil muss aber ebenfalls in der Wissenschaft auf das Entschiedenste proscribirt werden, wenn man über Stock und Stein zu ebenen Bahnen vorwärts dringen und nicht ewig in dem Gerölle sitzen bleiben oder umherstolpern will. Denn da man mit der Forschung eben nie zu Ende kommen kann, so würde man, wenn jene Forderung eine begründete wäre, auch mit der Darstellung niemals einen Anfang machen können. Doch jeder Autor — darauf kehren wir immer zurück — ist sich selbst das Maass seiner Thaten; es kommt bei der Beurtheilung eines Werkes nicht sowohl darauf an, was der Autor hätte thun sollen, als vielmehr darauf ob er das was er selber gewollt auch erreicht hat. Und da wäre es nun gewiss unbillig, wollte man behaupten, dass Hr Jost hinter der Aufgabe die er sich selbst gestellt überall zurückgeblieben sei, während er seinerseits sicher ebensowenig behaupten wird, sie überall zu seiner vollkommensten Befriedigung gelöst zu haben. — Nach einer allgemeinen Einleitung und Uebersicht behandelt der Vf. die Restaurationszeit, die Schriftfehde über den Hamburger Tempel, den Verein für Cultur und Wissenschaft des Judenthums, die literarische Thätigkeit der Juden, den Fortgang der deutschen Cultur, den Emancipationskampf und die Wirksamkeit Riesser's, den Fortgang der Bildung in den östlichen Ländern, die rabbinisch-historische Kritik und die Fortschritte des Rabbinismus und der Literatur, die Rabbinerzusammenkunft in Wiesbaden, die Allgemeine Zeitung des Judenthums, die Volksliteratur, die preussischen Rabbinate, den Hamburger Tempelstreit, die Beschneidungsfrage, die Reformfrage und die Reformgenossenschaften, die Rabbinerversammlungen in Braunschweig, in Frankfurt a. M. und in Breslau. Dass der Vf. gewissenhaft das Rechte zu finden bemüht gewesen, verkennen wir nicht; ja wir gestehen, dass diese neueste Culturgeschichte der Israeliten, die Schilderung ihrer geistigen Entwicklungen und Kämpfe in der nächsten Vergangenheit und Gegenwart ein hohes, nicht nur wissenschaftliches, sondern auch praktisches Interesse einflösst, und dass das Ganze hinlänglich gut geordnet und dargestellt ist,

um namentlich bei denen die Theilnahme zu verstärken, die dem Gegenstande noch keine eindringliche und umfassende Aufmerksamkeit zugewandt, und doch für die bürgerliche, religiöse und politische Förderung des Judenthums durch die neuesten Ereignisse, zumal in Preussen und England, eine innerliche Anregung gewonnen haben. Gern nehmen wir auch das Versprechen dahin, dass der Vf. nicht aufhören werde, das Gebiet der Israelitischen Geschichte weiter anzubauen, Mangelndes zu ergänzen, Dunkelheiten aufzuhellen und die Wahrheit ohne Scheu ans Licht zu ziehen.

Miscelle.

Die grosse spanische Armada.

Obgleich es in keiner Hinsicht an Quellen für die Geschichte der unüberwindlichen Armada Philipp's von Spanien gebricht, so glaube ich doch die folgende Nachricht über dieselbe um so weniger vorenthalten zu dürfen, als sie nicht nur aus einer sehr zuverlässigen Quelle geflossen ist, sondern auch durch ihre Bestimmtheit und grosse Klarheit sich auszeichnet. Sie rührt nämlich von dem Grafen Wilhelm Ludwig von Nassau her und wurde von demselben aus Coverden unter dem 18. August 1588 an den Landgrafen Wilhelm den IV. von Hessen in der damaligen Form einer Zeitung mitgetheilt. G. Landau.

„Man hat so lang von der Spanischen Floet geredt, biss sie endlich ankhommen, welche fürwar gewaltig, vnd dermassen geschaffen jst, das allein an derselben zuspuren, das der Khonig von Spanien ein mechtiger Monarch sey, vnd sachen anfahe, so den allergewaltigsten Khonigen, so jemals dominiert, thwer gefallen. Ess seindt jn allen 145 Schiff, deren 90 sehr gross, also das etliche 800 ja 1000 Man fahren, vnd 40 oder 50 Stück Geschütz, daronder halbe vnd gantze Cartaunen, Jn alles seinn daruff 20000 Kriegssleuth vnd 12,000 Voetssgesellen. Man acht es dafür, das die Aussrüstung der Schiff darüber drey gantzer Jar zubracht, samt Geschütz, Munition vnd Prouiandt, Jn die Zehen milionen Ducaten gekost, vnd neben dem bekhennen die gefangene Hern, so jn Hollandt anbrachtt, das sie sechszehen millionen Ducaten an barem Gelt jn vorrhat vf den Schiffen mitgenomen, das die Floet alle tag dem Khonig zu vnderhalten koste 12000 Ducaten, Das sie für 32000 Mann Prouiandt vf sechs Monat bey sich gehabt, aussgenomen frisch Wasser, welchs man jn solcher Quantitet nit laden konnen, vnd etwan vff drei Monat gestreckt, Vber das hat der Printz von Parma dis gantze Jar nichts anders gethan dan Schiff gerust, Kriegss- und Sehevolck beworbenn, etlich Meil Wegs Jn Flandern durchgraben, vnd newe Canalen machen lassen, damit er seine Schiff one Verhinderung gehn Duinkercken — Innerhalb Landts durchbringen mochte, Daselbst er numehr ein gantz Jar mit 40,000 Man stilgelegen, one Jchtes anzufahen, sondern hat allein vf die Ankhunfft diser Armada gewartet, damit er alssdan frisch vnd aussgeruhet folck hette, Welches alles one vnglaubliche

Kosten nit geschehen, Jn somma, es jst niemals solch Gewalt vf diser Sehe gesehen, ja mag dise Floet mit Xerxis Schiffrüstung billich verglichen werden. Ess hat auch gantz Spanien ein solche Hoffnung daruff gesetzt, das der fürnemste Adel ann Hertzogen, Grauen, Marquisen, Freyhern sich mit vf die Reise begeben. Den 30. May sein sie zu Lissbona abgefaren biss jn Gallicia, daselbst sie jn den Hauen Carona drey Wochen stil gelegen vnd den 22. July widerumb aussgeseylt, den 30. July vnder Engellandt bey Plemmouth ankhommen, Die Englische Schiff seindt jnen an disem Ort erst beiegentt jn geringer Anzal, welche Capitain Drack gefuert, vnd dieweil er seine Schiff behender kheren vnd wenden, vnd den Windt schepfen khonnen, einen spanischen Viceadmiral der sich ein wenig hinder dem Hauffen geseumet, mit schiessen, vberweltigt, das er sich ergeben muessen, Achthundert Man sein vff solchen Schiff gewest, deren vngefehrlich der halbe Theil vfn Platz blieben, die vbrige, vnder andern Don Pedro Baldéz Vicerej von Andalusia jn Engelandt gefenglich eingebracht, Desselben Tags hat ein Niderlendischer Constabel, so von den Spanischen angehalten, vnd zum Dienst gezwungen jst worden vfsetzlich ein brennende Lunte jns Puluer gestossen vnd dadurch ein gross Schiff angezundt, sich selbst aber jns Wasser geworffen, ob er dauon khommen, weiss man noch nit. Baldt daruff jst Milord Hawart, Admirall von Engelandt, mit mehr Schiffen jn die 80 starck herzukhommen, vnd die Spanier bey den Eilant Wicht den ersten Augusti angegriffen mit gewaltigem Schiessen, welchs jn die acht Stunden zu beiden Seiten gewehrt, Dassmal hat khein Theil den andern Schiff genomen, vnd jst der Schaden allein vber das Volck gangen, Doch alsobaldt darnach jst ein herlich Schiff daruff Don Frederico des Hertzogen von Alba Sohn gefahren, von den schiessen dermassen verletzt befunden, das es nit folgen khonnen vnd hart bei Cales gestrandet, Die Engelender, so es plündern wollen, seindt durch den von Gourdan Gubernator zu Cales mit dem groben Geschütz abgehalten, welcher es für seine Beut halten wollen, dieweil es so nahend bei seiner Festung gelegen, jedoch, als auch er, wider der Engellender Willen, die Beuth nicht abholen khonnen, haben sie sich verglichen, das die Engellender das Gelt, vnd Gourdan die Personen zu sich nemen soll, Also jst Don Frederico auss grosser Angst gerettet, vnd jetzo bey dem Printzen von Parma jn seinem Leger ankhommen. Mitlerweil komt die gantze Armada vor Cales, ankern daselbst so nahe bei dem Lande alss muglich, vnd gantz khurtz zusammen. Der General, nemlich der Hertzog von Medina Sidonia, schickt zu Post an den Printzen von Parma, der mit seinem Leger nur fünff oder sechs Meil Wegs von daer was, fordert jne mit seinem Volcke zu sich. Diser wendt für das jme von wegen der hollendischen vnd sehelendischen Schif nicht muglich aus den Hauen zu kommen, jener helt widerumb an, vnd dieweil an disen Zusamenstossen beiderseits Kriegssfolcks, das gantze Werck gelegen, vnd der von Medina Sidonia mit seinen Hauffen (dessen der halbe Theil junge vnnd vngeübte Soldaten waren) one den von Parma, so eitel alte Kriegssleuth bey sich gehat, jn Engellandt nichts khondte verrichten. Solten sie one Zweiffel etwas, da es gleich vnmuglich geschienen, angefangen haben, Danit die Engellender achte jrer eignen Schiff jn Brand gesetzt, vnd dieselbe vor Windt vnd Strom zu den Spanier hinangeschickt, welche solchen Brandt zuentflichen, dermas-

sen eilendts vfbrechen muessen, das sie kheine Zeit gehabt die Anker vfzuwinden, sondern dieselbe jn dem Grundt stecken lassen, vnd die Khebelle abgehawen, alss sie anderthalben Tag daselbst hatten still gelegen, da jst das schiessen zu beiden Seiten widerumb angangen, vnd bey die zehen Stunden gewehrt, Darüber ein grosser Gallion — so das fürnemste Schiff jn der gantzen Armada sein soll, vnd 800 Man vfgehabt mit noch ein Bisscaynerschiff, verletzt vnd vndicht worden, also das sie von den Hauffen abgetrieben bey Flandern mit den Windt angeiagt, vnd daselbst durch die von Flissingen geplündert sein, so alle Krancken vnd Verwundten jns Wasser geworffen, die vbrige darunder Don Diego Pemitello, des Hertzogen von Tauera Broeder, Oberster vber 32 fenlin Knecht, Don Diego Velasco, des Hertzogen von Ceuilia Broeder, Alonzo de Vergas Marquiz de Lisbona, Martina Dauila vnd andere gewesen, nach Hollandt geschickt. Diese Schiffe seind lang mit Pompen obich den Wasser gehalten wordenn, jn Hoffnung, dieselbe zu Flissingen einzubringen, vnd zu reparieren, dieweil sie aber zu sehr mit Schussen durchbort, vnd das Pompen nit helfen khonnen, hat man sie verlassen muessen. Gleichwol haben etliche Schiffgesellen von den gutten Wein so daruff was, nicht scheiden mogen, vnd sich dermassen damit beladen, das sie jngeschlaffen, vnd jn die 25 mitt dem Schiff zu grundt sein gangen. Eine Galeasse so 1000 Man geführt, jst zum selben mahl durch die Engellender gewunnen, vnd mitgenomen. Folgendts den 10. vnd 11. Augusti sein beide die Spanische vnd Engellendische Floet, an Hollandt vnnd Friesslandt vorüber gefaren, das man sie vom Landt sehen khonnen. Die Spanier hatten den Vorzug vnd jre Ordnung, mit zweien gewaltigen Schiffen vor, vnd zweien hinden beschlossen; alle die andere darzwischen genomen, vnd welcher zurugk plieb, nach demselben ward nicht eins vmbgesehen. Des Nachts flösten sie vfm Wasser gantz one Seilen, des Tags aber warden die kleinste Seil vfgespant, vnd fuhren also mit Fleiss gar langsam. Vil leut besorgten, sie solten die Emse einnehmen, Jedoch die erfarenste Schiffleuth sagten, das die grosse Schiff nicht tieffe noch Wassers genugh vf der Emse finden würden, Vber das hatten sie auch jre Ordnung trennen vnd einzelig hineinfaren müssen, Darüber den Engelschen, so jmmerdar vf ein Cartaunen Schuss na bey Jnen waren, vnd vf den Ferssen nafolgten, gross Vortheil wer gegeben worden. Alss darnach die Spanier jren Lauff nach dem Norden hinauf genomen, hat man sehr für die Sundt gesorgt, daselbst sie mit dem gantzen Hauffen zugleich hineinfaren khonnen; Jedoch, sie haben sich nach der Ostseite von Engelandt widerumb gewendet, welchs vielen, auch erfarenen Schiffleuten selbst, die Vermuetungt gemacht, das sie (demnach jnen alle Hauen geschlossen vnd der vorig Pass zwischen Franckreich und Engelant herdurch, Windts vnd Widerstandts halber vnmuglich) jren weg hinder Schottlandt herumb wider nach Spanien nemen würden. Endlich aber khomt gewisse Zeitung, das sie bey Engelandt gegen Jarmouth vber geanckert, Daraus zu spüren, das sie jren Anschlag noch nit verlassen, sondern vf des Prinzen von Parma Ankhunfft nochmals warten, vnd jr Heil versuchen willen. Die Khonigin hat den gantzen Sehestrandt langs sehr starck besetzt, vnd sollen In die 200,000 Man jn Waeffen sein, Zu dem halten sich die Englische Schiff Jmmerdar khurtz bey den Spanischen, vnd warten vf alle occasiones, das sie ein Angriff thuen mo-

gen, machen sie muede vnd mat mit vnablesslichen schiessen. Sonst aber khonnen sie nicht anklammern oder mit Gewalt die Spanier bestürmen, von wegen vngewohnlicher Hohe Jrer Schiff, so nicht zu besteigen sein, Vnd wie die Gefangenen Jn Hollandt bekhennen, thuet die Spanier khein Ding mehr verdriessen, dan das sie wie das Vihe vngerochen sterben muessen, vnd nicht mit der Faust Jre Manheit zuuor beweisen khonnen, Dann die Englische Schiff seindt Jnen zu geschwindt, weichen ab, wan sie khein Vortheil sehen, vnd so offt sie willen fallen sie wieder jn den Hinderzugh, khonnen auch die gantze Armada vorüberseilen, vnd derselben widerumb entgegen khommen. Was nun den von Parma belangt, wirt er von Jnen sehr gescholten, das er den Khonig vff grosse Hülff vnd Beystandt vertrostet, zu disem Zug hefftig gerathen, nu es zum Werck khomt, gantz zu rügk pleibt, vnd zu spade die Vnmuglicheit forwendtt, so er Jm Begin hette sollen betrachten, Wissen nicht ob sie Jn für ein Verrather halten oder seine Entschuldigung für erheblich annemen sollen. Darüber der von Parma bewogen worden, dieweil der Canal, zu den er hinauss muess, so enge Jst, das er al sein Macht vf einmahl nit gebrauchen, sondern allein mit zwey oder drey Schiffen zugleich hinauss khommen khan, mit thausent ausserlenen Mosskettiers, so er vff die bequemste Schiff gesetzt, zuuersuchen, ob sie mit Gewalt durch die Hollendische Schiff, so an den Mundt des Canals liggen, brechen, vnd seinem vbrigen Volcke ein ofnen Pass machen khonnen. Dise haben Jr eusserst Vermogen gethan, Jn die Hollender tapffer gesetzt vnd grossen Schaden zugefuegt, Also das des Vice-Admirals Justini von Nassaw (der sich rhuemlich gehalten) Schiff mit groben Geschütz schier verdorben jst. Doch sein gemelte Mosskettiers auch hinwiderumb tapfer entfangen, durch die Menge endlich vberwunden, vnd nicht einer dauon khommen, sondern was nicht Jm Treffen plieben, gefangen, vnd vber Bordt geworfen worden, Dergestalt das numehr Jedermann gutte Hofnung hett, es sollen die Holl- vnd Sehelender starck gnueg sein den von Parma jnzuhalten, vnd an der ander Seiten den von Medina Sidonia vnmuglich fallen, sein Folck vff Engellandt zusetzen, Sintemal er beides, zu Wasser vnd Land gehindert wirt, Vber das auch von wegen der langen Fahrt, an dem einen oder anderen Mangel leiden, vnd zum wenigsten seinen Leuthen der Muet algemach entfallen muess, Da hergegen den Engellendern der Muet wechst, nicht allein von wegen das sie vil Schiff erobert, vnd nit eins verloren, sondern auch, dieweil sie nahend bey Jrer Misten sein, gutte Hauen vnd Retraite bei der Handt, wol beseilte Schiff, willig vnd erfaren Sehefolck haben, vnd alle Tag mit frischem Kriegssvolk, munition, Prouiandt vnd aller Notturfft khonnen entsetzt werden, Welche commoditates allesamt den Spaniern feilen, als deren Schiff trag vnd langsam, mit Moss vnd Muscheln ein Handt dick bewaxen sein, vnd mit halben Windt (der den Englischen als Niederlendischen Schiffen je so bequem als voller Windt jst) khaum vort khommen khonnen, Vnd neben dem Jr Sehefolck mehrertheils zum Dienst gezwungen, vnder den Italianern, Bretonen, Spaniern, Franzosen vnd allerley Nationen zusamen gesucht sein, Etliche Hollander, so jn Spanien arrestiert, vnd wider Jren Willen vf die Schiff gezwungen worden, alss sie gegen Hollant vber gewesen (gleichwol noch zwentzig Meil wegs weit Jn der Sehe) seindt Jn ein klein offen Schifflein gesprungen, ein Seil von Jren Hemdern gemacht, vnd also an Landt gefaren,

Von welchen Man einsstheils, andertheils auch von den Gefangenen, alles was obstehet, verstanden hat. Sie berichten unter andern, das etlichen Schiffen schon voer 14 Tag suess Wasser gemangelt, vnd das man die Maulesel, so vff den Fall, da sie anss Landt setzen khonnen, für die Maurbrecher (deren zwelff vf den Schiffen sein) solten gespart sein worden, mit Wein hab trencken muessen. Zu Cales haben sie angefangen frisch Wasser zu laden, seindt aber durch die Engellender mit dem Fewr zu frue verjagt worden. Weiter sagen obgemelte Schiffleut, das vf der gantzen Floet nur ein Niderlendischer Steurman sey, vnd das sie wol vil Hollender zu Lissbona angehalten, aber gleichwol Jn nit vertrawen dörffen. Die Gefangene bekhennen rundt auss, das Jhr Fürnemen vf Engelandt gericht gewesen, vnd das sie für ein erst das Eilant Wicht, zwischen Engelandt vnd Franckreich, solten haben Jngenomen vnd gesterckt, Wie dan solchs aus der Grösse der Schiffe, so jn den Niderlendischen Hauen vnbequem sein, vnd das der Printz von Parma al sein Gewalt recht gegen Engelandt vber versamelt, vnd so lange Zeit stil gehalten, vorlengst bey allen Verstendigen Jst vermuet worden. So ist auch für zween Monaten ein Verratherey Jn Schotlandt offenbart, daselbst zween grosse Hern so Ire Straff darüber gelitten, mit Spanien verstandt gehabt, vnd Jme einen Hauen solten erofnet haben, damit das Spanisch Kriegssvolck durch Schotlandt Jn Engelland rücken, vnd der von Parma an der andern Seiten seinen Jnfal hette thuen mogen, Welchem villeichtt der von Guise hette sollen helffen, vnd jst glaublich, das er sich zu dem Ende so hefftig vmb Cales vnd Volonien bearbeitet, Dergestalt das der Spanier sich vf Schotland, vf den Princen von Parma, vnd vf Franckreich verlassen, vnd an allen dreien ortern Jn seiner Hoffnung betrogen wirdt. Ob ers nun vf einig andere Weise mit offentlicher Gewalt werde anfangen, oder noch mehr Verstandes Jn Engelandt habe, sol man bald erfaren. Souil sagen die Gefangene das der Hertzog von Medina Sidonia nicht widerumb jn Spanien wirdt kheren, er habe dan seinen Beuelch volbracht, Vnd helt sich gleichwol die Khonigin selbst für heimlichen Verstand zwischen etlichen Jren Vnderthanen vnd Spanien, dieweil die Papisten noch sehr starck jn Landtt, nicht allerdings versichert. Derhalben sie alle von Adel vnd fürnehme Leuth, so einige Mittel vnd Verstand haben Schaden zu thuen, alle zusammen vf das Eylandt Anglesey geschickt, vnd daselbst verwahren läst, Darüber auch die Feldtleger, so an Sehestaden gegen die Spanische Armada Wacht halten, offtermals abwechseln, vnd etwa dreissig oder 40,000 Man abfüren, vnd andere an die stat verordnen thuet, damit die Correspondentz, Jm Fal einige fürhanden sein mochte, destomehr werde gebrochen. Geschriben d. 15 Augusti d. 17 darnach khomt Zeitung aus Engeland, das noch xiij Spanische Schiff genomen, vnd jn den Strom Thamesim gebracht, xvij andere jn den Grundt geschossen, vnd die vbrige obich Schotlandt dermassen besetzt sein, das sie schwerlich auskommen werden, Da dem also, darf man an den vollen victori vnd vndergang diser Floete wenig zu zweifeln."

Die Attische Communalverfassung.

(Schluss.)

Wir werden es unterlassen dürfen, eine Untersuchung über den Begriff Commune vorauszusenden. Es genügt für unsern Zweck als die wesentlichen Kennzeichen die örtliche Geschlossenheit, die relative Autonomie und die den Zwecken des Gemeindeverbandes entsprechende innere Organisation anzuführen.

Nach diesen Kennzeichen ist eigentlich von einer Communalverfassung im älteren attischen Staatsrecht gar nicht zu sprechen. Denn in dem alten Geschlechterstaate ist überhaupt der Gegensatz des Staatlichen und Communalen als solcher nicht vorhanden, da die autonomen Glieder des locker zusammenhängenden Staatsganzen aus eben so locker zusammenhängenden kleineren Gliedern gebildet sind bis zur Familie hinab. Wenn dann durch das erstarkende Königthum eben der Staat als solcher Geltung gewinnt, so geschieht dies allerdings mit wachsendem Zurückdrängen der Geschlechterverfassung auf untergeordnete Kreise, aber so dass weder die Geschlechter und Phratrien zu wirklichen Communalverbänden werden — denn sie sind und bleiben wesentlich mit dem Religiösen durchwachsen, überwiegend kirchlicher Art, — noch der wachsenden centralen Potenz gegenüber einen festen Kreis eigener politischen Befugniss gewinnen; Beweis dafür ist der Umstand, dass man zur Unterscheidung der drei Stände hat gelangen können.

Allerdings hat es einen gewissen Sinn, wenn Theseus als Gründer der Demokratie gerühmt wird. Durch den *συνοικισμὸς* ist aus den Phratrien und Geschlechtern Ein *δῆμος* geworden, in dem Maasse dass die ganze Gestaltung der attischen Verhältnisse bis 683 dahin gewandt erscheint, die frü-

her besprochene Identität von Stadt und Staat durchzuführen. Die Einführung der Trittyen und Naukrarien kann als ein erster Versuch gelten die Einheit zu gliedern; aber indem sich diese Gliederung zunächst und wesentlich auf die Leistungen für den Staat bezieht, indem sie den Ständeunterschied nicht überwindet, sondern ihm nur mit verändertem Ausdruck eine desto schärfere Bedeutung giebt, erreicht sie entschieden nicht die innere Organisation, die das Wesen der Gemeinde ausmacht, sie bezeichnet als Selbstzweck. Und wenn dann diesen naukrarischen Verhältnissen der Gesammtstaat überwiesen wird, so ist damit nur ein anderer Ausdruck versucht die Identität von Stadt und Staat auszusprechen, nur dass dieselbe noch nicht über den Bereich der mit Grundeigenthum Angesessenen hinausreicht.

Merkwürdig nun, wie die Solonische Verfassung den nächstweiteren Schritt thut. Verweilen wir einen Augenblick dabei.

Ich bin nicht eben gemeint für sie den sehr zweideutigen Ruhm einer organischen Fortentwickelung des Früheren in Anspruch zu nehmen. Ein Beispiel für Vieles ist die völlig äusserliche Art, wie sie an den Namen der *βουλή* auf dem Areiopag die Gründung eines vollkommen neuen Institutes knüpft. Aber gerade der theoretische Verstand und die Kühnheit, mit der sie völlig neue Verhältnisse zu schaffen unternimmt, ist um so bewunderungswürdiger, da ein so ungemein künstliches und rationelles System von Normirungen und Bindungen in den wichtigsten Beziehungen doch der lebendigen Wirklichkeit der Verhältnisse entweder entsprach oder sie umzuprägen verstand. Letzteres, vor Allem im Familienrecht und dem Recht des Besitzes von grösster Bedeutung, geht uns hier nicht näher an. In Betreff des öffentlichen Rechtes das Grösste und Wichtigste ist offenbar die Anerkenntniss aller Freien als activer Staatsbürger und der an die freie Geburt allein, nicht an das Eigenthum geknüpften Mitgliedschaft in der Staatsgemeinde. Unzweifelhaft hatten drohende Bewegungen in der Masse zu einer Maassregel gedrängt, die dem verständigen Inhalt ihrer Forderungen ge-

setzliche Anerkennung gewährte, bevor sie sich selber gewaltsam Bahn brachen. Es war gewiss eben so klug wie hochherzig, die Masse nicht bloss mit privatrechtlichen Erleichterungen für den Augenblick abzukaufen, sondern ihr eine staatsrechtliche Stellung zu bereiten; nur wird man sich Solons Meinung nicht eben im Sinne der späteren Zeit demokratisch denken dürfen. Sein Hauptaugenmerk war den Hader der Armen und Reichen zu stillen, die traurige *δυσνομίη*, die *ἔργα διχοστασίης, ἀργαλέης ἔριδος χόλον* zu hemmen; und so rühmt er sich

δήμῳ μὲν γὰρ ἔδωκα τόσον κράτος, ὅσσον ἐπαρκεῖ,
τιμῆς οὔτ' ἀφελὼν οὔτ' ἐπορεξάμενος.
οἳ δ' εἶχον δύναμιν καὶ χρήμασιν ἦσαν ἀγητοί,
καὶ τοῖς ἐφρασάμην μηδὲν ἀεικὲς ἔχειν·
ἔστην δ' ἀμφιβαλὼν κρατερὸν σάκος ἀμφοτέροισιν,
νικᾶν δ' οὐκ εἴασ' οὐδετέρους ἀδίκως.

So gab denn seine Verfassung dem Volk nicht mehr als die „allernothwendigste Macht“: *τὸ τὰς ἀρχὰς αἱρεῖσθαι καὶ εὐθυνεῖν*; „denn, fügt Aristoteles hinzu, wenn das Volk nicht einmal diese Befugniss hat, ist es Sclave und Feind.“ Nach derselben Autorität gehört noch ein Drittes hinzu: *τὸν δῆμον κατέστησε τὰ δικαστήρια ποιήσας ἐκ πάντων.* Ich darf die bedeutende Controverse hier übergehen, die sich an diese Notiz knüpft; nur halte man fest, dass nicht etwa der *δῆμος* als solcher die Justiz hat, sondern wie demokratisch auch immer die Gerichte besetzt sind, wesentlich als geschworne Richter haben die Heliasten zu urtheilen *). — Merkwürdig

*) Ich zweifle nicht, dass das *δικάζειν*, soweit es Solon dem Volke zugewandt, in dem Ausdruck des Aristoteles *αἱρεῖσθαι καὶ εὐθυνεῖν* enthalten sein muss; ein Aristoteles ist nicht so fahrlässig in der Aufzählung der von Solon dem Volke gewährten Verfassungsrechte das *δικάζειν* auszulassen, wenn es in dem Umfang gewährt war, wie Plutarch will glauben machen, dass nämlich von dem Urtheil der Archonten an die Volksgerichte habe appellirt werden können. Was dem Volk von der richterlichen Gewalt zustand, beschränkte sich auf die *εὔθυναι*. Dass aber die solonische Heliaia nicht aus 5000 Heliasten bestanden haben wird, darf man schon wegen der Zahl der Phylen behaupten. Ich denke seine

nun, wie dem Einen und gleichen δῆμος gegenüber die sogenannten ἀρχαὶ organisirt werden; alle diese Beamtungen (auch die βουλή gehört dazu) werden an einen bestimmten Census geknüpft; es ist gewissermaassen eine Fortsetzung der naukrarischen Principen, nur dass jetzt, wie gewiss nicht früher, die Schatzung — natürlich nur vom Grundeigenthum, nicht von beweglichem Gut — vier Vermögensklassen begründet, von denen nur die erste zu den wichtigsten Aemtern befähigt. Indem die Verfassung zugleich die βουλή auf dem Areopag mit höchsten Befugnissen ausgestattet, sie eben denen, die diese Aemter untadlig verwaltet, überweiset, giebt sie dem Vermögen, das bisher naukrarisch die Herrschaft geübt hatte, eine wenigstens eben so grosse Machterhöhung, als ihm der Miteintritt des δῆμος in die staatlichen Verhältnisse Abbruch gethan hat.

Doch genug des Allgemeinen; für unsern Zweck dürfte insonderheit noch folgendes hervorzuheben sein. Die solonische Verfassung hat entschieden eine communale Gliederung nicht, sondern im vollsten Maasse ist die Staatsgemeinde als solche eine einheitliche, ich möchte sagen monadische. Denn wo wäre diese Gliederung? Politisch untergegangen ist der Unterschied der drei Stände, den man freilich in den attischen Verhältnissen kaum als eine Gliederung betrachten darf. Unzweifelhaft bestehen die Trittyen, die Naukrarien fort, aber sie müssen durch die Schatzungsansätze wesentliche Modificationen erlitten haben; der Natur der Sache nach bleiben die nicht mit Grundbesitz ansässigen ausserhalb dieser Theilungen, haben also bei der Wahl der Naukraren, bei den Versammlungen der Steuergemeinden u. s. w. keine Betheiligung; und wenn, wie alte Zeugnisse angeben, die Naukraren mannigfach Aehnlichkeit mit der Stellung der späteren Demarchen haben, so können die naukrarischen Verbindungen um so weniger die Stelle von

---

Institution werden die „vier Gerichte" von 500, 50, 200, 100 sein, die Steph. Byz. v. Ἡλιαία anführt, jedes, so scheint es, für einen gewissen Kreis von εὐθυναῖς.

Communen vertreten, als von der Theilnahme an ihren Befugnissen viele ausgeschlossen sind, die in der Staatsgemeinde zu Wahl, Rechenschaft und Gericht vollständig berechtigt sind; ein Missverhältniss eigenthümlicher Art; und wir werden später sehen, dass es aller Wahrscheinlichkeit nach noch viel schrofferer Art war. Aber sind vielleicht die alten Formen des Geschlechterstaates eine Schadloshaltung? Allerdings tritt das Institut der vier Phylen mit Entschiedenheit in den Solonischen Einrichtungen hervor, aber so wenig wie früher bilden sie jetzt communale oder auch nur landschaftliche Geschlossenheiten; die einzige Beamtung, die für die Phylen als solche und von ihnen bestellt gelten darf, das Amt der Phylobasileis, hat fast nur noch religiöse Bedeutung. Bedeutsamer könnten die Phratrien und Geschlechter erscheinen; nicht bloss dass die solonische Verfassung sie aufrecht erhalten hat, man wird annehmen dürfen, dass sie ihnen in Sachen des Familien- und Erbrechtes eine bedeutende Stelle anwies, dass sie namentlich das Recht des Bürgerthums an die genetische Anerkennung knüpfte u. s. w. Allerdings hatten die Phratrien und Geschlechter etwas von Gemeinden an sich, aber von kirchlichen; sie ähneln im Entferntesten nicht mehr dem nun herrschenden sehr rationalen System der Politie, das sich doch auf ihre auch politische Mitwirkung einlässt; wohl haben sie Zusammenkünfte, Vorstände, gemeinsame Begehungen, Gesammtbesitze u. s. w., aber alles das nicht auf die örtlichen, die Communeinteressen gewandt; diese ihnen zu überweisen würde bei den eigenthümlichen Unterordnungen und Scheidungen, bei den alterthümlichen Satzungen, den heilig bewahrten Besonderlichkeiten, die an ihnen haften, der völligen Einigung und der freien Bewegung des neu gewordenen Staates nur zum Nachtheil gereichen können. Mit einem Wort, hier ist eine grosse Lücke in der Solonischen Gesetzgebung; es ist die nächste und grösseste Aufgabe für den neuen Staat sich eine Communalordnung zu schaffen, die seinem eigenen Princip entspricht.

Es würde allerdings unrichtig sein, wenn man diesen Mangel als den einzigen Grund der inneren Erschütterungen

bezeichnen wollte, die die solonische Verfassung so bald zur Tyrannis führten. Solons Voraussage war: *ἀνδρῶν ἐκ μεγάλων πόλις ὄλλυται*; und keinesweges allein die Tyrannis des Peisistratos bestätigte diesen Ausspruch. Sei es erlaubt hier auf die Parteiungen, den Kampf der Diakrier, Pediaier und Paralier einzugehen, die in der verknöchernden Ueberlieferung allmählig zu *τρεῖς τάξεις κατὰ τοὺς Σόλωνος νόμους* (Schol. Arist. Vesp. 1218) umgewandelt erscheinen. Nach Herodots ausdrücklichem Zeugniss (I. 59) standen die Pediaier unter Lykurgos (ob er doch ein Eteobutade?) und die Paralier unter Megakles, jenes Blutschuldigen Enkel, wider einander. Dass die Pediaier als Partei in der That die reichen Grundbesitzer sind, geht aus Arist Pol. V. 4. 5 klar hervor; und war nicht bei den Reichsten das Archontenamt und die weitreichende Befugniss des Areiopag? die Pediaier werden das Ihre gethan haben, die nun mitberechtigten Minderen zurückzuschieben. Solon sagt:

δήμου θ' ἡγεμόνων ἄδικος νόος . . .
οὐ γὰρ ἐπίστανται κατέχειν κόρον οὐδὲ παρούσας
εὐφροσύνας κοσμεῖν δαιτὸς ἐν ἡσυχίῃ.

— — — — — — — —

τίκτει γὰρ κόρος ὕβριν, ὅταν πολὺς ὄλβος ἕπηται.

Was aber wollen die Paralier? Irre ich nicht, so sind sie und ihr Führer Megakles recht eigentlich die Vertreter der Solonischen Verfassung. Der Amnestie Solons dankten die Alkmaioniden nach jenem Gericht über die kylonische Blutschuld die Rückkehr. Alkmaion, Megakles Vater, war der attische Feldherr in jenem krissäischen Kriege, zu dem Solon in der Amphiktyonenversammlung gerathen hatte und dessen Gesammtführung Kleisthenes von Sikyon erhielt; und derselbe Alkmaion war Gastfreund des Kroisos, dessen Beziehungen mit Solon ja bekannt sind. Alkmaions Sohn, eben jener Führer der Paralier, war schon zur Zeit dieser erneuten Zerwürfnisse in Attika mit der Tochter des sikyonischen Kleisthenes vermählt; vor allen andern Freiern — Herodot schildert diese prächtige Brautwerbung — war er erwählt worden, nicht sein gefährlichster Mitbewerber Hippokleides,

zu dessen Verwandtschaft dann die Miltiades und Isagoras gehören. Auch solche Familienbeziehungen werden ihre Einwirkung auf die öffentlichen Verhältnisse gehabt haben. — Gegen beide Parteiführer Lykurgos und Megakles erhob sich Peisistratos — *ἤγειρε τρίτην στάσιν* sagt Herodot; also er schuf erst diese Partei, die, woher auch immer, den Namen von der Diakria erhielt; es waren die kleinen Leute, namentlich Landleute, die er um sich sammelte und deren Sache er gegen die Reichen vertrat. Aristoteles sagt, wo er von der Gründung der Tyrannis spricht, weil damals die Städte noch nicht gross waren, sondern der Demos auf seinen Aeckern lebte vollauf mit seiner Feldarbeit beschäftigt, so gewannen die Volkshäupter (*οἱ προστατaὶ τοῦ δήμου*) wenn sie kriegerisch waren, leicht die Tyrannis; *πάντες δὲ τοῦτο ἔδρων ὑπὸ τοῦ δήμου πιστευθέντες, ἡ δὲ πίστις ἦν ἡ ἀπέχθεια ἡ πρὸς τοὺς πλουσίους· οἷον Ἀθήνησι Πεισίστρατος στασιάσας πρὸς τοὺς πεδιακούς.* Der behutsame Aristoteles erwähnt die Paralier nicht.

Schon hieraus wird man ersehen, wie Megakles allerdings eine mittlere Stellung zwischen der Tyrannis und der Dynasteia hatte, — ich brauche dies höchst gehässige Wort der *δυναστεία* (cf. Thukyd. III. 62), weil Herodot *ἐδυνάστευε* von jenem Miltiades sagt, der *ἀχθόμενος τῇ τε Πεισιστράτου ἀρχῇ καὶ βουλόμενος ἐκποδὼν εἶναι* den Chersones colonisirte, dort Tyrann ward. — Ich übergehe die weiteren Kämpfe in Attika, die endlich feste Gründung der Tyrannis, die dauernde Entfernung der Alkmaioniden.

Nach dem missglückten Versuch des Harmodios und Aristogeiton begannen die Verbannten unter Führung des Alkmaioniden Kleisthenes und des Medontiaden Alkibiades den Kampf gegen die Tyrannis; sie setzten sich auf Leipsydrion in attischem Gebiet fest; *Λειψύδριον προδωσέταιρον* wie es im Liede heisst, so unheilvoll ward es ihnen; sie wurden überwunden, viele Wackere, *μάχεσθαι ἀγαθοί τε καὶ εὐπατρίδαι οἳ τότ' ἔδειξαν οἵων πατέρων ἔσαν,* fanden den Tod. Aber Kleisthenes und seine Freunde gaben die Hoffnung nicht auf; war Sparta nicht aller Orten den Tyrannen feind? so

suchten und fanden die athenischen Männer den Beistand Spartas.

Während der ganzen Zeit der Tyrannis hatte die solonische Verfassung vollständig bestanden; die Peisistratiden, sagt Thukydides, sorgten nur dafür, dass immer einer von ihnen *ἐν ταῖς ἀρχαῖς* wäre; auch war ihre Herrschaft im Entferntesten nicht für die Menge drückend (*ἐπαχθὴς ἐς τοὺς πολλοὺς*), sondern sie wussten sie ungehässig zu machen; und für den Zehnten, später sogar nur den Zwanzigsten, vom Feldertrage (*τῶν γιγνομένων*) bauten sie Tempel und Strassen, verrichteten sie die Opfer, bestritten sie die Kriege, für die sie sich stehende Truppen hielten. Wie sie für den kleinen Mann sorgten, ihm die Gründung eigener Feldwirthschaft erleichterten, beweist manche Erzählung: das *κατωνάκας φορεῖν* ist wahrlich nicht zum Schaden des Landes und des Volkes gewesen, kein Vorwurf gegen die Tyrannen; mancher Wackere hat sie Könige genannt. Freilich seit Hipparchs Ermordung war die Tyrannis härter geworden, viele Bürger hatte Hippias tödten lassen; aber die Menge, so scheint es, war mit Nichten wider ihn; wie hätte sonst die Unternehmung von Leipsydrion und der erste Angriff der Spartaner missglücken können. Erst beim zweiten kamen die Spartaner und die Alkmaioniden nach Athen, belagerten die Burg *ἅμα Ἀθηναίων τοῖσι βουλομένοισι εἶναι ἐλευθέροισι* Herod. V. 64. Ein Zufall bewog die Peisistratiden zur Capitulation.

Einer Herstellung der solonischen Verfassung bedurfte es nicht erst. Aber sofort kam man zu denselben Parteiungen, die der Gründung der Tyrannis vorausgegangen waren; nun standen Kleisthenes und Isagoras gegenüber; *ἐδυνάστευον* sagt Herodot von ihnen; wenn selbst Kleisthenes sich der Menge abwandte, wie wird dann erst der oligarchisch gesinnte Isagoras sich verhalten haben. Und entschieden überholte Isagoras seinen Gegner, unzweifelhaft dieselben Mittel anwendend, wie einst Lykurgos, nur jetzt um die Erfahrungen der durchlebten Tyrannis schroffer. Da nun trat die bedeutsamste Wendung ein; Kleisthenes beharrte nicht, wie sein Vater in der unhaltbaren Mitte, sondern ergriff selbst die

Sache der Menge: *τὸν δῆμον πρότερον ἀπωσμένον τότε πάντα πρὸς τὴν ἑωυτοῦ μοίρην προσεθήκατο — τὸν δῆμον προσεταιρίζεται* Herod. V. 69. 66. Darauf machte er jene grossen Reformen, die sogleich näher besprochen werden sollen. Wie tief eingreifend sie waren, erkennt man an den gewaltsamen Gegenbestrebungen der Gegner. Isagoras wandte sich an den Spartanerkönig, veranlasste ihn, die Ausweisung derer, die mit der kylonischen Blutschuld behaftet seien, zu verlangen. Kleisthenes ging; dennoch erschien der Spartaner mit einem zahlreichen Heer, trieb noch 700 Familien, die Isagoras bezeichnete, aus dem Lande, ernannte 300 Männer, Anhänger des Isagoras als *βουλή* an die Stelle der 400; und da diese sich weigerten zu weichen, besetzte er die Akropolis. Da aber erhoben sich die Athener, schlossen die Burg ein, zwangen Kleomenes zum Abzuge, Isagoras zur Flucht, legten seine Anhänger in Banden. Kleisthenes und die Vertriebenen 700 kehrten heim.

So der Verlauf dieser Dinge. Es scheint mir nicht nöthig wie neuerdings geschehen ist anzunehmen, dass die Reform des Kleisthenes erst diesem Siege gefolgt sei; Herodots Zeugniss ist dem entgegen. Wohl aber brachte die Reform eine so grosse Zahl von Geschäften, Ablösungen, Uebertragungen u. s. w mit sich, dass sie unmöglich in der kurzen Frist vor dem Archontat des Isagoras 50$\frac{8}{7}$ beendet sein konnten.

Kommen wir endlich auf die grosse Gründung des Kleisthenes. Was bezweckte er? und auf welchem Wege suchte er es zu erreichen? war er wirklich, wie Böckh meint, „in Allem neuerungssüchtig?“

Freilich der alte gute Herodot ist mit seinem *δοκέειν ἐμοὶ* rasch fertig: wenn je so darf man sich hier über die politische Beschränktheit oder verkehrte Naivetät des Vaters der Geschichte ärgern, der nichts klügeres findet als dass Kleisthenes seine neuen Phylen eingerichtet habe *ὑπεριδὼν Ἴωνας*, „damit sie in Athen nicht mehr dieselben Phylen wie die Jonier hätten.“ Nicht weniger wunderlich ist der Grund, der wer weiss aus welchem älteren Autor beim Scholiasten

zum Aristeides (citirt von Valkenaer zu Herod. V. 66) angeführt wird: Kleisthenes habe vier Phylen gefährlich gehalten, weil dann leicht eine über die anderen Herr werden könne (*τυραννῆσαι*); bei zehn Phylen werde es einer nicht so leicht werden die andern zu beschwatzen! Ungleich weiter hilft uns eine Bemerkung des Aristoteles (Pol. VI. 2. 11), indem er von der Demokratie spricht, in der alle an der Regierung Antheil nehmen, und die Mittel zu deren Förderung angiebt, sagt er: „erspriesslich für eine solche Demokratie sind auch solche Veranstaltungen, wie sie Kleisthenes in Athen anwandte *βουλόμενος αὐξῆσαι τὴν δημοκρατίαν* und die Gründer der Demokratie in Kyrene; man muss nämlich andere und mehr Phylen und Phratrien (v. l. *φρατρίαι*) einrichten, die Sonderculte (*τὰ τῶν ἰδίων ἱερῶν*) auf wenige und allgemeine zurückführen, überhaupt alles darauf anlegen, dass Alle möglichst unter einander gemischt, die alten Genossenschaften aufgelöst werden.“ Gewiss enthält diese Bemerkung des Philosophen etwas sehr richtiges, aber sie reicht bei Weitem nicht aus; ein Vorwurf, der nicht sowohl ihn als die Neuern trifft, die wirklich weiter nichts in den Anordnungen des Kleisthenes zu entdecken vermocht haben. Was Aristoteles bezeichnet, ist nicht bloss die nur negative Seite in jener Reform, sondern man muss sich auch erinnern, dass weniger in den Phylen als in den Phratrien und Geschlechtern die Energie der alten Verbindungen ruhte, dass Kleisthenes das Institut der Phratrien und Geschlechter so weit unsere Kunde reicht — wenn jene unsichere Lesart, die oben bemerkt ist, übergangen werden darf — unverändert gelassen hat, und dass seine wesentliche Reform darin bestand, jenen alten religiösen Verbindungen für die unteren Kreise des öffentlichen Lebens andere politische gegenüberzustellen, die dann freilich auch ihre Heiligthümer u. s. w. erhielten, aber gleichsam ausser Zusammenhang mit jener alten Art.

Es will mir scheinen, als wenn Aristoteles, wie es auch uns wohl ergeht, die Einrichtungen des Kleisthenes beurtheilend sich nicht von den Eindrücken der sie schnell ausweitenden Entwickelungen frei zu halten vermocht hat. So we-

nig ist in den Vornahmen des Kleisthenes ein *αὐξῆσαι τὴν δεμοκρατίαν* in Aristoteles Sinn, dass nach Plutarchs Ausdruck Kimons Bestreben darauf gewandt war *τὴν ἐπὶ Κλεισθένους ἐγείρειν ἀριστοκρατίαν,* wie denn auch Kleisthenes jüngerer Freund der hehre Aristeides — *ἄθηλος ἵππῳ πῶλος* — recht im Sinne des grossen Alkmaioniden gegen Themistokles stand: *ἥψατο ἀριστοκρατικῆς πολιτείας* Plut. Kleisthenes änderte weder an der Klasseneinrichtung Solons, noch am Areopag, noch an dem Vorrecht der ersten und der drei ersten Klassen; und wenn wie wahrscheinlich von ihm statt der Wahl der Archonten das *κυάμῳ λαγχάνειν* — schon zur Marathonischen Zeit ist es da — eingeführt ist, so kann das so wenig für eine demokratische Maassregel gelten, dass es vielmehr eins der wichtigsten Verfassungsrechte des Gesammtvolkes aufhob. Denn es konnte natürlich nur zwischen den Genossen der ersten Schatzungsklasse geloost werden; alle Wahlumtriebe, aber auch aller guter Dienst der Vielen gegen die Vornehmen hörte in den Archairesien der wichtigsten Beamtung auf.

Wir nähern uns dem Kern der Sache. Später, wo der attische Demos Regent eines bedeutenden Reiches ist und für alle Ausübung seiner Regentenpflichten in Rath Ekklesie und Gericht Diäten erhält, kommt der kleine Mann von seinem Acker gern zur Stadt sein Stückchen Volkssouveränetät mitauszuüben; nicht bloss dass ihm sein Versäumniss vergütigt wird, das Richten und Regieren wird ein Geschäft, das einen sichern Unterhalt abwirft. Bei Weitem anders in der alten Zeit. Denke man sich nur die kleinen Leute in den Demen umher; sie sollen, wenn sie nach Athen müssen ihre politischen Obliegenheiten zu erfüllen, Acker und Wirthschaft versäumen und die Entfernteren — die von Rhamnus und Sunion haben ja fünf Meilen bis zur Stadt, — wohl gar über Nacht von Hause bleiben. Fürwahr dem kleinen Mann bringt es nur Versäumniss und Mühe das Mitregieren; und was hat er Gewinn davon? was kann er da gross leisten? „für sich, hat Solon von seinen Attikern gesagt, für sich geht jeder des Fuchsen Wege, aber allen zusammen ist der Kopf hohl (*χαῦ-*

νος ἔνεστι νόος).“ Ich denke doch, dieser „politische Indifferentismus“ der Vielen wird es vor Allem den Reichen möglich gemacht haben, 50 Jahre früher, trotz der Verfassung, solch ein Uebergewicht zu erlangen, bis sich Peisistratos entgegenwarf; und er sorgte dann möglichst dafür, dass sich die Leute ihrem eigenen Geschäfte zuwandten. Wird es denn beim Ende der Peisistratiden viel anders geworden sein? der kleine Mann ist zufrieden, wenn das öffentliche Wesen ruhig seinen Gang geht und ihn möglichst wenig in seinem eigenen Betriebe stört; viel wichtiger als die Staatsangelegenheiten sind für ihn die nächsten nachbarlichen Verhältnisse auf seiner Flur und in seinem Dorf, und dass er da in seinem Recht sich frei und selbstständig, mithandelnd und mitrathend bewegt. In der Communalfreiheit ist der beste und einzige Schutz gegen die Erneuerung solcher Uebel, wie man sie ein Menschenalter hindurch erlitten.

Dies, meine ich, sind die Gesichtspunkte, aus denen die Reform des Kleisthenes zu betrachten ist. Er so wenig wie Solon hat darauf hinausgewollt, das Attische Volk, wie man es in unsern Tagen nennt, „politisch zu erziehen,“ durch erst gewährte kleinere Befugnisse zu grösseren zu gewöhnen und allmählig „reif zu machen“; er wie Solon hat vor Allem im Auge, den Staat so einzurichten, dass auch der Mann aus der Menge seines Rechtes leben möge, *μήτε λίην ἀνεθεὶς μήτε πιεζόμενος*, tüchtig, ehrbar und schlicht; nicht einen Staat der herrsche, erobere, in Macht und Glanz prunke, wollen sie, sondern einen solchen, in dem Jedem Schutz und Gedeihen und der Segen jener *εὐνομία* zu Theil werde, die

> *τραχέα λειαίνει, παύει κορόν, ὕβριν ἀμαυροῖ,*
> *αὐαίνει δ' ἄτης ἄνθεα φυόμενα,*
> *εὐθύνει δὲ δίκας σκολιάς, ὑπερήφανά τ' ἔργα*
> *πραΰνει, παύει δ' ἔργα διχοστασιῆς.*

So hat Solon geschrieben; aber freilich seine Verfassung hatte mit ihren Wahlen, Rechenschaften, Volksgerichten das Gewaltstreben der *δυναστεύοντες* nicht zu fesseln vermocht, und die Bewegungen, die dem Sturz der Tyrannen folgten,

zeigten die Demokratie nur in erneuten Wehrlosigkeiten. Es galt dem Volke, je mehr es in kleine Gemeinden geordnet, sich besonders auf die nächsten Interessen wenden und die Gesammtleitung des Staates den Händen der Reichen und Einsichtigeren vertrauen sollte, desto entschiedenere Garantien gegen die Möglichkeit neuer Tyrannis, neuer Oligarchie zu geben. Kleisthenes fand ein einfaches Mittel; es war mehr als Ersatz für die Archairesien, die da aufhörten. Einmal in jedem Jahre, so ward bestimmt, verhandelt das Gesammtvolk darüber, ob Jemand im Staate zu mächtig und dem Bestande der Gesetze gefährlich sei; ward diese Frage bejaht, so trat das bekannte Verfahren des Ostrakismos ein, nicht ein Gericht, sondern eine Sicherheitsmaassregel, die die Staatsgemeinde zu ihrer Selbsterhaltung ausübt, ohne Schande und Schaden für den Betroffenen.

Die zweite und allerdings tief eingreifende Maassregel des Kleisthenes ist die Gründung der Demen und der zehn Phylen.

Es gab schon Demen in Attika, Ortschaften, nach denen man die Herkunft der Leute z. E. auf Gräbern bezeichnete; und dass solcher Ortschaften hundert gewesen, ergiebt sich sowohl aus Herod. V. 69. Angabe: „dass Kleisthenes die Demen zu je zehn an die Phylen vertheilt habe," (*κατὰ δέκα* wie Sauppe verbessert hat) als auch aus der Erwähnung, dass Araphen nach dem der Demos der Araphenier heisst *εἷς τῶν ἑκατον ἡρώων* sei (Sauppe de dem. urb. Ath. p. 5.). Kleisthenes nun vermehrte die Zahl dieser Demen*) um ein

*) Es ist streitig, ob die 174 Demen, die nach Polemon vorhanden waren, erst allmählig so hoch angewachsen sind, oder schon von Kleisthenes — die *᾿Αλεξανδρεῖς, Βερενικίδαι* u. s. w. ausgenommen — eingerichtet seien. Nach dem streng geschlossenen Heimathsrecht der Demoten muss man annehmen, dass nur in ganz ausserordentlichen Fällen, wenn es galt, mächtigen Fürsten eine Schmeichelei zu machen, solche Abzweigungen neuer Demen statt fanden, dass sie dem Staatsrecht der guten Zeit Attikas völlig fremd waren.



Bedeutendes, gab ihnen eine völlig neue Bedeutung, gab ihnen ein Communalwesen.

Es wurde dasselbe, wenn ich recht sehe, auf eine zwiefache Grundlage errichtet. Sowohl die freie Bevölkerung, wie der Grund und Boden Attikas, so weit derselbe nicht Staatsdomaine war, musste auf die Demen vertheilt sein. In Betreff der Bevölkerung geschah dies nicht etwa so, dass eine möglichste Gleichheit der Einwohnerschaft in den Demen beabsichtigt wurde, sondern in Anleitung der vorhandenen Ortschaften und Anbaue, mochten sie grösser oder kleiner sein, wurden Gemeinden gemacht, wie denn z. B. Acharnai im Anfang des peloponnesischen Krieges 3000 Hopliten stellte, während Halimus zur Zeit des Demosthenes überhaupt nur 73 mündige Demoten hatte. Werden mehrfach dieselben Demennamen durch *καθύπερθεν* und *ὑπένερθεν* (so Agraule, Paiania) oder durch andre Bezeichnungen (Halai, Kolonos) unterschieden, so glaube ich nicht, dass dergleichen erst allmählig geworden, sondern dem Localunterschiede gemäss schon von Kleisthenes bestimmt worden. Nur Athen ist gewiss von Anfang an in mehrere Demen (nur glaube ich nicht gerade in zehn) getrennt worden, vielleicht auch die „Stadt“ Brauron. Merkwürdig nun ist die Bestimmung, dass jeder dem Demos angehört, dem bei Begründung dieser Einrichtung seine Familie zugeschrieben ist; wo er auch immer geboren sein mag, er ist geborner Demot seines väterlichen Demos; nur auf dem Wege der Adoption kann er in einen andern Demos übergehen. So hat es geschehen können, dass Mitglieder desselben Geschlechtes verschiedenen Demen angehören; so sind von den Keryken die Leagoras und Andokides Kydathenaier, die Kallias und Hipponikos nach Melite gehörig; und mancher Demos hat seinen Namen nach einem Geschlecht, während Angehörige dieses Geschlechtes zu einem andern Demos zählen, so war Kimon von Geschlecht Philaide, gehörte aber nicht zu diesem Demos, sondern zu dem der Lakiaden, und Demades von Geschlecht Lakiade, war zum Demos der Paianier gehörig. Ich meine, diese Bestimmungen sind im hohen Maass lehrreich; dem Gesetz-

geber ist alles daran gelegen an feste Besitze, an ererbte Heimathlichkeit und ruhige Sesshaftigkeit zu gewöhnen; und diesem Gewinn opfert er gern die grössere Beweglichkeit des inneren Lebens, die leichtere Verwerthbarkeit der Grundstücke. Fürwahr ein Zug tiefer politischer Ethik.

Wie nach den Familien, eben so geschlossen war jeder Demos nach dem Grundbesitz; will ein fremder Demot sich in demselben ankaufen, so hat er ein Einkaufsgeld (*ἐγκτητικόν*) zu zahlen, natürlich ohne damit selbst in den Demos eingetreten zu sein. Es befanden sich in dem Kataster des Demos (*ἀπογραφαί*) nicht bloss die Grundstücke der Privaten, sondern alles was bei der *εἰσφορὰ* mit angezogen wurde, also auch die Grundstücke (Aecker, Gebäude, Wald und Wiese u. s. w.) die den Phratrien, den Geschlechtern, den *ὁμοτάφοις, συσσίτοις, θιασώταις* u. s. w. gehören mochten. Endlich scheint jeder Demos als solcher mit Gemeinbesitz (*τέμενος*) ausgestattet oder ihn zu erwerben veranlasst worden zu sein. Man sieht schon, wie alle Verhältnisse des Grundeigenthums wesentlich communaler Art sind, in die Competenz der Demen gehören; aber eben darum ist es consequent, dass die Güter des Staates nicht innerhalb des Gemeindeverbandes sind.

Der Gemeinde gehört die Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten in völliger Selbstständigkeit. Sie selbst bestellt ihre Behörden, den Demarchen, den Schatzmeister, den *ἀντιγραφεὺς* u. s. w.; in den Gemeindeversammlungen (*ἀγοραί*) werden jene gewählt, wird über Ausgaben und Einnahmen beschlossen, wird die Einzeichnung der mündigen Demoten in das *ληξιαρχικὸν* vorgenommen, natürlich mit der nöthigen Prüfung. Der Autonomie des Demos kommt auch die Einrichtung von Communalsteuern zu; wir finden *τέλη* erwähnt, auch eine *εἰκοστὴ* angedeutet. (corp. Insc. Nr. 101. u. 89.) Alle diese gemeinsamen Verwaltungen und Verhandlungen geben die Motive zu einem sehr regsamen Gemeindeleben: nimmt man zu diesen mannigfachen geschäftlichen Berührungen der Gemeindegenossen die gemeinsamen Feste und Mahle, den traulichen Verkehr der Nachbarlichkeit, das Ver-

schwägern der Familien, so wird man ein Bild haben, wie entschieden nicht zur Centralisation in Athen des Kleisthenes Gesetzgebung gewandt war.

In Betreff des Verhältnisses zum Staat hat der Demos vor Allem zwei wichtige Aufgaben. Die Controlle über das Bürgerrecht nämlich überweiset der Staat vollständig den Demen; allerdings bleibt auch ferner noch das Zugehören in Geschlecht und Phratrie für jeden Athener eine wichtige Sache, aber der Staat als solcher empfängt seine Bürger durch die Demen und macht in zweifelhaften Fällen von ihrer *διαψήφισις* deren Recht abhängig — vorbehältlich der richterlichen Entscheidung, wovon gleich ein Mehreres. Eben so — und das ist das Zweite — vermittelt der Staat seinen Anspruch an das Grundvermögen seiner Bürger durch die Demen; wenn eine Vermögenssteuer erhoben wird (*ἐάν τις εἰσφορὰ γίνηται ἀπὸ τῶν χωρίων τοῦ τιμήματος* Corp. Ins. Nr. 103), so lässt sie der Staat nach den *ἀπογραφαῖς* der Demarchen und mit ihrer Hülfe erheben. Nur will es mir scheinen, als ob der Demarch unmittelbar im Namen des Staates eigentlich nie verfährt; wie denn die Anfertigung der Kataloge für den Heerdienst, die *διαψήφισις* unter unmittelbarer Mitwirkung der Bule vor sich geht; eben so wird die *εἰσφορά* durch Vermittelung einer anderen Behörde zwar nicht eingezogen, aber doch an den Staat gebracht sein. s. u.

Noch bleibt uns ein Umstand zu besprechen, der, wie mir scheint, für das Wesen der attischen Gemeindeverfassung sehr bezeichnend ist. Wohl kann ein Demos in der *διαψήφισις* einen Demoten als nicht berechtigt ausschliessen, aber es steht dem frei, an ein Gericht zu appelliren. Ich erinnere mich keiner Stelle, nach der das *ἐπιβολὴν ἐπιβάλλειν* der Gemeinde zuständig wäre; wenn aber, so waren das Polizeistrafen und stand gewiss der Recurs an das Gericht frei. Weder die Diaiteten, noch die Vierzig sind in irgend einer Weise demotisch, sie verfahren von Staatswegen. Mit einem Wort, die richterliche Gewalt ist in Attika auf vollständigste Weise ein Hoheitsrecht, nur im Namen des Staats und durch die von Staatswegen Erwählten oder

Erloosten wird das Recht gehandhabt, ein Umstand, der die Attische Communalverfassung auf die vollständigste Weise von den meisten Gemeindebildungen anderer Zeiten unterscheidet*). —

Mit den Demen zugleich wurden die zehn Phylen eingerichtet. Der Staat nemlich bedurfte, wenn er nicht völlig unbehülflich sein wollte, Gliederungen für seine Administration; dass die etwa 170 Gemeinden diese nicht sein konnten, liegt in der Natur der Sache. Er konnte sich der herkömmlichen zwölf Phratrien, oder der zwölf Trittyen oder der vier alten Phylen bedienen. Aber keine dieser Theilungen hatte diejenige innere Organisation, die dem demokratischen Charakter nicht bloss der Demen, sondern auch der Gesammtverfassung entsprechend gewesen wäre; man hätte Aenderungen mit ihnen vornehmen müssen, die zum Theil religiöse Verhältnisse mit verletzt hätten. Es war leichter, lieber völlig neue Einrichtungen zu treffen, man konnte sie dann völlig dem Zweck angemessen machen. Man gewann damit zugleich den Vortheil, eine Menge alteingewurzelter Beziehungen, deren Einfluss sich oft genug verderblich gezeigt hatte, dem Bereich der staatlichen Verhältnisse fern zu halten.

Dieselbe Sicherheit und Kühnheit, die schon die Gründung der Gemeinden auszeichnet, offenbart sich nur in noch höherem Grade in der Einrichtung dieser neuen Phylen.

Wenn man sagen sollte, auf welche Basis diese Eintheilung gemacht worden, so würde man in einige Verlegenheit gerathen; entschieden keinerlei historische oder geographische Motive lassen sich entdecken. Aber darin gerade steckt das Wesentliche. Es ist ganz bezeichnend, was irgendwo erzählt wird: Kleisthenes sei gen Delphi gegangen und habe

*) Auch Wachsmuth noch schreibt den Demen das Münzrecht zu; es wäre eine wunderliche Anomalie in der Verfassung. Wie jetzt die Numismatik Attikas steht, sind nur Münzen von Eleusis sicher; die von Anaphlystos ist ein bedenkliches unicum; die von Dekeleia hat nur der alte Froehlich gesehen, seitdem ist sie verschollen; die mit *ΛΑΥΡΕΩΝ* falsch gelesen, die von Marathon falsch, andere angeblich Attische haben gar keine Attischen Namen.

den Priestern die Namen von hundert Heroen vorgelegt zur Auswahl der zehn, die er brauchte. Zehn Namen aus der mythischen Geschichte Attikas, ohne alle Beziehung unter einander oder zu dem, was sie benennen sollen, werden die Eponymen dieser neuen Eintheilung; jedem wird eine Anzahl Demen — ob ungefähr dieselbe, ist nicht zu sagen — zugewiesen, aber so dass diese Demen nicht etwa einander nahe liegen, sondern über die ganze Landschaft zerstreut. Warum das? offenbar nicht in der Besorgniss für die öffentliche Sicherheit, die ein früher angeführter Scholiast dem grossen Staatsmann zutraut, sondern damit jede landschaftliche Sonderung und Verschiedenheit sich desto völliger ausgleiche, in jeder Phyle von dem Attischen Gesammtvolk, dieser idealen Einheit aller localen Unterschiede, ein gleicher Theil sei.

Jede dieser Phylen bildet nun zunächst in sich selbst wieder eine Gemeinde, in ihrer Verfassung der der Demen analog, mit Versammlungen, Beamteten (*ἐπιμελητής, ταμίας* u. s. w.) eigenem Grundbesitz (namentlich *τεμένη* der Eponymen) eigener Verwaltung u. s. w. Freilich der behagliche Verkehr naher Nachbarlichkeit und die stete Gemeinsamkeit der nächsten Interessen ist da nicht, wie in den Demen; die Zusammenkünfte der Phyleten haben der Natur der Sache nach etwas Feierlicheres, Officielleres; die Interessen, die man in der Phyle mit einander hat, sind grösserer Art. Es versteht sich nach der Attischen Weise von selbst, dass nicht die Demen als solche Bestandtheile der Phylen sind, und also an Collectivstimmen oder Repräsentation nicht zu denken ist, wenn auch immerhin die äussere Ordnung innerhalb der Phyle nach den Demen bemessen sein wird.

Im Verhältniss zum Staat haben die Phylen eine doppelte Bedeutung. Einmal sind sie die wesentlichen Organe zur Ausführung alles dessen, was der Staat an Leistung für das Oeffentliche vom Gesammtvolk erwartet; sodann bieten sie die Form dar, in der das Gesammtvolk als Staat constituirt ist und sich regiert. Ich brauche diese loseren Ausdrücke, um, wie ich hoffe, die Gesammtheit der betreffenden

Verhältnisse damit zu umfassen. Zunächst muss wieder darauf aufmerksam gemacht werden, dass nicht etwa die Phylen als solche die Bestandtheile des Staates bilden, wie etwa vom ältesten Attischen Staat gesagt werden konnte, er bestehe aus den 12 Phratrien, sie seien die Monaden; vielmehr die Staatseinheit ist und bleibt die Monade, aber für die innern praktischen Thätigkeiten des Staates gliedert sie sich zu jener phyletischen Eintheilung, um nicht zu sagen Vertheilung.

In Betreff der beiden oben erwähnten Beziehungen genügt es, das Wesentliche hervorzuheben. Es ist bekannt, wie seit Kleisthenes in allen öffentlichen Verhältnissen, namentlich in den collegialischen Staatsbehörden (die sechs Thesmotheten sind fast die einzige Ausnahme) die Zehnzahl vorherrscht; überall, wo sie ist, zeigt sie die Projicirung auf die Phylen an, und zwar eine solche, dass in jeder solchen Behörde je einer aus jeder Phyle ist; so die zehn Strategen, *ταμίαι, σωφρονισταὶ* u. s. w. Auch die *βουλή* hat in ähnlicher Weise je 50 Mitglieder aus jeder Phyle und in der Bule wie wenigstens meist in den andern *ἀρχαῖς* wechselt dann der Vorsitz nach den Phylen. Bei der Bestellung dieser Behörden aber scheint ein anderes Princip obzuwalten, als bei der der phyletischen. Wir sahen schon, dass das Loosen der Archonten wahrscheinlich von Kleisthenes eingeführt worden; ich denke, er wird auch das Loosen der übrigen zahlreichen Beamtungen — denn bei den meisten gilt fortan das Loos — eingeführt haben, er wird namentlich auch die unendlich weitläufigen Wahlen der 500 Buleuten abgestellt und dafür das Loosen aus den drei ersten Klassen veranlasst haben. Alle diese Behörden aber, geloosste wie gewählte, gehen, obschon sie nach Phylen besetzt werden, nicht etwa aus der Wahl oder Loosung der einzelnen Phylen hervor, sondern die gesammte Ekklesie oder das Loosen unter Leitung der Staatsbehörde bestellt aus jeder Phyle einen. Eine Verbindung beider Principien scheint in der Bestellung der Heliasten erkennbar zu sein, wenn anders ich mir erlauben darf, über eine viel verhandelte Streitfrage

mit so positiven Aeusserungen hinwegzugehen: durch die Archonten werden aus jeder Phyle 600 Richter durch das Loos bestellt, die dann wieder in zehn *δικαστήρια* zu 500 und je hundert Ersatzmännern vertheilt werden; aber diese *δικαστήρια* sind nicht phyletisch bei einander, sondern aus allen Phylen gemischt.

Die Leistungen für das Oeffentliche, die durch die Phylen vermittelt werden, sind mannigfacher Art. Zunächst erwähne ich die Choregien, Speisungen, Gymnasiarchien u. s. w. die, wenn nicht zu freiwilliger Leistung von Einzelnen angeboten, durch ihr Vermögen dazu Verpflichteten innerhalb jeder Phyle nach bestimmter Folge aufgetragen werden; wenn anders schon Kleisthenes diese verschwenderischen Leistungen verfassungsmässig festgesetzt haben sollte. Minder zweifelhaft scheint es, dass schon damals die mannigfachen Bauunternehmungen, die den Nutzen und die Sicherheit des gesammten Staates betreffen, dem Wetteifer der Phylen überwiesen worden sind. Vor Allem aber kommt in diesem Zusammenhange das Militärwesen in Betracht. Die Schatzung bestimmte die Verpflichtung der einzelnen Bürger zum Dienst als Reuter, als Hopliten, zur See (resp. als *ψιλοὶ*), daher war der Demarch bei Anfertigung des *κατάλογος* nothwendig; aber die Aushebung geschieht nicht durch den Demos, sondern nach dem Erlass des Collegiums der Strategen (enthaltend die Angabe der „Eponymen" s. Harpoc. v. *στρατεία*) durch die Taxiarchen (und Phylarchen), die gleichfalls erwählte aus jeder Phyle sind; erwählt durch die Phyleten, wie ich doch glauben möchte, und nicht in der Ekklesie. So besteht denn das attische Heer aus den zehn phyletischen *τάξεις* und den eben so vielen Reutergeschwadern. Immerhin mag in der einzelnen *τάξις* sich die demotische Genossenschaft geltend gemacht, auch wohl zusammengehalten haben; officiell ist die *τάξις* schwerlich nach Demen geschaart, wie denn auch die Verzeichnisse der Gebliebenen (Corp. Ins. No. 165—171) aus vormacedonischer Zeit nur die Phylen nennen: das Speciellere darf ich übergehen. Ich füge nur noch ein Wort über das Seewesen hinzu. Nach der Verfassung des Kleisthenes

bleiben die Naukrarien, aber nach dem System der zehn Phylen auf 50 erhöht; und aus den 50 Schiffen, die Athen vor der Zeit der marathonischen Schlacht zu stellen vermag, wird man entnehmen dürfen, dass die Naukrarien ihre Beziehung auf das Seewesen behalten haben. Verpflichtete die Schatzung der zweiten Klasse zum Reuterdienst, die der dritten, der Hufner, zum Hoplitendienst, so werden die Pentakosiomedimnen wohl die Pflicht der Trierarchie gehabt haben; denn als Strategen, Taxiarchen, Hipparchen, Phylarchen konnte doch immer nur ein kleiner Theil der Mitglieder dieser Klasse in Anspruch genommen sein. Hiernach wäre also anzunehmen, dass die Mitglieder der ersten Klasse in jeder Phyle in fünf Naukrarien vertheilt gewesen seien, jede mit der Pflicht eine Triere zu leisten, deren Trierarch dann der Reihe nach je einer dieser Naukrariengenossen werden musste. Wie bald dies System Themistokles mit der Gründung freiwilliger Trierarchien durchbrach (Polyaen I, 30. 5) ist bekannt. — An diesem Punkte dürfen wir zu einer frühern Andeutung zurückkehren. Thukydides sagt (III. 19), zum ersten Male hätten sich im Jahr 428 die Athener eine *εἰσφορὰ* auferlegt; und es dürfte schwer sein einer so ausdrücklichen Angabe geradehin zu widersprechen; wenigstens vorgesehen sollte man meinen müsste in der Verfassung des Kleisthenes der Fall einer solchen ausserordentlichen Besteuerung sein. Aber hätte denn wirklich in der Solonischen Verfassung eine Staatsbesteuerung gar nicht existirt? und doch sollte sein ganzes System der politischen Eintheilung eben nach dem Maasse des steuerbaren Vermögens gemacht sein? und wird nicht angegeben, dass eben Solon den Namen der *φόροι* in den gelinderen der *συντάξεις* verwandelt habe? Ich denke, es wird niemandem glaublich erscheinen, dass Peisistratos die *δεκάτη* erst eingerichtet habe; es scheint eine alte, durch Solon vermöge des *τίμημα* allerdings wesentlich erleichterte Steuer gewesen zu sein, welche Peisistratos fort erhob, bis seine Söhne sie auf eine *εἰκοστὴ* herabsetzten. Nun finden wir fernerhin eine *εἰκοστὴ* vom Grundertrag als Staatssteuer nicht mehr, wohl aber wird unter den Gemeindebeamten ein

εἰκοστολόγος genannt. Es wäre nicht unmöglich, dass Kleisthenes die εἰκοστὴ zu einer Communalabgabe gemacht hätte, das um so mehr, da der Staat schwerlich eine andere Ausstattung für die neugegründeten Communen und für deren vielfache Ausgaben (Bauten, Strassen, Gymnasien, Feste u. s. w.) aufbringen konnte, und da anderer Seits kaum eine andere wenigstens keine gerechtere Steuer für die Gemeinden denkbar ist als diese regelmässige Vermögenssteuer auf Grund der ἀπογραφαὶ, die in den Händen der Demarchen waren. Wenn so nach Kleisthenes Verfasssung der Staat mit einem guten Theil der Verpflichtungen, die früher ihm obgelegen, auch eine regelmässige Einnahme an die Communen abtrat, so musste er für den Fall, dass zu den regelmässigen Ausgaben, für die seine regelmässigen Einnahmen ausreichten, deren ausserordentliche kamen, sich ausserordentliche Maassregeln vorbehalten, eben die εἰσφορά; und die nöthigen Bestimmungen für dieselbe werden bereits von Kleisthenes getroffen worden sein, wenn auch der herrliche Wetteifer freiwilliger Leistungen in der Zeit der Perserkriege es nicht nöthig gemacht haben sollte, eine solche zu fordern. So dürfen wir hier von der εἰσφορὰ sprechen. Allerdings haben die Demarchen mit derselben zu schaffen. Aber wie wird sie beschafft? Der Staat verpachtet sie nicht wie seine meisten anderen Einnahmen; soll er nun unter dringenden Umständen warten, bis alle die kleinen Einzahlungen zusammenkommen? soll er selbst die säumigen einklagen? Aus der Analogie späterer Einrichtungen wird es wahrscheinlich, dass nach der Kleistheneischen Verfassung jene 50 Naukrarien der Pentakosiomedimnen verpflichtet sind, die sofortige Einzahlung zu machen, wofür ihnen dann die weiter Verpflichteten schuldig sind und durch Vermittelung der Demarchen die geleisteten Vorschüsse einzahlen. Eine Annahme, zu der ich einen Anlass in der schon früher angeführten Notiz über die Naukrarien finde: οἵτινες ἀφ' ἑκάστης χώρας τὰς εἰσφορὰς ἐξέλεγον, wobei freilich die Bedeutung des Wortes Naukraren für die naukrarisch eingetheilten Pentakosiomedimnen zu belegen keine weiteren Beispiele vorlie-

gen. Dass es im Demosthenischen Zeitalter nicht mehr so war, würde kein Gegenbeweis sein.

Haben diese Combinationen einige Wahrscheinlichkeit, so muss man annehmen, dass nicht die Pentakosiomedimnen, sondern der ganze Grundbesitz innerhalb jeder Phyle — doch wohl nach Demen — in fünf Naukrarien vertheilt war. Mit gutem Grunde ist vermuthet worden, dass auch für den Reuterdienst in der neuen Verfassung die Analogie der früheren naukrarischen Bestimmungen geblieben sei, dass also auch ferner jede Naukrarie zwei Reuter stellte, natürlich aus der Klasse der *ἱππεῖς* und unter ähnlichen Bestimmungen wie für die Trierarchie stattfanden. Und endlich wird nicht auch die Bemannung der Trieren nach derselben naukrarischen Weise aus dem Katalog derer, die das *θητικὸν τελεῖν* bezeichnet, bestellt sein? Mit einem Wort, das ganze Kriegswesen mit Einschluss der *εἰσφορὰ* — denn die bezüglichen Processe gehören vor die Strategen — hat die modificirte naukrarische Einrichtung zu ihrer Grundlage.

Früher bildeten ja vier Naukrarien eine *τριττύς*; bei der neuen Einrichtung blieb zwischen den Naukrarien und Phylen keine Stelle mehr für die Trittyen. Wenn Aeschines (gegen Ktesiphon §. 30) nach Phylen, Trittyen und Demen erwählte Beamtete mit der Bestimmung *τὰ δημόσια χρήματα διαχειρίζειν* erwähnt, so mögen diese Trittyen einer spätern Einrichtung angehören (in Demosthenes Symmorienrede findet sich darauf hinführendes). Etwas sehr anderes muss Plato (de rep. V. p. 475 a.) im Sinne gehabt haben, wenn er dem *στρατηγεῖν* das *τριττυαρχεῖν* als etwas sehr Hohem sehr Unbedeutendes entgegensetzt. Was aber mit dem früher angeführten *ΕΠΑΚΡΕΩΝ ΤΡΙΤΤΥΟΣ* anfangen? Die damit erwähnten Opfer (*ἢ ἐς Πλωθέας ἢ ἐς Ἐπακρίους ἢ ἐς Ἀθηναίους*) lassen glauben, dass sich die Erinnerungen und Heiligthümer der alten Trittyen noch späthinab erhalten haben und das ist um so denkbarer, da sie die einzigen wirklich landschaftlichen Verbindungen waren, die es in Attika gab, Verbindungen, die doch eine gewisse Lebendigkeit behaupteten, wie man dem wackern Philokleon in Aristophanes

Wespen wohl anmerken mag. Doch ich bekenne, dass *diese* Lösung der Frage mir selbst nicht genügt. —

Schliessen wir hiermit die summarische Uebersicht des attischen Communalwesens, wie es Kleisthenes gegründet. Möge sie es zur Anschauung gebracht haben, welche eigenthümliche Stellung innerhalb der Attischen Verfassung diese Phylen und Demen einnehmen, die, wie wir es zu Anfang aussprachen, nicht historisch erwachsene Organismen, sondern recht eigentlich Schöpfungen staatsmännischer Intuition zu nennen sind. Es wird nun gerechtfertigt erscheinen, dass wir um diese Gründungen zu erläutern, uns auf eine Durchmusterung der früheren staatsrechtlichen Entwickelungen eingelassen haben; erst im Verhältniss zu diesen erhalten jene ihre rechte Bedeutung. Wie merkwürdig geschieden und geordnet stehen nun die verschiedenen Ablagerungen der Attischen Geschichte als eben so viele wesentliche Momente einer erfüllten Gegenwart da. Die Formen des alten geschlechterlichen Staates tragen und halten noch immer die Summe des religiösen und Familienlebens; auch Culte wie die Eleusinien, wie der Dienst der Polias und des Apollon Patroos ruhen auf ihnen. Entschieden nicht hat Kleisthenes sie in diesen gedeihlichen Wirksamkeiten stören wollen, aber es werden ihnen die Kreise allein, die ihnen gebühren, überlassen. Wir sahen, wie allmählig sich die Idee der Staatseinheit durchbildete, wie sie nach und nach alle Stände aufnahm; auch ihre Culte hat sie sich geschaffen. Diese einheitliche Gewalt der Staatsidee gewann ihren vollsten Ausdruck in der Solonischen Legislation in der Art, dass das erhabenste Princip des antiken Staates *κύριος ὁ νόμος* sie bezeichnet. Man braucht wohl die banale Phrase: im Alterthum sei der Mensch gar nichts anders als politisch; eine Abstraction, die von dem Spartanerthum, wie es wenigstens der Theorie nach war, sehr unbehutsam auf alles Mögliche übertragen worden ist; in der Attischen Demokratie hatte nicht bloss das häusliche und Privatleben, die Sitten und die socialen Verhältnisse einen weiten und freien Raum, sondern in jedem Communalwesen schuf Kleisthenes dieje-

nige Sphäre, die zwischen jenen und dem staatlichen Leben eine fühlbar gewordene Lücke füllte. Man mag, wenn man will, in der scharf ausgeprägten Plastik dieser Verhältnisse etwas recht hellenisches finden; es ist bewundrungswürdig, wie klar und entschieden alle diese Kreise gegen einander abgesetzt, jeder völlig rein neben dem andern geschlossen ist; es dürfte schwer sein, irgend eine Verfassung älterer oder neuerer Zeit zu finden, in der auf gleich musterhafte Weise Staat und Gemeinde gegen einander abgegrenzt wären. Der Attische Staat besteht nicht aus monadischen Gemeinden, aber auch die Gemeinden sind nicht Staatsfragmente, sondern der Staat hat sich damit erst rein und völlig als Staat constituirt, dass er die communalen, die religiösen, die ständischen u.s.w. Verhältnisse gleichsam aus sich entlässt; hier wo dasselbe Volk Herrscher und beherrscht ist, dasselbe Volk Träger des Staats, der Gemeinden, der Geschlechtergemeinschaften, der Mysterien, der mannigfachsten religiösen und socialen Vergesellschaftungen ist, hier giebt es keinerlei Eifersucht zwischen Staat und Commune, keinerlei Rivalität zwischen Staat und Kirche, keinerlei patrimoniale Polizeilichkeit des Staates gegen die private Freiheit. Es sind Verhältnisse, die in ihrem Innern alle Garantien der Sicherheit, des gedeihlichen Bestandes, der allgemeinen Befriedigung haben, ein inneres Gleichgewicht aller Kräfte, aller Bedingungen und Wirkungen, in dem, so scheint es, auch die Leidenschaften gebunden sein und weiteres Verlangen ruhen könnte, wenn nicht beide auch ihr Recht forderten, „sich frei in moralischer Richtung zu entwickeln."

In Wahrheit, auf eine friedliche, ehrbare, man möchte sagen selbstgenügsame Weise des innern Lebens war dieser Staat des Solon und Kleisthenes eingerichtet, stark genug nach Aussen, wie damals die hellenischen Verhältnisse waren, sich seine Selbstständigkeit in fester Abwehr zu sichern, im Innern von der schönsten Harmonie der Pflichten und Rechte, die Einheitlichkeit durch Gericht und Ekklesie wohl gewahrt, die Verwaltung auf Grund der Phylen reich gegliedert, die naukrarischen Leistungen mässig, für den Wetteifer

der Reichen zum Wohlwollen gegen den kleinen Mann ein weites Feld, ohne andern Antrieb als gerechten Ehrgeiz, ohne anderes Verpflichten als den Dank unabhängiger Menschen; — ein rechter Friedensstaat. Da mochte Kleisthenes wohl meinen, was einst Aristeides ausgesprochen: man habe das Ziel erreicht. Aber es gab schon andre, die da meinten: nun erst fange man an.

Es folgten schwere Kriegsjahre: der Neid der Nachbarn stürzte sich auf Attika; glorreich bestand man sie alle; dann stürmten die Perser daher; bei Marathon wehrte man die Barbaren ab, die Peisistratiden mit ihnen. Der kühne Themistokles entzündete den Ehrgeiz einer grossen Zukunft; seinen trierarchischen Gründungen dankte Athen und Hellas den Tag von Salamis. Man ertrotzte eine gleiche Stellung mit den stolzen Spartiaten, zum steten Kampf gegen die Barbaren, zur Befreiung der ionischen Hellenen jenseits des Meeres. Es ward jene Eidgenossenschaft gegründet, deren Beiträge Aristeides ordnete. Man war an dem entscheidenden Punkt.

Macht und Ruhm sind für edles Streben schönster Lohn; aber als Ziel des Strebens missleiten, entadeln sie es, überreizen die Strebenden, um sie dann verwildern oder erschlaffen zu lassen. *Κύριον μένει τέλος.* Wie grossartig, glänzend und hehren Ganges auch Perikles Staatslenkung erscheint, er hat den Attischen Staat aus seinen Fugen getrieben: die Gründungen des Solon und Kleisthenes trugen den kühnen Bau nicht, den Perikles über sie emporthürmte; und neue Formen für den tiefgewandelten Inhalt fand er nicht. Als dieser Staat zu einem Reich, die Eidgenossenschaft zu Unterthanen, der Demos von Athen zum Regenten, seine Herrschaft — das ist Perikles eigenes Wort — zur Tyrannis wurde, da war es freilich das kleinste Uebel, dass der Areiopag, wie ihn Solon ausgestattet, gebrochen wurde, das grössere, dass der kleine Mann mit Eitelkeit und Gewinn und stolzem Schaugepräng gen Athen geködert wurde von seiner Hufe und seinem Gewerbe hinweg, das grösste, dass dies Völkchen alterthümlicher Sitte und schlicht bäuerlicher Pfiffigkeit

in das Prunken und Prahlen kam, sich an Geniesserei, Frivolität und Frechheit gewöhnte, in kaum drei Menschenaltern bis zu jenem völligen Verderbniss gelangte, das selbst Alkibiades Genialität nicht vergessen macht, selbst Aristophanes unvergleichliche Kunst nicht rechtfertigt — ein Verderbniss, wie es in Rom erst dem missglückten Streben der Gracchen und nicht aus dem Glückesübermuth, sondern dem Elend der Menge gefolgt ist.

Kiel, April 1847. **Joh. Gust. Droysen.**

Die Einungen des deutschen Reichs im Mittelalter.

II. Versuch einer Wiederherstellung der Reichseinheit unter Rudolf von Habsburg und seinem Sohne Albrecht I.

Die Regierung König Rudolfs bildet unstreitig einen Wendepunkt in der Geschichte des deutschen Reichs. Aber nicht so, dass wir in ihr eine Wiederherstellung desselben zu suchen hätten, wie man häufig annimmt und wie der Titel eines neuen Werkes*) es zu bestätigen scheint, sondern so dass hier das Ergebniss der vorangegangenen Gährung zum Abschluss kommt und eben dadurch einer neuen Entwicklungsreihe die gesetzliche Bahn gebrochen wird. Die Ausbildung der Theile, die bisher nur durch Usurpation nach Selbstständigkeit gestrebt hatten, kommt nun zu ihrem legitimen Recht.

Die Geschichte dieses Zeitraums hat in neuester Zeit sehr tüchtige Bearbeiter gefunden und es dürften wenige Abschnitte unserer vaterländischen Geschichte einer so gründ-

*) J. E. Kopp, der Geschichten von der Wiederherstellung und dem Verfalle des heiligen römischen Reiches erstes und zweites Buch. König Rudolf und seine Zeit. Abth. I. Leipzig, 1845.

lichen Erforschung sich noch erfreut haben. Vor zehn Jahren hat Fürst Lichnowski die Geschichte des Hauses Habsburg mit Rudolf, dem Begründer seiner Grösse, begonnen und zugleich die erste quellenmässige Darstellung gegeben; im J. 1843 hat Schönhuth eine fleissige und ansprechende Biographie Rudolfs geschrieben, und im letzten Jahre hat Böhmer in seiner neuen Bearbeitung der Regesten von 1246 an die Materialien zur Geschichte König Rudolfs in einer Vollständigkeit zusammengestellt, die wenig zu wünschen übrig lässt, und zugleich einige der bedeutendsten Quellenschriften dieser Zeit theils ganz neu, theils in wesentlich verbessertem Texte herausgegeben. Beinahe gleichzeitig erhalten wir von J. E. Kopp, der vor einem Jahrzehent durch urkundliche Beleuchtung der sagenhaft verherrlichten Schweizergeschichte sich den Ruhm eines ausgezeichnet wahrheitsliebenden Forschers erworben hat, den ersten Band einer Geschichte von der Wiederherstellung und dem Verfall des römischen Reiches, der die Zeit König Rudolfs umfasst. Die beiden letzten Werke sind besonders darum so verdienstlich und wichtig, weil sie ganz auf Urkunden beruhen und beinahe ausschliesslich nur das geben, was sich aus diesen entnehmen lässt. Urkunden bilden aber für die Zeit Rudolfs — wie überhaupt für einen grossen Theil der mittelalterlichen Geschichte — die Hauptquelle, denn wir besitzen keinen gleichzeitigen Berichterstatter, der, in das Geheimniss der damaligen Politik eingeweiht, die rechtlichen und staatlichen Verhältnisse, auf die es doch hauptsächlich ankommt, uns im Zusammenhang darlegte. Die Geschichtschreiber dieser Zeit geben uns nur Bruchstücke und einzelne dürftige Notizen. Der einzige Schriftsteller, der eine ausführlichere Darstellung der Ereignisse enthält, Ottocar von Horneck, ist kein Staatsmann, sondern ein dichtender Hofmann, der Feste u. dergl. besser beobachtet als Staatshandlungen und Verfassungsveränderungen.

Die Aufgabe, die dem Geschichtschreiber bei dieser Beschränktheit der Quellen übrig bleibt, ist nun, nicht nur die Einzelheiten, welche uns die Urkunden und Berichte bieten,

möglichst vollständig zu durchforschen, sondern aus ihnen den Zusammenhang der Begebenheiten und Verhältnisse durch geschickte Zusammenstellung zu errathen und ein Gesammtbild der wirklichen Geschichte künstlerisch wiederherzustellen. Der erste der genannten Geschichtschreiber, Lichnowski, hat nun wohl mit vielem Fleiss einige Masse Materials in Urkundenregesten und literarischen Nachweisungen zusammengestellt, aber im Texte dieselben keineswegs vollständig verarbeitet und oft statt concreter Ausführung nur allgemeine Umrisse und Rhetorik gegeben. Doch gewährt er eine ziemlich vollständige Uebersicht über Rudolfs Thätigkeit und königliches Streben und ein Bild seiner Persönlichkeit. Der zweite, O. Schönhuth, dem das literarische Material seines Vorgängers nicht zu Gebote stand, hält sich mehr im engeren Rahmen einer Biographie, die ihrem Helden mit warmer Liebe und gewissenhaftem Fleiss ein Denkmal setzen will. Diese beiden Arbeiten werden weit übertroffen durch die neuesten Leistungen Böhmers und Kopps. Böhmer hat in seinen neuen Regesten nicht nur die Urkunden Rudolfs möglichst vollständig nach ihrem wesentlichen Inhalte verzeichnet, sondern auch alles Thatsächliche aus den Schriftstellern damit verbunden, hin und wieder bei wichtigeren Fragen die Aussagen der Quellen zusammengestellt, Ergebnisse daraus gezogen und eine Uebersicht der gesammten Thätigkeit Rudolfs vorangeschickt. Was Böhmer in mehr tabellarischer Form gegeben hatte, stellt nun Kopp, durch neue selbstständige Forschungen vermehrt, in ausführlicher Darstellung und nach sachlicher und geographischer Anordnung mit bewundernswerthem Fleisse und äusserster Genauigkeit zusammen. Im ersten Buch werden die allgemeinen Verhältnisse, die Unterhandlungen mit dem Papst, der Krieg mit Ottokar, die Anordnungen des Landfriedens, hierauf im zweiten Buch die Thätigkeit Rudolfs in den verschiedenen Provinzen geschildert. Alles ist mit grösster Genauigkeit aus den Quellen gezogen, jede Thatsache urkundlich festgestellt und wo es nöthig war kritisch untersucht. Aber über der Sorgfalt, mit der das Einzelne behandelt worden ist, scheint die Rücksicht

auf das Ganze vernachlässigt worden zu sein, überall kommt das rohe Material zu Tage, man kann dem Verfasser gleichsam zusehen, wie er aus Urkunden und Stellen der Quellenschriften mit prüfender Vorsicht seinen Stoff mosaikartig zusammensetzt. Es scheint, er habe jede eigene Zuthat sorgfältig vermeiden wollen, denn er enthält sich nicht nur alles Räsonnements, das einer Abschweifung ähnlich sehen könnte, sondern zieht nicht einmal aus der Masse des Einzelnen die Schlüsse, die man machen muss, um zu einem historischen Ergebniss zu gelangen. Er will nur Thatsachen geben und dem Leser nicht vorgreifen. Es ist nicht zu verkennen, dass dieses Verfahren auf einer ehrenwerthen Gewissenhaftigkeit beruht; Kopp will nie mehr sagen, als er mit den Quellen in der Hand vertreten kann, und wenn wir an die Beschaffenheit der Quellen denken, die nicht fertige Schilderungen von Zuständen und Verhältnissen uns vorführen, die über Manches, was man wissen müsste, uns im Dunkeln und den Zusammenhang oft nur vermuthen lassen, die nur einzelne Notizen an die Hand geben: so wird Jeder, der aus solchem Stoffe gearbeitet hat, aus eigener Erfahrung wissen, wie leicht die Darstellung etwas Zerstücktes bekommt, wie schwierig es ist lebendige Fülle und rechten Fluss darein zu bringen, wenn man nicht die mangelnden Mittelglieder durch Vermuthungen und Zusammenfügungen ergänzen will, zu welchen uns doch die Quellen nur ein sehr zweifelhaftes Recht geben.

Dieser Mangel eines allgemeinen Ueberblicks macht sich gleich im Anfang des Werkes fühlbar. Der Titel setzt Rudolf als Wiederhersteller des Reiches voraus, aber die Einleitung lässt die Darlegung der Verhältnisse vermissen, durch welche die Möglichkeit und der Umfang dieser Wiederherstellung bedingt oder vielmehr beschränkt war. Um die Stellung und Aufgabe Rudolfs richtig zu würdigen muss man wissen, wie sehr die königliche Gewalt bereits heruntergekommen, wie die Landeshoheit schon ziemlich weit gediehen, wie die Reichsgüter und Reichsrechte abhanden gekommen waren. Von allen diesen Dingen erwähnt Kopp in seiner Einleitung nichts und beschränkt sich darauf, die äusse-

ren Vorgänge seit Friedrichs II. Sturz in einem mageren Abriss zu erzählen. Schon der Ursprung der königlichen Gewalt war nach dem Interregnum wesentlich verändert. Er beruhte zwar früher wie jetzt auf dem Wahlrechte der Fürsten, aber es war keine willkürliche Wahl, sondern es handelte sich nur darum, welches der ohnehin mächtigsten Geschlechter zum Besitz der Kaiserkrone gelangen sollte, wie bei dem sächsischen, salischen, hohenstaufischen Hause; der jeweilige Kaiser, dem neben der an sich bedeutenden Erbmacht die Reichsgüter zur Verfügung standen, war eben dadurch thatsächlich der mächtigste Fürst im Reiche. Nach dem Sturz der Hohenstaufen war die Kaiserwahl eine Frage der Willkür geworden, es waren keine grossen Geschlechter mehr da, die an Macht die anderen überragend, dadurch einen natürlichen, gewissermaassen erblichen Anspruch auf die Kaiserwürde gehabt hätten. Es gab eine grössere Anzahl mächtigerer Fürsten, die, an Macht einander ziemlich gleich, sich nicht einem aus ihrer Mitte unterordnen wollten. Daher die Wahlen von auswärtigen Scheinkaisern wie Richard und Alfons. Der, auf dessen Person sie durch freie Uebereinkunft sich etwa vereinigen konnten, musste von ihrem guten Willen abhängen und durfte nicht die gebietende Stellung gegen sie einnehmen, zu der die früheren Kaiser in ihrer Erbmacht ihre Grundlage und Berechtigung hatten. Er konnte dies um so weniger, da er mit der Kaiserkrone nicht mehr einen solchen Zuwachs an Reichsgütern überkam, der ihm die Mittel zu diesen Ansprüchen gewähren konnte. Es kam auf seine ehemaligen Mitreichsfürsten an, wie viel Macht sie ihm zugestehen wollten. Wie viel Reichsgüter und Reichsrechte Rudolf noch antraf, und wie sich der Umfang derselben zum Besitz der früheren Kaiser verhielt, darüber haben wir keine genaue Uebersicht, aber dass das Reichsgut sehr gemindert war, ist wohl eine anerkannte Thatsache *). Dass die Regalien mehr und mehr, theils durch

*) Eine genaue statistische Nachweisung über Umfang und Abnahme des Reichsgutes in den verschiedenen Perioden der deut-

freiwillige Zugeständnisse, theils durch Usurpation in die Hände der Fürsten übergegangen, dass an die Stelle ehemaliger Reichsvogteien selbstständige Fürstenthümer und Landeshoheiten getreten waren, darf ebenfalls als Thatsache angenommen werden, für welche die Specialgeschichten mannigfaltige Belege liefern. Bekannt sind die für Begründung der Landeshoheit wichtigen Zugeständnisse Friedrichs II. in den Urkunden vom J. 1220 u. 1232. Die meisten der späteren selbstständigen Territorien und Fürstenhäuser datiren sich aus der Zeit der letzten Hohenstaufen und des Interregnums, so Pfalz, Bayern, Sachsen, Brandenburg. Diese sammt den drei rheinischen Erzbischöfen in Köln, Mainz und Trier treten als reichsfürstliche Oligarchie hervor. Die Entwicklung der fürstlichen Macht war bei der Wahl König Rudolfs bereits so weit gediehen, dass ohne gewaltsame Maassregeln, die von einer sehr bedeutenden materiellen Macht hätten unterstützt sein müssen, die Fürsten nicht mehr als abhängige Beamte des Reichsoberhauptes behandelt werden konnten.

Das Verhältniss zur Kirche war ebenfalls ein völlig anderes geworden. Die Idee des Kaiserthums im alten Sinne, als einer weltlichen Herrschaft über die Christenheit, setzte gegenseitige Anerkennung und Einverständniss, ein Gleichgewicht beider Mächte voraus, die Kirche musste den Kaiser als höchstes weltliches Oberhaupt der Christenheit anerkennen und seiner bedürfen, sowie andererseits der Kaiser des Papstes als höchsten geistlichen Oberhauptes. Früher musste der Kirche daran gelegen sein, an einem mächtigen Kaiser einen mächtigen Schutzherrn zu haben, und darum förderte sie die Einheit und Grösse des römisch-deutschen Reiches, dem König aber war daran gelegen, durch Einverständniss mit der Kirche die kirchliche Krönung zu erhalten und damit eine religiöse Weihe, einen erhöhten Glanz in den Augen der Völker zu bekommen, die nur das geistliche Oberhaupt der ganzen Christenheit und kein gewöhnlicher Bischof

---

schen Geschichte wäre eine sehr verdienstliche Aufgabe der Forschung.

geben konnte. Dieses Verhältniss gegenseitigen Respectirens und Zusammenwirkens hatte seit dem hohenstaufischen Kampf auf Leben und Tod aufgehört, ein feindlicher Zwiespalt der Interessen war an die Stelle getreten. Die eine Macht wollte über die andere herrschen, sie überlisten, untergraben. Bei dem einmal ausgebrochenen Gegensatze zwischen Staat und Kirche, der nun durchgekämpft sein wollte, war es nicht damit geholfen, wenn der Kaiser dem Papst seine Forderungen zugestand und sich der Kirche als der höheren geistlichen Macht unterordnete, oder wenn die Kirche sich der weltlichen Macht hätte unterwerfen und Staatskirche und Staatsdienerin hätte werden wollen. Beide Mächte mussten durch Unterwerfung ihre Macht und Würde einbüssen und konnten dann einander weder eine höhere Weihe, noch kräftigen Schutz verleihen. Diesen Umschwung der Verhältnisse nimmt man nicht genug in Anschlag, wenn man von einer Wiederherstellung des Reiches durch Rudolf spricht. Wäre Kopp auf eine gründliche Erörterung der Verhältnisse, wie Rudolf sie antraf, eingegangen, so hätten sich die Einzelnheiten seiner Forschung von selbst zu einem bestimmteren Ergebniss zusammengefügt. Ein tieferes Eingehen auf die Lage des Reiches und der Fürsten hätte auch ein neues Licht auf die Ursachen von Rudolfs Wahl werfen müssen. So wie man die Sache gewöhnlich darstellt und wie auch Kopp den Hergang erzählt, muss es scheinen als ob die hervorragende Tüchtigkeit Rudolfs allein die Augen der Wähler auf sich gezogen. Aber bei aller persönlichen Würdigkeit des Grafen von Habsburg begreift man doch nicht recht, wie die sämmtlichen Fürsten auf einen süddeutschen Grafen sich ohne Widerspruch vereinigten, der vielen, namentlich unter den norddeutschen Fürsten wohl kaum dem Namen nach bekannt war. Die Vorverhandlungen liegen uns nicht vor, aber wir wissen, dass welche stattgefunden haben und dass man lange brauchte bis man zu einem Ergebniss kam. Wir ersehen aus der Zusammenstellung der Daten bei Böhmer (Regesten p. 52), dass man im August 1272 anfing Anstalten zu einer Wahl zu treffen, dass mehrere Zusammenkünfte deutscher

Fürsten stattfanden, und dass endlich nach siebenmonatlichem Stillstand oder geheimen Verhandlungen der Erzbischof Werner von Mainz zuerst mit dem Vorschlag Rudolfs herausrückte. Wollte man einen Kaiser haben, der wirklich die Mittel in Händen hätte, das Reich in alter Weise wiederherzustellen, so musste man Ottokar von Böhmen wählen. Dieser war ein thatkräftiger Fürst, der während des Interregnums tüchtig zugegriffen hatte und nun an Territorialbesitz alle anderen deutschen Fürsten weit überragte. Da er wirklich in einem hohen Grade die Eigenschaften besass, die man von einem Reichsoberhaupt, das die Verwirrung eines halben Jahrhunderts wieder in Ordnung bringen sollte, fordern musste, so konnte man ihn bei einer Wahl nicht wohl umgehen. Aber eben so natürlich ist, dass die Fürsten ihn, der sie in Vermehrung der Macht alle überholt hatte und ganz der Mann war, im Besitz der Kaiserkrone eine Erbmonarchie anzustreben, nicht wollten. Doch bot man ihm die Krone an, Erzbischof Engelbert von Köln erschien mit Gefolge in Prag und trug Ottokar im Namen der Wahlfürsten die Kaiserwürde an, worauf dieser jedoch eine ablehnende Antwort ertheilte. Dass diese aber nicht so ernstlich gemeint war und vielleicht nur den Bedingungen galt, unter welchen man ihm die Wahl angeboten haben mochte, lässt sich aus einer von seinem vertrautesten Rath dem Papst Gregor gemachten Mittheilung*) schliessen, worin die Ansicht ausgesprochen ist, dass der König von Böhmen eigentlich allein Macht genug habe, um das Reich in Ordnung zu bringen. Gewiss waren die Fürsten froh, eine abschlägige Antwort erlangt zu haben; Ottokar wird in den Wahlverhandlungen nicht weiter genannt. Nach ihm war wohl Pfalzgraf Ludwig, Herr der Rheinpfalz und zugleich Herzog in Bayern, der mächtigste und durch energische Persönlichkeit der am meisten hervorragende un-

*) Kopp 74 nach Raynald 1273. Neuerlich von Höfler nach einer Abschrift des im vatic. Archive befindlichen Originals, neu herausgegeben in den Abhandlungen der historischen Klasse der kgl. bayer. Akademie der Wissenschaften. Bd. IV. Abth. 3. München 1846.

ter den grösseren Reichsfürsten. Es scheint nun wirklich die Rede davon gewesen zu sein ihn zu wählen; ein Freundschaftsbündniss, das er im Januar 1273 mit dem Erzbischof von Mainz schliesst, deutet darauf hin, dass er die Krone wünschte und eine Partei für sich zu bilden suchte. Aber seine Person scheint bei den anderen Wahlfürsten Widerspruch gefunden zu haben; die Uebereinkunft einiger rheinischen und wetterauischen Städte, nur einem einstimmig gewählten Kaiser zu gehorchen, lässt vermuthen, dass man bei einer versuchten Wahl Ludwigs eine bedeutende Opposition befürchten musste. Es mag sein, dass der Charakter des Pfalzgrafen Ludwig, der den Beinamen des Strengen führte, der vor 16 Jahren seine unschuldige Gemahlin in schneller Aufwallung des Verdachts hatte ermorden lassen, einiges Bedenken gegen ihn erregte, aber auch abgesehen davon konnten die Fürsten einen aus ihrer Mitte nicht wünschen, und um so weniger, je mehr von ihm zu erwarten war, dass er die alten kaiserlichen Ansprüche wieder geltend machen würde und könnte. Die Leiter der Wahl überzeugten sich, dass es unmöglich sein würde, einen der mächtigeren Fürsten durchzusetzen, und sie entschlossen sich ihren Candidaten eine Stufe weiter unten, in der Reihe der Grafen zu suchen. Nach siebenmonatlicher Unterbrechung werden nun zwei Grafen, Rudolf von Habsburg und Siegfried von Anhalt, vorgeschlagen. Es fragt sich nun, was wollten die Wahlfürsten denn eigentlich? Einen Kaiser im alten Sinne, einen wahren Wiederhersteller des Reichs sicherlich nicht. Aber warum dann nicht lieber gar keinen, oder einen Strohmann? Auch dieses keineswegs, denn mit der Unsicherheit des Rechtszustandes war es ihnen nicht gedient, sie wollten den Gewinn, den sie aus der bisherigen Verwirrung und Schwäche der kaiserlichen Gewalt gezogen, nicht den Wechselfällen fernerer Verwirrung preisgegeben, sondern gesetzlich anerkannt und geschützt wissen. Sie wollten keineswegs, dass die anderen zur Landeshoheit emporstrebenden Herren nun weiteres Reichsgut an sich reissen, an Macht und Besitz ihnen ebenbürtig werden, und ihnen ihre wahlfürstliche Oli-

garchie streitig machen sollten. Der neue Kaiser sollte einerseits ihren Besitzstand anerkennen, gesetzlich sanctioniren und beschützen, andererseits nach unten der Usurpation einen Damm entgegensetzen, das abhanden gekommene Reichsgut wieder zurückbringen, um sich die Mittel zu sichern, die nöthig wären, den erforderlichen Schutz zu verleihen. In dieser Rücksicht war ihnen wirklich daran gelegen, ein kräftiges Reichsoberhaupt zu bekommen, das ernstlich auf Ordnung, Gerechtigkeit und Landfrieden hielte, aber es sollte in diesen Stücken nur so weit gehen, als sich mit ihrem Interesse vereinigen liesse. Deswegen wollten sie sich einen gewissen Antheil am Regimente sichern, der Kaiser sollte bei allen wichtigen Verfügungen an ihre Einwilligung gebunden sein. Zu diesen Zwecken glaubten sie in Rudolf den rechten Mann gefunden zu haben, und hatten gewiss mit ihm darüber vorher Unterhandlungen gepflogen. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass Rudolf sich um die Krone beworben hat. Zehn Tage, ehe er von Erzbischof Werner vorgeschlagen wurde, finden wir den Propst Otto von St. Guido in Speier, der später Rudolfs Kanzler wurde und als solcher die Unterhandlungen mit dem Papste führte, und den Burggrafen Friedrich von Nürnberg, der bei den Wahlhandlungen thätig war und bald darauf dem Grafen von Habsburg die Nachricht von seiner Wahl überbrachte, mit dem Pfalzgrafen Ludwig zusammen. Der Gedanke liegt nahe, dass jener Propst Otto schon damals mit Rudolf befreundet und von ihm beauftragt war, für ihn zu wirken. Burggraf Friedrich soll der Sohn einer Schwester Rudolfs gewesen sein. Ihn fragte Ludwig, der wegen seines Frevels gegen seine Gemahlin Maria von Burgund die Rache des neuen Kaisers fürchtete, ob er davor sicher wäre und ob Rudolf eine Tochter habe, die er ihm, der seit einem Jahre Wittwer war, zur Ehe geben könnte. Beides scheint (wohl nicht ohne Ermächtigung Rudolfs) der Burggraf Ludwig zugesagt und dadurch dessen Stimme gewonnen zu haben. Schon einen Monat nach der Wahl, gleich bei der Krönung in Aachen, wird die Hochzeit Ludwigs mit Rudolfs Tochter Mathilde gefeiert. Eben-

daselbst findet die Vermählung Herzog Albrechts von Sachsen mit Agnes, einer andern Tochter Rudolfs statt, und in der Folge sehen wir den Markgrafen Otto von Brandenburg gleichfalls mit einer Tochter Rudolfs verbunden. Die Wahlfürsten scheinen bei Zeiten dafür gesorgt zu haben, durch Familienbande ihr Interesse an das des neuen Kaisers zu knüpfen. So erscheint die Wahl Rudolfs, die man sonst ohne Nebenabsicht auf Rechnung seiner vortrefflichen Eigenschaften allein zu setzen geneigt ist, ganz in Uebereinstimmung mit den reichsfürstlichen Interessen. Aus ähnlichen Gründen scheint auch der Papst die Wahl Rudolfs begünstigt zu haben. Während die Kirche seit der hohenstaufischen Kämpfe so gern der Anerkennung eines deutschen Reichsoberhauptes Hindernisse in den Weg legte, zeigt sie sich diesmal für Befestigung desselben zärtlich besorgt. Der Papst weist König Alfons mit seinen Ansprüchen ab, ermahnt Ottokar von Böhmen zur Unterwerfung unter Rudolf, vermittelt bei König Philipp von Frankreich. Allerdings bedurfte auch der neue römische König des päpstlichen Schutzes und zeigte sich geneigt ihn anzunehmen. Gregor X. hoffte in Rudolf den Mann gefunden zu haben, der die von Seiten der Kirche immer geforderte und durch den Sturz der Hohenstaufen angebahnte Unterordnung der weltlichen Gewalt unter die geistliche gesetzlich feststellen würde. Rudolf war von Würdeträgern der Kirche empfohlen. Erzbischof Werner von Mainz, dem einst der Graf von Habsburg auf einer Reise von Strassburg nach Rom das Geleit gegeben hatte und der ihn damals vielleicht näher kennen gelernt, hatte seine Tüchtigkeit gerühmt und seine Wahl betrieben; der Erzbischof Engelbert von Köln hatte ihn dem Papste dringend empfohlen als fide catholicus — ecclesiarum amator — fulgens pietate — deo amabilis. Rudolf säumte auch nicht den guten Erwartungen, die bei Gregor von ihm erregt waren, zu entsprechen und sandte seinen Kanzler Propst Otto von S. Guido mit einer fast unbedingten Huldigungsvollmacht. Er sollte nicht nur alle Verleihungen beschwören, welche frühere römische Könige ertheilt, sondern überhaupt Alles versprechen und thun, was

der h. Vater für erspriesslich halte, wenn es ohne Zerstückelung des Reiches geschehen könne*). Hiemit war, wie Böhmer in seinen Regesten richtig bemerkt, dem Papste die neue Stellung urkundlich zugestanden, in die er seit dem Sturze der Hohenstaufen getreten war**). Die Unterordnung des Reiches unter den römischen Stuhl war hiemit anerkannt und Rudolf spielt auch hier die Rolle eines Bestätigers der in Zeiten der Zerrüttung versuchten Usurpation, nicht aber die eines Wiederherstellers der alten Reichsgewalt. Wir wollen Rudolf nicht darum tadeln, er that was in den Verhältnissen lag, aber er zeigte sich auch nicht grösser als sie und gab einen Kampf auf, der noch nicht ausgekämpft war; denn durch Unterwerfung des Kaisers unter den Papst war der Gegensatz von Kirche und Staat keineswegs versöhnt. Bei der späteren Zusammenkunft mit Gregor in Lausanne im October 1275 bestätigte Rudolf persönlich die gegebenen Versprechungen und machte hinsichtlich des Kirchenstaates und der sonst angesprochenen Besitzungen die umfassendsten Zugeständnisse***). Die verabredete Kaiserkrönung wird durch den bald darauf eintretenden Tod Gregors hinausgeschoben und kommt dann gar nicht zu Stande. Dass Rudolf absichtlich nicht nach Rom gezogen sei, lässt sich wohl nicht behaupten, er hatte es ohne Zweifel immer im Sinn, aber kam eben nicht dazu. Aber das ist gewiss, bei der Weise, wie Rudolf seine Stellung auffasste, konnte ein Romzug und die Kaiserkrönung nicht den Werth haben wie bei früheren Kaisern. Es war ein Luxusartikel, der billig nachstehen musste, so lang in Deutschland so viel Wichtiges zu thun war.

Hatte Rudolf gegenüber dem Papste die Ansprüche des alten Kaiserthums aufgegeben, so war auch zu erwarten,

---

*) D. 9. April 1274. Mon. Germ. IV. 394.

**) Böhmer Reg. 79.

***) Monum. Germ. IV. 403 u. ff. Die Willebriefe der Kurfürsten fehlen auch diesmal nicht. So bestätigen Pfalzgraf Ludwig, der Herzog von Sachsen und der Markgraf Otto von Brandenburg am 9. März 1279, letzterer noch besonders d. 12. Sept., die dem Papste gemachte Schenkung. Riedel II, 137. 138. Mon. IV, 421 u. ff.

dass er in Beziehung auf die Fürsten sich in die Verhältnisse fügen würde. Es war schon oben davon die Rede, wie die mächtigeren Reichsfürsten, dieselben die das Wahlrecht an sich gerissen, sich einen Antheil an dem Reichsregiment zu sichern suchten. Diese Ansprüche erkennt Rudolf in voller Ausdehnung an. Die in den Urkunden gebrauchte Formel „cum consensu principum" sollte hinfort keine leere Formel bleiben, sondern reelle Bedeutung erhalten. Bei allen wichtigen Anordnungen und Vergebungen liess sich Rudolf von den Fürsten Urkunden ausstellen, in welchen sie ihre Einwilligung bezeugen. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass sich die Fürsten diese Form besonders ausbedungen hatten, um sich dadurch den Antheil am Reichsregiment zu sichern. Gleich bei der ersten Vergebung, die Rudolf ertheilt, den Tag nach der Krönung, kommen diese kurfürstlichen Willebriefe vor. Er belehnt hier seinen getreuen Freund und Neffen, den Burggrafen Friedrich, mit der Burggrafschaft Nürnberg in der Art, dass das Lehen, wenn keine Söhne da sind, auch auf die Töchter übergehen sollte. Hiezu geben nun die Kurfürsten an demselben Tage eine Einwilligungsurkunde; die drei geistlichen Fürsten jeder eine besondere, die weltlichen, der Pfalzgraf Ludwig, der Herzog Johann von Sachsen und Markgraf Johann von Brandenburg einen gemeinschaftlichen. Selbst bei einer minder wichtigen Angelegenheit kommen solche Willebriefe vor. Rudolf erklärt die Gemahlin Reinhards von Hanau, die als Tochter eines Dienstmanns Ulrichs von Winzenberg nicht für adelig galt, mit ihren Kindern für edel und freigeboren. Auch diese Standeserhöhung schien also der Bestätigung von Seiten der Fürsten zu bedürfen, und es geht daraus hervor, wie sehr die Fürsten darauf hielten, dass nicht zu viele in die höhere Aristokratie nachrückten. Auch später kommen bei verschiedenen Verleihungen diese Willebriefe vor, so als Rudolf seine Söhne mit Oesterreich belehnte und in den Fürstenstand erhob; auch bei den Zugeständnissen an den Papst fehlen sie nicht. Mit Einführung dieser Willebriefe waren nicht nur die bisherigen Ansprüche der Wahlfürsten anerkannt, sondern ihnen

offenbar neue Rechte ertheilt. Zwar scheint in der schon längst gebräuchlichen Formel „cum consensu principum" schon früher ein solches Recht der Einwilligung verfassungsmässig bestanden zu haben. Auch könnte ein Beschluss des Reichstags zu Nürnberg vom J. 1281 *), dass alle Verfügungen über Reichsgüter, welche König Richard und dessen Vorfahren seit Absetzung Friedrichs II. vorgenommen haben, nichtig sein sollen, wenn nicht die Mehrzahl der Kurfürsten eingewilligt habe, schliessen lassen, dass schon früher solche Willebriefe gebräuchlich gewesen seien. Aber es müssten doch solche vorhanden sein oder irgendwo erwähnt werden, was nicht der Fall ist. Es scheint daher, dieser Beschluss sollte nur eine Form sein, um bestimmte frühere Verfügungen für nichtig erklären zu können und den neuen Gebrauch als ein altes Recht erscheinen zu lassen. Mit jener Formel verband man jedenfalls nicht den Sinn, dass die mangelnde Einwilligung der Fürsten eine Verleihung oder Anordnung hätte ungültig machen können. Die neue Einführung der Willebriefe ist daher ein Akt, durch welchen Rudolf die wachsende Macht der Fürsten anerkannte und ein wesentliches Stück der königlichen Gewalt an sie abtrat. Dass damit ein wichtiger Schritt zur festeren Begründung jener dem Reiche so verderblichen kurfürstlichen Oligarchie geschehen war, leuchtet ein. Auch in anderer Beziehung wurde den Wahlfürsten ein neues Zugeständniss gemacht. Sie verlangten Ersatz ihrer Auslagen, die sie bei der Wahl gehabt, und die Fürsten und Herren, unter deren Bürgschaft Rudolf die erforderliche Summe aufnahm, behielten sich vor, sich mit Reichsgut bezahlt zu machen, falls Rudolf sterben sollte. Er selbst bezahlte sie dann auch wirklich theilweise mit Reichsgut. So giebt er dem Erzbischof von Cöln die Reichsburg Kaiserswerd, dem Erzbischof von Mainz ausser 2000 Mark Silbers den Reichszoll zu Boppard. Damit war denn der Anfang zu jener löblichen Gewohnheit der Handsalbe gemacht, mit der die Candidaten um die Kaiserkrone den Wahlfürsten ihre Hände ver-

*) Monum. IV, 435.

silbern mussten. Ueberdies bestätigte Rudolf diesen Erzbischöfen insbesondere und den geistlichen Fürsten überhaupt wegen ihrer reinen Treue und aufrichtigen Hingebung an das Reich, alle Freiheiten, Schenkungen und Gnaden, die sie vom Kaiser Friedrich II. vor dessen Absetzung und von dessen Vorfahren erhalten haben*). Auch jenes bedeutende Privilegium, das Friedrich II. den Bischöfen gegen die Autonomie ihrer Städte verliehen hatte, das die geistlichen Fürsten zu Landesherren machte, wurde noch ausdrücklich erneuert**). War aber die Landeshoheit der geistlichen Fürsten anerkannt, so war die der weltlichen Fürsten eine natürliche Consequenz davon. Auch ihre Macht und ihr Territorialbesitz war dadurch nicht nur in vollem Umfang anerkannt, sondern auch vielfach vermehrt. Zwar wurde gleich beim Beginn von Rudolfs Regierung ein Grundsatz aufgestellt, der den factischen Besitz bedeutend gefährden zu müssen schien. Es sollte nämlich alles in den Zeiten der letzten Hohenstaufen und des Interregnums unrechtmässig in Besitz genommene Reichsgut wieder zurückgefordert werden. Schon kurz nach der Krönung zu Aachen liess Rudolf in Speier verkünden, wer in der letzten Zeit Güter und Leben des Reiches rechtlos an sich gebracht, solle sie alsbald zu des Reiches Verfügung zurückstellen. Auf dem Reichstag zu Nürnberg wurde beschlossen, dass der König von allen Gütern, welche Friedrich II. vor seiner Excommunication besessen habe, die aber nun gewaltsam occupirt seien, Besitz ergreifen solle ***). Da einen grossen Theil des Gutes, das die Hohenstaufen als Erbgut besessen oder als Reichsgut inne gehabt, nach ihrem Sturz die Fürsten und der Adel als gute Beute sich angeeignet hatten, so musste dies gerade die mächtigsten Fürsten am meisten treffen. Hätte man obigen Grundsatz consequent durchführen wollen, so wäre dies gegenüber dem factischen Besitz eine revolutionäre Maassregel gewesen. Aber

*) 21 Nov. 74. Böhmer 134.

**) Böhmer Reg. 159. Dürr, diss. de comitiis Rudolphi 33.

***) Mon. Germ. IV, 399.

so war es von den aufs höchste dabei betheiligten Wahlfürsten wohl nicht gemeint. Sie hatten einerseits die Grafen und Herren im Auge, welche auf den hohenstaufischen Raub gestützt sich auch zum fürstlichen Stand emporschwingen wollten, andererseits den Böhmenkönig, der es an glücklicher Occupation allen Andern zuvorgethan hatte. Dieser Ottokar war ihnen höchst unbequem, aus Furcht hatte man ihm die Krone angetragen, er hatte sie als Geschenk der Fürsten ausgeschlagen, weil er, schon zum voraus so mächtig als ein künftiger Kaiser, vielleicht sich die Krone lieber nehmen wollte, wo er dann schwerlich die Ansprüche der Wahlfürsten so gewissenhaft beachtet und anerkannt haben würde. So lang Ottokar im Besitz eines so grossen Ländergebiets und, auf diese Macht gestützt, in Opposition gegen Rudolf war, stand dessen königliche Gewalt noch unsicher, aber eben damit auch der Fürsten Besitz- und Rechtsstand, dessen Befestigung sie von Rudolf erwarteten. So hatten der neue König und die Reichsfürsten ein gemeinsames Interesse Ottokar zu stürzen. Ohne Zweifel war die Beschlussnahme auf dem Nürnberger Reichstag über Zurückforderung der Reichsgüter zunächst auf Ottokar gemünzt. Man verkündete diese Maassregel so angelegentlich, um dadurch eine Sache gegen ihn zu haben. Palacky *) (II, 1) behauptet, der Angriff gegen Ottokar sei von den Kurfürsten als geheime Wahlbedingung dem neuen König auferlegt worden. Es lassen sich wohl schwerlich Beweise dafür aufbringen, und ohnehin wurde die Sache wohl nicht zum Gegenstand eines förmlichen Vertrags gemacht, aber dass die Nothwendigkeit durchgreifender Maassregeln gegen Ottokar zur Sprache gekommen, dass man ein entschiedenes Auftreten Rudolfs gegen ihn, dessen Opposition man gewärtig sein musste, voraussetzte, ist sehr wahrscheinlich. Es kann Rudolf nicht zum Vorwurf gereichen, dass er darauf einging, denn jedenfalls war es für ihn doch ein Anfang, die Reichsrechte geltend zu machen. In dieser Beziehung mussten seine Wünsche und Zwecke weiter ge-

*) Geschichte von Böhmen. 3 Bde. Prag 1836—44.

hen, als die der Kurfürsten. Letzteren konnte es genügen, wenn Ottokar einen Theil seiner Länder verlor, aber immer noch so mächtig blieb, dass Rudolf ihrer Unterstützung gegen ihn bedurfte. Für Rudolf aber war Ottokar ein Gegenkönig, den er ganz besiegen, ja stürzen musste, wenn er die volle königliche Gewalt gewinnen, wenn er den Grundsatz, von dem der Kampf seine Berechtigung datirte, durchführen wollte. Ueberdies war die von Ottokar angestrebte Selbstständigkeit Böhmens eine Lebensfrage für das deutsche Reich. Böhmen ragt wie ein Keil bis in die Mitte Deutschlands nach Westen herein, nur eine kurze Strecke ist es von seinen Grenzen bis an den Rhein. Dass der Besitz Böhmens für das Reich von höchster Wichtigkeit sei, hatte Heinrich III. wohl erkannt und weislich Alles aufgeboten, um diese Provinz zu gewinnen. Bildete sich hier nun eine unabhängige slawische Macht, so war der Bestand des deutschen Reichs aufs gefährlichste bedroht, und ein Reichsoberhaupt, das die Wiederherstellung des Ganzen sich zur Aufgabe machte, durfte um keinen Preis die Losreissung Böhmens oder gar die Bildung eines grösseren slawisch-deutschen Reiches im Osten von Deutschland dulden. Schon in dieser Beziehung war der Kampf gegen Ottokar dem neuen Reichsoberhaupt zur Pflicht gemacht. Wer dagegen diese Frage vom böhmischen Standpunkt auffasst und die Bildung eines mit Deutschland rivalisirenden Slawenreichs als ein historisches Recht ansieht, der muss freilich die Bekämpfung Ottokars, der auf dem besten Wege war diesen Wunsch slawischer Nationalität zu verwirklichen, für ein nationales und politisches Unrecht ansehen. Ottokar seinerseits kannte gewiss diese Lage der Dinge, es konnte ihm nicht entgehen, dass es sich hier nicht blos um Beobachtung rechtlicher Formen handle, in die man sich fügen müsse. Er war so gut wie die anderen Kurfürsten im Besitz der usurpirten Rechte und Güter und sah nicht ein, warum er der neuen Ordnung, deren er, der mächtige König, nicht so sehr bedurfte als die anderen Reichsfürsten, grössere Opfer bringen sollte als sie, und fand daher nicht nöthig die Reichsgüter, deren er sich bemächtigt, zur



Verfügung des ehemaligen Grafen zu stellen. Er sah mit Recht in Rudolf einen Gegenkönig, mit dem er einen Kampf um die Existenz zu bestehen habe. Unter diesen Verhältnissen konnte man keinem von beiden billige Nachgiebigkeit zumuthen; mit einem friedlichen Abkommen, einer Versöhnung, bei der beide Theile auf halbem Wege einander entgegengekommen wären, konnte keinem gedient sein. Auf diesem Standpunkte findet auch der Streit, der sich neuerlich zwischen Palacky und seinem Recensenten in der allgemeinen Zeitung erhoben hat, seine Lösung. Wo es sich von einem Kampf um die Existenz handelt, verlieren Vorwürfe wie die, dass der eine oder andere Theil den Frieden übermüthig gebrochen oder der Sieger den Besiegten mit Härte behandelt habe, ihre Bedeutung, und es kann nicht mehr davon die Rede sein, wer formell recht oder unrecht gehabt habe. Der Erfolg, den Rudolf gegen Ottokar hatte, war günstiger als die Fürsten es eigentlich gewünscht haben mochten; ihr Eifer Rudolf zu unterstützen war daher auch im zweiten Feldzug merklich erkaltet, als sie sahen, wie er den Kampf auffasste. Der Sieg Rudolfs über Ottokar war so vollständig als er nur wünschen konnte, aber in der Ausbeutung desselben kam nun die innere Schwäche seiner Stellung zu Tage. Die Zurückforderung des occupirten Reichsgutes wurde gegen die übrigen Fürsten keineswegs mit derselben Strenge wie gegen Ottokar vollzogen. Wir haben zwar keine genaue Uebersicht über die seit Friedrich II. dem Reich entfremdeten Güter, aber anerkannte Thatsache ist es, dass das Reichsgut gerade in diesem Zeitraum bedeutend geschmolzen ist. Nach den Verabredungen und feierlichen Erklärungen auf dem Reichstage hätte mithin eine Menge von Gütern wieder an das Reich zurückgebracht werden müssen; allein hievon finden wir wenig Belege. In Böhmers Regesten, wo doch dergleichen vorkommen müsste, suchen wir vergebens nach urkundlichen Spuren, auch Kopp, der so sorgfältig zusammensucht, was Rudolf in jeder einzelnen Landschaft für Wiederherstellung der Reichsgewalt gethan hat, bringt nirgends Beispiele von glänzenden Rückerwerbun-

gen. Was sich etwa namhaft machen lässt, sind ein paar Fälle von äusserst geringem Belang. Das erste ist eine Anweisung an den Edlen Reinhard von Hanau, das Gericht Mutin und sonstige ihm bekannt werdende Reichsgüter in Besitz zu nehmen (9. Juni 1275). Dieses Gericht Mutin hatte Graf Konrad von Ziegenhain, wie es scheint, von einem der von Rudolf nicht anerkannten Kaiser vom Reiche als Lehen erhalten. Derselbe verzichtete nun darauf, und im J. 1277 erst wird Reinhard von Hanau damit belehnt *). Von andern Reichsgütern, die in Folge dieses Auftrags Reinhard in Besitz genommen hätte, weiss man nichts.

Ein Recht zur Rückforderung hatte Rudolf auch an die ehemaligen Besitzungen des jungen Grafen Hartmann von Kyburg, welche nach dessen Tode König Richard dem Grafen Peter von Savoien zu Lehen gegeben hatte. Es waren die Städte Peterlingen, Laupen und Murten und die Reichsburg Gümminen. Auch die Stadt Bern hatte sich während der Verwirrung des Reichs unter den Schutz des Grafen von Savoien begeben. Letztere scheint von selbst wieder zum Reiche zurückgekehrt zu sein, denn Rudolf bestätigt der Stadt schon am 13. Jan. 74 ihre Rechte und belobt sie wegen ihrer unerschütterlichen Treue. Laupen muss von dem Grafen von Savoien freiwillig zurückgegeben worden sein, denn Rudolf ertheilt der Stadt den 11. Juli 75 Recht und Freiheit wie die von Bern haben. Jene übrigen Lehen forderte Rudolf zunächst nicht zurück, erst als das Gerücht ging, Pfalzgraf Otto von Burgund, Peters Stiefsohn und Erbe, wolle lieber seine Lehen vom König von Frankreich nehmen, und als eine Fehde von Otto's Bruder, Graf Reinald von Mömpelgard, mit dem Bischof von Basel Gelegenheit zur bewaffneten Einmischung verschaffte, machte Rudolf die Rechte des Reiches geltend, erklärte den Grafen von Burgund in des Reiches Acht, eroberte Murten und Peterlingen mit Waffengewalt, und Graf Philipp liess sich's nun als besiegt gefal-

*) Böhmer Reg. 389.

len, die bestrittenen Güter von Rudolf zu Lehen zu nehmen (Sept. 1289) *).

In Schwaben scheint die Opposition der dortigen Grafen gegen Rudolf dadurch veranlasst worden zu sein, dass er ihren Usurpationen in Betreff von Reichsgütern und Reichsrechten entgegentrat, oder dass sie wenigstens dessen gewärtig sein mussten. Ein Graf Hugo von Werdenberg, der als Landgraf von Oberschwaben vorkommt, beruft sich auf ein Mandat Rudolfs, durch das er gehalten sei revocare distracta imperii **). Aber ob von diesem Landvogt oder von sonst wem Reichsgüter zurückgefordert worden, darüber lassen uns die Nachrichten völlig im Dunkeln. In den Händeln mit den schwäbischen Grafen, namentlich in dem Friedensschluss, den der Graf Eberhard von Württemberg nach seiner Niederlage mit König Rudolf schliesst, ist nirgends von solchen zurückgegebenen Reichsgütern die Rede. Es mag sein, dass der Graf von Württemberg nach Unterwerfung einiger benachbarten Reichsstädte wie Esslingen, Heilbronn und Ulm getrachtet, und Rudolf ihn in dieser Beziehung in die Schranken gewiesen hat, aber Verhandlungen darüber liegen nicht vor. Einige Spuren finden wir allerdings, die auf eine bedeutende Rückforderung schliessen lassen könnten. Konradin (oder dessen Vormünder) hatte im J. 1259 dem Grafen Ulrich von Württemberg (Eberhards Vater) das Recht und Amt eines Marschalls im Herzogthum Schwaben, die Vogtei über Ulm und das Gericht in Pyersse (Halsgericht

---

*) Böhmer Reg. 993. 994. 996.

**) (Wegelin) Hist. Bericht Urk. B. 31. Kopp p. 602 stützt auf diese Stelle seine Behauptung, Rudolf habe von dem Erbe des ehemaligen Herzogs von Schwaben alles das, was nicht zu eigen geworden, ans Reich zurückgefordert. Aber es fragt sich, war nicht Alles zu Eigen geworden? war nicht Manches unrechtmässig angeeignet? Kopp nimmt an, Rudolf habe dieses zurückgeforderte Reichsgut in unmittelbarer Verwaltung behalten, sei in der Behauptung desselben durch Vermehrung der Reichskräfte überhaupt unterstützt worden, hat aber versäumt im Einzelnen nachzuweisen, dass wirklich etwas wieder eingezogen worden ist.

im Ulmer Bezirk) verliehen *). Ulrichs Sohn, den Grafen Eberhard, finden wir nun nicht mehr im Besitz dieser Rechte, vielmehr wird Graf Hugo von Werdenberg, Rudolfs Neffe, mit königlichen Vollmacht in Schwaben bekleidet und erscheint als judex provincialis in Oberschwaben, ebenso Rudolfs Schwager Graf Albrecht von Hohenberg. Von des Grafen Eberhard von Württemberg Marschallamt ist aber nirgends die Rede. Man könnte nun darin einen Beweis finden, dass es ihm eben abgenommen worden, aber dies wird wieder zweifelhaft, da man ausser der Verleihung nirgends etwas darüber erfährt, dass das Marschallamt und die Vogtei über Ulm je von Eberhard oder dessen Vater ausgeübt worden wäre, und da eine wirkliche Zurückforderung schwerlich so still und unbemerkt vor sich gegangen wäre. Eberhard hätte gewiss Klage geführt und bei seinem Aufstand gegen Rudolf dies als Grund geltend gemacht. Wir glauben vielmehr, dass jene Urkunde Konradins nie in rechtliche Wirksamkeit getreten ist. Etwas anders verhält es sich mit dem Kloster Lorch. Dieses stand nach einer Urkunde Papst Innocenz IV. vom J. 1251 unter der Schirmvogtei des Grafen von Württemberg **). Am 3. April 1274 verordnet König Rudolf, dass in Zukunft Niemand als der römische König der Schutzvogt desselben sein sollte. In diesem Fall fand nun wirklich eine förmliche Zurücknahme an das Reich statt ***).

Bei einem anderen schwäbischen Grafen, Ego von Fürstenberg, ist davon die Rede, dass er dem Reich an Gütern und Rechten bedeutenden Schaden zugefügt habe, so dass Rudolf sich genöthigt gesehen gegen ihn zu ziehen. Es wird ihm bei der darauf erfolgten Sühne auch auferlegt, dem römischen König das Gut wieder zurückzugeben, das er ihm genommen, aber dabei nicht namhaft gemacht, welche Güter gemeint sind; sie können daher nicht wohl bedeutend gewesen sein. Eine Rücknahme der Reichsgüter in grösserem Umfang fand in Schwaben nirgends und auf keine Weise

---

*) Stälin, württemb. Geschichte II, 483. 499.

) Stälin II, 496. *) Besold doc. I, 452.

statt, auch das alte Herzogthum, dessen Rechte einzelne Herren sich angeeignet und darauf die Anfänge einer Landeshoheit gegründet hatten, ward nicht wieder hergestellt. Alles was hier für die Reichsgewalt geschah ist, dass die vorhandene Reichsunmittelbarkeit der kleineren Stände, der Städte, Klöster, Bauerschaften u. dgl. festgehalten, dieselben in besonderen Schutz des Kaisers und Reichs genommen, die bisher vorherrschenden Dynasten zurückgeschoben, neue Landvögte mit Reichsgewalt bekleidet wurden, und so dem weitern Umsichgreifen der Usurpation von Seiten der mächtigen Grafen Einhalt gethan und die Entstehung von grösseren landesherrlichen Territorien vorläufig beseitigt wurde. Während wir nun Beispiele von erheblicher Wiederherstellung des Reichsguts vergeblich suchen, stossen uns hin und wieder Spuren von Begründung einer habsburgischen Hausmacht auf. So setzte Rudolf seinen Sohn Albrecht zum Landgrafen in Oberelsass *) ein, verhalf überhaupt seinen Söhnen zu Erwerbungen in Elsass und Schwaben. Seinem Schwager, dem Grafen von Hohenberg, überträgt er die Landesvogtei in Schwaben, seinen Neffen, Otto von Ochsenstein, finden wir als Landvogt über ganz Elsass **). Auch am Rhein lassen sich nur einige Spuren von Rückerwerbung nachweisen, wenigstens wird den eingesetzten Reichsvögten der Auftrag dazu gegeben. Der König selbst fordert nach dem Tode des Erzbischofs Werner von Mainz die Stadt Seligenstadt als zum Reiche gehörig von der Mainzer Kirche zurück. Das Domkapitel legte eine Urkunde Friedrichs II. vor, worin derselbe sie als Erblehen von der Mainzer Kirche im Besitz zu haben bekannte. Obgleich nun Rudolf dem Erzbischof Werner alle von Kaiser Friedrich ertheilten Rechte bestätigt hatte, so machte er doch nach dessen Tode wieder des Reiches ältere Ansprüche geltend und zog Seligenstadt und das Grafschaftsgericht über den bei der Stadt gelegenen Bachgau an das

---

*) Schöpflin Als. dipl. II, 17. Annal. Colm. 25. 6. Landgravius Alsatiae Kopp 679.

**) Kopp 683. Schöpflin Cod. Als. II.

Reich zurück *). Ein Städtchen Odernheim in der Nähe von Oppenheim wurde im J. 1280 aus der Hand der Herren von Belanden ebenfalls an das Reich zurückgebracht **). Bei Gelegenheit des Rückfalls der Güter des verstorbenen Grafen Emicho von Leiningen wurde Landau nicht mit dem Uebrigen an den Herren Otto von Ochsenstein als Lehen ausgethan, sondern beim Reiche behalten und mit Hagenauer Stadtrecht zur freien Stadt erhoben.

Zur Zurücknahme an das Reich kann auch das gerechnet werden, dass Rudolf eine Reihe von Städten und Klöstern in seinen und des Reiches Schutz nimmt, wohl auch die von benachbarten Dynasten in Anspruch genommene Vogtei ausschliesslich dem Reiche vorbehält. So bei der Kirche zu Beromünster, der Propstei in Thurgau, der Stadt Zürich, dem Kloster Lorch, der Stadt Rothenburg an der Tauber, Köln, Strassburg, Kloster Riddagshausen, den Kirchen zu Worms. Noch grösser ist die Zahl derer, die er einfach in seinen Schutz nimmt ***). In Norddeutschland, wo Rudolf die Herzoge von Sachsen und Braunschweig und die Markgrafen von Brandenburg als Träger der Reichsgewalt eingesetzt hatte, giebt er auch diesen neben anderen ausgedehnten Vollmachten die Anweisung revocandi et retractandi jus et proprietatem imperii, ministeriales homines et vasallos, possessiones, reditus atque jura quos et quae ab imperio invenerint alienata illicite et distracta. Von dem Erfolg dieser Weisung weiss man nichts. Rudolf selbst dagegen löste das an Landgraf Dietrich von Thüringen verpfändete Pleissner Land wieder ein.

---

*) Beruht übrigens blos auf einer Vermuthung Kopps p. 734 und einer Stelle in einer Urkunde König Albrechts I. v. 21. März 1302. Mon. IV, 477. „Es ist auch geret me, das wir behalden sullen Selgenstad und das darzu gehoret als lange bis iz der vorgesprochene erzbischoff uns mit recht angewinnet."

**) Archiv f. hess. Gesch. III, S. 146. Steiner, die Wappen der Städte des Grossherzogthums Hessen.

***) S. auch Lichnowski 115. Reg. 162. 167. 172. 196. 198. 201. 203. 221. 225.

So finden wir also die Wiedereinziehung entfremdeter Reichsgüter, die mit so vielem Aufheben als ein Hauptstück der projectirten Wiederherstellung des Reichs verkündet war, auf einige wenige unbedeutende Fälle beschränkt. Es lässt sich nun freilich beim Mangel an näheren Nachrichten und vorarbeitender Einzelforschung kein bestimmtes Urtheil darüber fällen, inwieweit der Grundsatz der Wiedereinziehung entfremdeter Reichsgüter unvollzogen geblieben sei, aber bei den vielen Klagen über Entfremdung und Verschleuderung, bei den häufig wiederholten Aufträgen zur Wiedereinziehung in allen Theilen des Reiches lässt sich doch vermuthen, dass es sich nicht blos um die wenigen Fälle gehandelt haben kann, in welchen diese Wiedereinziehung wirklich erfolgt ist. In vielen Fällen mag Rudolf nicht gewagt haben mit Ernst und Strenge einzuschreiten. Dies war z. B. der Fall bei Graf Heinrich von Fürstenberg, welcher die Städte Villingen und Haslach in bestrittenem Besitz hatte. Rudolf forderte sie zwar allerdings im Namen des Reichs zurück, aber traf dann den Ausweg, dass er dieselben dem früheren Besitzer zu Lehen gab. Er scheint sich jedoch selbst einer Inconsequenz hiebei bewusst gewesen zu sein, denn er lässt sich von den Kurfürsten eine Erklärung ausstellen, dass damit seinem Krönungseid kein Abbruch geschehe. Genau betrachtet gehört auch die seinem Tochtermann Pfalzgraf Ludwig ertheilte Bestätigung der Konradinischen Schenkungen hieher. Der unglückliche Konradin hatte nämlich dem Pfalzgrafen, seinem Oheim, von grosser Geldnoth gedrängt, die Stadt Schongau, den Flecken Moringen, die Vogtei der Stadt und des Bisthums Augsburg, die Burg Schwabeck und Anderes geschenkt. Diese Güter waren nach dem aufgestellten Grundsatze, dass alle Verfügungen vom Sturze Friedrichs II. an ungültig seien, dem Reiche verfallen, und Rudolf hätte sie genau genommen zurückfordern müssen. Statt dessen bestätigt er die Schenkung und ergreift nicht einmal den Ausweg, sie dem Pfalzgrafen als Lehen zu lassen. Der auffallendsten Preisgebung von Reichsgütern machte sich aber Rudolf gegenüber von dem Papste schuldig. Ihm hatte er bedeutende Landschaf-

ten und Städte in Italien, die bisher zum Reiche gehalten hatten, unbedingt zugesprochen, und erklärte später die Huldigung, die seinen Gesandten in der sogenannten Romagna und dem Exarchat bereitwillig geleistet worden war, wiederholt für ungültig, ja er liess sich von Papst Nicolaus ein Verzeichniss der Städte und Landschaften entwerfen, welche zu dem von Rudolf zugesagten Exarchat und der Pentapolis gehören sollten, und leistete für alle darin aufgeführten auf die Hoheitsrechte des Reichs Verzicht*). Dass die Kurfürsten hiezu die vom Papste gewünschten Willebriefe geben, zeigt, wie wenig sie gesonnen waren dem römischen König zu Wiederaufrichtung des römischen Reiches behülflich zu sein. Sie waren wohl froh, die Beziehungen zu Italien immer mehr abgebrochen zu sehen. Und so bleibt also die gegen Ottokar so strenge geltend gemachte Zurückforderung beinahe eine Ausnahme von der Regel, und es scheint fast, der ganze Grundsatz von Wiedereinziehung entfremdeter Reichsgüter sei nur vorgeschoben worden, um eine Handhabe gegen Ottokar zu bekommen. Da endlich Rudolf die dem Ottokar abgesprochenen Länder seinen Söhnen zu Lehen gab, so liegt der Verdacht nahe, es sei ihm weniger an Behauptung der Reichsrechte, als an Erwerbung einer Hausmacht gelegen gewesen. Je mehr es ihm aber um eine gesetzliche Begründung derselben zu thun war, je mehr er wünschen musste die Einwilligung der Kurfürsten zu erlangen, desto mehr hatte er auch Ursache, gegen diese Nachsicht zu üben.

Wir haben oben gesehen, dass Rudolf auch noch andere sehr gewichtige Gründe gegen Ottokar hatte, dass er ihn stürzen musste, wenn er auf dem Kaiserthron fest sitzen wollte. War es ihm nun zu verdenken, wenn er mit der Ottokar abgenommenen Beute sein Haus zu stärken suchte, anstatt die österreichischen Lande an einen der ohnehin zu mächtigen Reichsfürsten zu geben? Wie die Sachen einmal standen, that er freilich am besten, diese Lande wenigstens seiner Familie zuzuwenden, aber eben dies war der Uebel-

*) 14. Febr. 1279. Böhmer Reg. 474 u. 475. s. a. Raynald.

stand, dass nicht die kaiserliche Würde und das damit verbundene Reichsgut Macht verlieh, sondern allein der Territorialbesitz, die Landesherrschaft, und dass der neue Kaiser diese nicht schon mitbrachte, sondern sich erst schaffen und sich dabei auf den guten Willen der Fürsten stützen musste. Rudolf suchte die Erwerbung eines grösseren Territorialbesitzes für seine Söhne aber wohl nicht blos als Grundlage der königlichen Macht, sondern auch als Ersatz für dieselbe. Es konnte ihm nicht entgehen, dass es zweifelhaft sei, ob die Kaiserwürde auf seine Nachkommen übergehen werde, er musste überhaupt bald zur Erkenntniss kommen, dass unter den bestehenden Verhältnissen mit der kaiserlichen Würde nicht eben viel zu machen sei, dass es doch nie gelingen werde, die hohe Aristokratie, die in ihren Territorien eine fast unabhängige Gewalt gewonnen hatte, wieder in die Stellung abhängiger Vasallen und Reichsbeamten zurückzudrängen. So wurde er denn darauf geführt, seine dermalige Stellung wenigstens dazu zu benutzen, um seinen Nachkommen einen Platz unter den deutschen Reichsfürsten, einen Theil an der künftigen Beute des deutschen Reiches zu sichern. In der Aussicht auf diesen Rückhalt für seine Nachkommen konnte ihm nicht daran gelegen sein, die Macht und den Besitz der hohen Reichsfürsten zu schmälern. Seine Politik musste vielmehr dahin gehen, die Rechte derselben zu befestigen. Sein Interesse war dasselbe mit dem der Fürsten. Daraus müssen wir uns seine sichtliche Begünstigung der Landeshoheit erklären. Durch diese Sympathie mit den Fürsten wurde auch sein Verhältniss zu den Städten bestimmt. Wäre die Vermehrung der Reichsgewalt für Rudolf als Aufgabe in erster Linie gestanden, so hätte ihm die damals beginnende Macht der Städte ein willkommenes Gegengewicht gegen die der Fürsten sein müssen. Den Städten musste an Erhaltung der Einheit und Macht des Reiches viel mehr als den Fürsten gelegen sein, die Wahrung einer unmittelbaren Beziehung zum Reichsoberhaupt, die Beseitigung einer Mittelmacht wie sie in den Fürsten sich dazwischen schob, war für sie von grösster Wichtigkeit. So wären sie

die natürlichen Bundesgenossen eines Kaisers gewesen, der sich die Aufgabe gesetzt hätte, die Reichsgewalt wiederherzustellen. Je mächtiger die Städte wurden, desto erfolgreicher konnten sie sich der Erwerbungsgelüste der Fürsten erwehren, welche mit ihrer Landeshoheit immer mehr die kaiserliche zurückdrängten. Rudolf wird zwar auch hin und wieder als Beschützer der Städte aufgefasst. An seine Regierung, sagt Fürst Lichnowski I, 381, sei das Emporkommen der Städte geknüpft, ihnen sei er wahrhaft nothwendig gewesen, alle deutschen Städte sollten seinem Andenken dankbare Verehrung beweisen. Es ist in gewissem Sinne wahr, aber nur nicht so, als ob Rudolf die Städte planmässig gepflegt und begünstigt hätte. Er verfuhr auch hier conservativ, indem er anerkannte und bestätigte, was factisch schon begonnen hatte, aber dabei so viel als möglich für das fürstliche Interesse zu retten suchte. Schon während des Interregnums waren die Städte durch ihre Bündnisse zu einer ansehnlichen politischen Bedeutung gelangt; der rheinische Bund hatte gezeigt, was sie vermögen wenn sie zusammenhalten, die Hansa fing an sich zu gestalten, viele Städte waren bereits im Besitz von Freiheiten und Privilegien, die Rudolf, wenn er sie nicht gegen sich haben wollte, bestätigen musste. Gleich im ersten Jahre seiner Regierung bestätigte er den Städten Aachen, Köln, Dortmund, Frankfurt, Speier und Worms ihre Privilegien und Freiheiten und begabte sie mit neuen nicht unbedeutenden Vorrechten. Auch später finden wir allerdings häufige Erneuerungen und Erweiterungen städtischer Freiheiten, mehrere Städte erhob er sogar erst neu zur Reichsfreiheit. So begabt er die Stadt Ulm, welche zwar schon von alten Zeiten her zum Reich gehört hatte, aber nun nach Auflösung des Herzogthums Schwaben in Gefahr stand, von einem der benachbarten Landesherren in sein Gebiet gezogen zu werden, mit den Rechten und Freiheiten Esslingens; ertheilt der Stadt Heilbronn die Reichsfreiheit, vielleicht um sie der Begehrlichkeit des Grafen Eberhard von Württemberg zu entziehen; befreit Zürich von allen auswärtigen Gerichten mit der Erklärung, dass allen Reichsstädten

diese Freiheit zu Theil werden solle; nimmt Strassburg und Colmar in seinen besondern Schutz; verspricht der Stadt Lübeck, in allen Reichsangelegenheiten ihren Rath vernehmen, sie nie verpfänden oder veräussern und nie ohne ihre Zustimmung einen Vogt ernennen zu wollen *). Letztere Zusagen ertheilt er auch den Städten Lindau und Ravensburg; den wetterauischen Städten schreibt er (d. 20. Febr. 78) **), dass er ihre Gnaden und Freiheiten nicht vermindern, sondern vermehren wolle. Nach alle dem könnte es scheinen, als habe er wirklich die Städte planmässig begünstigen und in ihnen eine Stütze der königlichen Macht heranbilden wollen. Aber genauer besehen stellt sich denn doch die Sache anders heraus. Viele Privilegien, die er ertheilt, sind blos Bestätigungen, die er nicht vorenthalten konnte, so bei Lübeck. Die oben angeführten dieser Stadt ertheilten Vorrechte waren in der That nichts Neues, sondern nur Anerkennung der schon bestehenden. Schon im J. 1226 hatte Friedrich II. Lübeck die Reichsfreiheit verliehen, mit der näheren Bestimmung dass sie sei ad dominium imperiale specialiter pertinens nullo unquam tempore ab ipso speciali dominio separanda. Es wird ausdrücklich verboten ut nullus extraneus advocatus intra terminos civitatis eiusdem advocatiam regere vel justitiam exercere presumat. Im J. 1254 bestätigte Papst Innocenz mit Berufung auf frühere kaiserliche Privilegien der Stadt das Recht, dass sie in keiner Weise vom Reiche verpfändet, zu Lehen gegeben oder sonstwie veräussert werden dürfe. So war Lübeck bereits im Besitz aller der Vorrechte, welche ihm Rudolf neu zu verleihen scheint, und als Haupt der Hansa so mächtig, dass Rudolf nicht umhin konnte gegen eine so einflussreiche Gemeinde sich besonders gnädig zu bezeigen. Die neuen Privilegien sind oft Zugeständnisse, die Rudolf machen muss, weil die immer mächtiger werdenden Städte sich die bisherigen Beschränkungen nicht mehr gefallen lassen wollen; er bedarf oft ihrer Geldunterstützung und

*) d. 5. u 6. Nov. 74. Cod. Lüb. I. 351. 352.

**) Böhmer Cod. I. 184.

giebt ihnen dann einen Gnadenbrief. Hin und wieder wanken sie in der Treue und müssen durch Belobungen und Versprechungen gehalten werden. Bei dem Auftreten des falschen Friedrich wird die Stimmung der Städte sehr unsicher. Wetzlar erklärt sich entschieden für ihn, Frankfurt, Friedberg und Gelnhausen neigen auf seine Seite, Worms, Speier und Mainz scheinen von Verdacht nicht frei, und Rudolf sieht sich um sie zu gewinnen genöthigt, eine Untersuchung gegen sie zu unterdrücken und sie wegen ihrer Treue zu beloben. Auch sonst scheint die Stimmung in den Städten eben nicht günstig für Rudolf gewesen zu sein. Böhmer stellt in seinen Regesten n. 246 beim 4. April 1276 eine Reihe von Fällen zusammen, wo die Städte gegen ihre Reichsburgen Aufstände erhoben und dieselben zerstörten. So im J. 1274 in Bern, 1278 in Frankfurt, Friedberg und Oppenheim, 1285 in Hagenau, 1290 in Nordhausen und Mühlhausen. Die von Hagenau werfen den kaiserlichen Landvogt Otto von Ochsenstein, Rudolfs Neffen, de castro quod est in civitate *) hinaus und weigern sich nachher dem König ferner zu dienen. Colmar schliesst im J. 1285 vor Rudolf die Thore, weil er durch seinen Landvogt Ochsenstein ungewöhnliche Steuern zur Handhabung des Landfriedens hatte einfordern lassen **). Es kommt zur Belagerung und endlich zur Sühne, bei welcher die Stadt denn doch eine ziemliche Summe bezahlen muss ***). Ueberhaupt scheint Rudolf den Städten oft mit Zumuthung von Geldern beschwerlich gefallen zu sein. Auch bei Wetzlar kommt die Forderung des 30sten Pfennings vor, und es scheint fast, es sei dies eine allgemeine Maassregel gewesen. Ein andermal muss er von den Kaufleuten den 8ten Theil ihres Handlungscapitals gefordert haben. Wir wissen dies nicht aus einem

---

*) Annal. Colm. ad a. 1285. Böhmer fontes II. 21.

**) Nachdem sie dem König in einem Jahr 30,000 Mark gezahlt, verlangte er auch noch den 30sten Theil ihrer Habe.

***) 2200 Mark nach Annal. Colm. 4000 Mark nach Gottfr. v. Ensmingen. Böhmer fontes II. 119. Böhmer Reg. 126. 14. Juni 85.

Mandat, worin er diese Steuer ausschreibt, sondern aus einer Befreiung der Regensburger Bürger, worin er diese von obiger Auflage ausnimmt. Machte er solche Forderungen an die Städte, so hatte er gute Gründe, in Ertheilung von Freiheiten desto freigebiger zu sein. War aber bei den Städten so viel Geld zu holen, so müssen sie auch bereits reich und durch Reichthum mächtig gewesen sein. Im Besitz dieser Macht hätten die Städte wohl ein Gegengewicht bilden können gegen die landeshoheitlichen Ansprüche der Fürsten. Aber darauf ging Rudolf so wenig aus, dass er vielmehr auf Seite der Fürsten steht, wo sich die Städte ihrer Herrschaft entziehen wollen. So bestätigt er wenigstens den geistlichen Fürsten die Privilegien, die ihnen Friedrich II. gegeben hatte, und unter diesen ist auch jenes wichtige gegen die Autonomie der bischöflichen Städte *). Eben dieses bestätigt er noch ausdrücklich auf Bitte des Erzbischofs von Mainz **). Als Graf Ego von Fürstenberg mit der Stadt Freiburg im Breisgau in Misshelligkeiten gerathen war, und von derselben forderte, dass sie mehr als die jährlichen herkömmlichen 100 Mark geben sollte, legte Rudolf, an den beide Theile als Schiedsrichter appellirt hatten, der Stadt 1400 Mark auf, die sie dem Grafen geben sollte, damit er an der Herrschaft bestehen könne ***). Jene Zerstörungen von Reichsburgen in den Städten waren ohne Zweifel auch dadurch herbeigeführt, dass die Burgherren sich Eingriffe in die Rechte der Städte erlaubten und dabei vom Kaiser begünstigt oder nicht gehörig in die Schranken gewiesen wurden. Dass Rudolf der Gedanke, die Macht der Städte gegen die wachsende Uebermacht der Fürsten zu benutzen, völlig ferne lag, sieht man besonders auch daraus, dass er gar keinen Versuch macht, die Städte zu einer berathenden Theilnahme an Reichsangelegenheiten beizuziehen. Zwar wird Lübeck die Zusage gegeben, man wolle ihren Rath hören nicht nur in Dingen,

---

*) Mon. IV. 401. 21. Nov. 74.

**) Mon. IV. 402. 13. März 75.

***) Annal. Colm. geben 20,000 Mark an.

welche die Stadt, sondern auch überhaupt den Nutzen und die Ehre des Reichs betreffen, aber es bleibt dies eine gnädige Redensart. Lübeck und die nordischen Städte sehen sich darauf angewiesen, für ihre gemeinsamen Interessen durch ein besonderes Bündniss zu sorgen. Der Zusammenhang mit dem Reich verliert seinen Werth für sie. Gerade die wichtige Rolle, die Lübeck damals in den nordischen Angelegenheiten spielt, hätte einen Anknüpfungspunkt geboten, die Hansa zu einem Gliede der Reichsvertretung beizuziehen. Auf ähnliche Weise hätten im Süden die Reste des rheinischen Städtebundes neu belebt, zur Basis einer Landfriedensverfassung verwendet und etwa nach Art eines alten Herzogthums dem Reichskörper einverleibt werden können. So gut wie den Fürsten die Willebriefe zugestanden und zu einem wesentlichen Stück der Reichsverfassung gemacht wurden, so hätte sich wohl auch für die Gesammtheiten der Städte eine Form finden lassen, durch welche ihnen ein die Fürstenmacht im Schach haltender Antheil am Reichsregiment gesichert worden wäre. Man kann freilich einwenden, dass die Städte zu einer solchen Rolle nicht reif genug in politischer Bildung gewesen wären, aber sollten die, welche einige Jahrzehente vorher der von den Fürsten aufgegebenen Reichseinheit sich angenommen und einen Bund gebildet hatten, der jedenfalls den Keim politischer Bedeutsamkeit in sich trug, sollten die nordischen Seestädte, die ihre Handelsinteressen so gut zu vertreten und besser für den Landfrieden zu sorgen wussten, als Kaiser und Reich, nicht auch in ihrem Theil als Glieder einer Reichsorganisation zu brauchen gewesen sein, wenn ein für die Wiederherstellung der Reichseinheit ernstlich besorgter Kaiser ihnen die rechte Stelle angewiesen hätte?

Das, wodurch sich Rudolf wirklich Verdienst um das Reich erwarb, ist sein Eifer für Errichtung des Landfriedens; aber eben die Mühe, die es ihn kostete, um in dieser Beziehung auch nur ein halbes Resultat zu erzielen, zeigt deutlich, wie unmächtig die königliche Gewalt, wie ungenügend die Verfassung des scheinbar wiederhergestellten Reiches

war. Anstatt dass die öffentliche Sicherheit und Ruhe das natürliche Ergebniss von einem geordneten Ineinandergreifen der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalten gewesen wäre, musste das Reichsoberhaupt Gesetzgeber, Richter und Polizeimann in einer Person vorstellen, und die Landfriedensgesetze wurden nur da recht gehandhabt, wo der König persönlich der Vollziehung sich unterzog. Nur in denjenigen Provinzen stand es besser, wo die Landeshoheit eines Fürsten an die Stelle der kaiserlichen Gewalt getreten war. Wie an diesen Landfriedensanstalten überhaupt der ganze Wirrwarr des mittelalterlichen Staatslebens zu Tage kommt, so zeigt sich namentlich auch daran, wie wenig das Reich unter Rudolf hergestellt war und wie wenig es mit Schonung der bestehenden Formen einer Herstellung fähig war. Obgleich die Begründung eines dauerhaften Landfriedens eine der ersten Aufgaben des neuen Reichsoberhauptes war, so konnte Rudolf erst nach 3 Jahren den Versuch machen einen zu errichten *), und zwar in Oesterreich, wo er nach Vertreibung Ottokars in die Stellung eines Landesherrn eingetreten war. Hier handelte es sich zunächst darum, den im Kriege unschuldig Geschädigten auf gerichtlichem Wege zu ihrem Recht und Schadenersatz zu verhelfen, für solche Schädigungsklagen eine gesetzliche Norm zu schaffen und dadurch willkürliche Selbsthülfe abzuschneiden. Allen wird ein Recht zur Klage zugestanden, aber zugleich der Rath gegeben, bei Vergleichen nicht allzu schwierig zu sein. Wie sehr man wünschte, strenger richterlicher Urtheilssprüche enthoben zu sein, davon zeugt die Verordnung, dass gegen Todtschläger die Richter vor Ablauf eines Jahres nicht einschreiten, und indessen der Thäter mit den Verwandten des Getödteten ein gütliches Abkommen zu treffen suchen *sollte*. Erst wenn der Thäter oder dessen Angehörige dieses versäumt haben, solle dem Kläger Recht werden. Mit einer gewissen Aengstlichkeit wird den Richtern empfohlen, sich an die bestehenden Landes- und Ortsgesetze und altes Herkommen zu

*) d. 3. Dec. 1276. Monum. Germ. IV. 410.

halten, und auch in die Gerichtsbarkeit der Landesherren nicht einzugreifen. Keiner soll die Bischöfe, Grafen, Barone u. s. w. hindern, mit ihren Vasallen und Eigenleuten zu handeln, wie ihnen recht und billig dünke. Aber eben an diese herkömmlichen, zum Theil usurpirten Rechte, an diese Gerichtsbarkeit der Landesherrn knüpfte sich manche Willkür und mancher Vorwand zu Bedrückungen, aus denen dann wieder neue Störungen des Landfriedens hervorgingen. Ueberhaupt mussten, wie es scheint, die welche hauptsächlich Fehden anfingen und Gewaltthätigkeiten verübten, am meisten geschont werden. Ottokar hatte diesen österreichischen Adel in strenger Zucht gehalten und manche Raubburgen gebrochen. Nun verlangten und erhielten diese vorgeblich widerrechtlich Geschädigten, selbst solche, deren Schlösser nach einem Rechtsspruch zerstört waren, Erlaubniss zum Wiederaufbau. Viele Verbote, die Ottokar gegen Befestigung von Schlössern erlassen hatte, wurden von Rudolf zurückgenommen. Auf fünf Jahre wurde dieser Landfrieden errichtet. Wie derselbe gehandhabt worden, darüber haben wir keine genaueren Nachrichten, doch lassen uns die bald darauf wieder eintretenden Kriegsunruhen vermuthen, dass der Friedensstand im Lande nicht sehr sicher gewesen sein mag. Noch vor Ablauf der 5 Jahre erschien das Bedürfniss einer Erneuerung des österreichischen Landfriedens sehr dringend, und es wurde 1281 ein neuer auf 10 Jahre errichtet, mit einem bedeutenden Aufgebot von Mannschaft, aus dem man schliessen mag, dass die früheren Hülfsmittel als ungenügend sich ausgewiesen hatten. In anderen Theilen des Reiches, wo das Bedürfniss des Landfriedens nicht minder gross war als in Oesterreich, stand es noch länger an bis etwas zu Stande kam, und es scheint fast, Rudolf habe über den zu seinem Familienbesitz ausersehenen österreichischen Ländern das übrige Reichsland etwas vernachlässigt. Kopp stellt p. 239 u. ff. eine Menge von Fällen zusammen, aus denen man sieht, wie sehr das Fehdewesen in Elsass, Schwaben und am Rhein im Schwange war. Da Rudolf meist in Oesterreich zu thun hatte, versuchten einige Reichsstände selbst

Anstalten zur Sicherung der öffentlichen Ruhe zu treffen. Der Erzbischof Werner von Mainz beruft die Städte auf den 18. Aug. 1277 zu einer Versammlung. Graf Friedrich von Leiningen, den Rudolf zum judex provincialis ernannt hatte, ladet die Strassburger sehr dringend auf den 11. Aug. zu einer Verabredung über Friedensanstalten ein. Im folgenden Jahre kommt endlich zu Hagenau *) ein Landfriedensbündniss zu Stande, an welchem 17 Städte, der Graf von Leiningen, der Pfalzgraf Ludwig und einige andere Herren Theil nehmen. Abstellung ungesetzlicher Zölle und Sicherung des Verkehrs auf dem Rhein und zu Lande sind die Hauptzwecke. Die Kosten sollten durch eine bei Mainz und Boppard zu erhebende Steuer gedeckt werden. Von dem Schutze dieser Landfriedenseinung waren aber die ausgeschlossen, welche dessen Satzungen nicht annehmen wollten, und sie konnten bei widerfahrenem Schaden keine Abhülfe ansprechen. Man sieht, es war ein blosser Privatverein, der hier ins Mittel treten musste, weil die Reichsgewalt nicht im Stande war den nöthigen Schutz zu gewähren. Einige geistliche und weltliche Herren übernahmen auch für sich, auf den Strassen den Reisenden das Geleite zu geben. Da indessen der Krieg mit Ottokar wieder ausgebrochen war, so konnte Rudolf erst nach dessen Besorgung etwas für den Frieden des Reiches thun. Endlich wurde auf einem Fürstentag zu Regensburg (d. 6. Juli 1281) **), 8 Jahre nach Rudolfs Regierungsantritt, ein Landfrieden errichtet, den Pfalzgraf Ludwig und sein Bruder Herzog Heinrich von Bayern und die bayerischen Bischöfe beschworen. Die dabei aufgesetzten rechtlichen Bestimmungen enthalten eine Reihe von Gesetzen über Sicherung des Eigenthums und der Personen und die für einzelne Uebertretungsfälle angeordneten Strafmittel ***). Sie gewähren einen tieferen Einblick in die damaligen Rechts- und Sit-

*) d. 24. Juni 1278. Böhmer Cod. Moenofr. 185.

**) Kopp p. 364 u. ff. vgl. 588.

***) Monum. IV. 427. Freyberg, Rede über den Gang der bayerischen Gesetzgebung.

tenzustände. Wir können aber hier nicht weiter darauf eingehen, da es sich nicht sowohl um das Materielle der Gesetzgebung, sondern um die Mittel zu ihrer Vollziehung handelt. Zu diesem Behufe wurde für Bayern und Schwaben zwischen Rudolf und dem Pfalzgrafen Ludwig im December des folgenden Jahres eine Uebereinkunft getroffen. Ehe wir aber diese ins Auge fassen, wollen wir den allgemeinen Landfriedensverkündigungen folgen, die bald nach der Regensburger in Nürnberg und Mainz stattfanden. Kurz nach dem Abschluss der Landfriedensgesetzgebung für Bayern liess nämlich Rudolf in Nürnberg auf einem Reichshof die Landfriedensverfassung, die Friedrich II. im J. 1235 in Mainz gegeben hatte, von den anwesenden Fürsten auf 5 Jahre beschwören, und auf seinem Zug durch Schwaben in Constanz, Schaffhausen und Zürich wiederholt dessen Haltung einschärfen. Den Act einer feierlichen Beschwörung der Fridericianischen Landfriedensgesetzgebung mit neuer Gültigkeit auf 5 Jahre finden wir am 13. Dec. 1282 in Mainz wiederholt. Eine Erneuerung auf 3 Jahre wird im J. 1287 in Würzburg vollzogen und eine dritte auf 6 Jahre am 3. April 1291 in Speier. Bei allen diesen Landfriedensgesetzen ist die Selbsthülfe verboten und der Beschädigte an den Richter gewiesen, aber doch die Möglichkeit vorgesehen, dass der Kläger kein Recht erlangen könnte und für diesen Fall das Recht der Fehde zugestanden. Unter den neuen Zusätzen, die zuerst der Würzburger Landfrieden hat, ist der wichtigste, dass die Maassregeln zur Handhabung des Landfriedens den Landesherren überlassen bleiben. „Swaz auch die furste oder die lantherren in irme lande mit der herren rate sezzent und machent disem lantfriden zu bezzerunge und zu vestenunge, daz mugen si wol tun, und damitte brechen sie des lantfridis nicht" *). Abermals ein Beweis davon, dass unter Rudolf bereits wesentliche Stücke der kaiserlichen Gewalt und Befugniss in die Hände der Landesherren geriethen. Wie sehr die Handhabung des Landfriedens ganz Sache des Lan-

*) Monum. Germ. IV. p. 452.

desherren war, und nur da mit Erfolg ausgeübt wurde, wo ein tüchtger Landesfürst die Dinge in seiner Gewalt hatte, sieht man recht deutlich an den Anstalten, die Rudolf und Pfalzgraf Ludwig für Aufrechthaltung des Friedens in Bayern und Schwaben trafen *). Für beide Provinzen wurden gleiche gemeinsame Anordnungen getroffen: der Pfalzgraf ernennt als Landesherr für Bayern 5 Landfriedensrichter **), die eidlich verpflichtet werden, mit Hülfe der Edlen, Ritter und Städte jeden Friedensbruch zu büssen, der in Bayern begangen wird; dasselbe ordnet Rudolf für Schwaben an. Diese Friedensrichter erhalten in Bayern vom Pfalzgrafen, in Schwaben vom Könige Vollmacht, Alles zu thun und anzuordnen, was für den Landfrieden nothwendig und vortheilhaft ist. Wenn sie mit ihrem Landesaufgebot nicht über die Friedensbrecher Meister werden können, so rufen sie den König oder Pfalzgrafen zu Hülfe, der dann seine ganze Macht aufbieten muss. Man sieht, in Bayern verfügt Ludwig unumschränkt, er waltet wie der König in Schwaben; Rudolf dagegen benimmt sich hier als Landesherr, sie stehen beide auf gleicher Linie; der Unterschied aber ist der: in Bayern wird der Landfrieden aufrecht erhalten, Pfalzgraf Ludwig ist der gefürchtete Landesherr, der seine Vasallen in seiner Gewalt hat; in Schwaben dagegen herrscht beständiger Landfriedensbruch, der Adel erhebt immer aufs neue Aufstand gegen den König, dessen Oberherrschaft er sich nicht gefallen lassen will, den er beargwöhnt, als trachte er nach Unterdrückung und wolle das Land habsburgisch machen. Die königlichen Friedenspfleger, Rudolfs Schwager, Albrecht von Hohenberg an der Spitze, mochten wohl des Landes Edle, Ritter und Städte zur Hülfe aufrufen, aber das konnte wenig helfen, wo die mächtigsten Grafen zum Aufstand miteinander im Bunde waren, Rudolf musste selbst kommen, er besiegt auch die Grafen, aber kaum ist er fort, so erheben sie sich aufs neue. Wir können das Gewirre dieser schwäbischen Fehden hier

*) d. 29. Dec. 1282 in Augsburg. Mon. IV. 442.

**) Bei der Erneuerung von 1286 sind es vier.

nicht im Einzelnen verfolgen*); man sieht nicht recht klar, um was eigentlich gekämpft wurde, aber so viel ergiebt sich: vom J. 1276 an war eigentlich beständige Fehde bis zum J. 1287, theils direct gegen den König und seine Vögte, theils unter dem Adel selbst. Die vielen Heerzüge, die Rudolf in diesen Angelegenheiten unternimmt, zeigen, wie sehr es dem Reichsoberhaupt an Organen zu Vollziehung seiner Landfriedensgesetze fehlte, wie wenig befestigt sein Ansehen überhaupt war. Wenn auch ein grosser Theil des schwäbischen Adels ihm Heeresfolge leistete, so war doch der Gehorsam, den er fand, keineswegs ein allgemeiner und vielfach schwankend. Die Unterwerfung Schwabens mag ihm mehr Mühe und Sorge gemacht haben, als der Kampf gegen Ottokar. Wie viel sicherer stand dagegen der Pfalzgraf Ludwig in der Pfalz und Bayern. Nicht nur im eigentlichen Schwaben bei den zur Opposition verbündeten Grafen finden wir Kämpfe um Anerkennung der königlichen Herrschaft und des Landfriedens, sondern auch im Breisgau, im Elsass, in Burgund hat Rudolf Mühe die Ordnung zu handhaben. Auch hier muss er persönlich ausziehen, so gegen Graf Ego von Fürstenberg, Anshelm von Rappoltstein, Graf Otto von Burgund. Sogar gegen einzelne Raubritter führt er seine Mannschaft; wie er z. B. Weissenburg bei Schaffhausen, dessen Bewohner Räuberei getrieben, nach 6 Wochen vergeblicher Belagerung sprengen lässt**). Auch am Rhein konnte die so oft verkündete Landfriedensverfassung das Aufkommen des falschen Friedrich und die in Folge davon ausbrechenden Aufstände nicht verhindern, und Rudolf musste wiederum auch hier selbst sich an die Spitze seiner Mannschaft stellen, um mit Waffengewalt den Aufstand zu unterdrücken. In Norddeutschland hatte Rudolf die Fürsten von Sachsen, Braunschweig und Brandenburg mit Pflege des Landfriedens be-

---

*) Wir verweisen daher auf die ausführliche Darstellung in Pfister, Geschichte von Schwaben II. 2, p. 39 u. ff., Uebelen, Eberhard d. Erlauchte, Graf v. Württemb. Stuttg. 1839. p. 12 u. ff. und Kopp p. 603 u. ff.

**) Kopp 627.

auftragt, aber diese königlichen Vollmachten nützten wenig, als zwischen Brandenburg und Lübeck ernstlicher Zwiespalt ausgebrochen war. Da dieser Handel zwischen Lübeck und Brandenburg sowohl auf die Macht der Hansestädte, als auf die Verhältnisse Rudolfs zu diesen entfernteren Reichsgliedern einiges Licht wirft, müssen wir denselben etwas näher betrachten. Rudolf hatte die Markgrafen Johann, Otto und Conrad von Brandenburg und den Herzog Albrecht von Sachsen mit der Vogtei über die Reichsstädte in Thüringen und Niedersachsen, und namentlich auch über Lübeck beauftragt. Aber schon damals muss zwischen Lübeck und den Markgrafen ein feindseliges Verhältniss bestanden haben, denn in demselben Jahre, wahrscheinlich noch vor der Verleihung der Vogtei bittet der Rath zu Stettin den zu Lübeck (den dritten oder dreizehnten Sonntag nach Pfingsten 1280) um Hülfe gegen die Markgrafen, die als nostri pariter et vestri crudeles tyranni aufgeführt werden *). Worauf sich diese Klagen beziehen, weiss man nicht recht, aber es ist zu vermuthen, dass die Markgrafen als Reichspfleger über diese Lande gegenüber von den Städten — sei es landeshoheitliche oder Reichs- — Rechte angesprochen haben, welche diese ihnen zuzugestehen nicht Willens waren. Fast muss man vermuthen, die Markgrafen haben darnach gestrebt, das reiche Lübeck zu einer brandenburgischen Landstadt zu machen. Diese Ansprüche mussten nun durch Verleihung der Vogtei eine neue Stütze erhalten, und da in dem Belehnungsbriefe mit besonderem Nachdruck von Zurückforderung von Reichsrechten die Rede ist, so liegt die Vermuthung nahe, Rudolf habe durch die Fürsten besondere Rückforderungen bei Lübeck betrieben wissen wollen, wodurch dann die schon bestehende Feindseligkeit noch weitere Nahrung erhalten musste. Um was es sich bei diesen Streitigkeiten handelte und ob

---

*) Cod. Lub. I. 372. Kopp p. 407 will diese von den Herausgebern des Cod. Lub. und Riedel ins J. 1280 gesetzte Urkunde ins J. 83 nach dem Abschlusse des Bündnisses setzen, jedoch ohne Angabe seiner Gründe.

sie zu bewaffneter Fehde ausgebrochen sind, wissen wir nicht. Die Markgrafen bewilligen übrigens den Lübeckern zweimal Stillstände, und Rudolf giebt den Klagen Lübecks insoweit Gehör, dass er den Markgrafen die Vogtei über Lübeck nimmt*) und den Herzogen von Sachsen allein überträgt**), obgleich auch diese nicht in den besten Verhältnissen mit Lübeck gestanden haben müssen. Denn Rudolf sendet einen Graf Günther von Schwarzburg, dem er zugleich die Einziehung der Reichssteuer von Lübeck überträgt, zur gütlichen Beilegung ihrer Streitigkeiten mit dem Herzog von Sachsen. Zur Beilegung des Streites mit Brandenburg setzt er ebenfalls einen Tag an, kurz er ist sehr eifrig bemüht den Frieden herzustellen. Aber es gelingt ihm, wie es scheint, nicht, das Vertrauen der Lübecker zu gewinnen. Sie suchen nicht beim Reiche, sondern in einem Bündniss der slawischen Fürsten und Städte Schutz, bei welchem zwar auch Herzog Johann von Sachsen beigezogen wird, aber die Markgrafen nicht undeutlich als Gegenstand der Abwehr bezeichnet sind. Dieses auf 10 Jahre (den 14. Juni 1283 zu Rostock)***) geschlossene Bündniss ist sichtbar nicht blos in Opposition gegen die Markgrafen von Brandenburg, sondern auch gegen den König geschlossen. Die norddeutschen Reichsstände hielten die Landfriedensanstalten für ungenügend, fürchteten wie es scheint Parteilichkeit Rudolfs für den Markgrafen, vertrauten dem Reichsschutze wenig und glaubten in einer engeren Verbindung unter sich bessere Bürgschaften für Handhabung des Landfriedens zu gewinnen. Wirklich finden wir auch in diesem nordischen Landfriedensbündniss die gegenseitige Unterstützung besser organisirt als in allen Reichsanstalten dieser Zeit. Auf Klage wegen Schädigung muss Jeder, der es vernimmt, zu Hülfe eilen, und der Beschädigte kann innerhalb Monatsfrist Genugthuung erlangen und die Bundeshülfe aufrufen. Das Contingent der

*) 15. Mai 1282. Cod. Lub. I. 380.

**) 7. Dec. 1282. Cod. Lub. 396.

***) Cod. Lub. 400 u. ff.

Städte ist 200 Reiter*), das der Fürsten und Herren das Doppelte; nach Bedürfniss wird der Landdienst in Seedienst umgewandelt. Friedbrecher, Mörder und Räuber sind innerhalb des Vereins geächtet Wenn Einer ergriffen ist, darf ihn Niemand, kein Herr, kein Schutzherr, keine Stadt loskaufen, sondern er muss ohne Gnade die verdiente Strafe dulden. Wenn ein Mitglied des Bundes zu Handhabung der vertragsmässigen Bestimmungen nicht mitwirken will, so wird es zunächst von den Uebrigen ermahnt, und wenn es hartnäckig bleibt als Feind behandelt und vom Bunde bekriegt. Zur Schlichtung obschwebender Streitigkeiten und Anordnung der Vereinsangelegenheiten müssen rectores, judices und jurati erwählt werden, welche viermal des Jahres zusammenkommen. Was diese nicht erledigen können, wird an Herzog Johann von Sachsen gebracht, der von allen Herren und Städten als oberster Richter und Hauptmann erwählt ist. Die Städte erscheinen bei diesem Bündniss vorzugsweise begünstigt. Alle im Bund Begriffenen sollen Zölle, Weggelder, Umgelder u. dgl. sowie alle andern Freiheiten, Rechte und Gnaden, für welche sie Briefe vorweisen können, behalten und dieselben ihnen erneuert werden; insbesondere sollen alle Freiheiten, welche Lübeck in den Gebieten der slawischen Herzoge Barnim und Warzlai hat, sämmtlichen verbündeten Städten per autentica privilegia neu verliehen werden**). Auch dürfen die Fürsten und Herren mit den Markgrafen oder anderen Feinden keine Sühne eingehen, als mit Willen und Beistimmung gemeinsamer Städte. Die Erneuerung des Bundes nach Verfluss der festgesetzten Zeit soll keineswegs bei den Fürsten, sondern allein bei den Va-

*) Nach einer Urkunde vom 6. Juli 1283 leisten die Lübecker ihren Beitrag mit 375 Mark Silbers.

**) Der Dänenkönig Erich ertheilt den 27. Juli 1283 den Städten Lübeck u. s. w. die Freiheit, in seinem Reich ungehindert Geschäfte zu treiben, namentlich die Märkte von Schonen zu besuchen. Cod. Lub. I. 409. Bugislaus IV. erneuert den Lübeckern die von seinem Vater Barnim ertheilten Freiheiten 14. April 84. Cod. Lub. I. 417.

sallen und Städten stehen! *) Man sieht, die Städte hatten das Uebergewicht in diesem Bündniss. Dies war für Rudolf wohl ein Grund mehr, für den Frieden zwischen Lübeck und Brandenburg zu arbeiten, damit der fernere Vorwand zu einem Bündniss, das der fürstlichen Macht gefährlich werden zu können schien, beseitigt werde. Er hatte zuerst im Plane, die Sache auf einer nach Nürnberg ausgeschriebenen Reichsversammlung zu behandeln, aber scheint bald die Ueberzeugung gewonnen zu haben, man werde auf diesem Wege nicht zum Ziele gelangen und wirksamere Mittel anwenden müssen. Er schreibt den Lübeckern (den 8. März 1284) **), er denke, die Aufstellung eines Reichsheeres werde zur Herstellung des Friedens mehr nützen als der angesagte Reichstag, und er habe daher auf Joh. Baptistentag ein Heer berufen. Uebrigens sollten sie sich indessen keine Friedensverletzung beigehen lassen, denn er werde gegen Friedensstörer mit aller Strenge verfahren. Lübeck enthielt sich auch wirklich der Mahnung um bewaffnete Hülfe an seine Bundesgenossen und schickte dagegen an Rudolf eine Gesandtschaft mit neuen Klagen über erlittene Bedrängniss. Rudolf erwiedert sehr theilnehmend, er wolle an die Herren Slaviens und die Markgrafen von Brandenburg Gesandte schicken zur Vermittlung des Friedens. Während nun Rudolf ernstlichen guten Willen zeigte, den Lübeckern zu helfen, liess sich sein Tochtermann Herzog Albrecht, der gesetzliche Friedenspfleger, von den Markgrafen bestechen, ihnen gegen Lübeck und die Herren Slaviens Beistand zu leisten, und Rudolf sah sich veranlasst, ihm eine ernstliche Zurechtweisung und Ermahnung zu Pflicht und Ehrenhaftigkeit zugehen zu lassen ***).

Man sieht aus diesen Vorgängen, dass Rudolf bei Handhabung des Landfriedens keineswegs freie Hand hatte, dass die Reichsfürsten seinem Willen nicht so leicht sich fügten,

*) Cod. Lub. I. 406 unten.

**) Cod. Lub. I. 415.

***) d. 7. Juni 84. Cod. Lub. I. 421.

und dass er dann erst nicht mit Execution darein fahren durfte, sondern erst durch Gesandte vermitteln lassen musste. Die Aufstellung eines Reichsheeres, das er ja bereits einberufen hatte, kommt nicht zu Stande, dagegen einige Monate später ein Frieden zwischen den Markgrafen und den slawischen Fürsten Bogislaus, Herzog der Slawen, und Wizlar, Fürsten der Rügen (d. 13. Aug. 1284) *). Es sind dies jedoch mehr Praeliminarien, in welchen Bogislaus zusagt, den Markgrafen zu Recht zu stehen, und von beiden Seiten für Vollziehung des Rechtsspruchs Bürgen gestellt werden. Auf die eigentlichen Streitfragen wird in der betreffenden Urkunde nicht eingegangen, nur die vorläufige Bestimmung, dass Schloss und Stadt Stargard von den Markgrafen an Bogislaus zurückgegeben werden soll, sobald der angesetzte Rechtstag vorüber sei, lässt merken, dass es sich um den Besitz dieser Stadt gehandelt habe. Lübeck und andere Städte werden zwar in diesen Frieden eingeschlossen, aber von seinen Bedrängnissen durch die Markgrafen ist hier gar nicht die Rede. Es ist unklar, warum das, was zuerst den Hauptstreitpunkt bildete, nun so ganz zurücktritt. Vielleicht kam Lübeck bei dieser Gelegenheit mittelbar zu seinem Rechte, denn seine Klagen hören von nun an auf, ohne dass weitere Verhandlungen oder Fehden deshalb stattgefunden hätten. Rudolf aber, so oft er auch handelnd auftritt, spielt bei diesen Händeln doch eine untergeordnete Rolle, die Sachen gehen wie sie auch ohne Reichsoberhaupt gegangen sein würden. Lübeck aber und die anderen Städte und Fürsten Slaviens bleiben verbündet, der Dänenkönig Erich tritt dem Bündniss ebenfalls bei (29. Nov. 1284) **), eine Fehde mit Norwegen wird glücklich ausgefochten und endigt unter Vermittlung des Königs Magnus von Schweden mit einem Frieden zu Calmar, in welchem Erich den Städten ihre Privilegien erneuert und ihnen 6000 Mark verspricht. Der glückliche Erfolg dieser Fehde begründete die Geltung des

*) Riedel, Cod. dipl. Abth. II. 1 p. 176.
**) Cod. Lub. I. 422.

Bundes der wendischen Städte als einer kriegerischen Macht, die einen weit kräftigeren Schutz gewähren könne, als Kaiser und Reich. Obgleich sich in dieser Weise die Beziehung Lübecks zum Reiche ziemlich lockert, so finden wir diese doch festgehalten in regelmässiger Bezahlung der Reichssteuer; Lübeck ist sogar so gefällig, dem geldbedürftigen Rudolf die Reichssteuer von 750 Mark auf 8 Jahre vorauszubezahlen *). Auch erscheinen lübeckische Gesandte öfters am königlichen Hoflager, und Rudolf sichert ihnen für ihre Reisen des Reiches Schutz und sicheres Geleit zu **).

Hatte Rudolf in Niedersachsen und Slavien für Herstellung des Landfriedens nur wenig thun können und seine Theilnahme beinahe überflüssig finden müssen, so war dagegen seine Thätigkeit in Thüringen desto besser angelegt. Hier herrschte, seitdem Markgraf Heinrich der Erlauchte seine Lande unter seine Söhne getheilt, zum Theil in Folge dieser Theilung, fortwährende Fehde unter den Brüdern und dem Vater, ohne dass bei den erfolgten Uebereinkünften und Tauschverträgen eine Spur von Einwirkung des Königs und Reichs sichtbar wäre. Auch mit dem Reichsgut und Lehen wurde wie mit Eigengut geschaltet ***). Unter diesen Verhältnissen war es um so schwieriger, das Ansehen des Reiches geltend zu machen. Lange wagte Rudolf nicht hier einzugreifen. Endlich im J. 1286 beauftragt er den Erzbischof Heinrich von Mainz mit Anordnung eines Landfriedens in den thüringenschen Landen. Es gelang diesem, die dortigen Fürsten und Edlen, die er zu einem Tag nach Erfurt berufen hatte, zu Errichtung einer Landfriedensordnung auf 6 Jahre zu bewegen †), in Folge deren Strafurtheile gegen Friedensstörer verkündet werden. Beides wurde vom König

*) Cod. Lub. I. 497. 12. Mai 1290.

**) Cod. Lub. I. 498. 21. Mai 1290.

***) Diese thüringischen Verhältnisse s. Kopp 424 u. ff.

†) Chron. S. Petri. Mencken III. 293. Der Tag des förmlichen Abschlusses ist nicht bekannt.

zu Würzburg den 29. März 1287 bestätigt *). Dies war aber wieder einer von den Landfrieden, die blos auf dem Pergament Bestand hatten. Als kurz darauf Markgraf Heinrich von Meissen starb, brach über dessen Erbe Fehde aus, die Rudolf veranlasste, zur Friedensstiftung persönlich nach Thüringen zu kommen. Auf einem Fürstentag zu Erfurt wurde nun nicht nur diese Fehde geschlichtet, sondern auch ein allgemeiner Landfrieden für Thüringen und Sachsen errichtet **) Bei dieser Gelegenheit trat Rudolf selbst als Executor der Strafe gegen Friedbrecher auf, indem er die Ritter seines Gefolges gegen die Burgen der Raubritter ausschickte, deren 66 gebrochen wurden. Ueber 29 gefangenen Rittern sitzt er selbst zu Gericht, verurtheilt sie zum Tode und lässt sie vor den Thoren Erfurts enthaupten. Zu fernerer Handhabung des Landfriedens setzt er eine Anzahl geistlicher und weltlicher Fürsten und Herren, worunter den Erzbischof von Magdeburg, den Markgrafen Otto von Brandenburg und die Herzoge von Braunschweig, als geschworene Friedenswächter ein. Man kann nicht läugnen, Rudolf liess sich die Sache ernstlich angelegen sein. Er erneuert nicht nur die alten Gesetze Kaiser Friedrichs II., sondern vervollständigt sie auch in Verbindung mit den bezüglichen Landesherren durch neue Gesetzgebungen und Anordnungen, wie in Oesterreich, Schwaben und Bayern; stellt sich, wo es nöthig ist, persönlich ein um die gefährdete Ordnung zu handhaben, wie in Schwaben, Elsass, Thüringen. Aber im Ganzen ist es ihm doch nicht gelungen, die öffentliche Ruhe und Sicherheit der Personen und des Eigenthums dauernd zu begründen; wo tiefere Zerwürfnisse vorhanden sind, erweisen sich seine Anstalten und Vorkehrungen als ungenügend, sie bleiben gegen die früheren der rheinischen Städte und die gleichzeitigen der Hansestädte hinsichtlich der inneren Einrichtung zurück. Ueberdies sind alle seine Anordnungen blos provisorische,

*) Böhmer 917. Kopp 427. Beide mit Berufung auf Lichnowski.

**) 1290. Chron. S. Petri. Die Urkunden darüber sind nicht vorhanden.

für wenige Jahre gültige, es fehlt durchaus an einer das ganze Reich umfassenden Einheit der Gewalt, die er weder durch Steigerung der reichsoberhauptlichen Macht, noch durch eine geschickte Zusammenfügung der Mittelmächte des Reiches zu erzielen wusste. Dieses organisirende Talent fehlte Rudolf, und ohne dasselbe konnte eine Wiederherstellung des Reiches unter damaligen Verhältnissen nicht gelingen. Aber auch keiner seiner Nachfolger besass es.

Fassen wir überhaupt die Ergebnisse von Rudolfs Regierung zusammen, so stellen sie sich als durchaus unbefriedigend heraus. Die Verhältnisse, unter denen er das Reich antrat, forderten eine Krisis; entweder musste ein letzter energischer Versuch gemacht werden, die kaiserliche Gewalt im alten Sinne wieder aufzunehmen und die eingeschlichene Landeshoheit und päpstlichen Einflüsse zu beseitigen, oder musste man die Landeshoheit und Auflösung des Reiches geradezu anerkennen, wenn auch mit dem Vorbehalte, dann von einer Provinz aus die übrigen zu erobern. Zu beidem war Rudolf unzureichend, zum ersten zu wenig Staatsmann, zum zweiten zu wenig Feldherr, zu beidem als Graf von Habsburg zu arm an Mitteln. Es wäre verkehrt, darob eine Anklage gegen Rudolf erheben zu wollen, er leistete, was er in seinen Verhältnissen und nach seiner Eigenthümlichkeit leisten konnte, aber man darf sich nicht die Illusion machen, als ob durch ihn in eine Bahn eingelenkt worden wäre, auf der nur weiter gegangen werden durfte, um zu einer gedeihlichen Entwicklung der deutschen Reichsverfassung zu gelangen. Vielmehr fing mit ihm jene halbe Einheit, jene Schwerfälligkeit des Reichskörpers an, bei dem er weder leben noch sterben konnte. Alle Stockungen der folgenden Jahrhunderte sind Folgen jener durch Rudolfs scheinbare Wiederherstellung unterdrückten Krisis. Jemehr wir uns die Halbheit der Rudolfinischen Restauration klar machen, desto eher werden wir begreifen, wie die in der Folgezeit gemachten Versuche, das Reich und dessen Einheit neu zu beleben, erfolglos bleiben mussten. Das Interesse dieser späteren Perioden der deutschen Geschichte beruht nun weniger auf

ihren vergeblichen Restaurationsbestrebungen, als auf Ansätzen zu neuen Gestaltungen im Einzelleben, auf Sonderbündnissen, auf der Bildung der Territorialherrschaften, auf den wissenschaftlichen, religiösen und literarischen Bestrebungen. Es bildet sich nun eine Reichsverfassung, deren Eigenthümlichkeit eben die ist, dass der Mittelpunkt gelähmt, und die kaiserliche Gewalt den Ansprüchen der Landesherren geopfert wird.

Tübingen. Klüpfel.

(Fortsetzung folgt.)

Ueber Nationalität und Abkunft der Finnen

von

Wilhelm Schott.

Seit einigen Jahrzehnten hat das geistige Leben Finnlands einen sehr erfreulichen Aufschwung genommen. Die Entdeckung einer bewunderungswürdigen Fülle epischer und lyrischer Dichtungen, welche Jahrhunderte lang fast ganz unbeachtet unter dem Landvolke, besonders der Landschaft Karelien, fortgelebt, muss als vornehmste Veranlassung dieses Aufschwungs betrachtet werden. Durch Schröter's „Finnische Runen" (1819) erhielt auch das Ausland eine Ahnung von dem poetischen Geiste der so lange verachteten Nation; was aber seitdem aus den Fundgruben ihres schaffenden Geistes ans Licht gefördert ward, das blieb, weil es nur in der Landessprache erschien, bis auf die neueste Zeit dem übrigen Europa kaum zugänglich. Selbst ein namhafter, in Finnland geborner Schriftsteller, C. Gottlund aus Sawolaks, den sein Schicksal nach Schweden geführt hatte, und dessen dickleibiges, in Stockholm zusammengeschriebenes Mengwerk Otawa, d. i. Himmelswagen*), zur Kenntniss der Sitten und Gebräuche, der Alterthümer, Sprüchwörter u. s. w. seiner Landsleute manches mehr oder minder werthvolle beisteuert, besass damals (1829—32) von der finnischen Volkspoesie eine sehr kümmerliche Kenntniss,

---

*) Otava eli Suomalaisia Huvitu (O. oder finnische Zeitvertreibe). Zwei starke Bände.

die ihn öfter zu harten und ungerechten Urtheilen über das Volk, unter dem er geboren ward, bestimmte *). Leider ist es seit seiner Rückkehr in die Heimat noch schlimmer mit ihm geworden; was er damals nicht wissen konnte, das will er jetzt nicht wissen oder anerkennen. Seine im Sawo-Dialekt herausgegebene Zeitschrift Suomi ist das Organ, in welchem Alles was jüngere Zeitgenossen ans Licht gezogen haben, systematisch herabgesetzt und verdächtigt wird.

Unter diesen jüngeren Zeitgenossen Gottlunds verdienen drei ebenso begabte als besonnene und unermüdliche Forscher besondere Auszeichnung. Der erste ist Lönnrot, der Entdecker eines in sich vollendeten nationalen Epos, dem man auch die reichsten Sammlungen lyrischer Stücke, Sprüchwörter und Räthsel seines Volkes verdankt **). Nicht zufrieden, eine ganze National-Literatur, die bis auf seine Zeit nur in Bruchstücken bekannt war, aus der Vergessenheit gerettet, und somit das Nationalgefühl seiner Landsleute neu belebt, ihrer literarischen Thätigkeit einen mächtigen Impuls gegeben zu haben, arbeitet dieser verdienstvolle Mann jetzt im Vereine mit Anderen an einem neuen Wörterbuche seiner ungemein reichen, bildsamen und wohltönenden Muttersprache, in welchem alle die zahlreichen Abschattungen der Dialekte Aufnahme finden sollen. — Die anderen Beiden sind Sjögren und Castrén, Beide um die Erforschung der finnischen Sprachen im weitesten Sinne höchst verdient, Letzterer auch Verfasser einer vortrefflichen schwedischen Uebersetzung des Epos Kalewala, und gegenwärtig auf Wanderungen in Sibirien begriffen, um die übrigen Völ-

---

*) So z. B. behauptet er an einer Stelle (Th. I, S. 310 f.), die Finnen besässen ganz und gar keine Lieder der Liebe, und zieht nun aus dieser grundfalschen Behauptung den Schluss, dass dieses Volk nur grobsinnlicher Zuneigung fähig sei, von der man natürlich nicht erwarten könne, dass sie zu lyrischen Ergüssen begeistere. — Die Hochzeitsgebräuche der Finnen, ihr ganzes Familienleben, und vor Allem die Volkspoesie selber überzeugen uns von dem Ungrunde dieses Vorwurfs. Wer des Finnischen unkundig ist, den verweisen wir auf Castrén's schwedische Uebersetzung der Kalewala und auf die von Tengström herausgegebene Anthologie, deren erster Band (1845) eine Auswahl schöner und tief gemüthlicher Volkslieder in schwedischer Uebersetzung enthält. Sehr lesenswerth in dieser wie in anderen Beziehungen ist auch eine geistvolle Abhandlung desselben Schriftstellers im Fosterlandskt Album (1845), die wir ihrem Hauptinhalte nach in Erman's Archiv für wissenschaftl. Kunde von Russland (B. 6) mittheilen werden.

**) Ich verweise hier nur auf die berühmte Abhandlung unseres Jacob Grimm über Kalewala. Derselbe grosse deutsche Forscher erwirbt sich auch Verdienst um Nachweisung der germanischen Elemente in den finnischen Sprachen

ker des weit verbreiteten Stammes, so weit sie in Nordasien hineinreichen, ihre Sprachen und Denkmäler kennen zu lernen.

Finnland befindet sich in der glücklichen Periode einer jung aufblühenden Literatur, die noch Männer jedes Berufes unter ihre begeisterten Pfleger zählt. So ist Lönnrot neben seinem Wirken für Sprache und Literatur ein thätiger praktischer Arzt, wie Fählmann in Dorpat, welcher Letztere, als Vorsitzer der gelehrten ehstnischen Gesellschaft, schöne Volkssagen der Ehsten zu Tage gefördert und gediegene grammatische Abhandlungen, deren Gegenstand eine nahe Schwestersprache des Finnischen, geliefert hat; wie denn, beiläufig bemerkt, der Eifer ehstnischer Vaterlandsfreunde für bessere Kenntniss ihres Landes, seiner Sprache und Alterthümer, hinter dem der finnischen Gelehrten und Literaten keineswegs zurückbleibt, wenn man auch hier keine so reiche Ausbeute, wie in Finnland, verhoffen kann.

Schon die verhältnissmässig bedeutende Zahl der Zeitschriften Finnlands zeugt von dem Eifer, womit das neu Erworbene ausgebeutet und als Grundlage neuer geistiger Schöpfungen benutzt wird. Die neueste dieser Zeitschriften ist die im gegenwärtigen Jahre 1847 zu Helsingfors ins Dasein getretene Suometar. Sie erscheint jede Woche einmal und hat hauptsächlich einen wissenschaftlich-literarischen Charakter, der Politik nur flüchtige, aber von grossem Freisinn zeugende Blicke schenkend. Nicht geringere und — aus leicht zu errathenden Gründen — wahrhaft überraschende Freisinnigkeit tritt uns hier überhaupt entgegen, wo nur irgend die grossen Fragen unserer Zeit anklingen. Dabei schöpfen die Mitarbeiter nur aus dem reichen Borne des Volksthümlichen und erstreben so eine echt nationale Prosa, die namentlich in einer von Ahlquist erfundenen und erzählten Satu (Sage) alle Naivetät, tiefe Gemüthlichkeit und sinnliche Naturfülle der Sprache sehr wohlthuend entfaltet.

In einem Artikel der erwähnten Zeitschrift (No. 11) ist beiläufig von den physischen und sittlichen Gegensätzen die Rede, welche die Hauptstämme des eigentlichen Finnlands darbieten. Die betreffende Stelle lautet wie folgt:

„Auf einer Wanderung durch Suomi (Finnland) begegnet uns eine wunderbare Mannigfaltigkeit von Gestalten, Naturen, Sitten und Mundarten. Die Eingebornen haben in den verschiedenen Theilen des Landes ihren Ursprung von verschiedenen Völkern, oder sie sind aus einer Mischung verschiedener Völker entstanden: so die Turulaiset (Aboer) aus Schweden, Deutschen und muthmasslich dem finnischen Stamme der Hämäläiset (Tavastländer); die Bewohner des Gebietes Waasa (Vasa in Ostrobottnien) in dessen südlichsten Theilen aus Hämäläiset und Sawolai-

set (Sawolaksern); die in der Gegend von Lowisa wohnenden Finnen sind nur finnisirte (suomettuneita) Schweden u. s. w. Auch die drei Hauptgeschlechter: Karjalaiset (Karelier), Sawolaiset und Hämäläiset, an deren finnischer Nationalität nicht gezweifelt wird, sind ganz verschiedenen Ursprungs (warsin eri alkujuuresta), und sonach keineswegs alle für Ur-Finnen (Peri-suomalaisia) zu halten. Die Dialekte (kielen murteet) zeigen sehr grosse Verschiedenheit, aber eine noch grössere giebt sich in Körperbildung und Sinnesart zu erkennen. Der Finne von karelischem Stamm hat einen länglichen hochgewölbten Kopf, ein längliches Gesicht und schmales Kinn. Bei dem Sawolainen ist der Obertheil des Kopfes eben so hochgewölbt, der Schädel aber ziemlich rund, eben so das Gesicht; Kinn und Backenknochen sind breit. Der Hämäläinen hat breite Backenknochen und Kinnladen und einen ganz runden von oben zusammengedrückten (matala) Schädel. — Der Karjalainen ist schlank, von feinem Knochenbau, langhalsig und hoch gewachsen, also schön von Gestalt; sein Haar ist weich, nicht selten kraus, öfter röthlich *). Er hat eine wohlgeformte Nase und grosse blaue Augen. Der Sawolainen hat Haar von gleicher Farbe, das sich jedoch rauher anfühlt, aber enggeschlitzte Augen, die häufig röthlich sind, und eine kleine Nase. Er ist ziemlich kurz, breitschulterig, und stärker gebaut als der Karelier. Der Hämäläinen ist noch kürzer, stärker und breitschulteriger; er hat fast immer krumme Unterschenkel, langes flachsgelbes Haar, enggeschlitzte blaue Augen und eine kurze abgestumpfte Nase. Da das weibliche Geschlecht eben so gebaut ist, so findet man unter den Hämäläiset selten schöne Weiber, die in Karelien so gewöhnlich. Seiner Natur nach ist der Karelier kindlich, lebhaft, gewandt, neugierig, geschwätzig, im Umgang leutselig und angenehm; er hält viel auf Putz, scheut harte

---

*) Blondes oder röthliches Haar, das auch bei den Ehsten, den Woten oder Wotjaken, den Syrjänen und Ostjaken vorherrschen soll, muss schon im Zeitalter der epischen Gesänge in Finnland gewöhnlich, dunkelfarbiges Haar nur Ausnahme gewesen sein. Dies glaube ich aus dem Umstande schliessen zu können, dass die alten Runot ihren Helden meist schwarzes Haar geben (wenn auch nur dunkles gemeint ist); denn die seltnere Farbe wird höher geschätzt, als ein Vorzug der Natur betrachtet, und sonach den Lieblingen der Dichter vorzugsweise zugetheilt. Die Phrase: „er schüttelte das schwarze Stirnhaar" (murti mustia hawenta) finden wir mit Beziehung auf Ilmarinen, Lemminkäinen und Joukahainen gebraucht (vgl. Kalew. XV, V. 414—16, V. 434—36; XVII, V. 15—16, V. 499—501; XX, V. 199—200; XXX, V. 95—97). Auch in der grossen Liedersammlung Kanteletar wünschen sich oder besitzen auch wohl die jungen Mädchen öfter dunkelgelockte Freier und Liebhaber; so B. II, Lied 59, 70, 75 u. s. w. Sch.

Arbeit, hat aber grosse Neigung zu Reisen und zum Handel, wobei er auch wohl kleine Uebervortheilungen sich erlaubt; im Uebrigen aber ist er ehrlich — Diebstahl und grosse Unthaten kommen in seinen Wohnsitzen fast gar nicht vor, wenn nicht die Eifersucht ihn bisweilen dazu hinreisst. Sein Pferd ist ihm der liebste Besitz. — Der Sawolainen und eben so der Hämäläinen ist ernst, mannhaft, hartnäckig, wortkarg und schwerfällig, dabei aber ausdauernd und im Guten wie im Bösen sich selber treu. Er liebt die Arbeit, besitzt aber wenig gastlichen Sinn. In seinem Verhalten ist er ungeschlacht, aber durchaus redlich und verlässlich. Nicht frei von Neid und Rachsucht, begeht er leichter schwere Verbrechen, als der Karelier. Was nur irgend geschieht, das hält der Hämäläinen für vorherbestimmt, und nimmt sich daher kein Unglück sehr zu Herzen."

„Alle diese Gegensätze" — sagt der Verf. weiter — „und ausserdem die Feindschaft, welche in alten Zeiten zwischen Karjalaiset und Hämäläiset bestand, als man von den Sawolaiset noch gar nichts wusste, beweisen, dass erstere Beiden unter sich ganz verschiedener Abkunft, und dass die Sawolaiset aus einer Mischung Beider entstanden sind."

Nachdem also unser Gewährsmann zuerst auf dem Wege war, allen drei Stämmen einen verschiedenen Ursprung anzuweisen, kommt er zuletzt auf das Ergebniss, dass dies nur von Kareliern und Tavastländern gelte. Wie es aber mit dem verschiedenen Ursprung gemeint sein soll, dies erfahren wir unzweideutig ein Paar Zeilen weiter, wo er behauptet, die Karjalaiset seien arabischer (?! soll doch wohl heissen kaukasischer?) Abstammung, den Nachweis allerdings schuldig bleibend, wie ein nicht-verwandtes Volk unter die eigentlichen Finnen gerathen und, obwohl diesen lange feindlich gegenüber stehend, in den Besitz eines der reinsten Dialekte ihrer Sprache gekommen sein möge.

Die „sehr grosse Verschiedenheit" (sangen suuri erilaisuus) der Dialekte Finnlands, auf welche man uns hier verweiset, ist immer nur eine dialektische, wie selbst ein Ausländer auf den ersten Blick sehen muss, wenn er z. B. die Sawo-Sprache, der Gottlund noch jetzt treu geblieben, mit der Karjala-Sprache eines Lönnrot, Ahlquist, Europäus u. A. vergleicht. Die Mundarten des eigentlichen Finnland bilden zusammengenommen nur eine Sprache und stehen einander daher ohne allen Vergleich näher als den Sprachen der Lappen, der Syrjänen, und besonders der Samojeden, Mordwinen, Tscheremissen, in welchen der tiefere Forscherblick doch ebenfalls finnische Idiome erkennt. Eben so unterscheiden sie sich alle gleich wesentlich von den verschiednen Aesten und Zweigen des mächtigen indisch-europäischen Sprachen-

Stammbaums, der im alten Iran und im Ganges-Lande wurzelt. Wo das eigentlich Finnische gewissen europäischen Sprachen lexicalisch mehr sich befreundet, wie in Ost und Nordost dem Russischen, in West und Südwest der germanischen Sprachenklasse: da lässt sich diese Erscheinung durch mehr als tausendjährige Berührungen oder auch, wie wir oben gesehen, durch theilweise Vermischung mit Nachbarvölkern befriedigend erklären *).

Sehr auffallend ist allerdings die physische Verschiedenheit, welche Karelier und Tavastländer darbieten; denn mit diesen Beiden haben wir es hier allein zu thun, da man die Sawolaiset immerhin als ein späteres Mischlingsvolk aus beiden Stämmen betrachten mag. Wir müssen hier natürlich voraussetzen, dass die Unterschiede nicht übertrieben sind. Der Karjalainen wäre sonach ein sehr guter Typus der sogenannten kaukasischen Race, während an dem Hämäläinen die krummen Unterschenkel, breiten Gesichtsknochen, enggeschlitzten Augen, und der runde, nach oben abgeflachte oder zusammengedrückte Schädel **) sehr lebhaft an die sogenannte mongolische Race erinnern. Selbst das Phlegma und die prosaischere Natur des Hämäläinen bringen ihn dem hochasiatischen Nomaden viel näher; seine auszeichnenden physischen Eigenthümlichkeiten finden sich übrigens auch bei anderen, zum Finnen-Volke im weitesten Sinn gehörenden Stämmen, z. B. den Lappen und den Wogulen (Ugren), mehr oder weniger scharf ausgeprägt ***).

---

*) Nur ein sehr oberflächlicher Kenner des Finnischen kann sich sein Verhältniss zu den germanischen Sprachen inniger denken als wirklich der Fall ist. Ein solcher würde aber nicht anders urtheilen, wenn er mit den sogenannten tatarischen Sprachen dieselbe flüchtige Bekanntschaft machte; denn alle diese Sprachen besitzen manche Wurzel, die auch im indisch-germanischen Gebiete sich wiederfindet. Bei den europ. Finnen kommt aber noch die Menge aufgenommener Wörter hinzu, von denen ein Theil die ursprünglichen echt finnischen Wörter ganz in den Hintergrund gedrängt hat. Eine ähnliche Erscheinung sehen wir z. B. im Osman-Türkischen, welches durch lange fortgesetzte Aufnahme so vieler Fremdlinge aus Arabien, Persien u. s. w. in lexicalischer Hinsicht sogar blutarm geworden ist.

**) Da der Verfasser rund (ympyriäinen) dem hochgewölbt (korkialaki) entgegensetzt, so weiset Ersteres ohne Zweifel auf die mehr gleichförmig runde Schädelform hin oder den von Herrn Zeune so genannten Breitschädel, im Gegensatze zum Hochschädel. S. dessen Abhandlung „Ueber Schädelbildung zur festeren Begründung der Menschenraçen." (Berlin 1846.) S. 10.

***) Erman bemerkt im histor. Bericht seiner Reise (Th. I, S. 384), bei den Wogulen finde sich „ein eigenthümlich finsterer Blick aus tief liegenden Augenhöhlen mit dem gewöhnlich nur für die mongolische Gesichtsbildung aufgestellten Charakter, mit äusserst hervorragenden Backenknochen, verbunden."

Ungefähr dieselben physischen Unterschiede, wie Karelier und Tavastländer in Finnland, zeigen die verschiedenen Stämme des Türkenvolkes, obwohl nicht in so naher Nachbarschaft. Ein kaukasischer oder dem kaukasischen näherer Typus giebt sich nur an den westlichsten und südwestlichsten Türken (namentlich den Osmanli's und den fälschlich sogenannten Tataren im Russischen Reiche) zu erkennen, wogegen weiter in Asien die Merkmale der mongolischen Race auch unter den Türken vorwalten *).

Lebhafter noch an die äussere Verschiedenheit jener beiden Stämme Finnlands erinnert, was Siebold in seinem Nippon (VII, S. 3 ff.) über Koreaner **) berichtet, mit denen er in Japan Bekanntschaft gemacht. Hören wir seine eignen Worte: „Des Koreaners Gesichtsbildung trägt im Allgemeinen das Gepräge der mongolischen Race ...... In den Gesichtszügen der Koreaner lassen sich jedoch genau die Charaktere zweier Volksstämme auffassen. Die an den inneren Augenwinkeln eingedrückte, in breite Flügel auslaufende Nase, die schiefstehenden Augen bei weit aus einander gehenden inneren Augenwinkeln, die mehr hervortretenden Backenknochen sind Merkmale der erst beschriebenen Race. Ist jedoch die Nasenwurzel erhaben, die Nase geradrückiger, so nähert sich die Gesichtsbildung schon mehr dem Typus des kaukasischen Schlages, und die Augenbildung wird auch mehr jener der Europäer ähnlich; die Backenknochen treten hier zurück, und das schwarze Profil, welches der mongolischen Race fehlt, kommt zum Vorschein .... Der Scheitel ist bei die-

*) Vergl. Pritchard in seinen Researches into the physical history of mankind, B. IV, S. 415 ff. Damit übereinstimmend sagt Elphinstone (angeführt von Pritchard, ebds. S. 421): „Although the Turks, Moguls and Mandshoos are distinguished from each other by the test of language, yet there is a general resemblance in features and manners throughout the whole, which renders it difficult for a person at a distance to draw the line between them ...... The Turks at present (viz. those in Europe and Asia minor) are distinguished from the rest by their having the Tartar features less marked ...... but those of Bokhára and all Transoxania, though so long settled among Persians, and though greatly softened in appearance, retain their original features sufficiently to be recognised at a glance as Tartars." — Hiermit stimmt was der vortreffliche persische Geschichtschreiber Raschid-ud-din, gewiss nicht ohne Grund, in seinem Dschāmi'-ut-tewarich (S. 68 der Ausgabe Quatremère's) sagt: „Alle Stämme der Türken und Mongolen gleichen einander (behem mānende end)." Er setzt hinzu, dass sie ursprünglich einen gemeinschaftlichen Namen gehabt, und dass die Mongolen eine Volksabtheilung (sinf) der Türken gewesen, was freilich dahingestellt bleiben muss.

**) Die Koreaner sind bekanntlich alle Bewohner einer und derselben Halbinsel und reden nur eine Sprache, von welcher Siebold bis jetzt die ausführlichsten Proben geliefert hat.

sen Individuen weniger zusammengedrückt, die Stirne, die anders zurückgedrängt, wird rechter, und im ganzen Vorkommen zeigt sich ein gewisser Adel, den man in den rohen Zügen der Mongolen ganz vermisst."

Die Worte Siebolds lassen es dahin gestellt, ob er diese Erscheinung aus einer Mischung zweier Völker verschiedener Race erklären will, oder nicht. Wie sollte aber ein Volk oder Stamm der kaukasischen Race jemals bis nach Korea gerathen sein, um mit dessen Eingebornen sich zu vermischen?! — Verschiedenheit der Schädelbildung zwischen Stämmen die eine und dieselbe Sprache reden, gehört nun einmal in vielen Fällen zu den noch ungelösten Räthseln. Man darf aber die Annahme einer Racen-Verschiedenheit geradezu abweisen, wenn die Sprachen, bei sonst selbstständiger Entwicklung, eine unverkennbare Verwandtschaft zeigen. Ein kleines Volk mag in einem grossen Volke von anderer Race nach Umständen so ganz aufgehen können, dass es seine Sprache zum Opfer bringt und an ihrer Stelle die andere annimmt; geschieht dies nicht, so entsteht aus der Völker-Mischung höchstens eine starke und auch da nur eine lexicalische Sprachen-Mischung, d. h. mehr oder weniger Aufnahme fremder Wörter von Seiten desjenigen Idiomes, das in dem Kampfe obsiegt, keinesweges eine Sprachen-Verwandtschaft, die weit tiefer liegt, und, wo sie einmal nicht vorhanden, auch nicht hergestellt werden kann *).

In meinem „Versuche über die tatarischen Sprachen" (Berlin 1836) hatte ich bereits darzuthun unternommen, dass in dem gegenseitigen Verhältnisse des Türkischen, Mongolischen und Tungusischen keineswegs von blosser Analogie, die auch ein oberflächlicher Kenner wahrnimmt, und eben so wenig von blosser Erborgung die Rede sein könne, dass eine wirkliche Verwandtschaft dieser Sprachen im Lautsysteme, in Wurzeln und grammatischen Formen sich kund gebe. Auf das Finnische konnte ich damals, da ich diese Sprache nicht studirt hatte, nur an der Hand des Ungarn Gyármati, der selbst keine tiefere Kenntniss davon besass, einige schüchterne Blicke werfen. Dem Bedürfniss, ein klares, scharf gezeichnetes Bild von dieser Sprache und eine unbefangene Erörterung ihres Verhältnisses zu den sogenannten Tatarischen zu erhalten, ist nun durch einen scharfsinnigen jungen Gelehrten aus Finnland vortrefflich Genüge geschehen. Herr H. Kellgren, der schon vor mehreren Jahren unter dem Titel: I hvad mon uppfyller Finska språket fordringarne af ett språkidealet (In wie weit entspricht die F. Sprache den Anfor-

*) Dies gilt sogar, wenn die sich mischenden Völker zu derselben Race gehören. Vgl. meinen Versuch über die tatar. Sprachen, S. 18—19.

derungen eines Sprachideals) eine vielversprechende Arbeit lieferte, hat kürzlich in Berlin (bei Schneider) eine deutsch geschriebene Abhandlung herausgegeben: „Grundzüge der finnischen Sprache, mit Rücksicht auf den Ural-Altai'schen Sprachenstamm." In diesem Werkchen sind alle Eigenthümlichkeiten des Finnischen auf eine dem heutigen Standpunkte der Sprachforschung sehr würdige Weise und mit musterhafter Oekonomie besprochen. Der Verf. betrachtet sie aber von einer höheren Warte: „die Vergleichung mit den verwandten Sprachen ist überall der leitende Gedanke und bildet den Hintergrund auch da, wo das Gemälde unausgeführt geblieben ist." Er bemerkt mit grossem Rechte, dass, wenn irgend eine Sprache desjenigen Stammes, den er nicht unpassend den Ural-Altai'schen nennt, als ein Urbild der Anderen und als vollendeter Ausdruck ihres gemeinsamen Charakters aufgestellt werden könne, dieser Ehrenplatz wohl dem Finnischen zuerkannt werden müsse. — Es leuchtet hiernach von selbst ein, dass diese Sprache in Zukunft von Keinem wird entbehrt werden können, der über die anderen Glieder der grossen Familie haltbare Untersuchungen anstellen will.

Einen Grund der hohen bezüglichen Vollendung, zu welcher das Idiom der Suomalaiset insonderheit herangediehen, sieht unser Verf. darin, dass dieser Sprache allein Ruhe genug vergönnt gewesen sei, um ihren Geist ungestört entfalten zu können. Vielleicht erheblicher ist aber der von ihm übersehene Grund, dass die Finnen, insonderheit die Eingebornen des eigentlichen Finnland (Suomalaiset) unter allen Völkern der Polar-Gegenden unserer alten Welt und der Hochlande Hinterasiens dazu bei weitem das geistreichste sind. Bei den turanischen Asiaten hat die Phantasie im Ganzen nur kümmerlich sich entwickelt: von den Stämmen der Türken, Mongolen, Tungusen besitzen viele nichts was den Namen geistiger Schöpfungen verdiente, und alles bekannt Gewordene ist an Ursprünglichkeit wie an dichterischem Werthe den Volksdichtungen der Finnen tief untergeordnet*). So wurzelt der ganze Sa-

*) Der dichterische Geist des finnischen Landvolkes, zumal in Karelien, hat, zum grossen Verdrusse seiner Seelenhirten, sogar das Evangelium nicht unberührt gelassen. Lönnrot sagt in seiner Vorrede zum dritten Bande der Sammlung Kanteletar (S. III), das von ihm (S. 18—47 desselben B.) mitgetheilte grosse erzählende Gedicht: „Lied von der Jungfrau Maria" werde im russischen Karelien gesungen und gebe einen Beweis davon, in welche traurige Finsterniss das Volk durch seine Verstocktheit und die Nichtachtung seiner geistlichen Lehrer gekommen sei; denn es klammere sich hartnäckig an solche Entstellungen der christlichen Sage, und nenne sie in einigen Gegenden sogar den alten Glauben! Diesen und ähnlichen Dichtungen zufolge ward Maria von einer verschluckten Beere schwanger; ein Stallknecht des Herodes, ein

genkreis der Mongolen — wenige Ueberlieferungen bei Sanang-Setsen u. A. abgerechnet — in Indien; die ganze Poesie der Türken ist an den Brüsten Persiens und Arabiens genährt; die ganze Intelligenz der Mandschu durch die chinesische Literatur erst geweckt worden. Bei den verwilderten Finnen-Stämmen an der Wolga, dem Ural und in Sibirien dürfte die Phantasie zwar auch nur schwere irdische Flügel regen; doch ist Castrén wenigstens unter den Samojeden am Ob, wie er ausdrücklich versichert, epischen Gesängen auf die Spur gekommen.

Ein näheres Eingehen in die etymologischen Vergleichungen Kellgren's gehört an einen andern Ort, wo wir noch mehrere, von dem Verf. nicht besprochene Punkte der Verwandtschaft hervorheben und keine wesentliche Region der Sprachenwelt unberücksichtigt lassen werden, in welcher das Mandschuische und die Suomi-Sprache, wie räumlich, so auch hinsichtlich ihrer Entwicklung, die beiden Pole ausmachen.

Wenn nun die Suomalaised *) Finnlands und ihre näheren Sprachverwandten im Norden und Osten mit den sogenannten tatarischen Völkern zu einem grossen Hauptstamme gehören (dessen ursprüngliche Gesichts- und Schädelbildung gewiss überhaupt die mongolische gewesen ist), so wird man schon darum als ihr ursprüngliches Vaterland die Riesenkette des Altai bezeichnen können, wo bekanntlich der Mongolen und der Türken älteste Tradition hinweist. — Andere Gründe für diese Annahme finden wir zusammengestellt in einer grösseren Abhand-

---

Hirte und ein Fuchs bemerkten den Stern, welchen das Evangelium den Weisen aus Morgenland erscheinen lässt; die Auferstehung Jesu war von ganz anderen Umständen begleitet, u. s. w. Doch kann Lönnrot nicht umhin, die poetische Sprache des Gedichtes zu rühmen.

*) Suoma oder suomi heisst dasselbe, was fen in den germanischen Sprachen — ein Sumpf- oder Moorboden, und Suomalainen der Bewohner eines solchen. Es kann darum der germanische Name Fennen, Finnen als treue Uebersetzung beibehalten werden. Da nun der Römer Tacitus schon Fenni erwähnt, so muss auch das entsprechende Suomalaised oder eine verwandte Form bereits vor zweitausend und mehr Jahren Eigenname eines Volkes in Nordeuropa gewesen sein. Diese alten Fenni waren aber, so viel ist gewiss, nicht die Vorfahren der heutigen Suomalaised, sondern ihre weiland mächtigen und vor der Gothenzeit auch über Scandinavien ausgebreiteten Brüder, die Lappen, welche im Westen der Ostsee vor den andringenden Gothen, im Osten aber vor den später einwandernden Hämäläised, Karjalaised u. s. w. sich zurückziehen mussten. Noch jetzt nennt der Lappe sich Somaladsch, was nur eine andere Form von Suomalainen; und vermuthlich war dieser Name bereits in der Sümpfe-Region des Ostens, an beiden Seiten des Ural, entstanden, wo auch die verwandten Samodi sich umtreiben, ein Name, den die Russen slawisirt und in Samojedy d. i. Selbstfresser, verwandelt haben.

lung der bereits oben ausgezogenen Zeitschrift Suometar (No. 1 bis 5), unter dem Titel: „Untersuchungen über die Vorältern der Finnen und deren Wohnsitze" (Tutkistelemuksia Suomalaisien esi-isistä ja niiden asumapaikoista).

Der ungenannte Verfasser macht darauf aufmerksam, dass in uralten Liedern der Finnen, namentlich den Zaubergesängen oder Loihtorunot*), die er für die ältesten von allen erklärt, Vieles an eine andere Heimat, als das heutige Finnland, an eine mächtige Gebirgsnatur erinnert, indem Eisen-Berge, Kupfer-Berge, Berg-Geister und wilde Bergpferde in denselben erwähnt würden, welche letztere als Wald- oder Steppenpferde noch jetzt in Nordasien leben und wegen ihrer Unbändigkeit sich besonders gut zu Beschwörungen eignen. — Das wilde Pferd ist allerdings nicht im Ural zu Hause; was aber die übrigen Indicien betrifft, so dürfte man aus diesen wohl nur eine Gebirgsregion im Allgemeinen herausdeuten können; denn bestimmte Oertlichkeiten sind gewiss in den Loihtorunot so wenig und noch weniger geschildert, als in der finnischen Poesie überhaupt, da hier die Natur von der Magie beherrscht wird. Anspielungen auf Gebirgsgegenden finden wir auch zerstreut in Kalewala, aber nur an solchen Stellen wo entweder wirklicher Zauber (das Gebiet des Loihtoruno) oder die mit Zauberei verwandte Macht des Gesanges und Saitenspiels auf die beseelte und unbeseelte Natur geschildert wird. Nur bei solcher Gelegenheit lässt der Dichter Kupferberge mächtig schwanken, hohe Felsenhalden sich krachend zur Erde neigen u. s. w. Hier, wo die finnische Phantasie ihre kühnsten Flüge thut, fühlt sich der Sänger auf Augenblicke von dem gewohnten Schauplatz in eine grossartigere Natur entrückt: er zaubert gleichsam selber die Berge und Felsen aus der Ferne, aus dem Lande der Sage, den Wohnsitzen seiner Vorältern herbei, weil er sie hier zur Vollendung seines Gemäldes nicht entbehren kann. Dagegen trifft kein Held oder Abenteuerer in Kalewala auf seinen Wanderungen mit solchen Säulen der Natur zusammen; nirgends muss er steigen oder gar klettern; höchstens gleitet sein mit flinken Hengsten bespannter Schlitten an irgend einem Landrücken hin. Ueberall wo die Rhapsoden des finnischen Nationalepos nur erzählen, da er-

---

*) Von dieser, den finnischen Völkern eigenthümlichen Klasse von Liedern sagt Lönnrot in der Einleitung zum 1sten Bande des Kanteletar (S. II), dass sie gegenwärtige Uebel bannen oder gefürchtete Uebel abwenden sollen. Uebrigens hält er diese Art von Liedern nicht für die alleräIteste, sondern für die nächste nach den einfachen Liedern. *Die* meisten Loihtorunot sind noch ungedruckt; ihren Charakter lernt man sehr gut aus Kalewala, Runo IV, kennen, wo eine Fusswunde des Wäinämöinen umständlich beschworen wird.

blicken wir eine Region der See'n und Sümpfe mit ihren grünenden Holmen, eine Region der Sandhügel, der Laub- und Nadelwälder.

Einen andern Beweisgrund für die Abkunft der Finnen vom Altai findet der Verf. in der häufigen Erwähnung edler Metalle und ihrer künstlerischen Verarbeitung in Kalewala. Aber auch diese Tradition kann eben sowohl auf den Ural hinweisen, dessen Ausbeutung durch finnische Völker sehr alt ist; und die nordischen Saga's feiern den Gold- und Silber-Reichthum Bjarmalands an der Dwina, des Zieles so mancher Wikinger-Fahrt der Normannen, zugleich derjenigen Gegend, die wenigstens für einen Theil der Voreltern unserer Finnen eine Uebergangs-Niederlassung gewesen sein muss*), wo noch jetzt die verwandten Permier, Syrjänen und Samojeden sich umtreiben.

Dagegen führen uns deutliche Anspielungen auf das Goldwaschen aus Flüssen über den Ural hinaus und also wenigstens nach Sibirien. Wenn im XX. Runo der Kalewala von dem göttlichen Schmiede Ilmarinen gesagt wird, dass er:

Poimi kultia merestä,	Goldsand aus dem Meere fischte,
Hopehia lainehilta.	Silberkörner aus den Wellen,

so darf uns der Ausdruck Meer nicht irre machen: dieses steht hier vermöge einer in den Runot gewöhnlichen Uebertreibung. — Sehr lebhaft an Sibirien erinnert auch — wie unser Verf. mit Recht bemerkt — das für eine Meile Weges noch heutzutage gebrauchte Wort penin-kulma, welches am wahrscheinlichsten für penin kulkema steht und dessen wörtliche Bedeutung Hunde-Marsch ist**). Bekanntlich sind Hundefahrten in Sibirien gewöhnlich, in Finnland aber unerhört.

Zuletzt ist in besagtem Artikel von den Tschuden-Gräbern***) die Rede, welche ungeheuer ausgedehnten Denkmäler

---

*) Ein Theil der Ostsee-Finnen mag auch auf weit südlicherem Wege in seine heutigen Wohnsitze gewandert sein; denn noch im Mittelalter wohnten finnische Stämme viel zahlreicher als heutiges Tages im Herzen des europäischen Russlands, wo sie in vorherodotischer Zeit vielleicht die ausschliessliche Bevölkerung ausmachten. Die in Kalewala (R. 26) erzählte Sage, der zufolge Lapplands mächtige Zauberin Louhi die Sonne eine Zeitlang in einen Berg versteckt haben soll, um den aufblühenden Wohlstand des Landes Suomi im Keime zu ersticken, ist wohl nichts anderes gewesen als eine versuchte Erklärung der überaus langen Polar-Nächte von Seiten erster Einwanderer. S. Lönnrot in der Vorrede zu Kalewala, S. VI.

**) Zwar spricht man auch penin kuulema, ein Hunde-Hören, was etwa bedeuten könnte: „so weit man einen Hund bellen hört." Dies scheint aber auf einer falschen Auffassung zu beruhen, da kulma weit eher aus kul'ema = kulkema entstehen konnte als aus jener Form.

***) Der Name Tschud ist bekanntlich slawisch und bedeutet Fremd, Fremder. Ehemals wurde dieser Name von den Russen in viel weite-

noch am ersten einer finnischen Vorzeit angehören mögen. Unser Verf. bezieht sich hauptsächlich auf einen diesen Gegenstand betreffenden reichhaltigen Excurs in Ritter's Erdkunde (Asien, B. II, S. 325 ff.). Aehnliche künstliche Grabhügel mit Kostbarkeiten befanden sich in der Nachbarschaft derjenigen Stadt, welche von den Russen Cholmogory, von den Schweden Holmgård genannt wird — beide Namen sind ohne Zweifel Verderbungen des finnischen Kalmawaara, d. i. Anhöhe mit Gräbern — und Castrén berichtet über Gräber mit Kleinodien bei Mesen und an der Petschora. In Finnland selber sind zwar bis jetzt keine merkwürdigen Denkmäler aufgefunden worden; allein die Aarnion haudat (Schatz-Gräber) zeugen von der alten Sitte; und noch jetzt errichtet man im russischen Karelien über jedem Grabe einen Erdhügel (mullasta korko). Doch haben die sogenannten Tschuden-Gräber gewöhnlich viel grössere tumuli, die ausserdem oft mit Steinen ausgemauert sind.

Ritter vermuthet, dass die Erbauer jener über erstaunliche Strecken ausgestreuten Monumente die Arimaspen des Herodot gewesen sein mögen, ohne über die Nationalität dieses Volkes etwas entscheiden zu wollen. Unser Verf. möchte die Tingling der Chinesen, die er, da sie rothhaarig beschrieben werden, mit Pritchard für ein finnisches Volk erklärt, in diesen tumuli verewigt wissen. Er knüpft noch mehrere Muthmassungen daran, bei denen wir uns nicht aufhalten wollen. So viel möchte auch ich behaupten, dass die Ting ling, Usun und einige andere Völker Hochasiens mit blauen Augen und röthlichem Haar, von denen die alten Chinesen erzählen, weit eher für Finnen als für Germanen zu halten sind, von welchen Letzteren nicht bewiesen werden kann, dass sie jemals in Hochasien gewohnt haben.

Bei Ritter a. a. O. wird ferner (nach Sievers) eine merkwürdige kalmykische Sage angeführt, derzufolge vor ein Paar tausend Jahren *) in der zerrütteten Gegend am Tarbaghatai, um den

---

rem Sinne gebraucht; jetzt belegen sie mit demselben nur noch ein kleines finnisches Völkchen das in Ingermanland um den See Peipus wohnt und sich selber Watjalaised nennt. Dieser Name erinnert an die Wot, welche der Chroniker Nestor als in derselben Gegend wohnhaft erwähnt, desgleichen an die heutigen Wotjaken (wie sie mit russischer Endung heissen), die aber von jenen weit getrennt am Flusse Wjätka im Kasanschen wohnen. Vgl. Gottlunds Otava, Th. II., S. 206 ff.

*) Der Kalmyk, welcher diese Sage mittheilte, nannte die Zeit unter „Dschanabeg und Toktamüss", was aber ein gewaltiger Anachronismus wäre, da diese beiden Herrscher nichts Anderes sein können als Dschanibeg und Tochtamysch, zwei mongolische Chane von der goldenen Horde in Russland! Die Regierungszeit des Ersteren fällt zwischen 1342 und 1357 u. Z., die des Anderen zwischen 1382 und 1395!

Saisan-See, das Land durch Feuer zerstört ward und die Bewohner verschwanden, von denen seitdem weder Name noch Sprache blieb. Dass Waldbrände einen Theil der finnischen Stämme bewogen haben mögen, ihre ursprünglichen Wohnsitze zu verlassen, ist an sich gar nicht unwahrscheinlich, und auch unser Verf. bemerkt, dass in den Loihtorunot, in Kalewala u. s. w. öfter eines grossen Waldbrandes Erwähnung geschehe, der sehr wohl eine Erinnerung an das in jener asiatischen Sage aufbewahrte Ereigniss sein könne. In Kalewala wird an einer Stelle, wo von der Geburt des Feuers die Rede ist (R. IV, 32 ff.), erzählt, dieses Element habe blind wüthend sich ausgebreitet und viele Länder verbrannt, viele Sümpfe ausgedörrt „in jenem unheilvollen Gluthen-Sommer, jenem unbezwinglichen Feuerjahre." Nur das Eisen soll damals ein rettendes Asyl gefunden haben.

Zu der oben berührten Entstellung der christlichen Sage, wonach Maria von einer verschluckten Beere schwanger geworden sein soll, dürfte wohl, nach meiner Ansicht, der Umstand zunächst veranlasst haben, dass der Name dem finnischen Worte marja, welches Beere bedeutet, sehr ähnlich ist. Der Gedanke aber ist asiatisch; denn um ähnlicher Sagen der Hindu's zu geschweigen, so soll auch die Jungfrau welche den wunderbaren Stammherrn der Mandschu gebar, durch eine genossene Frucht geschwängert worden sein *).

Den Gründen für die Abkunft der Finnen vom Altai kann ich noch einen beifügen. Es ist die in Kalewala nur einmal geschehende Erwähnung eines Thieres, über welches ich bereits im Monatsberichte der Akademie (Junius 1847) eine Notiz geliefert. Der 30ste Runo macht uns mit einem jungen Prahler Joukahainen bekannt, welcher den ehrwürdigen Seher Wäinämöinen zu einem Wettstreit im Wissen und dann auch in der Zauberkunst auffordert. Er beginnt (V. 29—31) seine Declamation mit folgenden Worten:

Pohjola porolla kynti,	Nordland pflüget mit dem Renthier,
Etelä emähewolla,	Südland mit dem Mutterpferde,
Takalappi tarwahalla.	Takalappi mit dem Tarwas.

Den Namen Takalappi, der Hinter-Lappland bedeutet, finde ich an keiner andern Stelle mehr. Ebenso ist es mit dem Thiere Tarwaha; denn nur diese Form (nicht der Nominativ Tarwas) kann, wie jeder Kenner des Finnischen weiss, die ursprüngliche sein. Renvall erklärt das Wort in seinem Wörterbuche durch Elephant, setzt aber ein Fragezeichen dahinter; ebenso

*) S. mein Verzeichniss der chinesischen u. s. w. Bücher der K. Bibl. zu Berlin, S. 79—80.

Castrén in seiner schwedischen Uebersetzung der Kalewala. Wir ersehen hieraus, dass dieses Geschöpf bei den Suomailased schon längst nur noch in der Sage leben kann. Unter Pohjola (Bodenland, Nordland) ist in den Runot bekanntlich Lappland zu verstehen; einen Gegensatz bildet hier Etelä (Südland) für Finnland, wo man beim Pflügen vorzugsweise des Pferdes sich bediente, wie aus vielen Stellen unseres Epos zu ersehen *).

Takalappi soll jedenfalls ein sehr entferntes, sonst unbekanntes Land sein, das der Finne hinter Lappland sucht, wie etwa der gemeine Russe alle ihm unbekannten Länder hinter dem Meere (sa móre). An eine benachbarte Gegend ist schon darum nicht zu denken, da die Runot von Schweden (Ruotsin maa), Russland (Wenäjän maa) und selbst Deutschland (Saksan maa) wenigstens einige Kenntniss zeigen.

Nun aber sind die Mongolen und selbst die Mandschu nicht bloss im Besitze des mehrerwähnten Thiernamens; sie belegen auch ein wirklich vorhandenes Säugethier mit demselben. Erstere schreiben tarbagha und sprechen, wie die Finnen, tarwaha; bei den Mandschu (Tungusen) lautet der Name mit geringer Veränderung tarbachi. Von dem Elephanten ist dieses Thier nun freilich gar sehr verschieden; es ist das Murmelthier Hoch- und Nordasiens, die berühmte Wühlratte, von welcher auch eine südliche Abzweigung des Altai den Namen Tarbaghatai, d. h. Murmelthier-begabt, empfangen hat. Die Stämme Sibiriens und selbst die Eingebornen von Kamtschatka sind aber der Meinung, dass Erdrevolutionen durch das unterirdische Wühlen dieses Thieres oder auch wohl einer verwandten, aber riesenhaften Ratte, für deren Knochen man an vielen Orten die Gebeine des Mamont erklärt, veranlasst werden **).

Den Urvätern unserer europäischen Finnen war der Tarwaha ohne Zweifel ein sehr bekanntes Thier; nach ihrer Uebersiedelung in den Norden Europas konnte sich aber nur sein Name auf die späten Enkel vererben und auch dieser nur darum, weil die Sage von einem verwandten wühlerischen Colosse, dessen Ruf, beiläufig bemerkt, bis zu den Chinesen gedrungen ist ***), sehr natürlicher Weise an diesen Namen sich knüpfte. Von dem Glauben an so grossartige Schanzgräber-Leistungen war dann kein allzugrosser Schritt mehr

---

*) Der Ochse (härkä) wird in Kalew. nur selten als Pflugthier erwähnt: so z. B. im 23sten Runo, wo er den räthselhaften Talisman Sampo pflügend entwurzelt, und im 24sten, wo ein anderer gewaltiger Ochse den Boden des Landes Suomi zum ersten Male umpflügt.

**) Vgl. v. Olfers: Ueberreste vorweltlicher Riesenthiere u. s. w. (Berlin 1840), S. 16 u. a. a. St.

***) Vorweltl. Riesenthiere, S. 18, S. 21, S. 23.

bis zu der Erdichtung, dass die mächtige Ratte, die man vermuthlich auch, in Erinnerung an das Mamont, mit Hörnern oder Stosszähnen schmückte, in irgend einer fernen Region dazu benutzt werde, um den Boden urbar zu machen. Das radicale Ungethüm hat sich in der Phantasie des ruhigen und harmlosen Finnen zu einem conservativen — Pflugthiere veredelt.

Literaturberichte.

Alterthum.

409. Vorlesungen über die alte Geschichte von Fr. v. Raumer. Zweite umgearbeitete Auflage. Zweiter Band. Leipzig, Brockhaus. 1847. 573 S. 8.

Ueber den ersten Band s. Zeitschr. VIII. S. 90. Der vorliegende enthält die Vorlesungen 22—35 und geht vom Ende des peloponnesischen Krieges bis auf den Tod aller unmittelbaren Nachfolger Alexanders. Zu den anziehendsten Abschnitten zählen wir die, welche das commercielle und geistige Leben der Griechen behandeln; fünf Vorlesungen sind nämlich ausschliesslich der Betrachtung der Finanzen und des Handels, der Literatur, der Religion und der Kunst, der Philosophie und den Philosophen gewidmet; es fehlt dabei nicht an Hinblicken auf die Gegenwart. Da dieser zweite Band der letzte ist und der Vf. zu einer Fortsetzung sich nicht entschlossen hat, so bleibt nach wie vor die römische Geschichte dem Werke fremd; es ist das ein Mangel wodurch das Ganze als ein Torso erscheint. Wir sehen nicht die alte Geschichte überhaupt und in allen ihren Zusammenhängen, sondern nur ein Stück derselben in Betrachtungen und Erzählungen an uns vorübergehen. Wir sehen vielerlei, aber kein Ganzes und daher auch keinen das Ganze tragenden Grundgedanken. Durch eine Weiterführung bis auf den Schluss der römischen Geschichte wäre diesem Mangel unfehlbar abgeholfen worden, auch wenn nur allgemeine Umrisse die Fülle des Stoffes bezeichnet hätten. Ein solcher Umriss — wir gestehen es aufrichtig — wäre uns lieber gewesen als die beiden Beilagen „Randglossen zum Euripides" und „zur Geschichte des weiblichen Geschlechtes bei den alten Völkern", welche über 100 enggedruckte Seiten umfassen; doch wollen wir ihren Wiederabdruck dem Vf. nicht verargen und weder den Werth der ersten noch die Anziehungskraft der zweiten bezweifeln; nur bemerken wir, dass der Inhalt der letztern mit einer wirklichen G e s c h i c h t e des weiblichen Geschlechtes nicht sehr

viel gemein hat und meist nur aus lose an einander gereihten Materialien besteht. Immerhin aber regen auch diese schon ein vielfaches Interesse an, wie denn überhaupt der Vf. überall in dem Werke das Wesentliche und das Pikante mit grossem Geschick hervorzuheben weiss.

110. C. Fr. Hermann: Symbolae ad doctrinam juris Attici de injuriarum actionibus (Programm beim Prorectoratswechsel). Gotting. 1847. 29 S. 4.

111. C. Fr. Hermann: Quaestiones de probole apud Atticos (Index scholarum). Gotting. 1847. 17 S. 4.

112. Geschichte der Römerherrschaft in Judäa und der Zerstörung Jerusalems von J. Salvador. Deutsch von Dr. L. Eichler. Bd. I. 444 S. Bd. II. 483 S. 8. Bremen, Schlodtmann. 1847.

Salvador ist als Vf. der „Geschichte der Institutionen Mosis und des hebräischen Volkes" und des Werkes „Jesus Christus, seine Doctrin und das erste Jahrhundert der Kirche" Vielen bekannt. Auch das vorliegende Buch ist nicht ohne eine bestimmte Bedeutung, wiewohl nur Surrogat eines anderen, welches unter dem Titel „Der jetzige Standpunkt der Geister in Bezug auf Religion" die religiöse Revolution im neunzehnten Jahrhundert behandeln soll, aber vorläufig bei Seite gelegt wurde um der Entwicklung der neuesten Begebenheiten Zeit zu lassen und erst abzuwarten, ob dieselben nur vorübergehender Art seien oder der wahre Anfang des grossen Geisteskampfes auf religiösem Gebiete, den das neunzehnte Jahrhundert jedenfalls durchzuführen die Aufgabe hat. Demnach wandte sich einstweilen der Vf. rein historischen Schilderungen zu, die mit der Sphäre seines Ideenlebens in sympathetischer Beziehung stehen. In dem Kampf Roms und Jerusalems stellt sich der Zusammenstoss einer vorzugsweise politischen und einer vorzugsweise religiösen Welt dar. Salvador fasst ihn jüdischerseits als einen nationalen Kampf auf, der vermöge des Judaismus als eines Principes, als einer religiösen Protestation sich bis auf unsere Tage verewigt und nur nach der Zerstörung Jerusalems und der Verwandlung des heidnischen Roms in ein christliches seine Natur geändert habe; dadurch, sagt er, ist im Interesse des ganzen menschlichen Geschlechts eine legitime Veranlassung und der Keim zu einer neuen Umgestaltung bewahrt worden. Chateaubriand äusserte: „Das jüdische Volk ist ein symbolischer Auszug des ganzen menschlichen Geschlechtes, es repräsentirt in seinen Erlebnissen alles was im Weltall vorgekommen ist und vorkommen kann." An diese Worte anknüpfend, sucht der Vf. die Bedeutung des Judenthums tiefer zu ermessen. Rom erzielte die Einheit eines politischen Weltreiches; die Idee Jerusalems war ebenfalls auf die Einheit der Welt gerichtet, aber mittelst der Herrschaft

des Gedankens, durch Vernunft und Gesetz. Der Entscheidungskampf beider war nur ein Theil einer viel ausgebreiteteren Bewegung, eine Episode welche in der Gesammtbestrebung aller Völker vom Occident bis zum Orient, das römische Joch abzuschütteln, nur die Katastrophe bildet; denn schon waren auch die Gallier bereit, unter Vindex dem Beispiele Jerusalems zu folgen und den Ruf der Freiheit ertönen zu lassen, dessen letztes Resultat wenigstens der Sturz Nero's und des Hauses der Cäsaren war (2, 63), — ein Bestreben, welches nachmals der gallische „Messias" Maric, dann Civilis, Classicus und Tutor in den Ländern der Bataver, der Gallier und der Germanen fortsetzten (2, 260 f.). Der Kampf Jerusalems gegen Rom gleicht einem historischen Epos, aber der Mitwelt gegenüber ist er nur das grossartige Schlussstück eines grossen Weltepos; mit ihm war für Rom die Aufgabe der E r o b e r u n g vollendet, die gesammte bekannte Welt thatsächlich unterjocht. Aber nunmehr trat auch der Wendepunkt ein; nunmehr kam an das Weltreich selbst die Reihe, die Invasionen nöthigten es zur V e r t h e i d i g u n g. Die Juden waren vorzugsweise eine Nation, zusammengehalten durch eine Idee, durch eine Schule; ihr Widerstand hatte im Allgemeinen seine Wurzel im Gebiete des Geistes. Sobald nun aber der Eroberungskampf gegen Jerusalem beginnt, tritt das Schauspiel ein, dass sich das Lager der Vertheidigung, die jüdische Schule spaltet. Der grössere Theil derselben bleibt im Interesse der Zukunft dem Grundprincip des Hebraismus treu und denkt nur an Vertheidigung: dies sind die eigentlichen Juden. Ein anderer Theil dagegen lässt vom Principe nach, identificirt sich mit fremden Glaubensformen und organisirt sich so dass er ein Werkzeug des Angriffs wird: dies sind die neuen Juden, die Verbreiter des Christianismus Josua's oder Jesu, des Sohnes der Marie. Allein, während das alte Jerusalem unter dem Römertritt zusammensinkt, wird der neuen Schule die Mission, nun ihrerseits das römische Reich zu überwältigen, indem sie den Umsturz der Religion, der Traditionen und der diesem Reiche theuersten Götter unternimmt. Jerusalem unterlag aber nicht bloss wegen seiner wiederholten Abfälle von der Idee, sondern vorzugsweise wegen seines Uebermaasses von Anhänglichkeit an sein Princip (1, 126). Dadurch trat es namentlich in Widerspruch mit der Absicht des Augustus, eine Dynastie von Fürsten zu begründen, die bei ihren Lebzeiten in der Eigenschaft als Götter glänzten; der Kaiser sollte als ein Gottgewordener göttliche Ehren, Tempel und Altäre erhalten. Die Entwicklung dieses Gedankens wurde auf der einen Seite die Ursache grosser Unruhen in Jerusalem, und rief auf der andern das baldige Erscheinen der Gottheit Christi hervor (1, 250). Denn nunmehr eben begann die jüdische Nation, die Schule sich

in jene zwei Lager und Armeen zu sondern, von denen die eine 40 Jahre darauf sich bewogen fand, Jesum als Anführer und Christ anzerkennen, als Symbol und als Banner. Bestimmt, das römische Reich in seiner Grundlage, in seiner Religion anzugreifen, die Wirkung der tödtlichen Wunden zu beschleunigen, welche die Philosophie oder die beissende Satyre den herrschenden Gottheiten bereits geschlagen, und alle jene Götter des Heidenthums auszurotten, verzichtete eben diese neue Schule, im Gegensatz zu der alten, die dem Grundprincip der absoluten Einheit Gottes und dem Geist der Nationalität treu geblieben, auf das System der Vertheidigung und auf den nationalen Geist; um aber die Menge der heidnischen Götter sicherer zu vernichten, sah sie sich genöthigt, die Heiden nicht allzusehr von der Art, wie sie sich die alten Gottheiten vorstellten, abgehen zu lassen. Während daher die Römer nach Jerusalem eine neue Gottheit warfen, einen Gottmenschen, den Kaiser: standen die Juden nicht an, Repressalien gegen Rom zu gebrauchen und sandten ihm in der Person des Jesu von Nazareth auch ihrerseits eine neue Gottheit, einen Gottmenschen zurück (1, 258 f.). Der Fall der jüdischen Nationalität hatte besonders die Folge, das Wachsen der jüdisch-christlichen Schule zu beschleunigen; ein Theil der Besiegten verlor die Hoffnung, jemals die natürliche Verwirklichung des Messianismus des Gesetzes zu erleben und warf sich mit den Christen des Glaubens in die ausschliessliche Hoffnung eines zukünftigen Lebens; viele andere Ueberbleibsel ergriffen in der Verbrüderung mit den christlichen Gemeinden die Gelegenheit, sich wenigstens an den Göttern ihrer Feinde zu rächen; der Kern der jüdischen Nation aber wich nicht von seinem Wege ab, darauf bauend, dass unausbleiblich eine neue Aera hereinbrechen werde, eine Aera des neuen Gerichtes, eines neuen Bundes (2, 482 f.). Das etwa die Grundideen des Vf., von deren Beurtheilung wir absehen, wiewohl sie uns keineswegs in allen Stücken haltbar oder erschöpfend, noch überhaupt in den Umrissen scharf und klar genug gezeichnet erscheinen. Der Stoff ist in 5 Epochen gegliedert: 1) Römische Intervention in Judäa, 64—63 v. Chr. 2) Krieg der Dynastien, 63 v. Chr. — 6 nach Chr. 3) Herrschaft der Procuratoren, 6—66 nach Chr. 4) Unabhängigkeitskrieg der Juden, Feldzüge Vespasians und Belagerung durch Titus, 66—72 nach Chr. 5) Letzte Bestrebungen der jüdischen Nationalität und neue Vorbereitungen zum religiösen Widerstand, 72—137 nach Chr. Die 4 beigegebenen Karten stellen dar: 1) Judäa in seinen Beziehungen zum Mittelländischen, dem Rothen Meere und dem Euphrat. 2) Die Provinzen Judäas zur Zeit der Römer und die Gebietstheilung zwischen den Söhnen Herodes I. 3) Den approximativen Plan des befestigten Jerusalems. 4) Die

Militär-Commandos des insurgirten Judäa. Die Darstellung ist sehr lesbar und fliessend, nur fehlt es ihr nicht selten an Schärfe des Ausdrucks. Dass sie sich auf dem Grund der Quellen und nicht ohne kritische Vorsicht, namentlich der Hauptquelle, dem Josephus gegenüber, erbaut, ist nicht zu bestreiten; doch ebensowenig auch, dass der Vf. im Interesse der positiven Wissenschaft wohlgethan hätte, sich hin und wieder seine Arbeit noch schwerer zu machen, und überdies die griechischen Quellen wie Josephus und Strabo nicht in der lateinischen Uebersetzung zu gebrauchen und zu citiren. Zuweilen läuft auch ein falsches Citat mitunter, wie 1, 125 aus Tacitus.

Neuzeit.

443. Geschichte der Deutschen, dem Volke erzählt von Chr. Oeser. Bearbeitet unter Mitwirkung von C. Nacke. Leipzig, Brandstetter. 1847. 648 S. 8.

Wieder ein populärer Versuch, den wir zu den gelungeneren zählen müssen. Der Vf., der sich durch eine Reihe von pädagogischen Schriften, namentlich durch seine Weltgeschichte für Töchterschulen und zum Privatunterricht bekannt gemacht, bemerkt sehr richtig: nur wenige trafen den rechten Ton wie ihn das Volk gern hören mag, und daran liegt es wohl, dass die Geschichte noch nicht eine Lieblingslectüre des Volks geworden ist. Als seine Aufgabe bezeichnet er: dem deutschen Manne ein Buch zu geben, das ohne allen Prunk und Aufwand von Gelehrsamkeit ihm in schlichter Redeweise mittheile, was sein Volk vordem gewesen, wie es gesunken, wie es sich wieder erhoben habe und allmälig auf den Standpunkt gekommen sei, den es jetzt unter den Völkern des Erdballs einnimmt. Es soll ihm aber auch zeigen, was dies Volk zu thun habe, um mit der Gegenwart rüstig fortzuschreiten und das Treiben in derselben recht verstehen zu lernen; es soll ihm zeigen, was es thun müsse, um in der ihm von Gott angewiesenen Stelle in Reih' und Glied zum grossen Ganzen mitwirken zu können. Ueber die leitende Gesinnung sagt er: Deutsch und ehrlich geht der Vf. zu Werke; denn es ist ihm darum zu thun, seinen Landsleuten die angestammte Treue zu bewahren, die Treue mit welcher der Deutsche an Weib und Kind, an keuscher Sitte und reinem Glauben, an guter Satzung und guten Fürsten hängt. Darum geht er auch allem Undeutschen und Wälschen, wo er es findet, offen und gerade zu Leibe und schont nichts, was irgendwie im deutschen Lande Unheil gestiftet hat. So hofft er, es solle ein Buch des Trostes und der Ermuthigung sein, im Kerne des Volkes die Kraft stärken, fortzukeimen, keimend sich zu erhalten, und zu wehren dem Verderbniss. In dem ganzen

Zuschnitt offenbart sich das volksthümliche Gepräge; so in der Haupteintheilung: das Buch der Helden, das Buch der Könige, das Buch der Ritter, das Buch der Bürger, das Buch der Reformation, das Buch der Schmach, das Buch deutschen Ruhmes; nicht minder in den Kapitelüberschriften, z. B. Wie Deutschland in der Urzeit beschaffen war, Von Alarich, wie er Rom erobert, Wie König Karl Kaiser wurde u. s. w. Der Ermüdung ist vorgebeugt durch die Kürze der Abschnitte (gegen 100), ein Haupterforderniss populärer Schriften, da man bei dem Volke immer nur auf kurze Mussestrecken, auf ein langsames bedächtiges Lesen und auf grosses Behagen am Wechsel der Scenen rechnen muss. Verständlich und anziehend ist der Vortrag überall, aber der echte Volkston, das Gemüthliche desselben ist doch eigentlich nicht vorherrschend, und die Rede nicht sowohl an das Volk überhaupt, mit Einschluss des schlichten Bürgers und Landmannes, als vielmehr nur an die Klassen der Gebildeten gerichtet, deren Begrenzung freilich eine zweifelhafte ist. Der Vf. kommt in der Sache zu dem Resultat, dass wir glücklicher leben als unsere Ahnen, dass es besser geworden im Vaterlande, dass es aber noch genug fromme und gerechte Wünsche gebe, die jeder Deutsche, auch der bescheidenste, an die Gegenwart machen könne. Dahin gehören: 1) Einfache Verfassung in Allem. 2) Pressfreiheit. 3) Ein allgemeines Gesetzbuch in kürzester Fassung. 4) Vervollkommnete Rechtspflege, wie die Erfahrung der Zeiten und die Forschungen der Weisen sie lehren. 5) Polizei ohne Strafrecht. 6) Allgemeine Landwehr, ein deutsches Kriegsheer und eine deutsche Flotte zum Schutz und Trutz gegen auswärtige Feinde. 7) Ein gemeinschaftliches Zollwesen. 8) Gleiche Münze, gleiches Gewicht, gleiches Maass und gleiches Wagengeleise in allen deutschen Ländern. 9) Befreiung des Feldbaues von allen unbilligen Lasten. 10) Förderung des kirchlichen Fortschrittes durch Aufhebung des Cölibats und anderer Missbräuche. 11) Völlige Gleichheit der verschiedenen Glaubensgenossen und Kirchenlehrer in allen deutschen Landen, wie es der 16. Art. der Bundesacte verheissen hat. 12) Abschaffung der veralteten Ueberbleibsel des Feudalwesens. Was die Erfüllung dieser frommen Wünsche betrifft, so mahnt er, man solle „nicht ungeduldig werden."

114. Geschichte des Hauses und Landes Fürstenberg von Dr. Ernst Münch. Fortgesetzt von C. B. A. Fickler. Vierter Band. Karlsruhe, Macklot, 1847. 419 S. 8.

Bedeutende Helden und Staatsmänner gehören dem Hause Fürstenberg an; eine Geschichte desselben war daher kein unwürdiger Gegenstand für einen deutschen Forscher. Allein Münch, der die drei ersten Bände verfasste, hat den Plan zu weitläufig angelegt, war zu sehr Vielschreiber und zu wenig Kritiker im streng-

sten Sinne des Wortes, als dass seine Leistung wahrhaft hätte befriedigen können. Die Fortsetzung und Beendigung hat nunmehr der Gymnasial-Director Dr. Fickler in Donaueschingen übernommen. Der vorliegende Schlussband, enthaltend die Geschichte des Hauses Fürstenberg im 17ten und 18ten Jahrhundert bis zu dessen Mediatisirung, übertrifft allerdings nicht nur die früheren an gewissenhafter Benutzung und Angabe der archivalischen Quellen, sondern macht auch dieselben eigentlich erst brauchbar durch die im Anhang enthaltene Darstellung der Urgeschichte des Hauses und durch die nachträglichen Verbesserungen. Es ist das um so mehr anzuerkennen, je eigenthümlicher und schwieriger die Stellung des Vf. aus den obgedachten Gründen zu den Leistungen seines Vorgängers war; die Gedrängtheit der Darstellung ist besonders lobenswerth, zumal da ein weit umfangreicherer Quellenstoff als in den ersten Bänden zu überwältigen war. Der Styl ist ruhig und gehalten. Die Beilagen enthalten 1) die Stammtafel der Grafen von Urach und Achalm bis Heinrich von Fürstenberg. 2) die Stammtafel des gesammten Fürstenbergischen Hauses. Die Nachträge und Berichtigungen zu den früheren Bänden umfassen nicht weniger als 50 Seiten.

115. Beiträge zur Geschichte der französischen Revolution, herausgegeben von Theodor Opitz. I. 1) Die journalistische Thätigkeit Robespierre's. Nach Leonhard Gallois. 2) Die letzte Rede Robespierre's. Leipzig, G. Mayer, 1847. 76 S. 8.

Stellt Robespierre den Versuch einer Herrschaft des Proletariats dar, oder die Ausartung der Herrschaft der Bourgeoisie? Weder das eine noch das andere. Robespierre war Socialist im Sinne Rousseau's; er wollte dessen Theorien verwirklichen und scheiterte daran, dass diese auf einen grossen Staat nicht anwendbar waren. Er wollte einen Staat der Fraternität, die ohne Sittlichkeit ein Utopien war, und er scheiterte wiederum indem er die Tugend mit Gewalt erzwingen wollte. Er bedachte nicht, dass weil Niemand ganz tugendhaft oder ganz lasterlos sein kann, die Consequenz dahin führen musste, die gesammte Menschheit zu vertilgen. Erst mit dieser Vertilgung konnte das Laster aufhören, aber damit zugleich auch die Tugend. In Robespierre stellt sich der Fanatismus des Tugendideals im Stadium wahnsinniger Verzückung dar, die ihn zum rasenden Ungethüm und zu alle dem macht, was er verfolgt: er führt Krieg um des Friedens willen, er ist Terrorist weil er die Milde liebt, er häuft Verbrechen auf Verbrechen im Namen der Gerechtigkeit, er ist ein Mann des Schreckens aus Liebe zur Menschheit, er ermordet die lasterhafte Menschheit um auf der tabula rasa ein Reich der Tugend zu errichten. Dieser Fieberwahn steht einzig in der Geschichte da; um deswillen bleibt Ro-

bespierre eine der merkwürdigeren wo nicht die merkwürdigste Erscheinung der französischen Revolution; um deswillen ist eine ausführliche Biographie desselben eine der bedeutungsschwersten unter den noch unerfüllten Aufgaben der Geschichtschreibung; um deswillen endlich sind alle und auch die vorliegenden Beiträge zu einer Charakteristik desselben willkommen. Der erste beschäftigt sich vorzugsweise mit seiner Wirksamkeit als Herausgeber des Défenseur de la Constitution, von dem eine neue Ausgabe für den Forscher nicht unerwünscht wäre; der zweite giebt die vollständige Uebersetzung seiner letzten Rede, die ebenso sehr von weltgeschichtlicher wie von subjectiv psychologischer Bedeutung ist, und von der gemeinhin nur kurze Auszüge oder abgerissene Brocken verbreitet worden sind. Wir halten es durchaus nicht für eine Aufgabe der Geschichtschreibung, Persönlichkeiten zu vergöttern oder bis in den Abgrund der Hölle zu verdammen; aber eben deshalb müssen wir es tadeln, wenn der Herausgeber dieser Beiträge, der freilich einem französischen Schriftsteller folgt, in Robespierre immer und immer nur den „berühmten" Mann sieht. In der letzten Rede hat die Sophistik der Robespierre'schen Theorie den höchsten Grad erreicht. Mit wahren und treffenden Gedanken werden andere combinirt, die nur von dieser Verbindung den Anstrich des Wahren erborgen. „Sie nennen mich Tyrann" sagt Robespierre. „Wenn ich es wäre, würden die Könige, die wir besiegt haben, weit entfernt mich zu denunziren, mir ihre strafbare Unterstützung leihen; ich würde mich mit ihnen vergleichen." In der That, so geschah es, als nachmals Napoleon wie ein Alp auf Europa drückte. Allein es ist doch ein grosser Unterschied: Robespierre war ein Bürger-, Napoleon ein Militärtyrann. Und dieser Unterschied erklärt Alles.

Wissenschaften und Künste.

116. Kritische Geschichte des allgemeinen Staatsrechts in ihren Hauptträgern dargestellt von Gustav von Struve. Mannheim, Bensheimer, 1847. 355 S. 8.

Dies Buch erinnert an das Raumer'sche über Staat, Politik etc. Doch ist der Standpunkt ein anderer. Der Zweck des vorliegenden ist, die Kluft zwischen Theorie und Praxis in Bezug auf die höchsten Fragen des Staatslebens auszufüllen, — eine schwere und in unsern Zeiten gewiss nicht ganz zu lösende Aufgabe; denn die Theorie, das ist historische Thatsache, geht stets in eben dem Maasse einseitig über die Praxis hinaus, als diese sich ihren Einwirkungen zu entziehen trachtet, und die Rollen der Philosophen und der Staatsmänner fallen immer mehr oder minder aus einander, statt dass sie sich identificiren müssten wofern es zu einer

wahrhaften Vermittlung kommen sollte. Dessen ist sich wohl auch der Vf. bewusst, und daher hält er selbst beide Seiten in der Darstellung getrennt. Zuerst betrachtet er die Geschichte des allgemeinen Staatsrechts von ihrer theoretischen Seite, und hier treten uns denn nur die Philosophen entgegen: 1) für die „alte klassische Zeit" Plato und Aristoteles. 2) für die „schwache Periode des Uebergangs" Cicero, Bodin, Graswinkel. 3) für die „Zeit des Wiederauflebens der Wissenschaft" Hobbes, Locke, J. J. Rousseau, Schlözer, Kant, Haller. Dann betrachtet er sie von ihrer praktischen, also staatsmännischen Seite: 1) für die klassische Zeit in Griechenland und Rom. 2) für die Periode des Uebergangs in Italien, der Schweiz und Deutschland. 3) für die Zeit des „Wiederauflebens des Volksbewusstseins" in den Niederlanden, Grossbritannien, den nordamerikanischen Freistaaten, Frankreich und Deutschland. Man dürfte mit dem Vf. schon hinsichtlich der Grundtheilung rechten; als eine „Geschichte" des allgemeinen Staatsrechts können wir die Arbeit vollends nicht gelten lassen, dazu müsste sie erschöpfender sein, weit mehr Stoff in ihren Kreis gezogen haben. Das Ergebniss ist im Grunde dies, dass weder die Geschichte der Theorie noch die der Praxis Befriedigung gewährt, und dass es sich überall mehr um die Lust des Ringens als um den Genuss des Errungenen handelt. Daher bleibt zu allen Zeiten für Wünsche und Prophezeiungen ein weiter Spielraum, in dem denn natürlich auch der Vf. sich bewegt; er prophezeit den Sieg des Deutschthums über das Römerthum, erstere und doch minder blutige Kämpfe als in früheren Jahrhunderten; er erblickt in der Geschichte und in den Zuständen Deutschlands für die Zukunft die natürliche Grundlage zu einer föderativen Demokratie nach dem Muster der nordamerikanischen; er vergleicht Deutschland mit der Eiche, die freilich langsamer wächst als die Akazie, aber dennoch mit der Zeit eine höhere Krone und einen festeren Stamm erreicht.

117. Geschichte der italienischen Poesie. Von Dr. E. Ruth, Privatdocenten der neuern Literatur an der Universität Heidelberg. Zweiter Theil. Leipzig, Brockhaus. 1847. 718 S. 8.

Der erste im Jahre 1844 erschienene Theil fand bekanntlich eine günstige Aufnahme. In der That war eine neue, gründliche, deutsche Behandlung seit mehr als einem Jahrzehend für unsere noch immer am Bouterweck zehrende Literatur zum Bedürfniss geworden. Eine Fülle von Studien und die eigne Anschauung des italienischen Lebens machten den Vf. zum geschickten Dolmetsch der italienischen Poesie. Von der Wahrnehmung der in dem Volkscharakter begründeten Einseitigkeit der italienischen Geisteskultur ausgehend, stellte er sich die Aufgabe, die italienische Poesie gleich-

sam als die Blüthe dieses Charakters zu erklären, sie nicht nur historisch, sondern auch psychologisch darzustellen, als den Ausdruck der Gesammtseele des Volkes, im Zusammenhange mit dem wovon sie bewegt wird und was sie herangebildet und erhoben hat. Die Lösung dieser Aufgabe hat der Vf. in beiden Bänden mit Geschick durchgeführt, nur erscheinen die räumlichen Maasse ungleich und theilweise zu gross. Der erste Band hatte die Grundlage der italienischen Poesie, die Vermischung der altheidnischen und christlichen Elemente, die Verjüngung Italiens durch die germanischen Völker, die Zeit des Aufschwungs und die Bildung des Volkscharakters, dann die italienischen Dichter vor Dante, endlich Dante selbst, Petrarca und Boccaccio behandelt; der zweite betrachtet in dem ersten Abschnitt „Entwicklung der Nationalpoesie" die Dichter nach Boccaccio bis Lorenzo de' Medici mit besonderer Rücksicht auf das Sonett, die Satire und die Novelle, im zweiten „Läuterung der Poesie und Rückkehr zur Natur", das Zeitalter Lorenzo's und den Ursprung des Theaters sowie die einzelnen Dichter aus dem Kreise des Ersteren, im dritten die „Zeit der Blüthe" vom Ende des 15. bis zum Ende des 16. Jahrhunderts und zwar 1) die epische Poesie mit Einschluss Ariosto's und Tasso's. 2) die dramatische Literatur in ihrer ernsten und komischen Richtung. 3) die Lyrik der Sonette, Madrigale, Elegien u. s. w. 4) die Poesia giocosa oder die satirische, die burleske, die Macaronische und Fidenzianische Poesie. 5) die didaktische und beschreibende Poesie. Wir möchten diesem zweiten Bande den Vorzug vor dem ersten geben, obgleich der Vf. gerade den einleitenden Abschnitten eine besondere Liebe zugewandt hatte; es mag daher kommen, dass in diesen der Natur der Sache nach viele Urtheile und Auffassungen sich geltend machen, in die wir nicht einzustimmen vermögen, wie z. B. wenn der Vf. behauptet, die römischen Despoten des ersten Jahrhunderts, indem sie die Wissenschaft als eine nichtswürdige Sache verfolgten, wären darin nur der allgemeinen Meinung gefolgt (1, 23), oder wenn er der veralteten Ansicht, die Dichter hätten bei dem Publikum nur geringe Aufmunterung gefunden, durch Nichtwiderlegung eine Stütze gewährt (1, 18); denn beide Behauptungen sind nicht nur anzuzweifeln, sondern in dieser Allgemeinheit thatsächlich falsch. Dann aber regt auch der Stoff des zweiten Bandes die Theilnahme in höherem Grade an. Zudem erscheint hier das Urtheil noch gereifter, die Darstellung vervollkommnet. Das eben ist ein Hauptvorzug dieses Werkes, dass es bei der Reinheit und Klarheit, bei dem durch keine gelehrten Excurse unterbrochenen Zusammenhange der Entwicklung nur volle ungestörte Eindrücke hervorruft, dass es zu gleicher Zeit Belehrung und Unterhaltung gewährt, bereichert und anregt. Anfangs

auf vier Bände berechnet, schliesst es äusserer Veranlassung halber vorläufig mit diesem zweiten ab. Die Zeit des Absterbens der poetischen Kräfte und das Gemälde der neuesten Poesie bleibt uns also noch vorenthalten; wir hoffen aber, dass der Vf. auch die Aufgaben, die sich an diese Stoffe knüpfen, nicht ungelöst lassen wird.

148. Geschichte der Pädagogik vom Wiederaufblühen klassischer Studien bis auf unsere Zeit. Von Karl von Raumer. Erster Theil, zweite Auflage 1846. 400 S. 8. Zweiter Theil, zweite vermehrte Auflage 1847. 515 S. Dritter Theil, erste Abtheilung 1847. 279 S. Stuttgart, Liesching.

Wer vermag die Einwirkungen zu zählen, welche die Erziehung und der Unterricht der Jugend auf die Gestaltung der Geschichte ausübt! Es ist eine unendliche Fülle kaum wahrnehmbarer Rinnsale, die von dem Hause und der Schule ausgehend in den breiten Strom der Geschichte münden, ihn unablässig speisen und in seinem Laufe bedingen. Darum ist die Geschichte der Pädagogik immer und überall ein wesentliches Moment der allgemeinen Geschichte der Völker und der Menschheit, und darum darf auch unsere Zeitschrift die Darstellungen nicht unbeachtet lassen, die der tieferen Ergründung derselben gewidmet sind. Die beiden ersten Bände des vorliegenden Werkes, das Mittelalter bis zu Montaigne und die Zeit von Baco's Tod bis zum Tode Pestalozzi's enthaltend, erschienen in erster Ausgabe 1843 und wurden mit Beifall aufgenommen. Die zweite Auflage derselben und das Erscheinen der ersten Hälfte des dritten Bandes geben uns Gelegenheit, es auch unsererseits als eins der trefflichsten in seiner Art anzuerkennen. Es beruht durchweg auf gründlichen Studien, grossentheils auf Excerpten aus den Werken der bedeutendsten theoretischen und praktischen Pädagogen. Wer durch eigene Erfahrung weiss, wie schwer die Aufgabe ist, die Ansichten Anderer in einen kurzen Abriss zu bringen, und wie es hierzu namentlich einer grossen Geschicklichkeit und peinlicher Gewissenhaftigkeit bedarf, der wird Mühe und Werth solcher Arbeiten nicht zu gering anschlagen. Zwei Umstände geben dem Werk eine eigenthümliche Stellung. Einmal ist es nicht sowohl eine Geschichte der Pädagogik, als vielmehr eine Charakteristik ihrer vorzüglichsten Träger in den verschiedenen Zeiträumen, derjenigen Männer in denen gleichsam ein Bildungsideal verkörpert erscheint, vermöge dessen sie einen Einfluss auf die Entwicklung der Pädagogik ausüben, auch wenn sie nicht selber praktische Pädagogen sind. Wir geben zu, dass diese Biographien und Charakteristiken eindrucksvoller sich darstellen würden, wenn sie noch tiefer auf der Grundlage der allgemeinen Bildungsgeschichte erbaut, noch enger und vielseitiger mit ihren Beziehungen verflochten wären, wenn wir stets aus einer anschau-

lichen Schilderung der angewandten Systeme, der Praxis des pädagogischen Lebens, die nach Anwendung ringenden, die neuen Theorien hervortreten und sich allmählig in Wort und That entfalten sähen. Wir geben ferner zu, dass es bei jener Behandlungsweise noch weit schwerer hält, das rechte Maass zu finden, nicht zu viele Persönlichkeiten auszuschliessen oder zuzulassen; denn wo nicht sowohl das allgemeine Bildungsideal der Zeit als vielmehr das subjective der einzelnen Persönlichkeiten geschildert wird, da hört eigentlich jede feste Begrenzung des Stoffes auf, da geräth man nothwendig, die selbstgewählte Grenze sei nun weit oder eng gezogen, mit den Ansprüchen der Individualität in Conflict. Nichtsdestoweniger erkennen wir aber auch in dieser Form, wenn nicht eine systematisch erschöpfende Geschichte der Pädagogik, doch jedenfalls einen sehr werthvollen Beitrag zu einer solchen an. Dass bei der Auswahl Deutschland vorzugsweise berücksichtigt wurde, ist leichter zu verzeihen als zu rechtfertigen. Freilich sind auch Italien, England, Frankreich in den Hauptwendepunkten vertreten, doch nicht in dem Maasse als man wünscht und nach der Fassung des Titels erwartet. Um es kurz zu sagen, der Mangel ist, dass man wohl erfährt was die grossen Geister aus der Theorie heraus verwirklichen wollten, aber nicht was jederzeit in der Wirklichkeit die Praxis war; wir lernen Locke's und Rousseau's Erziehungssysteme kennen, wir vernehmen aber nicht wie bis dahin in England oder Frankreich thatsächlich erzogen ward; es ist also mehr eine Geschichte der pädagogischen Systeme als der angewandten Pädagogik, wiewohl natürlich bei Männern wie Francke und Pestalozzi eine Verschmelzung beider Seiten durch den Stoff selbst geboten war; aber auch bei solchen Anlässen lernen wir doch das Alte nicht durch sich selber, sondern nur durch den Gegensatz des Neuen kennen. Inzwischen ist ja der Vf. selbst sich dessen bewusst, dass für seine Nachfolger auch eine Nachlese übrig bleibe; diese aber muss vorzugsweise dahin gerichtet sein, die Wechselwirkungen zwischen Theorie und Praxis durch ausgedehntere Beachtung der letzteren oder der pädagogischen Zustände im Gegensatz zu den pädagogischen Lehren anschaulicher zu machen. Zu einer vollkommen erschöpfenden Geschichte der Pädagogik gehören überhaupt zwei Gattungen von Vorarbeiten: einmal eben Beiträge zur Geschichte der Theorie, und dahin rechnen wir den überwiegenden Bestandtheilen nach das vorliegende Werk; dann aber Beiträge zur Geschichte der Praxis. Wie jene aus schriftstellerischen Werken, so müssen diese aus urkundlichen Quellen, aus Programmen u. s. w. gezogen werden. Der letztern Gattung wird daher, gleichwie einige Abschnitte in dem vorliegenden Werke, namentlich die über die Realschulen und das Philan-

thropin, so auch das jüngst angekündigte Werk von Dr. Gräfe „Urkundliche Geschichte der Schulen und des Unterrichts in Deutschland seit dem Anfange des sechzehnten Jahrhunderts" zugezählt werden müssen, dessen baldigem Erscheinen wir mit theilnehmender Erwartung entgegensehen. Die Geschichte der Erziehung ist noch eine zu junge Wissenschaft, als dass es nicht noch vieler Vorarbeiten, Beiträge und Versuche über einzelne Zeiträume oder Länder bedürfen sollte, ehe man eines allumfassenden und allseitig befriedigenden Werkes gewärtig sein darf. Es wäre daher mehr als Ungebühr, Herrn von Raumer um eines Mangels willen anzuklagen, zu dessen Beseitigung des Einen Kraft allein nicht ausreicht. Die zweite Eigenthümlichkeit des vorliegenden Werkes ist, dass der Vf. jene falsche sogenannte Objectivität, die wir schon neulich bekämpft (Bd. VIII. S. 372 f.) und stets bekämpfen werden, mit ehrenwerther Entschiedenheit von sich weist, während die meisten Historiker den Anschein derselben auf alle Weise erkünsteln und erbetteln. „Man verlangt, sagt er, vom Geschichtschreiber eine objective Darstellung, insbesondere eine Darstellung frei von Liebe und von Hass. Mit Recht wird eine Wahrheit und Gerechtigkeit verlangt, welche weder blind ist gegen das Gute am Feinde noch gegen das Böse was dem Freunde anklebt. Aber frei von Liebe und von Hass bin ich nicht und will es nicht sein, ich will nach bestem Wissen und Gewissen das Böse hassen und dem Guten anhangen, auch sauer nicht süss noch süss sauer machen. Es wird auch wohl zur Objectivität gefordert, dass der Historiker nie persönlich hervortrete, nie seine Meinung über die mitgetheilten Thatsachen äussere. Auch einer solchen Objectivität kann ich mich nicht rühmen, ich trete hin und wieder offen mit Urtheilen vor. Und sollte nicht die Objectivität der Geschichte gerade durch ein freies persönliches Dazwischenreden des Historikers mehr gewinnen, als wenn er möglichst hinter den Thatsachen und ihrer Erzählung Versteck spielt?" Wir sagen aus voller Ueberzeugung Ja, und stehen überhaupt in diesem Punkt, wie eine Vergleichung mit der oben citirten Stelle unserer Zeitschrift lehrt, ganz und gar auf der Seite des Vf. Wir freuen uns dass er jene bleiche künstliche Schminke verabscheut, wodurch heutzutage die Geschichtschreibung nur allzu oft die frische natürliche Farbe der Ueberzeugung zu übertünchen beflissen ist, indem sie die Farblosigkeit den Unkundigen als Objectivität anpreist und doch gerade dadurch die Wirklichkeit färbt dass sie dieselbe entfärbt. Es ist klar dass ein offnes Urtheil die wahre Objectivität, d. h. die Erkenntniss der Wahrheit, weit weniger gefährdet, als dasjenige welches sich ängstlich verschleiert und, um dies zu können, häufig genöthigt ist, auch über die Thatsachen denselben Schleier zu ziehen. Der Standpunkt nun, von dem aus der Vf. unverholen sein Urtheil fällt, dürfte am passendsten als der christliche zu bezeichnen sein; stets kämpft er daher in den Lehren der Philosophen und Pädagogen gegen das Unchristliche an, wie bei Locke, Rousseau und Pestalozzi (s. z. B. 2, 118. 125. 135. 209. 211 f. 413), während er bei Männern wie Francke mit innerer Erbauung den Segen Gottes wahrnimmt (s. z. B. 2, 141). Ueberhaupt steht er jederzeit schlagfertig mit seiner Kritik den Theorien zur Seite; der christliche Maassstab drängt sich freilich den Dingen zu häufig auf, wie man denn u. A. die Erregung des Ehrgeizes als Mittel der Erziehung augenscheinlich auch vom nichtchristlichen Standpunkt

aus verwerfen kann (2, 118. 135); doch ist der Vf. weder Rigorist noch Pietist, vielmehr duldsam, gemässigt, gram den Jesuiten, gegen die er nicht minder den Vorwurf der Unchristlichkeit richtet (2, 118), hold der Philosophie, auch wenn diese sich abweichenden Resultaten zuwendet, mild im Urtheil, selbst da wo man am ehesten des christlichen Eifers gewärtig ist (2, 413); er strebt nach unparteilicher und gerechter Würdigung ohne darum den eigenen Gefühlen und Ueberzeugungen Schweigen zu gebieten. — Aus der biographischen Haltung des Werkes und der dadurch bedingten Unbestimmtheit bei der Begrenzung des Stoffes erklären sich meist die Erweiterungen der zweiten Auflage. Dem ersten Theile sind 3 Beilagen hinzugefügt: 1) Thomas Platter. 2) Melanchthons lateinische Grammatik. 3) Johannes Sturm. Die dritte ist aus dem zweiten Theil der ersten Ausgabe herübergekommen. Die Erweiterungen des zweiten Theiles sind beträchtlicher und umfassen namentlich die neuen Abschnitte über Gesner, Ernesti, Hamann, Herder, Wolf; unter den Beilagen ist neu die kurze Parallele zwischen Rousseau und Pestalozzi. Der begonnene dritte Band hat den Zweck, eine Charakteristik der gegenwärtigen Pädagogik oder einzelner pädagogischer Gegenstände zu geben, ohne ein vollständiges System aufstellen zu wollen; doch müssen wir im Gegensatz zu Baco und Hrn. von Raumer einer systematischen Behandlungsweise den entschiedensten Vorzug vor der aphoristischen zuerkennen; freilich, zufälliges Geröll ist leichter zu beschaffen als ein kunstgefügter Bau. Glücklicherweise ist die Methode des Vf. doch nicht so unsystematisch als man nach dem Vorwort vermuthen sollte. Er betrachtet zuerst die verschiedenen Momente und Wege der Erziehung: die erste Kindheit, die Kleinkinderschulen, den Gegensatz von Schule und Haus, die Erziehungsinstitute, das Hofmeisteramt; dann die Mittel, den Unterricht, und zwar in der Religion, im Lateinischen, in der Geschichte, der Erdkunde, der Naturwissenschaft, in der Geometrie und im Rechnen; endlich die physische Erziehung. Die zweite Abtheilung soll über die hier nicht erwähnten Lehrgegenstände handeln und am Schluss eine zusammenfassende Darstellung der gegenwärtigen Pädagogik und eine unparteiische Schilderung der jetzt lebenden bedeutenden Pädagogen geben. In Betreff der Aphorismen über das Lehren der Geschichte erklären wir uns im Principe durchaus gegen den Vf. Wir müssen behaupten: die biblische Geschichte ist nicht Geschichte, sondern Religion; fern davon, in dem Sinne wie der Vf. es will, die Grundlage des eigentlichen Geschichtsunterrichts bilden zu dürfen, muss sie vielmehr ganz und gar in das Gebiet des Religionsunterrichtes verwiesen werden; nur die Quintessenz derselben, aber in nichtbiblischer Form, gehört in die Geschichte. Gott behüte unsere Wissenschaft, dass sie nicht wieder, wie sie einst es war, zur Magd einseitiger Glaubensrichtungen werde. — Der Styl des Vf. ist nicht immer tadelfrei; es kommen zuweilen Wiederholungen, überflüssige Tautologien vor; im Ganzen aber ist die Darstellung anziehend, klar, belebt und Theilnahme an der geistigen Entwicklung und ihren Kämpfen erweckend.

Angelegenheiten der historischen Vereine.

Die Germanistenversammlung und der Verein der deutschen Geschichtsforscher.

Als Organ des Vereins der deutschen Geschichtsforscher ist unsere Zeitschrift dazu ausersehen, die Protokolle über die Verhandlungen desselben in Lübeck demnächst in amtlicher Form mitzutheilen; inzwischen zögern wir nicht, vorläufig einen kurzen Bericht zu geben.

Die nach unserem Vorschlage (Augustheft S. 196) am 26sten Sept. abgehaltene Vorberathung über die Angelegenheiten der historischen Vereine, welche sehr zahlreich besucht war, führte zu dem Ergebniss, dass man über die Ernennung eines provisorischen Ausschusses von drei Mitgliedern übereinkam, deren Aufgabe es sein solle, über die besten Mittel und Wege zu berathen, wie in formeller und materieller Beziehung eine engere Verbindung der historischen Specialvereine Deutschlands untereinander und mit dem Verein der deutschen Geschichtsforscher anzubahnen sei, und hierüber in der nächsten Jahresversammlung Bericht zu erstatten. In der ordentlichen Sitzung vom 27sten Nachmittags wurde dies Ergebniss gebilligt und unter gleicher Berücksichtigung des nördlichen, mittleren und südlichen Deutschlands die Herren Prof. Waitz in Kiel, Archivar Landau in Cassel und Freiherr von Aufsess zu Aufsess in Franken in den Ausschuss erwählt. Wir dürfen uns der Hoffnung hingeben, dass diese Männer, die mitten in den Vereinen wurzeln, der Lösung einer für die Entwicklung der historischen Forschungen in Deutschland so bedeutsamen Frage ihren ganzen Eifer zuwenden, und mit gleicher Theilnahme die Interessen Aller wahrzunehmen bedacht sein werden. Eine andere Hoffnung, die wir früher aussprachen (ebendas. S. 197), dass als Ort der nächsten Zusammenkunft der deutschen Rechts-, Geschichts- und Sprachforscher, im Jahre 1848, das ehrwürdige Nürnberg gewählt werden möge, ist durch die einstimmige Wahl in der letzten allgemeinen Sitzung am 30sten Septbr. in Erfüllung gegangen. Die Commissionsberichte der Herren Lappenberg und Stenzel über das projectirte Ortsverzeichniss und über die Veröffentlichung der Reichstagsverhandlungen, werden wir später abdrucken; hier sei nur bemerkt, dass in Bezug auf die für das letztere Unternehmen bei der deutschen Bundesversammlung beantragte Unterstützung durch Herrn Pertz als Vorsitzenden die erfreulichsten Eröffnungen gemacht worden sind, die keinen Zweifel an dem vollständigsten Erfolge übrig lassen.

Die so vielfach und auch in dieser Zeitschrift (a. a. O. S. 186 ff.) besprochene Formfrage, wie sich der Verein der deutschen Geschichtsforscher zur historischen Section zu verhalten habe, hat in den Sitzungen nicht umgangen werden können. Nach einigen zweifelhaften Metamorphosen ist ihr von aussen her eine positive Lösung dadurch zu Theil geworden, dass auf den Antrag des Hrn. Gervinus in der allgemeinen Versammlung vom 28sten Sept. aus verschiedenen Gründen der Beschluss gefasst wurde, die drei Sectionen für Recht, Sprache und Geschichte als officielle Abtheilungen ganz eingehen zu lassen, obwohl besondere Vereinigungen von Fachgenossen auch fernerhin nicht nur gestattet sein, sondern

durch Verminderung der dazu erforderlichen Mitgliederzahl von 12 auf 5 sogar befördert werden sollen. So ist denn fortan der Verein der deutschen Geschichtsforscher nicht ein Theil, sondern ein selbstständiges Ganzes, steht neben der Germanistenversammlung und nicht in ihr, oder doch nur insofern als seine anwesenden Mitglieder jederzeit zugleich Theilnehmer der Germanistenversammlung sind. Er bleibt mit dieser aber in Zeit und Ort verbunden, dergestalt dass seine Sitzungstage denen der allgemeinen Versammlung voraufgehen. Den Vereinsvorstand bilden gegenwärtig: Hr. Pertz als Präsident, Hr. Stenzel als Vicepräsident, und der Unterzeichnete als Sekretär.

Unter den Verhandlungen in den allgemeinen Sitzungen der Germanisten zu Lübeck, welche diesmal rascher zum Druck befördert zu sehen alle Aussicht vorhanden, und über die eine nähere Auskunft zu geben uns hier nicht obliegt, zeichneten sich am meisten die über die Geschwornen und über das Verhältniss der Romanisten zu den Germanisten aus. Die letztere führte zu einer geistigen Ausgleichung des Gegensatzes, dergestalt dass sich künftig, zwar nicht die Germanisten zu den Romanisten, wohl aber die Romanisten als Deutschgesinnte zu den Germanisten zählen werden. Bei der ersteren war die Meinung, welche sich unbedingt zu Gunsten der Geschwornengerichte aussprach, am zahlreichsten vertreten: durch Mittermaier aus Heidelberg, Heffter aus Berlin, Jaup aus Darmstadt, Beseler aus Greifswald, Michelsen aus Jena, Christ aus Rastadt, Baumeister aus Hamburg u. A.; nur bedingt sprach für dieselben Souchay aus Frankfurt a. M.; mehr über als für oder gegen sie, Vortheile und Nachtheile abwägend, von Wächter aus Stuttgart und Blume aus Bonn; ausschliesslich dagegen von der Pfordten aus Leipzig. Gegenstände der Verhandlung waren ferner noch der Lappenberg'sche Commissionsbericht über die Auswanderungen und die Mittel zur Erhaltung der deutschen Nationalität im Auslande namentlich in Amerika, sowie der Mittermaier'sche Antrag in Betreff eines allgemeinen deutschen Rechtes, welcher zu der Niedersetzung einer sehr zahlreichen Commission Behufs der Ausarbeitung eines Entwurfes zu einem gemeinsamen deutschen Eherechte führte. Endlich wurde auch die Frage, die wir früher öfters in Anregung gebracht (s. a. a. O. S. 197), ob die Statistik oder die Staatskunde künftig ebenfalls in der Germanistenversammlung Platz und Ausdruck finden solle, nachdem Schubert aus Königsberg i. Pr. und Fallati aus Tübingen einen dahin zielenden Antrag gestellt, in befriedigender Weise, zu Gunsten der Antragsteller entschieden. Adolf Schmidt.

Vorschlag an die historischen Specialvereine Deutschlands.

Wiewohl die Niedersetzung des obgedachten Ausschusses für die Vereinsangelegenheiten uns eine Gewähr geben mag, dass die Annäherung und Verbrüderung der deutschen Geschichtsvereine im künftigen Jahre zu Nürnberg einen bedeutenden Schritt vorwärts thun werde: so halten wir uns doch darum nicht der Pflicht überhoben, auch unsererseits nach Kräften vorzuarbeiten, die Interessen der Specialvereine in ihrer Gesammtheit immer nachhaltiger wahrzunehmen und jeder Entwicklung einheitlicher Beziehungen in dieser Zeitschrift die Hand zu bieten.

Vor allem scheint es uns nun an der Zeit zu sein, der Befriedigung eines Bedürfnisses entgegenzukommen, das sich gewiss längst allen Betheiligten, den Specialvereinen als solchen nicht minder wie den einzelnen Historikern, fühlbar gemacht hat, nämlich dem Bedürfniss nach einer jährlichen Uebersicht der gesammten Vereinsthätigkeit in Deutschland. Wir meinen damit nicht ein bibliographisches Verzeichniss der Druckschriften und ihres Inhaltes, wie wir es schon gegenwärtig alljährlich liefern und auch regelmässig damit fortfahren werden, sondern gleichsam einen

Central-Jahresbericht aller historischen Vereine

in welchem, nicht die einzelnen Publicationen, sondern die Richtungen der Thätigkeit, die Aufgaben und die Bedürfnisse, die allgemeinen und die besonderen Wünsche jedes einzelnen Vereins besprochen würden.

Wie aber wäre ein solcher Central-Bericht zu beschaffen? Wir glauben, am einfachsten auf dem Wege dass jeder Verein alljährlich zu einer bestimmten Zeit, etwa zum 1sten Juli, an die Redaction dieser Zeitschrift einen schriftlichen Jahresbericht in jenem Sinne und in gedrängter Kürze einsendet, der dann sofort zum Druck befördert wird. Denkt man sich die derartigen 50 bis 60 summarischen Berichte, etwa in einem Supplementheft unserer Zeitschrift, zu einem Ganzen aneinandergereiht, so wäre eben damit der Central-Jahresbericht aller deutschen Geschichtsvereine hergestellt. Mittelst einer mässigen Druckschrift von höchstens 100 bis 120 Seiten, je 2 im Durchschnitt für jeden einzelnen Verein, stände dergestalt noch vor jeder Jahresversammlung der Germanisten und der deutschen Geschichtsforscher, jedwedem Betheiligten, allen Mitgliedern der Vereine, allen Freunden der historischen Wissenschaft ein klarer allseitiger Einblick in den Stand der deutschen Geschichtsforschung, in die Lage der Vereinsbestrebungen zu Gebote. Der Vortheil, den ein solcher Ueberblick allen Vereinen bei ihren Unternehmungen und ihren Verhandlungen gewähren würde, liegt offen zu Tage. Wir machen daher denselben hiermit den Vorschlag, diesen Gegenstand in reifliche Erwägung zu ziehen, und der unterzeichneten Redaction Ansicht und Entschliessung kund zu thun. Gewiss, wenn Walther's Repertorium als die erste gemeinsame That der deutschen Geschichtsvereine betrachtet werden darf, dann möchte kein Unternehmen würdiger sein das zweite Glied der Entwicklung zu bilden, als die Herstellung eines regelmässigen Central-Jahresberichtes aller Vereine.

Die Hauptaufgabe bei einem solchen Bericht ist unfehlbar die, ihn so einzurichten dass er gelesen wird, dass er anzieht und nicht abschreckt, also vor allem dass er bündig ist, damit Jedermann Lust und Zeit finde, ihn wirklich von Anfang bis zu Ende durchzulesen. Dies wird erreicht, wenn die einzelnen Vereinsberichte, die leicht von den jederzeitigen Sekretariaten übernommen werden könnten, alles bei Seite lassen, was ausschliesslich den betreffenden Verein interessirt und daher nur in dessen speciellen Jahresbericht gehört; dahin rechnen wir nicht nur etwa die Beschreibung von Festivitäten, sondern auch die Specificirung der Sitzungen, die Verzeichnisse der Mitglieder, die vollständige Aufzählung aller bibliothekarischen, antiquarischen oder archivalischen Erwerbungen, die nähere Angabe des Inhaltes der Druckschriften, die sogenannten Chroniken oder Aufzählungen aller den Verein

betreffenden Ereignisse u. s. w. Dagegen würden die summarischen, für den Central-Bericht der Gesammtheit der Vereine bestimmten Jahresberichte sich vorzugsweise mit den Fragen zu beschäftigen haben, nach welcher Seite hin der Verein bisher thätig gewesen oder in Zukunft thätig sein werde, was er für sich erreicht und was nicht erreicht, an welchen Materialien er Ueberfluss und an welchen Mangel habe, worin er anderen Vereinen oder andere ihm dienen könnten, was ihm für die Verfolgung besonderer oder der Gasammtzwecke nothwendig oder wünschenswerth erscheine, bei welchen Plänen er Rath und Beistand beanspruche oder zu gewähren bereit sei u. s. w.; sie hätten ferner gerade die nichtgedruckten aber vorgetragenen oder doch eingereichten und schriftlich deponirten Ausarbeitungen vollständig anzuführen um die Aufmerksamkeit der mit ähnlichen Stoffen beschäftigten Forscher darauf hinzulenken, von den gedruckten hingegen sowie von den Erwerbungen und Entdeckungen oder Ereignissen jeder Art nur solche, bei denen das Interesse der Gesammtheit oder einer Mehrzahl der Vereine betheiligt ist; endlich würde ihnen in statistischer Beziehung nur obliegen, den dermaligen Vorstand gleichwie die mit der Lösung bestimmter Vereinsaufgaben beauftragten Arbeiter namhaft zu machen, und die Totalsumme der Mitglieder und der Geldkräfte, der Einnahme und der Ausgabe zu formuliren.

Das etwa ist es, was wir als den Zweck solcher Berichte in ihrer Eigenschaft als Bestandtheile eines grossen die Gesammtheit der deutschen Vereine umfassenden Collectivberichtes betrachten, ohne deshalb den tieferen Einsichten Anderer oder dem Selbstermessen jedes einzelnen Vereines vorgreifen zu wollen. Ist aber die vorgetragene Meinung begründet, so unterliegt es keinem Zweifel, dass ein durchschnittlicher Raum von zwei Seiten in dem der gegenwärtigen Rubrik gewidmeten Druck sich ebensosehr in der Praxis als ausreichend bewähren würde, wie er a priori nothwendig als Norm festgehalten werden muss, wenn der Gedanke überhaupt als ausführbar erscheinen soll. Indem wir die Erwägung desselben, im Interesse der gesammten vaterländischen Geschichtsforschung, allen Vereinen vertrauensvoll anheimgeben, glauben wir kaum noch bemerken zu müssen, dass durch dessen Verwirklichung nach unserm Dafürhalten die gegenwärtige Rubrik, statt darunter zu leiden, vielmehr zu erhöhter Kraft und zu grösserer Fruchtbarkeit gedeihen würde. Adolf Schmidt.

Beitrittserklärungen der Vereine.

Auf unser Anschreiben an die Vereine, betreffend die Einführung der Referate in Vereinsangelegenheiten (vgl. Bd. VII. S. 545) hat nachträglich Billigung und Beitritt erklärt: 33) Die Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der russischen Ostseeprovinzen in Riga, mit dem Bemerken dass die entgegenstehenden Hindernisse erst kürzlich beseitigt worden. — Von einer Mehrzahl von Vereinen (etwa 8—10) ist uns überdies inzwischen die Kunde zugekommen, dass nur zufällige oder in dem Gesellschaftsorganismus liegende Gründe, wie z. B. der Mangel an Publicationen, sie von einer officiellen Beitrittserklärung abgehalten habe.

Ed. Burke und Ireland.

Edmund Burke. Katholikenemancipation. Irische Union.

In dem Januarhefte dieses Jahrganges habe ich Burkes Persönlichkeit nach ihrem Verhalten zur französischen Revolution beleuchtet: ich denke auf den folgenden Blättern die Thätigkeit des Mannes nach einer zweiten, wenn man will, nach der Kehrseite jener ersten zu verfolgen. Seine Kämpfe gegen Frankreich reizten die Betrachtung schon wegen des unermesslichen Aufsehens, welches sie gemacht haben: hier soll von seinen Arbeiten für Ireland gesprochen werden, welche umgekehrt zum Studium anziehen, weil sie höchst bedeutend, doch fast ganz unbekannt geblieben sind. Dort hat Burke in weltgeschichtlicher Weise durch seinen Streit gegen den Fanatismus der Neuerung, hier mit nicht geringerer Kraft als Vorkämpfer einer gesetzlichen Reform gewirkt. Es war ihm vergönnt, am Schlusse eines vielbewegten Lebens die Kräfte einer normalen politischen Stellung gleich mächtig gegen ganz entgegengesetzte Widersacher zu entfalten, und wenn bis jetzt seine Anstrengungen für die irische Freiheit fast vergessen worden sind über seine glänzenderen gegen die französische, so darf er es um so mehr von der Geschichte erwarten, dass sie jede Seite seines Strebens mit dem Hinblick auf die andere beurtheile. Wenn es sich zeigen wird, dass es überall dieselben Grundsätze sind, die ihn zur Verurtheilung der droits de l'homme und zur Sicherstellung der irischen Volksrechte in die Schranken treiben, so scheint die letzte Möglichkeit abgeschnitten, gegen diese

Grundsätze ferner noch den Vorwurf feiger Bestechlichkeit und habgierigen Knechtsinnes zu erheben.

Es ist bekannt, wie viele Wogen der Unterdrückung seit den Tagen Heinrich II. und Heinrich VII. über Ireland hingegangen sind. Zuerst im Mittelalter die englische Rittercolonie, welche die Eingeborenen wie wilde Thiere vor sich her jagte, und erst durch ausdrückliche königliche Verordnungen lernen musste, dass ein Irländer auch ein Mensch und des Besitzes gewisser Rechte fähig sei. Dann eine Reihe königlicher Gesetze, welche diese irischen Engländer selbst, die so eben die celtischen Iren bezwungen, einer nicht minder drückenden Herrschaft des Mutterlandes unterwarfen. Darauf die Einführung der englischen Hochkirche, welche wieder Iren und Anglo-Iren gemeinsam, so weit sie katholisch blieben, in eine neue doppelt gehässige Knechtschaft versetzte. Es folgte 1641 die grosse katholische Rebellion, dieser durch Cromwell die furchtbarste Unterwerfung, dann 1679 ein zweiter Versuch, und zwei Jahre später eine doppelt entsetzliche Niederlage. In diesen Kämpfen wurden alle Besitzverhältnisse zerrüttet und zertrümmert, jeder Sieg wurde mit Hinrichtungen und Confiscationen begleitet, eine neue Colonisation der englischen Whigs legte sich über irische und englische Katholiken, über protestantische und katholische Jacobiten hinüber. Etwa fünf Sechstel des Grundes und Bodens blieb in den Händen der neuen Herrscherkaste, welche von nun an ausschliesslichen Zugang zum irischen Parlamente, wie zu allen Aemtern, Ehren und Einflüssen des Staates behauptete. Eine Gesetzgebung ohne Gleichen an Gehässigkeit und Härte entwickelte sich insbesondere aus der religiösen Seite des Gegensatzes, und lastete seitdem beinahe ein Jahrhundert auf allen persönlichen, privaten und bürgerlichen Verhältnissen der katholischen Bevölkerung. Die grosse Masse der alten Besitzer war in die Stellung von Pächtern, Afterpächtern und Tagelöhnern hinabgedrückt, die grosse Masse der Katholiken gleichviel ob celtischen oder deutschen Ursprungs war völlig rechtlos und

ehrlos, die nicht unbeträchtliche Zahl der protestantischen Dissidenten fand sich wenigstens von allen politischen Befugnissen ausgeschlossen. Die neue Whigaristokratie beherrschte die Insel unumschränkt, in ihr Unterhaus sandte sie dreihundert Mitglieder zum grössten Theile aus verfallenen Wahlflecken, und sehr bald richtete sich hier eine Coterieregierung ein, wie sie England auch in seinen schlimmsten Tagen nie gesehen hat*). Wenige grosse Familien setzten sich in den Besitz der Wahlflecken, und betrieben den Handel damit als „Parlamentsunternehmer" (parliamentary undertakers) ganz öffentlich.

Das ist aber noch nicht Alles. Wie unter Heinrich VII. geschah es auch jetzt, dass das Mutterland, nachdem es seiner Colonie die Herrschaft über die Insel gegeben, selbst wieder die Colonie seiner Willkür und seinen Interessen dienstbar machte. Zuerst erschienen eine Anzahl von Zoll- und Handelsgesetzen, welche die irische Industrie zu Gunsten der englischen lähmten, oder doch den besten Theil ihres Erzeugnisses dem englischen Markte zuwandten, dann schloss sich das System durch die Bestimmung von 1719, dass das englische Parlament auch für Ireland bindende Gesetze erlassen und das englische Oberhaus auf Appellation auch irische Streitsachen an sich ziehen könne.

Unter einem solchen doppelten und dreifachen Joche verharrte die Bevölkerung Irelands ohne Milderung und ohne Zeichen des Widerstrebens bis zum Tode Georg II., 1760.

Wie die erste Lebenshälfte Georg III. durch inneres Zerwürfniss unter den bisherigen Herrschergewalten den amerikanischen Colonien Antrieb und Möglichkeit zur Selbstständigkeit zuführte, so verdankte auch Ireland diesen englischen Streitigkeiten den Beginn einer bessern Zukunft. Die libe-

*) Burke schreibt noch am 16. Dec. 1791: Jetzt sind in Ireland kaum 200 Menschen, die noch von dem Wahlrechte Gebrauch machen können.

rale Haltung, welche die englischen Whigs den Uebergriffen des Königs entgegensetzten, entzündete in den kleinen Reihen der irischen Opposition nacheifernde Gedanken auf politische Hebung ihrer Insel. Die Bedrängniss Englands durch den amerikanischen Krieg gab der grossen Masse der Irländer auf diese neuen Gebiete Thatkraft und Hoffnung mit. Ihre Forderungen erhielten alles Gewicht einer grossen, bald bewaffneten und doch gesetzlichen Volksbewegung. Auf das Bereitwilligste griff die englische Opposition in dieses Dringen ein, und schon 1779 sah sich Lord North selbst, der eigentlich persönliche Minister Georg III., genöthigt, dem irischen Handelsinteresse mehrere wichtige Erleichterungen zu gewähren. Als nun vollends nach seinem Sturze die bisherige Opposition selbst zur Regierung gelangte, war kein Zweifel mehr an dem Ausgange: Fox, der zehn Jahre lang für die irische Sache gekämpft hatte, schaffte die Gesetze von 1719 gänzlich ab, nahm den alten Ordnungen Heinrich VII. ihre verletzenden Spitzen und eröffnete so die seit einem Jahrhundert unterbrochene Thätigkeit eines in Wahrheit selbstständigen irischen Parlamentes von Neuem.

Der erste Schritt war geschehen. Ireland wurde von nun an durch eigne, nicht mehr durch englische Kräfte regiert. Der emancipirte Reichstag begann seine Thätigkeit mit einem wahrhaft verdienstlichen Schritt, mit der Aufhebung mehrerer Strafgesetze gegen die Katholiken, die dem Siege Wilhelms des Oraniers gefolgt waren. Es kam darauf an, wie weit man in diesem Sinne die innere Restauration des irischen Volkes weiter befördern würde, nachdem die Selbstständigkeit des irischen Reiches erreicht war.

Bald genug sollte sich zeigen, dass dafür die schwächsten Hoffnungen vorlagen. Die Katholiken hatten den Verlust ihres Grundbesitzes und aller politischen Rechte zu beklagen, der Emancipation der Katholiken, mochte sie nun die eine oder die andere Seite in das Auge fassen, stand der Alleinbesitz derer im Wege, welche seit 1691 in immer engere Sippschaften zusammengeschlossen, das Land inne hatten, die Aemter erfüllten und das Parlament beherrsch-

ten. Das Letzte bildete den Anfangs- und Ausgangspunkt des Ganzen; es war natürlich, dass hierauf zuerst die Reformpartei ihre Anstrengungen warf. Jene Freiwilligen, die im amerikanischen Kriege zur Landesvertheidigung gegen französische Angriffe zusammengetreten, sogleich zur politischen Macht geworden waren, schaarten sich von Neuem für die patriotische Sache. Der Ruf nach Wahlreform, nach Vernichtung der verfaulten Flecken und Parlamentsentreprisen ging durch das Land. Ein über das andere Mal kamen diese Begehren vor das Unterhaus zu Dublin, ohne dass etwas Anderes als schimpfliche Abweisung erreicht wurde. Die Aufregung steigerte sich, und machte sich hier und da in Tumulten und Bandenwesen Luft. Die irische Regierung verstärkte sich mit englischen Regimentern, eine allseitige Gährung schien die Insel mit den gefährlichsten Ausbrüchen zu bedrohen.

Damals war der Mann an die Spitze des britischen Reiches getreten, dessen schöpferische Thätigkeit den Grund zu der heutigen Grösse Englands auf allen Gebieten gelegt hat, der jüngere Pitt. Er hat auch der irischen Frage eine ganz neue Wendung gegeben, und zuerst den Kreis vollständig überschritten, in dem sich Englands Politik seit Heinrich II. hier bewegt hat: er der erste hat dieser Politik der Unterjochung das neue Ziel der Verschmelzung gesteckt. Es ist auch für unsere Zwecke nöthig, näher darüber zu reden: doch muss im Voraus bemerkt werden, dass wir für die Kenntniss seiner Motive fast nur an die Rückschlüsse aus seinen Thaten gewiesen sind. Während eine Menge unbedeutender Menschen, Handlungen und Zustände jener Zeit der geschichtlichen Forschung in das hellste Licht gerückt worden, theilt Pitt ein gleiches Schicksal mit dem deutschen Stein, dem einzigen, der unter Frankreichs zahlreichen Widersachern mit ihm die Vergleichung aushält. Ueber beide liegen, kurze Fragmente ausgenommen, nur die officiellen Nachrichten, und selbst diese nur bei Pitt durch Gifford und Tomline theilweise gesammelt, vor. Es ist, als ob auch Na-

tionen wie Einzelne sich zuweilen ihres Besten schämten, oder als ob spätere Geschlechter nur leichtsinnig oder gedrückt auf vergangene Grösse zu schauen vermöchten.

Was Pitt angeht, so viel erkennt man deutlich, dass er gleich zu Anfang seiner Herrschaft für Ireland den Gedanken der Union gefasst hat. Nicht minder gewiss ist auch, dass was im Jahre 1800 geschah, nur eine unvollständige und nothgedrungene Ausführung des ersten Planes darstellt. Seine Absicht ging vielmehr dahin, die Vereinigung nicht mit den Parlamenten sondern mit den Interessen der beiden Inseln zu beginnen, allmälig die innern Zwiespalte auszutilgen und die hiemit erreichte innere Union durch die der Parlamente nur zu besiegeln.

Dass ein solches System für Ireland **nicht** das wohlthätigste unter allen denkbaren gewesen, wird nicht leicht jemand beweisen. Alle Vortheile der Verbindung wären auf Seiten Irelands gewesen. Englands Bildung und Englands Capitalkraft circulirten dann auch in Irelands Adern, der irische Kaufmann trat sofort in die günstige Stellung ein, welche der englische Handel sich im Weltverkehr bereits geschaffen, dem irischen Staate kam die reiche politische Erfahrung des englischen Volkes unmittelbar zu Gute. So weit alle Kenntniss aller celtischen Völker reicht, so weit die Irländer Proben ihrer eignen Entwicklung gegeben haben, so bestimmt ist zu sagen, dass sie nimmermehr aus eigner Kraft die Vortheile einer wahren Union mit England, einer solchen Union wie sie Pitt 1782 im Sinne trug, sich erschaffen hätten. Freilich ist die einfache Behauptung einer unabhängigen Nationalität immerhin eine Sache, um derentwillen man beträchtliche Vortheile zurückweisen mag, und eine solche Haltung hätte den Iren von 1172 oder 1491 sehr wohl gestanden. So einfach aber lagen die Dinge 1782 nicht mehr. Ireland war bereits auf allen Punkten mit englischem Blute und englischem Geiste durchwachsen, sächsische Familien fanden sich ebenso zahlreich unter den Besiegten wie unter den Siegern, die wichtigsten Erwerbsquellen des Landes (die Leinenfabrikation z. B. in Ulster) und der grösste Theil des

vorhandenen geistigen Lebens war aus England herübergekommen und mit England verbunden. Eine rein gälische Cultur existirte nicht mehr, und was an Wohlstand und Bildung vorhanden war, wäre durch gänzliche Trennung von England so ziemlich auf die Höhe von 1172 zurückgegangen. Oder aus Ireland wäre eine französische Provinz geworden, womit dann dem Gälenthum auch nicht viel geholfen worden wäre.

Also im Jahre 1782 war eine heilsame Union mit England selbst einer völligen Freiheit des gälischen Erin vorzuziehen. Heilsam aber musste die Union dann genannt werden, wenn sie den grossen Uebelständen Irelands Abhülfe, d. h. wenn sie Ausgleichung der industriellen Missverhältnisse, politische Herstellung der Katholiken und endlich Regulirung der agrarischen Zustände verhiess. Dann konnte auch der eifrigste irische Patriotismus sie nur mit Freude und Dankbarkeit begrüssen.

Zudem ist, wie die Dinge einmal lagen, auch die andere Seite des Verhältnisses, die englische, zu berücksichtigen. Jeder menschlich gesinnte Engländer musste eine Wiedergeburt Irelands wünschen; aber der Gedanke, England habe einst an Ireland gesündigt, und müsse die Sünde gutmachen, gleichviel um welchen Preis, war ihm nicht einmal erlaubt, geschweige von ihm zu erwarten. Alle jene irischen Reformen aber konnten, je nachdem man sie angriff, England ebenso gefährlich wie heilsam werden: um es gleich herauszusagen, wohlthätig für England wurden sie nur, wenn Ireland ganz und gar in dem grossen Verbande des britischen Reiches ohne jede besondere Unterscheidung aufging. Nur dann konnte Irelands Industrie sich entwickeln ohne Gefährde für die englische, nur dann der irische Katholicismus befreit und dennoch die anglikanische Kirche in Ireland sicher gestellt werden. Auch von dieser Seite her war also Pitts Auffassung gerechtfertigt.

Nur über das Wie der Ausführung konnten Zweifel obwalten. Sollte man mit den Zuständen oder mit der Verfassung beginnen? Schritt man zuerst zur Vereingung der Par-

lamente, während die Interessen noch in vielfachem Widerstreit lagen, so konnte die Furcht entstehen, ob die irischen Abgeordneten nicht im Unterhause eine vereinzelte, gedrückte und misstrauische Minorität bilden und so die Irländer ohne Nutzen ihre parlamentarische Selbstständigkeit verlieren würden. Begann man mit den einzelnen Uebelständen in Ireland selbst, so war die Frage, ob man bei dem vorhandenen Zustande der Gesetzgebung die Abhülfe durchsetzen könnte. Denn bei der Handelsfrage schienen englische, bei der religiösen und agrarischen die Interessen der irischen Herrscherkaste unmittelbar bedroht. Jedenfalls musste dieser letzte Weg, wie gross auch die Schwierigkeiten waren, als der naturgemässere erscheinen, und Pitt entschloss sich, auf ihm sein Heil zu versuchen.

Zunächst griff er die Handelsfrage an. Im Februar 1785 legte er dem irischen Parlamente eilf Beschlüsse zur Annahme vor, welche nichts Geringeres als einen völligen Handels- und Zollverein der beiden Inseln bezweckten. Beide Häuser in Dublin nahmen sie an, dann in London vorgelegt, passirten sie auch hier die erste Lesung ohne grosse Kämpfe. Pitt durfte sich der Erwartung hingeben, unter günstigen Auspicien seinen Plan zur Wirklichkeit heranreifen zu sehen. Es war ein Augenblick der Hoffnung für Ireland und das gesammte Reich, aber nur ein Augenblick. Noch einmal sollten sich die Wege scheiden.

Als jene Motionen durch die ersten Verhandlungen in England bekannter wurden, erhob sich der beschränkte Egoismus des englischen Handels. Ein Sturm von Bittschriften und Deputationen wirkte auf die Stimmung des Unterhauses ein. Pitt's Vorschläge erlitten mehrere Beschränkungen, und mussten so amendirt zu einer zweiten Beschlussnahme nach Dublin zurückwandern. Ich will den materiellen Werth jener Aenderungen hier nicht erörtern: ich glaube, dass auch jetzt eine gemässigte und behutsame Politik den Dublinern die Annahme empfohlen hätte. Schon aber waren alle

Leidenschaften rege geworden, und bei den irischen Commons der heftige Ruf erklungen, Alles oder Nichts zu gewinnen. Die Amendements wurden verworfen und Pitt's grosses System war, aus dem Hafen auslaufend, gescheitert.

Von hier an beginnt eine höchst traurige Zeit für Ireland, deren einzelne Aeusserungen sogleich in Burkes Briefen sich selbst am Schärfsten zeichnen werden. Von allen Mitteln, welche in unsern Tagen O'Connell für den Zweck der Repeal in Bewegung gesetzt hat, ist keins unwürdiger — denn bei keinem lag die Falschheit so schreiend nackt zu Tage — als der oft wiederholte Preis der Jahre, welche Ireland im Besitz eines eigenen und selbstständigen Parlamentes durchlebt hat. Vielmehr muss man sagen, dass die äusserlichen Zustände damals höchstens mittelmässig, und die moralischen niemals schlechter gewesen sind.

Pitt, missmuthig über jene Niederlage und durch hundert andere gleich wichtige Sorgen in Anspruch genommen, zog seine Hand seitdem von den irischen Angelegenheiten zurück. Nur eine, und zwar sehr traurige Art der Einmischung wurde ihm bald nachher durch die fehlerhafte Beschaffenheit der Verfassung selbst abgenöthigt. Das Bestehen zweier unabhängiger Parlamente in einem Reiche verwickelte die Stellung des Ministers in der britischen Verfassung nach mehreren Seiten hin. Da der Minister überall dem Parlamente verantwortlich war, so wurde seine Stellung unmöglich, sobald eine der beiden Versammlungen in einer gemeinsamen Angelegenheit sich zu der Richtung der andern in Widerspruch setzte. Es hätte nur zwei Auswege aus dieser Schwierigkeit gegeben: entweder Ernennung eines besondern Ministeriums für Ireland, damit aber wäre jedes Band zwischen beiden Königreichen gelöst worden und Ireland zu England in das Verhältniss Hannovers getreten — oder Beschränkung des irischen Parlaments auf die rein und einzig irischen Angelegenheiten, eine Stellung, wie sie die ständischen Versammlungen der Colonien besassen, die aber nicht einmal, wie 1776 das Beispiel Nordamerikas zeigte, alle Schwierigkeiten löste und gegen welche Ireland am heftigsten prote-

stirt hätte. Es blieb also für jedes Ministerium eine Lebensfrage, um jeden Preis eine Collision zwischen beiden Parlamenten zu vermeiden, d. h. nach der praktischen Lage der Dinge, um jeden Preis das irische Haus nach dem Sinne der englischen Majorität zu stimmen.

Pitt machte diese Erfahrung in einem höchst misslichen Augenblick, als im Jahre 1788 König Georg III. von dem ersten Anfall seiner Geisteskrankheit heimgesucht und die Anordnung einer Regentschaft nöthig wurde. Auf sein Betreiben beschloss das englische Unterhaus, das Parlament habe die Person und die Rechte des Regenten zu bestimmen, während der Prinz von Wales und die Opposition mit ihm auf das Eifrigste den Satz verfochten hatte, dem Thronfolger als solchem komme die Regentschaft mit vollem königlichen Rechte zu. In diesem Augenblick kam von Dublin die Erklärung, das Parlament erkenne die Ansprüche des Prinzen an, und ein offener Kriegszustand zwischen beiden Behörden war damit vorhanden. Glücklicher Weise hatte der Bruch keine praktische Folgen, da die Genesung des Königs die ganze Frage überflüssig machte, für Pitt war aber genug geschehen, um ihm die Gefahr des Verhältnisses offen zu legen. Seitdem wandte er alle Mittel an, sich ein in allgemeinen Angelegenheiten dienstwilliges Parlament in Dublin zu sichern: im Jahre 1789 wurden zu diesem Zwecke für 100000 Pfund Pensionen an irische Commoners bezahlt, eine Anzahl Peerschaften versteigert, in fünf Jahren eine halbe Million auf parlamentarische Bestechung verwandt. Wichtiger noch und unglückseliger für das irische Volk war aber der letzte Kaufpreis, den Pitt diesem Parlamente für seine Willfährigkeit in allgemeinen Sachen bezahlte, die bleibende Verzichtleistung meine ich auf jede Theilnahme an den innern Verhältnissen Irelands. Es war ein schweigender Accord zwischen beiden Parteien, wodurch die irische Camarilla Willenlosigkeit in grossbritannischen gegen unumschränkte Macht in irischen Angelegenheiten eintauschte.

Industrielle, Bauern und Katholiken, alle Unterdrückten des Landes, waren von nun an auf ihre eignen Kräfte und

ein fast hoffnungsloses Ringen angewiesen. Von einer Regung der Industrie lässt sich in diesen Jahren nicht viel verspüren. Wichtige Zweige derselben waren in die Hände der herrschenden Sippschaft übergegangen, und diese wusste sich für das Missverhältniss gegen England auf Kosten des irischen Volkes — wir werden bald näher sehen, in welcher Art — zu entschädigen. Die Bauern besassen keine Mittel zu irgend einer gesetzlichen Agitation, und zudem ist es merkwürdig genug, ihre Lage, obgleich der Grundquell aller anderen Uebel, zog damals die öffentliche Aufmerksamkeit wenig auf sich, und errang die Beachtung erst später, als nach Abhülfe aller andern Beschwerden das Gesammtelend Irelands fast unvermindert fortdauerte. Die agrarische Noth erzeugte in jenen Jahren nur vereinzelte Gewaltsamkeiten und Tumulte, die ohne Weiteres durch Gewalt der Waffen und Gerichte niedergedrückt wurden. Die grosse Thätigkeit der Opposition richtete sich beinahe ausschliesslich auf die religiöse Frage, auf die Emancipation der Katholiken, welche in ihrer letzten und höchsten Forderung, der Theilnahme am Unterhause, zugleich die Reform des Parlamentes in sich schloss. Diese Bewegung zu treiben und zu leiten, sie kräftig und gesetzmässig zugleich zu erhalten, trat in Dublin ein Generalcomité zusammen, welches gleichzeitig mit den französischen Emigranten seine Bitten um Rath und Hülfe an seinen grossen Landsmann, Ed. Burke, gelangen liess.

Burke, selbst aus anglo-irischem Stamme und seit seinem ersten Auftreten der freisinnigen um Ireland so verdienten Whigfraction angehörig, ging bereitwillig auf den Ruf seiner Landsleute ein. Sein Sohn, der im Sommer 1791 in Brüssel und Coblenz mit den französischen Emigranten Rath gepflogen, erhielt im Herbste von dem irischen Generalcomité den förmlichen Auftrag, die Emancipation der Katholiken zu betreiben, und ging zu diesem Behufe im Januar 1792 selbst nach Ireland hinüber. Indess hatte hier die politische Lage eine neue Verwicklung erhalten. Die französischen Tenden-

zen, in dieser Zeit in England durch zahlreiche Clubs und vornehmlich stark unter den protestantischen Dissenters vertreten, hatten auch in Ireland in denselben Kreisen bereitwillige Anhänger gefunden, und noch 1791 war in Belfast durch den protestantischen Juristen Wolf Tone eine anfangs unscheinbare Verbindung zu Stande gekommen, die unter dem Namen der „Vereinigten Iren" Dissenters und Katholiken zu dem gemeinsamen Zwecke aufrief, die englische Tyrannei zu stürzen, die Unabhängigkeit Irelands herzustellen und eine Republik auf der breiten Grundlage der Freiheit und Gleichheit einzurichten. Einzelne Katholiken wenn auch in geringer Anzahl traten gleich in die Verbindung ein, die unter den Dissenters sehr rasch eine Menge correspondirender Clubs errichtete: das katholische Generalcomité wies ihre Aufforderungen nicht geradezu von der Hand, um so weniger als die Dissenters damals bei allem Radicalismus die Hoheit des Königs anzuerkennen erklärten; und Burke selbst schrieb seinem Sohne: die Minister sind toll, wenn sie den Katholiken Trennung von den Dissenters, der jetzt stärksten Partei in Ireland, anbefehlen, die den Katholiken mit vollen Händen bieten, während die Regierung knausert (15. December 1791). Daneben bemerkt er freilich mit gleicher Bestimmtheit, 16. December: Dein Plan ist der gerade Gegensatz zu dem der Dissenters; diese wollen, indem sie den Katholiken einen Theil an der Repräsentation einräumen, das Ganze ändern, du lässt die Grundlagen bestehen, die Aenderungen betreffen nur die neu Hinzutretenden.

In diesen beiden Stellen ist Burkes irische Thätigkeit nach ihren beiden Polen vollständig enthalten. Ein bestimmter Gegensatz gegen alle Angriffe auf die Grundlagen, ein ebenso bestimmter Antrieb auf alle Verbesserungen innerhalb des weitesten Kreises der Verfassung — hierin charakterisirt sich seine zugleich energische und besonnene, vorsichtige und lebendige Haltung ebenso wie in der Polemik gegen die französische Nationalversammlung auf der einen, und den liberalen Rathschlägen für die Emigranten auf der andern Seite.

Der jüngere Burke hatte nicht unterlassen, vor seiner Abreise aus England die Stimmung der englischen Machthaber zu untersuchen. Diese, schreibt er, sehen es ein, wie wichtig es wäre die Katholiken schon als Gegengewicht gegen die Dissenters an sich zu fesseln. Zwar kam Hobart, der Secretär der irischen Regierung, herüber, um im antikatholischen Sinne zu wirken, kehrte aber mit dem entgegengesetzten Auftrage zurück, die Regierung solle Burkes Vorschläge annehmen. Diese gingen auf Zulassung der Katholiken zur juristischen Praxis, zu Provinzialmagistraturen, zu grossen und kleinen Juries, endlich auf Stimmrecht in den Wahlen der Grafschaften, wenn auch mit etwas gesteigertem Wahlcensus. Nur mit einem Anliegen drang Hobart durch, dass wenn dies Alles geschehen solle, es wenigstens, um das Ansehen der irischen Regierung nicht ganz zu brechen, von dieser formell ausgehen müsse. Burke und das Comité wurden somit von Dundas angewiesen, über das Weitere mit der jetzt hinreichend instruirten irischen Regierung zu verkehren. Bald sollte er sich überzeugen, dass damit gerade Alles verdorben sei.

Denn diese Regierung, die nach Pitts Auftrag die Bitten des Generalcomité im irischen Parlamente unterstützen sollte, stand in Folge der seit 1788 befolgten Politik, in gänzlicher Abhängigkeit von den „Unternehmern" dieses Parlaments, von den heftigsten Gegnern der Katholiken. Bei aller scheinbaren Freundlichkeit gegen Burke that sie Alles, um die katholikenfeindliche Majorität im Parlamente zusammenzuhalten und zu verstärken. Unter den Katholiken selbst gewann sie den einflussreichen Lord Kenmare; Sir H. Langrishe brachte dann eine Bill in das Unterhaus, welche den Katholiken die juristische Praxis, aber weiter nichts, gewährte, und mit grossem Gepränge wurde behauptet, dies allein sei der wahre Wunsch des Kerns der Nation, was darüber hinausgehe, sei factiöses Treiben einiger Wenigen. Der Hauptzweck dieser Maassregeln schlug freilich fehl, die grosse Mehrheit der Katholiken blieb ihrem Generalausschuss treu, wohl aber gelang es auf der andern Seite, die Masse aller Anglikaner in

Bewegung zu bringen und das Geschrei zu erregen, die protestantische Kirche sei in Gefahr.

Richard Burke entwickelte all diesen Umtrieben gegenüber die emsigste Thätigkeit. Er hielt die Katholiken zusammen, beruhigte ihre Ungeduld, belebte ihre sinkende Hoffnung, er suchte die protestantische Aufregung zu beschwichtigen und die irische Regierung auf bessere Gedanken zu bringen. Vor allem aber bestürmte er die englischen Minister, aus ihrer Unthätigkeit herauszutreten, die Dubliner Regierung nicht bloss nach deren eignen Berichten zu beurtheilen, sondern sich mit dem Generalausschuss in unmittelbaren Verkehr zu setzen. „Ich weiss nicht, schreibt er an Lord Grenville, wie die Regierung nach England berichtet hat, wohl aber, wie sie sich in Ireland selbst bemüht, Alles zu verdrehen und zu entstellen. Will das Ministerium sich nicht auch auf anderem Wege aufklären, so kann jene gegen den bestimmten Willen der Minister handeln und braucht nur falsch zu berichten.“ Auf den ganzen Zustand wirft er dann ein grelles Licht in der folgenden Bemerkung: „es ist das um so weniger entschuldbar, als sie über die katholische Frage nicht einmal selbst eine bestimmte Meinung an den Tag legt, sondern überall gesteht, dass sie durch die Meinung ihrer parlamentarischen Majorität geleitet werde, diese selbst aber zu leiten unvermögend sei. Um so mehr müsste sie dem englischen Ministerium überlassen, nach einem andern Mittel dafür auszusehen. Jetzt aber verschliesst sich der Minister jeder Belehrung, um den Lordlieutenant in Dublin nicht zu compromittiren, dieser folgt den Winken des Kanzlers von Ireland, und dieser fürchtet seinerseits die Lords Waterford und Shannon zu beleidigen — und so wird der Rath Sr. Majestät durch die Leidenschaften und Vorurtheile irischer Parlamentsglieder in zweiter und dritter Hand beherrscht, während das einzig Angemessene wäre, dass die grossen nationalen Fragen, die das Reich im Ganzen interessiren, unmittelbar von London aus behandelt würden.“

So viel ist hieraus deutlich, dass die Quelle aller Schwierigkeiten in Ireland selbst zu suchen, und das Ministerium

nur wegen seiner systematischen Unthätigkeit zu tadeln war. Auch auf diese Vorstellungen kam erst nach sechs Monaten, und dann eine abschlägige Antwort; Edmund Burke, der indess persönlich bei Dundas einzuwirken suchte, fand ihn kalt und verschlossen, mit einem Worte, hier war nicht weiterzukommen. „Die irischen Regenten, klagt Richard, belieben die Katholiken als Demokraten, und jeden officiellen Verkehr mit ihnen als Vertrag zu bezeichnen; dann finden sie es unter der Würde der Regierung, mit einer römisch-katholischen Demokratie zu pacisciren. Möglich, dass sie die Katholiken irgend einmal, aber gewiss, dass sie dieselben so spät als möglich emancipiren wollen. Da sie den Katholiken nur durch die Macht der Protestanten widerstehen können, so hetzen sie diese auf, machen sie zornig aber nicht kräftig, und stellen sich selbst als Kämpfer einer Partei hin, statt alle Parteien in der Anhänglichkeit an den Thron zu verschmelzen."

Indess war nach Burkes Angaben eine Bittschrift entworfen, verbreitet und Seitens des Generalausschusses dem irischen Unterhause überreicht worden. Wie aber die Verhältnisse einmal lagen, führte dieser Schritt nur zu einem neuen Scandale. Man affectirte Befremden über die Fortdauer der Bewegung nach den neuesten Wohlthaten*), der gänzlich abhängige Stadtrath von Dublin brachte eine Adresse gegen die Katholiken ein**), und die Bittschrift wurde trotz Grattans kräftigem Widerspruche nach einer unanständig kurzen und heftigen Verhandlung beseitigt. Burke erkannte die Unmöglichkeit, hier zu einem Ergebniss zu gelangen; er sah, dass wenn irgend etwas zu erreichen stand, dies nur in London durchgesetzt werden konnte. Wenige Wochen nach jenem Auftritte kehrte er nach England zurück,

*) Dem Gesetze Langrishe's. Es war ausser der juristischen Praxis den Katholiken hier noch die Erlaubniss gegeben, Schulen zu halten, und Protestanten zu heirathen.

**) Sie wurde in feierlichem Aufzug durch die Strassen getragen, man hoffte einen Ausbruch des Missvergnügens, welcher dann Gewaltmaassregeln der Regierung rechtfertigen könnte.

um hier in unablässigen Wiederholungen die Minister anzutreiben.

In Ireland gingen die Angelegenheiten unterdessen ihren traurigen Gang weiter. Die Dissenters sahen die katholische Niederlage im Grunde mit Freuden, sie hofften, die starke Partei bald gänzlich für ihre weitern Pläne zu gewinnen, und trugen in mehreren Beschlüssen die stärkste Sympathie für die Unterdrückten zur Schau. Sie bemerkten ihnen, ganz dem eignen System, aber wie wir wissen, nicht gerade der Wahrheit gemäss, der Sitz alles Uebels sei in London, von hier empfange die irische Regierung, durch diese das Parlament zu Dublin seine Vorschriften. Agrarische Unruhen in der Grafschaft Louth schärften die Stimmung auf beiden Seiten, die Regierung nahm davon Anlass, die Katholiken in London als verderbliche Intriganten zu schildern, und die Minister, damals tief in den französischen Sorgen steckend, gegen diese angeblichen Bundesgenossen der französischen Grundsätze mit Misstrauen zu erfüllen. Parallel damit gingen die Bearbeitungen einzelner katholischer Fractionen: um den entscheidenden Punkt, das Wahlrecht, zurückzudrängen, gab man Hoffnung auf anderweitige Vortheile, die Zulassung zu einzelnen Aemtern, die Besoldung des katholischen Clerus, Alles freilich mit starker Controle Seitens der Regierung verbunden und somit nur geeignet, die selbstständige Haltung der Katholiken zu brechen.

Eine besondere Wirkung hatten aber diese Verheissungen oder jene Verdächtigungen bei dem katholischen Volke oder den englischen Ministern um so weniger, als die irische Regierung damals gerade durch ihre Stellung zum Parlamente in eine nach beiden Seiten höchst anstössige Maassregel hineingenöthigt wurde. Die Erndte von 1792 fiel sowohl in England als in Ireland schlecht aus, und die englische Regierung liess sich um so lieber zu einem Verbote aller Kornausfuhr herbei, als sie dadurch der revolutionären Regierung in Frankreich ein formell unverfängliches und doch höchst empfindliches Zeichen ihres Missfallens gab. Eine Ausdehnung

der Maassregel auf Ireland wurde von den Ministern im Hinblick auf Frankreich gewünscht, und von dem irischen Volke als unabweisliches Bedürfniss gefordert. Sie wurde demnach der irischen Regierung vorgeschlagen, diese aber weigerte sich bestimmt, im Parlamente selbst nur einen Versuch zu ihrer Erwirkung zu machen. Es hing das so zusammen. Die „unabhängigen Landedelleute", der Kern der protestantischen Majorität, waren zugleich grosse Kornspeculanten. Sie trieben diesen Handel meist mit geborgtem Gelde, und pflegten ihn nach dem ersten Gewinne gleich übermässig auszudehnen, so dass eine Hemmung des auswärtigen Absatzes hingereicht hätte, sie Alle bankerott zu machen. Dazu kam, dass diese Steigerung der Ausfuhr die Pachtrenten weit über das Verhältniss des Grundwerthes hinausgetrieben hatte, und da die irischen Pächter durchgängig nicht wie die englischen, damals so wenig wie heute, Capital besassen, so wären auch sie, unvermögend eine augenblickliche Stockung zu überstehen, sofort ruinirt worden. Das Embargo, trotz seiner Nothwendigkeit hätte den gesammten Ackerbau erschüttert *), den Wohlstand des Landes bedroht und der Regierung, die um der Gutsbesitzer willen das ganze übrige Volk von sich gestossen, diese selbst entfremdet, und sie vollständig isolirt. An keinem andern Falle konnte es deutlicher zu Tage treten, wie unheilbar unter der damaligen Verfassung die irischen Interessen verfahren waren.

Natürlich wuchs die Gährung im Lande durch ein solches Benehmen ausserordentlich, und wurde durch jede Gegenmaassregel der Regierung nur gesteigert. Es wurde damals Herbst 1792 nach englischem Beispiel die Einberufung der Landmiliz befohlen: in England war bekanntlich der Beschluss durch die Furcht vor französischen und englischen Jacobinern hervorgerufen worden, und ein Einfluss dieses

*) Dazu nehme man, dass der irische Handel damals ausser der Leinenausfuhr sich fast ausschliesslich auf Korn und Salzfleisch, welches ebenfalls unter dem Embargo befasst werden sollte, beschränkte.

Motivs zeigte sich auch in Ireland, als die Regierung den Befehl hinzufügte, die bis dahin bestandenen bewaffneten Associationen aufzulösen. Diese Vereine existirten noch seit den Jahren des amerikanischen Krieges, wo die Minister sie selbst zu den Waffen gerufen hatten, ihr Dasein war also vollkommen gesetzlich, und da die religiöse Frage einmal in dem Mittelpunkte aller Gedanken stand, so sahen die Katholiken auch in diesem Verbote ein Stück des gegen sie gerichteten Unterdrückungssystems. Diese Ansicht verbreitete sich um so rascher, als man in Erfahrung brachte, dass die Regierung das Gerücht ausstreute, die Katholiken hätten sich nach Frankreich um Waffen gewandt, und dass sie dem katholischen Klerus neben der Verheissung eines Gehaltes den Vorschlag machte, das Volk für die Entwaffnung zu stimmen. So warf man sich denn in den entschlossensten Widerstand. Mehrere jener Associationen zogen in offener Verhöhnung jenes Befehls in feindlicher Haltung durch die Strassen von Dublin, die Regierung liess Kanonen auf dem Schlosshofe auffahren, ein gewaltsames Zusammentreffen schien sich in nächster Nähe vorzubereiten. Unter solchen Umständen griff der Generalausschuss noch einmal kräftig und ganz in Burke'schem Sinne ein. In den ersten Tagen des Decembers berief er in tiefster Heimlichkeit eine allgemeine Versammlung nach Dublin. Es wurde beschlossen, den gesetzlichen Boden noch nicht als völlig hoffnungslos zu verlassen, die verführerischen Anerbietungen der Dissenters von der Hand zu weisen, und eine eindringliche Bittschrift an die höchste und letzte Instanz, an König Georg III. selbst, zu bringen.

In denselben Tagen reichte der jüngere Burke einen Aufsatz dem Ministerium ein, den man als eine Zusammenfassung aller bisherigen Schritte und als eine der trefflichsten Denkschriften bezeichnen kann, die in irgend einer Sache politischer Emancipation entstanden sind. Eine Menge seiner Gedanken sind von ganz allgemeinem Werthe und auch auf manche Seiten unserer Zustände unmittelbar anzu-

wenden: eine kurze Uebersicht seines Inhaltes wird deshalb auch hier in jedem Betrachte an ihrer Stelle sein.

Er beginnt mit einer Bemerkung, die für die spätere Unionsgeschichte nicht ohne Interesse ist. „Lords und Gemeine von Ireland sind entschlossen, ehe sie die geringste Theilnahme an ihren Privilegien gestatten, dieselben ganz aufzugeben, ihr Parlament zu schliessen, und eine englische Provinz zu werden. Ich zweifle, ob Sie Ihren Sinn auf eine solche Union vorbereitet haben, ob Pitt Neigung hat, 50 oder 100 dieser irischen Gentlemen von jenseit des Wassers im Unterhause anlanden zu sehen. Hätten sie nur die Befugniss zu dieser Rache! Lange genug sind sie der Fluch und die Last des irischen Volkes gewesen.“

Indem er dann auf die Ansprüche der Katholiken, und vor Allem auf das Wahlrecht übergeht, sagt er: „die Katholiken fordern einen Antheil an den Wahlen nicht als Ausfluss eines speculativen, nicht als das Ergebniss vorhandener Voraussetzungen eines natürlichen oder selbst eines constitutionellen Rechtes. Sie fordern es als einen Schutz, als eine nöthige Sicherheit, die ihnen jetzt fehlt, für die Ausübung ihrer gesetzlichen Befugnisse. Es ist ihnen nöthig für den Genuss ihrer Industrie und ihres Eigenthums, so wie für die Erlangung gleichen Rechtes in den bürgerlichen und peinlichen Tribunalen.“ Er führt dies näher aus, indem er den gewaltigen Vorzug schildert, den der Besitz des Wahleinflusses den Anglikanern in allen Verhältnissen des bürgerlichen Lebens gewährt: er fährt dann fort: „die Katholiken können nicht zugeben, dass ein kleiner Schaden für Andere mehr wiegen müsste, als die grösste Wohlthat für sie. Sie fordern nur einen kleinen Antheil an der Gesetzgebung*). Es kann keinen Grund geben, ihn jetzt zu verweigern, es sei

*) Nur bei den Wahlen der Grafschaften. Diese schickten von 300 etwa 60 Mitglieder in das Unterhaus. Die Katholiken, die beinahe $\frac{1}{4}$ des Bodens besassen, konnten also durchschnittlich auf 15 Wahlen rechnen, und da sie an Zahl dreifach so stark als die Protestanten waren, so bemerkt Burke richtig, dass hienach ein protestantischer Wähler so viel wog wie 60 katholische.

denn der Beschluss, ihn nie zu geben. Dafür liesse sich aber nur eine Rechtfertigung denken: dass nämlich den Katholiken mit Sicherheit überhaupt kein Grad politischen Einflusses anvertraut werden könne. Aber sie behaupten, dass eine Grundbedingung jeder richtigen und tüchtigen Politik das Aufgeben dieses Misstrauens ist. Die Protestanten haben durch die Strafgesetze drei Viertel des irischen Bodens erworben, und jetzt im Besitze jeder einträglichen Ehre im Lande, was Unsinnigeres können diese wenigen Regenten beginnen, als die vielen Niedrigen stets versichern, ihre beiderseitigen Interessen seien unverträglich. Ein Papist kann Schlüsse bilden so gut wie ein Protestant, und hier wäre der Schluss unvermeidlich, dass wenn er einer protestantischen Regierung wesentlich gefährlich ist, ihm diese Regierung unmöglich erspriesslich sein kann."

Burke führt darauf aus, wie dies Misstrauen *alle* Grässlichkeiten der irischen Geschichte erzeugt habe, er thut dar, dass die begehrten Rechte gar nichts Neues in der englischen Verfassung seien, dass die Katholiken unter den Stuarts und selbst bis 1727 in das Parlament wählten und gewählt wurden. In Bezug auf die allgemeinen Folgen für die Verfassung fügt er die inhaltschweren Worte hinzu:

„Die Zulassung der Katholiken kann die Verfassung nur stärken, indem sie eine grössere Menschenzahl für ihre Erhaltung interessirt. Die Furcht, dass sie zu einer (radicalen) Parlamentsreform führen würde, ist völlig eitel. Die Katholiken fordern den Eintritt in das bestehende System, die Reformer den Sturz desselben. Sie (die Katholiken) wollen der Regierung nicht verheimlichen, dass eine mächtige und unruhige Partei (die Dissenters) sie mit allen Mitteln zu gewinnen sucht. Vertrieben aus dem Grundbesitz, haben sie jetzt im Handel eine mächtige Stellung gewonnen: sie fühlen sich stark genug, um in die Sphäre der Politik eingeführt zu werden, aber nicht stark genug, um dieselbe zu sprengen. Vielmehr halten sie dafür, die zeitgemässe Ausdehnung eines Rechtes sei das beste Expediens für seine Erhaltung. Sie selbst (Dundas) bemerkten einst: nachdem man den Katho-

liken die Fähigkeit gegeben *), Grundbesitz zu erwerben und zu vererben, scheint es unnatürlich, dass der Besitz nicht den Wunsch nach den übrigen Wohlthaten des Grundes und Bodens rege machen sollte. So verhält es sich. Wer das principale giebt, kann das accessorium nicht weigern. Von einer andern Seite betrachtet, war die Zulassung der Katholiken zum Grundbesitze das glücklichste Ereigniss. Sie hintertrieb, was ohne sie zum Ausbruch gekommen wäre, einen Kampf um das Eigenthum. Möge jetzt die Maassregel vollständig werden."

„Es ist gefährlich und unsicher, ein neues Recht zu erschaffen. Es ist sicher und heilsam, die Fähigkeit zum Genusse eines vorhandenen auszudehnen. Dort sind wir alle auf offener See. Hier können wir Tendenzen, Wirkungen, Missbräuche aus Erfahrung beurtheilen."

Zum Schluss verneint er selbst, stark im Bewusstsein seiner Sache, mit edler Offenheit die Erwartung, mit diesen Concessionen würde das Vorwärtsstreben der Katholiken für alle Zeiten beendigt sein.

„Werden die Katholiken niemals mehr fordern? Gewiss. Wenn sie auf einen Theil ihrer Ansprüche jetzt verzichten, so wünschen sie ihre Mässigung nicht als Einräumen irgend eines Vorwurfs, sondern als ein nothwendiges und zeitweiliges Opfer an den Rest unvernünftiger Vorurtheile betrachtet zu sehen. Sie haben zunächst nur im Auge, an einem kleinen Beispiel zu zeigen, dass ihre Einführung in das politische System keine Gefahr bringt."

„Wie aber? So wollen sie von Punkt zu Punkt fortschreiten, bis sie Herren des ganzen Staates sind? Das ist der Knoten. Gebt ihnen Eigenthum, dann werden sie politische Privilegien erwerben, dann mehr Eigenthum, dann werden sie in die Corporationen, dann in die Parlamente dringen, vom Civil zum Militär, vom Gericht in die Finanzen, und dann, mit einem gewaltigen Sprunge, dann giebt

*) Im Jahre 1782. Vorher galt kein Eigenthumstitel in katholischen Händen länger als 33 Jahre.

es nur Papisten in Armee, Senat und Verwaltung, dann haben wir einen päpstlichen Staat und eine päpstliche Kirche — und dann ist's aus, und der Korb fauler Eier wird der Grund für die Zerstörung des Reiches."

„Der Fehler liegt hier: der Schluss setzt voraus, dass dieselbe Eifersucht und derselbe Gegensatz der Interessen, der zwischen Privilegirten und Nichtprivilegirten obwaltet, fortdauern wird nach der Zulassung der letztern zum Privileg. Wäre dies richtig, so würde folgen: wo einmal die Masse des Volkes von einem politischen Status ausgeschlossen ist, kann sie niemals ohne Gefahr für den ganzen Staat wieder aufgenommen werden. Aber die Geschichte aller modernen Völker widerlegt das."

Dass diese Ausführungen des Sohnes wie aus der Seele des Vaters heraus geschrieben waren, liegt in der Natur der Sache. Im Februar 1793 entwarf zudem der Letztere den Plan eines Schreibens, welches Dundas an den Lordlieutenant von Ireland, Graf Westmoreland, schicken sollte, genau nach denselben Gesichtspunkten. So persönlich nahe stand er dem Ministerium freilich nicht, dass dies geschehen wäre, in der Sache selbst aber wurde dennoch die bedeutendste Wirkung erzielt.

Es ist nach allem Vorigen von selbst einleuchtend, mit wie vollem Strome diese Lehre der Versöhnung streitender Interessen durch allmälige Hebung des unterdrückten in Pitt's Ansichten über Ireland einmündete. Es war ein Punkt, wo die tiefe Verwandtschaft beider grossen Staatsmänner, durch polemische Antecedentien oder untergeordnete praktische Abweichungen nicht entzweit, wie es bei der französischen Frage der Fall war, in hellem Lichte sich herausstellen konnte. Was Burke näher betrifft, so liegt seine eigenste Natur in diesen Erörterungen zu Tage. Ein Frevel wäre es ihm trotz alles Elendes der Katholiken erschienen, wenn sie im Namen der Freiheit und Gleichheit gegen die bestehenden Ordnungen zu Felde gerückt wären. Aber aus unzähligen Gründen findet er diese Ordnung verpflichtet, die Katholiken in ihre Kreise aufzunehmen, zunächst deshalb weil die Katholiken

einer solchen Besserung ihrer Lage würdig seien. Höchst charakteristisch erscheint es, dass er die späterhin bis zum Ekel verfolgte Frage: in wie weit die Katholiken als gläubige Diener des päpstlichen Kirchenrechts sich zu modernem und englischem Staatsleben befähigten — gar nicht einmal erwähnt. Dem damaligen Zustande gegenüber wäre ihm diese Frage als eine ebenso gehaltlose und speculative Spitzfindigkeit erschienen, wie die Lehre der Menschenrechte in ihrer praktischen Anwendung auf den französischen Staat. Seine Thätigkeit erwächst hier wie überall aus einer umfassenden Beurtheilung des zuständlichen Details, getragen von einer weiten politischen Erfahrung, von warmer Sittlichkeit und einem energischen Rechtsgefühle.

Pitt entschloss sich, den Forderungen der Katholiken gerecht zu werden. Trauen wir Grattans Versicherung, so hätte Georg III., derselbe, der später unerschütterlich den Katholiken den Eintritt in das Parlament aus religiösen Scrupeln weigerte, auf Burkes Vorstellungen den entscheidenden Antrieb gegeben. Es zeigte sich sogleich, was das Ministerium in Dublin vermochte, wenn es wollte. Am 20. März 1793 passirte die popery-act, ein Gesetz, welches die vor einem Jahre schimpflich abgewiesenen Bitten im Wesentlichen sanctionirte, und den Katholiken den Eintritt in die Miliz und die Wahlcollegien, wenn auch mit etwas gesteigertem Wahlcensus eröffnete.

Es war ein bedeutender Schritt vorwärts, ein Abschluss aber für die Restauration Irelands in keiner Beziehung. Bald nachher brach der Krieg gegen Frankreich aus, die vermehrte Steuerlast und die Störung der wichtigen Leinenindustrie, die er unausbleiblich herbeiführte, gab den niederen Volksklassen Anlass genug zu Entbehrung und Missvergnügen; und die radicalen Dissenters steigerten sich in ihren demokratischen Plänen, je entschiedener die Regierung zu dem demokratischen Frankreich in Gegensatz getreten war. Das Ministerium fand sich noch im Jahre 1793 veranlasst, die

Suspension der Habeas-Corpus-Acte und die Einsetzung ausserordentlicher Gerichtshöfe für mehrere Gegenden der Insel zu bewirken. Indess fanden diese in der nächsten Zeit wenigen Stoff zu ihrer Thätigkeit, vor Allem weil der gebildete und einflussreiche Theil der Katholiken jetzt entschiedener als jemals jede Verbindung mit den „Vereinten Iren“ zurückwies.

Auch Pitt blieb noch eine Weile auf dem einmal eingeschlagenen Wege. Er hatte sich entschlossen, die katholische Kirche als solche für die Regierung zu interessiren, und so eben den Gedanken gefasst, für die Bildung ihrer Priester das Maynooth-Colleg zu gründen und aus Staatsmitteln auszustatten. Ganz zu triumphiren schien aber diese Richtung, als im Sommer 1794 Burkes Freunde, die conservative Fraction der Whigs, den Herzog von Portland an der Spitze, mit Pitt ihren feierlichen Frieden schlossen, und sogleich einen ansehnlichen Theil des Ministeriums erfüllten. Die bisherige irische Politik konnte für völlig beseitigt gehalten werden, und im Herbste 1794 wurde Westmoreland aus Dublin abberufen und an seiner Statt Graf Fitzwilliam, der Sohn Rokkingham's, jenes ersten Beschützers Burke's, Lordlieutenant des Königreichs. Auf der Stelle gewannen hier die Dinge eine andere Gestalt. In der nächsten Umgebung des Statthalters sah man nicht mehr die Parlamentsunternehmer, nicht mehr die Sippschaft, die ein Jahrhundertlang auf Ireland gelastet. Mit ihm verkehrte der künftige Präses des Maynooth-Collegs, der katholische Geistliche Hussey, und bewirkte die Abschaffung des grausamen Missbrauchs, nach dem bis dahin katholische Soldaten bei Peitschenstrafe in den hochkirchlichen Gottesdienst hineingetrieben wurden: es erschien der alte Führer der Opposition Henry Grattan täglich im Schlosse, und bereitete hier eine Bill auf vollständige Emancipation der Katholiken vor. Draussen bewegten sich zahlreiche Bittschriften gleichen Inhalts durch die Grafschaften, und waren bald mit einer halben Million Unterschriften bedeckt. Und, schrieb Hussey damals an Burke, es ist meine feste Ueberzeugung, auf zahlreiche Erkundigung gestützt, dass nicht fünf Katholiken

im Lande sind, zehn Pfund werth, die nicht gegen den französischen Angriff den letzten Blutstropfen verspritzen würden.

Leider war dies hoffnungsreiche Einverständniss nicht stark genug, den Angriffen zu widerstehen, die von zwei Seiten her darauf unternommen wurden. Dass die gestürzten irischen Machthaber ihre Niederlage nicht ruhig hinnahmen, lag in der Natur der Sache. Sie belagerten den König und den Minister mit ihren Vorstellungen, wie der Lordstatthalter die Regierung in das Verderben reisse, Ireland einem demokratischen Schwindelgeiste, jacobinischen Theorien und endlich den französischen Waffen überliefere. Unglücklicher Weise thaten in demselben Augenblicke die „Vereinten Iren" Alles, um jene Angaben möglichst wahrscheinlich zu machen. Eben hatten die in England geführten politischen Processe einen engen Zusammenhang zwischen den englischen und irischen Dissenters nachgewiesen, Correspondenzen mit den französischen Parteien lagen vor, deutlich genug, den Verdacht einer weitgreifenden Verschwörung zu wecken, unbestimmt genug, um die Scheidung der schuldigern und unschuldigern Elemente zu erschweren. Endlich war es so eben den „Vereinten Iren" gelungen, einen rein katholischen Klubb, die „Vertheidiger" ganz zu sich herüberzuziehen, ein Umstand, den die anglikanische Faction weitläufig zu Ungunsten aller Katholiken auszubeuten verstand. Erinnert man sich nun, wie heissglühend damals sogleich jeder Stoff erschien, der irgendwie sich mit dem Feuer der französischen Revolution berührte, wie frisch und unerprobt noch Pitts Bündniss mit Fitzwilliam und dessen Freunden war, wie viele bittere Erfahrungen Pitt bereits in den irischen Angelegenheiten gemacht hatte: so wird man es menschlicher Weise begreiflich finden, dass ein unvermutheter Umschlag erfolgte.

Im Februar 1795 wurde Fitzwilliam plötzlich nach England zurückberufen, und Lord Camden, sonst ein unbescholtener Mann und einst ein berühmter Vorfechter der englischen Liberalen, führte das ganze alte System mit seinen Coterien, Bestechungen und Bedrückungen, mit der Alleinherrschaft der „Unternehmer" und der Willenlosigkeit des

englischen Ministeriums wieder zurück. Noch ehe er erschien, schrieb Hussey an Burke: die Nachricht von Fitzwilliams Zurückberufung ist gekommen, Ireland steht an der Schwelle des Bürgerkriegs. Bleibt es dabei, so wird das Volk sich gewöhnen, das englische Cabinet in feindseligem Lichte zu betrachten, und seine Gedanken auf gänzliche Trennung von England zu richten. Alles ist vorbei, ruft Grattan aus, der Bruch ist unheilbar. Das System des politischen Wuchers ist anerkannt von England.

Der Bruch war unheilbar. Die Katholiken, plötzlich von der Höhe ihrer Erwartungen herabgestürzt, überschritten jetzt auch ihrerseits die Linie der Gesetzlichkeit, die bis dahin ihre Geduld und Ausdauer eingehalten hatte. Auf allen Punkten des Landes fielen sie jetzt den „Vereinten Iren" zu, und einer neuen Verkündigung des Aufuhrgesetzes antworteten sie nur durch überall neu hervorspriessende Clubbs, und am 9. April durch eine Generalversammlung in Dublin, welche unverholen, auf die ewigen Rechte der Menschen gestützt, die Verderblichkeit jedes Zusammenhangs mit England aussprach. Burke warnte vergebens: ob Ireland zwischen Frankreich und England gestellt, je auf wahre Unabhängigkeit rechnen könne, ob die Katholiken etwa von den Jacobinern mehr Achtung für ihre Religion als von den Engländern erwarteten. Die Zeit des mässigen Abwägens der Verhältnisse und der Rechte war vorüber: es gab hier nur noch das eine Gefühl der Bedrückung, des Aufstrebens, der Kampflust. Der Generalausschuss war nicht mehr im Stande, sich in diesem Strome aufrecht zu halten, er verschwand von der Leitung, und statt seiner richteten sich die engeren und weiteren Verbände der „Vereinten Irländer" ein, die sich sämmtlich zu blindem Gehorsam gegen einen engen Ausschuss unbekannter Obern in Dublin verpflichtet hatten.

Die irische Regierung besass über die Beschaffenheit dieser Organisationen nur sehr unklare Nachrichten. Ein Umstand, der sie der heranwachsenden Gefahr gegenüber in neue Sicherheit einwiegte, war das Verhalten des katholischen Klerus, der trotz mancher religiösen Bedrückung (es

wurden z. B. wieder die katholischen Soldaten bei Peitschenstrafe zum anglikanischen Gottesdienst befehligt) das Heranwachsen der „Vereinten Iren" nicht gern sah, sich vielfach mit der Regierung in Verbindung setzte, und in manchen Orten angestrengt für die Entwaffnung des Volkes wirkte. Selbst eine blutige Lehre zu Anfang des Jahres 1796 machte ihn nicht irre darin. Damals brach in der Grafschaft Armagh ein wilder Tumult gegen die Katholiken aus, wo diese, unbewaffnet wie sie waren, gegen die Misshandlungen des anglikanischen Pöbels nur auf den Schutz der Behörden angewiesen waren, und hier sich völlig verlassen und preisgegeben fanden. Die Erbitterung des Volkes stieg auf den höchsten Grad, so dass die Häupter der „Vereinten Iren" die Stimmung reif erachteten. Lord Fitzgerald und Wolf Tone verliessen die Insel heimlich, gingen zunächst nach London, wo selbst Fox mit ihnen in freundschaftliche Besprechung trat, und wandten sich dann nach Paris, um persönlich mit dem Directorium den Angriff auf die englische Herrschaft in Ireland zu bereden. Während dem vollendeten die „Vereinten Iren" ihre innere Organisation nach Districts-, Provinzial- und Nationalvereinen, wöchentlich wurden Tausende neuer Mitglieder eingeschworen, und im Heere selbst bildeten die katholischen Soldaten geheime Associationen. Der Aufstand begann im Laufe des Sommers, in zahllosen kleineren Unordnungen und Gewaltsamkeiten, die sich bald über den ganzen Norden der Insel verbreiteten, vor dem Erscheinen der bewaffneten Macht überall zerstoben, aber die Kräfte der Regierung in athemloser Anspannung hielten. Im October waren die Dinge so weit gediehen, dass Pitt für den Fall einer französischen Landung von der Unmöglichkeit des Widerstandes überzeugt war, und dies allein bestimmte ihn, den Lord Malmesbury nach Paris zu senden, um mit dem Directorium eine Friedensunterhandlung anzuknüpfen. Später hat man vielfach gestritten, in wie weit das Anerbieten von englischer Seite ernsthaft und aufrichtig gewesen; es ist auch gar keine Frage, dass die Zweifel sich drängen, wenn man nur die damaligen Verhältnisse des Continental- und Colonialkrieges, und die

hierauf bezüglichen englischen Eröffnungen in Betracht zieht; hier ist Alles so ungenügend und zweideutig, dass der Gedanke unabweisbar scheint, Pitt habe nur vor dem Unterhause einen scheinbaren Beweis seiner Friedensliebe liefern wollen. Auf der andern Seite sind neuerlich die Tagebücher und Briefschaften des englischen Botschafters gedruckt worden, und diesen Documenten gegenüber ist es wieder unmöglich an dem dringendsten Wunsche des englischen Ministeriums zu zweifeln, dass der Friede so bald wie möglich zu Stande kommen möge. Den Schlüssel zu diesem Widerspruche liefert erst ein Schreiben Fitzwilliams an Burke, vom 10. November 1796: „unsere Sprache ist hochtönend und stolz im höchsten Grade, aber unsere Grundsätze und Motive sind niedrig, schlau und dem Augenblicke dienend. Daher alle unsre Schwierigkeiten, und weil wir stets bei dem Scheine der grössten Entschiedenheit einen Rückzug in Reserve halten wollen, machen wir jetzt in den Augen von ganz Europa die traurigste Figur. — Pitt ist nicht feige und nicht selbst in Furcht, aber er sucht uns armes Volk in Sorgen zu sezzen. Er ist entschlossen, Frieden zu machen, nicht wegen der Lage des Kriegs, denn die Franzosen stehen nicht vor den Thoren Wiens, sondern sind über den Rhein zurückgetrieben: der Grund seiner friedfertigen Hast ist vielmehr Ireland, und die Furcht vor einer französischen Expedition dahin."

Die ungünstige Lage der englischen Unterhandlung ist hienach von selbst klar. Der eigentliche Antrieb derselben durfte in keiner entferntesten Wendung berührt werden: in allen andern Beziehungen hatte man gar keinen Grund zu einer wirklichen Nachgiebigkeit, vielmehr sehr bestimmte Verpflichtungen, in dem östreichischen Bündnisse auszudauern. Unglücklicher Weise war bei dem Gegner nun ganz und gar keine Spur von Friedensliebe, das Directorium wünschte nach allen Richtungen die Fortdauer des Kriegs, und war endlich über die irischen Verwicklungen vollständig orientirt. Daraus ergab sich der Gang seiner Unterhandlungen sehr einfach. Obgleich die wichtigsten Schwierigkeiten gleich zu Anfang hervortraten, zog man den Notenwechsel und die

Aussicht auf Verständigung gerade so lange hin, bis General Hoche seine nach Ireland bestimmten Rüstungen vollendet hatte. Dann erging binnen 24 Stunden der Befehl an Lord Malmesbury, Paris zu verlassen, und an die französische Flotte, in See zu stechen.

Es ist nun bekannt, durch welche unvorhergesehenen Umstände das Unternehmen im Augenblicke des Gelingens scheiterte. Durch Stürme von einander getrennt, landete der Admiral an einem, General Hoche an einem andern Küstenpunkte, und beide ohne Nachricht von einander wagten sich nicht in das Innere zu vertiefen. Hervorzuheben ist hier nur, wie auch jetzt in diesem äussersten Stadium des Kampfes die „Vereinten Iren“ den Katholiken vorausgeeilt waren. Während die Obern der Einen den französischen Angriff veranlasst hatten, strömte die Masse der Andern zu den Versammlungen der Miliz, um trotz alles Hasses gegen die Regierung zunächst den auswärtigen Feind vom heimischen Boden zu entfernen. Dennoch musste der Eindruck der höchsten Gefahr und unvermutheter Rettung in England gewaltig sein: niemand konnte sich verbergen, dass man zuletzt das Heil doch nur dem zufälligen Ungestüm der Elemente verdankte.

Wenige Monate nach diesen Vorgängen starb Burke. Wir werden schwerlich irren, wenn wir unter so vielem Traurigen, was seine letzten Tage getrübt hat, das Bild der irischen Zustände zu dem Traurigsten rechnen. Denn hier war Niemand mehr, für dessen Handlungen und Wünsche er sich noch hätte interessiren mögen: er sah eine Regierung voll von Ohnmacht und Gewaltsamkeit, ein Land in physisches und moralisches Elend versenkt, eine Bevölkerung durch die gerechtesten Antriebe in unheilvolle Richtungen gestossen, den Bürgerkrieg und den Anschluss an den Nationalfeind nur durch äussern Zufall auf kurze Zeit hinausgeschoben.

Das Fehlschlagen des General Hoche brachte einen augenblicklichen Stillstand in das Treiben der „Vereinten Iren.“ Da aber alle materiellen Ursachen der Unzufriedenheit fort-

dauerten, da die Steuerlast durch das Wachsen der Kriegsschulden *) zunahm, da die Bestechung des Parlamentes und somit auch die Ausgaben des Staates sich steigerten, so ging die Agitation sehr bald ihren Gang weiter. Im Laufe des Sommers 1797 waren alle noch sonst vorhandenen Associationen mit den vereinten Iren verschmolzen, und in denselben Zeiten hatten auch die Anglikaner ihre Kräfte in den Orangelogen zusammengenommen, um unabhängig von der Regierung eine populäre Gewalt gegen die andere zu setzen. Auch die Verbindungen mit Frankreich hatten sich neu belebt; nach dem Frieden von Campo-Formio war Bonaparte zum Anführer der „armée d'Angleterre" ernannt worden, und wenn er selbst freilich ganz andere Pläne darunter versteckte, so schloss doch das Directorium mit Wolf Tone auf eine neue Expedition im Jahre 1798 ab.

Demgemäss verkündeten am 19. Febr. 1798 die Clubbs, sie würden keinen Antrag der beiden Parlamente weiter annehmen, sondern sich nur auf völlige Trennung von Grossbritannien einlassen. Der Krieg war erklärt, und nur noch ungewiss, wer ihn in vortheilhafter Weise beginnen würde. Das Geschick entschied auch dieses Mal für England. Im März erfuhr die Regierung die bisher verborgenen Namen der Anführer, und nahm sie an einem Tage, so viel ihrer in Dublin anwesend waren, gefangen. Bei der streng hierarchischen und ordensartigen Organisation der „Vereinten Iren" war damit schon alle Hoffnung auf eine zusammenhängende und planmässige Erhebung abgeschnitten; man hatte ferner keine Wahl mehr über den Zeitpunkt des Beginns, und sollte überhaupt noch etwas geschehen, so musste es gleich geschehen, denn die Regierung kannte nun Plan, Hülfsquellen, Verbreitung des Aufstandes, und etwa an ein Abwarten der französischen Hülfe war nicht zu denken.

Man brach darauf los, wo man eben die Waffen in der Hand hatte, gleich im Beginne fast ohne Aussicht auf Erfolg,

*) 1784 betrugen sie 7 Mill., 1792 schon 11, 1800 gar 21 Mill. Pfund.

aber wutherfüllt und getröstet durch den Gedanken, bei eigener Vernichtung wenigstens auch dem Gegner wehe zu thun. Nach wilden Grausamkeiten und einem maasslosen Blutvergiessen von beiden Seiten war schon im Juli Alles zu Ende, und nur zu Niederlage und Gefangenschaft setzte am 22. August General Humbert eine Handvoll französischer Truppen an das Land.

So grässlich nun auch in seiner kurzen Dauer der Krieg sich verlaufen hatte, so terroristisch auch nachher die Militärgerichte gegen die gefangenen Häupter verfuhren, sowenig war Lord Cornwallis, den die Gefahr an die Spitze des Heeres und der Erfolg statt Camdens an die Spitze der irischen Regierung gebracht hatte, der Mann dazu, die Härte des Kampfes auch gegen die Besiegten fortzusetzen. Sehr bald folgte, von Pitt ausdrücklich gebilligt, eine allgemeine Amnestie, und nun trat die grosse Aufgabe rein hervor, durch eine zweckmässige Verwaltung die Wiederkehr jener Gräuelscenen unmöglich zu machen.

Pitt beschloss die sofortige Union der beiden Parlamente.

Früher hatte er dieselbe durch eine Verschmelzung der beiderseitigen Interessen vorbereiten wollen. Abgeschreckt durch die Erfahrung von 1785 hatte er Ireland ganz liegen, und sich nur für kurze Zeit 1793 durch Burke wieder in gleicher Richtung fortbewegen lassen. Jetzt war eine schreckenvolle Gewissheit geliefert, wohin die Herrschaft des bisherigen Parlamentes führen musste, an der Nothwendigkeit einer allseitigen Reform konnte nur ein Aberwitziger zweifeln, und man wusste, wie viel Reformen man sich von dem irischen Parlamente versprechen durfte. Und auf der andern Seite, nicht eher war ergiebige Ruhe in Ireland zu erwarten, bis die Katholikenfrage gelöst wäre: und wie stand man jetzt mit den Katholiken? Angenommen, der englische Einfluss, wie er 1793 dem irischen Parlamente katholisches Wahlrecht aufgedrängt, hätte ihm jetzt das noch viel Verhasstere, katholische Wählbarkeit abgenöthigt, konnte man jetzt noch wie damals des guten Willens katholischer Deputirten für den Gesammtstaat oder für das protestantische Ireland sicher sein?



Diese Erwägungen führten nothwendig zu dem Ergebniss, so schleunig wie irgend möglich das irische Parlament mit dem englischen zu verschmelzen. Dann konnte man den Bedürfnissen der Katholiken entgegenkommen, ohne die Uebergriffe einer gesonderten katholischen Versammlung fürchten zu müssen. Dann durfte man erwarten, von der vereinten Vertretung Grossbritanniens die Wohlthaten für Ireland zu erlangen, welche die irischen Anglikaner bisher als einen Diebstahl an ihren Rechten zurückgestossen hatten.

Oben erwähnte ich die Neigung dieser Oligarchen, lieber eine unbedeutende Stellung im englischen Parlamente einzunehmen, als im irischen den Katholiken an der Herrschaft Theilnahme zu gestatten. Aber wie Burke es vermuthet, diesen irischen Schacher nur ohne Weiteres in sein Unterhaus zu verpflanzen, das war Pitts Meinung nicht. Und kaum war es bekannt geworden, was er beabsichtigte, so erhob sich die irische Aristokratie zum lebhaftesten Kampfe, und sie war es, welche gegen den ersten Versuch des Ministeriums, die Union zu erwirken, eine Majorität *in ihrem* Unterhause und zahlreiche Petitionen aus den *Grafschaften* zu Stande brachte.

Dieses Mal jedoch war Pitt ihren Umtrieben unzugänglich. Die Mittel, die er so lange für den Bestand des Systemes hatte anwenden müssen, gebrauchte er noch einmal im weitesten Umfang für seine Zerstörung. Die irischen Senatoren waren nicht so geschaffen, ihr politisches Dasein gegen solche persönliche Vortheile zu behaupten, und so starb das irische Parlament durch Bestechung, wie es durch Corruption gelebt hatte.

Es ist hier der Ort nicht, ausser den allgemeinen Gesichtspunkten, welche schon angegeben sind, und zur *Bildung* eines Urtheils vollkommen ausreichen, noch im Einzelnen die Verdienste der Union oder die Vorwürfe dagegen zu prüfen. Stat mole sua. Nur einige Punkte, ohne welche unsere Darstellung nicht abzuschliessen wäre, müssen hervorgehoben werden.

Zunächst enthielt die Union neben der Verpflanzung auch

eine Reform des irischen Parlaments. Die Zeit der Entreprisen war vorüber. Die Zahl der Unterhausmitglieder wurde nach dem Verhältniss zu den englischen von 300 auf 100 herabgesetzt, und die aufgehobenen 200 Stimmen nur den Wahlflecken entzogen.

Sodann ergab sich aus der Parlamentsunion sogleich ein vollständiger Handels- und Zollverein der beiden Königreiche, ein Vortheil, der für die irische Industrie nicht zu hoch angeschlagen werden kann.

Endlich verhiess Pitt den katholischen Häuptern als das nächste Ziel der Union die gänzliche Emancipation. Dies durchgesetzt, und alle Uebelstände, von denen bisher in öffentlicher Weise die Rede war, wären unmittelbar durch die Union erledigt gewesen.

Hier aber sollten sich neue Schwierigkeiten auf lange hin in den Weg stellen. Eine Verwicklung der Umstände trat ein, welche auf die Tendenz und den Werth aller bisherigen Schritte ein eigenthümliches Licht warf.

Die Union war am 24. Mai 1800 vollzogen worden. Dundas, Grenville, Windham waren einverstanden mit Pitt über die Katholikenemancipation, eine Menge irischer Stimmen hatten sich eben deshalb der Union günstig erklärt. Uebrigens befanden sich im Ministerium selbst feindlich gesinnte Elemente, doch schienen sie um so weniger gefährlich, als sie sonst aus allen denkbaren Rücksichten an Pitt geknüpft waren, und der König selbst, wenn auch allen Neuerungen abhold, und oft mit Pitts herrischen Formen unzufrieden, in wesentlichen Dingen sich dem Einflusse des Ministers noch nicht entzogen hatte. Auf einen günstigen Anlass harrend, suchte man im Stillen vornehmlich sich die Vota der neuen irischen Parlamentsglieder zu sichern, und hielt bis dahin den Plan allen Nichteingeweihten verborgen.

Trotzdem erschien der Lordkanzler Loughborough am 3. Septbr. bei dem Herzoge von Portland, und befragte ihn um seine Ansicht über die Emancipation. Portland, ein vornehmer, wohlmeinender und unbedeutender Herr, jedoch aus Burke's Schule, nahm keinen Anstand sich günstig auszu-

sprechen, wurde aber eben so schnell von Loughborough zu der entgegengesetzten Sinnesweise herübergebracht. Hierauf gestützt, veranlasste, immer hinter Pitts Rücken, der Kanzler den Lord Auckland, die Sache an den sehr ehrwürdigen Erzbischof von Canterbury zu bringen, und dieser, mit dem Bischof von London verbunden, war gleich bereit, seinen geistlichen Einfluss auf das Gewissen des Königs, durch die Hinweisung auf den Krönungseid, in Bewegung zu setzen.

In diese enge und rechtschaffene Seele fiel damit ein quälender Zunder. Georg III. hat wohl niemals einem Menschen schaden wollen, er hat den Katholiken noch 1782 selbst zum Wahlrechte verholfen, aber keinen Augenblick hätte er Ruhe gehabt, wenn sein geistlicher Beistand ihn eines religiösen Fehltritts überführte. Wer weiss, wie lange er einsam an dem Probleme gearbeitet, endlich berief er seine Prinzen, legte ihnen den Krönungseid und dessen rechtgläubige Formeln vor, und rief: wenn ich ihn verletze, bin ich nicht mehr König von England. Darauf schrieb er an Pitt, er wisse von der Sache, er missbillige sie, er erwarte, nicht weiter davon zu hören.

Pitt entschloss sich, den Plan fürs Erste zurückzulegen, und in gelegenem Augenblick des Königs Einwilligung mit einem Handstreich zu nehmen. War es Gewohnheit seiner Superiorität, war es Stolz oder falsche Berechnung, genug der Erfolg zeigte, dass Malmesbury, aus dessen Aufzeichnungen jene Details entnommen sind, mit vollem Rechte das fortgesetzte Stillschweigen dem Minister als schweren Fehler angerechnet hat. Die Absicht war, durch die betreffende Acte ganz einfach an die Stelle des mit dem katholischen Glauben unverträglichen Testeides einen Schwur der Anhänglichkeit an König und Constitution zu setzen. Das wurde ausgearbeitet, es hiess später von den 100 irischen Mitgliedern hätten 95 ihre Stimmen zugesagt, eine hinlängliche Masse, um mit Pitts unbedingten Anhängern die Mehrheit im Unterhause zu sichern. So, am 27. Januar 1801, legte er die Maassregel, vollkommen fertig und nur der königlichen Erlaubniss bedürftig Georg III. vor.

Nun war eben damals der Friedenscongress zu Luneville in voller Thätigkeit, der durch Oestreichs Unterwerfung Napoleon zum Herrn des Continentes machen sollte. Es waren Russland, Schweden, Dänemark, Preussen zu einem bewaffneten Bündnisse vereint, um den neutralen Handel gegen die Eingriffe der englischen Marine zu schirmen. England stand auf dem Punkte, alle Seemächte Europas unter Napoleons furchtbarer Leitung gegen sich in Waffen zu sehen. In dieser Lage empfing Georg III. die Wahl, mit seinen religiösen Scrupeln oder mit dem einzig fähigen Minister zu brechen. Es kostete ihm Aufregung und Schmerz, aber er zauderte keinen Augenblick. Am 28. erklärte er laut bei der grossen Morgenaudienz: wer für die Bill stimmt, ist mein persönlicher Gegner. Sogleich ging der Ruf durch das Land, Pitt werde das Ministerium verlassen.

Und so geschah es. Die bedeutenden seiner Freunde standen ihm unlösbar zur Seite, der jüngste unter ihnen, später berufen, die entscheidenden Schritte gerade in der katholischen Sache zu thun, George Canning, trieb ihn unaufhörlich, hier nicht zu wanken und zu weichen. Noch an demselben Tage reichte er seine Dimission ein. Der König schrieb ihm zurück: ich kann Pitts Meinung, wenn sie einmal so unglücklich festgestellt ist, nicht ändern, ich hoffe aber, sein Pflichtgefühl wird ihn abhalten, am Ende meines Lebens seine jetzige Stellung aufzugeben. Ich würde es tief bedauern, wenn ich aus politischen oder religiösen Gründen in seine Abdankung willigen müsste. Es war vergebens. Am 10. Februar löste sich das Ministerium auf, zwölf Tage später lag der König im Fieber, das in stets heftigeren Schwingungen sein Gehirn ergriff, und zum zweiten Male das Land mit einer Regentschaft bedrohte. Zwischen den Anfällen sass er dumpf vor sich hin brütend, schmähte wohl auf Pitt, und rief dann aus: ich bin besser, aber ich will der Kirche treu bleiben. Indess stellte seine robuste Natur sich her, am 7. März war er ausser Gefahr, und liess es Pitt mittheilen, der dann ehrfurchtsvoll und bedauernd antwortete und versprach die Katholikenfrage ruhen zu lassen.

Die angeführten Details werden nicht unwichtig erscheinen, wenn man sieht, dass Pitts ganzes Benehmen gewöhnlich als eine Maske geschildert wird, hinter welcher er, der Minister des französischen Krieges, anständig von dem Portefeuille Abschied genommen, jetzt wo die Nothwendigkeit einer friedfertigen Politik ganz einleuchtend geworden.

Man bedenkt dabei nicht, dass Pitt um so weniger eines Vorwandes bedurfte, je klarer jene Nothwendigkeit vorlag und je weniger sie durch Verschulden der englischen Regierung eingetreten war. Denn Alles war entschieden durch den Friedensschluss Oestreichs, der in keiner Weise auf Pitts Rechnung kommen konnte und doch Pitts Zwecke, den Sturz der revolutionären Regierung in Frankreich, vollkommen vereitelte. Mit dem Bündnisse der Neutralen, woran man vielleicht noch erinnern möchte, hatte weder Pitts Dimission noch die Aenderung der englischen Politik etwas zu schaffen, denn in Bezug darauf änderte der Ministerwechsel in der englischen Politik gerade gar nichts, und Pitt wie Addington waren entschlossen, sich nicht eher auf eine französische Unterhandlung einzulassen, bis die Seeneutralität ganz nach englischen Ansprüchen geordnet wäre. Endlich hat man wohl von einer Spaltung im Pitt'schen Ministerium selbst, in Bezug auf den französischen Krieg, geredet, wodurch Pitt zum Rücktritte bestimmt worden sei: es genügt, diese Angabe als eine vollkommen unbegründete und unbewiesene zu bezeichnen.

Es ist auch hier wie so oft geschehen, die einfachen Thatsachen sind befangenen Forschern und Urtheilern eben zu einfach und deshalb unwahrscheinlich vorgekommen. Es ist sehr möglich, dass nach parlamentarischem Brauch Pitt etwa im Jahre 1803 wirklich abgetreten wäre, um den verhassten Frieden mit Frankreich nicht selbst unterzeichnen zu müssen. Es ist aber ebenso wahrscheinlich im höchsten Grade, dass er den von ihm vorbereiteten Schlag gegen die Neutralen im Jahre 1801 selbst ausgeführt, und mithin damals das Ministerium noch fortgeführt hätte, wäre nicht eine davon ganz unabhängige Schwierigkeit, eben die katholisch-

irische dazwischen getreten. Dazu bedarf es keiner Bemerkung, wenn die katholische Frage wirklich nur eine gemachte Komödie war, wie gefühllos zugleich und unverständig dem Könige gegenüber Pitt sich den Stoff dazu erwählt hätte.

Merkwürdig ist es übrigens, wie rasch die Union einen völligen Wechsel in der Beurtheilung der irischen Zustände auf allen Seiten herbeiführte. Die Katholiken fast Alle sprachen ihre Unzufriedenheit über Pitt aus. Die Gemässigten meinten, auf eine vollständige Emancipation hätten sie in jener Zeit doch nicht gerechnet, und der Minister hätte deshalb seine Talente dem Lande nicht entziehen sollen. Die Eifrigen fanden heraus, die Emancipation sei ihnen jetzt gleichgültig geworden, und sehr wenig liege ihnen daran, einen verlorenen Posten in dem grossen Parlamente zu erhalten. Ein wahres Bedauern über das Fehlschlagen der Emancipation fand sich beinahe nur in den Kreisen englischer Staatsmänner, bei Dundas, Grenville, Spencer, bei dem letzten Besieger der irischen Rebellen, bei Cornwallis, vor allen Andern aber bei Canning. Begreiflich genug. Diese gingen wie Pitt und Burke von dem Wunsche einer wahren Vereinigung Englands und Irelands, jene eifrigen Katholiken von dem Bilde einer möglichst weiten Trennung ihrer Insel unter katholischer Herrschaft aus.

Was waren die wirklichen Folgen der Union für Ireland?

Für's Erste war es, als sei nichts geschehen. Noth und Elend, Unruhen und Tumulte, oligarchischer Druck und französische Umtriebe, Kriegsgerichte und Suspension der Habeas-Corpus-Acte gingen nachher weiter wie vorher. Und doch waren die Wirkungen des Pitt'schen Gesetzes gewaltig, die ganze Zukunft der Insel in sich beschliessend. Man kann sie in kurzem Ausdruck zusammenfassen. Die Union räumte den Schutt aus dem Wege, der bisher den Zugang zu der

Quelle alles Uebels versperrt hatte, und gab im Allgemeinen die Möglichkeit, auf ihre Schliessung hinzuarbeiten.

Früher war Ireland durch das Uebergewicht des englischen Parlamentes und des englischen Handels, es waren die Katholiken durch bürgerliche und politische Rechtlosigkeit, es war das irische Volk durch die Nichtsnutzigkeit seiner eigenen Regierung belastet gewesen. Auf all diese Punkte hatte sich die Agitation geworfen, einer nach dem andern war beseitigt worden, nimmt man aus, dass den Katholiken noch die Mitgliedschaft des Parlamentes und der Besitz der höchsten Staatsämter nur erst in Aussicht gestellt war, so hatte die Union die erwähnten Missstände sämmtlich beseitigt. Und dennoch blieb die Schwierigkeit, Verlegenheit, Unglückseligkeit der Lage ungeändert!

Dafür aber trat der wahre und tiefe Grund des Uebels jetzt unverdeckt in das Licht der öffentlichen Aufmerksamkeit. Es war ein doppelter, ein moralischer und ein materieller. Auf der einen Seite die allgemeine Entsittlichung, die überall aus lange fortgesetztem Drucke entspringt, auf der andern die unnatürliche Beschaffenheit der agrarischen Zustände, wie sie aus den Bürgerkriegen des 17. Jahrhunderts hervorgegangen waren.

Was das Geistige angeht, so sprach es Burke selbst, so lebhaft er sich für die katholische Sache um ihrer Besten willen interessirte, unumwunden aus: „die Protestanten in Ireland sind gerade so beschaffen wie die Katholiken, der Unterschied ist nur jener zwischen der Katze, die aus dem Fenster heraus, und der andern, die in das Fenster hinein sieht. Die Einen sind im Besitze, die Andern im Dienste der Macht. Macht ist eine corrumpirende Sache, besonders niedrige und schachernde Macht. Das steigert die Schlechtigkeit der Protestanten um ein Geringes, so wie es bei den Katholiken ihre Servilität thut. Letztere hat leider zugenommen. Die Alten, die noch die rohe Sclaverei und den Kampf dagegen im Gedächtniss hatten, waren nicht erniedrigt. Der Nachwuchs war gemein und verworfen. Die Jetzigen sind Intriganten wie ihre Väter, nur mit dem Unterschiede: die

Väter hatten falsche Grundsätze, sie haben gar keine. Es kommt also allein auf die Lenkung an, um Gutes oder Schlechtes aus ihnen zu machen.“

Beinahe mit denselben Worten schreibt nun im Jahre 1802 Addingtons irischer Kanzler Lord Redesdale aus Dublin: „Protection ist hier aus Gewohnheit sehr gesucht, sie allein giebt Bedeutung und wird auf allen Wegen angestrebt. Es ist schwer, einen Menschen zu finden, der nicht vom Staate irgend etwas für eigene Zwecke zu haben wünschte. Wir sind die Gewohnheiten und Folgen des alten Systemes noch keineswegs los.“

„Mit vollem Rechte habt Ihr (Eldon) gesagt, England würde zerstört werden, wenn irische Intriguen in seine Räthe kämen.“

„Hier sind die Protestanten, wenn nicht die Zahlreichsten, aber doch die Stärksten, so lange sie auf die Regierung bauen. Sollten sie aber einmal den Argwohn fassen, von der Regierung betrogen zu werden, so würden sie wetteifern, sich der Macht zu unterwerfen. So ist der irische Charakter.“

„Es wird lange dauern, bis die hiesigen Machthaber sich gewöhnen, so zu handeln, wie sie es in England müssten. Wer hier mit englischen Augen sieht, und nach englischen Ansichten denkt, wird oft irren. Ich war oft erschreckt über Maassregeln, die man von uns als legale Dinge und sich ganz von selbst verstehend forderte. Jetzt thue ich es, weil ich einsehe, das sie, wenn auch ungesetzlich in England, hier doch nöthig sind.“

Man sieht, wenn der Kanzler zunächst auch die Machthaber kritisirt, so trifft doch sein Urtheil nach allen Seiten hin die Regierten mit. Hochtorystisch, wie er sonst gesinnt ist, bestätigt er doch die Richtigkeit seiner Beobachtung durch den Widerwillen, womit er sich auf die Ergebnisse derselben einlässt. Schwerlich wird man ihn tadeln können, wenn er im Jahre 1803 die Wahrnehmung ausspricht: „hier sind Wenige, die sich nicht ausschliesslich in kleinen Interessen oder Leidenschaften bewegten, noch Wenigere, die einige Kennt-

niss von der Lage der Dinge haben", und dann, übereinstimmend mit Burke, schliesst: „das Schicksal des Landes hängt allein von den hiesigen Engländern und von Grossbritannien ab."

Nicht minder belehrend sind seine Briefe dann auch über die nicht minder wichtige, über die agrarische Frage. Wie er sie und das Recht derselben beurtheilt, kann uns gleichgültig sein, die Thatsachen, die er anführt, sind um so zweifelloser, als irgend eine Uebertreibung gerade nicht im Interesse seines Systemes gelegen hätte.

Er sagt nun: „die Katholiken hier nennen sich Irisch, und bezeichnen nicht bloss die Einwohner von Grossbritannien, sondern auch die irischen Protestanten als Sachsen. Der Streit dreht sich jetzt darum, ob die Protestanten ihre Besitzungen behalten, oder die Katholiken nebst einigen irischen Convertiten allein die Landeigenthümer werden sollen. Sie sagen, es war Unrecht, in Ireland die Reformation einzuführen, die Katholiken wegen ihres Widerstandes zu bestrafen, die geistlichen Güter dem reformirten Klerus zu geben, das Land des Grafen von Desmond und der Anhänger Jacob II. einzuziehen. Das Alles muss zurückgegeben werden. Aber sollen etwa die Sachsen in England die Güter der Normannen zurückbekommen? sind in Ireland nicht die jetzigen Eigenthümer rechtliche Besitzer im siebenten und zehnten Geschlechte, Erwerber unter allen Titeln, vertrauend auf die Bürgschaft des Gesetzes?"

„Wilberforce sagt: man soll die Zehnten der katholischen Kirche zurückgeben. D. h. man soll die anglikanische Kirche vernichten, denn dies wäre die einzige Wirkung davon. Und weiter, gebt sie zurück, und ihr rührt gar nicht an den Grund des Missvergnügens. Die Güterconfiscationen sind dessen einzige Quelle. Sie haben die Ungewissheit des Titels und des Besitzes geschaffen, welche das Volk so wild gemacht hat. Wahrlich bitteres Unrecht klebt ihnen an. Und jetzt giebt es keinen Bauern, der als Tagelöhner den Acker seiner Vorfahren baut, und nicht bei jedem Streiche sagt: hier müsste ich der Herr sein."

In diesen Worten ist, im Jahre 1803, das Problem scharf und klar hingestellt, welches bis auf die Gegenwart alle irischen Zustände beherrscht. Die englischen Machthaber seit Addington haben es gekannt, aber nicht gewagt, sich in seine Widersprüche einzulassen. Auf der einen Seite ein schneidendes Bedürfniss, welches sie selbst freilich nicht verschuldet, sondern von einer mehr als hundertjährigen Vergangenheit überkommen haben. Auf der andern die Furcht vor einer Erschütterung der Hochkirche, der diese Minister vor 1829 nun einmal ebenso wie dem britischen Staate vereidigt waren, und die Scheu, ein jetzt wohlerworbenes Privatrecht anzutasten. So hat sich dieses Elend durch die Geschlechter fortgeschleppt bis auf den heutigen Tag.

Dass die politische Demoralisation in Ireland seit 1803 sich in unendlichem Maasse vermindert hat, dass die unter der Herrschaft der Union herangewachsene Verwaltung von den Mängeln ihrer Vorgängerin zum grössten Theile frei geworden ist, wer könnte es den heutigen Thatsachen gegenüber läugnen? Die engere Verbindung mit England hat hier die von Burke gewünschte Kraft bewährt, und an der entsprechenden Hoffnung wird auch in Bezug auf die agrarischen Zustände jeder festhalten müssen, der ihnen eine legale und nicht eine revolutionäre Aenderung wünscht. Eine Austreibung der jetzigen Besitzer kurzer Hand wäre keine geringere Rechtsverletzung als die alten Confiscationen, und für das Gesammtwohl des Landes schwerlich ergiebiger als diese: eine Ausgleichung wird aber, wenn überhaupt möglich, eher gelingen, wenn sie von der Gesammtinstanz des britischen Parlaments, als wenn sie in Ireland allein von den streitenden Interessen selbst betrieben wird.

Es scheint dabei zu bleiben: die Union, wie sie von Burke und Pitt betrieben wurde, bildet den wahren, und entscheidend wohlthätigen Wendepunkt in Irelands Unglücksgeschichte. Die Repealbewegung aber, falls sie überhaupt etwas Anderes als ein Fechterstreich war, hat einzig insoweit logischen, aber nimmermehr heilsamen Sinn, wenn sie nach dem Plane ihrer Urheber nur die Vorstufe zu gänzli-

cher Trennung von England und völliger Ausstossung des englischen Elementes bilden sollte.

Ich habe den Verlauf dieses Aufsatzes beinahe gar nicht durch den Hinblick auf entgegenstehende Ansichten unserer Literatur unterbrochen. Da Burkes Wirken für Ireland, wie erwähnt, im Ganzen wenig beachtet worden ist, so hat sich die Polemik gegen ihn an dieser Stelle lange nicht in ein solches Detail eingelassen, wie bei der Beurtheilung seiner französischen Thätigkeit. Wohl aber entwickelt sich auf der Seite, welche Burkes Reflexionen zu zerreissen und Burkes Bestechung zu verkünden liebt, ein gleicher Eifer, wenn man auf die Union und vornehmlich auf Pitt's und Georg III. Verhalten kommt. Es ist eben nicht viel darüber zu sagen. Hat man einmal aus den gangbarsten Berichten sich die Liste angefertigt: 1642 einige tausend Irländer erschlagen, 1691 einige tausend Landgüter confiscirt, 1789 einige tausend Pfund durch Pitt für politische Bestechung ausgegeben, 1793 Kriegsgerichte und Polizeidespotismus, 1798 Massacre vieler tausend Rebellen, 1799 neue Kriegsgerichte und neue Bestechungen — und darauf die Union und doch keine Befreiung der Katholiken — nun, dann scheint es einleuchtend genug, dass an diesen Königen, Lords und Geldmännern doch kein gutes Haar gewesen sein kann. So ist es einmal der Brauch, wenigstens in dem Theile unserer geschichtlichen Literatur, der sich nicht bloss für Gelehrsamkeit und Wissenschaft, sondern vorzugsweise für öffentliche Gesinnung und praktische Anwendbarkeit bestimmt.

Die Wissenschaft zwar wird leicht genug damit fertig. Ihre Strömung, aus unversieglichen Quellen hervorbrechend, wird durch den Schaum am Ufer nicht getrübt noch aufgehalten. Ihre Thätigkeit geht ihren Gang weiter, und nimmt von dem Hohlen und Unwahren zuweilen nur so viel Notiz, dass sie es bei seinem Namen nennt. Uebeler aber steht es gerade um jene Wechselwirkung zwischen Studium und Leben. Die unendliche Zudringlichkeit jener quasigeschichtli-

chen Literatur, so ungefährlich sie der gelehrten Entwicklung ist, so verkümmernd und abtödtend wirkt sie auf die öffentliche Gesinnung unseres Volkes ein, so wie umgekehrt bei einer gesunden und naturgemässen Ausbildung unserer praktischen Zustände eine solche Literatur und der sie begleitende Beifall ganz unmöglich wäre.

Reflexionen dieser Art drängen sich jedem auf, der unsere Bücher über moderne Geschichte nach wissenschaftlichem Maassstabe prüft. Sie hier mitzutheilen, finde ich mich zunächst veranlasst durch ein gutes Theil Befremden, welches meine Polemik gegen Burkes neuere Beurtheiler auf verschiedenen Seiten hervorgerufen hat. Besonders nachdrücklicher Protest wurde dagegen eingelegt, dass dort Schlosser ganz und vorzugsweise in die oben bezeichnete Kategorie gestellt worden war; ein solches Verfahren, hiess es z. B. einmal in der Literarischen Zeitung, sei nicht zu entschuldigen, geschweige denn gut zu heissen, auch wenn meine Darstellung in der Sache richtig sei. Dies Letzte ist nun wunderlich genug, denn habe ich Recht in der Behauptung von Burkes Trefflichkeit, so ist an dieser Stelle nicht mehr viel über Schlossers Gründlichkeit (literarische), Ehrenhaftigkeit und Selbstständigkeit zu reden. Bei den irischen Angelegenheiten ist es derselbe Fall: wer mit der eben gegebenen Darstellung Schlossers Angaben vergleicht, und jene nicht für grundirrig ansprechen will, muss sonderbare Begriffe von der gerühmten Wissenschaftlichkeit des letztern erhalten. Die Anführung weniger Stellen wird dies Urtheil sogleich feststellen.

„Das (irische) Parlament, heisst es, welches f a s t aus lauter Orangisten o d e r Privilegirten der anglikanischen Kirche bestand, bewies gegen die Mehrheit der Irländer f a s t noch grössere Intoleranz als das englische.“

(Es beschränkt die toleration act von 1743 so sehr), „dass die Katholiken laut erklärten, dass nur eine völlige Emancipation sie beruhigen würde. D i e s war auch der Zweck der im Jahre 1791 eingerichteten, nachher so heftig verfolgten Gesellschaft vereinigter Irländer, die freilich gleich

anfangs einen Nebenzweck haben mochte, und ihn später ganz gewiss hatte."

(Verbindungen der Iren mit Frankreich.) „Die Engländer benahmen sich damals gerade, wie sich die Minister Ludwig Philipps in unsern Tagen benommen haben. Sie folgten ganz genau den Unterhandlungen (der Irländer mit Frankreich), und schritten erst ein, als Alles fertig war, und sie sich der gerichtlichen Beweise des Complotts bemächtigen konnten. Sie verhafteten nämlich im Februar 1798 den irländischen Abgeordneten."

„Ireland hatte sein eigenes Parlament, man wollte es vom englischen abhängig machen; dies versteckte man unter dem Schein, dass man ein kaiserliches Parlament errichten, und das irländische dem englischen einverleiben wolle. Das hiess mit andern Worten, man wollte durch Aufnahme einiger wenigen Irländer in das englische Parlament auch den Schatten der Selbstständigkeit Irelands verwischen."

Diese Sätze reichen hin, um die ganze Stellung Schlossers zu diesem Gegenstande zu charakterisiren. Wer sie schreiben konnte, hat ganz sicher trotz aller Breite und Selbstgenugsamkeit des Ausdrucks das schiefste Urtheil nur auf die oberflächlichste Kenntniss des Stoffes gegründet. Alle wichtigen und entscheidenden Punkte, sie alle vollkommen klar und unzweideutig zu Tage liegend, das Verhältniss des englischen zum irischen Parlamente, und beider zum irischen Volke, die Stellung der Vereinten Iren zum katholischen Ausschusse und beider zur englischen Verfassung, die Bestrebungen endlich und Hülfsmittel der englischen Regierung in dem letzten Kampfe, das Alles ist geradezu verkehrt oder unkennbar vermischt worden. Nimmt man dazu eine oft unglaubliche Flüchtigkeit der Darstellung im Einzelnen*),

*) Das Ministerium Addington wird z. B. stets als Ministerium Portland bezeichnet; Portland war Präsident des Conseils, und da Schlosser doch sicher weiss, dass nicht dieser sondern der erste Lord des Schatzes an der Spitze des Kabinets steht, so wird der Fehler eben als Flüchtigkeit gelten müssen. Von Lord Eldon heisst es, er habe seine Processe nie geendigt, aber seine Biographie sei

so würde es schwer sein, den grossen Ruf zu begreifen, der sich noch immer jedem neuen Bande dieser Geschichte des 18. Jahrhunderts anschliesst — wenn sich nicht ein allgemeinerer Erklärungsgrund vorfände. Ich habe ihn schon erwähnt, er ist ganz geeignet, dass auch die Literarische Zeitung darüber nachdenke. Der einzige Inhalt der letzten Bände ist ein grobes und klatschendes Herunterreissen aller in Europa um 1800 politisch hervorragenden Personen und Dinge, und daran wird sich das Herz eines in politischer Opposition stehenden Publicums genau so lange erfreuen, bis es praktische Organe und gesunde Waffen zu seinem politischen Kampfe besitzen wird. Stimmungen, die in sich selbst berechtigt, von allem Handeln ausgeschlossen sind, lernen bald, sich an blossen Schmähungen des Gegners zu ergötzen: werden sie zum Thun berufen, so begehren sie von der geschichtlichen Lectüre nicht mehr Scandal sondern Unterricht und werden dann bald finden, dass in Schlossers neueren Büchern nur ein kleines Theil historischer Wahrheit und ein noch geringeres politischer Belehrung anzutreffen ist.

Marburg August 1847. v. Sybel.

Die Einungen des deutschen Reichs im Mittelalter.

II. Versuch einer Wiederherstellung der Reichseinheit unter Rudolf von Habsburg und seinem Sohne Albrecht I.

(Schluss.)

Sollte das, was Rudolf für die Reichsgewalt gethan, von einiger Nachhaltigkeit sein, so musste einer seiner Söhne, ein Fürst, der die Grundlage der Macht nicht erst zu erkämpfen

---

ein Modebuch des englischen Adels: gerade diese Biographie aber widerlegt jene Anklage gegen E's richterliche Thätigkeit vollkommen. U. s. w. u. s. w.

brauchte, das angefangene Werk fortsetzen können. Rudolf hatte auch seinen Sohn Hartmann, der die Gabe besass die Gemüther zu gewinnen, zu seinem Nachfolger im Reiche ausersehen. Aber das tragische Geschick, welches auf dem deutschen Kaiserthum lastet, wollte dass er, dessen Wahl am wenigsten Anstand gefunden hätte, einen frühen Tod in den Wellen des Rheines fand, dass auch der dritte Sohn Rudolf vor dem Vater starb, und nur der erstgeborene unbeliebte Albrecht übrig blieb. Für diesen vermochte der alte Kaiser nicht die Zusage der Fürsten zu gewinnen, und man sieht aus ihrer Weigerung deutlich, dass sie einer Wiederbefestigung der königlichen Gewalt planmässig entgegenzuarbeiten entschlossen waren. Rudolf hatte den Anfang dazu gemacht, diese Gewalt wieder zu einigem Ansehen zu bringen, und sein Sohn Albrecht, der an persönlicher Energie seinen Vater wohl noch übertraf und den anererbten Besitz einer bedeutenden Hausmacht vor ihm voraus hatte, wäre gewiss im Stande gewesen, das begonnene Werk um ein gutes Stück weiter zu führen. Aber gerade diese Macht erschien den Fürsten, denen mehr ihre landeshoheitliche Unabhängigkeit als die Einheit des Reiches am Herzen lag, gefährlich. Sie wollten die ganze Errungenschaft Rudolfs beseitigen, und fingen gerade wieder von vorne an, indem sie wieder einen armen Grafen, Adolf von Nassau, wählten, der alle jene materiellen Mittel, die dem Herzog Albrecht zu Gebot standen, entbehrte und seine Wahl einzig als ein Geschenk der Fürsten betrachten musste, das ihn für immer zur Dankbarkeit verpflichten und von ihnen abhängig machen sollte. Die von Rudolf wieder beigezogenen Reichsgüter musste er gleich Anfangs theilweise opfern, um seine Verbindlichkeiten gegen die Fürsten abzutragen, und zog sich bald ihren Hass zu, als er ihren Erwartungen und Forderungen nicht entsprach und seine Gewalt zu erweitern suchte. Wenn er sich auch bei Erwerbung der thüringischen Lande Gewaltthätigkeiten zu Schulden kommen lassen mochte, so war doch wohl nicht dies der Hauptgrund seiner Absetzung, sondern, dass er eben damit anfing eine eigene Grundlage der Macht zu ge-

winnen, dass er anfing sich unabhängiger von ihnen zu stellen, und dass er ihnen zu Vermehrung ihrer Privilegien und Besitzthümer nicht bereitwilliger an die Hand ging. Eine Hauptbeschuldigung der Fürsten ist bekanntlich, dass er die ihnen versprochenen Reichsrechte und Güter ihnen nicht alle überlasse und Versuche mache, sie ihrer Lande und Leute zu berauben. Da er voraussah, dass er es mit den Fürsten verderben müsse, versuchte er, wie es scheint, in dem niederen Adel und den Städten sich eine Stütze zu schaffen. Joh. Vict. bei Böhmer sagt: „bene meritos humiliavit, viles et degeneres exaltavit.“ Wahrscheinlich zog er seine Kriegsgenossen heran und setzte den alten Adel zurück. Von Begünstigung der Städte finden wir in den Urkunden manche Spuren, so bei Landau, Aachen, Weissenburg, Mühlhausen, Zürich, Bern, Leutkirch, Colmar, Frankfurt, Augsburg*), wozu noch eine grosse Anzahl von Bestätigungen älterer Privilegien kommt. Die Städte blieben ihm auch treu, als die Fürsten von ihm abfielen.

Bei der unsicheren Stellung Adolfs ist es nicht zu verwundern, dass ihm die Aufrechthaltung des Landfriedens nur unvollkommen gelang. Er liess zwar auf dem Reichstag in Cöln (2. Oct. 1292) den Würzburger Landfrieden von 1287 auf 10 Jahre erneuern und beschwören, aber die Abhängigkeit von den Fürsten und die Rivalität mit dem verdrängten Albrecht mussten ihn beständig hindern, das Landfriedensgebot consequent zu handhaben. Er musste dem Herzog gegen seine Widersacher Fehderecht im weitesten Sinn gestatten, und von dem Grafen von Württemberg, dem Schultheissen von Colmar u. A. mancherlei Unbotmässigkeit erfahren. Doch that er nach Kräften das Seinige, um die Friedensbrecher mit Waffengewalt zur Unterwerfung anzuhalten. Wie die Städte übrigens das Regiment König Adolfs ansahen, ersieht man aus einer Bundesurkunde der Städte Mainz, Worms und Speier (vom 10. Aug. 1293), wo sie von ihrem Verhältniss zum König sprechen, als wäre es noch zweifel-

---

*) Böhmer Reg.

haft, ob sie ihn als rechtmässig gewählt anzuerkennen hätten. Sie verabreden, ihm erst dann zu gehorchen und zu helfen, wenn er ihnen ihre Rechte, Freiheiten und Herkommen bestätigt habe. Thue er das gegen eine von ihnen nicht und wolle sie mit Gewalt zur Unterwerfung zwingen, so sollten die anderen, wenn sie ihm auch schon gehuldigt, doch nicht ihm, sondern der bedrängten Stadt beistehen. Gleiches verabreden sie gegenüber von ihren Bischöfen, sowohl den jetzigen als den künftigen*). Der Grund dieser Uebereinkunft ist wohl der: diese Städte fürchteten, König Adolf, der den Fürsten und besonders dem Erzbischof Gerhard von Mainz so viel schuldig war, möchte ihre Reichsfreiheit den Bischöfen opfern, und wollten sich in dieser Beziehung sicher stellen. Sie nahmen sich dies um so unbedenklicher heraus, da sie Adolf für einen König ansahen, der sich Bedingungen machen lassen müsse. Die Stadt Mainz, die unter dem Einfluss ihres Erzbischofs stand und durch ihn dem König Adolf entfremdet wurde, erhielt die bedungene Bestätigung ihrer Rechte nicht, aber gewährte ihm auch keine Hülfeleistung, Worms und Speier dagegen erlangten den 14. Sept. 1297, als Adolfs Stellung bereits sehr precär war, die geforderte Bestätigung ihrer Freiheiten und ihres Bundes und sagten ihm ihre Dienste zu. Dass es unter diesen Umständen mit Herstellung der königlichen Gewalt unter Adolf eher rückwärts als vorwärts ging ist natürlich, und es ist dem Herzog Albrecht, der ein anererbtes Recht auf die Königskrone und durch den Besitz der Macht die nächste Anwartschaft auf dieselbe zu haben glaubte, nicht so sehr zu verdenken, wenn er durch Mittel der Gewalt die Besitznahme etwas beschleunigte, um von der Reichsmacht nicht noch mehr verloren gehen zu lassen.

Ueber die Regierung Albrechts I. haben wir zwar keine so umfassende Vorarbeit wie die von Kopp über Rudolf I., aber doch in dem zweiten Bande von Lichnowski's Geschichte des Hauses Habsburg und in Böhmers Regesten eine solche

*) Senkenberg Selecta jur. II. 122 u. ff.

Uebersicht des Thatsächlichen, dass uns wohl nichts Wesentliches fehlt, um uns ein bestimmtes Urtheil über Albrechts Bedeutung für die deutsche Reichsgeschichte bilden zu können. Böhmer geht in seinen Regesten namentlich bei Albrecht über die Grenzen seiner ursprünglichen Aufgabe hinaus und sucht eine der bisherigen Ansicht über Albrecht ganz entgegengesetzte zu begründen. Der wegen seiner Unterdrückung der Schweizer und seiner Ländergier sonst übel berüchtigte Albrecht stellt sich nach Böhmers Auffassung als einer der tüchtigsten Kaiser heraus, der mit planmässiger Energie für Wiederherstellung der Kaisergewalt arbeitet. Als solchen lernen wir ihn bei genauer Durchforschung seines Reichsregiments allerdings kennen, aber in seinen Mitteln zur Erlangung der Kaiserwürde war er keineswegs bedenklich. Gegenüber von Adolf war er Empörer und das Recht stand nicht auf seiner Seite; auch suchte er die Fürsten durch Versprechungen zu gewinnen, deren Erfüllung nicht in seinen Plänen liegen konnte. Böhmer geht offenbar zu leicht über diese Schattenseite hin, wenn er*) Albrechts Auflehnung mit Nothwehr und mit dem in der deutschen Geschichte häufigen Beispiel des Kampfes um die Krone entschuldigt. Bei Lichnowsky finden wir dagegen die richtige Anerkenntniss, dass das Bewusstsein des Unrechts seine Kraft habe lähmen müssen, dass er aus Begierde nach der Krone mit einem gewissenlosen Manne (dem Erzbischof Gerhard von Mainz) sich vereinigt, dass er um die Stimmen der Wahlfürsten zu gewinnen sich zu unerlaubten gesetzwidrigen Versprechungen, ja zu Verläugnung der persönlichen Würde herbeigelassen, dass sein Entschuldigungsschreiben **) an Papst Bonifaz VIII. voll kecker Unwahrheiten und feiner Verdrehungen sei***).

Unter den Zusagen an die rheinischen Kurfürsten waren nun ausser Geldspendungen, in denen das Reichsgut ver-

*) Reg. p. 198.

**) Lichnowsky II. Beil. D. XI.

***) Lichnowsky II. 133. 135. 206.

geudet ward, Abtretung von Regalien, wie an den Kurfürsten von Mainz Abtretung des kaiserlichen Zolls zu Boppard, Gestattung eines weiteren ungerechten Zolls, und Exemtion seiner Dienstleute von den kaiserlichen Gerichten. Diese wurde dem Erzbischof von Köln in noch weiterem Umfang zugestanden und für die Städte des Erzstiftes das Privilegium ertheilt, dass Niemand aus denselben vor das königliche Hofgericht geladen werden sollte, so lange der Erzbischof und dessen Richter das Recht nicht verweigern würden. Die Erfüllung dieser Zusagen schloss eine beinahe vollständige Gewährung landesherrlicher Selbstständigkeit ein. Dass es dem König mit diesen Versprechungen nicht Ernst sei, zeigte sich bald bei Anordnung der Landfriedensanstalten. Die Fürsten mochten schon vorher gemerkt haben, dass sie von Albrecht keine Bereicherung durch Reichsrechte und Reichsgüter zu erwarten hätten, und das Gefühl ihrer getäuschten Hoffnungen brach bald bei Gelegenheit des Bündnisses mit König Philipp von Frankreich in offene Misshelligkeiten aus. Da Albrecht es mit den Fürsten verderben musste, suchte er nun wie Adolf bei den Städten und kleinen Reichsständen Unterstützung und kam ihnen mit Gunst entgegen. So finden wir auf seinem ersten Reichstag zu Nürnberg (Nov. 1298) Privilegienbestätigung an Nürnberg, Augsburg, Zürich, Bern, Alzei und Rottweil und an mehrere Klöster*). Auf demselben Reichstage wird auch der Würzburger Landfrieden vom J. 1287 erneuert**). Einen Hauptschlag gegen die rheinischen Kurfürsten und zu Gunsten der Städte führte Albrecht durch ein Mandat vom 7. Mai 1301 aus, worin er den Städten die Abschaffung der für den Handel so verderblichen Rheinzölle verhiess. Diese waren für die rheinischen Fürsten eine der bedeutendsten Einnahmequellen, aber zugleich ein wahres Erpressungssystem gegen die Städte am

---

*) S. Lichnowsky p. 172, wo derselbe weitere derartige Urkunden an Städte aufzählt und eine berechnete Begünstigung derselben annimmt.

**) S. Böhmer Reg. 72 u. Mon. Germ. IV. 482.

Rhein. Die Errichtung dieser Zölle war ursprünglich bloss ein Recht des Kaisers, aber schon frühere Kaiser hatten Zollstätten an die Fürsten vergabt. Albrecht hatte selbst bei seiner Wahl den Zoll zu Boppard an den Erzbischof von Mainz verliehen, und die Fürsten am Rhein hatten seitdem eigenmächtig eine Reihe neuer in Bacherach, Lahnstein, Koblenz, Andernach, Bonn, Neus, Reinbeck und Schmithausen errichtet. Diese alle beschloss nun Albrecht abzuschaffen. Er schreibt *) an die Städte Köln, Mainz, Trier, Worms, Speier, Strassburg, Basel und Constanz, er habe nach reiflicher Ueberlegung, die ihm manche schlaflose Nacht verursacht, beschlossen, alle Schenkungen, Zugeständnisse, Errichtungen und Erhöhungen von Zöllen und Weggeldern, welche den Erzbischöfen, Fürsten und Herren von seinem Vater Rudolf oder seinen Vorfahren oder von ihm selbst ertheilt oder bestätigt worden seien, wem oder unter welchem Titel es auch sein möge, mit Ausnahme der von Kaiser Friedrich II. verliehenen, zu widerrufen und zu vernichten und nichts dergleichen in Zukunft zu bestätigen. Zugleich giebt er den Städten, an welche diese Urkunde gerichtet ist, die Vollmacht, die Aufhebung dieser Zölle allenthalben zum Vollzug zu bringen und den betheiligten Fürsten dieses Mandat mitzutheilen. Es ist dieses Schreiben darum von grosser Wichtigkeit, weil man daraus ersieht, dass Albrecht entschieden mit den Fürsten brechen und den Städten sich zuwenden will. Die Fürsten hatten etwas der Art gefürchtet, und schon ein halbes Jahr vorher hatten die 3 rheinischen Kurfürsten und der Pfalzgraf Rudolf d. 14. Oct. 1300 zu Heimbach ein Schutzbündniss zu Erhaltung ihrer Privilegien und Besitzungen gegen Albrecht von Oesterreich, der sich deutscher König nenne, geschlossen. Wie die Fürsten dieses Bündnisses unerachtet gegen Albrecht nichts ausrichten und wie dieser, von den Reichsstädten reichlich mit Zuzug unterstützt, mit Waffengewalt seinen Willen durchsetzt und die rheinischen Bischöfe sich unterwerfen, ist bekannt. Es wird von Lich-

*) d. 7. Mai 1301. Monum. Germ. IV. 474. Böhmer Reg. 225.

nowsky II. 208—215 ausführlich erzählt. Die ungerechten neuen Zölle wurden aufgehoben und die Kurfürsten mussten demüthigende Zugeständnisse machen, deren Urkunde wegen ihres für den Erzbischof von Mainz schmählichen Inhalts Guden im J. 1751 noch nicht mittheilen durfte. Der Kurfürst von Mainz muss*) auf die ungerechten Zölle verzichten und die Briefe, die er darüber von Adolf und Albrecht hat, herausgeben**). Der von Köln muss***) alles Reichsgut, das er sich ungerechterweise angeeignet, herausgeben, die willkürlichen Zölle abthun und die Bürger von Köln von allen erzbischöflichen Zöllen zu Wasser und zu Land frei lassen. Auch müssen die benachbarten Herren und Ritter geloben, dem Erzbischof nicht zu helfen, wenn er die Zölle wieder aufrichten wollte.

Mit dieser Befreiung des Rheins hat Albrecht den Rheinstädten sehr wichtige Dienste geleistet und einen entschiedenen Beweis seiner vernünftigen Politik gegeben. Auf eine dauerhafte Begründung des Landfriedens wirkte er überhaupt aufs ernstlichste hin. Er beschränkte sich nicht auf einfache Verkündigung des Landfriedensgesetzes und dessen Beschwörung durch die Fürsten, Herren und Städte, sondern er ging förmliche Bündnisse mit den Reichsständen ein. Wenn er auf diese Weise von der Höhe des Gebieters herabstieg zu einem Vertrag unter Gleichstehenden, so glaubte er mit Recht, so die Landfriedensverfassung um so fester begründen zu können. Einen solchen Landfriedensvertrag, in welchem die Grundzüge eines verfassungsmässigen Friedensgerichts ausgeführt sind, finden wir im Jahre 1301 in Speier errichtet †). Hier schliesst Albrecht mit den Bischöfen von Strassburg und Ba-

*) S. Mon. Germ. IV. 477. Böhmer Reg. n. 377. d. 21. März 1302.

**) Der Feldzug König Albrechts in das Erzstift Mainz in der Zeitschr. d. Vereins f. rheinische Geschichte Bd. I. Heft 1 einfach und treffend erzählt von J. H. Hennes.

***) d. 24. Oct. 1302. Böhmer Reg. 405.

†) Die datumlose Urkunde s. bei Obrecht Dissertationes p. 330, woraus sie in Mon. Germ. IV. 475 u. ff. abgedruckt ist.

sel, den Landgrafen in Ober- und Nieder-Elsass, den Bürgern von Strassburg und Basel ein Bündniss auf 4 Jahre, durch welches der Friedensstand gesichert und jeder Friedensbruch bestraft werden sollte. Jeder Betheiligte ernannte seine Friedensrichter, zusammen 9, an welche der Beschädigte seine Klage anbringen sollte, worauf dieselben den Thäter zur Genugthuung mahnen und im Falle der Weigerung mit Hülfe der Nächstgesessenen zwingen und nöthigenfalls dazu die ganze Macht des Bundes aufbieten sollten. Neben diesen Bündnissen wirkte Albrecht bei seinen Zügen durchs Reich durch persönlichen Zuspruch und Gerichthalten für rechtliches Austragen der Fehden, er beauftragt den wieder zu Vertrauen angenommenen Erzbischof Gerhard von Mainz mit Vollziehung der Landfriedensordnung in Sachsen und Thüringen *); constituirt endlich im April 1307 zu Speier nach Rath der Herren und Städte einen Landfrieden für Schwaben **). Bald darauf wird an ihm selbst der grösste Friedensbruch verübt, indem sein Neffe Johann von Schwaben ihn mit Hülfe einiger Edelleute ermordet. Gewöhnlich wird dieser Mord als eine That der Privatrache wegen vorenthaltenen Erbes angesehen; beachtet man aber die vorhandenen Spuren genauer, so möchte man hierin den Ausbruch einer weitverzweigten fürstlichen Verschwörung vermuthen. Dass bei der entschieden ausgesprochenen Tendenz Albrechts die Fürsten niederzuhalten und ihre angemassten Rechte und Besitzthümer zu schmälern, grosser Hass derselben gegen ihn entstanden sein muss, unterliegt keinem Zweifel. Die Zeugnisse über die Gesinnung der Fürsten hat Böhmer Fontes I. 486 zusammengestellt. Pipinus de Bononia sagt, Johannes Parricida sei durch Anstiftung einiger Fürsten, denen der König durch Habsucht und Ungestüm in Zurückforderung königlicher und kaiserlicher Rechte verhasst geworden war, zur That bewogen worden. Nach Matth. v. Nuwenburg hätte der Erzbischof Otto von Basel wenige Tage

*) 4. Jan. 1303 zu Hagenau, Mon. Germ. IV. 480.

**) Datt de pace publ. 29.

vor Albrechts Ermordung etwas Aehnliches im Sinne gehabt. Ottokar von Horneck führt an, einer aus dem Gefolge der Mörder habe vor seiner Hinrichtung ausgesagt, „daz an der maintat mit werchen und mit rat mit mortgeytigen gevär Nyeman schuldiger war denn der ungetrew Wolf von Mayntz der zischolf.“ Böhmer glaubt nun aus diesen Zeugnissen schliessen zu müssen, dass Johann allerdings ohne die Erbitterung, welche wegen der von Albrecht versuchten Wiederherstellung der Kronrechte herrschte, die That weder ersonnen noch gewagt haben würde, aber nicht, dass eine eigentliche Verschwörung stattgefunden habe. Ich gestehe, dass mir nach obigen Nachrichten das Letztere wahrscheinlicher ist, jedenfalls steht die That nicht vereinzelt, und wenn sie Johann von Schwaben nicht ausführte, so musste die vorhandene Erbitterung über kurz oder lang ein anderes Werkzeug finden.

Das Ende Albrechts stand gewiss mit seinen Planen und seiner Politik in näherem Zusammenhang. Von dieser haben in neuerer Zeit Böhmer und J. G. Wirth eine richtigere Auffassung begründet. Ersterer, von sichtbarer Vorliebe geleitet, wie wir schon oben gesehen haben, macht sich Albrechts Ehrenrettung zur Aufgabe und kommt bei seinen Forschungen zu dem Ergebniss, Albrecht sei einer der tüchtigsten deutschen Kaiser gewesen, habe mit grossartiger Energie für Wiederherstellung der kaiserlichen Macht gearbeitet und würde zum Ziele gekommen sein, wenn er nicht durch gewaltsamen Tod in Ausführung seiner Entwürfe unterbrochen worden wäre *). Was Albrecht wirklich Verdienstliches für das Reich gethan, wie er dem Eigennutz der rheinischen Kurfürsten muthig und entschieden entgegengetreten ist, wie er ihnen die angemassten Reichsrechte und Reichsgüter abgenommen hat, wie er die Städte mit Schutz des Handels, Ertheilung von Privilegien und Befreiung von fürstlicher Bedrückung folgerecht begünstigt und ihren treuen Beistand gewonnen hat, das Alles liegt mit zahlreichen Thatsachen be-

*) S. Böhmer Reg. von 1246—1313 p. 197 u. ff.

legt klar in den Regesten vor. Weniger gerechtfertigt erscheint seine Persönlichkeit. Wenn auch der Eindruck eines beharrlichen, kräftigen und in sich klaren Charakters bei ihm feststeht, so lässt sich doch eine gewisse Härte und Habsucht, die ihm die Zeitgenossen zuerkennen, schwerlich abläugnen. In dem Auftreten gegen König Adolf, in den bei seinen Zwecken gewiss nicht aufrichtigen Versprechungen, mit denen er die Wahlstimmen der rheinischen Kurfürsten erkaufte, in dem unwahren Entschuldigungsschreiben an den Papst zeigt sich ein Egoismus, der es mit der Wahl der Mittel nicht genau nimmt und um jeden Preis seine Zwecke erreichen will. Dass diese wirklichen Flecken seines Charakters die grossartige Seite desselben verdunkelten bleibt immerhin wahrscheinlicher, als dass Albrecht mit Verläumdungen überschüttet worden wäre, weil man zur erfundenen Tellsgeschichte eines Tyrannen bedurfte, wie Böhmer meint.

Ist urkundlich ausgemacht, dass Albrecht die königliche Macht wiederherstellen und den Fürsten ihre angemassten Rechte entreissen wollte, so bleibt immer noch die Frage übrig, in welcher Weise jenes geschehen sollte. Eine Zurückführung der alten Reichsverfassung war nicht mehr möglich, da die fürstliche Landeshoheit sich seit den Zeiten des letzten Saliers stetig weiter entwickelt hatte und bei den grösseren Reichsfürsten bereits zu einer Selbstständigkeit gediehen war, die sich nicht mehr unterdrücken liess. Neben der Aristokratie der Fürsten bestand nun allerdings ein demokratisches Element in den Städten, das die kluge Politik eines Kaisers als Gegengewicht hätte benutzen, oder das selbst den Fürsten als ebenbürtig gegenüber treten, die Unterwerfung der Gesammtheit unter den Kaiser vermitteln und so eine organische Einheit der Nation hätte begründen können. Aber einerseits konnte eine Allianz mit dem demokratischen Element der Städte dem persönlichen Charakter Albrechts nicht zusagen, und es lässt sich keine dauernde Verbindung zwischen ihnen denken; andererseits hatten die Fürsten in der politischen Bildung bereits einen solchen Vorsprung gewonnen, dass das organische Zusammenwirken mit den Städten

noch nicht möglich werden konnte. Bei der vorangeschrittenen Entwicklung der Landeshoheit war für den Kaiser nur dadurch noch etwas zu erreichen, dass er sich auf gleichen Boden mit den Fürsten stellte, dass er selbst seine anererbte Landesherrschaft möglichst erweiterte, die kaiserliche Würde und Macht auch erblich zu machen suchte, wie es die der Fürsten schon längst war, und allmählig als der mächtigste unter ihnen sie in Abhängigkeit und zur Unterwerfung brachte. Dieser Plan wurde dem Albrecht durch Zeitverhältnisse, wie durch persönliche Neigung nahe gelegt. Daher sein Bemühen, in den oberen Landen das Reichsgut in ein erbliches Hausgut umzuwandeln *). Es war dies ein wesentliches Moment in seinem Plan, Deutschland zu einer Erbmonarchie zu machen; er wollte die Sache stückweise durchführen. Als blosse Habsucht für sein Hausinteresse darf es ihm nicht ausgelegt werden. Diesen Plan Albrechts finden wir in Wirths Geschichte der Deutschen **) am consequentesten nachgewiesen und als das unter bestehenden Verhältnissen einzig ausführbare Mittel zur Erhaltung der Nationaleinheit anerkannt. Den Plan selbst hatten schon die Hohenstaufen gehegt und dafür gearbeitet, Albrecht aber ist unter allen deutschen Kaisern der consequenteste Vertreter desselben und seine Regierung bildet deswegen eine der wichtigsten Epochen für die deutsche Reichsgeschichte. Durch Albrechts

*) Wenn auch über die frühere staatsrechtliche Stellung der Schweizer gestritten werden mag, so muss doch im Ganzen dieses als eine vorherrschende Richtung seiner Politik anerkannt werden. — Unter A. und seinen Nachfolgern war die Frage nur, ob österreichisch oder sonst landesherrlich, oder republikanisch; die Unterthänigkeit unter dem Reich war Herrenlosigkeit. — Wenn aber der dem König Albrecht gemachte Vorwurf der Habsucht auch nicht ganz ungegründet gewesen sein mag, so ist dagegen auch in Erwägung zu ziehen, dass die deutschen Fürsten gewöhnlich über Habsucht und Eigennutz des Kaisers klagen, wenn er ihnen die Reichsgüter nicht preisgiebt und sich für eine Hausmacht sorgt, ohne die ein Kaiser bei den bestehenden Verhältnissen nun einmal zu keiner kaiserlichen Gewalt gelangen konnte.

**) Wirth II. 362 u. ff.

frühen Tod wurde dieses System gestürzt, und das Bedürfniss, die nationale Einheit festzuhalten, suchte von nun an seine Befriedigung auf einem anderen Weg, dem der Bündnisse.

Tübingen. Klüpfel.

Notiz über die Verbreitung der Reformation in Neapel

aus dem Archiv von Simancas mitgetheilt

von **G. Heine.**

Bei der mächtigen Bewegung, die Italien in der Gegenwart ergriffen, werden diejenigen, welche es lieben, das Neue mit dem Alten zu vergleichen, leicht darauf geführt, bei der gegenwärtigen Erregung an jene zu denken, die in eben jenem Lande einst auf einem andern Gebiete stattgefunden. Wie Italien gegenwärtig ein Tummelplatz der modernen socialen Ideen ist, so war es mit gleicher Erregbarkeit im Reformations-Zeitalter von den reformatorischen erfüllt. Es ist auf diese damalige Ausbreitung des Protestantismus in jenem Mutterlande des Katholicismus schon mehrfach aufmerksam gemacht worden, und mit Interesse hat man namentlich das diesen Gegenstand behandelnde Werk von M'Crie aufgenommen; auch ganz neuerdings ist ein hierher gehöriges Buch erschienen, von Robert Baird zu Boston publicirt, das unter dem Titel Skizzen des Protestantismus in Italien eine übersichtliche Darstellung jener Verhältnisse giebt, wie sie zu jener Zeit und in der Gegenwart sich gestaltet haben. Dem Bilde, das wir durch solche Arbeiten erhalten, lässt sich durch Herbeiziehung neuer Quellen grössere Anschaulichkeit geben, und besonders sind es auch die spanischen Archive, die uns manchen speciellen Zug über die Ausbreitung der reformatorischen Doktrinen in Italien aufbewahrt haben. Denn bei der grossen Wichtigkeit, die dieses Land im sechszehnten Jahrhundert für die spanische Krone hatte, bei der Stellung ferner, die die katholischen Könige als Vorfechter des Katholicismus einnahmen, musste man sich am Madrider Hofe vielleicht mehr als irgendwo anders für die in Italien überhand nehmende Ausbreitung der neuen Doktrinen interessiren, und nach Berichten darüber umsehen. Ich will von solchen für jetzt nur ei-

nen anführen, der von der grossen Verbreitung Kunde giebt, die sie in Neapel gefunden hatten.

Es ist bekannt, dass die Reformation früh dahin gedrungen war; ein Sicilianer Lorenzo Romano, der sie in Deutschland kennen gelernt, wird als ihr Hauptverbeiter genannt, und Caserta als der Hauptsitz der neuen Gemeinde. Die Verfolgungen, die sich gegen die dabei Betheiligten erhoben, gaben zwar zu vielen Hinrichtungen Anlass, erregten aber zugleich auch grossen Hass und Widerstreben in jenem Lande gegen die verfolgende Inquisition. Wir wissen, dass diese im März 1564 zwei Adlige, Giovanni Francesco d' Alois aus Caserta und Giovanni Bernardino di Gargano von Aversa, die der Häresie überführt waren, auf öffentlichem Markte hinrichten, und ihren Leichnam im Angesichte des ganzen Volkes dem Feuer übergeben liess. Ueber diesen Vorfall befindet sich im Archiv von Simancas ein Bericht, den der damalige Vicekönig von Neapel an Philipp unter dem 7. März 1564 sandte, und der verdient mit seinen Beilagen bekannt gemacht zu werden, indem diese die Bekenntnisse des hingerichteten Francesco enthalten. Ich lasse ihn demnach hier in deutscher Uebersetzung folgen. Er lautet:

„Katholische Majestät! Der Brief den Eure Majestät mir eigenhändig am 24. Januar zu schreiben geruht hat, und der Eifer mit dem Eure Majestät dafür sorgt, dass die Religionsangelegenheiten gehen, wie es für den Dienst unseres Herrn zuträglich ist, ist eines so grossen und katholischen Fürsten wie Eure Majestät würdig, und entspricht den Gnadenerweisen, die Ihr von seiner Hand empfangen. Ich werde in Rom thun was Eure Majestät befiehlt, obgleich ich nicht glaube, dass meine Dienste Nutzen bieten werden; das wahre Heilmittel ist der Eifer Eurer Majestät. In einem Briefe, der von der Hand des Secretärs Vargas geschrieben, zeige ich Eurer Majestät an, wie auf dem Hauptplatze dieser Stadt ein Ritter und ein Edelmann als Lutheraner verbrannt sind; der eine von diesen war es, der den Hauptschaden in diesem Lande angerichtet, und deshalb haben sich der Adel und das Volk sehr darüber gefreut, obgleich sie niemals an Jemandem aus solchem Grunde haben Gerechtigkeit üben sehen. Ich will Eurer Majestät von dem Kunde geben, was sich aus seinen Bekenntnissen, über einige Prälaten dieses Reichs ergiebt, damit Eure Majestät bei etwa vorfallenden Aemtervertheilungen davon wisse. Ich bitte aber Eure Majestät auf das Allerinständigste, dass, da Ihr seht, wie gefährlich es ist über diesen Punkt zu sprechen, Ihr geruhen wollt, es Niemandem mitzutheilen."

Diesem Briefe nun liegt folgende Erklärung über eilf Personen bei, deren Namen auf einem besonderen Zettel verzeichnet sind.

„Erstens von dem, der auf No. 1 steht, sagt er, dass er von

dem Jahre 1540 bis 47, wo die Unruhen in Neapel waren, vielmals mit ihm gesprochen, und er habe ihm erklärt, dass er die lutherische Doktrin angenommen habe und glaube, auch sei er dabei gewesen, als er mit der grössten Vehemenz und Entschiedenheit im Gespräche mit Anderen über sie geredet, sie vorgetragen und gelehrt habe. Er sei in der damaligen Zeit in Neapel von den Lutheranern für eins der Häupter ihrer Sekte gehalten worden. Es finden sich gegen denselben auch von andern Personen Geständnisse, und wenn man weiter auf Prüfung seines Lebens eingehen wollte, so würden sich sehr hässliche Sachen finden, doch dazu bedarf es einer ausdrücklichen Commission von Seiner Heiligkeit." Nach dem Zettel ist der so Angeschuldigte — der Erzbischof von Otranto.

„Von dem, der in No. 2 ist, sagt Caserta, dass er im Jahre 48 oder 49 ihm gesagt, er habe, als er in Trient gewesen, mit einem Andern seines Amtes Streit gehabt, weil dieser ihm nicht zugeben wollte, dass der Glaube allein rechtfertige, welche Meinung er selber für durchaus richtig gehalten. Deshalb, weil er ihm dies gesagt, wie auch weil er Schüler eines andern Lutheraners sei, habe er ihn für einen von ihrer Sekte gehalten." Der Zettel nennt als No. 2 den Bischof von Lacabaensa Santa Felice.

„Von dem, der in No. 3 ist, sagt er, dass er einige Tage vor den Unruhen in Neapel mit einem Gefährten, der Lutheraner gewesen, zu ihm gegangen, und wie sie über die Sache der heiligen Schrift sich unterhielten, habe er ihnen erklärt, er glaube die lutherischen Meinungen, und ihnen gezeigt, dass er die Reden des Bernardino von Siena in seinen Händen habe, so wie das Beneficium Christi und andere Schriften von der Hand des Heresiarchen Valdes, in welchen Büchern sie dort in seiner Gegenwart einige Theile gelesen hätten." Der Angeschuldigte ist der Bischof von Catanea.

„Weiter berichtet Caserta von dem, der in No. 4 ist, dass, als Marcus Tursi, der Heresiarch, in dem Kloster zum heiligen Augustin in Neapel war, er sehr befreundet mit ihm gewesen, und etlichemal im Gespräche mit ihm gesagt habe, er glaube gleichfalls die Lehre von der Rechtfertigung, wie sie Valdes habe, das heisst, dass der Mensch allein durch den Glauben gerechtfertigt werde, und durch die Werke kein Verdienst gewinne, nur dass sie die Frucht des Glaubens seien." Der Zettel nennt hier den Bischof von Ana, Coadjutor von Urbino.

„Von dem, der in No. 5 ist, sagt Caserta, er habe ihm gesagt, dass er die lutherischen Meinungen glaube, und dass er dafür halte, dass der Weg Luthers der wahre sei; er habe ihm sehr ein Buch gepriesen, welches Summarium der heiligen Schrift betitelt

gewesen, so dass er ihn veranlasste es sich zu kaufen." Der Erzbischof von Sorrento ist hier gemeint.

„Von dem, der in No. 6 ist, sagt er, dass der Abt von Li Fursi ihm gesagt, er habe gleichfalls die lutherischen Meinungen." Der Name des Gemeinten ist undeutlich geschrieben; ich lese einen Bischof von Isola de Fascitellis heraus.

„Von No. 7 sagt Caserta, Hieronimus Scanapeco habe ihm gesagt, auch er habe die lutherischen Meinungen." No. 7 ist der Bischof von Gayazo.

„Von No. 8 sagt er, er habe, bevor er sein Amt erhalten, ein lutherisches Buch gehabt, das den Titel geführt: das Beneficium Christi, und das ihm sehr gefallen." Es ist vom Bischof von Nola die Rede.

„Von dem, der in No. 9 ist, sagt Caserta, es habe ihm der Heresiarch Appolonio Merenda gesagt, dass er dieselben Meinungen habe und glaube wie Luther." Der Angeschuldigte ist der Bischof von Civita de Pena.

„Von dem, der in No. 10 steht, sagt er, dass er ihn eines Tages habe rufen lassen, um ihn über einen Punkt zu sprechen, und dabei habe er ihm eine Arbeit gezeigt, die er über die Rechtfertigung gemacht; in dieser habe er sich ganz so ausgesprochen und ganz gelehrt wie Valdes. Auch habe er einen schon verstorbenen Lutheraner sagen hören, dass, als er die Briefe des Paulus vorgetragen, er über die Prädestination ebenso, wie die Lutheraner lehren, gesprochen habe." No. 10 ist der Bischof von Policastro.

„Von dem, der in No. 11 ist, sagt Caserta und gleichfalls Gargano, dass, bevor er sein Amt erhalten und als er noch in seinem Kloster gewesen, sie und andere Lutheraner ihn besucht hätten, und da habe er ihnen erklärt, dass er die lutherischen Meinungen halte und glaube. Auch habe er einstmals in einer Predigt von der Rechtfertigung gehandelt, und dabei schliesslich gesagt, man müsse darin glauben, wie Martin Luther gelehrt. Als er eines Tages ausgehen gewollt, habe er Pantoffeln, die er angehabt ausziehend, und Kaloschen anlegend, die Worte gesprochen: lasst mich die Rechtfertigung meiner Füsse nehmen. Ueberdies habe er ihm lutherische Bücher gezeigt die er gehabt."

Dieser Letztere ist der Erzbischof von Rigoles, und dazu bemerkt der Zettel: „Was sie angeben, dass es dieser gesagt, ist vordem geschehen, dass er Bischof von Calvi war; nachdem ich hierher gekommen, sandte ich ihn unter andern, die ich Eurer Majestät für das Bisthum Bryndez nannte, weil er für einen rechtlichen Mann galt."

Diese Erklärungen über die Theilnahme, die die hohe Geist-

lichkeit Neapels den reformatorischen Lehren geschenkt, beweist vielleicht mehr als jedes andere Dokument die Ausbreitung, die dieselben damals in jenem Reiche gefunden hatten.

Angelegenheiten der historischen Vereine.

Geschichte des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens.

Wer mit unbefangenem Blicke das betrachtete, was seit Klose's Geschichte Breslau's d. h. seit funfzig Jahren für Schlesische Geschichte geschehen war, der musste gewiss lebhaft anerkennen was vor mehr als fünf und zwanzig Jahren durch eine angemessenere Auffassung und Mittheilung des vorhandenen Stoffes zur allgemeinern Verbreitung der Geschichtskunde des Landes vorzüglich Adolf Menzel gethan, konnte sich aber doch nicht verhehlen, dass Schlesien hinter fast allen anderen Ländern zurückgeblieben, erstens rücksichtlich der Erweiterung der Geschichtskunde durch Bekanntmachung bisher unbenutzter Geschichtsquellen, also hinsichtlich der Vermehrung des Stoffs, als auch zweitens besonders rücksichtlich der kritischen Sichtung und Zusammenstellung des Materials und der angemessenen Erforschung und Darstellung einzelner Theile und Gegenstände. Was den zweiten Punkt angeht, so hing er von dem ersten grossentheils ab. Daher musste dieser zuerst ins Auge gefasst und dem Mangel an Quellen abgeholfen werden. Die von einem meiner ehemaligen Universitäts-Freunde und mir im Jahre 1832 herausgegebene Urkundensammlung zur Geschichte des Ursprungs der Städte und der Einführung und Verbreitung deutscher Kolonisten und Rechte in Schlesien und der Ober-Lausitz zeigte, wie gross der Reichthum an urkundlichen Quellen für die wichtigsten inneren Landesverhältnisse in Schlesien war.

Gerade funfzig Jahre nach dem Erscheinen des letzten Bandes von Klose's trefflicher Geschichte Breslau's, hundert Jahre nach dem Erscheinen der grossen Sammlung Schlesischer Geschichtsquellen durch Friedrich von Sommersberg fasste ich den Entschluss, eine Sammlung sehr mangelhaft gedruckter oder noch völlig ungedruckter Schlesischer Geschichtsquellen herauszugeben. Unterstützt durch die Güte der Gesellschaft für vaterländische Cultur erschien so im J. 1835 der erste Band der Sammlung Schle-

sischer Geschichtschreiber; doch mit dem zweiten im J. 1839 musste abgebrochen werden, weil weitere Unterstützung mangelte. Die Gesellschaft für vaterländische Cultur war wegen ihrer vorzugsweise auf Naturwissenschaften gerichteten Bestrebungen bei dem besten Willen nicht im Stande mehr zu thun, als sie geleistet. Die Verwandlung der historischen Section in eine Section für Schlesische Geschichte erlaubte mir in acht Jahresberichten mehrere bisher unbekannte Urkunden und einige Abhandlungen über dunkele Gegenstände der vaterländischen Geschichte bekannt zu machen, was nicht genügte. Ich versuchte daher, zur Gründung eines eigenen noch fehlenden Vereins für Schlesische Geschichte und Alterthum anzuregen und forderte dazu am 18. Oct. 1844 öffentlich auf. Es zeigte sich bald rege Theilnahme und am 11. October 1845 konnte eine vorbereitende Versammlung zusammentreten, welche einen Ausschuss zur Entwerfung der Statuten wählte. Diese wurden am 13. Dec. 1845 vom Ausschusse entworfen, 17. Januar 1846 von einer dazu berufenen Versammlung angenommen und 4. Februar dem Herrn Ober-Präsidenten mit dem Gesuche übergeben, die höhere Bestätigung derselben verbunden mit Corporationsrechten zu erwirken.

Mit der Gesellschaft für vaterländische Cultur wurde freundlich vertragen, dass diese dem Vereine ihr Local gegen Vergütung der Heizungs- und Beleuchtungskosten bewilligte, wogegen den Mitgliedern der Gesellschaft freier Zutritt zu den Versammlungen des Vereins nachgegeben und so jede Collision beider Theile vermieden und das allen wünschenswertheste, freundschaftlichste Verhältniss eingerichtet wurde.

Durch allerhöchste Kabinetsordre vom 8. April 1846 erhielt der Verein Corporationsrechte und am 11. September bestätigten die Herren Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten die Statuten, mit der Verpflichtung einigen Formen nachträglich zu genügen, was in einer allgemeinen Versammlung vom 22. Februar 1847 geschah, worauf der Verein nun vollständig constituirt war.

Der Herr General-Postmeister hatte bereits 15. Febr. d. J. die Geneigtheit gehabt, auf Ansuchen des Vereins demselben Portofreiheit zu bewilligen. Die Statuten wurden gedruckt, das Diplom für die Mitglieder angefertigt, das Siegel der Gesellschaft — der Schlesische Adler, wie er auf dem Grabmale Herzog Heinrichs IV. v. J. 1290 ist — angenommen.

Der erste Zweigverein bildete sich in Neisse für die Geschichte des gleichnamigen Fürstenthums und wählte den Gymnasiallehrer Kassner zum Secretär.

Der Verein besteht den Statuten gemäss aus (jetzt 420) or-

dentlichen, correspondirenden und Ehren-Mitgliedern. Er theilt sich in Breslau in Sectionen nach verschiedenen Gegenständen und in Zweigvereine für die Geschichte jedes einzelnen Fürstenthums oder Landestheils, wo sich ein solcher bilden will. Sein Hauptzweck ist die Fortsetzung der Sammlung und Herausgabe Schlesischer Geschichtsquellen zu bewirken und ausserdem in Jahrbüchern die Berichte über Geschichte und Zustand des Vereins und Nachrichten und Aufsätze zur Aufklärung einzelner Gegenstände der Schlesischen Geschichte mitzutheilen, überhaupt aber alles, was Geschichte und Alterthumskunde des Landes betrifft, auch durch Sammlungen zu fördern.

Zum Vorstande wurden auf zwei Jahre gewählt: der Unterzeichnete zum Präses, Prof. Dr. Röpell zum Vicepräses, der Generallandschafts-Syndicus Justizrath von Görtz zum Schatzmeister, Prof. Dr. Jacobi zum Bibliothekar, und zu Mitgliedern der Oberlandesgerichts-Rath Freiherr von Amstetter, der Stadtrath und Syndicus Anders und der Seminarlehrer Löschke.

Im J. 1846 hielt der Verein sechs Versammlungen. Der Unterzeichnete hielt Vorträge

1) über Provinzial-Geschichte, besonders Schlesiens.
2) über einige Gegenstände der Geschichte Breslau's im funfzehnten Jahrhunderte aus Klose's ungedruckter Handschrift.
3) über die ältesten Nachrichten der Griechen und Römer von Schlesien und über den Ursprung des Namens desselben.
4) über die Alterthümer Schlesiens aus der Zeit des Heidenthums, vorzüglich über den alten Burgwall Reczen an der Oder zwischen Ohlau und Brieg.
5) über Geschichte Schlesiens bis 1163.
6) über die Geschichte der ersten Schlesischen Herzoge bis zum Tode Heinrichs I. 1230.

Im J. 1847 hielt der Verein bis jetzt, ausser einer Generalversammlung zur Vollziehung der Statuten, fünf Versammlungen. In diesen sprach Prof. Jacobi über die Wichtigkeit der wissenschaftlichen Erforschung deutscher Volksmundarten mit der Aufforderung den Dr. Weinhold in Sammlung der Materialien zu unterstützen. Der Unterzeichnete hielt Vorträge

1) über Friedrichs II. Ansprüche auf Schlesien;
2) über die Mongolenschlacht 9. April 1241;
3) über die Stiftung des Klosters Trebnitz 1203, 1208 und 1218;
4) über das erste Einrücken Friedrichs II. in Schlesien.

Nun hat der Verein auch den ersten Band der Vereinsschriften, der zugleich den dritten Band der Sammlung Schlesischer Geschichtschreiber bildet, durch den Unterzeichneten herausgegeben. Er enthält, gegen fünf und funfzig Bogen stark, die innere Ge-

schichte Breslau's vom J. 1456—1526 von Klose, ganz aus vielen jetzt nicht mehr vorhandenen, doch nachgewiesenen Quellen erforscht, als den letzten bisher ungedruckten Theil der von dem Verfasser früher herausgegebenen Geschichte Breslau's. Der nächste Band soll die ältesten Schlesischen Fürstentagsacten enthalten, von denen bis jetzt sehr wenig bekannt ist.

Vorbereitet wird der erste Band der Jahrbücher, der ausser der Geschichte und dem Bestande des Vereins einzelne Abhandlungen und vorzüglich Verzeichnisse von Handschriften zur Schlesischen Geschichte enthalten wird. Ausserdem wird der Verein die Anfertigung eines Verzeichnisses aller in gedruckten Sammelwerken und Gesellschaftsschriften enthaltenen Aufsätze bewirken, welche Schlesische Geschichte betreffen.

Breslau, im September 1847. Stenzel.

Der historisch-antiquarische Verein für die Städte Saarbrücken und St. Johann.

In Folge höchster Genehmigung constituirte sich der genannte Verein im März 1840 zu dem Zwecke, die geschichtlich interessanten Ueberbleibsel von vaterländischen Denkmalen der Vorzeit, die sich in den nächsten Umgebungen jener Städte finden, in eine Sammlung zu vereinigen, durch Beschreibungen und Zeichnungen zu erläutern, Ausgrabungen und Untersuchungen anzustellen, um so Materialien zu einer Topographie und Geschichte der Saargegenden unter der Römerherrschaft vorzubereiten. Er zählt, laut der seinem ersten Hefte angefügten Chronik, 43 ordentliche Mitglieder und hat bereits einen Anfang zu einer Bücher-, Münz- und Antiquitäten-Sammlung gemacht.

Die unlängst erschienene erste Abtheilung der Mittheilungen des Vereins enthält eine Abhandlung „Ueber die römischen Niederlassungen und die Römerstrassen in den Saargegenden" von Dr. Friedrich Schröter, d. Z. Director des Vereins. Wir erkennen darin eine sehr grosse Sorglichkeit, zugleich auch tüchtige antiquarische Kenntnisse des Verfassers an. Zwei Umstände jedoch, die derartigen Arbeiten störend oder lähmend entgegenzutreten pflegen, scheinen auch hier vorgewaltet zu haben: erstens, dass nicht allein für den Mann von Fach, sondern auch und zwar mit vorzüglicher Berücksichtigung, für die Mehrzahl der Vereinsglieder geschrieben, also Mancherlei erörtert, ausführlich behandelt und gelehrt werden musste, was eigentlich für die beabsichtigte Darlegung überflüssig oder vorauszusetzen gewesen wäre (so eine Abhandlung über Gärten und deren Einfriedigung, über Schweinezucht der Alten u. a.); zweitens, dass auf das Budget eine allzu-

grosse Rücksicht genommen werden musste; sonst wäre gewiss ein Plan der Umgegend (mit genauer Angabe der Fundstätten) mitgegeben worden, ohne welchen sowohl das Interesse als auch die Brauchbarkeit wesentlich verliert. Das Versprechen, dass Zeichnungen künftig geliefert werden sollen, entschädigt nicht. An der Spitze der Abhandlung steht eine Geschichte des alten Galliens und seiner Beziehungen zu den Römern; dann wird von den römischen Hauptstrassen in jenen Landestheilen, von den zahlreichen Spuren römischer Gebäulichkeiten, die zur Förderung des Ackerbaues und der Viehzucht errichtet gewesen zu sein scheinen, von den vielen Neben- und Zwischenstrassen, welche die Saargegenden durchkreuzten, gesprochen. Wir können dem Verfasser auf seinen Wanderungen nicht folgen; zuweilen sind diese ermüdend: denn er ist bis ins Kleinliche genau, und giebt sogar von manchen Gegenständen und Oertlichkeiten, die nach seiner eigenen Ansicht geschichtlich Nichts bedeuten, weitläufige Beschreibungen (so z. B. S. 94). Hierdurch, wie durch den Mangel eines beigegebenen Planes, endlich durch die eingeflochtenen Beschreibungen der aufgefundenen Gegenstände wird die Ueberschaulichkeit sehr beeinträchtigt. (Wäre solchen Beschreibungen nicht füglicher eine Stelle unter dem Texte anzuweisen?) Vieles hat der Verfasser mit Glück und Geschick aufgefunden und dargestellt, Mehreres durch Schlüsse und Conjekturen zu eruiren gesucht, die, wenn auch grossentheils aus der Natur der Dinge und den Umständen hervorgegangen, dennoch keinen allzusichern Grund zum Weiterbauen bieten: gleichwohl hätten wir, wir müssen es gestehen, in jenen Gegenden grossartigere Denkmale der Anwesenheit römischer Heere erwartet, als diese — meist noch ungewissen — Spuren von Strassen, Brücken und Oekonomiegebäuden, einige Ziegeln, Münzen u. dgl. Wir vertrauen darauf, dass die weiteren Nachsuchungen des eifrigen und gelehrten Hrn. Schröter mit einer reichern Ausbeute werden belohnt werden.

Mainz. Friedrich Gredy.

Literaturberichte.

Philosophie der Geschichte.

119. Civilisation. Von H. C. E. Freiherrn von Gagern. Erster Theil. Leipzig, Brockhaus. 1847. 495 S. Auch u. d. T. Die Resultate der Sittengeschichte. VII. VIII. IX. Wohnung, Arbeit und Eigenthum oder die Familie. Erster Theil.

Der Freiherr von Gagern ist unermüdlich und unerschöpflich in dem Geschäfte, der Mit- und Nachwelt seine Erfahrungen wie

seine Gedanken zu überliefern. Wir achten seine Gesinnung und seine Thatkraft, sein diplomatisches Wirken in der Vergangenheit und sein literarisches Streben in der Gegenwart; nur wünschten wir, er wäre weniger von sich eingenommen und vermöchte es über sich, Unbedeutendes oder Ueberflüssiges ebenso leicht zurückzuhalten als Wichtiges und Nutzbares mitzutheilen. Der vorliegende erste Theil der „Civilisation" ist weit weniger ein Beitrag zur Sittengeschichte als eine Abart der Philosophie der Geschichte. Von System und wissenschaftlicher Gliederung kann nicht die Rede sein; diesen beiden „Anmassungen" und ihrem „pedantischen Missbrauch in Deutschland" kündigt er vielmehr „den Krieg" an, und räumt ein dass er „das Aphoristische und Desultorische vorziehe." Wirklich erhalten wir auch hier nur eine unendliche Reihe von Skizzen in seiner bekannten aphoristischen Manier, lose aneinandergereihte Gedankenspähne, oft wenige Zeilen lang und alle durch Striche gründlich von einander getrennt; theils sind sie aus Schriftstellern, namentlich alten Klassikern oder neuern Geschichtschreibern und Reisebeschreibern entlehnt, theils knüpfen sie an deren Aussprüche an; so sind es meist Variationen über fremde Themata, bieten nicht allzu viel Eigenthümliches und in diesem nicht gerade hervorstechend Tiefes und Geistreiches. Aber es herrscht überall eine frische, freie und ungetrübte Anschauung des religiösen sowie des politischen Lebens. Bei der Entwicklung des Menschen aus dem „primitiven Zustande" will der Vf. nur von dem „innern Ruf zum Bessern" etwas wissen, nicht von einer „directen Stimme", einer „dogmatischen Mahnung der Gottheit" (S. 8). Mit Rücksicht auf den Satz, dass auch aus dem Guten sich Keime des Bösen und des Verderbens entwickeln, sagt er, das „Tantum religio potuit suadere malorum füllt schiernah zwei tausend Jahre unserer Zeitrechnung" (S. 12); das „Christenthum zeigen wir im hässlichsten Gewand des Neides" (S. 90); die Klöster gehören ihm zur „Musterkarte menschlicher Thorheiten" (S. 90). Ohne Bedenken wirft er unseren Tagen „in vielen Beziehungen unverständiges Schwanken, schädliches Zaudern, Stillstand und Rückgang" vor (S. 22). Er ist der französischen Aufklärungsliteratur des vorigen Jahrhunderts keineswegs ungünstig gestimmt; er ist für Voltaire, für die Encyklopädisten; und wiewohl er mit keiner Silbe unter seinen Vorgängern J. J. Rousseau's erwähnt, so sieht man doch, dass ihm nicht nur Gedanken sondern selbst Ausdrucksweisen desselben geläufig geworden sind; gleich ihm sieht er den „gesellschaftlichen Vertrag" als das „erste und oberste Gesetz" an, das aus dem „primitiven" Naturzustande herausführt (S. 125 vergl. S. 8 und anderwärts). Die Aphoristik des Vf. stellt sich übrigens wie im Raume, so auch in der Zeit dar; seine Arbeit ist nicht etwa nur die

„Frucht der neuesten Zeit", vielmehr hat er das Material „nach Laune und Belieben" gesammelt und aufgezeichnet, in „verschiedenen Epochen und Stimmungen." In sprachlicher Hinsicht hat Hr. v. Gagern einen so grossen Widerwillen gegen das *e* am Schluss der Dative und Ablative, dass er wünscht, er könnte „überzeugen und zur Nachahmung bewegen" oder selbst „mit Effect die Germanisten zur Erörterung in ihren künftigen Versammlungen einladen." In Lübeck ist nun zwar nicht das *e*, aber desto gründlicher oder auch ungründlicher das *h* besprochen worden. Der vorliegende Theil hat die Aufgabe, die Lebensweise der Menschen in Beziehung auf Wohnung, Eigenthum und Arbeit zu betrachten; dies geschieht nun theils in theoretischen, theils in historischen Aphorismen, mit stetem Auseinanderhalten der ländlichen und städtischen Lebensweise. Civilisation, meint der Vf., sei „die Entfaltung der menschlichen Gattung", die „Führung der Menschen oder ihr Gelangen zu besseren Zuständen, zu den besten deren sie in ihrer Vielheit und Mehrung empfänglich sind." Das mag man gelten lassen; nicht aber die Behauptung, dass Niemandem eine klare und umfassende Definition zu Gebote stehe, dass selbst das Wort Civilisation keine allgemein gültige Bedeutung habe. „Es ist alles, setzt der Vf. zu unserer Verwunderung hinzu, mit den griechischen wie den deutschen Worten", sie hätten eine Bedeutung je nachdem; — als ob Civilisation ein griechischer Ausdruck wäre. In die Ausführung des Materiellen ihm zu folgen, müssen wir uns versagen und bemerken nur, dass wir in der langen Reihe derjenigen Schriftsteller, die er im Eingange als seine Vorgänger bezeichnet und mehr oder minder ausführlich bespricht, belobt und benutzt, manchen antreffen den wir nicht zu finden gewärtig, und manchen vermissen den wir zu suchen berechtigt waren. Kant ist dem Hrn. v. Gagern durchgehends eine höchst geachtete Autorität (s. z. B. S. 252); Schelling kommt viel schlimmer davon, ihm werden mystische Uebertreibungen und Abwege vorgeworfen, wozu er „persönlich nur allzusehr geneigt" sei, auch „Nimbus" und „Dunst" im Gegensatz zur „Deutlichkeit und Natürlichkeit" (S. 239). In dem Landbau wird die Bestimmung, das wahre und ächte Loos, die Bedingung der Existenz, der Wohlfahrt, der Sittlichkeit der Menschen, der Wegweiser zu Gesetz- und Gesetzlichkeit, die sicherste Basis der Staaten anerkannt (S. 242); in der Verfeinerung der höhern Culturstufen die Quelle von Luxus, Laster oder Unsitte (vgl. S. 195). Eine Regelmässigkeit, eine zu berechnende Progression in dem Fortgang und Wechsel der Dinge giebt der Vf. nicht zu; es sei „vielmehr ein Zickzack"; ein Ideal werde die Civilisation niemals erreichen, auch keines aufzustellen sein; doch sei, was sich dem Quasi-Ideal, den

Forderungen der Vernunft nähere, letztes Resultat (S. 9). Mit Nachdruck empfiehlt er den Zeitgenossen, den Leuten des heutigen Tages, der Jugend, der er gleichsam als ein Vermächtniss diese Blätter widmet, die klassische Literatur und die Geschichte, welche viel zu sehr vernachlässigt und doch die besten Hülfsmittel seien „zur wahren Bildung, zur Menschenkenntniss, zur Weltkenntniss, zur rechten Richtung des Gemüths, des Verstandes, des Witzes, des Geschmacks“, mit einem Wort „zur ächtesten Civilisation“ (Vorwort S. XII f.).

120. Die Gliederung oder Logik der Geschichte. Eine pragmatische Uebersicht von C. G. Weitbrecht, Pfarrer zu Neuhengstett bei Calw. Stuttgart, 1847, Steinkopf. 193 S. 8.

Dies Buch will allerdings ein System aufstellen; eine *systematische* Philosophie der Geschichte aber muss *subjectiv sein,* weil sie sich auf dem Boden eigenthümlicher Reflexionen und Combinationen erbaut. Sind wir daher gegen das vorliegende Buch, so ist der Grund einfach der, dass nun einmal unsere subjective Auffassung des Wesens der Geschichte fast gänzlich von der des Vf. abweicht. Unsere Aufgabe ist es nur, die Theorie des letztern, nicht unsere eigene, kurz darzulegen. Die Geschichte hat nach ihm ein formelles oder ästhetisches und ein materielles oder pädagogisches Interesse; jenes liegt in ihrer geordneten Gestaltung und Bewegung ihrem letzten Ziele zu, dieses in der Weisung *die sie* dem Menschen für seine Ueberzeugung und sein Handeln, für die Wirksamkeit in Gegenwart und Zukunft giebt. Beide Interessen beruhen auf einem sie durchdringenden und aus *ihr* resultirenden Verstande, und dies ist die Logik der Geschichte, welche die festesten Normen hat und auch die Freiheit zur Nothwendigkeit macht. Der Vf. giebt nun aber sofort den absoluten philosophischen Standpunkt auf, indem er von bestimmten Voraussetzungen ausgeht, namentlich von dem „Glauben an die Weltregierung *eines* persönlichen Gottes“ und von dem „Glauben an *die göttlichen* Heilsanstalten mit ihrem gottmenschlichen Mittelpunkt.“ So nimmt der Vf. von vornherein einen bedingten Standpunkt ein, indem er von dem blossen Glauben statt von dem Wissen oder dem Nichtwissen ausgehend, nicht nach langer Wanderung und reiflicher Prüfung, sondern durch einen kecken Sprung unmittelbar bei der Bibel und dem Christenthum anlangt, und das als erste Prämisse usurpirt, was er, ohne die Selbstständigkeit der Wissenschaft zu beeinträchtigen, nur als letztes Resultat, als den Schlusssatz hätte finden dürfen. Wenn er daher den Atheisten für consequenter erachtet als den Rationalisten, so fällt der Vorwurf der Inconsequenz auf den Vf. noch in höherm Grade zurück als er den letzteren trifft. Wenn ihm das logische Element der Geschichte mit

dem theologischen gleichbedeutend ist, dergestalt dass es Anfang und Ziel der Geschichte bestimme, sowie deren Grundcyklen, welche sich dem von sich selbst ausgehenden und in sich selbst zurückgehenden Wesen Gottes gemäss gestalten: so würde man das auch vom rein philosophischen Standpunkt aus gelten lassen dürfen und müssen, wäre dem Vf. nicht in Folge jenes unphilosophischen Gedankensprunges das theologische Element von vornherein, auf dem Wege blosser Voraussetzung mit dem biblischen und dem specifisch christlichen identisch. Wenn er zu dem Ziel der Geschichte, nach Postulaten der Vernunft und Andeutungen des prophetischen Worts, namentlich auch Verbreitung grösseren Lichtes, aber aus der rechten Lichtsquelle, auf die unteren Klassen der Gesellschaft rechnet: so würden wir, trotzdem dass sich hier die heterogensten Begriffe begegnen, dennoch vielleicht wähnen dürfen, es handle sich um einige Concessionen den Lichtfreunden und Aufklärern gegenüber, wüssten wir nicht bestimmt, dass der Vf. die „Deutung" aller geschichtlichen „Facta" vornehmlich der Bibel und „zumal dem prophetischen Worte verdankt." Der Vf. will zu dem „interessanten Thema unseres Tages", d. h. „wie alle Wissenschaften, so auch die Geschichte zu christianisiren", nach Kräften beitragen. Christus ist ihm „der Mittelpunkt der Geschichte", er und seine Kirche das Ziel der alten, sein Reich das der neuen Zeit. Sonach theilt er die Gesammtgeschichte ein in die Völkergeschichte vor Christus und nach Christus. Die erstere zerfällt ihm in drei Gruppen: 1) das Hauptvolk der Religion (die Ebräer) mit seinem Völkerkreis. 2) Das Hauptvolk der Cultur (die Griechen) mit seinem Völkerkreis. 3) Das Hauptvolk der Macht (die Römer) mit seinem Völkerkreis. Die Geschichte nach Christus gliedert sich ebenfalls in drei Momente: 1) die Epoche der politischen Macht. 2) Die der Religion. 3) Die der Wissenschaft und Kunst. Wie es weiter werden wird, weiss der Vf. freilich nicht im Einzelnen zu sagen, aber er verkündet als letztes Ziel den „Bau des Reiches Gottes" als eines „idealen Zustandes der Menschheit", worin mit ihm, obwohl in mehr oder minder verschiedenem Sinne, die meisten Philosophen einverstanden sind. Nicht in dem Grundriss des Ganzen, wohl aber in einzelnen Auffassungsweisen allgemeiner und specieller Art pflichten wir dem Vf. bei; namentlich darin, dass es schon vor der Menschengeschichte Geschichte gegeben, dass jene nur ein Theil der Geschichte Gottes sei, und dass bei aller geschichtlichen Entwicklung das Ende stets der höhere vermittelte Anfang ist. Der Vf., wiewohl natürlich kein Anhänger der „pantheistischen Weltanschauung", von der er nur sehr schwankende Vorstellungen hat (S. 192), ist doch auch nichts weniger als ein Pietist, ja nicht einmal streng orthodox, und

in politischer Beziehung augenscheinlich constitutionell gesinnt. Seine Logik der Geschichte, obwohl er sie selbst, durch Vergleichung mit „anderen Philosophien der Geschichte“, als eine solche geltend macht, dürfen wir doch nur als ein System der christlichen Theologie anerkennen. Es ist zu viel bloss vorausgesetzt, was durch philosophische Mittel erst — wenn nicht erwiesen, doch erhärtet werden müsste. Adolf Schmidt.

Alterthum.

121. Geschichte des Volkes Israel bis Christus von Heinrich Ewald. Göttingen. 2. Band. 1845. 3. Band. 1. Hälfte. 1847. 8.

Ueber den 1. Band dieses Werkes hat die Zeitschrift schon eine Anzeige enthalten; das dort bemerkte möchte zu grossem Theile auch hier gelten. Auch diese Ausführung des dort angegebenen Planes, diese Entwicklung der längst von dem berühmten Vf. bekundeten Resultate der Quellenforschung trägt den Geist und Charakter jener Anfänge. Es sind Zeugnisse desselben gelehrten und selbstständigen Mannes, desselben kampflustigen, herausfordernden Sinnes, desselben unmuthigen, unzufriedenen, unbefriedigten Geistes. Aus der eigenen Welt gelehrten Lebens, wie sie der Verf. auf den Gebieten biblischen Alterthums geschaffen und erhalten haben wollte, auf der er keines fremden Zuschusses bedürftig sein, zu der er Fundament und Giebel selber gelegt und errichtet, in die er neuen, frischen Athem gehaucht haben wollte, donnert wie immer auch hier der Groll seiner Rede, zürnt und (nicht selten) poltert der strafende Unmuth über Sünde und Unverstand der Mitwelt. Kann eine Anzeige die Berechtigung davon und die Wahrheit daran in Untersuchung stellen, kann sie in die grosse Frage über Wahrheit und Lüge der Zeit in ihren wenigen Zeilen entscheiden? letztere wäre nicht mehr, wenn sie nicht ewig wäre und die, welche wie Herakles ihre vielköpfige, unerschöpfliche Kraft vertilgen wollen, werden sie durch die Last ihrer Thaten eher vergraben als tödten müssen und können. Wenn Ewald sein Auge auf eine vor 100 Jahren (1748) geschriebene treffliche Vorrede Mosheim's zur deutschen Uebersetzung von Patrik Delany's Geschichte König David's werfen wollte, dieselben Klagen und Anklagen, dieselben Angriffe gegen den Leichtsinn und die Hohlheit sogenannter kritischer Studien, dieselbe warme Vertheidigung desjenigen in der heiligen Schrift, das niemals von Menschen verleugnet, zuweilen von Gelehrten geleugnet worden ist. Aus der eigenen Welt Ewaldischen Lebens gehen nun auch seine Werke hervor; sie stützen sich auf Resultate, die hier Normen, auf abgeschlossene Sätze, die hier Grundsätze geworden, auf eigenen Pragmatismus, der jene verarbeitet, sich auf

sie erhebt und auf ihren dünnen Fäden bald Thürme und Wälle für das alte Gotteswort errichtet, zuweilen auch aus ihnen Wurfgeschosse und Lanzen gegen jenes gegossen hat. Kann eine Anzeige die Berechtigung davon zu erforschen sich vermessen, kann sie jene Grundsätze zu prüfen sich erlauben, ohne in jenes Meer exegetischer Literatur zu stürzen, dessen Breite gefährlicher als seine Tiefe ist; kann sie dem kritischen Pragmatismus die Lanzette an die Ader setzen, um zu fühlen, ob lebendiges Blut in ihm sprudelt oder eitele Phantasien die Blasen geworfen haben? muss nicht die Zukunft vielmehr ihr Urtheil in weiteren Räumen über ein Werk sprechen, das wegen der Subjectivität, mit der es auftritt, bis in seine schmalsten Fundamentziegel zerbröckelt werden muss, bevor man zum Ziele gelangt? muss sie nicht untersuchen, ob die Wissenschaft dieser Sphäre identisch ist mit dem von diesem Manne allein geleisteten, wenn sie von der wirklichen Originalität sich Kunde verschafft, und ob die Geschichte des Volkes Israel für alle Zeiten eine Ewaldische bleibt? Eine Anzeige kann nicht weniger und mehr als eine Anzeige sein, eine Anzeige, ob der Geist des Werkes dem der früheren entspreche, ob er neues und umwerfendes in sich trage, ob die Arbeit in dem Eindruck, den sie macht, eine grossartige oder nur umfangreiche ist, ob sie ein Organismus ist, dessen Seele sich bis auch in die kleinsten Membranen vertheilt hat. Das hat sie alles schon ausgesprochen und sie wäre zu Ende, wenn sie nicht einiges hinzufügen wollte, was vielleicht, wenn auch nur in der Seele des Schreibers, diese Notiz vor der schnellsten Vergänglichkeit retten, mancherlei Angedeutetes erläutern könnte. — Die Vorrede des 2. Bandes bedürfte einer besondern Erwähnung, wenn wir unsere Stimme in den christlichen Kämpfen der Gegenwart erheben wollten; einer sonderbaren Bemerkung darin können wir Rüge nicht versagen, dass Karl V. Siege in Italien bis 1530 „dem Anhauch des in Deutschland neuerweckten stärkern Volksbewusstseins" zuzuschreiben sei; sie ist ein deutliches Merkmal jener pragmatischen Phantasie, die in ihrer blendenden Scheincombination der Wahrheit mehr als alles Andere schadet. Dasselbe müssen wir von einer andern Darstellung im Werke selbst sagen (2. p. 51), wo die Entleihung der Gold- und Silbergefässe und Gewänder erklärt wird: „Israel hat den Aegyptern die wahre Religion entwendet, ihnen die rechten Opfergeräthe und damit die rechten Heiligthümer und Opfer selbst entwendet, das muss offenbar (?) der ursprüngliche Sinn dieser Sage sein." Es ist ohne Zweifel von keiner blossen Entwendung die Rede; eben der Zusammenhang dieses Entleihens „mit den übrigen Begebenheiten des Auszugs" ist doch nicht „zu lose." Es gehört zu den Beschränktheiten früherer Tage hier einen privilegirten

Diebstahl anzunehmen. Die Auffassung Ewalds ist übrigens die bei Justin enthaltene „Moses sacra Aegyptiorum furto abstulit.“ Man sollte doch meinen, dass das Entleihen von Geräthen und festlichen Kleidern zum Feste für die Israeliten, die nichts dergleichen in ihrem unterthänigen Verhältniss besassen, nothwendig war, um die Aegypter glauben zu machen, dass sie wirklich zum Feste zögen; hätte das nicht zuerst den Verdacht der Nation erweckt, wenn sie ohne dies Alles vorgegeben Gott ein Fest zu feiern, da die Aegypter nur mit demselben ein Fest feiern durften. Freilich für die Auffassung, dass die Religion der Juden erst in Aegypten entstanden sei, hat diese Justinische Meinung einen schwachen Halt, für andere Ansichten ist sie nicht vorhanden und mit der Entwendung der Götter durch Rahel, wo dies ausdrücklich vermerkt wird, gar nicht zu vergleichen. Möchte man nicht auch hier die Worte Ewalds (2. p. 83 n. 2), die er über den nicht selten mit Unrecht getadelten Josephus ausspricht: „So wenig befriedigte schon damals gewisse Leute die Einfachheit in der Bibel?“ von ihm selber sagen. Aber einen Unmuth kann man nicht verbergen, wenn im weiteren Verlaufe der Erzählung, wo vom Auszuge aus Aegypten die Rede ist, in der neueren Kritik den Manethonischen Berichten eine Wahrheit zugeschrieben wird, die bei der Frivolität von Lengerke nicht auffällt, bei dem Ernste Ewald's auch ohne eine weitläuftige Untersuchung an dieser Stelle einen ernsten Protest verdient. Es fällt uns nicht ein, die ägyptische Farbe der Manethonischen Erzählung, ja selbst ihren theilweisen Inhalt zu leugnen, aber es hätte die Zusammenstellung mit den biblischen Nachrichten, deren Ton durchaus nicht unnational und unlokal ist, eine tiefere sein müssen. Manetho hat erzählt, dass ein Pharao die Götter schauen gewollt habe; der Priester sagt ihm, dass das nur anginge, wenn man alle Aussätzigen und Befleckten aus dem Lande getrieben habe, was auch geschah. Ewald, denn von den Früheren schweige ich, nimmt den wirklichen Aussatz an, meint dies durch Andeutung an die vom Aussatz handelnden Gesetze der Schrift und den Gedanken, dass in Verworfenen die Wahrheit immer hervorbreche (wie bei Christus) zu stützen, vergisst aber, dass er einmal hiedurch die ganze Volksthümlichkeit der Juden, ihren Zusammenhang mit den Patriarchen zerreisst und zerstört, dass bei den Juden selber der Aussatz nur als eine Strafe Gottes einmal für die Aegypter, dann für Mirjam erscheint, dass die Erzählung Manetho's, wie Josephus schon bemerkt, eine historische Unmöglichkeit ist. Wenn wirklich unter den Vertriebenen Aussätzige und Kranke zu verstehen sein sollten, so kann man ihre Versammlung in kurzer Zeit und die Art ihrer Vertreibung und ihrer späteren Kraft nicht verstehen; man

kann einsehen, wie so der Pharao verlangen kann bei den ägyptischen Mysterien die Gottheit zu schauen, aber welchen Grund der Priester haben sollte, es ihm nur gegen die Verbannung der Kranken, die unter allen Ständen möglich waren, zu erlauben, ist unverständlich. Aber es ist hier gar nicht an wirklich Aussätzige zu denken und an wirklich Unreine und Befleckte, sondern an solche, die dem ägyptischen Götterdienst feindlich waren und insofern der ägyptischen Anschauung „gleichsam Aussätzige und Unreine" sein mussten. Wir wissen ja aus Hekatäus, „dass viele und mancherlei Völker im Lande wohnten und hinsichtlich des Heiligen und der Opfer verschiedener Sitten sich bedienten. Als eine Seuche nun entstanden war, wurde verlangt, diese Fremden und Gottesleugner zu verjagen." Manetho's Erzählung bekommt dann einen Sinn; wir erfahren, wie so gegen die Ehre, Gott zu schauen, der Priester die Vertreibung der Unreinen d. h. der Götterfeinde setzen könne und wie so in deren Gegenwart die Götter nicht geschaut werden können, wie so eine massenhafte Vertreibung derselben möglich war, wie die fortlaufende Erzählung in sich wenigstens verständlich und nicht gegen die Volksthümlichkeit der Israeliten lautend war. Es war dann nur eine ägyptische Anschauung desselben Ereignisses, wie es in der Schrift erzählt wird, ohne einen Widerspruch zu bezeigen. Während die Schrift ihren Gott als den Schöpfer der Pest der Erstgebornen (die unnützer Weise mit dem Aussatz verwechselt worden ist) also der Freiheit der Israeliten darstellt, will die ägyptische Anschauung die Verbannung der Unreinen als eine Sühne für ihre Götter ansehen. Dass man aber die Ungläubigen in Aegypten Aussätzige genannt habe und Unreine, ohne an wirkliche Kranke zu denken, bedarf keines Beweises, wenn man an die entgegengesetzten Benennungen der Heiden bei Juden und Christen denkt, an die Unbeschnittenen, Unreinen, an die edlen Beiwörter, die die christlichen Sekten einander sich geben und deren eine ausgezeichnete Auswahl der Codex Theodosianus in den Ketzergesetzen enthält. Hekatäus ist älter als Manetho, aber sei es, dass Letzterer selber die Sage nicht missverstanden, die ihm nachfolgenden haben bei dem grossen Hasse, der in Aegypten zwischen Juden und den Eingebornen unter den Ptolomäern vorhanden war, die Erzählung so verstehen wollen oder wirklich missverstanden. Bei dem uralten Bestreben in nationalen Reibungen das gegenseitige Alterthum zu beflecken ist eine solche Anklage durch Judenfeinde, die zu allen Zeiten gern missverstanden haben wollten, natürlich. Was waren denn die Anklagen gegen die Reinheit des Christenthums in Bezug auf das Menschenfressen und Bluttrinken anders als Missverständnisse? Sollen wir und brauchen wir

z. B. erst an den Ursprung von bösen Dämonen, den die Gothen den Hunnen zuschrieben, erinnern; wenigstens der Sache nach sehr ähnlich ist ein Ausdruck bei dem ungrischen Chronisten Thwrocz, der im Aerger über die Anmassung derer, die sich von den 7 capitanei der Einwanderung ableiten, ausruft: „man könne sie ebenso gut von den 7 lazari ableiten." Wir können nicht weiter hier eingehen, sind aber überzeugt, dass durch Aufhellung dieses einzigen Missverständnisses die ganze Sachlage eine andere geworden und ihre Deutung keine künstliche, wie sie Ewald versuchte, zu sein braucht. Wir haben ein anderes Mal mehr darüber zu sagen, die Geschichte dieser Anklage hat ja bis in unsere Zeit gedauert und wie tief Lengerke's Vertheidigung des Manetho ist: „Schon dass die Einen aussätzig waren, ohne dass die andern ausgeschlossen werden, ist eine Nachricht, welche für die historische Kritik offenbar den Vorzug vor der Einseitigkeit der Schrift verdient", wird hiedurch wieder offenbar. — Aber das Verhältniss, in welches zum ägyptischen Aufenthalt die Sendung und Berufung Moses als Gesetzgeber des Judenthums gestellt wird, können wir so hoch wir die Würde anschlagen, mit der Ewald über diesen Punkt handelt, nicht so verstehen, wie er es thut. So nahe es mit dem Obigen zusammenhängt, wir können es hier nur verneinen und sprechen diesen Protest nur aus, während wir so vieles Andere übergehen, weil es gar zu wichtig ist. Gedanken *in gedankenvollen* Büchern ist nun einmal kurz zu berühren *unmöglich*; ihre Fibern gehen durch das ganze Buch. Wollen wir daher noch etwas hinzufügen, müssen es einfache sprachliche oder historische Notizen sein. Ein grosser Theil des Werkes concentrirt sich um David, und das Centrum von dessen Regierung und das des jüdischen Lebens überhaupt, wie selbst die Sage es als Mittelpunkt der Welt betrachtet, ist die Stadt Jerusalem, über deren Namen noch Dunkel herrscht, bei der Ewald selbst noch der „Wahrscheinlichkeit" folgt (2. 584), aber keinen neuen Weg gegangen ist. Versuchen wir etwas darüber zusammenzustellen, denn dieses wird vielmehr das angesprochene Neue als der Stoff selbst enthalten. — Als eine Composition des Wortes Salem haben das Wort alle angesehen, wenn man dies auch bald als Abstractum bald als Eigennamen betrachtete. Aber es ist nicht richtig, wie bemerkt wird (auch von Ewald p. 584), dass Salem als Ortsname nicht in Prosa vorkomme. Ein solcher ist das Salem Genesis 33. 18, wo es heisst „und Jakob kam nach Salem, einer Stadt Sichem's." Freilich hat man in alter und neuer Zeit שלם durch „wohlbehalten, friedlich" gedeutet; weder im Targum und Talmud (Sabbat. 33) noch im Midrasch (Bereschith Rabba §. 79 f. 69 a.) ist an einen Ortsnamen gedacht. Jalkut (ed. Venez.) 1. p. 40 c. fasst das kurz

zusammen; Rab sagte „wohlbehalten an Seele, wohlbehalten an Kenntniss, wohlbehalten an Vermögen." Raschi und Ibn Esra sind dem gefolgt. Nichts desto minder haben R. Samuel b. Meir, der besonnene Commentator und ihm folgend Abarbanel (ed. Hanau p. 79 b.) die Erklärung als Ortsnamen vorgezogen; Kaplan (Erez Kedumim 2. p. 2 not.) hatte sehr Unrecht nicht lieber in dieser Deutung dem Letzteren als Sal. Dubno zu folgen; damit stimmt schon die LXX überein; Hieronymus identificirt es mit Sichem; Tuch zürnt (die Genesis p. 472) vergeblich auf Raumer (Palästina 121), der dieses hat. Nicht weil noch heute bei Sichem ein kleiner Ort liegt, der Salim heisst und den Robinson damit zusammenstellt (engl. Edit. 3. p. 102), sondern weil der Zusammenhang es fordert, muss Salem hier ein Ort sein, 1. Tuch legt einen grossen Nachdruck auf das „unversehrt" heimkommen, da er doch aus Paddan Aram zurückkehrt, aber warum hier bei Sichem? Wenn man in die naive Erzählung überhaupt hier einen solchen abstracten Zwischenfall hineindenkt, der an und für sich ihr ganz widersteht, so ist es unmöglich das שלם hier zu erwarten, sondern am Ziel der Reise; Sichem war ja nur Station und warum gerade hier dieses Beiwort, während es bei Succoth, wo er gewesen, nicht stand und bei denen, die er erreichte, nicht vermisst wird? Bei Succoth musste es stehen, sollte es Rettung aus Gefahren, die Esau bereitet, am Ende musste es stehen, sollte es das Glück der Heimath bedeuten, die er unversehrt wiedersah. 2. Würde denn der Ausdruck עיר שכם gar nicht auffallen? warum hier nicht das ה locale, wenn weiter nichts als die Ankunft in Sichem erzählt werden soll. 3. Ist es denn nicht sonderbar, dass man von Sichem erklärt, dem allbekannten Namen „es liege an dem Wege, auf dem man von Paddan Aram kommt." Man erwartet diese geographische Notiz bei einer unbedeutenden Stadt. Warum nicht Sichem auf dem Berge Efrajim? 4. Sichem war nicht bloss Stadt und vielleicht noch nicht Stadt, sondern Gebiet und das bedeutet sein Name, welcher dasselbe wie unser „Landrücken" bedeutet, von der Lage, die es eben im Gebirge Efrajim hatte; so muss erklärt werden, wenn Genesis 12. 6 gesagt wird עד מקום שכם אלון מורה, wo eben Elon More ein Ort von Sichem ist und wo מקום ebenso wie oben עיר steht, wenn Genesis 48. 22 gesagt wird ואנו נתתי לכם שכם אחד, wo dies noch deutlicher den allgemeinen Sinn bezeichnend hervortritt. 5. Salim liegt nun an der Seite des Landrückens, durch den der Weg aus Paddan Aram führt; Sichem kommt gar nicht in der folgenden Erzählung als eigentlicher Stadtname vor. Schon R. Samuel b. Meir stellt sehr gut „Salem Stadt Sichem's" mit „Heschbon Stadt Sichon", wie es sonst heisst, zusammen. Hieronymus identificirt

dieses, was er Salumias in der Nähe von Scythopolis (Succoth) nennt, mit dem andern Salem, dem Sitze des Königs Malkizedek. Schon daraus erkennt man, dass die wörtliche Uebersetzung we der überall gegeben, noch mit dem Zusammenhang in Uebereinstimmung ist. Sie war nicht nothwendig, da doch jedenfalls ein Salem als Ortsname erscheint, sie war nicht im Sinne des Erzählers, da es sonst bei Succoth, wo er von dem Bau eines Hauses und Hütten für das Vieh, Zeichen eines längeren Aufenthaltes, berichtet, da bei dem Zuge von Succoth bis Sichem an eine Gefahr nicht zu denken war. — Man stimmt mit Hieronymus überein, Salumias mit Salem des Malkizedek zu vereinen. Das glaube ich, ist ebenfalls nicht richtig. 1. Die wichtige Stellung, welche Salem der Sitz dieses Königs einnimmt, des Priesters von El Eljon, den mit Sem zu identificiren, neue Forschungen der jüdischen Sage die Hand reichen, da man den „Gott Sem's" (Gen. 9. 26) und El Eljon für eins hält (Movers Phönizien p. 315), kann nicht an ein Oertchen sich anschliessen, das so unbedeutend ist, dass der Erzähler seine Lage näher angiebt, vielleicht auch deshalb, um es nicht mit dem ihm ohne Zweifel im Gedächtniss bleibenden alten Salem verwechseln zu lassen. 2. Abraham befindet sich im עמק שוה, welches ist das עמק המלך „das Königsthal", als ihm Malkizedek entgegenkommt; das „Königsthal" deutet doch zweifelsohne auf die Nähe der Königsstadt Jerusalem, und es ist bekannt, dass *Absalon* im „Königsthal" sich ein Denkmal errichten liess. Die Targumim geben es (Onkelos und Pseudojonathan) durch בית ריסה רמלך wieder, eine Erklärung, die sie auch für das „Rossthor" haben (Jeremias 31, 40, cf. Rosenmüller Scholia. II. p. 90, Kaplan 2. p. 80) und wozu man Nehemia 3. 28 — 2 Kön. 11. 23 und 2. Chron. 23. 9 vergleicht. Wie kann man sich aber ein Entgegenziehen von Salim bei Sichem nach dem Königsthal bei Jerusalem denken? 3. Die Stelle im Psalm 76. 3 deutet doch auf Jerusalem hin, drückt also aus, dass man unter Salem in alter Zeit diese Stadt verstanden, Jerusalem aus Salem componirt betrachtet hat und die glückliche, passende Lage Salem's als Jerusalem zum Königsthale wäre das nichts beachtenswerthes? Vielmehr hat man die beiden Stellen zusammengehalten in Salem wirklich den alten Namen Jerusalem's zu finden, der durch den Jebusiter-Besitz verdrängt, von diesem den gleichen Namen Jebus trug, bis die Davidische Eroberung den alten Namen wiederherstellte. Wenn also seit David's Zeiten, dessen Psalm noch Salem trägt, Jerusalem genannt wird, wenn eben hiedurch eine Beziehung in diesem Namen zu dem alten priesterlichen Salem des Malkizedek erscheint, wenn eben David der Besieger der Jebusiter ist, so muss auch in dem Jerusalem ein Gedanke vorhanden sein, der im Verhältniss zum alten Salem steht,

der diese Tradition ausdrückt und nicht so ohne alle historische Fäden anknüpft. Das haben die Erklärungen bis jetzt nicht bezeichnet. Bei Gesenius (Gesch. der hebr. Spr. p. 49 u. im Lexicon) ist Jeru ein nomen segolatum und heisst Jerusalem „Friedensvolk." Reland (Palästina p. 832), dem Ewald schon in d. krit. Gr. p. 332, Hitzig (zu Jesaias 1. 1) u. A. folgen, setzt es aus ירוש שלם „Bezirk Salem's, Salem's Erbe, friedliche Stadt" zusammen, wie noch im obigen Buche Ewald hat, wie Kaplan hat 2. p. 4 und ebenso Munk (Palestine p. 43). Der Name der LXX. Ἱερουσόλυμα wird durch die jüdische Erklärung deutlich, nach der es (Beresch. Rabba p. 50. b.) aus יראה heilige Scheu und שלם zusammengesetzt ist, demgemäss auch der Berg Moria erklärt wird und die Tosephoth zu Taanith 16 a. sagen, dass sie kein Jod zwischen Lamed und Mem setzen. Es muss die Gelegenheit der Namengebung einen Antheil dabei gehabt haben, man weiss nicht was Bezirk Salem bedeuten soll, statt Salem allein, was Friedensvolk bei der durch Sturm eroberten Stadt. Aber man muss das ירש in seinem bekannten, bei Palästina und seinen Städten in Anwendung gekommenen Sinne nehmen, des Erwerbens, Eroberns, in Besitz Nehmens; man muss „erobertes Salem, erworbenes Salem, wiedergewonnenes" übersetzen und der Name hat alsbald eine Farbe bekommen. Den Begriff des ירש, der ein zugesichertes Besitzthum in Beschlag nehmen ausdrückt, hat der Name an die Tradition des alten Salem geknüpft. „Wiedergewonnenes Salem" nannte es der siegreiche fromme Dichterkönig anschliessend an das des Alterthums und prägte so darin nicht nur die Idee der neuen Namengebung, auch die Erinnerung an den alten aus. Judaea capta etc. waren römische Inschriften späterer Zeiten; capta Salem ist die unverwüstliche Inschrift, die David seiner Königstadt eingegraben. Sie war bestimmt, den von עיר דוד so gut als den von Aelia zu überleben; die Ewigkeit der Zukunft hängt nicht an dem Namen des momentanen Helden, aber an der Erinnerung der Vergangenheit; die Bescheidenheit, mit der eigenes Verdienst vor dem Ruhme der Vorfahren zurückwich und in der Davidsstadt das wiedergewonnene Salem erblickte, hat sich in dieser Ewigkeit belohnt. Nur die Erklärung des Midrasch hat die Masoreten bestimmt, dem ש kein Dagesch zu geben und es ist das beachtenswerth. — Der zweite Band enthält die Zeiten Moses und Josua's, die Zeiten zwischen Josua und dem Königthume als die zwei letzten „Schritte" der ersten „Wendung" und die Zeiten Saul's und David's als den ersten Schritt der zweiten Wendung; der dritte die Zeiten Salomo's bis zur Spaltung des Reiches und das gespaltene Reich als zwei Schritte der zweiten Wendung. — Die letzte Hälfte des dritten Bandes wird uns wohl den Schluss dieses merkwürdigen Buches bringen, das

ohne Zweifel die grösste Bedeutung für diesen Theil der jüdischen Wissenschaft zu beanspruchen das Recht hat. Es wird diese letzte Hälfte zusammentreffen mit dem jüngst erschienenen Buche „Geschichte des Volkes Jisrael von Herzfeld"; wir zweifeln nicht, dass E. darin, wenn nicht den Fleiss der Compilation verkennen, doch den Geist der Auffassung als keinen weder mit dem seinen noch mit dem unsern harmonirenden betrachten wird.

S. Cassel.

122. De Tullo Hostilio rege Romanorum dissertatio critica. Scripsit Georg. Frid. Schoemann. Gryphiswaldiae 1847. in libr. Koch. 26 S. 4.

123. De scriptoribus historiae Augustae. Prooemia duo scholis Universitatis Fridericianae indicendis scripsit God. Bernhardy. Halae, typis et sumptibus Hendelii. 1847. 32 S. 8.

Wer, der je der römischen Kaiserzeit antiquarische oder historische Studien gewidmet, hätte es nicht empfunden, wie viel vom philologischen und literärischen Standpunkt für die Schriftsteller der historia Augusta noch zu thun sei, und nur mit Freuden kann man daher die Aussicht auf eine neue Ausgabe begrüssen, welche Hr. Bernhardy in zwei Theilen zu besorgen gedenkt. Die vorliegenden Proömien bilden die Vorläufer. Die Bedeutung jener Schriftsteller als Geschichtschreiber und als Forscher ist freilich äusserst gering, kaum eine Spur in ihnen von Kunst und Kritik; aber als Sammler von Materialien haben sie allerdings, und zumal für die Geschichte, einen beträchtlichen Werth. Des Vf. Bemerkungen beziehen sich vorzugsweise auf den plebejischen Styl, dann auf die kritische Beschaffenheit des Textes für den seit Casaubonus und Salmasius wenig oder nichts geschehen, endlich auf Interpolationen und Emendationen. Möge es dem Vf. vergönnt sein, früher als das Vorwort hoffen lässt, sein Vorhaben in Ausführung zu bringen.

124. Nachlese zu dem ersten Theile meiner Beiträge zur Ardennen-Geschichte, über die römischen Lagerstellen und Schlachtfelder in denselben, sowie über die Langmauer und deren Verzweigungen durch das Oesling nebst zwei Karten von M. Bormann, Pfarrer, kgl. Schulinspector und Mitglied des Vereins der Geschichtsfreunde in den Rheinlanden. Prüm. 1846, Plaum. 96 S. 8.

Die Karten stellen 1) die Langmauer durch das Oesling, 2) die römischen Lagerstellen in den Ardennen dar.

Neuzeit.

125. Der Weltkampf der Deutschen und Slaven seit dem Ende des fünften Jahrhunderts nach christlicher Zeitrechnung, nach seinem Ursprunge, Verlaufe und nach seinen Folgen dargestellt von Dr. M. W. Heffter (Prof.

u. Prorector am Gymnasium zu Brandenburg a. d. H.). Hamburg u. Gotha. Friedrich und Andreas Perthes. 1847. 181 S. 6.

Wiederum ein populärer Versuch; „An das deutsche Volk“ ist das Vorwort gerichtet, ihm die Darstellung gewidmet; sie soll ihm sein 1) ein Spiegel seiner Ehre, in welchem es erkenne was seine Ahnen durch die Kraft ihres Armes und durch ihre überwiegende Intelligenz vermocht; 2) ein Spiegel seines Rechtes, mit dem es bis auf diese Stunde seine Obmacht über einen ziemlich grossen Theil ursprünglich slavischer Länder handhabe; 3) ein Spiegel des Trostes, indem es im Norden und Osten seiner Wohnsitze wieder gewonnen sehe, was eine schlaffe oder selbstsüchtige Politik seiner eigenen oder fremder Fürsten ihm im Laufe vergangener Zeiten im Westen abspänstig oder abwendig gemacht; 4) ein Spiegel seiner Zukunft, damit es daraus lerne, wie es überhaupt mit seinen Gegnern zu verfahren habe, um sie zu überwinden: ehrlich aber nicht zu langmüthig. Diese Apostrophe an das Volk, welches der Vf. immer in der zweiten Person anredet, erinnert an den heutigen Geschmack der französischen Historiker, ist aber den Absichten nach freilich etwas ganz anderes; sie bezeichnet hinlänglich ihren Standpunkt, indem sie für Deutschland die Zeiten Ottos des Grossen zurückrufen möchte, wo dem deutschen Volke „an Macht und Ansehn kein Volk Europas gleichkam.“ Für einen Historiker von Fach giebt sich der Vf. nicht aus; aber der Gegenstand erschien ihm grossartig genug, um, da er eine Darstellung desselben in der Literatur vermisste, eine solche zu unternehmen. Und allerdings wird kein Forscher und kein Staatsmann die Bedeutung in dem Ringen des germanischen und slavischen Elementes verkennen; allein diese Bedeutung dem Volke im Grossen und Ganzen zum Bewusstsein bringen zu wollen, ist doch ein Beginnen, dessen Erfolg wir vor der Hand noch sehr bezweifeln; auch ist der entlegene Stoff und das Detail in welches er hineinführt, all' seiner universalgeschichtlichen Bedeutung zum Trotz, wohl wenig geeignet, seine Anziehungskraft auf weite Kreise fortzupflanzen. Die Darstellung beruht soweit sie die Mark Brandenburg angeht vorzugsweise auf den Quellen, im Uebrigen vorzugsweise auf Hilfsmitteln, denen der Vf. viel verdankt und oft wörtlich folgt. Die Uebersichtlichkeit in der Gruppirung der Begebenheiten ist anzuerkennen; der Gesammtstoff ist in vier Perioden zerlegt: 1) Von dem ersten Auftreten der Slaven in der Geschichte bis auf Karl den Grossen, oder vom Ende des fünften Jahrhunderts nach Chr. bis 768. 2) bis auf Heinrich I. oder bis 919. 3) bis zum Kreuzzuge gegen die Wenden 1147. 4) bis zum Verlaufe des Kampfes in den verschiedenen Ländern zu verschiedenen Zeiten. Der Vf. hat eine besondere Vorliebe für universale Fragen und Entwicklungen, die

wir ihm gar nicht verargen; aber er lässt sich dadurch zu einer Terminologie bestimmen, die, indem sie es fortwährend mit den weitesten Begriffen wie Weltkampf, Weltstellung, Weltmonarchie u. s. w. zu thun hat, nicht selten zu hoch fährt oder das Gebiet der Wirklichkeit überrennt. So ist denn doch z. B. der Ausdruck „Weltmonarchie" auf Preussen angewandt nicht passend; der Vf. will aber damit nichts weiter sagen als — eine Monarchie von welthistorischer Bedeutung. Auch lässt sich der Vf. durch seine patriotischen Gefühle fast bis zum Hasse des Fremden hinreissen; und doch ist die rechte Vaterlandsliebe sicher die, welche sich nicht in einem Widerwillen gegen andere Völker, sondern nur in der Vorliebe für das eigene offenbart.

126. Chambeau: Louis de Bavière et Philippe le Bel (Programm *des* französ. Gymnasiums). Berlin, 1847. 23 S. 4.

127. Magdeburg nicht durch Tilly zerstört. Gustav Adolph in Deutschland. Zwei historische Abhandlungen von Albert Heising. Berlin, 1846, Verlag der Eysenhardtschen Buchhandlung (gegenwärtig von A. Weinholz). 187 S. 8.

Wir sind im Allgemeinen für die Ergebnisse der ersten, und gegen die der zweiten Abhandlung. Näher gestaltet sich dies Urtheil so. Die Zerstörung Magdeburgs wäre allerdings nicht ohne Tilly geschehen und bleibt daher unauflöslich mit *seinem* Namen verbunden; aber sie geschah nicht auf seine unmittelbare Veranlassung, und darum ist der persönliche Vorwurf gegen ihn ungerecht. Schriftsteller, die mehr Dichter als Historiker und Kritiker waren, namentlich Schiller, dessen dreissigjähriger Krieg zuerst im Damenkalender erschien, haben durch Aufnahme unverbürgter oder geradezu unhistorischer Züge (s. S. 80 f.) das Bild jenes Ereignisses entstellt und durch die schöne Form ihrer Darstellung in den weitesten Kreisen des deutschen *Publicums* eine unrichtige Auffassung verbreitet. Die *Schuld trifft* die Verkettung der Verhältnisse, die Rohheit der Soldateske, zunächst die Pappenheimer. Pappenheims Befehl, an der hohen Pforte zwei Häuser anzuzünden, um die Vertheidiger daraus zu vertreiben, mochte den ersten Anlass zum Brande geben, woran wie es allerdings scheint die Belagerten, Schweden und Bürger, einen Antheil hatten, jene — unter Falkenberg — weil sie den Feinden keinen festen Stützpunkt hinterlassen wollten, diese — Hans Henkel und die Exaltirten — aus ähnlichen patriotischen Anwandlungen wie sie die Geschichte bei der Einäscherung Sagunts und Moskaus wirkend findet. Wie alles durcheinander ging, das Feuer überall aufloderte, die Wuth der Eroberer sich auf Mord und Plünderung warf, da vermochte Tilly, dem schon aus strategischen

Rücksichten mehr an der Erhaltung als der Zerstörung der Stadt gelegen sein musste, dem Uebel und der Leidenschaft nicht mehr zu steuern. Der Vorwurf der Tilly trifft ist also mehr negativer Art: der dass er über die Mannszucht nicht Herr war, dass er die Ereignisse kommen liess ohne ihnen vorzubeugen. Im Uebrigen streift die Verherrlichung die ihm der Vf. angedeihen lässt, und wonach Tilly ein Ausbund von Tugend gewesen wäre, oft geradezu ins Lächerliche. War Tilly auch kein Ungeheuer, so war er doch auch kein Gott, sondern ein Mensch wie andere Menschen. — Die zweite Abhandlung, veranlasst durch den Weihrauch, den die Gegenwart dem Namen Gustav Adolphs streut, will den Heiligenschein verscheuchen, mit dem ihn die lutherische Theologie umkleidet. Zwar, gesteht der Vf. in dem Vorwort dem Könige mannigfache Liebenswürdigkeiten und ein grosses Genie zu, lässt aber im Texte kaum ein gutes Haar an ihm. Dass die Politik desselben nicht frei von Selbstsucht war, wer wird das heut nicht eingestehen? Aber, wie gewichtigere Geschichtschreiber unserer Zeit, so geht auch der Vf. viel zu weit und stellt den nordischen König als einen Intriganten dar, der nur Unbegründetes zum Vorwand seiner Kriege und Interventionen genommen. Allerdings hatte es Schweden mindestens auf Pommern abgesehen, aber darum gehört die Absicht der Befreiung des Protestantismus keineswegs der „Dichtung" an; das religiöse und das politische Interesse Schwedens heischten gleicherweise die Aufrechterhaltung des deutschen Protestantismus; es traf mit der Sympathie für die Gleichgläubigen zusammen, die viel zu naturgemäss ist um als „romantische Idee" gelten zu können. Zu welchem Ziele hin sich im Verlaufe der Dinge die Absichten des Siegers entwickelten, ob sie auf ein deutsches Protectorat oder gar auf die deutsche Kaiserkrone gerichtet waren, ist eine ziemlich müssige Untersuchung; um Bürgschaften, welche seinen Einfluss auf die Dauer sicher stellten, musste es ihm allerdings zu thun sein. Die „übermüthigen Triumphe der Ausländer zu Münster und Osnabrück" zu preisen, fällt keinem Deutschen ein. Vor der Gefahr aber, die Macht der Verhältnisse den Personen anzurechnen, hätte der Vf. in Betreff des Schwedenkönigs um so mehr sich wahren sollen, als nur dies dem Verfahren entsprochen hätte, das er mit so grosser Sorglichkeit in Betreff Tilly's einhielt. In der That, sowenig wie dieser für das Schicksal Magdeburgs, sowenig ist auch jener p e r s ö n l i c h für den Jammer verantwortlich zu machen, der durch den dreissigjährigen Krieg über ganz Deutschland kam. Wir machen dem Vf. daher zum Vorwurf Inconsequenz der Zwecke und der Mittel, die bei der Ausübung geschichtlicher Kritik am wenigsten zur Empfehlung gereicht.

128. Ernest. Adolfus Herrmann: Quae fuerint Patculii partes ineunte bello septentrionali (Habilitationsschrift). 1847. Jenae, typis Branii. 25 S. 8.

129. Geschichte der Republik Zürich von Dr. Bluntschli. Zweiter Band, Abth. I. S. 1—256. Zürich, Schulthess, 1847.

Ueber Bd. I. s. oben S. 285. Die gegenwärtige Lieferung enthält die Zeiten Waldmanns bis zur Reformation. Die Kap. 27—29 handeln von Waldmanns Bürgermeisteramt in Zürich, seinem Sturz und seinen Spruchbriefen für die Landschaft; Kap. 30 von den Zeiten des Schwabenkrieges; 31 u. 32 von den italienischen Kriegen; 33 von den Anfängen der Reformation und Zwingli's Auftreten in Zürich.

130. Geschichte des schweizerischen Bundesrechtes von den ersten ewigen Bünden bis auf die Gegenwart. Von Dr. Bluntschli. Zweite Lieferung. S. 129—288. Zürich, Meyer u. Zeller. 1847.

Der ersten Lieferung haben wir nur kurz gedacht (Bd. VII. S. 188). Der Vf. will für das eidgenössische Bundesrecht einen sichern Boden gewinnen. Es ist für seine Stellung sehr charakteristisch, dass er sein erstes Buch den Landammännern und Räthen der Stände Uri, Schwyz und Unterwalden gewidmet, jenen Cantonen die dem Sonderbunde angehören, welcher dem eidgenössischen Bundesrecht gerade den sichern Boden entzog, es durch und durch erschütterte. In dem ersten Buch behandelt nämlich der Vf. die staatsrechtlichen Verhältnisse der drei Urstände, um allmählig durch die Geschichte von mehr denn fünf Jahrhunderten bis zur Gegenwart hindurchzudringen; denn allerdings kann eine gründliche Darstellung des eidgenössischen Bundesrechtes dieser historischen Grundlagen nicht entbehren, darf nicht allein auf den neuesten Wendepunkten der Jahre 1815 und 1830 fussen. Sein Hauptergebniss ist, dass der Kampf gegen Oesterreich nicht den Charakter einer gemeinen Empörung habe, dass die moralische und politische Ehre der Länder der Urcantone der Eidgenossenschaft rein ist, dass ihre Selbstständigkeit und Unabhängigkeit von dem Hause Habsburg zur Zeit da sie als reichsfreie Genossenschaft die ersten ewigen Bünde schwuren nunmehr wissenschaftlich erwiesen sei. Das erste Kapitel beleuchtet die Verhältnisse der drei Länder vor 1291, das zweite die Bünde von 1291 und 1315. Dann geht der Vf. zu den übrigen acht alten Orten und ihren Bünden (zweites Buch) über und handelt im dritten Kap. von dem ewigen Bund der Stadt Luzern mit den drei Ländern im J. 1332, im vierten von dem Bund mit Zürich 1351, im fünften und sechsten von denen mit Glarus und Zug 1352, im siebenten von dem Hinzutritt der Stadt Bern, im achten von dem Pfaffen- und dem Sempacherbrief. Das dritte Buch „das Stanzerverkommniss und die fünf späteren Orte" umfasst die Ka-

pitel 9) die Städte Freyburg und Solothurn. 10) der Tag zu Stanz um Weihnachten 1481. 11) der ewige Bund der Städte Basel und Schaffhausen von 1501. 12) Appenzell im ewigen Bunde; das vierte Buch „Die zugewandten Orte und die gemeinen Herrschaften" die Kapitel 13) die zugewandten und verbündeten Orte. 14) die gemeinen Vogteien; das fünfte „die alte Eidgenossenschaft und das Ausland" 15) Verhältniss zu Kaiser und Reich. 16) zu Oesterreich. 17) zu Frankreich. Hiermit bricht die Lieferung ab; von den noch folgenden 7 Büchern wird das sechste die confessionellen Verhältnisse seit der Reformation zum Gegenstande haben, das siebente die alte Bundesverfassung der Eidgenossenschaft, das achte die helvetische Revolution, das neunte die napoleonische Mediation, das zehnte die Restauration von 1815, das elfte die Schweiz im europäischen Staatensystem, und endlich das zwölfte den Charakter der schweizerischen Bundesverfassung. Ein Urkundenbuch soll das Ganze beschliessen und gleichsam als Corpus Juris publici dienen.

131. Leben und Briefwechsel von Albrecht Rengger, Minister des Innern der helvetischen Republik. Herausgegeben von Ferd. Wydler. Zwei Bde. Zürich, Fr. Schulthess, 1847. 330 u. 337 S. 8.

Ist doch etwas mehr als ein blosser Akt der Pietät, nimmt aber zunächst allerdings das schweizerische Interesse in Anspruch. Der Inhalt zergliedert sich in drei Bestandtheile: 1) Eine Uebersicht von Rengger's Lebensgeschichte, welche ihn zuerst durch seine Jugend- und Studienjahre (1764—89) begleitet, dann sein Streben als praktischer Arzt in Bern (—1798) und als Staatsmann (—1830), sowie seinen Aufenthalt in der Waadt (—1814) und sein Wirken als Gesandter in Wien und als Mitglied der aargauischen Regierung (—1820) darstellt, und endlich ihn als Privatmann und als Naturforscher (—1835) schildert. Dann folgen 2) Auszüge aus seinen Correspondenzen mit seinen Freunden Escher von der Linth, F. C. de Laharpe und Stapfer. 3) eine vollständige Aufzählung aller seiner schriftlichen und gedruckten Arbeiten. Durch seine diplomatische Stellung kam Rengger mit den bedeutendsten Männern in nahe Berührung; die Darlegung dieser Verhältnisse und die Charakteristik dieser Männer ist oft von grossem Interesse; manche und namentlich Talleyrand erscheinen in so üblem Lichte und werden so derb gezeichnet, dass eben dies die Herausgabe des Nachlasses verzögerte. Den Mittelpunkt der ganzen Correspondenz bildet natürlich die politische Lage der Schweiz; der Ertrag kommt aber auch ausserhalb derselben der Geschichtschreibung zu Gute. Den höhern Werth legen wir allerdings auf die Briefsammlung selbst, nicht auf die Lebensbeschreibung; doch trägt diese wesentlich zur Erläuterung der ersteren bei und wird

daher auch dem willkommen sein, der mit dem Styl oder der Auffassungs- und Behandlungsweise des Vf. nicht ganz einverstanden ist.

132. Die politische Literatur der Deutschen im achtzehnten Jahrhundert. Herausgegeben von Martin v. Geismar. I. Politische Aufklärer aus der Zeit der franz. Revolution. II. Politische Märtyrer aus der Zeit der franz. Revolution. Nachtseiten des deutschen Staatslebens. Leipzig, O. Wigand. 1847. 124 u. 232 S. 8.

Für den, der die Geschichte und das Wesen der innern Entwicklung des modernen Staatslebens gründlich erfassen will, ist die Kenntniss dieses Zweiges der Literatur unentbehrlich. Denn minder aus dem Factum als aus dem Geiste, minder aus der praktischen Wirklichkeit als aus theoretischen Idealen, nahm anerkannterweise die französische Revolution ihren Ursprung. Was dann in den Tagen und Jahren des gewaltsamen Ringens in der Hauptstadt des Westens geschah, was in den Clubbs und auf der Rednerbühne, an den Stufen des stürmisch umwogten Thrones und auf den Ruinen desselben gedacht, gesprochen und gethan ward: das hallte in unendlichen Brechungen durch ganz Europa wieder, das fand sein Echo auch im deutschen Reich. Die Stimmen dieses Echos zu sammeln, das könnte man fast als die Aufgabe des Herausgebers der vorliegenden Hefte bezeichnen. Wir sehen im ersten zunächst den Freiheitstaumel sich entfalten, dann die Zeit der Täuschungen eintreten und endlich den enttäuschten Freiheitsenthusiasmus der deutschen Aufklärer zu einer bitteren Kritik der bestehenden politischen Mächte, die Verzweiflung am deutschen Reiche zur Schadenfreude über dessen Untergang sich gestalten, während zugleich die Begeisterung für die französische Revolution durch die Entdeckung sich abkühlt, dass ihr Resultat der Absolutismus sei. Die einzelnen Abschnitte, in denen sich diese Wandlungen abspiegeln, sind: 1) Die Enthusiasten und ihre Enttäuschung (die Mainzer Clubbisten 1792. 93). 2) Die politische Lage und das Staatsinteresse Preussens (1795). Von dem Preussischen Bürger Bauchwitz. (Pseudonym, in Anspielung auf den Minister Haugwitz). 3) Der politische Thierkreis oder die Zeichen der Zeit. Von Huergelmer. Strassburg, 1796. 4) Obscuranten-Almanach auf das Jahr 1798. Paris bei Gerard Fuchs, Nationalbuchhändler. Darin werden die deutschen Prediger und Schriftsteller scharf mitgenommen. 5) Das rothe Blatt vom Bürger J. Görres. Coblenz, 1798. Das ist jene revolutionäre Zeitschrift, wovon Heft 1 u. 2 im Februar erschienen, voller Sarkasmen, die in der Vision vom Untergang des deutschen Reiches in übersprudelnder Fülle erscheinen. 6) Die Tyrannenruthe. Constantinopel, 1799. Der Vf. blickt gleichwie Görres mit Schadenfreude auf den Verfall des deutschen Reiches.

7) Beantwortung der Frage: Wie theuer ist ein Mensch in Europa? Mit Hinsicht auf die jetzigen Entschädigungen. 1803. 8) Schluss. Kant. Auszug aus dem zweiten Abschnitt der Kantischen Schrift über den Streit der Facultäten vom Jahre 1798, worin er die Revolution als von bleibender Bedeutung, als eine Wahrsagung für alle Zukunft darstellt. — Durch den Inhalt des zweiten Heftes will der Herausgeber zeigen, wie der politische Gedanke die bestehenden Mächte zur Reaction gegen ihn, zur Unterdrückung und Gewaltthat veranlasste. Hier soll das Gegenbild der Literatur und der Freiheitsliebe, die Praxis und das Märtyrerthum, seine Stätte finden; es gliedert sich in folgende Momente: 1) Schreckensscenen in Mainz nach der Wiedereroberung durch die Preussen im J. 1793. Aus den Annalen der leidenden Menschheit, Bd. 8. 2) Leidensgeschichte des Kanonicus Konrad von Winkelmann in Worms. Ebend. Bd. 2. 3) Die Leiden der gefangenen Klubbisten auf dem Petersberge bei Erfurt und ihre Bittschriften. Aus Laukhard's Leben und Schicksale, Bd. 3. 4 u. 5) Denunciation und Dienstentlassung zweier hannöverscher Offiziere, Bülow und Meklenburg. Aus den Annalen etc. Bd. 3 u. 2, sowie aus Meklenburgs Schrift: Meine im hannöv. Dienste erlittene Behandlung, 1795. 6) Doctor Greineisen in Giessen. Eine demagogische Untersuchung. Aus den Annalen etc. 5 Bd. 7) Beckers Gefangenschaft in Paderborn. Aus Beckers Schrift: Geschichte meiner Gefangenschaft im Franziskanerkloster zu Paderborn, 1799. 8) Ausweisung des Franzosen J. B. Demengeon aus Leipzig. Im Jahre 1794. In den Annalen etc. Bd. 1 von D. selbst erzählt. 9) Der Unger-Zöllnerische Pressprocess vor dem kgl. Preuss. Kammergericht. 10) Merkwürdiges Schreiben des Herrn von Held an den dirigirenden Staatsminister von Voss. Annalen etc. Bd. 10. Zu diesem kühnen gegen die ganze Administration gerichteten Schreiben gab ein Gedicht zum Geburtsfest des Königs im J. 1800 Anlass. — Es ist keiner unter allen Bestandtheilen dieser beiden Hefte, der nicht Aufmerksamkeit und Theilnahme in hohem Grade fesselte und verdiente; der geistige Kampf der Vergangenheit erhebt sich in zahllosen Gestalten auf politischem und religiösem Boden vor unsern Augen; er erinnert fort und fort an die ähnlichen Kämpfe der Gegenwart und daran, dass den Principienkriegen der Geister eine unendliche Lebensdauer beiwohnt, dass es für sie nimmer Waffenstillstände und Friedensverträge, am wenigsten ewige giebt. Das Verdienst des Herausgebers besteht natürlich nur in dem Erfassen des Planes sowie in dem Sammeln und Gruppiren des Stoffes. Im Uebrigen brauchen wir wohl kaum zu bemerken, dass er es mit dem „politischen Gedanken“ und der Freiheit hält, und durch die Vergangenheit eben den Leser über die Gegenwart klarer zu machen

bezweckt; in den Lesern stellt er sich „das deutsche Publicum“, am wenigsten aber „Professoren“ vor. Eine gleiche Tendenz verfolgt die von ihm 1846 in 2 Theilen herausgegebene „Bibliothek der deutschen Aufklärer des achtzehnten Jahrhunderts. I. Carl Friedrich Bahrdt. II. Joh. August Eberhard's neue Apologie des Sokrates. III. Joh. Heinrich Schulz. IV. Vogler's, Superintendenten zu Bayreuth, Evangelist Johannes vor dem jüngsten Gericht.“

133. Betrachtungen über die politische Bedeutung der verschiedenen Stände mit besonderer Rücksicht auf die gegenwärtige Lage der ständischen Verhältnisse in Meklenburg. Von Dr. Carl von Duhn. Lübeck, Aschenfeldt, 1846. 186 S. 8.

Unternommen zur Beförderung einer friedlichen Lösung der ritterschaftlichen Differenzen in Meklenburg, welche nach dem Vf. nur die äussere Form sind, in der sich eine im Lande bevorstehende politische Krisis ankündigt. Er betrachtet zuerst die verschiedenen Stände, Adel, höheren Bürgerstand, Mittelstand, Lohnarbeiter, in ihrem Verhältniss zur bürgerlichen Gesellschaft und zu einander, wobei namentlich das gegenseitige Verhältniss der das dauernde und das bewegliche Element vertretenden Stände abgewogen und die historische Entwicklung der alten Landstände dargelegt wird. Der zweite Theil beleuchtet näher die gegenwärtigen ständischen Verhältnisse in Meklenburg, die Anfänge und den Fortgang des Verfassungskampfes, die Haltung des Adels und der bürgerlichen Gutsbesitzer, und stellt mit der Vertagung der Krisis eine Reform der Verfassung in Aussicht; er hält zu diesem Zwecke vor allem die Wiederherstellung einer conservativen Majorität auf den Landtagen für wünschenswerth, und glaubt den Männern der Bewegung nicht recht trauen zu dürfen, als ob ihre Absichten minder auf eine Reform denn auf eine Revolution gerichtet seien. In diesen Besorgnissen geht der Vf. offenbar zu weit; doch sind sie dem conservativen Standpunkt überall eigen. Neben dem Mangel einer festen Begründung des conservativen Elementes erscheinen ihm namentlich und mit Recht die Gefahren des persönlichen Stimmrechts und die Ausschliessung bedeutender Landestheile von der landständischen Wirksamkeit als unerlässliche Objecte der Reform.

134. Steht die Grafschaft zu Waldeck unter Hessischer Lehnsherrlichkeit? Eine staatsrechtliche Deduction von Dr. Ed. Wippermann, Prof. des Staats- und Lehnrechts zu Halle. Halle, Schwetschke u. Sohn, 1847. 107 S. 8.

Diese Frage ist für Deutschland von Interesse wegen der andern Frage, welches das Schicksal der Grafschaft Waldeck sein werde wenn der waldeckische Mannsstamm ausstirbt, und ob vermöge des Heimfallsrechtes eine Vereinigung mit Hessen in Aussicht stehe. Gewiss ist, dass zur Zeit des deutschen Reiches eine

Lehnsherrlichkeit der Landgrafen zu Hessen über die Grafschaft zu Waldeck bestand, und dass Kurhessischer Seits dieselbe noch im Jahre 1842 in Anspruch genommen wurde, indem damals der Fürst zu Waldeck von dem Kurprinzen von Hessen aufgefordert ward, „in der Kürze die vom Hause Hessen zu Lehn gehende Grafschaft Waldeck nebst deren Zubehörungen zu muthen.“ Nach der Ablehnung dieses Ansinnens kam die Sache mittelst einer Beschwerde von Seiten Kurhessens im August 1844 an die Bundesversammlung. Von der Entscheidung verlautet noch nichts; die vorliegende Schrift aber nimmt diesen Anlass wahr, um die hessischen Ansprüche wissenschaftlich zu prüfen. Sie zerfällt in zwei Theile: 1) Historische Grundlegung. 2) Rechtsausführung. Als historische Thatsache ergiebt sich, dass der Fürst von Waldeck als Mitglied des Bundes so gut zu den souveränen Fürsten Deutschlands gehört wie die beiden Hessen, und dass abgesehen von dem vorbesagten Falle Hessischer Seits keine Veranlassung wahrgenommen wurde, selbst nicht die Regierungswechsel in den Jahren 1812, 1813, 1821, 1830 und 1845, um eine Belehnung, Eventualhuldigung oder Muthung zu beanspruchen. Als juristisches Resultat stellt sich heraus, dass es in Folge der Ereignisse der Jahre 1806 u. ff., als das deutsche Reich unterging und der Kurfürst von Hessen in den Privatstand zurücktrat, keine kurhessische Lehnsherrlichkeit über Waldeck mehr gab; dass daher zwar mit der Wiederherstellung Kurhessens im Jahre 1813 auch eine Wiederherstellung des fraglichen Lehnsnexus hätte eintreten können, aber nur durch eine neue rechtmässige Constituirung desselben und jedenfalls nicht ohne den Willen Waldecks; ferner dass die Souveränetät nicht wohl zu Lehn getragen werden kann, beide Hessen aber schon um deshalb verpflichtet sind, Waldeck als souveränes Land mit allen daraus fliessenden Folgerungen anzuerkennen und gelten zu lassen, weil alle drei Staaten im deutschen Bunde befindlich sind, dessen Zweck die Erhaltung der Selbstständigkeit, Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der Bundesglieder ist; endlich dass, wenn dergestalt der waldeckische Lehnsnexus im Ganzen dahin fiel, auch alles das mitgefallen ist was darin eingeschlossen oder daraus zu folgern war, namentlich also auch das eventuelle Heimfallsrecht. Beim Aussterben des waldeckischen Mannsstammes muss daher entweder der Thron für erledigt, gewissermaassen als res nullius angesehen werden, oder es lebt die in der Zeit vor der Lehnsbarkeit gültige Allodialerbfolge wieder auf, vermöge deren zunächst die Erbtochter eintritt oder, wenn eine solche nicht vorhanden, von Linie zu Linie aufwärts geschritten würde. Die erstere Ansicht erklärt der Vf. für die juristischere, die zweite für die billigere, um aber jede

Unsicherheit abzuschneiden den zeitigen Erlass eines Thronfolgegesetzes für höchst wünschenswerth.

135. Zeitschrift für die Archive Deutschlands. Besorgt von Fr. Traug. Friedemann, Dir. des Herzogl. Nassauischen Central-Staats-Archives zu Idstein etc. Zweites Heft. Gotha 1847. Perthes. S. 97—202. 8.

Diese Zeitschrift beginnt sich in erfreulicher Weise zu entwickeln; nächst dem vorliegenden zweiten Heft dürfen wir auch das dritte baldigst erwarten; die Mitarbeiter schaaren sich in grösserer Zahl um den Herausgeber. Besprechungen der Archive bilden wieder den Hauptbestandtheil des Inhaltes; die meiste Aufmerksamkeit ist dem Archiv des ehemaligen Kaiserl. und Reichs-Kammer-Gerichts zu Wetzlar, dem deutschen Reichsarchiv, den Archiven zu Mainz, Düsseldorf, Linz am Rheine, Worms, sowie den böhmischen und dem des Hoch- und Erzstiftes Olmütz zu Kremsier, von den Herren Friedemann, Klüber, Görz, Böhmer und Sturm gewidmet. Möchte nur dahin gewirkt werden können, dass die Archive auch für neuere und neueste Geschichte zugänglicher würden. Am Ende ist denn doch mit den mittleren Jahrhunderten nicht nur nicht alles, sondern das wenigste gethan. In den meisten Fällen entbehrt die archivalische Geheimnisskrämerei alles Grundes und Bodens; nicht der hundertste Theil dessen was vorenthalten wird verdient auch nur für den Augenblick diplomatisches Geheimniss zu bleiben. Wäre die Oeffentlichkeit der Verhandlungen des deutschen Bundestages nicht leider ins Stocken gerathen, es würde auch um die Oeffentlichkeit der Archive und um die Bedürfnisse der Geschichtsforschung viel besser stehen. Die Ueberlieferung der nächstvergangenen oder gleichzeitigen Ereignisse ist von jeher in allen civilisirten, der freien Entwicklung zugewandten Staaten die nächste Aufgabe der Geschichtschreibung gewesen. Es darf also wohl beklagt werden, dass in Deutschland, gleichwie in Italien und Russland, die historische Forschung gerade bei der Verfolgung ihrer würdigsten Zwecke auf lauter Grenzsperren stösst und nur auf den Seitenwegen des Schleichhandels hin und wieder die verbotene Waare in das Gebiet der Wissenschaft und der Oeffentlichkeit einzuschmuggeln vermag. Dieser Schleichhandel wird und muss so lange zunehmen, bis das Regieren unter freiem Himmel und das Registriren bei offener Thür beliebter wird. Wir setzen auf die Zukunft die Hoffnung, dass die schon errungenen Siege der Oeffentlichkeit sich vervielfachen und endlich auch den Bedürfnissen und Forderungen der Wissenschaft zu Gute kommen werden. Möge dahin auch nach Kräften die Zeitschrift wirken, die, indem sie sich dem Archivwesen gewidmet, fürwahr nicht das Instandsetzen der Schränke, sondern das Nutzbarmachen der dort

aufgespeicherten Schätze im Auge hat und redlich, so scheint es, die Emancipation der archivalischen Forschung erstrebt. Unter den sonstigen Bestandtheilen des zweiten Heftes, die nach den Rubriken „Literarische Mannigfaltigkeiten aus Archiven", „Archivalisch-historische Forschungen, Vereine, Anfragen, Notizen, Wünsche", „Neuere archivalische Literatur" und „Personalien der deutschen Archive" gegliedert sind, machen wir insbesondere auf den Artikel des Herausgebers aufmerksam, welcher der im Archiv zu Dillenburg befindlichen Abschrift des Vaticinium Lehninense gewidmet ist und mit Rücksicht auf den in unserer Zeitschrift abgedruckten Wilken'schen Text (Bd. VI. S. 176 ff.) und auf Giesebrecht's Nachträge (ebendas. S. 433 ff.) die abweichenden Lesarten und Correcturen zu weiterem Gebrauche mittheilt. Die Copie enthält auch deutsche Noten, von denen jedoch nur einige als Proben abgedruckt sind.

136. Friesisches Archiv. Eine Zeitschrift für friesische Geschichte und Sprache. Herausgegeben von H. G. Ehrentraut, Grossh. Oldenb. Hofrath. Erster Band. Erstes Heft. 164 S. 8. Oldenburg, 1847, Schulze (W. Berndt).

Der Zweck dieser neuen Zeitschrift ist: Quellen friesischer Geschichte, besonders Urkunden, und Darstellungen noch lebender friesischer Dialekte mitzutheilen. Geschichtliche Abhandlungen, Volkslieder, Mährchen und Sagen, Sprüchwörter, statistische Notizen, Landbeschreibungen u. s. w. sollen ebenfalls Raum finden, nichts ausgeschlossen sein was den friesischen Volksstamm in seiner ganzen Ausdehnung von Antwerpen bis Schleswig berührt, auch nicht die Geschichte der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst. Das vorliegende Heft enthält: 1) Mittheilungen aus der Sprache der Wangeroger. 2) Urkunden. 3) Ein Gespräch in der Saterländischen Mundart und 4) Van de oll Rinkrank — ein Mährchen aus Oestringen. Der Vorrath des Herausgebers reicht für einige Bände hin, wiewohl er zu den Archiven noch keinen Zugang gefunden; wir zweifeln nicht, dass diese sich ihm erschliessen und die Quellen der friesischen Geschichte dann reichlicher durch dieses Organ in die Oeffentlichkeit hinüberfliessen werden.

137. Académie royale de Belgique. Compte-rendu des séances de la Commission royale d'histoire, ou recueil de ses bulletins. Tome XIII. No. 1 et 2. Séances du 11 Janvier et du 8 Mars 1847. Bruxelles, Hayez, 1847. 159 S. 8.

Aus zwei Briefen des Hrn. Gachard, datirt Simancas den 29. Nov. und den 8. Dec. 1846 ersehen wir, dass dieses Mitglied der Commission in den dortigen Archiven, wie schon im J. 1844, für die Zwecke der Collection mit Forschungen über das 16te Jahrhundert, insbesondere mit der Correspondenz Philipps II. sich be-

schäftigt und in drittehalb Monaten 10,640 Documente ausgebeutet hatte, von denen etwa 2,150 ihm würdig schienen, theils ganz theils im Auszuge in der belgischen Sammlung eine Stelle zu finden. Es kann, bei der reichhaltigen Ausbeute die Hr. Heine aus den Archiven von Simancas auch in Betreff jenes Zeitraumes und jener Correspondenz heimgebracht, kaum einem Zweifel unterliegen, dass in den beiderseitigen Forschungen ungeachtet der persönlichen Bekanntschaft beider Gelehrten und des gegenseitigen Wissens von ihren Absichten im Allgemeinen, das acta agere wenigstens zuweilen eine Rolle gespielt. Dergleichen Uebelstände sind aber unvermeidlich, weil der Forschung die Publication nicht auf dem Fusse folgen kann, und daher der Wiederkehr so lange ausgesetzt als man nicht Mittel sucht oder findet, um von allen derartigen Unternehmungen innerhalb der Gelehrtenwelt, gehen sie nun von Einzelnen oder von Körperschaften aus, rechtzeitig genaue Kenntniss zu erlangen; dann würden sich überall die förderlichen Beziehungen entwickeln, gleichartige oder übereinstimmende Zwecke und Aufträge zu einem Ganzen verschmolzen werden können. — Das vorliegende Doppelheft des Compte-rendu enthält ausserdem die Fortsetzung der Notice des manuscrits qui ont rapport aux travaux de la commission, in welcher aus dem Ms. 53 von Willems auf der kgl. Bibliothek zu Brüssel vom Jahre 1565 die „Déduction und narration de l'estat et conduicte de la ville de Malines, durant les derniers troubles de ces pays etc.“ in 70 Abschnitten vollständig mitgetheilt wird. Den Hauptbestandtheil des zweiten Bülletins bildet der Artikel: L'archiduc Ernest, sa cour, ses dépenses, 1593—1595. D'après les comptes de Blaise Hütter, son secrétaire intime et premier valet de chambre, par le Dr. Coremans.

138. The antiquities of Ireland and Denmark; being the substance of two communications made to the royal irish academy, at its meetings November 30th and December 7th, 1846. By J. J. A. Worsaae, Esq., of Copenhagen. From the proceedings of the royal irish academy, vol. III. Dublin, Gill, 1846. 27 S. 8.

Schlussbemerkung.

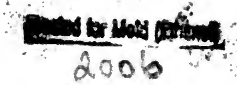
Den ersten Heften des nächsten Jahrganges wird die zweite Fortsetzung des Repertoriums der Vereinsschriften und ein Repertorium der in anderen periodischen Schriften Deutschlands und der Nachbarländer enthaltenen historischen Artikel beigegeben werden.

Inhaltsverzeichniss.

Berichtigungen:

S. 153 Z. 6 u. Z. 17 lies Tentzel für Tretzel.
S. 206 Z. 7 von unten lies an für von.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.






Digitized by Google